

Bodleian Libraries

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

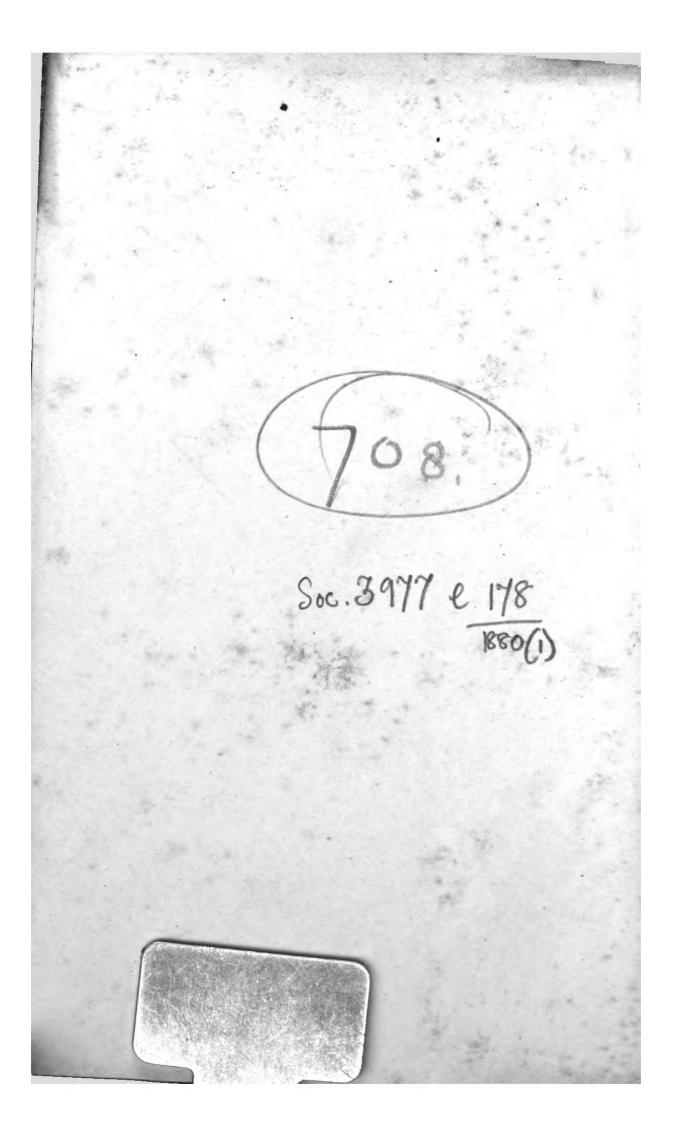
For more information see:

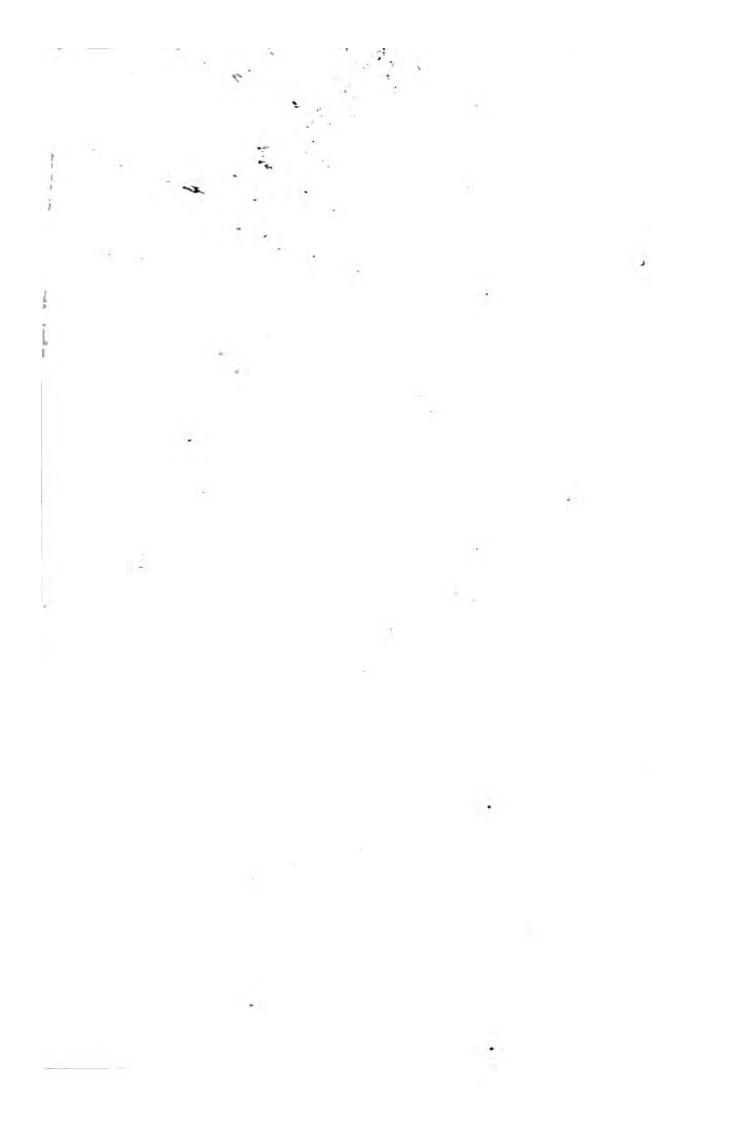
http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.







Ť . .

Göttingische

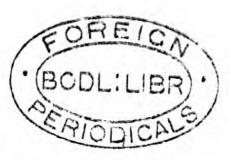
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1880.



Erster Band.

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1880.

Verzeichniss

der

Mitarbeiter an dem Jahrgange 1880

der

Göttingischen gelehrten Anzeigen.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Privatdocent Dr. Friedrich Baethgen in Kiel. 1389.

Privatdocent Dr. F. Bechtel in Göttingen. 362.

Professor Dr. J. Behrend in Greifswald. 1354.

Privatdocent Dr. Ernst Bernheim in Göttingen. 89.

Professor Dr. Adalbert Bezzenberger in Königsberg. 255. 665. 1596.

Professor Dr. H. I. Bidermann in Graz. 801.

Prosector Dr. A. v. Brunn in Göttingen. 1531.

Privatdocent Dr. K. Bürkner in Göttingen. 67. 310. 497. 1078.

Professor Dr. G. Cohn am Eidgenössischen Polytechnicum in Zürich. 97. 129.

Dr. W. Deecke, Director des Kaiserl. Lyceums zu Straßburg i. Els. 961. 1409.

Oberconsistorialrath Dr. Fr. Düsterdieck in Hannover. 221. 350. 509. 734. 789. 1057. 1094. 1148. 1179.

Professor Dr. A. Enneper in Göttingen. 857. 1070. 1077.

Professor Dr. Benno Erdmann in Kiel. 609.

Privatdocent Dr. Adolf Erman, Directorialassistent beim Münzcabinet der Museen und Custos an der Königl. Bibliothek in Berlin. 1043. 1089. Professor Dr. A. Fick in Göttingen. 417.

- Dr. Walter Friedensburg am Königl. Staatsarchiv zu Marburg in Hessen. 597. 888.
- Professor Dr. Georg von der Gabelentz in Leipzig. 225.

Professor Dr. R. Garbe in Königsberg. 784.

Professor Dr. V. Gardthausen in Leipzig. 1277.

Unterbibliothekar Dr. O. v. Gebhardt in Göttingen. 1382.

Professor Dr. Ludwig Geiger in Berlin. 136. 669. 693.

Professor Dr. K. Goedeke in Göttingen. 336. 353. 415. 641. 895. 989. 1022. 1151.

Professor Dr. S. Günther in Ansbach. 1549.

Professor Dr. A. Heusler in Basel. 1025,

- Oberstudienrath Dr. W. Heyd, Oberbibliothekar der Königl. Oeffentlichen Bibliothek in Stuttgart. 1377.
- Privatdocent Dr. F. Himstedt, Assistent am Physikal. Cabinet in Freiburg im Breisgau. 1230.

Professor Dr. Eduard Hölder in Erlangen. 904. 1611. Dr. C. Hostmanu in Celle. 1637.

Professor Dr. Theod. Husemann in Göttingen. 1. 234. 302. 742. 1100. 1207. 1243. 1500.

Professor Dr. Hermann Jacobi in Münster (Westf.) 851.

- Professor Dr. David Kaufmann in Budapest. 399.
- Oberlehrer Dr. Georg Kaufmann am Kaiserl. Lyceum in Straßburg i. Els. 539.
- Professor Dr. Alfred Kirchhoff in Halle a. S. 683.

Professor Dr. W. Krause in Göttingen. 698. 1300.

Professor Dr. G. Krek in Graz. 513.

Privatdocent Dr. Otto Krümmel in Göttingen. 1342.

Privatdocent Dr. S. Landauer in Straßburg im Els. 777.

- Privatdocent Dr. O. Lang in Göttingen. 82. 84. 634. 1007. 1372. 1574.
- Privatdocent Lic. Ludw. Lemme, Inspector des Johanneums in Breslau. 1655.
- Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Hermann Lotze in Göttingen. 481.

Dr. S. Lukas, z. Z. in Paris. 1163.

Professor Dr. Konrad v. Maurer in München. 1281.

Geh. Justiz-Rath Professor Dr. O. Mejer in Göttingen. 1633.

Wirkl. Staatsrath Professor Dr. Leo Meyer in Dorpat. 833.

Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 22. Professor Dr. G. E. Müller in Czernowitz. 924.

- Oberlehrer Dr. Moritz Müller am Gymnasium in Stendal. 1451.
- Professor Dr. W. Nehring in Breslau. 1465.
- Diaconus Dr. E. Nestle in Münsingen (Württemberg). 1520.
- Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg i. Els. 721. 867. 1629.
- Professor Dr. Julius Oppert am Collège de France in Paris. 1473.
- Professor Dr. R. Pauli in Göttingen. 196. 673. 714. 1537.
- Privatdocent Dr. C. F. W. Peters, Observator bei der Sternwarte in Kiel. 1364.
- Professor Dr. R. Pischel in Kiel. 321.
- Geh. Legationsrath und Kammerherr Dr. A. v. Reumont in Burtscheid bei Aachen. 274. 474. 1185.
- Archivrath Dr. Sigmund Riezler in Donaueschingen. 602. 1332.
- Dr. med. Ritter in Bremervörde. 94.
- Superintendent a. D. Rocholl in Rade vorm Wald bei Elberfeld. 439.
- Professor Dr. H. Rosenbusch in Heidelberg. 1249. Dr. Arnold Sachse, z. Z. in Oppeln. 980.
- Professor Dr. C. Schirren in Kiel. 897. 929. 1505.
- Dr. Otto Schumann, Assistent am Physikalischen Cabinet in Breslau. 951.
- Privatdocent Dr. W. Sickel in Göttingen. 161. 193. Professor Dr. C. Siegfried in Jena. 1261.
- Professor Dr. E. Sievers in Jena. 410.
- Professor Dr. C. v. Sigwart in Tübingen. 865.
- Amtsrichter Dr. Hugo Sommer in Blankenburg am Harz. 245. 289.
- Professor Dr. Alfred Stern in Bern. 391. 1030. 1619.
- Dr. Ludwig Steub, Königl. Notar in München. 1153. Cand. F. Stöter in Hamburg. 283.
- Staatsrath Professor Dr. Teichmüller in Dorpat. 257. 1063. 1139.
- Dr. Richard Thiele, Director des Gymnasiums in Detmold. 839.
- Hofrath Professor Dr. J. Thomae in Jena. 769.
- Professor Dr. August Ubbelohde in Marburg in Hessen. 33. 65. 553. 970.

Privatdocent Dr. Carl Ueberhorst in Göttingen. 219. Privatdocent Dr. V. Urbantschitsch in Wien. 830. Staatsarchivar Dr. Rudolf Wackernagel in Basel. 1646. Professor Dr. Hermann Wagner in Göttingen. 204. Geh. Reg.-Rath Professor Dr. G. Waitz in Berlin. 385. 545. 705. 1345.

Contre-Admiral R. Werner in Wiesbaden. 1313, 1601. Oberlehrer Dr. Erich Wilisch am Johanneum in Zittau.

1190.

Privatdocent Dr. E. Wilken in Göttingen. 447.

J. Cook Wilson, M. A., Oriel-College, Oxford. 449. Hofrath Professor Dr. E. Winkelmann in Heidelberg. 1121.

Privatdocent Dr. Th. Zachariae in Greifswald. 917. 1014.

Professor Dr. Th. Zahn in Erlangen. 1217.

Professor Dr. H: G. Zeuthen an der Universität in Kopenhagen. 993.

VI

Verzeichniss

der

besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

T. K. Abbott s. Par Palimps.	1382
Acta quae in archivo ministerii rerum exterarum gallici ad Ioannis III. regnum illustrandum spectant.	
	1100
Vol. I. (1674-77), ed. C. Waliszewski.	1163
Acta historica res gestas Poloniae illustrantia.	
Vol. III.	1163
Acta Joannis, unter Benutzung von C. v. Tischen-	
dorf's Nachlaß bearb. v. Th. Zahn.	1217
Acta pontificum Romanorum inedita I Urkun-	
den der Päpste v. 748-1198, gesammelt etc.	
v. J. v. Pflugk-Harttung.	1122
Memorie storiche Agrigentine.	1121
Albirúní. Translated and edited by E. Sachau.	777
Friedrich v. Alten, Die Bohlwege (Römerwege)	
im Herzogthum Oldenburg.	1637
Herm. Althof, Grammatik Altsächsischer Eigen-	1001
namen in Westfälischen Urkunden des 9.—11.	
	0
Jahrh.	255
Analecta Vaticana ed. O. Posse.	1122
Die Apostelgeschichte und die Offenba-	
rung Johannis in einer alten lateinischen	
Uebersetzung aus dem "Gigas librorum" auf der	
Kön. Bibliothek zu Stockholm herausgeg. v. Joh.	
Belsheim.	221
Appendice al Corpus Inscriptionum Italicarum s.	~~1
Gamurrini.	1409
Camerin 1111.	1403

VIII Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Anabin für Obrenheillunde hereussen von A	
Archiv für Ohrenheilkunde, herausgeg. von A.	
v. Tröltsch, A. Politzer, H. Schwartze. Bd. XV.	497
Archivio di Psichiatria, Antropologia criminale	
e Scienze penali (Direttori: Lombroso, Garo-	
falo). I. 1.	698
Nordiskt medicinskt Arkiv. Redigeradt af Dr.	
Axel Key. Bd. XI.	742
	144
Auszüge aus syrischen Akten persischer Mär-	007
tyrer, übers. u. erläut. von G. Hoffmann.	867
Jakob Baechtold, Das glückhafte Schiff von	
Zürich.	1151
Fr. Baethgen s. Elias.	721
E. I. Bekker, Das Recht des Besitzes bei den	
Römern.	1611
Joh. Belsheim s. Apostelgeschichte.	221
Ph. Berger s. Faculté.	740
Bericht der Pharmacopoe-Commission des Deut-	
schen Apotheker-Vereins. Nach den Arbeiten	
der einzelnen Commissions-Mitglieder zusammen-	
gestellt vom Vorsitzenden der Commission Dr. Chr.	
Brunnengräber.	302
Zeitgenössische Berichte zur Geschichte Ruß-	
lands, herausgeg. v. Ernst Herrmann. Bd. II.:	
Peter der Gr. und der Zarewitsch Alexei.	897
Ernst Bernheim, Geschichtsforschung und Ge-	
schichtsphilosophie.	1619
Berthold v. Regensburg. Vollständige Aus-	
gabe s. deutschen Predigten, v. Franz Pfeiffer.	
	OOF
2. Band, von Joseph Strobl.	895
Domenico Berti, Documenti intorno a Giordano	
Bruno da Nola.	865
A. Bertolotti, Francesco Cenci e la sua fa-	
miglia. Seconda edizione.	274
Il liber poteris di Brescia s. Liber.	1122
Briefe von Benj. Constant, Görres, Göthe, Jac.	
Grimm, Guizot, F. H. Jacobi, Jean Paul, Klop-	
stock, Schelling, Mad. de Staël, J. H. Voß und	
vielen anderen. Auswahl aus dem handschriftl.	
Nachlasse des Ch. de Villers, herausg. v. M. Isler.	385
Briefwechsel des Freiherrn K. H. G. v. Meu-	100
sebach mit Jacob und Wilhelm Grimm; herausg.	
v. C. Wendeler.	839
Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta,	1
	853
	1077
F. Brioschi s. Cayley.	1011

.

Verzeichniß der besprochenen Schriften.	D
Henri Brocher de la Flechère, les révolutions	
du droit. Tom. I.	24
Alex. Brückner, Peter der Große (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen, herausgeg. v.	
W. Oncken. III. 6).	929
Chr. Brunnengräber s. Bericht.	302
Giordano Bruno s. Documenti.	865
— — s. Sigwart.	867
H. Th. Buckle s. Huth.	888
R. Buddensieg s. Wiclif.	1057
Max Büdinger, Vorlesungen über englische Ver-	
fassungsgeschichte.	673
Georg Busolt, Die Lakedaimonier und ihre Bun-	
desgenossen. Bd. I.	1190
C. Cappeller s. Vâmana.	1014
I. Carini s. Diplomi.	1124
Le carte, che si conservano nello archivio del ca- pitolo metropol. della città di Trani, pubbl. da	
G. Prologo.	112
A. Cayley, Trattato elementare delle funzioni ellit- tiche. Traduzione riveduta el accresciuta d'al-	
cune appendici da F. Brioschi.	1077
Chronica regia Coloniensis. Rec. G. Waitz.	545
The chronology of ancient nations s. Albîrûnî. The Codex rescriptus Dublinensis (Z) s. Par	777
Palimps.	1382
Compte rendu des séances du Congrès international	
d'études du Canal interocéanique.	204
Congrès international d'études du Canal interocé- anique tenu à Paris du 15 au 19 mai 1879.	
Compte rendu des séances.	204
Cotta s. Briefwechsel.	358
Adalbert Cybulski, Geschichte der Polnischen Dichtkunst in der ersten Hälfte des laufenden	
Jahrhunderts. 2 Bde.	1468
A. Daubrée, Synthetische Studien zur Experi-	
mental-Geologie. Deutsch v. A. Gurlt. A. Delattre, Les inscriptions historiques de Ni-	1574
nive et de Babylone.	1478
B. Delbrück, Einleitung in das Sprachstudium. Ein Beitrag zur Geschichte und Methodik der	
vergleichenden Sprachforschung.	1596

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Hans Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau 4. Band.	597
The Dîpavamsa. Edited and translated by H. Oldenberg.	851
I diplomi della cattedrale di Messina, pubbl. per	11
cura di R. Starrabba. I-IV.	1121
Diplomi Svevi inediti. Lettera al dr. Ed. Winkel- mann del sac. I. Carini.	1124
Documente privitóre la Istoria Românilor culese	
de Eudoxin de Hurmuzaki. Vol. VI. VII.	801
Documenti intorno a Giordano Bruno da Nola, pubbl. da Domenico Berti.	865
Lucien Double, Brunehaut.	539
Paul du Bois-Reymond, Zur Geschichte der tri- gonometrischen Reihen.	980
gonometrischen Reinen.	
Julius Eggeling s. Vardhamâna.	917
Einhardi Vita Karoli Magni. Editio IV. Post G. H. Pertz rec. G. Waitz.	1345
Elias von Tirhan, Syrische Grammatik, herausg.	
v. Fr. Baethgen. Louis Erhardt, Aelteste germanische Staatenbil-	721
dung.	161
Ariodante Fabretti, Terzo Supplemento alla rac-	
colta delle antichissime Iscrizioni Italiche. La Faculté de Théologie protestante de Paris	1409
à M. Édouard Reuss, à l'occasion du 50. anni-	
versaire de son professorat.	734
Rich. Falkenberg, Ueber den intelligiblen Cha- rakter. Zur Kritik der Kantischen Freiheitslehre.	289
Il Regesto di Farfa. Vol. II.	1185
Fischartstudien s. Meusebach.	336
Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redi- gerade af R. F. Fristedt. Bd. XIV.	1
Förhandlingar vid Svenska Läkare-Sällskapets	0.5
sammankomster. Ar 1879.	1100
Const. Frankenhäuser, Untersuchungen über den Bau der Tracheo-Bronchial-Schleimhaut.	94
Gian Francesco Gamurrini, Appendice al Corpus	
Inscriptionum Italicarum ed ai suoi Supplementi	1400
di Ariodante Fabretti. B. R. Garofalo s. Archivio.	1409
Gervase of Canterbury, Historical Works. Vol. I.	
ed. by W. Stubbs.	196

X

"Sol

von A. H. L. Heeren, F. A. Uckert und W. v. Giesebrecht s. S. Riezler.	1332
Gigas librorum s. Apostelgeschichte.	221
Glück's Pandektencommentar s. Leist. 33. 65	
Edm. Goetze s. Sachs.	1022
A. v. Gonzenbach, Der General H. L. v. Erlach	
von Castelen. Bd. I.	1030
Reinhold Gottschick, Ueber die Zeitfolge in der Abfassung von Boners Fabeln und über die An-	
ordnung derselben.	415
Indogermanische Grammatiken. Bd. IV. s. Del- brück.	1500
	1596
Gregorius Thaumaturgus s. Ryssel. C. W. M. Grein, Kurzgefaßte Angelsächsische	1389
Grammatik.	362
Jac. u. Wilh. Grimm s. Briefwechsel.	839
Adolf Gurlt s. Daubrée.	1574
— — s. Kjerulf.	1007
C. de Harlez, Études éraniennes. I.	665
Arthur Hartmann, Taubstummheit und Taub-	
stummenbildung.	1078
Rob. Hartmann, Handbuch der Anatomie des	40.0
Menschen.	1531
Wolfg. Helbig, Die Italiker in der Po-Ebene.	961
Ernst Herrmann s. Berichte.	897
J. H. Hessels s. Lex Salica.	1354
Karl Hillebrand, Frankreich und die Franzo-	
sen in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. A. Hillebrandt, Das altindische Neu- und Voll-	683
mondsopfer.	784
W. His, Anatomie menschlicher Embryonen. I.	1300
G. Hoffmann s. Auszüge.	867
Alfred Holder s. Lex Salica und Lex Salica emen-	
data.	1354
Hugo Holstein, Das Drama vom verlornen Sohn.	
Ein Beitrag zur Geschichte des Dramas.	641
Hoppe, Die Scheinbewegungen.	481
David Hume, Eine Untersuchung in Betreff des menschlichen Verstandes. Uebersetzt, erläutert etc.	
	924
von J. H. v. Kirchmann.	
Eudoxin de Hurmuzaki s. Documente.	801

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Hygiea. Medicinsk och farmaceutisk månadsskrift. Redigerad af Dr. M. Sondén. Bd. 41.	1100
Hubert Janitschek, Die Gesellschaft der Re-	14
naissance in Italien und die Kunst.	693
J. Janke, Ueber den gekrönten Straßburger Dich-	
ter Caspar Brülow aus Pyritz.	641
K. Th. v. Inama-Sternegg s. Weisthümer.	1153
Theodor Ingenbleek, Ueber den Einfluß des	9
Reimes auf die Sprache Otfrids.	410
M. Joël, Blicke in die Religionsgeschichte zu An-	
fang des 2. christl. Jahrhunderts.	1261
M. Isler s. Briefe.	385
Itinera hierosolymitana et Descriptiones terrae sanctae bellis sacris anteriora et latina lingua	
exarata, ed. Titus Tobler et Aug. Molinier.	1377
Aug. Jundt, les Amis de Dieu au XIV. siècle.	22
Jurien de la Gravière, La Marine des An-	1.2.1.2.
ciens.	1313
H. Kern s. Lex Salica.	1354
Theodor Kjerulf, Udsigt over det sydlige Norges	
Geologi.	1007
Die Geologie des südl. und mittleren Nor- wegens. Autorisirte deutsche Ausgabe von A.	
Gurlt.	1007
J. H. v. Kirchmann s. Hume.	924
Bernh. Kugler, Analecten zur Geschichte des	
zweiten Kreuzzuges.	89
E. Landsberg, Ueber die Entstehung der Regel	1
'Quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit	1.1
forum ⁷ .	970
A. v. Lasaulx s. Sartorius v. Waltersh.	1249
H. Laurent, Théorie élémentaire des fonctions	
elliptiques.	1070
W. E. H. Lecky, Geschichte Englands im 18.	
Jahrhundert. Deutsch v. F. Löwe. Bd. 1. 2.	1537
Oskar Lehmann, Die tachygraphischen Abkür-	1077
zungen der griechischen Handschriften.	1277
Burkard Wilhelm Leist, Das römische Patronat- recht [Separatausgabe von Glück's Pandekten-	
commentar XXXVII. XXXVIII. 4. 5]. Th. I. 3	3. 65
- Th. II.	558

2.8

XII

Inder Tainers Die mitstensenhichsliche Deden	
Ludw. Lemme, Die religionsgeschichtliche Bedeu-	1055
tung des Dekalogs. Willibald Leo, Die Sage von Fridthjofr dem Ver-	1655
	.447
R. Lepsius, Nubische Grammatik.	1043
Lex Salica. Edited by J. H. Hessels. With	TOTO
notes by H. Kern.	1354
- — mit der Mallobergischen Glosse nach den Handschriften von Tours-Weißenburg-Wolfenbüttel	
und von Fulda-Augsburg-München herausgeg. v.	1054
A. Holder.	1354
emendata. Nach dem Codex Vossianus	1954
Q 119. Herausgeg. v. A. Holder. Il liber poteris della città e comune di Brescia,	1354
. per cura di A. Valentini.	1122
R. Lipschitz, Lehrbuch der Analysis. 2 Bde.	1549
R. A. Lipsius, Die edessenische Abgarsage.	1520
T. Livi ab urbe condita libri XXVI-XXX, rec.	
Augustus Luchs.	1451
Wilh. F. Loebisch und Prok. Freih. v. Roki-	
tansky, Die neueren Arzneimittel in ihrer An-	
wendung und Wirkung.	1500
C. Lombroso s. Archivio.	698
S. Lommatzsch, Luther's Lehre vom ethisch-	1.44
religiösen Standpunkte aus.	789
H. R. Luard s. Matthaeus.	714
A. Luchs s. Livius.	1451
P. E. Lucius, Die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Askese.	509
A. Mannheim, Cours de géométrie descriptive de	
l'Ecole Polytechnique, comprenant les éléments	000
de la géométrie cinématique. David Masson, The Life of John Milton. Vol. VI.	993
Matthaei Paris. Chronica Majora ed. by H. R.	091
Luard. Vol. V.	714
Meddelelser om Grönland. Förste Hefte.	1872
Memorie storiche Agrigentine, per G. Picone. P. I.	1
I diplomi della catedrale di Messina. Fasc. I-IV.	1121
K.H. G. v. Meusebach, Fischartstudien, herausg.	
von C. Wendeler.	-336
s. Briefwechsel.	839
Leo Meyer, An im Griechischen, Lateinischen und Gothischen.	833

XIV Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Cam. Minieri-Riccio s. Saggio.	1122
A. Molinier s. Itinera hierosolym.	1377
Aus dem literarischen Nachlasse von Johann L	
wig Mosle, Großherz. Oldenb. Generalmajor	. 1633
Carl Müller, Der Kampf Ludwig des Baiern	
der römischen Curie. Bd. 1. 2.	602
Franz Muncker, Lessings persönliches und l rarisches Verhältniß zu Klopstock.	989
Aus dem liter. Nachlasse von Joh. Ludw. Me	ale
s. Mosle.	1633
Saggio dell' archivio di stato di Napole	
Saggio.	1121
Theodor Nöldeke, Kurzgefaßte syrische Gram	
tik.	1629
	1420
Die Offenhamme Takannie a Anostelaoschichte	001
Die Offenbarung Johannis s. Apostelgeschichte.	221
H. Oldenberg s. Dîpavamsa.	851
Oratio vulgi ad Deum op. max. pro ecclesia	
tholica et romana. Perrarus Jac. Wimphelin	•
libellus iterum editus.	669
Glück's Pandektencommentar s. Leist. 33. Par Palimpsestorum Dublinensium; The Codex scriptus Dublinensis of St. Matthew's Gos	re-
(Z), etc. By T. K. Abbott.	1382
Carl Pauli, Etruskische Studien. Heft 1. 2.	1409
G. H. Pertz, Das Leben Gneisenau's s. Delbrüc	k. 597
Friedrich Pfaff, Der Mechanismus der Gebir	
bildung.	84
Jul. v, Pflugk-Harttung s. Acta.	1122
G. Picone s. Memorie.	1121
Robert Pilger, Die Dramatisierungen der Susar	nna
im 16. Jahrhundert.	641
G. Poel s. Rist.	283
Noah Porter, Physiological Metaphysics.	1139
Otto Posse s. Analecta.	1122
C. v. Prantl, Ueber die Berechtigung des Op	oti-
mismus.	219
G. Prologo s. Carte.	1121
Publications de la société de l'orient latin. s. 1	lti-
nera hierosolymitana.	1377
Bernh. Pünjer, Geschichte der christlichen Re	eli-
gionsphilosophie seit der Reformation. Bd. I.	439

Sec.

Felix Putzeys, De l'action physiologique de l'hy- drure de tanacétyle (Camphre du Tanacetum vulgare).	234
 Rapport sur les études de la commission internationale d'exploration de l'isthme américain, par N. B. Wyse, A. Reclus et T. Sosa. Rapport sur les études de la commission inter- 	205
nationale d'exploration de l'isthme du Darien, par L. N. B. Wyse.	204
Ravanavaha oder Setubandha, herausgeg. von Siegfr. Goldschmidt. 1. Liefrg.	321
A. Reclus s. Rapport.	205
Il Regesto di Farfa. Vol. II.	1185
Registrande der geographisch-statistischen Ab-	1100
theilung des Großen Generalstabes. X. Jahrgang. Rob. Reinsch, Die Pseudo-Evangelien von Jesu	1342
und Maria's Kindheit in der Romanischen und	
Germanischen Literatur.	350
Revue Egyptologique, publiée sous la direction de	1000
MM. H. Brugsch, F. Chabas, Eug. Revillout.	1089
Sigmund Riezler, Geschichte Baierns. 2. Band. Joh. Georg Rist's Lebenserinnerungen, herausgeg.	1332
von G. Poel. Th. I.	283
R. Rühricht s. Scriptores.	705
v. Rokitansky s. Loebisch.	1500
David Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifter-	
klärer.	399
Richard Rothe, Theologische Encyclopädie, her-	
ausg. v. Ruppelius.	1094
William Rutherford, An experimental research	
on the physiological actions of drugs on the se-	1
cretion of bile.	1207
Victor Ryssel, Gregorius Thaumaturgus, sein Le- ben und seine Schriften.	1389
A. Sabatier s. Faculté.	785
E. Sachau s. Albîrûnî.	777
Hans Sachs, Sämmtl. Fastnachtsspiele, herausgeg.	
von Edmund Goetze. 1. Bdch.	1022
Saggio di codice diplomatico formato sulle antiche	
scritture dell' archivio di stato di Napoli per	
C. Minieri-Riccio.	1121
Chr. v. Sarauw, Die Feldzüge Karl's XII.	1505
······································	2000

XV

XVI Verzeichniß der besprochenen Schriften.

W. Sartorius von Waltershausen, Der	
Aetna. Herausgeg. von A. v. Lasaulx. 1. Bd.	1249
Ferd. de Saussure, Mémoire sur le système pri- mitif des voyelles dans les langues indoeuro-	
péennes.	417
Aloys Schaefer, Die biblische Chronologie vom Auszuge aus Aegypten bis zum Beginne des Ba-	
bylonischen Exils.	1473
Schī-kīng, Das kanonische Liederbuch der Chi- nesen. Aus dem Chinesischen übersetzt und er-	
klärt von Victor v. Strauß.	225
Schiller s. Briefwechsel.	353
Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XV. et au commencement du XVI.	
siècle.	136
s. Oratio.	669
Julius Schmidt, Studien über Erdbeben. 2. Ausg. Quinti belli sacri scriptores minores ed. Reinh.	82
Röhricht.	705
Scriptores rerum Brittanicarum medii aevi s. Ger-	100
vase. — — — s. Matthaeus.	196
Germanicarum in usum scholarum ex Mo-	714
numentis Germaniae hist. recusi s. Chronica.	545
s. Einhardi Vita Karol. M.	1345
R. F. Scott, A treatise on the Theory of Deter- minants.	857
J. M. Sestier, La Piraterie dans l'Antiquité.	1601
Setubandha s. Râvanavaha.	321
C. Sigwart, Die Lebensgeschichte Giordano Bruno's.	867
T. Sosa s. Rapport.	205
R. Starrabba s. diplomi.	1121
Moritz Steckelmacher, Die formale Logik Kants	
in ihren Beziehungen zur transcendentalen.	609
Johannes Steenstrup, Normannerne. I-III. 1.	1281
Urkundenbuch der Stadt Straßburg. s. Urkundenbuch.	
Vict. v. Strauß s. Schi-king.	225
Jos. Strobl s. Berthold. W. Stubbs s. Gervase.	895
	196
Terzo Supplemento s. Fabretti.	1409
Paul Tannery, Thalès et ses emprunts à l'Égypte. J. Thomae, Elementare Theorie der analytischen	1063
Functionen.	769

1.

Wilhelm Thomsen, Der Ursprung des russischen Staates. Deutsche Ausgabe von L. Bornemann.	513
Robert Tigerstedt, Studien über mechanische	
Nervenreizung. 1. Abth.	1243
Felice Tocco, Ricerche Platoniche.	257
Tit. Tobler s. Itinera hierosolym.	1377
Le carte della città di Trani s. Carte. A. v. Tröltsch, Die Krankheiten des Gehörorga-	1121
nes im Kindesalter.	830
Urkunden der Päpste, 748-1198, von J. v. Pflugk-	1100
Harttung s. Acta.	1122
Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 1. Band. Herausgeg. ven W. Wiegand.	1025
Andrea Valentini s. Liber.	1122
Vâmana's Stilregeln bearbeitet von C. Cappeller. Vardhamâna's Ganaratnamahodadhi, ed. by J.	1014
Eggeling. Part I.	917
Ch. de Villers s. Briefe.	385
K. Vischer-Merian, Henman Sevogel von Basel	
und sein Geschlecht.	1646
Wilhelm Vollmer s. Briefwechsel.	353
Rud. Voltolini, Rhinoskopie und Pharyngos-	
kopie. 2. Aufl.	310
A. Wagner und E. Nasse, Lehrbuch der politi- schen Oekonomie. I. Band (Allgemeine oder	
theoretische Volkswirthschaftslehre), 1. Theil.	
2. Aufl.	97
G. Waitz s. Chronica.	545
– – s. Einhardi V. K. M. C. Waliszewski s. Acta.	1345
	1163
Die tirolischen Weist hümer, herausgeg. v. Ignaz	1150
Zingerle und K. Theod. v. Inama-Sternegg I-III Drei Weltkarten zur Veranschaulichung der Li-	
nien gleicher magnetischer Variation (Declina-	
tion), Inclination und Horizontal-Intensität. Her-	
ausgeg. von der Deutschen Seewarte, Abth. II.	
Fr. Wenckenbach, Beschreibung des Bergre-	
viers Weilburg.	634
C. Wendeler s. Briefwechsel.	839
– – s. Meusebach.	336
Johann Wiclif, De Christo et suo adversario Anti-	
christo, herausgeg. von R. Buddensieg.	1057

XVIII Verzeichniß der besprochenen Schriften.

Wilhelm Wiegand s. Urkundenbuch.	1025
J. Cook Wilson, Aristotelian Studies. I.	449
Jacobi Wimphelingii Oratio vulgi ad Deum.	669
M. Wlassak, Zur Geschichte der Negotiorum	
gestio.	904
Edward Woakes, on Deafness, Giddiness and	
Noises in the Head.	67
Rudolf Wolf, Geschichte der Vermessungen in der	
•	1364
C. Wolfsgruber, Giovanni Gersen, sein Leben	
	1179
A. Wurtz, La théorie atomique.	951
J. Wychgram, Albertino Mussato. Ein Beitrag	001
zur italienischen Geschichte des 14. Jahrh.	474
L. N. B. Wyse s. Rapport.	204
N. B. Wyse s. Rapport.	205
T. D. Wyse a. Happort.	200
Th. Zahn s. Acta.	1217
- 방법이 2013년 1월 1월 2017년 2월 2월 1월 2012년 1월 2012	
Ignaz Zingerle s. Weisthümer.	1153

O. Zöckler, Die Lehre vom Urstand des Menschen. 1148



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 1.

7. Januar 1880.

Inhalt: Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Von Th. Husemann. - Jundt, Les amis de dieu. Von G. Meyer von Knonau-

Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Redigerade af R. F. Fristedt. Fjortonde Bandet. Arbetsåret 1878—1879. Upsala 1879. Akademiska boktryckeriet. Ed. Berling. III und 610 S. in Octav.

Der 14te Band der Verhandlungen des ärztlichen Vereins zu Upsala legt durch seinen reichhaltigen und gediegenen Inhalt, welcher uns Arbeiten aus den verschiedensten medicinischen Disciplinen bietet, wiederum ein erfreuliches Zeugniß für das Blühen und Gedeihen der wissenschaftlichen Vereinigung in der nordischen Universitätsstadt ab, deren Bestrebungen übrigens in den betreffenden Publicationen ihren vollkommenen Ausdruck insofern nicht finden, als außer den in extenso mitgetheilten Aufsätzen noch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Vorträgen in den Vereinssitzungen gehalten wurde, die bisher in ausführlicher Weise nicht zum Druck gelangten und von denen wir nur durch den Sitzungsbericht die Titel erfahren. Sehen wir aber auch von diesen gänzlich ab, so bieten

doch die ausführlicher mitgetheilten Vorträge eine genügende Basis, um unser anerkennendes Urtheil über die Thätigkeit des Upsala Läkareförening im verflossenen Arbeitsjahre zu rechtfertigen.

Wie gewöhnlich sind die vorbereitenden medicinischen Disciplinen und die medicinischen Naturwissenschaften, wenn wir so sagen dürfen, auch in diesem Bande reichlich vertreten, ohne daß jedoch die praktische Medicin dadurch in den Hintergrund gedrängt würde. So finden wir von dem Redacteur der Zeitschrift, Dr. R. F. Fristedt, eine sehr lehrreiche Zusammenstellung der auf Gelsemium sempervirens bezüglichen Facta, welche bei dem Interesse, das die Wurzel dieser Pflanze in den letzten Jahren für die europäische Medicin gewonnen hat und das sie durch ihre eigenthümlichen pharmakodynamischen Eigenschaften, namentlich ihre primärlähmende Wirkung auf motorische Centren auch gewiß verdient, den schwedischen Aerzten eine höchst willkommene Gabe sein wird. Sehr anmuthen dürfte die meisten Leser auch die gedrängte historische Skizze Fristedts über Theobroma Cacao, welche manche weniger bekannte Notiz zur Historie des für viele Völker als Nahrungs- und Genußmittel so überaus wichtigen Products giebt und uns ein anschauliches Bild über die höchst divergenten Anschauungen der älteren Botaniker und Aerzte in Bezug auf den Werth oder Unwerth der Chocolade liefert. Gewiß würde es ein verdienstliches Unternehmen sein, wenn der Verfasser sich der so sehr in sein Studienbereich fallenden Aufgabe unterzöge, ähnliche historische Abrisse auch der übrigen hauptsächlichsten Genuß- und Nahrungsmittel zu geben.

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 3

Eine größere Anzahl von Aufsätzen sehr verschiedenen Inhalts verdankt dieser Band der Verhandlungen den chemischen Arbeiten Aug. Einer derselben, welcher "über Almén's. Carlsbader Salz" handelt, constatiert das Factum, daß das gegenwärtige, im Handel befindliche, natürliche Carlsbader Salz, offenbar in Folge Veränderungen bei der Krystallisationsvon methode, indem dabei die schwerer krystallisierenden Salze des Carlsbader Wassers keine Berücksichtigung mehr finden, nichts anderes wie ein mit Spuren von Natriumcarbonat verunreinigtes Glaubersalz darstellt, eine Thatsache, welche allerdings nicht den überaus hohen Preis dieses Products, wohl aber Almén's Mahnung an die Aerzte rechtfertigt, sich statt desselben entweder des billigen käuflichen Glaubersalzes oder einer so componierten Mischung von Salzen zu bedienen, daß dieselbe zur Herstellung einer dem Carlsbader Wasser in ihren Bestandtheilen und dem entsprechend auch in ihrer Wirkung gleichenden Flüssigkeit benutzt werden kann. Zu den für Sal termarum Carolinensium factitius vorgeschlagenen Formeln, die z. Th. dem Carlsbader Wasser nicht entsprechen und namentlich auf den Gehalt an Kaliumsulfat keine Rücksicht nehmen, fügt Almén eine neue für "Sales Carlsbadenses solubiles", die von den früher hier zu Lande üblichen namentlich darin abweicht, daß sie von der Verwendung des Natrium sulfuricum dilapsum absieht und gewöhnliches Glaubersalz verwendet, von dessen durch Andere hervorgehobenen Inconvenienzen in dieser Mischung sich der Verfasser eben so wenig überzeugen konnte, wie früher Lindman, dessen 1873 angegebener Formel für das Präparat die Almén'sche Vorschrift ziemlich nahe steht. Die Abhandlung hat auch für uns einiges Interesse insofern, als künstliches Carlsbader Salz zu den Präparaten gehört, deren Wiederaufnahme in die in Vorbereitung begriffene neue Auflage der deutschen Pharmacopoe von verschiedenen Seiten begehrt worden ist.

Zwei andere Aufsätze Almén's beziehen sich auf Stahl- und Eisenwässer. Der erste derselben giebt uns eine neue Analyse des Stahlbrunnens von Lund, die in der That wohl zeitgemäß war, da seit 1836 keine chemische Untersuchung der Quelle gemacht wurde, doch scheint letztere besondere Veränderungen im Laufe der 42 Jahre nicht erfahren zu haben, indem der Gehalt von kohlensaurem Eisonoxydul, wenn man die Verunreinigungen, welche die in der älteren Analyse von Lychnell angegebene Ziffer einschließt, berücksichtigt, sich ziemlich gleich-(0,214 Grm in 10000 Gm) bleibt. Der zweite Aufsatz, welcher als "Stärke einiger Eisenwässer" überschrieben ist, giebt die Untersuchungen einer Reihe anderer Eisenquellen und eisenhaltiger Sauerbrunnen Schwedens, welche Almén in Bezug auf deren Gehalt an Eisen und festen Bestandtheilen überhaupt, anstellte, um die seiner Ansicht nach vielfach übertriebenen und mit dem Gehalte des im Handel vorkommenden Mineralwassers nicht übereinstimmenden Angaben über die darin enthaltene Eisenmenge zu controllieren. Die Analysen betreffen die Uggleviks-Quelle im Thiergarten bei Stockholm, die St. Ragnhilds-Quelle bei Söderköping, den Upsalaer Gesundbrunnen bei Eklunds Hof, den Brunnen von Sätra in Westmanland, ein nicht als Heilmittel benutztes eisenhaltiges Wasser von Nösund auf Oeroust in Bohuslän, den Gesundbrunnen von Löka, den von Adolfsberg bei Oerebro, eine

and and

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 5

Quelle von Storvik und Bro in Gestrikland, den Gesundbrunnen von Dalskoga bei Linde, Wasser von Sorby und Arbra in Helsingland, den Högbrunnen von Medevi, die beiden Mineralquellen von Ramlosa, den Westerbrunnen bei Jönköping, die Quelle von Lund in Westergötland, die Aengsquelle von Medevi, den Brunnen von Drabo in Oestergötland, die Quelle von Kappis, den Brunnen von Wernäs in Nysoeken in Elfdalen in Wärmland, die alte Quelle von Porla, Hjernesquelle bei Medevi, das Wasser von Talseboda in Bleckinge, die alte Quelle von Porla, das Eisenwasser von Karlstadt, die alte und neue oder Ekholtsquelle von Ronneby (beide eisensulfathaltig), außerdem einige nichtscandinavische Eisenquellen und zeigt in prägnanter Weise den außerordentlichen Reichthum des nordischen Königsreichs an Heilquellen dieser Art, welche übrigens nach der gegebenen Uebersicht, die dieselben nach ihrer Stärke, vom schwächsten zum stärksten Wasser aufsteigend, geordnet enthält, zwischen 0.01-11.92 Th. Eisencarbonat variieren und wohl erst vom Dalskogabrunnen an (mit 1,50) als eigentliche Eisenquellen zu betrachten sind.

Zwei weitere Arbeiten Almén's bringen analytische Beiträge zur Kenntniß schwedischer weingeisthaltiger Getränke, in erster Linie des ja auch außerhalb Schwedens Liebhaber findenden schwedischen Punsches, der im Mittel 26 Volumprocente Alkohol einschließt und sich in Hinsicht seiner Stärke den übrigens weniger zuckerreichen stärksten süßen Weinen (Portwein, Madeira und Marsala) mit etwa 20% mehr als den eigentlichen Branntweinen nähert, die selbst mit Einschluß der in Schweden benutzten süßen Liqueure gar nicht selten den dop-

pelten Betrag an Alkohol einschließen. Uebrigens zeigt der "Banko Svedois" Pariser Fabrikanten ziemlich dieselbe Composition wie die vaterländische Waare. Außer seinen "Punschanalysen" theilt Almén auch summarisch die Resultate seiner chemischen Untersuchungen über "schwedische Malzgetränke" mit, welche der schwedische Chemiker seit 1871 vorzugsweise in der Absicht unternahm, um die An- oder Abwesenheit fremder Bitterstoffe zu constatieren. wobei es ihm in der That gelang, Quassin in einem jetzt aus dem Handel verschwundenen Porter aus Stockholm, Menyanthin oder einen nahe verwandten Bitterstoff in bayrischem Bier, Absynthin in Hopfen nachzuweisen, ohne daß jemals die Verwendung eines schädlichen Bitterstoffs als Hopfensurrogat constatient werden konnte. Die in dem diesmaligen Aufsatze mitgetheilten Notizen über Alkohol und Extractgehalt von 25 schwedischen Biersorten weisen im Minimum 3,50, im Maximum 4,81 Gewichtsprocente Alkohol im gewöhnlichen Biere nach, während im Porter durchschnittlich 11/2 % Alkohol mehr sich finden, ohne daß der Extractgehalt ein höherer ist, während im sogenannten Süßbiere Alkohol- und Extractgehalt in entgegengesetzter Richtung Veränderung zeigen, insofern erstere um $\frac{1}{3}$ vermindert, letzterer um $\frac{1}{4}$ vermehrt erscheint.

Die physiologische Chemie ist mit zwei Arbeiten von O. Hammarsten: "Ueber die Anwesenheit von Gallenpigment im Blutserum" und "Analysen von Hydroceleflüssigkeiten" vertreten. In der ersten zeigt der Verfasser, daß die goldgelbe Farbe, die das Serum des Pferdebluts häufig zeigt, wenigstens theilweise auf der Gegenwart von Bilirubin beruht, welchen Stoff man

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 7

in der Weise isolieren kann, daß man zuerst das Blutserum bis zum Aufhören der amphichromatischen Reaction neutralisiert und ohne mit Wasser zu verdünnen, hierauf durch Säurezusatz auf einen Säuregrad von 0,25 % bringt und nach 24 Std. mit dem zehnfachen Volumen Wasser verdünnt, den mehr oder minder gelben Niederschlag von Paraglobulin mit Alkohol wäscht und trocknet, hiernach letzteren mit Chloroform auszieht und nach Verdunstung den Rückstand mit Alkohol erschöpft, das orangebraune Residuum in Chloroform löst und durch spontanes Verdunsten zur Krystallisation bringt. Das Bilirubin, an dessen Gegenwart nach den von Hammarsten angeführten Löslichkeitsverhältnissen und Reactionen nicht gezweifelt werden kann, scheint, da es sich in dem Aderlaßblute völlig gesunder Pferde findet, ein physiologischer Bestandttheil des Blutes zu sein, obschon die angegebene Methode in 20 F. dreimal den Nachweis nicht gestattete, ist jedoch nur im Pferdeblute, nicht im Menschen- und Rindviehblut vorhanden.

Hammarsten's Untersuchungen über Hydroceleflüssigkeit beziehen sich auf 31 Fälle von Wasserbruch aus verschiedenen Lebensaltern, von längerer und kürzerer Dauer des Leidens, theils zum ersten Male, theils mehrmals punktiert, jedoch sämmtlich nicht spontan coagulable Flüssigkeit enthaltend und führen der Reihe nach den Betrag des festen Rückstandes, den gesammten Eiweißgehalt, den an Globulinen, Serumalbumin, Fett, Lecithin und Cholesterin, der löslichen und unlöslichen Salze, die Menge des Kochsalzes und den Grad der Alkalescenz, in 17 Fällen auch gesondert des Paraglobulins und des Serumalbumins auf. Das Vorkommen einer

großen Menge Paraglobulin in Hydroceleflüssigkeit hat Hammarsten schon in einer deutschen Fachzeitschrift betont und die Bedeutung dieser Thatsache für die Bildung des Blutfaserstoffs hervorgehoben. Die Menge der festen Substanzen in den untersuchten Flüssigkeiten lassen kein regelmäßiges Verhältniß zwischen derselben und dem Alter der Geschwulst oder dem Intervall zwischen den beiden letzten Punctionen erkennen, so daß z. B. ein 50 Jahre bestandener Wasserbruch 5,63%, ein im Laufe eines Monats reproducierter 6,25 % feste Stoffe lieferte. Andererseits geht aus den für das Alkali und die löslichen Alkalisalze, namentlich das Chlornatrium, ermittelten Mengen eine große Uebereinstimmung derselben nicht bloß unter einander, sondern auch mit dem Blutserum hervor und bleibt dieselbe sich in den verschiedensten Altersclassen der Patienten sowohl als der Geschwülste gleich. Die Correspondenz mit dem Blutserum erstreckt sich in keiner Weise auf die Eiweißstoffe, indem das Verhältniß des Paraglobulins zum Serumalbumin im menschlichen Blutserum sich auf 1:1,511, in Hydrocele-Flüssigkeiten dagegen durchschnittlich auf 1:284 stellt, so daß die letztere also relativ mehr Serumalbumin als das Blutserum enthält.

Wir reihen an die Besprechung dieser wichtigen physiologisch chemischen Arbeiten die des Upsalaer Physiologen Frithiof Holmgren auf Farbenblindheit bezüglichen, um damit den Uebergang zu den den praktischen Fächern angehörigen Aufsätzen zu machen. Derselbe giebt Untersuchungen "über den Pupillenabstand bei Farbenblinden", Beschreibung eines "Apparats für die Diagnose der verschiedenen Arten der Farbenblindheit", ferner "Beiträge zur Statistik

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 9

der Farbenblindheit" und endlich "Mittheilungen über spectroskopische Untersuchungen des Farbensinns". Die von Aubert und Niemetschek gemachte Angabe, daß der Pupillenabstand bei Farbenblinden ein weit geringerer als in der Norm sei und zwar nach Niemetschek in Folge von Atrophie der vordern Hirnwindungen, in welche der letztere das Centralorgan des Farbensinns verlegt, veranlaßte Holmgren zur Messung des Pupillenabstandes bei 100 Farbenblinden, wobei eine gleiche Anzahl von jedem der von ihm aufgestellten und in diesen Blättern wiederholt von uns besprochenen Typen der Farbenblindheit als Material der mit einem besonderen, in der Abhandlung beschriebenen und abgebildeten Apparate, der die directe Messung der Pupillenabstände zwischen den Rotationspunkten der beiden Bulbi ermöglicht, benutzte. Gleichzeitig wurden von ihm mit demselben Apparate die Pupillenabstände bei 100 Personen mit normalem Farbensinne gemessen. In der ersten Centurie ergab sich als mittlerer Pupillenabstand bei einem Durchschnittsalter von 28,66 Jahren 62,97 Mm., in der zweiten bei dem Durchschnittsalter von 26,38 Jahren 62,64 und ist somit die Differenz eine so geringe, daß man offenbar Holmgren beipflichten muß, wenn er einen Einfluß des Farbensinnes auf den Pupillenabstand völlig in Abrede stellt. Hierzu kommt noch als unterstützendes Moment, daß sowohl bei Farbenblinden als bei Individuen mit normalem Farbensinne die Schwankungen des Pupillenabstandes innerhalb derselben Grenze (54 Mm. als Minimum) sich vollziehen. Der Einfluß des Alters auf den Pupillenabstand, der natürlich in der Zeit des Wachsthums sich mit Zunahme der Jahre vergrößert, konnte auf die

von Holmgren erhaltenen Resultate nicht influiren, welche aufs Neue beweisen, wie man allgemeine Gesetze nicht auf einige wenige Einzelbeobachtungen stützen darf, sondern zu solchen nur durch die Untersuchung einer großen Anzahl von Fällen gelangen kann. Zu den nämlichen Ergebnissen in Bezug auf die Beziehungen der Farbenblindheit und Pupillendistance ist bekanntlich auch C. Cohn in Breslau ebenfalls durch Untersuchung einer Centurie von Fällen gekommen, doch konnte Cohns Arbeit auf Holmgren's Studie einen Einfluß nicht ausüben als die Anstellung der Untersuchung des letzteren nachweislich in das Jahr 1876 zurückreicht. Zur Erhebung eines Prioritätsstreites, den Cohn in einer Zuschrift an das Präsidium des ärztlichen Vereins in Upsala provociert, scheint uns der vorliegende Fall bei der minutiösen Distance zwischen der Publicationszeit der Cohn'schen und Holmgren'schen Arbeiten überall nicht geeignet, da die Untersuchungsmethode beider Autoren eine ganz verschiedene ist und nach unserem eigenen Dafürhalten jedenfalls exactere Resultate der schwedischen Arbeit zukommen. Cohn hat mit seinem Prioritätsartikel übrigens etwas ganz Neues in die schwedische Literatur hineingebracht, die dergleichen Allotria bisher nicht kannte und hoffentlich wird diese Literatur um das Mein und Dein, die nach meiner Ueberzeugung nur für sehr Wenige Interesse hat, in Scandinavien nicht aufkommen. Jetzt. wo auf dem gleichen Gebiete von zahlreichen Forschern verschiedener Länder gearbeitet wird, kann eine Coincidenz gleichzeitiger Beobachtungen sich jeden Tag ereignen und da wissenschaftliche Arbeiten immer eine gewisse Zeit erfordern und überdies Umstände vorhanden

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 11

sein können, welche die Publication der einen oder der anderen Beobachtung hinausschieben können, wie dies namentlich bei Arbeiten der Fall ist, die z. B. zum Zwecke einer Inauguraldissertation u. dgl. unternommen sind, kann keineswegs immer die erste gedruckte Arbeit als die erstgemachte erscheinen. In solchen Fällen einen Prioritätsstreit erheben, ist gewiß unangemessen und wenn dabei sogar Klage darüber erhoben wird, daß der Name des Reclamanten nicht erwähnt worden sei, so klingt das genau wie Reclame. Wenn wir überhaupt der Ansicht sind, daß man die Persönlichkeit bei wissenschaftlichen Fragen so viel wie möglich unberücksichtigt läßt, da, wenn einmal eine wirkliche Entdeckung gemacht und dadurch ein Gewinn für die Gesammtheit erzielt wurde, es eigentlich vollkommen gleichgültig ist, ob Brown oder Duval oder Cohn oder Mueller die Urheber derselben sind: so kann ich doch allenfalls da. wo es sich um bedeutende Fortschritte auf wissenschaftlichem Gebiete handelt, z. B. in dem bekannten Virchow-Bennett'schen Falle die Behauptung der Eigenthumsansprüche begreifen, niemals aber da, wo es sich, wie im Falle Cohn um die Negation einer früheren Behauptung dreht.

Wir bedauern, auf den umfangreichen Aufsatz Holmgren's über die Statistik der Farbenblindheit nicht im Detail eingehen zu können, da die fast zwei Hefte füllende Arbeit sich nicht in einer den räumlichen Dimensionen dieser Blätter entsprechenden Weise so condensieren läßt, um einen Einblick in die Gesammtheit des darin vorgeführten interessanten Materials zu ermöglichen. Es steht zu hoffen, daß der Verfasser, wie er früher verschiedene Theile seiner

auf Farbenblindheit bezüglichen Untersuchungen auch deutschen Lesern als selbstständige Schriften in deutscher Sprache zugängig gemacht hat, seine Beiträge zur Statistik des Leidens nicht vorenthalten wird. Es hat das gerade für uns ein besonderes Interesse, weil wir Gefahr laufen eine ebenso inexacte und eine wo möglich noch unzuverlässigere Statistik der Farbenblinden zu erhalten, wie sie Frankreich Dank der Methode von Favre besitzt. Die Erhebungen, welche neuerdings in Deutschland und Oesterreich in Bezug auf das Vorkommen von Farbenblindheit bei dem deutschen Eisenbahnpersonal gemacht worden sind, und welche sich auf nicht weniger als 41,444 Personen beziehen, somit auf eine gewiß für statistische Berechnungen wohl in Anschlag zu bringende Ziffer, haben das überraschende Ergebniß gehabt, daß nur 319 Personen als farbenblind aufgefunden wurden, somit 0,76 %. Diese höchst geringe Verhältnißzahl, welche etwa denjenigen des Vorkommens der Farbenblindheit bei Frauen entspricht, läßt a priori ahnen, daß dieselbe nicht überall mit gleicher Sorgfalt ausgeführt worden sind und z. Th. von Personen ausgeführt wurden, denen die nöthige Sachkenntniß fehlte. Da, wo wirkliche Sachverständige, wie Dr. A. von Reuß (Wien. Klin. Vter Jahrg. 3tes Heft 1879) derartige Untersuchungen ausführten, ist diese Zahl eine viel höhere (bei Reuß 3,20). Wenn man in den Originalantworten bei den fraglichen Erhebungen von Grünblaublinden, Violettschwarzblinden und Blauschwarzblinden, Gelbrothblinden u. s. w. liest, so muß man allerdings die völlige Werthlosigkeit derselben für die Statistik zugestehen. Daß der Grund zu falschen statistischen Resultaten übrigens nicht immer in der Mangel-

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 13

baftigkeit des Untersuchungspersonals liegt, sondern vielmehr in der angewendeten Methode, die übrigens z. Th. auch bei den deutsch-österreichischen Eisenbahnermittlungen eine Rolle spielt, zeigen die von Favre und französischen Aerzten beim männlichen Eisenbahnpersonal gefundenen 21,82 % von Farbenblinden. Holmgren hat hiernach gewiß Recht, wenn er eine Verständigung über die Methode als nothwendige Basis einer Statistik der Farbenblindheit fordert. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die richtig angewendete Methode von Holmgren (nicht in ihrer primären, von Cohn restaurierten Form) zu diesem Zwecke die tauglichste ist und die offenhar viel zu niedrige Resultate liefernde Stilling'sche ebenso gut wie das Verfahren von Favre verlassen werden muß.

Holmgren liefert außer seinen auf die Farbenblindheit bezüglichen Aufsätzen, welche seine Meisterschaft auf diesem Gebiete von Neuem darthun, noch einen für zahlreiche Leser interessanten Beitrag zu einem schon früher von ihm ventilierten Thema, den physiologischen Vorgängen beim Köpfen ("Beobachtungen bei einer Enthauptung"). Holmgren hat Gelegenheit gehabt, die früher von ihm bei der Hinrichtung des Mörders Hjert (1876) gemachten Beobachtungen bei der am 6. Februar 1879 vollzogenen Enthauptung von Anders Larsson dem Prüfstein einer neuen Beobachtung zu unterwerfen. Daß der Moment einer Hinrichtung übrigens für wissenschaftliche Untersuchungen selbst bei den mit dem stärksten Forschungstriebe ausgestatteten Männern kein sehr günstiger ist, geht aus der Thatsache hervor, daß sowohl Holmgren als sein Assistent Lundberg die von ihnen beabsichtigte Entscheidung der Frage.

ob unmittelbar nach dem Hiebe aus dem Gehirne Blut ausströme, nicht zur Lösung brach-Constatiert wurde auch hier das Vorkomten. men von Luft unter der Dura mater und in den Subarachnoidealräumen, dieses Mal bei Eröffnung des Schädels unter Wasser, womit das zufällige Eindringen der Luft beim Schädeleröffnen wegfällt, somit ein entschiedenes "Enthauptungssymptom". Gegenüber den bei Hjert gemachten Erfahrungen dilatierte sich die unmittelbar nach dem Hiebe contrahierte Pupille erst zwei Minuten später und cessierten die Reflexbewegungen im Gesicht erst 4 Min. nach der Enthauptung, und an Stelle des straff zusammengezogenen Herzmuskels fand sich diastolischer Stillstand des Herzens im erschlafften Zustande; auch war die Blutleere der Lungen in viel geringerem Maaße ausgesprochen. Der Versuch Holmgrens, diese Differenzen auf den verschiedenen Sitz der Durchtrennung des Rückenmarks bei den beiden Delinguenten zurückzuführen, indem dasselbe bei Hjert vielmehr weiter oben vom Beile durchschnitten wurde, scheint in der That eine befriedigende Erklärung zu bieten, wie auch der früher von Holmgren hervorgehobene Satz, daß das Bewußtsein nach dem Hiebe augenblicklich verschwinde, durch die Beobachtung keinen Abbruch erleidet. Uebrigens ist das "seltene und für die Kenntniß des menschlichen Körpers kostbare Material, wie es S. 107 der Verhandlungen heißt, auch von Clason zur Anfertigung histologischer Präparate verwendet worden, welche in der Sitzung des Vereins vom 14ten März zur Demonstration gelangten.

Unter den der speciellen Nosologie angehörigen Vorträgen hat gewiß der von P. Hedenius "über die orientalische Pest" das allgemeine

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 15

Interesse der schwedischen Aerzte wach gerufen, indem darin ein durchaus exactes Bild der Krankheit selbst und ihrer Verbreitungsverhältnisse, so wie der dagegen zu treffenden prophylaktischen Maßregeln geboten wird. Eine eingehende Discussion im Schooße der Gesellschaft führte zu einer Correspondenz des Vereins mit andern schwedischen ärztlichen Societäten zur Herbeiführung gemeinsamer Schritte beim Gesundheitscollegium, um die als nothwendig erkannten Sperrmaßregeln wider die Einführung russischer Producte, insbesondere Hanf und Leinen, die bei der Sperrung anderer Grenzländer voraussichtlich ihren Weg nach Schweden nehmen mußten, gemeinsame Vorstellungen an das Gesundheitscollegium zu richten, bei dem es freilich dieses Drucks kaum bedurfte. um die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Inzwischen ist durch die rasche Beendigung der Pestepidemie in den inficierten russischen Gouvernements das Interesse für die orientalische Seuche wieder mehr in den Hintergrund getreten, vielleicht nicht ganz mit Recht, wenn auch die von Hedenius ausgesprochene Vermuthung, daß eine neue Pestperiode sich vorbereite, vorläufig beseitigt zu sein scheint. Die Frage der Vernichtung der Bubonenpest in denjenigen Gebieten, in welchen dieselbe bis auf den heutigen Tag ihren Sitz hat, wird nach Erledigung der politischen orientalischen Frage an die europäischen Staaten herantreten müssen und man wird zu prüfen haben, ob man sich mit dem auf dem Papiere recht stattlich aussehenden Satze von Aubert: "La civilisation seule a détruit la peste en Europe, seule elle l'anéantira en Orient" begnügen und abwarten will, bis derselbe vielleicht im Laufe von Jahrhunderten, wenn sich eine zur wirklichen Civilisation jener Landstriche bestimmte Nation findet, zur Wahrheit wird, oder ob man gemeinsame inhibitorische Schritte gegen jenen himmelschreienden Leichentransport zu heiligen Stätten in den Ländern Mesopotamiens als rascher zum Ziele führend betrachtet.

Eine größere Gruppe von Aufsätzen, im letzten Hefte der Verhandlungen befindlich und unter der gemeinsamen Ueberschrift: "Sechs Fälle von Darmverengung" zusammengefaßt, bezieht sich auf Stenose des Darmlumens aus verschiedenen Ursachen und ist sowohl in diagnostischer als in pathologisch-anatomischer Hinsicht, theilweise auch in Bezug auf operative Behandlung des Leidens von nicht unbedeutendem Interesse. Vier der beschriebenen Fälle gehören Prof. J. A. Waldenström, der eine in Gemeinschaft mit A. F. Lindstedt, einer Ernst Hjertström und der sechste Hedenius und S. J. Almström. Der erste Fall von Waldenström ist ein solcher, in welcher die Diagnose auf Volvulus keinem Zweifel unterliegen konnte und die Indication der im Darme angehäuften flüssigen und gasförmigen Inhalte einen Abfluß zu verschaffen trotz des nahezu hoffnungslosen Zustandes des 67jährigen Patienten, die Anlegung eines Anus arteficialis erheischte, bei dessen Anlegung ein extraperitonealer Eiterherd auf den Fortgang der Operation eine Zeit lang störend wirkte und schließlich die Unbeweglichkeit der incidierten Darmstelle die Lage der letzteren unterhalb des Volvulus wahrscheinlich machte, die spätere Section wies die Flexura sigmoidea als Sitz des letzteren nach. Ein zweiter Fall von Waldenström betrifft eine carcinomatöse Structur der Valvula Bauhini, in welchem ebenfalls auf Wunsch der Patientin ein künstlicher

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 17

After nach Nélaton angelegt wurde; den Effect der völlig gelungenen Operation machte eine beiderseitige croupöse Pneumonie zu nichte. Im dritten Falle handelt es sich um eine Laparo-Colotomie in der Gegend der Flexura iliaca coli bei einem an Intussusceptio ileo-colica leidenden, fast zweijährigen Knaben. Bei der Operation war Entzündung des serösen Ueberruges des Darms und flockiges Exsudat in der Bauchhöhle unverkennbar und gelang die Reposition der, wie die Section später ergab, an mehreren Stellen durch feste Adhärenzen mit der Portio intussuscipiens verwachsenen eingeschobenen Darmportion, welche aus Coecum, Colon ascendens und descendens und einem entsprechenden Theile des Ileum bestand, nicht, der Tod erfolgte unter Zunahme der Peritonitis. Der vierte von Lindstedt und Waldenström beobachtete Fall hat dadurch das größte Interesse, daß die dabei ausgeführte Operation die Lebensrettung des betreffenden Patienten herbeiführte, welcher vor Ausführung derselben bereits 18 Tage lang an Obstipation gelitten hatte, die weder auf Ricinusöl, noch auf 190 Gm. metallisches Quecksilber, noch auf massenhafte Wasserklystiere verschwand. Bei dem betreffenden Kranken war die Diagnose nicht ganz leicht, indem zwar mit Sicherheit Entzündung des Bauchfells, Darmcompression und Narbenbildung im Darm sich ausschließen ließen, dagegen dubiös blieb, ob es sich um eine durch irgend ein bösartiges Neoplasma bedingte organische Strictur des Darmrohrs oder um Volvulus handle, doch sprachen im Ganzen mehr Gründe für letzteren als dessen Sitz die Flexura sigmoidea coli angenommen werden mußte. Sicher war bei dem herabgekommenen Zustande des

Patienten, wie ihn 18tägige Verstopfung mit sich bringen muß, die Prognose der auszuführenden Operation eine bedenkliche, zumal da das Vorhandensein einer malignen Neubildung nicht völlig ausgeschlossen werden konnte, wenn auch andererseits das Fehlen von Erbrechen und von Empfindlichkeit des Abdomens eine geringe Irritabilität des Peritoneums voraussetzen ließen; doch war die Laparotomie gewiß als einzige Möglichkeit der Lebensrettung geboten, zumal da eine zu dem Zwecke durch Entleerung der auf der äußeren Bauchwand sich abzeichnenden drei erweiterten Darmschlingen eine Rückdrehung zur normalen Position auf natürlichem Wege zu erzielen, angestellte Punction ohne Erfolg geblieben war. Bei der Operation, welche unter Anwendung des gesammten antiseptischen Heilapparats vollzogen wurde, mußte der allein an dem Volvulus betheiligte Dickdarm durch eine Incision von seinem Inhalte befreit werden. In wie weit Waldenström's Notiz, daß bei der Nachbehandlung die subcutane Application von Morphin der internen als rascher wirkend vorzuziehen sei, als richtig anzusehen ist, müssen weitere Beobachtungen Erwähnung verdient, daß eine Woche lehren. nach Vornahme der Operation Pneumonie sich entwickelte, wie Waldenström vermuthet, in Folge von Hypostase bei der fortgesetzten ruhigen Rückenlage. Besonderes Interesse bietet der Fall aber noch durch ein Curiosum, nämlich durch das lange Verweilen des zur Behandlung der langwierigen Obstipation dargereichten Quecksilbers im Darm, welches erst nahezu einen Monat nach der Operation auf natürlichem Wege abging, ohne chronische Vergiftungserscheinungen hervorgerufen zu haben, obschon im Harn

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 19

Quecksilber nachweisbar war. Die von Waldenström an den Fall geknüpften Bemerkungen über den Werth der Laparotomie bei Darmocclusionen und die manuelle Beseitigung der letzteren gegenüber der früher empfohlenen Anlegung eines künstlichen Afters wird man auf Grundlage seiner Erfahrung gewiß gern unterschreiben, zumal da die geringe Gefahr einer ausgedehnten Eröffnung der Bauchhöhle unter Anwendung des Lister'schen Verfahrens auch bei andern Operationen im Abdomen längst erkannt worden ist. Die Schwierigkeit, die Lageveränderungen wieder zur Norm zurückzuführen oder den Sitz derselben aufzufinden, hält Waldenström für nicht so erheblich, um die Operation überhaupt zu contraindicieren. Im Uebrigen betrachtet er in Fällen, wo der Sitz der Deviation vor der Operation nicht genau bekannt ist, die Linia alba als für die Incision am geeignetsten und empfiehlt das Hervorziehn der betroffenen Darmpartien zur genauen Inspection, um etwa vorhandene Gangrän der comprimierten Eingeweide constatieren und danach die geeigneten Maaßnahmen treffen zu Auch der von Hjertström mitgetheilte können. "Fall von Occlusio intestinalis durch innere Strangulation" ist für die Lehre der Darmverschiebungen nicht ohne Bedeutung, indem bei der an Paranoia leidenden Patientin durchaus kein Meteorismus von irgend welcher Bedeutung bei Lebzeiten constatiert wurde, wofür die Erklärung offenbar in dem Umstande zu suchen ist, daß die Strangulation sehr hoch hinauf im Jejunum ihren Sitz hatte; Brechen und einfache Obstipation in dem fraglichen Falle konnten von der bei der Obduction constatierten, freilich nicht hochgradigen Peritonitis, die sich vermuthlich gleichzeitig mit der Strangulation, wenn nicht schon eher entwickelte, abgeleitet werden, doch gab der nach einiger Zeit sich entwickelnde Charakter des Erbrochenen, das einen übeln, wenn auch nicht fäcalen Geruch und das Aussehen des Dünndarminhalts annahm. so wie die Palpation hinreichenden Grund zur richtigen Diagnose. Besonderen Werth in diagnostischer Hinsicht legt der Verfasser auf die bei der Kranken beobachteten Temperaturverhältnisse, die in der That mit Rücksicht auf die von Jaccoud gemachte Angabe, daß bei innerer Einklemmung stets niedere Körpertemperaturen vorhanden seien, Hervorhebung verdienen; bei der fraglichen Patientin fand sich nämlich trotz einer längere Zeit bestandenen Pneumonie niemals erhebliches Fieber. Uebrigens wurde die fragliche Incarceration durch die Reste einer früheren Peritonitis bedingt und war mit ulceröser Enteritis compliciert. Der Fall von Almström und Hedenius betrifft eine bei einem 23jährigen Arbeiter vorgekommene Darminvagination von sehr bedeutender Ausdehnung, wobei die äußerste Röhre vom Rectum und dem unteren Theile des Dickdarms, die mittelste von dem Colon transversum und ascendens und dem Coecum, und die innerste von dem untersten Theile des Ileum gebildet wurde. Auffallend war, daß die in der Regel an der Umbeugungsstelle zwischen Intussuscipiens und Intussusceptum vorkommende Peritonitis sich nicht fand, dagegen weiter höher hinauf in der Gegend der Flexura coli hepatica, wodurch bei Lebzeiten die Diagnose auf Cholelithiasis in einer Phase des Krankheitsverlaufs erklärlich wird.

Von sonstigem casuistischen Material, das theilweise zur Mittheilung von Krankenge-

Fristedt, Upsala Läkareförenings Förhandl. 21

schichten, theilweise zu Demonstrationen pathologisch-anatomischer Präparate Veranlassung gab, haben wir einen von Waldenström und Hedenius beobachteten Fall von Osteosarkom des Oberschenkels, das einen gewissen Uebergang zwischen den neuerdings von den pathologischen Anatomen streng geschiedenen peripherischen oder periostealen und centralen oder myelogenen Osteosarkomen bildet. Ein von Hedenius und O. V. Petersson abgehandelter Fall von plötzlichem Tode durch Erstickung ergab bei der Section außer Katarrh der Trachea und der Bronchien eine begrenzte Lymphadenitis caseosa der unteren Trachealdrüsen, welche einen Druck auf die obere Hohlader und ihre beiden Aeste ausübten und nach chronischem Verlaufe einen Durchbruch ihrer käsigen Masse durch die Wandungen der Trachea und Verstopfung der Bronchi mit tödlichem Verlaufe innerhalb einer Stunde bedingten. Sehr 211 wünschen wäre es, wenn der Seite 256 veröffentlichte Aufruf von Hedenius um Mittheilung der über den Abgang von Insectenlarven mit den Entleerungen gemachten Beobachtungen seitens schwedischer Aerzte, veranlaßt durch mehrmalige Zusendung derartiger Hospitanten von Erfolg gekrönt sein sollte und uns Klarheit über die viel besprochenen analogen Fälle der älteren medicinischen Literatur Aufklärung verschaffte.

Von Waldenström enthalten die Verhandlungen außer den bereits namhaft gemachten Aufsätzen und einzelnen kleinern Mittheilungen noch einen Fall von Phlegmone retrophoryngealis et retrooesophagea cum oedemate glotidis, in welchem die Tracheotomie ausgeführt wurde, ohne daß jedoch dadurch die Lebensrettung gelang und einen solchen von Cystoma ovarii. Eine weitere casuistische Mittheilung von A. P. Gustafsson hat einen Fall von primärem Markschwamm der Blase zum Gegenstand.

In Bezug auf den übrigen Inhalt des vorliegenden Bandes haben wir hervorzuheben. daß derselbe außer einer kleineren Mittheilung von M. G. Blix über einen Mischungskrahn für Douchen und einer höchst ausführlichen Abhandlung von N. G. Kjellberg in Bezug auf die beabsichtigte neue Gesetzgebung über Geisteskrankenpflege in Schweden, noch einen interessanten Reisebericht H. Lidéns bringt, in welchen dieser die beim Besuche verschiedener chirurgischer Anstalten europäischer Hauptstädte gemachten Beobachtungen veranschaulicht. Die schöne Sitte der schwedischen ärztlichen Gesellschaft, ihr Arbeitsjahr mit einem Festvortrage allgemeineren Inhalts zu beginnen, hat zu einem, auch als besonderer Abdruck erschienenen etwas spiritualistisch gehaltenen, aber recht lesenswerthen Vortrage von Prof. Edw. Clason über die Bedeutung der Gymnastik für die Medicin geführt.

Theod. Husemann.

Les Amis de Dieu au quatorzième siècle. Par Auguste Jundt, docteur en théologie. Paris, Libr. Sandoz et Fischbacher, 1879. 445 S. Octav.

Von Straßburg aus war 1866 auf eine der bemerkenswerthesten Erscheinungen des geisti-

Jundt, Les Amis de Dieu au quatorz. siècle. 23

gen Lebens am Oberrhein des 14. Jahrhunderts zum ersten Male in einem wissenschaftlichen Hauptwerke hingewiesen worden. Dr. Karl Schmidt hatte in seinem Buche "Nicolaus von Basel, Leben und ausgewählte Schriften" eine der hervorragendsten Persönlichkeiten der deutschen Mystik zu schildern unternommen und dabei eben zugleich auch schon eine Reihe aufschlußgebender Zeugnisse, theils des in Frage stehenden Mannes selbst, theils aus dessen nächststehenden Kreisen, mitgetheilt. Die Discussion über diese Frage hat seither eifrigen Fortgang genommen; von verschiedenen Seiten her wurden Ergänzungen und Berichtigungen zu den Studien Schmidt's gebracht. Insbesondere stand schon 1875, mochte auch damals Schmidt noch einmal in seiner neuen Publication: "Nicolaus von Basel Bericht von der Bekehrung Tauler's" den Namen Nicolaus von Basel bringen, durch die Forschungen Preger's und Denifle's fest, daß Schmidt sich geirrt hatte, indem er den Namen des kurz vor 1409 zu Wien als Häretiker verbrannten Nicolaus von Basel auf die von ihm im Uebrigen in so sehr verdienstlicher Weise charakterisierte Persön-1876 wurde dann von dem leilichkeit bezog. der seither, im Frühjahr 1879, verstorbenen schweizerischen Geschichtsforscher Lütolf eine Studie, "Der Gottesfreund im Oberland", im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. I., veröffentlicht, durch welche in scharfsinniger Weise eine weitere Aufklärung sicher gestellt zu sein schien. Allein durch das vorliegende umfassende Werk ist nun, abermals aus Straßburg, eine gesammte eindringliche Revision der umfangreichen Frage in der Art gebracht worden. daß das Resultat dieses letzten Forschers

als ein nach den meisten Punkten feststehendes betrachtet werden darf.

Das Buch zerfällt in eine Einleitung, zwei Hauptabschnitte und einen Anhang. In der erstgenannten folgen aufeinander ein Vorwort, welches über die bisher gepflogene wissenschaftliche Discussion kurzen Aufschluß giebt, darnach eine litterarische Einleitung, welche das ganze ansehnliche Material, sowohl das schon gedruckte, als das noch unpublicierte, welches in der Sammlung von Bächtold und Vetter: "Bibliothek älterer Schriftsteller der deutschen Schweiz und ihres Grenzgebietes" erscheinen soll, vorführt, endlich eine allgemeine historische Orientierung über die Gottesfreunde überhaupt. Der erste Theil führt die Geschichte des Gottesfreundes aus dem Oberlande, für welchen eben die Bezeichnung Nicolaus von Basel nicht angenommen werden kann, von dessen Jugendjahren gegenüber dem Geburtsjahre 1317 wird durch Jundt für das Jahr 1312 der Beweis geführt (p. 251) — bis zu der Gründung des geistlichen Hauses zu Grünen-Wörth in Straßburg, durch dessen Freund, den für die Mystik gewonnenen Rulmann Merswin, d. h. bis zum Jahre 1364, wo durch einen gleichförmigen Traum dem Gottesfreunde und Merswin der Wink des Himmels über diese Angelegenheit verkündet worden war. Ganz besonders ist hier im dritten Capitel unter II. (pp. 115-139) der Bekehrung des "Meisters der heiligen Schrift", d. h. des berühmten Predigers Tauler, eine sehr bemerkenswerthe kritische Darlegung gewidmet. Die zweite Abtheilung (p. 253 ff.) behandelt die Geschichte Merswin's, der von demselben gemachten Stiftung, vorzüglich jedoch auch des in einer geheimnißvollen Zurück-

Jundt, Les Amis de Dieu au quatorz. siècle. 25

gezogenheit seit dem Sommer 1365 verschwundenen Gottesfreundes, sowie diejenige der eifrig mit Straßburg erhaltenen Verbindungen bis zum Tode der beiden Männer, welcher für Merswin in das Jahr 1382, für den Gottesfreund in eine unbekannte Zeit nach 1380 fällt. Im Anhange ist insbesondere eine bemerkenswerthe und für die Geschichte des Gottesfreundes aufschlußreiche Geschichte zweier im Veronesischen eingeschlossener Frauen, der Ursula und Adelheid, als zum ersten Male abgedruckt, hervorzuheben (pp. 363-391). Weitere Stücke sind da das "Baner-Büchelin" des Merswin und Documente betreffend Tauler, sowie eine kurze Autobiographie des Nicolaus von Laufen, des Schreibers Merswin's und späteren Angehörigen von Ein Epilog endlich (pp. 417-Grünen-Wörth. 442) richtet sich abwehrend in scharfer Kritik, dabei durchaus das Richtige treffend, gegen einen neuesten 1879 gemachten Versuch Denifle's, den "Meister der heiligen Schrift" von der Person Tauler's zu trennen und überhaupt die Bedeutung der Schrift des Gottesfreundes über die Bekehrung des "Meisters" abzuschwächen.

Die Beweisführung des Verfassers stützt sich auf ein Material von einem Umfange, wie es bisher für die Behandlung dieser Frage noch niemals zusammengebracht worden ist. In eindringlichster Weise wird an diesem Materiale die Kritik gehandhabt; klar und scharf legen sich die einzelnen Punkte nach der Werthschätzung ihrer Bedeutung dem Leser vor. Ganz überwiegend in den meisten Fragen wird derselbe der Beweisführung des Buches sich anschließen und auch solche Auffassungen preisgeben, welche ihm aus der Darlegung Lütolf's gewonnen zu sein schienen. Gerade im Zusammenhange mit jener Abhandlung Lütolf's sollen nun aber hier noch einige der Ergebnisse Jundt's genauer beleuchtet werden, und daraus dürfte erhellen, daß der Verfasser nach einer Seite einer Vermuthung einen allzu hohen Grad von Gewißheit zuschrieb, daß, wo er ein gewonnenes Resultat geradezu in den Text hineingesetzt hat, wohl ein non liquet angenommen werden muß.

Während nämlich Lütolf an Basel als dem Geburtsorte und der Aufenthaltsstätte des Gottesfreundes bis zu dessen Abschiede in die Einsamkeit festhielt, giebt nun Jundt als Ergebniß seiner pp. 213-217, sowie pp. 339-345 angestellten Untersuchung kurzweg im Texte: "Naissance de l'Ami de Dieu de l'Oberland à Coire". Allerdings ist völlig zuzugeben, daß insbesondere die in einem Briefe des Gottesfreundes (Schmidt p. 282) durch denselben betonte Nothwendigkeit, eine von ihm selbst geschriebene Abhandlung, weil die Straßburger deren Sprache nicht verstünden, "in uwerre Elsasser sproche" umzuschreiben, gegen Basel als Geburtsort des Gottesfreundes in das Gewicht fällt, und ebenso hat Jundt mit Recht (p. 213 ff.) hervorgehoben, daß das einzige nach Schmidt's ausdrücklichem Zeugnisse "in des Verfassers Autograph" noch vorhandene Stück ("Das Buch von den fünf Mannen", abgedruckt bei Schmidt p. 102 ff.) nicht nach Basel weist. Dieser einzige das Idiom des Gottesfreundes selbst verbürgende Tractat nämlich gehört durch seine eigenthümlichen a-Laute in den Endsylben, wie Jundt urtheilt, in die jetzige nordöstliche Schweiz, etwa in die Gegend von St. Gallen im weiteren Sinne, hinein. Wenn nun aber der Verfasser

 $\mathbf{26}$

Jundt, Les Amis de Dieu au quatorz. siècle. 27

glaubt, Cur vorschlagen zu dürfen, so hat er es übersehen, daß man für die Zeit des Gottesfreundes diese Stadt noch durchaus nicht als eine deutsche Stadt schlechthin bezeichnen darf. Noch im 16. Jahrhundert schreibt der mit rätischen Dingen wohlbekannte Tschudi in seiner Schilderung Rätien's, daß "wenig über Menschen Gedächtniß noch die Stadt Cur und weiter hinab alles wälscher Sprache" gewesen sei, und ähnliche Zeugnisse lassen für die Umgebung von Cur und sogar für nördlichere Gegenden, für den Walgau bei Bludenz, aus Campell, dem classischen Schilderer und Geschichtschreiber Bündens in der Reformationszeit, sich beibrin-Mögen nun auch allerdings in Cur ausgen. gestellte deutsche Urkunden des 14. Jahrhunderts im Codex diplomaticus von Moor's sich vorfinden, so wolle man ja nicht übersehen, daß dieselben fast durchaus in die geistlichen Kreise der Stadt hineingehören, welche infolge der Wahl deutscher Bischöfe einen deutschen Charakter an sich trugen, sowie daß vom Bischofshofe aus auch nach der Stadt hinunter Uebertragungen der Gewohnheit deutscher Geschäftsausfertigungen sich sehr leicht denken Einige der von Jundt für Cur vorgelassen. brachten Beweise ferner sind nicht so gewichtig, wie er annimmt. So vortrefflich er den Aufenthaltsort der Schwestern Ursula und Adelheid (p. 366: "des herren lant von Berne", dazu pp. 241 und 242) als das veronesische Gebiet erklärt, so wenig ist man gezwungen, bei den Stellen von p. 388*) an Cur als den Wohnort des Gottesfreundes nothwendiger Weise

*) Der Ausdruck »hinnan« weist nicht auf eine »montée«, sondern ist einfach gleich »hin«.

zu denken. Der Anmerkung Lütolf's (Jahrbuch p. 7 n. 3), daß der überarbeitende Copist die "dreißig Meilen" Entfernung von Straßburg (Bericht von der Bekehrung Tauler's, p. 2) aus einer Verwechselung des früheren mit dem späteren Aufenthaltsorte geschöpft haben kann, ist ganz beizustimmen, und ähnlich lassen sich die "zehn Tage", welche in einem Briefe des Gottesfreundes (Schmidt p. 303) erwähnt werden, auf den Zeitunterschied statt auf die Reiselänge mit gleicher Berechtigung anwenden, ganz abgesehen davon, daß eine Reiselänge von zehn Tagen für den Weg Cur-Straßburg allzu reichlich angesetzt ist. Das sind Argumente. welche für Cur gebracht worden sind, ohne das ihnen beigemessene Gewicht zu haben. Mehr scheint der Umstand, daß nach einer Stelle des Tractates vom "gefangenen Ritter" (Schmidt p. 177) "wisse münche" bei der Vaterstadt des Gottesfreundes gewohnt haben sollen, wieder für Cur zu sprechen; denn mit Recht weist Jundt (pp. 243 und 244) auf das Prämonstratenserkloster St. Lucius außerhalb der Mauern von Cur hin, während ein Kloster von solchen "weißen Mönchen" bei Basel fehlt. Allein immerhin ist da wohl zu beachten. daß sehr leicht von Ort zu Ort die Bezeichnungen variiren konnten, wie ja Jundt selbst (p. 243 n. 3) angiebt, daß in Straßburg die Carmeliter "weiße Zuletzt nun ist Cur, so be-Brüder" hießen. merkenswerth immerbin sein Transithandel zu allen Zeiten gewesen ist, für einige Angaben im "Buch von den zwei jungen fünfzehnjährigen Knaben", wonach die Vaterstadt des Gottesfreundes einen recht anschnlichen Adel und reiche Großkaufleute gehabt haben muß, doch zu klein; insbesondere reicht der geringfügige Jundt, Les Amis de Dieu au quatorz. siècle. 29

Umfang von Cur für die Forderung der Stelle des Tractates (Schmidt p. 82) nicht aus, daß der Gottesfreund nach seiner Erweckung "an ein ende der stat zoch, do er den lúten nit also wol bekant was". Aber überhaupt ist ja auch die gesammte Gedankensphäre der Gottesfreunde und der Mystiker im Allgemeinen so viel mehr an die oberrheinischen Gebiete gebunden, daß man für die Vaterstadt des einen großen Gottesfreundes einen Platz näher am Elsaß lieber, als die weit abgelegene curwälsche Stadt, wählt, auch schon wegen der eigentlich gewohnheitsmäßigen Reisen des Gottesfreundes zu seinem Gesinnungsgenossen Merswin nach Straßburg.

Es scheint also nach dem Gesagten, daß es sich empfiehlt, hinsichtlich der Vaterstadt des Gottesfreundes die Unmöglichkeit einer sicheren Festsetzung zuzugestehen. Gewiß so viel Berechtigung, wie die Städte Basel und Cur, könnte, vorzüglich wegen der Dialektfrage, Constanz für sich beanspruchen. Sogar Zürich dürfte auch noch mitgenannt werden. Allein wir lassen diese Frage durchaus offen.

In einer zweiten Hauptfrage dagegen verdient nun die Auffassung unseres vorliegenden Werkes die vollste Berücksichtigung. Das ist die Erörterung über den Platz, welchen sich der Gottesfreund, zuerst selbdritt 1365 ausziehend, als seinen den Freunden unbekannten Aufenthaltsort gewählt hat, an welchem er nach Jundt's überzeugender Darlegung (p. 272 ff.) einen ersten Bau, Haus und Capelle, bis 1371 fertig erstellt hat, während die 1374 gefaßte Absicht einer zweiten größeren Anlage wegen verschiedener sich einstellender Schwierigkeiten nicht zur Durchführung gelangte. Da hatte nun Lütolf dargelegt, daß der Gottesfreund, und zwar erst seit 1375, im Gebirge am Südwestende der Pilatusgruppe in der Landschaft Entlibuch die Brüdernalp am Schimberg bewohnt habe, daß er da noch 1419 oder 1420 als Inclusus am Leben gewesen und von der frommen Pilgerin Margaretha von Kenzingen gefunden worden sei, daß insbesondere aber auch eine Eintragung in ein Luzerner Rechnungsbuch betreffend die Reise eines Cardinales im Jahre 1420 (Jahrbuch: Nachtrag, p. 255), wegen der Erwähnung von Brüdern in Schimberg hierauf bezogen werden dürfe. Doch diesen von Lütolf mit großem Scharfsinn, vielleicht allerdings auch mit etwas zu großer Sicherheit vorgebrachten Hypothesen stellt nun Jundt (pp. 334-342, dazu urkundliche Beweise pp. 410-415) eine andere Erklärung gegenüber*).

Gestützt auf Urkunden der Jahre 1369, von der Aebtissin von Maggenau und vom Grafen von Toggenburg, und 1375, vom Bischof Heinrich III. von Constanz, welche auf eine Ansiedelung eines Bruders Hans und dreier Genossen auf dem rechten Thurufer gegenüber Bütschwit bei dem Schlosse Rutberg hinweisen, verlegl Jundt den Platz, wo der Gottesfreund weilte,

*) Es ist hier zu erwähnen, daß doch auch schon Lütolf in seiner Abhandlung (Jahrbuch, pp. 34 und 35) auf die Brüder bei Ganterswil und die über ihre Ansiedelung vorliegenden Urkunden hingewiesen hat, allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, die Zusammenkunft der Gottesfreunde im Jahre 1379 anlangend. Man vermißt an der betreffenden Stelle in dem Buche Jundt's, welcher eben jene Urkunden, nur in viel nachdrücklicherer Weise für den Gottesfreund, heranzieht, eine Hinweisung auf diese Andeutung Lütolf's, welche vielleicht nicht ohne Nachwirkung auf Jundt's eigene Studien geblieben ist.

30

and the second

Jundt, Les Amis de Dieu au quatorz. siècle. 31

hierher nach der nordöstlichen Schweiz. Das ist eine Stelle der Art, wie eine Notiz des Nicolaus von Laufen (Schmidt p. 59) sie erfordert, zwei Meilen von einer Stadt entlegen - der Stadt Wil -, besonders aber auch so beschaffen, daß, wie erforderlich, ein Johanniterhaus - Tobel im Thurgau - nicht allzu weit entfernt ist. Diese Deutung Jundt's hat vor derjenigen Lütolf's die viel größere Gleichzeitigkeit und bestimmtere Beweiskraft der Quellenzeugnisse voraus. Der Verfasser kann sich darauf beziehen, daß 1369 wirklich, wie jene Urkunden es sagen, vier Brüder, worunter nur ein Priester, beisammen waren, während die von Lütolf's jüngeren Beweisen erforderte Sechszahl der Brüder nach Jundt's sicherer kritischer Analyse nie vorhanden gewesen ist, indem 1378 die Zahl der fünf Anwesenden durch die Hinzufügung von drei Johannitern sogleich auf acht hinübersprang, überall dabei, wie erforderlich, die Diener, Koch und Bote, nicht mit eingerechnet. Weiter schwächt diese neueste Darlegung (pp. 328 und 329, 340) mit Recht auch die Beweiskraft der so viel jüngeren Notizen des Nicolaus von Laufen, besonders nach einer Richtung, hinsichtlich der Zugehörigkeit der Einsiedelei zu "dez hertzogen lant von Oesterich" (Schmidt p. 59), ab. Auf der anderen Seite wieder stimmen auch einzelne Indicien, so z. B. die Urkundenangaben über die Patrone der Capelle der Rutberger Brüder, in ihrer Uebereinstimmung mit den Kirchenpatronen zu Grünen-Wörth, zu den persönlichen Verhältnissen des Gottesfreundes. Es ist also unser Verfasser berechtigt, den Namen Johannes von Ganterswil, dann von Rutberg, nach den zwei successiven Aufenthaltsorten, bezeichnet -

für den Gottesfreund in Anspruch zu nehmen. Ebenso scheinen wir, abweichend von Lütolf, das Leben des seit 1380 Eingeschlossenen nicht mehr so weit in das 15. Jahrhundert hinein ausdehnen zu dürfen; denn wie die Glaubwürdigkeit des erst 1468 geschriebenen Lebens der Margaretha von Kenzingen bei Jundt (p. 322 n. 1) verringert erscheint, so ist ihm besonders auch, mag freilich der Ton der Polemik hier nicht der ganz richtige gewesen sein, einzuräumen (p. 333 n. 1), daß Lütolf aus der Notiz über die Reise des Cardinals allzu viel gemacht hat.

Die vorliegende neueste Forschung über den Gottesfreund zählt ohne alle Frage zu den bedeutenden Erscheinungen der neuesten historischen Litteratur. Nur mag hier am Schlusse noch dem Bedauern der Ausdruck gegeben werden, daß es, wie es scheint, nicht hat vermieden werden können, die Behandlung eines so eminent deutschen historischen Themas, durch einen mit der deutschen Sprache und Litteratur so wohl vertrauten Verfasser, auf dem Pariser Büchermarkte in französischer Sprache erscheinen zu lassen.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckeren (W. Fr. Kaestner).

Göttingische BCCLILL, gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 2.

14. Januar 1880.

33

Inhalt: B. W. Leist, Das römische Patronatrecht. Von A. Ubbelohde.

Das römische Patronatrecht (vorausgehend: die missio ventris nomine, b. p. Carboniana, und secundum tabulas bonorum possessio.) von Dr. Burkard Wilhelm Leist. Separatausgabe von Glück's Pandectencommentar, Serie der Bücher 37. 38, Theil 4. 5. Erster Theil. Erlangen, Verlag von Palm und Enke (Adolph Enke.) 1879. XX und 627 S. 8°.

Die Fortsetzung des Glück'schen Commentars ist von einem auch durch seine selbständigen Forschungen rühmlichst bekannten Praktiker mit großer Entschiedenheit als "ein unzeitgemäßes Unternehmen" mißbilligt worden. (Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. 1872. Bd. I. S. 615. Anm. 17). Jener Tadel scheint auf der Ansicht zu beruhen, ein Pandektencommentar müsse das justinianische Recht als solches zu seiner Aufgabe nehmen und dürfe dazu höchstens Excurse über das ältere Recht geben. Wäre diese Voraussetzung richtig, so würde allerdings ein derartiges Werk nicht nur von sehr zweifelhafter Brauchbarkeit für den Praktiker sein: die erdrückende Massenhaftigkeit seines Inhalts würde auch für den Theoretiker in argem Mißverhältnisse stehen zu dem Beitrage, den dasselbe unserer Gegenwart zu einem gedeihlichen Studium des römischen Rechts zu liefern vermöchte. Denn sicherlich kann die bloße Aufnahme des justinianischen Rechts heute nicht mehr als Selbstzweck gelten. Allein es liegt m. E. in der That kein Grund vor, weshalb ein moderner Pandektencommentar, und weshalb namentlich die Fortsetzung des Glück'schen Werkes planmäßig auf die Darstellung des justinianischen Rechts beschränkt sein müßte. Die Beobachtung der Legalordnung verhindert ihn doch sicherlich nicht daran, das Schicksal der justinianischen Rechtsinstitute bis in die Gegenwart des deutschen Rechtslebens zu verfolgen. Eine weitere Frage freilich bleibt es, ob für diese Aufgabe die Legalordnung eine zweckmäßige Richtschnur sei.

Besser dagegen läßt sich Stölzel's Bedenken aus einem andern Gesichtspunkte begründen, der, wie ich vermuthe, dasselbe auch wohl hervorgerufen hat. Der eigentliche Gegenstand so mancher Pandektentitel ist schon zur Zeit der Glosse völlig unpraktisch gewesen, derjenige anderer ist seither unpraktisch geworden. Eine Erörterung dieser Materien als solcher bietet also lediglich rechtshistorisches Interesse; dem entsprechend ist sie auf ein discretes Maaß zu beschränken, und schwerlich ist es sachgemäß, sie in der bekannten Breite des Glück'schen Commentars zu geben.

Und trotzdem, glaube ich, ist damit nur eine

35

bestimmte Behandlungsweise verurtheilt, keineswegs aber die Berechtigung des Commentars überhaupt widerlegt. Bekanntlich enthalten nicht wenige solcher an sich unpraktischen Titel Aussprüche, welche ganz unabhängig von ihrem unmittelbaren Gegenstande Bedeutung haben und heutzutage vorzugsweise im s. g. allgemeinen Theile, sei es der Pandekten im ganzen, sei es eines besondern Abschnitts, z. B. des Obligationenrechts, hoch zu verwerthen sind. Derartige Aussprüche aber, von der römischen Jurisprudenz selten auf ihren obersten Grundsatz zurückgeführt, finden ein gesichertes Verständniß nur in demjenigen Zusammenhange, worin das corpus juris sie vorträgt. Diesen Zusammenhang nun im Lichte der gegenwärtigen rechtsgeschichtlichen Kritik faßlich darzulegen bietet m. E. ein Commentar nach der Legalordnung der Digesten ein besonders geeignetes Mittel; außerhalb eines solchen Commentars würde gerade eine, wie vorausgesetzt, im ganzen unpraktische Materie heute kaum die erwünschte Bearbeitung Eben deshalb darf, wie ich glaube, finden. auch vom Standpunkte des Praktikers die Fortsetzung des Glück'schen Commentars als ein im Grundgedanken durchaus nicht fehlgegriffenes Unternehmen gelten. Ob und wie weit dasselbe der Praxis zu dienen geeignet ist, wird mithin wesentlich von dem praktischen Tacte seiner Bearbeiter abhangen. Und zwar trifft dies auch für solche Materien zu, welche im ganzen geltendes Recht sind.

Selbstverständlich ist es nicht die Aufgabe dieser Zeilen, darüber zu urtheilen, inwiefern die neueren Fortsetzungen des Glück'schen Commentars überhaupt jenen Tact bewährt haben. Doch mag im Gegensatze zu den abfälligen

3*

Aeußerungen Stölzel's die beiläufige Bemerkung gestattet sein, daß, von Arndt's Bearbeitung der Vermächtnißlehre ganz zu schweigen, die Darstellung, welche Leist im dritten Theile der ihm zugefallenen Serie vom Rechte der Collation giebt, in der Praxis selbst dann nicht unbeachtet bleiben darf, wenn etwa auch nicht alle ihre Ergebnisse gebilligt werden sollten. Und ebenso wenig scheint mir die große Brauchbarkeit der Burckhard'schen Bearbeitung des Rechts der cautio damni infecti, wohl der weitaus besten dieses Gegenstandes, bezweifelt werden zu können.

Auch das vorliegende Buch muß als Theil des Glück'schen Commentars beurtheilt werden. Jedenfalls erscheint uns seine Bezeichnung als "römisches Patronatrecht" nicht correct: die "vorausgehenden" Lehren haben doch mit dem Patronatrecht ganz und gar nichts zu thun. Zudem ist die Weise ihrer Behandlung wesentlich bedingt worden durch den Zusammenhang des Commentars; es wäre sehr unbillig, namentlich von der Darstellung der B. Pio secundum tabulas hier diejenige Vollständigkeit und Abrundung zu verlangen, welche von einer selbständigen Erörterung allerdings gefordert werden müßte.

Aus der eingehenden Darstellung der missio ventris — S. 1-66 — sei Folgendes herausgehoben. S. 30 ff. ist durch die, schon Thl. 2. dieser Serie S. 197 ff. skizzierte, hier ausführlich begründete Interpretation von 1. 30. §. 1. D. de adquir. her 29, 2. gegen Heumann Ztschr. für Civilr. u. Proc. Bd. 19. S. 338 ff., der Beweis geführt, daß allerdings bereits das Edict alle postumi alieni instituti, nicht blos die eingesetzten nachgeborenen Descendenten des Erb-

lassers, zur B. Pio. secundum tabulas zuließ. --S. 41 ff. findet sich eine überzeugende Erörte rung des Verbotes, welches Justinian in l. un. Cod. de incert. pers. 6, 48. (rest.) §. 1. und §. 28. J. de legat. 2, 20. für die Einsetzung des postumus im Falle ihrer Unsittlichkeit beibehalten hat. Hiernach erscheint unzulässig die Einsetzung eines zukünftigen Kindes als eines eignen ehelichen Kindes, sofern die künftige Ehe mit der Mutter dieses Kindes nur durch eine nach dem Ermessen des Richters Aergerniß erregende Handlungsweise herbeigeführt werden kann, z. B. durch Speculation auf den Tod ihres gegenwärtigen Ehemannes, Veranlassung der Scheidung ihrer Ehe oder der eignen Ehe des Erblassers u. s. w. Die Einsetzung eines unehelichen, eignen oder fremden, postumus dagegen darf, sofern nur der Eingesetzte beim Tode des Erblassers bereits concipiert ist, keineswegs schlechthin für unzulässig erklärt werden. Unzulässig ist sie allerdings, sofern sie eine turpitudo enthält; allein es ist falsch, in jeder derartigen Einsetzung eine turpitudo zu erblicken. Oft enthält sie vielmehr gerade umgekehrt den Ausdruck einer sittlichen Sühne oder eines durchaus berechtigten Liebesbeweises. - Richtig scheint mir in Beziehung auf den selbständigen Alimentationsanspruch des venter die, gegen Windscheid, Pand. Bd. 3. § 618. Anm. 3. gerichtete, auf l. 6. pr. D. de inoff. test. 5, 2. gestützte, Bemerkung - S. 60 f. -, das classische Recht kenne in den mit lediglich materiellem Notherbenrechte ausgestatteten cognatischen Descendenten Personen, welche weder zu den liberi im Sinne des Edicts, noch zu den extranei hinsichtlich jenes Alimentationsanspruchs gehörten. Hierher würde z. B. das

Kind eines Tochtersohnes zu stellen sein, das nach dem Tode seines Erzeugers als nächster Descendent seines Urgroßvaters noch geboren werden soll. — Bei der Darstellung des neuern Rechts ist S. 64 f. die Preuß. Vormundschaftsordn. v. 5. Jul. 1875 §. 38 übergangen. - Nicht zustimmen kann ich dem Verf., wenn er S. 64 wenigstens theoretisch die gemeinrechtliche Geltung des Instituts der missio ventris für zweifellos erklärt. M. E. vermochte das R. R. den Alimentationsanspruch des venter nur durch dessen Einweisung in den Besitz des Nachlasses zu verwirklichen, denn die römische cura hereditatis stellte keine einheitliche Repräsentation des Nachlasses dar und war obendrein für eine bloße Nachlaßquote unzulässig. Im heutigen Rechte dagegen hat, obschon theoretisch meist unverstanden, die cura hereditatis die volle Bedeutung einer gerichtlich angeordneten, einheitlichen Verwaltung des Nachlasses oder einer Nachlaßquote; und der curator hereditatis vermag daher in einfachster Weise der Schwangern Alimente zu gewähren: eines besondern Institutes bedarf es deshalb nicht mehr. Meine Erörterung hierüber (Arch. für die Civil. Prax. Bd. 61. S. 39 ff.) hat Verf. nicht berücksichtigt.

Auch aus der Behandlung des Carbonianum edictum — S. 67—139 — sei nur Einzelnes angeführt. — Sehr scharfsinnig scheint mir S. 71 ff. die Erklärung der l. 10. D. de Carb. ed. 37, 10. auf der Grundlage von l. 3. §. 3. D. de iurei. 12, 2. und l. 1. pr. si mulier ventr. nom. 25, 6. Es wird hier, gegenüber den eingehenderen Conjecturen Mommsens und Amanns, welche obendrein die Bezeichnung bonorum possessio ausdrücklich oder stillschweigend von einer missio ventris verstehen, die Lesart der Floren-

tina festgehalten, mit der geringen Einschaltang von idem est hinter denegari. - Bei der Besprechung der l. 6. pr. D. de Carb. ed. 37, 10. - S. 78 ff. vbd. mit S. 92 ff. u. S. 120 oben - bleibt es unklar, welcher Rechtszustand bei der Hinausschiebung des Erbschaftsprocesses bis zur Pubertät eines zur Carboniana B. Pio nicht berechtigten Prätendenten in der Zwischenzeit stattgefunden habe. Ich vermuthe, daß hier ein Hinausschieben des Processes nur dann eintrat, wenn dieser Prätendent sich im Besitze des Die von ihm zu streitigen Nachlasses befand. leistende cautio iudicatum solvi sicherte alsdann den Gegenprätendenten auch hinsichtlich der frustus percipiendi der Zwischenzeit. Dem widerspricht gewiß nicht l. 7. §. 1. i. f. D. de ventre in poss. 37, 9. ("sed non ut in possessione sit status controversia dilata, sed sine possessione"): nach meiner Ansicht erwirbt ja der Prätendent nicht etwa die possessio kraft eines beneficium iuris, wie es das Carbonianum edictum ist; er behält vielmehr nur den ohnehin von ihm innegehabten Besitz nach ius commune. Nachdem die cautio iudicatum solvi von dem mit einer in rem actio belangten Besitzer als solchem nicht mehr gefordert wurde, wird gleich wohl in unserm Falle das Dilationsgesuch des unmündigen Besitzers nur gegen genügende Sicherstellung des Gegners gewährt worden sein. War dagegen der Gegenprätendent des Pupillen im Besitze des streitigen Nachlasses, so hing es wohl lediglich von der Erwägung der Tutoren des Pupillen ab, ob sie den Erbschaftsproceß alshald anstellen oder hinausschieben wollten. Im letztern Falle aber eine cura hereditatis anzuordnen oder den Besitzer zu einer auf Jahre sich erstreckenden Caution zu nöthigen, wäre

m. E. eine reine Unbill gegen diesen gewesen. Die Gefahr, daß inzwischen der Besitzer durch usucapio pro herede Nachlaßstücke dem Pupillen definitiv entzöge, konnte vor dem Sc. v. J. 129 n. Chr. Geb. dadurch vom Pupillen abgewendet werden, daß sein Tutor für ihn rechtzeitig die bonorum possessio agnoscierte und ihm so das interdictum quorum bonorum sicherte. - Unbefriedigend scheint mir die Auslegung der l. 9. i. f. h. t. S. 88 f. Es ist m. E. ganz willkürlich, unter dem postumus einen durch Institution vom Erblasser anerkannten postumus zu verstehen. Auch bleibt bei solcher Auffassung der Nachsatz (nam etc.) ohne Verbindung mit dem Vorhergehenden. Die Auslegung der Glosse dürfte deshalb festzuhalten sein. Labeo hat in einem uns unbekannten Zusammenhange die Pflicht des Prätors betont, einem Pupillen, dem mit seiner Echtheit die väterliche Erbschaft bestritten wird, die Carboniana B. Pio zu ertheilen. Neratius erklärt nun, jener Ausspruch beziehe sich auf einen postumus, an den der Erblasser nicht gedacht habe; denn bei einem zu Lebzeiten des Erblassers geborenen und von diesem anerkannten Kinde verstehe sich, im Gegensatze zu solchem postumus, die Ertheilung der Carboniana B. Pio ja von selbst. Sehr ansprechend ist S. 103 die einfache Conjectur in der viel besprochenen l. 7. §. 8. D. h. t. (repudiasset st. non esset.) - Nicht gelungen dagegen scheint mir die Darstellung auf S. 117. Es ist hier die Rede von dem Falle, wenn der Pupill nicht cavirt, und nun der Gegenprätendent durch Caution die Administration erlangt hat. Das dann stattfindende simul in possessione esse ist zwar am Ende (vor Note 24) richtig geschildert; allein mindestens unklar

ist, vollends im Zusammenhange mit dem folgenden Satze, die vorhergehende Paraphrase von l. 5. §. 3. D. h. t. (deminuendi causa usque ad id, quod alimentis eius necessarium est, mittendus est): "Alsdann wird dem nicht cavirenden Pupillen die Immission in die Güter nur bis zu dem für seine Alimentation Nothwendigen gewährt". Und völlig mißverstanden scheint l. 5. pr. h. t. in den bierauf folgenden Worten: "Bloß dann, wenn der (cavirende) Gegner seinerseits auch zu den liberi gehört, muß man neben ihm dem Pupillen, mag derselbe Caution geleistet haben oder nicht, bis zu dessen vollem Erbtheil frei das in possessione-sein ge-Abgesehen davon, daß ein gleichzeitistatten". ges Caviren beider Prätendenten undenkbar ist. sagt ja l. 5. pr. gerade umgekehrt, der Pupill schließe selbst dann, wenn er cavirt habe, einen zu den liberi gehörenden Gegenprätendenten nicht von dem simul in possessione esse aus. Es handelt sich um nichts weniger, als um eine, in der That unbegreifliche, Begünstigung des Pupillen in Conflicte mit liberi. Vielmehr darf ein Gegenprätendent, der zu den liberi gehört, der also mindestens Miterbe des Pupillen ist, einstweilen nicht völlig von der Ausübung seines, auf alle Fälle unleugbaren, Erbrechts ausgeschlossen sein. Nun aber ist einstweilen eine Erbtheilung zwischen ihm und dem Pupillen unstatthaft; mithin bleibt gar nichts Anderes übrig, als ihm das simul in possessione esse ein-So schon die Glosse ad l. 5. pr. ad zuräumen. v. caveat: ne quod uni datur, alteri denegetur; desgleichen z. B. Windscheid Pand. §. 619 vor Note 8. Das Nämliche geschieht folglich auch dann, wenn ein postumus ex parte institutus die Carboniana B. Pio erhält. l. 1. §. 8. h. t.

(- quo casu eius partis danda est ei bonorum possessio, ex qua institutus est). Mit Recht stützt daher Arndts Pand. §. 537. a. E. auf unsre l. 5. pr. den Satz: "Miterben des Unmündigen erhalten mit ihm den Besitz der Erb-Natürlich kann ein schaft". solcher Miterbe schon jetzt die Erbschaftsforderungen zu derjenigen Quote geltend machen, welche ihm unter allen Umständen gebührt; umgekehrt haftet er zu dieser Quote schon jetzt den Erbschaftsgläubigern; auch darf er diese Quote des Eigenthums an Erbschaftssachen schon jetzt veräußern. Dagegen ist die thatsächliche Verfügung über Erbschaftssachen mit Rücksicht auf den unter allen Umständen ihm zuständigen Eigenthumstheil daran nur statthaft im Einverständnisse zwischen ihm und dem cavirenden Pupillen; und eben deshalb ist auch er befugt, die Obhut über jene Sachen zu üben. - Sehr geistreich ist die auf Grundlage der Basiliken S. 132 ff. vbd. mit S. 125 ff. gegebne Erklärung von l. 5. §. 1. i. f. D. h. t. Danach kann der Text der Florentina völlig beibehalten werden mit der einzigen Abweichung, daß statt "actiones posse adversus curatorem intendere" gelesen wird: actionem etc. Es soll darunter die Klage verstanden werden, womit der Gegner des nicht cavirenden Pupillen nach dessen Mündigwerden vom Carbonianus curator gegen Cautionsleistung die Herausgabe des Erbschaftsbesitzes fordert, ein Auftreten, welches nach dem Verf. nur zu denken ist als hereditatis petitio. Eben dies dürfte jedoch der schwache Punct der Erörterung sein. Abgesehen davon, daß der Curator weder pro herede noch pro possessore besitzt - cf. l. 13. §. 12. D. de H. P. 5, 3. -, über die Herausgabe des Erbschaftsbesitzes von seiner Seite an

den cavirenden Prätendenten ist schwerlich mittels der hereditatis petitio, also in classischer Zeit vor einem Geschwornengerichte, verhandelt worden: die Entscheidung hierüber war Sache der magistratlichen Cognition. In der That aber giebt die Lesart der Florentina, welche sich, wie sie ist, in bester Uebereinstimmung mit den Basiliken befindet, einen durchaus befriedigenden Sinn, den schon die Glosse im wesentlichen herausgefunden hat. Wie der cavirende Carbonianus bonorum possessor selbst, so ist natürlich auch der Curator den passiv vererblichen Klagen der Gläubiger des Erblassers ausgesetzt. Zu diesen Gläubigern aber kann auch der Gegenprätendent gehören. Allerdings gelten seine Ansprüche als durch confusio erloschen, soweit sein Erbrecht anerkannt wird; allein die Entscheidung hierüber ist ja vertagt, und es wäre äußerst unbillig, wenn bis zu ihrem Eintritte die Erledigung jener an sich begründeten Ansprüche hinausgeschoben werden müßte. Deshalb ist der cavirende Pupill, und folgerecht auch der Curator, verpflichtet, sich auf sie einzulassen: ein Präjudiz für die Erbfolge liegt in ihrer Erörterung nicht. - Was endlich die heutige Geltung der Carb. bon. possessio anlangt, so ist es Recensenten besonders erfreulich, daß seine Ansicht (Arch. Bd. 61. S. 41 ff.), wonach der Zweck des Institutes infolge der modernen Entwickelung der cura hereditatis durch eine solche Cura weit geeigneter erreicht wird, anscheinend unbekannterweise vom Verf. getheilt wird. S. 134 ff.

S. 140–300 folgt die wichtige Lehre von der B. Pio secundum tabulas, soweit sie der Verf. nicht schon in Bd. 1. S. 434-457 und Bd. 2. S. 81-93 seiner Fortsetzung des Glück'-

schen Commentars behandelt hatte. Nach kurzer Anknüpfung an das dort bereits Ausgeführte theilt Verf. seine Aufgabe in zwei Abschnitte: 1) von den äußeren Erfordernissen der Testamente (Ziff. 28-52, S. 150-277) und 2) von dem auf prätorischem Recht ruhenden Testamentsinhalte und dessen Realisierung (Ziff. 53 -58, S. 277-300). – Der erste Abschnitt wiederum zerfällt in zwei Unterabschnitte: vorjustinianisches Recht (S. 150-245, Ziff. 28-46) und justinianisches Recht (S. 245-277, Ziff. 47 -52). Als Erfordernisse für die äußere Gestalt des Testaments behufs Ertheilung der B. Pio secundum tabulas behandelt der erste Unterabschnitt: I) tabulae testamenti, II) Signirtsein, III) Extiren der tabulae. Unter I) wird weiter gesondert A) Letzter Wille, und zwar 1) Materie, 2) solenner Wille, 3) supremae tabulae; B) Testamenti factio, und zwar 1) Fehlen der t. f. bei der Testamentserrichtung, 2) nach der Testamentserrichtung. A 3 enthält S. 152 ff. eine gute Ausführung des dogmatischen Grundgedankens der Ruption des frühern Testaments durch ein späteres. Es wird unter Bezugnahme auf des Verf.s "Wechselbeziehung zwischen dem Rechtsbegründungs- und dem Rechtsauthebungsacte" gegen Krüger, krit. Versuche S. 1 u. 19 gezeigt, daß dieser Gedanke nicht die Regel des ius civile ist: nibil tam naturale quam eo genere quidque dissolvere quam colligatum est; daß derselbe vielmehr in dem Erfordernisse der suprema voluntas liegt. Unter B2 S. 178 ff. schließt sich Verf., entgegen seiner frühern Auffassung – B. Pio, II, 1. S. 273 f. –, m. E. mit bestem Grunde - cf. Gai. 2, 147 sq. der Ansicht Windscheids, Pand. §. 563 Anm. 7. Nr. 4, an, daß Papinian in l. 11.

§. 2 D. de B. P. sec. tabb. 37, 11. voraussetze, im gegebenen Falle stehen keine civilen Intestaterben im Wege. S. 184 findet sich eine etwas gewaltsame Emendation von Collat. 16; 3, 2. - Abschnitt II zerfällt in die Rubriken: A) Fehlen der civilrechtlichen Errichtungsformen; B) auf die tabulae vor dem mortis tempus gerichtete Aufhebungsthatsachen; C) Aufrechterhaltung der tabulae signatae, die (durch einen vor dem mortis tempus wieder weggefallenen postumus) rumpirt sind. Unter A S. 194 ist im Gegensatze zu Th. Mommsen und Krüger l. 1. §. 3. D. de his quae in testam. 28, 4. im wesentlichen ebenso erklärt, wie dies die, dem Verf. anscheinend unbekannte, Inauguraldissertation Pescatore's, zur Lehre vom formlosen Widerruf der Testamente. Marburg 1875. S. 8f. thut. – Unterabschnitt B behandelt zunächst unter 1) die Vernichtung der Formen der Urkunde. S. 202 bringt in Note 96 eine m. E. sehr gewagte Umgestaltung von Collat. 16; 3, 1. Der Verf. hält an seiner früheren Meinung — B. Pio. I. S. 179 f. – fest, daß die bei Lebzeiten des Testators, aber nicht von ihm selbst vorgenommene Incision der tabulae die B. Pio. sec. tabb. keinesweges ausschließe. Der Sinn der prätorischen Signationsvorschrift sei der, "daß die Urkunde mortis tempore als eine vom Testator mit Signation bekleidete" hinterlassen S. 206. "Hat aber der Erblasser sein muß. selbst die tabulae in einen den Signationsmerkmalen widersprechenden Zustand gebracht, so kann eine sec. tab. b. p. nicht ertheilt werden" - S. 207 -, und zwar ohne Unterschied, ob der Testator dies mit Widerrufswillen gethan hat, oder ohne solchen. Ungeachtet der scheinbaren Stütze der l. 1. §. 10. D. h. t. 37, 11. ist

diese Ansicht m. E. höchst bedenklich. Bonorum possessio potest peti ab intestato, si certum sit tabulas non extare septem testium signis signatas. 1. 3. D. si tabb. test. nullae. 38, 6. Signirt in vorschriftsmäßiger Weise ist aber die Urkunde auch dann nicht mehr, wenn ihr Verschluß unabhängig vom Willen des Testators zerstört Deshalb dürfte die Ansicht Krüworden ist. ger's a. a. O. S. 24f. Note 2 und Pescatore's a. a. O. S. 6f. den Vorzug verdienen, daß in l. 1. §. 10. cit. die Worte "si quidem alius contra voluntatem testatoris inciderit, b. p. peti potest" — auf eine erst nach dem Tode des Testators vorgenommene Zerstörung zu beziehen sind. Daß freilich, wenn der Widerrufswille des Testators nur gegen den Instituten, nicht auch gegen den Substituten gerichtet war, aus der verletzten Testamentsurkunde auch der Substitut nicht die B. Bio sec. tabb. agnosciren konnte, wie Krüger irrig annimmt, hat schon Pescatore S. 15ff. nachgewiesen. - Unter 2) und 3) folgt: Vernichtung der ganzen Urkunde oder einzelner Theile derselben und formlose Widerrufserklärung gegenüber einem früheren Testamente. Insbesondere hinsichtlich des letzten Punktes würde Pescatore's Arbeit brauchbares Material haben liefern können. -Nr. 4 endlich, das testamentum posterius imperfectum, giebt S. 238 eine in ihrer überzeugenden Einfachheit äußerst scharfsinnige Erklärung dafür, weshalb im classischen Rechte das spätere, blos prätorische, Testament nur dann das ältere Civiltestament rumpirt, wenn in jenem spätern die Intestaterben eingesetzt sind. Wie nämlich der B. Por ab intestato durch exceptio doli gegen den civilen Testamentserben geschützt wird, wenn die Testamentsurkunde verletzt oder

vernichtet, und der Einsetzungswille widerrufen ist: so muß natürlich der zur B. Pio ab intestato Berechtigte auch dann geschützt werden, wenn er B. Por aus einem blos prätorischen Testamente wird, welches ja schon an und für sich den Willen ausdrückt, das ältere Civiltestament zu widerrufen. Vielleicht wäre noch stärker zu betonen gewesen, daß dies nicht sowohl den eingesetzten Intestaterben selbst zugute komme, als Dritten, namentlich den Vermächtnißnehmern, cf. S. 185 ff. Für andere instituti des jüngern blos prätorischen Testaments dagegen fehlt, beim Mangel eines positiven Satzes, der Mechanismus des Rechtes, ihre B. Pio zur cum re zu machen, m. a. W. das ältere Civiltestament zu rumpiren. — Der zweite Unterabschnitt ist nach dem Grundgedanken des Widerrufs der Testamente geordnet. Dieser Gedanke erscheint zerlegt in die drei Gesichtspunkte I) der Willensdefection, II) der Willenscontrariirung und III) der Willensademtion. Unter I ist S. 246 ff. ausgeführt, daß nach Justinian das testamentum irritum und das testamentum agnatione postumi ruptum, ihr gehöriges Signirtsein vorausgesetzt, dann civile Gültigkeit behalten, wenn beim Tode des Testators dieser wieder civis romanus und sui iuris, bezw. der postumus weggefallen sei. §. 6. J. quib. mod. testam. infirm. 2, 17. l. 12. pr. i. f. D. de ini. rupt. 28, 3. Die Gründe, welche das Testament vernichten würden, wenn sie nach dem Tode des Erblassers fortwirkten, seien nicht zur eigentlichen juristischen Entfaltung gekommen; das Testament lebe also, genau gesprochen, nicht wieder auf, sondern es bleibe in Kraft. Etwas Besonderes gelte jedoch für den Fall der Arrogation des Testators. Hier concurriere mit der Willens-

defection eine contraria voluntas, und diese wirke mittels einer doli exceptio des Intestaterben. Allein jene exceptio falle zusammen, sobald der Testator, nach wieder erlangter Selbständigkeit, den Willen erkläre, aus dem Testamente beerbt zu werden. - Als Willenscontrariirung - II S. 259 ff. — unterscheidet Verf. die Widerrufsbethätigung und die Widerrufserklärung, letztere lediglich Aeußerung eines entgegengesetzten Entschlusses, erstere verbunden mit einem gegen die Testamentsurkunde gerichteten Zerstörungsacte. Der Verf. stellt es als zweifellos hin, daß Justinian für das reguläre Testament das prätorische Princip des extare der tabulae signatae festgehalten habe. Allein mit einer wichtigen Modification: nur die mit contraria voluntas vorgenommene Zerstörungsthatsache vernichte das Testament, und zwar ipso iure. So habe Justinian ausdrücklich entschieden für den Fall der Incision des Linum in l. 30. Cod. de test. 6, 23; offenbar gelte diese seine Entscheidung auch für andere der Incision gleichartige Zerstörungsthatsachen. Die im corpus iuris noch anfspürbaren Reste des frühern auf das iure factum testamentum gerichteten Satzes: testamentum nihilominus iure civili valet ; die contraria voluntas erzeuge durch die Zerstörungsthatsache nur eine exceptio doli -, seien für das geltende Recht gänzlich irrelevant. Hiernach sei namentlich jetzt auch l. 1. §. 8. D. si tab. test. null. 38, 6. zu verstehen. Diese Ausführung hängt, wie diejenige unter I, aufs engste zusammen mit der Auffassung, welche Verf. über die Verschmelzung der hereditas und der B. Pio im justinianischen Rechte hat. Mir scheinen sie nicht überzeugend, weil ich nicht annehmen kann, daß Justinian oder die von ihm vor-

gefundene Praxis jene, legislatorisch freilich nothwendige, Verschmelzung beider Institute in solcher systematischen Weise vollzogen habe. Ich möchte immer noch mit Krüger umgekehrt die 1. 30. Cod. cit. gemäß der 1. 1. §. 8. cit., l. 1. §. 10. D. de B. P. sec. tabb. 37, 11. und l. 4. D. de his quae in test. 28, 4. verstehen. Entsprechend kann ich auch nicht anerkennen, daß bei Justinian die Errichtung eines späteren Testamentes das frühere nicht ipso iure aufhebe, sondern nur dann, wenn der Testator jenes jüngere Testament nicht wieder cassirt. um dem ältern Geltung zu verschaffen; m. E. bekundet l. 11. §. 2. D. de B. P. sec. tabb. 37, 11. (v.: maxime quaeritur - [de] viribus exceptionis) das Fortbestehen des classischen Rechtes in dieser Beziehung. - Die formlose Widerrufserklärung ist noch bei Justinian als Disposition lediglich negativen Inhalts nicht zulässig. Das Gleiche behauptet Verf. S. 269 ff. hinsichtlich des Widerrufs eines Ungültigkeitsgrundes der testamentarischen hereditas. M. E. sind dies zwei ganz verschiedenartige Dinge, von deren einem kein Rückschluß auf das andere statthaft ist. In der That scheinen mir die Fälle der l. 1. Cod. de codic. 6, 36. und der l. 12. §. 1. D. de inj. rupt. 28, 3 mit einer Widerrufserklärung nichts gemein zu ha-Aeußerst gekünstelt ist S. 270 f. die Erben. klärung von Gai. 2, 149. (v.: si quis heres iure civili institutus sit — ex posteriore testamento -). Will man nicht mit Krüger in seiner und Studemund's Ausg. des Gaius p. XV. die Worte vel ex — posteriore testamento als falsches Glossem ausmerzen, so ist als der von ihnen gemeinte Fall doch wohl der zu denken, daß das zweite Testament eben nur iure civili gültig ist, dagegen

der Erfordernisse der B. Pio sec. tabb. entbehrt. Alsdann fand aus den priores tabulae immer noch die B. Pio sec. tabb. statt, aber freilich als B. Pio sine re. Gai. 2, 147. sq. Das omnimodo prius testamentum ruptum est - der l. 12. §. 1. D. de inj. rupt. 28, 3. steht dem schwerlich entgegen. - Hinsichtlich der l. 21. §. 5. Cod. de testam. 6, 23. vertheidigt Verf. S. 271 ff. die Ansicht, wonach das testamentum posterius imperfectum als Intestatcodicill gelten soll. - Aus den gemachten Bemerkungen ergiebt sich, daß wir das Bild des heutigen Rechtszustandes hinsichtlich des Widerrufs der Testamente doch nicht für so einfach halten können, wie Verf. es darstellt. - Dagegen stimmen wir ihm durchaus bei, wenn er unter III - Willensademtion - S. 276 f. bemerkt, daß das von Justinian aufgenommene (richtiger wohl: an die Stelle des ursprünglichen Caducitätsrechts gesetzte Ereptionsrecht im Falle des spätern Durchstreichens der Erbeseinsetzungen der legislatorischen Umgestaltung bedarf. - Der zweite Abschnitt zerlegt sich in drei Punkte: I) Utilis institutio, II) Einsetzbarkeit des postumus alienus, welche Verf. schon bei der missio ventris nomine besprochen hat, und III) prätorische Berechtigung des bedingt Instituirten. Nur der letzte Punkt giebt uns zu Bemerkungen Anlaß. S. 285 wird die z. B. von Puchta vertretene Ansicht vorgetragen, der unter einer Potestativ-Bedingung Eingesetzte könne pendente condicione die B. Pio sec. tabb. nicht agnosciren; dagegen könne ihm ein spatium deliberandi gesetzt werden. Das Letztere ist streng genommen nicht einmal hinsichtlich der hereditas ex testamento richtig: hier wird gesetzt tempus, intra quod adeatur Auch bei Justinian noch ist, im hereditas.

Gegensatze zur eigentlichen Deliberationsfrist, das Präjudiz Ausschließung von der Erbschaft. Dies ist das cogi condicioni parere der l. 1. pr. D. de cur. bon. 42, 7. Die noch angeführte l. 23. §. 1. D. de H. J. 28, 5. aber sagt m. E. geradezu, daß dieses Verfahren nur dann eintrete, wenn der unter solcher Bedingung Eingesetzte die B. Pio sec. tabb. nicht agnoscire; darin liegt doch wohl die Voraussetzung ausgedrückt, daß er dieselbe pendente condicione agnosciren könne. L. 13. D. de legat. praest. 37, 5. endlich dürfte für die Ansicht des Verf. ohne alle Beweiskraft sein. Die richtige Erklärung dieser Stelle hat Verf. selbst in dieser Serie Bd. 2. S. 55 f. gegeben. Für verfehlt muß ich es auch halten, wenn die Entscheidung der 1. 2. §. 6. i. f. D. h. t. 37, 11, - wonach aus der Einsetzung: "uter ex fratribus meis Seiam uxorem duxerit, ex dodrante mihi heres esto, uter non duxerit, ex quadrante heres esto" - pendente condicione die B. Pio überhaupt versagt wird, — daraus erklärt werden soll, daß die Bedingung dieser Einsetzung eine potestative sei. Eine rein potestative ist sie ganz gewiß nicht! — S. 288 ff. wird im Falle der Einsetzung in diem certum nur eine provisionelle B. Pio sec. tabb. gewährt; die als Beleg aufgeführte l. 23. pr. D. de H. J. 28, 5 scheint mir von dem provisionellen Charakter, der in ihr zugelassenen B. Pio nichts zu sagen. — Hinsichtlich der Cautionsleistung des bedingt Eingesetzten entbehre ich ungern die mannigfache Belehrung, welche eine Berücksichtigung meines Aufsatzes im Arch. für die Civ. Prax. Bd. 61. S. 50-56 und S. 60-63 mir ohne Zweifel gebracht hätte. Eben der Hinweis auf das dort Vorgetragene überhebt mich jedoch hier des Eingehens auf

einzelne Differenzen. Nur Eines sei berührt: Sehr geistreich stellt Verf. S. 299 die Worte der l. 12. D. qui satisd. 2,8: et plerumque ipse Praetor ex causa iubere solet stipulationem interponi — in Gegensatz zu dem räthselhaften praeiudicium, von welchem Paul V; 9, 1. in scheinbarem Zusammenhange mit unsrer Cautionsleistung handelt. Trotzdem kann ich die Richtigkeit dieses Gegensatzes nicht anerkennen; mir scheint jener Ausspruch einfach zu sagen: regelmäßig mögen die Cautionsberechtigten die Cautionsleistung beantragen; in dringenden Fällen — ex causa — ordnet der Prätor solche ohne Antrag an. Die Anordnung prätorischer Cautionen gehört zum s. g. imperium mixtum. 1. 3. i. f. l. 4. D. de iurisd. 2, 1. Nur über einzelne thatsächliche Voraussetzungen der begehrten Caution war m. E. ein Präjudicium statthaft.

Das Patronatrecht hat im vorliegenden Werke seine erste eingehende und vollständige Darstellung erhalten, von welcher der hier zunächst besprochene erste Theil auf S. 301-627 etwa ein Drittel umfaßt. Seine Aufgabe bezeichnet Verf. in den die Lehre einleitenden S. 301 f. - und in Worten des Contextes dem dieser Separatausgabe beigefügten Vorworte übereinstimmend als dahin gerichtet, das volle Verständniß praktischer Lehren des römischen Rechts durch die sorgfältige Erforschung des, mit ihnen in mannigfaltigster Wechselbeziehung stehenden, Patronatrechts zu fördern. Daneben führt der Context a. a. O. als zweiten maßgebenden Gesichtspunkt seiner Darstellung auf "die in sich selbst für jedes Studium socialer Ordnung unzweifelhafte Unentbehrlichkeit der Frage, welche Rechtsstellung die Römer ihren Freigelassenen gegeben haben". Gemäß

Leist, Das römische Patronatrecht. 53

dem zu Eingange Gesagten erblicken wir im ersten den berechtigten Gesichtspunkt des Commentars; ebenso bestimmt aber müssen wir für das vorliegende Werk als Theil des Commentars den zweiten Gesichtspunkt als grundsätzlichen Fehlgriff ablehnen : ein Pandektencommentar ist keine Culturgeschichte und keine Rechtsphilosophie. Wenn übrigens Verf. – S. 304 Anm. 75 — nicht mit Puchta die 'Zurücksetzung der libertini gegen die ingenui natürlich findet, dieselbe vielmehr aus einem, obschon als solchem berechtigten, Utilitätsstandpunkte erklären will, so scheint er mir nicht hinreichend zu würdigen, daß, sofern hier überhaupt von einem natürlichen Standpunkte geredet werden darf, dieser sich nicht aus einem abstracten Postulate der Ethik ergeben kann, sondern lediglich aus dem socialen Gesammtzustande des betreffenden Staates zu der betreffenden Zeit. Was diesem Zustande gegenüber das Angemessene ist, das allein kann hier als das Natürliche gelten.

Von den sieben Abschnitten, worin Verf. den Stoff zerlegt, bringt der erste Theil drei: die alten Zeiten, S. 306-360 - die Grundgedanken des Instituts; Behörde für die Patronatsangelegenheiten, S. 350-390 - die Subjecte des Patronatsverhältnisses, S. 390-627.

Der erste Abschnitt stellt zunächst unter I die alten Rechtsbegriffe dar, nämlich A) das Gebiet der potestas und vindicta, S. 309-325 und B) die manus S. 325-344. Hier ist mt Hülfe der Sprachvergleichung Freilassung und Patronat in die vorhistorischen Zeiten verfolgt. Es sind das ohne Zweifel für den Kenner höchst interessante Untersuchungen. Aber der Jurist als solcher ist m. E. zu dieser Kennerschaft nicht berufen, und sicherlich gehört dergleichen nicht in einen Pandektencommentar. Beiläufig: die Behauptung S. 323 Anm. 97: "Jedenfalls hat sich die Addictions- (oder Dictions-)Thätigkeit des Prätors [nämlich bei der manumissio vindicta] von den alten sacralen Beschränkungen des fari freigemacht, und ist auch vielleicht, beim Erstarken des strict nationalen und civilen Elements, unter die legis actiones nie eigentlich aufgenommen worden", — für welche weitere Begründung nicht beigebracht ist, scheint mir durch Varro de L. L. 6; 4, 30 in beiden Punkten direct widerlegt zu sein, cf. auch Paul. 2; 25, 4. — Nicht ganz klar ist mir der Satz S. 336: "Aus früher [d. h. vor dem Eintritte in manus oder mancipium von dem in solches Verhältniß Eintretenden] geschlossenen Contracten besteht nach ihrem Eintritt in die Gewalt ein gewisses Anspruchsrecht auf das ihnen als Gewaltfreien unterlegte Vermögen". Abgesehen davon, daß der hierzu citierte Gai. 4, 80 doch wohl auf Contracte geht, die nach dem Eintritte in manus oder mancipium geschlossen sind - cf. K. A. Schmidt, das Hauskind in mancipio. Leipz. Programm 1879. S. 22 zu Anm. 81 -, war eine in das mancipium tretende Person schon vorher alieno iuri subjecta und als solche, mit Ausnahme des filius familias miles hinsichtlich des castrense peculium, eines Activvermögens unfähig. Es scheint aber kein Grund vorzuliegen, weshalb der neue Gewalthaber für die vorgewaltlichen Schulden, welche naturaliter fortdauerten - 1. 2. §. 2. D. de cap. min. 4, 5. - mit dem während des Gewaltverhältnisses durch die Person in mancipio gemachten Erwerb haftbar sein sollte. Mandry, Familiengüterr. Bd. 2. S. 348 f. Genug, wenn die unter-

Leist, Das römische Patronatrecht. 55

gegangene Klage gegen sie selbst restituiert wurde. - Unter II folgen die Grundzüge des legitimen patronatischen Erbrechts S. 345-360. Hier werden unterschieden A) die patronatischagnatische Erbclasse, d. h. der Patron, bezw. die Patrona, und die blutsgemein-agnatische Descendenz des Patrons, sämmtlich nur gegenüber der freigelassenen Person selbst; und B) die patronatisch-gentilicische Erbclasse, diese auch gegenüber der stirps libertina. Hier scheint mir sehr gut die Erklärung des Vorzugs der gentilicischen stirps des Patrons vor dessen gesammter gens - Cic. de Orat. 1, 39. - S. 356 ff. u. S. 493 f., welche darauf hinausläuft, daß der Patron selbst einer stirps libertina (Marcelli) innerhalb der alten gens (Claudia) angehörte.

Der zweite Abschnitt zerfällt in vier Capitel: I) die Behörde S. 361; II) der Grundgedanke für die Beziehung der lebenden Personen unter einander S. 361-379; III) der Zusammenhang in den Grundelementen des Patronatrechtes S. 380-384 und IV) die ingrati accusatio S. 384 -390. - Als Grundgedanke für das Verhältniß zwischen Patron und Freigelassenen - II --erscheint die Dankbarkeit als Rechtspflicht für die Wohlthat der ertheilten Freiheit. Hierbei kommt wesentlich auch das Aufgeben des Vermögenswerthes des Sclaven im Freilassungsacte in Betracht. Mit Rücksicht darauf unterscheidet Verf. substantielle und nicht substantielle Freilassung. Unter ersterer versteht er diejenige Freilassung, bei welcher der Herr den Werth des Sclaven de suo impendit. Hierher gehört in erster Reihe selbstverständlich der Fall der Freilassung ohne jegliche Vermögensleistung seitens des Sclaven, manumissio gratuita. Weiter gehört hierher der Fall der Freilassung unter der Bedingung: si servus pecuniam ex peculio suo oder si operas det extraneo; denn diese Leistungen erfolgen aus dem Vermögen des Herrn oder aus der dem Herrn gehörigen Arbeitskraft des Sclaven. Ebenso aber ist hierher zu stellen eine Freilassung für Leistung von operae oder von Geld, welche der Sclave dem Herrn selbst gewährt hat, und endlich eine Freilassung für Geld, welches ein freier amicus des Sklaven dem von jenem um seine Freilassung angegangenen Herrn, jedoch ohne bindende Zusage des letztern, für die Freilassung zahlt. 1. 3. D. de iure patron. 37, 14. Es gilt dies ebenso, als ob jener amicus das Geld dem Sclaven, und dieser dann dem Herrn, dem es also bereits gehörte, gegeben habe. In allen diesen Fällen der manumissio non gratuita servus a domino suo, data pecunia, meretur libertatem; der Herr aber omnia iura patronatus retinet. l. 1. Cod. de B. L. 6, 4. Nichtsubstantiell dagegen ist die Freilassung des servus suis nummis emptus und des Sclaven, dessen Preis ein Dritter dem Herrn unter der bindenden Abrede gezahlt hat, daß derselbe den Sclaven freilasse. Letzteres ist der Fall der 1.3. §. 4. D. de B. L. 38, 2, die nach dieser lichtvollen Erklärung im völligen Einklange mit 1. 3. cit. D. iure patron. 37, 14. und l. 1. Cod. cit. de B. L. 6, 4 steht und somit weder mit Schmidt, das Pflichttheilsrecht des Patronus und des Parens Manumissor S. 33 f. Anm. 3, auf den parens manumissor zu beziehen, noch mit Mommsen zu ändern ist.

Der dritte Abschnitt, etwa dreimal so umfangreich als die beiden ersten zusammen, ist in zwei Unterabschnitte zerlegt. Der erste derselben handelt von der ursprünglichen Begründung des Patronatsverhältnisses S. 390-610;

der zweite von der Assignation des Freigelassenen S. 610-627. Der erste Unterabschnitt wiederum begreift die drei Capitel: I) Freiheitsgunst, Herrenrechtsreservation und Freilassungszwang S. 390-443 mit den entsprechenden Unterabtheilungen A-C; - II) Manumittent und Manumittirter S. 444-536 mit den weiteren Abtheilungen A) Einzelfälle, darunter eine sorgfältige Erörterung über die Freilassung des servus suis nummis emptus, B) Mehrheit der Patrone; Gründe der Manumission; C) Feststellung, Umfang, Verscherzung der Patronatsstellung; D) Herüberziehen von Verhältnissen aus der Sclaverei in die Freiheit; — und III) persönliche Beziehungen zwischen Patron und Freigelassenem S. 537-610 mit den Abtheilungen A) Pactiones wegen der Freiheit; B) gemeinsames Leben, C) Liberalitäten. – Unter IA S. 400 ff. ist eine überzeugende Interpretation von l. 48. §. 1. D. de vulg. subst. 28, 6. gegeben. Danach verschwindet jeder Widerspruch mit der ganz andere Fälle behandelnden l. 10. §. 7. eod.. und die Mommsen'schen Conjectur zu 1. 48. §. 1. erscheint unbegründet. — Auf S. 410 ist das officium militare der l. 2. Cod. si mancip. ita ven. ne prostit. 4, 56. (Alex.) in irreführender Weise durch "Militärbehörde" wiedergegeben; gemeint ist ohne Frage das officium prae-Vgl. v. Bethmann-Hollweg, röm. sidis. Civilpr. Bd. 2. §. 78. S. 157 ff., namentlich S. 160 Note 25 ff. - Unter IC. S. 442 ff. ist Papinian gegen den vom Basilikenscholiasten ihm gemachten und von Schmidt a. a. O. S. 32 f. Anm. 1. wiederholten Tadel der Ungenauigkeit in l. 24. D. de excus. 27, 1. durch Hinweis auf den ursprünglichen Wortlaut der Stelle in Vat. fr. §. 225 gerechtfertigt, zugleich aber bemerkt,

daß die Compilatoren mit dem Streichen des Zusatzes: licet in bonis eius patroni ius excerceat eine Aenderung des Rechts nicht beabsichtigen konnten. – Unter II C. S. 505 f. zu Anm. 18 scheint mir Verf. l. 51. D. de B. L. 38, 2 richtiger aufzufassen, als Schmidt, a. a. O. S. 44 Note 28: Der Sohn des Patrons verwirkt auch dann die Patronatsrechte, wenn er aus eignem Entschlusse einen Sclaven seines Vaters anklagt, den dieser erst hinterher freiläßt. - S. 508 f. dagegen thut Verf. doch wohl seinem genannten Vorgänger Unrecht, wenn er die von diesem betonte Beschränkung der Verwirkung des Patronatrechts durch accusatio – S. 43 f. Note 27 - und durch injuriöse petitio in servitutem -S. 45 N. 35 -, welche lediglich im Gegensatze zu der oft behaupteten Geltung dieser Verwirkungsgründe für den Patron selbst gemeint ist, so versteht, als ob damit die Anwendbarkeit derselben auf die Tochter des Patrons geleugnet sein sollte. – Für gänzlich verunglückt aber muß ich die Polemik gegen Schmidt, a. a. O. S. 43 f. N. 27. hinsichtlich der l. 33. §. 1. D. de fideic. lib. 40, 5. halten. Leist S. 509 ff. vbd. mit S. 438 versteht die Stelle etwa so. Kommt das Sc. Rubrianum gegenüber dem filius patroni heres selbst zur Anwendung, so wird er für seinen Ungehorsam gegen das Fideicommiß der Freilassung ebenso gestraft, wie ein extraneus heres in gleichem Falle. Er verliert also das Patronatrecht völlig, nicht blos dasjenige, welches er infolge der fideicommissarischen Freilassung hätte erwerben können, sondern auch dasjenige, welches er, falls das Rubrianum gegenüber einem extraneus zur Anwendung gelangte, als Sohn des die Freilassung anordnenden Erblassers — alio iure — haben könnte, wie er

gleichermaßen das Patronatrecht verlieren würde. wenn er den Freigelassenen seines Vaters anklagte u. s. w. Diese Auslegung läßt den Zusammenhang des §. 1 mit dem pr. außer Acht, übersicht das nonnullam poenam und übersetzt endlich das, obendrein äußerst gekünstelt bezogene, quamvis [is] alio iure habiturus sit libertum, als ob es hieße habiturus esset. M. E. hat Schmidt den richtigen Sinn getroffen, der vielleicht durch folgende Umschreibung am deutlichsten wird. L. 33. pr. sagt: das Fideicomniß der Freilassung kann den damit belasteten Sohn des Erblassers nicht schlechter stellen, als er bei der größern Wohlthat der directa libertas stehen würde. Erfüllt er das Fideicomniß, so behält er also das Patronatrecht in der Weise. als ob er Sohn des Freilassers wäre, mithin namentlich das Recht auf die operarum impositio. S. Leist selbst S. 439 f. Anm. 50. cf. l. 29. pr. D. de B. L. 38, 2. S. 1 geht nun auf den Fall seines Ungehorsams über. Hier verliert er gemäß dem Sc. Rubrianum allerdings das Patronatrecht aus eigner Person — amittit libertum sc. quasi suum —; es bleibt ihm jedoch, zufolge des im pr. ausgesprochenen Grundsatzes, das Patronatrecht alio iure, nämlich als dem Sohne des nunmehr eintretenden patronus orcinus. Auch hierbei erleidet er immerhin einige Strafe für seinen Ungehorsam: so verwirkt er namentlich das Patronatrecht durch petitio in servitutem und accusatio, was nicht geschehen würde. wenn er selbst der Freilasser wäre. — S. 524 ff. wird unter II D die Naturalobligation behandelt, welche aus contractlichen Verhältnissen zwischen einem Sclaven und einem Dritten entspringt, sofern dieselbe nach der Freilassung des Sclaven zur Geltung gelangt. Verf. führt hier, insbesondere auf Grund von l. 14. D. de C. et A. 44, 7, gegen v. Savigny, Syst. Bd. 2. Beil. IV. S. 418 ff., gut aus, daß der Sclave aus derartigen Verhältnissen naturaliter nicht nur Dritten verpflichtet werden, sondern ebenso auch Forderungen gegen sie erwerben könne; daß beide Arten der Naturalobligation aber erst Schöpfungen einer spätern Zeit und nicht, wie v. Savigny annimmt, für die von ihm nach 1. 7. §. 18. D. de pact. 2, 14. irrig allein statuierte passive Naturobligation des Sclaven annimmt, die ursprüngliche Grundlage gewesen seien. - Unter IIIA Pactionen wegen der Freiheit findet sich S. 541 eine m. E. völlig verfehlte Interpretation von 1. 7. §. 8. D. de dolo m. 4, 3. Leist versteht die in den Worten ego moveor — de dolo decernendum gemeinte doli actio von einer Klage des reus gegen den Patron, der seinerseits die Uebernahme der Verpflichtung des reus durch den Freigelassenen Er paraphrasiert den Schluß verhindert hat. jenes Satzes folgendermaßen: "da eine durch Exception elidierbare Klage so gut wie keine Klage ist; da also wegen dieser Elidierbarkeit die Klage möglicherweise gar nicht gegen den reus angestellt wird, mithin der reus gar nicht in die Lage kommt, sein Interesse wegen der durch Schuld des Patrons unterbliebenen Uebertragung der Obligation auf den Freigelassenen gegen den Patron geltend zu machen; da somit die Voraussetzung der actio doli eintritt, daß sie nur subsidiär gegeben wird, wo kein anderer Rechtsschutz vorliegt", so erhält hier der reus eine doli actio gegen den Patron. Worin ist aber hier der reus überhaupt geschädigt? Hätte der Patron gegen ihn geklagt, so würde er ihn mit doli exceptio zurückgeschlagen haben;

damit wäre er genügend geschützt. Welches Schutzes bedarf er nun aber überhaupt, wenn der Patron, in der Voraussicht dieses Mißerfolgs seiner formell begründeten Klage, dieselbe gar nicht anzustellen wagt? Mir scheint der Sinn der Stelle ziemlich einfach. Pomponius hat gesagt, wenn der Libert die von ihm zugesagte Uebernahme der Verpflichtung des reus verweigere, so finde die doli actio statt, und dann hinzugefügt, falls der Patron an jener Weigerung schuld sei, schlage der reus seine Klage mittels doli exceptio zurück. Ulpian prüft diese Aeußerung. Wie, sagt er, kann die subsidiäre doli actio hier überhaupt stattfinden, da doch eine andre Klage anstellbar ist? (nämlich die Klage des Patrons gegen den reus aus dessen Promission). Vielleicht, schiebt jetzt Ulpian als ratio dubitandi ein, könnte man die actio doli dann geben, wenn jene Klage des Patrons durch doli exceptio entkräftet wird, denn eine auf solche Weise entkräftete Klage ist so gut wie keine. Allein, - und damit schlägt er jenen Einwurf, - entkräftet wird die Klage des Patrons gegen den reus eben nur dann, wenn dieser selbst die Expromission des reus durch den Freigelassenen vereitelt hat, und hier, so ist hinzuzudenken, kann selbstverständlich der Patron gegen den Freigelassenen, den er ja selbst zum Bruche seiner dem reus gegebnen Zusage auf Expromission veranlaßt hat, nicht de dolo klagen. Also, das ist der Gedankengang Ulpians, kann von einer doli actio des Patrons im allgemeinen keine Rede sein. Wohl dagegen hat der reus die actio doli gegen den treulosen Freigelassenen (nämlich weil er aus der von diesem vor der Freilassung gegebnen Zusage der Expromission eine Contracts-

klage, z. B. mandati, nicht haben kann). Selbstverständlich findet diese actio doli des reus gegen den Freigelassenen nur dann statt, wenn ersterer seine Schuld an den Patronus nicht durch die besprochene doli exceptio abschütteln kann, m. a. W. wenn der Patron an der Treulosigkeit des Freigelassenen unschuldig ist. Und in diesem Falle kann ausnahmsweis der Patron selbst gegen den Freigelassenen die doli actio haben, nämlich dann, wenn der reus insolvent ist: denn hier ist es eben der Patron, der durch den Treubruch des Freigelassenen geschädigt wird, seine erfolglose Klage gegen den reus aber steht quasi nulla der subsidiären doli actio nicht im Wege. - Die weiteren Abschnitte B und C der Nr. III S. 545-610 gehen m. E. zu breit in die Einzelheiten von Quellenfällen ein, deren Entscheidung weit mehr auf der Auslegung der concreten Willensmeinung beruht, als auf den allgemeinen Grundsätzen des Patronatrechtes oder sonst auf allgemeinen Rechtssätzen. Sie bieten daher nur geringes praktisches Interesse. Das z. B. versteht sich doch wohl von selbst. daß bei einem Vermächtnisse von Alimenten in dem Umfange dessen, was der Testator bei Lebzeiten dem Vermächtnißnehmer als Alimente zu geben pflegte, niemand auf den Einfall gerathen wird, den Quelleninhalt über die patronatische Aussetzung der Alimente quae vivus praestabat unmittelbar anzuwenden. S. 564 f. Ebenso, glaube ich, wird nicht leicht jemand die Aussprüche der Quellen über das Vermächtniß: rogo restituas libertis meis quibus voles, wonach beim Ausbleiben der Wahl alle Freigelassene gemeinschaftlich zu fordern haben, ohne weiteres anwenden z. B. auf das Vermächtniß einer verhältnißmäßig geringen Studienbeihülfe

an einen der Primaner eines bestimmten Gymnasiums nach Wahl des Belasteten. S. 582 ff. -Von erheblicher Bedeutung dagegen scheint das Ergebniß, welches Verf. S. 601 ff. vbd. mit S. 591 ff. aus l. 77. §. 27. D. de legat. II zu gewinnen meint. Hiernach hat das im Interesse eines Dritten einem Vermächtnißnehmer letztwillig auferlegte Veräußerungsverbot dann die Wirkung, eine verbotswidrige Veräußerung nichtig zu machen, wenn in ihm die, durch diese Verbotswidrigkeit bedingte, Ademption des Vermächtnisses liegt. In dem Momente, wo die Veräußerung zur That werde, sei dem Veräußernden sein Recht adimirt worden: es sei deshalb die Veräußerung immer nichtig. Sei die Sache für denselben Fall aber jenem dritten vermacht, so reclamiere dieser sie, weil das Recht des ersten Vermächtnißnehmers untergegangen sei: nicht aber gehe das das Recht jenes Ersten unter, weil dieser Dritte reclamationsberechtigt sei. Ein solcher Rechtsuntergang auf Grund des Eintritts der Bedingung si alienaverit sei aber letztwillig nur da herstellbar, wo der Erblasser 'die Macht der Ademption hat, also nur bei Vermächtnissen, nicht bei Erbeinsetzungen als solchen. Diese Deduction ist gewiß sehr geistreich, allein ihre Grundlage dürfte unhaltbar sein. Bekanntlich nämlich gilt ein Vermächtniß, welches zuerst pure angeordnet, hinterher aber unter einer Bedingung widerrufen ist, als von vornherein unter der entgegengesetzten Bedingung hinterlassen. l. 10. pr. l. 14. pr. D. de adim. legat. 34, 4. Ein Eigenthumsvermächtniß derart gilt also als binterlassen unter der Bedingung: si non alienaverit. Diese Bedingung kann erst beim Tode des Vermächtnißnehmers als erfüllt gelten. Der Vermächtnißnehmer er-

wirbt also das Eigenthum entweder erst bei seinem Tode oder gegen cautio Muciana. Im erstern Falle fehlt ihm selbstverständlich die Veräußerungsfähigkeit; im andern veräußert er trotz dem Verbote vollkommen gültig, verwirkt aber die Caution. 1. 73. D. de cond. et dem. 35, 1. Ebenso kann die Vermächtnißforderung auf Uebertragung des Eigenthums erst von den Erben des Vermächtnißnehmers oder gegen jene Caution geltend gemacht worden. cf. l. 3. §. 4. D. de adim. legat. 34, 4. (wo die Bedingung si non alienaverit nur sachlich gestellt ist, nicht formell.) Ueberträgt aber der Onerirte ohne Caution das Eigenthum auf die Vermächtnißnehmer, so kann dieser trotz dem Verbote vollkommen gültig veräußern. Ist für den Fall der verbotenen Veräußerung die Sache einem Dritten vermacht, so kann dieser, gleichviel ob das erste Vermächtniß blos obligatorischer Natur oder Eigenthumsvermächtniß war, sich zunächst nur an den gemeinsamen Vermächtnißträger halten. Letzterer hat ihm die empfangene Caution zu cediren oder, falls er deren Bestellung in schuldhafter Weise versäumt hat, das Interesse zu leisten. Ist dagegen die Cautionsleistung ohne prästabele Schuld des Onerirten unterblieben, so wird dem zweiten Vermächtnißnehmer eine persönliche actio in factum gegen den ersten gewährt. l. 73. cit. 35, 1. cf. l. 9. §. 4. D. ad exh. 10, 4. l. 1. §. 17. D. ut legat. 36, 3.

(Schluß im nächsten Stück).

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckeren (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften..

Stück 3.

21. Januar 1880

Inhalt: B. W. Leist, Das römische Patronatrecht. Von A. Ubbelohde. (Schluss). — E. Woakes, On Deafness, Giddiness and Noises in the Head. Von K. Bürkner. — Jul. Schmidt, Studien über Erdbeben. Von O. Lang. — Friedr. Pfaff, Der Mechanismus der Gebirgsbildung. Von O. Lang. — Bernh. Kugler, Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges. Von E. Bernheim. — Const. Frankenhäuser, Untersuchungen über den Bau der Tracheo-Bronchial-Schleimhaut. Von Ritter.

Das römische Patronatrecht (vorausgehend: die missio ventris nomine, b. p. Carboniana, und secundum tabulas bonorum possessio.) von Dr. Burkard Wilhelm Leist.

(Schluß.)

Die Cautionsleistung wird m. E. auch im Falle der 1. 77. §. 27. cit. vorausgesetzt. Es wird also bei dem Satze bleiben müssen, daß ein letztwilliges Veräußerungsverbot die verbotswidrige Veräußerung nur dann nichtig macht, wenn die Sache des Erblassers, worauf das Verbot sich bezieht, zu Lasten desjenigen, den dasselbe trifft, einem Dritten vermacht ist. — An Einzelheiten seien in diesem Abschnitte noch folgende hervorgehoben. S. 550 ist die vielbesprochene 1. 9. D. de divort. 24, 2. anscheinend

69

ONI

in der irrigen Weise verstanden, als ob die lex Julia die Scheidungserklärung durch einen Freigelassenen des die Scheidung Vornehmenden im Beisein von sieben männlichen mündigen Bürgern vorgeschrieben habe. Die richtige Erklärung nach den Basiliken, der Glosse u. a. bei Schlesinger, Ztschr. für Rechtsgesch. Bd. 5. S. 197 ff., auch Danz RG. Bd. 1. S. 159. Ganz mißverstanden ist S. 555 f. l. 35. pr. D. de donatt. 39, 5. Auch ist der vom Verf. angenommene Inhalt m. E. an sich undenkbar: selbst eine besondere Zuwendung des Peculiums an einen Latinus Junianus würde nicht haben verhüten können, daß dasselbe bei seinem Tode an den Freilasser zurückfalle. Das Verständniß der Stelle ergiebt sich daraus, daß der inter vivos Freigelassene aus der concessio peculii einen Anspruch auf die Peculiarforderungen nicht hat - Î. 53. D. de pec. 15, 1 -, während das legatum peculii einen solchen gewährt - l. 19. §. 1. l. 5. D. de pec. leg. 33, 8. - S. 590 f. ist der Inhalt der l. 20. §. 1. D. de instr. 33, 7. unrichtig wiedergegeben: es handelt sich nicht darum, ob die vom Stichus geschuldete Summe, sondern darum, ob Stichus selbst in dem Legat einbegriffen sei. - Im zweiten Unterabschnitte S. 621 ff. vbd. mit S. 613 unter 6 endlich findet sich eine Erklärung der l. 3. §. 9. D. de B. L. 38, 2, wonach dieselbe sage, der Assignatar verliere durch Capitalanklage das Patronatrecht mit der Wirkung, daß er auch dann nicht zur contra tabb. B. Pio des Freigelassenen gelange, wenn seine Geschwister dieselbe versäumen. Der Satz an sich ist gewiß richtig, aber schwerlich der Inhalt der Stelle. Quo iure hätte der einmal ausgeschlossene Assignatar überhaupt noch zur patronatischen Erbfolge gelangen kön-

67

nen? Die Gründe, welche Verf. gegen die Basiliken und die Mommsen'sche Lesart vorbringt, scheinen mir ohne Gewicht. Weshalb soll hier das omittere B. Pem dem repudiare nicht gleich stehen? Damit ist dann m. E. auch die Steigerung des amplius dicendum hinreichend gerechtfertigt. cf. l. 1. §. 7. D. de assign. lib. 38, 4.

Referent hat es für seine Pflicht gehalten, gegenüber einem so inhaltreichen Werke die Prüfung ins Einzelne zu erstrecken. Die Gesammtwürdigung dieser Darstellung des Patronatrechts dagegen glaubt er bis zur Besprechung des zweiten Theiles aussetzen zu sollen.

An sinnstörenden Druckfehlern verzeichne ich schließlich: S. 12 Anm. 20. Z. 3 v. o. l. Ulpian st. Paulus. S. 45 Z. 13 v. o. l. ist für die st. ist die. S. 96 Z. 7 v. o. l. minui st. minimi. S. 272 Anm. 45 Z. 1 v. o. l. §. 5 st. §. 1. S. 285 Anm. 55 Z. 1 v. o. l. 37, 5 st. 27, 5. S. 289 Anm. Z. 4 v. o. ist vor adgnovit einzuschalten non. S. 346 Anm. 85 Z. 2 v. u. ist vor ipsorum einzuschalten libertos. S. 473 Z. 10 v. u. l. condiciren st. coindiciren. S. 556 Anm. 72 Z. 1 v. o. l. 39, 5 st. 39, 6.

August Ubbelohde.

On Deafness, Giddiness and Noises in the Head by Edward Woakes, Surgeon to the Ear Department of, and to, the Hospital for Diseases of the Throat and Chest. London, H. K. Lewis. 1879. VII. u. 144 S. 8°.

Das vorliegende Buch ist ein originelles und

geistreiches Werk, welches nicht nur für Spezialisten, sondern für jeden practischen Arzt sehr lesenswerth ist und auch dem Physiologen viel Interessantes bietet.

In der Vorrede beklagt der Verfasser den Fehler, daß Schwindel und Ohrgeräusche in der Regel nur als subjective Erscheinungen aufgefaßt werden, während diesen Symptomen doch objectiv nachweisbare Ursachen zu Grunde liegen müssen. Die bei früheren Untersuchungen über den Zusammenhang von Neuralgien mit Herpes beobachteten trophischen Beziehungen zwischen einzelnen Organen vermöge gemeinschaftlicher Verbindung mit einem Sympathicusganglion suchte der Verfasser auch in Bezug auf das Gehörorgan zu constatieren; das Product seiner Studien ist das vorliegende Buch.

Im Capitel I. bespricht Woakes die Ohrcomplication bei der Zahnung als eine Quelle von Krämpfen und den frühzeitigen Ursprung der Ohraffectionen.

Nicht nur die Nase und den Rachen, sondern auch die Arme, den Magen, das Hirn, den Larynx und "verschiedene unerwartete Regionen" rechnet der Verfasser zu jenen Gebieten, welche vermöge ihrer Nervenverknüpfungen in "correlativer Verbindung" mit dem Gehörorgane stehn und welche oft sehr verhängnißvolle Erscheinungen im letzteren verursachen. So ereigne es sich z. B. sehr häufig, daß zahnende Kinder an Ohrschmerz leiden; das sei keine Otalgie im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern eine bestimmte trophische Veränderung, die mit Congestion beginne, zu Exudation, Eiterung, kurz zu einer Entzündung führe und mit den geeigneten Mitteln erkannt werden könne. Es genüge, wenn die Diagnose früh ge-

Woakes, On Deafness, Gidiness a. Noises etc. 69

stellt werde, ein einziger Schnitt in's Zahnfleisch zur Beseitigung dieses Ohrschmerzes.

Die Art und Weise, wie solche Erkrankungen durch entferntliegende Organe verursacht werden können, erklärt der Verf. folgender maaßen: Die Cerebrospinalnerven führen in ihren Scheiden auch Fasern, welche von den von ihnen versorgten Organen centripetal vorlaufen und zum Theil mit Sympathicus-Ganglien, durch diese aber mit andren Nerven, welche in sie einmünden, verbunden sind. Ein Ganglion kann also die ihm von einem Nerven zugeführten peripherischen Reize auf die Nerven einer andren Körpergegend übertragen. Da nun zu gleicher Zeit von jedem Ganglion aus der Gefäßtonus eines bestimmten Bezirkes reguliert wird, 80 wird durch die "efferenten" vasomotorischen Nerven die Blutzufuhr zu bestimmten Organen von allen jenen "afferenten" Nervenbahnen aus reflectorisch gehemmt (pressorische Wirkung) oder vermehrt (depressorische Wirkung) werden können, welche mit dem Ganglion in Verbindung So also entstehn correlative Beziehungen stehn. zwischen scheinbar ganz unabhängigen Gewebsbezirken vermittels der Ganglien, welche die Rolle von "vasomotorischen Subcentren" spielen. Diese Beziehungen liegen sämmtlichen Capiteln des Buches zu Grunde.

Auf die Ohrenkrankheiten speziell übergehend, erklärt der Verf. zunächst, wie Congestionen, ja Entzündungen der Paukenhöhle von den Zähnen und dem Zahnfleische aus hervorgerufen werden können: Das Trommelfell bezieht sein Blut zum großen Theil aus einem Aste, der im Canalis caroticus aus der Carotis interna entspringt, vermöge der Kürze seines Laufes dem Trommelfelle mithin sehr rasch

Blutzufuhr gewähren kann: Die vasomotorischen Nerven, welche in der Gegend des zum Trommelfelle abgehenden Astes den Plexus caroticus bilden, kommen vom Ganglion oticum, mit welchem zugleich der untre Zahnnerv, welcher Zähne und Zahnfleisch versorgt, verbunden ist. So kann der letztgenannte Nerv direct auf die Blutmenge, die der Ramus tympanicus und mit ihm das Trommelfell erhalten soll, Einfluß üben, indem er dem Ganglion hemmende oder lähmende Reize zuführt. Durch die Füllung entsteht Spannung, Stauung, Entzündung zunächst am Trommelfelle und, da dessen Gefäße zum Theil in die Paukenhöhlenschleimhaut übergehn. schließlich auch in der Trommelhöhle. Nun kann es zu Eiteransammlung kommen, zu Verstopfung der Fensternischen, Erhöhung des intralabyrinthären Druckes, zu Fortpflanzung der Entzündung durch die Fissura petroso-squamosa auf die Hirnhäute etc. etc.

Was der Verf. über die Behandlung solcher Affectionen sagt, ist sehr beherzigenswerth: das Kind soll auf ein breites Kissen mit erhöhtem Kopfe gelegt, möglichst ruhig in kühlem Zimmer gehalten und, weil das Saugen die Schmerzen vermehrt, mit einem Löffel genährt werden. Das Zahnfleisch, von dem der schädliche Reiz ausgeht, muß frühzeitig incidirt werden. Ist die Krankheit schon weiter vorgeschritten, so sollen Blutentziehungen, Aconit, Bromkali verordnet werden. Sobald sich aber Hirnsymptome. namentlich Herumwerfen des Kopfes oder Krämpfe einstellen, räth Verf. dringend, die Punktion der Paukenhöhle vorzunehmen. Das Herumwerfen des Kopfes betrachtet Woakes als ein Gegenstück zu den Schwindelerscheinungen Erwachsener und bezieht es auf die Mitleidenschaft des

Woakes, On Deafness, Giddiness a. Noises etc. 71

Labyrinthes, speziell des in den Bogengängen zu suchenden Gleichgewichtsapparates.

Für die frühzeitige Entwicklung von Ohrenkrankheiten im Kindesalter führt der Verf. die Mittheilung von Wreden an, der unter 80 Kindern, die noch nicht vierzehn Monate alt waren, mehr als 80% Ohrenkranker fand.

Im Capitel II werden die Ohrcomplicationen bei Exanthemen behandelt.

Da Spezialisten selten Gelegenheit haben, an acuten Exanthemen Erkrankte zu sehn und da der Hausarzt die Ohren niemals zu untersuchen pflegt, so werden Ohrcomplicationen solcher Krankheiten in der Regel gänzlich vernachlässigt, obgleich sie, wie Verf. nachweist, nicht selten zum Tode führen. Die verbreitete Ansicht, daß Exantheme sich nur auf der Schleimhaut zum Ohre fortpflanzen können, verwirft Woakes; seiner Meinung nach, der gewiß nicht widersprochen werden kann, müssen Ausschläge ebensowohl wie auf der Schleimhaut des Respirations- und Digestionstractus und auf der Conjunctiva auch auf der Mittelohrschleimhaut primär vorkommen können. Ist die letztere entzündet, so soll unverzüglich zur Paracentese geschritten werden.

Die zur Ausführung dieser Operation vom Verf. angegebenen Maaßregeln kann ich nun zum Theil durchaus nicht gutheißen. Schon die Wahl des Speculums muß ich sehr auffallend finden; wenn der Verf. alle Specula unvollkommen findet, so muß man fast zu der Annahme kommen, daß er die röhrenförmigen, undurchbrochenen Trichter nicht kennt, die dem von ihm vorgeschlagenen, mit zwei beweglichen Branchen versehenen, entenschnabelförmigen Dilatorium ganz gewiß vorzuziehen sind. Aber 72

noch viel weniger practisch erscheint mir des Verfassers cachirtes Messer zu sein, das erst in dem Momente, in welchem die Scheide das Trommelfell berührt, vorgeschoben werden soll; durch dieses verhältnißmäßig plumpe Instrument begiebt sich der Operateur ja gerade des Hauptvortheils, daß er bei guter Beleuchtung wirklich sehn kann, wann und wo er schneidet, wie das mit der gewöhnlichen Lanzennadel vorzüglich geht. Und wenn der Verf. schließlich als Nachbehandlung Ausspritzungen mit lauwarmem Wasser und Natr. bicarb. empfiehlt, so muß ich auch diesen Punkt seiner Therapie entschieden verwerfen, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Wasserinjectionen bei acuten Trommelhöhlenentzündungen, nachdem Paracentese ausgeführt worden ist, die Entzündung in vielen Fällen ganz enorm gesteigert wird.

Sehr interessant ist das III. Capitel, das über Ohrhusten und Kehlkopfcomplicationen, die von Ohrenleiden abhängen, handelt.

Das bekannte Phänomen, daß zahlreiche Patienten, sobald der Ohrtrichter in ihren Gehörgang eingeführt wird, von Husten befallen werden, erklärt der Verf. durch eine Fortpflanzung der auf den Ramus auricularis vagi im Gehörgange ausgeübten Reizung durch den n. vagus auf den n. laryngeus superior, der im Larynx Contractionen des m. crico-thyreoideus - Husten - erzeugt. Diese Erklärung ist nicht neu: wohl aber die Auseinandersetzung, daß Entzündungen im Kehlkopfe durch im Ohre entstandene und vom ram. auricularis vagi dem untern Cervicalganglion des Sympathicus mitgetheilte Reize, welche vom Ganglion aus auf die vasomotorischen Nervenplexus der Carotis externa und ihrer Zweige fortgeleitet werden, in

Woakes, On Deafness, Giddiness a. Noises etc. 73

ähnlicher Weise entstehn können, wie es oben an den reflectorischen Ohrenkrankheiten ausge-Die Reizung der Vagusästchen führt wurde. braucht nach des Verf. Angaben keine mechanische zu sein: auch kalte Luftzüge z. B. können vom Ohre aus spasmodische und entzündliche Larynxaffectionen verursachen. Umgekehrt kann nun aber auch ein Reiz, der den Larynx trifft, auf das Ohr übertragen werden, und in der That sind gemäß des Verf. Beobachtungen, die gewiß von vielen Seiten bestätigt werden können, langwierige Kehlkopfkrankheiten ungemein häufig mit Schwerhörigkeit verbunden. Ob die Ohraffection oder die Larynxaffection die primäre war, ist gleichgültig, jedenfalls brauchen nicht beide gesondert zu entstehn: die eine kann aus der andren hervorgehn. Das Factum — so citiert Woakes aus v. Tröltsch's Lehrbuche war schon Gerhardt bekannt, der heftige Ohrenschmerzen bei ulcerativer Epiglottis-Entzündung fast constant beobachtet hat, die entweder fortwährend bestanden oder nur beim Schlingen eintraten.

Cap. IV. Schwindel, Zusammenhang zwischen Magen- und Labyrinthschwindel.

Außer den Fällen von Menière'schem Schwindel unterscheidet Verf. noch andre, welche Patienten betreffen, deren Gehörorgan bis zur Zeit des Anfalls und nachdem der letztere abgelaufen ist, vollständig gesund war, deren Symptome aber nichtsdestoweniger auf eine mehr oder weniger temporäre Läsion des Labyrinthes zurückzuführen sind. Diese Form von Schwindel äußert sich an Menschen, die sich für ganz gesund halten, in plötzlichem Anfalle, der sie zu Boden streckt, ohne daß — wie das auch nicht bei der Menière'schen Krankheit der Fall ist — Bewußtlosigkeit eintritt. Nach dem Anfalle kann das Gehör normal, es kann aber auch merklich vermindert, dann mit Geräuschen verbunden sein, es kann auch vollständig verloren gegangen sein. Sehr häufig bleibt Kopfweh, ein unbestimmtes Angstgefühl, Furcht vor Wiederholung des Anfalls und die entsetzliche Meinung zurück, es werde sich Epilepsie ausbilden.

Um die objectiven Erscheinungen, welche derartige Schwindelanfälle begleiten, zu erklären, erinnert der Verf. daran, daß der eigentliche Hörapparat, das Labyrinth, sein Blut aus einer ganz besondren Quelle bezieht: aus der a. vertebralis, während weder die Carotis interna noch die Carotis externa mit der Ernährung des Labyrinthes etwas zu thun hat. Die Lage der a. vertebralis - ihr Ursprung aus der a. subclavia — bringt sie in sehr enge Nachbarschaft mit dem untersten Cervicalganglion des Sympathicus, von dem sie einen beträchtlichen Nervenplexus erhält, der in seinem Laufe nach oben mit den verschiedenen, den Plexus bracchialis bildenden Stämmen zusammenhängt. Das Cervicalganglion liefert außerdem den hauptsächlichsten Hemmungsnerv des Herzens, den n. cardiacus inferior; es besteht ein nervöser Zusammenhang zwischen Herz und Labyrinth; es wird also z. B. eine heftige psychische Aufregung, welche zu dem Herzen fortgeleitet wird, und dessen Action abschwächt, im Ganglion cervicale inferius auch den die Blutzufuhr zum Labyrinthe regelnden Nervenfasern mitgetheilt werden. Indem nun plötzlich die Spannung im Gleichgewichtsorgane wechselt, wird das Individuum unter heftigstem Schwindel zu Boden gestreckt, wodurch das mechanische Hinderniß

des Blutkreislaufes, welches die aufrechte Stellung mit sich bringt, aufgehoben wird.

Was den Zusammenhang des Ganglion cerv. inf. mit den Bracchialnerven betrifft, so leitet der Verf. daraus die Erklärung des Umstandes ab, daß (wie Beobachtungen aus dem amerikanischen Kriege lehren) Personen, die durch Flintenschüsse in den Arm, die Achselhöhle oder den Nacken verwundet sind, ohne daß sie das Bewußtsein verlieren, zu Boden stürzen, eines Umstandes, der bei den Verletzungen irgend welcher andrer nicht lebenswichtiger Organe nicht beobachtet wird.

Da nun auch der den Magen versorgende n. vagus mit dem Ganglion cerv. inf. verbunden ist, so erklärt es sich sehr leicht, wie auch Magenaffectionen (selbst unverdaute Speiseballen) auf dem Wege der Nervenleitung Schwindel hervorbringen können, während andrerseits die Verbindung des vagus mit dem flexus bracchialis jene Arm- und Schulterschmerzen, die bei Magenkrankheiten vorkommen in's klare Licht bringt. Aehnlich wird dann auch Schlucken (durch Reizung des n. phrenicus), und Occipitalschmerz vom Magen aus hervorgerufen. Besonders prägnant erscheinen nach des Verf. Beobachtungen alle jene reflectorischen Magensymptome bei Tabakvergiftungen, die speziellen Einfluß auf cerv. inf. das Ganglion zu üben scheinen.

Besonders eingehend bespricht Woakes in Capitel V die Geräusche im Kopfe, ihre Entstehung, Diagnose und Behandlung. Mit Recht beklagt sich der Verf. über Unkenntniß, die über die Bedeutung und den Sitz dieses Symptomes herrscht. Da die Ohrgeräusche in allen Gesellschaftskreisen ungemein häufig vorkommen, ihre Opfer oft unaufhörlich, Tag und Nacht quälen und, wie die Berichte von Irrenanstalten darthun, manchen Menschen wahnsinnig gemacht, ja sogar nicht wenige zum Selbstmord getrieben haben, ist ein eingehendes Studium um so mehr wünschenswerth. Indem der Verf. die anatomischen und physiologischen Beziehungen des Ohres, wie er sie in den vorhergehenden Capiteln dargelegt hat, auch hier verfolgt, gelangt er zu einer systematischen Classification der Geräusche, welche folgende Tabelle vergegenwärtigt.

Localerkrankung.	Charakter des Ge- räusches.
1. Labyrinthcongestion arteriel	l Pulsierendes Ge- räusch.
2. Anämie, Äneurysma außer	Rauschen.
halb des Ohres	· Pulsierendes Ge- räusch.
3. Secretansammlung in der	
Paukenhöhle oder Tuba	· Blasendes oder gurgelndes Ger.
4. Congestion des Trommelfells	3,
des Mittelohres oder beide	r Wasserrauschen
5. Uebermäßige Contraction de Binnenmuskeln (Reflexrei- zung d. nerv. tens. tymp	
vom ganglion oticum aus)	Singen u. Rau- schen u. ähnl. Geräusche.

ad 1) Die von der a. vertebralis ausgehenden Labyrintharterien werden vom untren Cervical-

Woakes, On Deafness, Giddiness a. Noises etc. 77

ganglion aus tonisiert; die Venen ergießen ihr Blut in den sinus petrosus super., welcher direct mit den großen Venensinus der Schädelhöhle verbunden ist, deren Obstruction also leicht den Blutausfluß aus dem Labyrinthe aufheben oder wenigstens verzögern kann. Wenn nun die a. auditiva durch Verminderung ihres Tonus erweitert wird, so wird sie nicht nur mehr Blut enthalten, sondern auch mehr Raum in Anspruch nehmen, als ihr zukommt; natürlich werden nun die feinen Nervenendigungen des Acusticus den Pulsschlag dieser strotzenden Arterie als Geräusch percipiren müssen. Mitunter entstehen solche Geräusche bei Gesunden durch zufällige Reizung; oft aber ist die Labyrinthhyperämie pathologische Processe bedingt; durch dann dauert sie länger, das Rauschen ist hartnäckiger.

Der Verf. behandelt diese Classe von Geräuschen durch innerliche Anwendung von Acid. hydrobromic., da dieses eine dem Chinin und Nicotin entgegengesetzte Wirkung auf das Ganglion cervic. inf. ausübt.

ad 2) Anämie, sei sie durch exhaurirende Krankheiten, directen Blutverlust, Chlorose oder andre Diathesen entstanden, ist von jenem eigenthümlichen Geräusche über den großen Arterien begleitet, das als "bruit de diable" bekannt ist; da die Carotis interna auf ihrem Laufe durch's Schläfenbein dem Labyrinthe sehr nahe kommt, so erklärt es sich, nach des Verf. Ansicht, daß ein Patient das Geräusch, das objectiv hörbar ist, besonders stark hört und in sein Ohr verlegt. Ebenso wie Anämie wirken Aneurysmata der großen Gefäße und Stauungen im Pfortadersystem.

ad 3) Die übrigen Geräusche theilt der Verf.

in zwei Gruppen: eine, mehr oder weniger inter-- mittierende, knackende und blasende, die andre, gewöhnlich constante, summende und singende Geräusche umfassend. Erstere entstehn durch Flüssigkeitsansammlung im Mittelohre, resp. durch Luftblasen, die darin auftauchen, Krachen wird besonders bei dünnem, rauhem Trommelfelle, wie es durch chronische Entzündung entsteht, beobachtet. Hat sich durch verdichteten Schleim ein Häutchen über die Schleimhaut des Trommelfells und der Gehörknöchelchen gelegt, und reißt dasselbe, so tritt ein sehr vernehmbarer Knall mit darauffolgender Hörverbesserung ein.

ad 5) Die zweite, mehr constante Gruppe enthält die singenden und summenden Geräusche; dieselben bestehn oft neben den oben erwähnten blasenden und gurgelnden, oft auch neben den rhythmisch pulsierenden Geräuschen; sie entstehn entweder durch Contraction der Binnenmuskeln oder durch das Rauschen einer verstärkten Blutwelle durch die schlaffen und erweiterten Paukenhöhlengefäße; daß aber Muskelcontractionen wirklich vernehmbar sind, beweist der Ton, den man bei starker Contraction der Kaumuskeln vernimmt; freilich wird angenommen, daß nur krampfhafte Contractionen der Binnenmuskeln des Ohres vernehmbar sind. Derartige spasmodische Contractionen des Tensor tympani führen zu einer dauernden abnormen Einziehung des Trommelfelles, und diese führt zu Schwindelanfällen durch Erhöhung des intralabyrinthären Druckes.

Die Erscheinung, daß Fremdkörper im Gehörgange Geräusche hervorrufen können, erklärt Woakes durch den Zusammenhang der Fasern des n. auriculo-temporalis mit dem Ganglion

Woakes, On Deafness, Giddiness a. Noises etc. 79

oticum, welches die Nerven des Paukenfellspanners liefert; die Contractionen des letzteren sollen die betreffenden Geräusche erzeugen.

ad. 4) Das Singen, das fast alle acuten und viele chronischen Ohrenkrankheiten begleitet, wird erzeugt durch Hyperämie der Gefäße des äußern Gehörganges, des Trommelfells etc. Da die Paukenhöhle ihre Gefäße nicht nur von außen (aus der a. stylo-mastoidea), sondern auch von innen (aus den Tubenästen der a. pharyngea ascend. und den aa. palatinae descend.) erhält, wird sie besonders leicht hyperämisch werden und Veranlassung zu Geräuschen geben können.

Im VI. Capitel giebt der Verfasser Rathschläge für die Behandlung der Ohrgeräusche. Hier empfiehlt er vor allen Dingen die Reize zu entfernen, welche Congestionen im Nasenrachenraum bedingen, Excesse im Rauchen und Trinken zu verbieten, Camphor, Natron bicarb. und Ammon. hydrochlor. zum Ausspülen des Nasenraumes zu verordnen. Klagen die Patienten über Stirnkopfschmerz und Druck und Schwere im Kopfe, so deutet dies auf Mitleidenschaft der Schleimhaut der Stirn- und Keilbeinhöhle, der man am besten mit Calomel in großen Dosen begegnen soll. Ferner soll Jod local angewandt werden, das ähnliche spezifische Beziehungen zur Paukenhöhlencirculation zu besitzen scheine wie das Brom zu dem Bezirk der a. vertebralis Außerdem muß katheterisiert werden, sobald der Zustand des Nasenraumes es gestattet. Hyperämien und Entzündungen im äußern und Mittelohre sollen durch Adstringentien beseitigt werden; Verf. rühmt vor allen das Silbernitrat, das das Sausen durch Anästhesierung der Nerven mildern soll (?). Sind Adhäsionen am Trommelfelle vorhanden, so empfiehlt 80

Woakes anstatt des Siegleschen Trichters ein von ihm angegebenes Instrument zur Luftverdünnung im äußern Gehörgange: eine birnförmige Flasche wird mittels einer Spritze luftleer gemacht; nach Entfernung der Spritze wird ihr ein Ohrstück aufgesetzt, dieses luftdicht in den Gehörgang eingeführt, ein Sperrhahn, der bis dahin die Flasche abschloß geöffnet, so daß nun die im Gehörgange enthaltene Luft solange in die Flasche hineinströmt, als der Arzt ein am Ohransatze befindliches Loch mit dem Finger verschließt. Zweifellos wirkt dieser Apparat sehr viel stärker als der Siegle'sche Trichter, aber gerade in der Heftigkeit und dem plötzlichen Eintritt der Luftverdünnung scheint mir eine große Gefahr zu liegen. Freilich kann es nicht bestritten werden, dass - wie der Verf. sagt - Zerreißungen des Trommelfelles im Allgemeinen nicht schädlich, oft sogar nützlich sind.

Von der Paracentese der Paukenhöhle bei Sausen hält der Verf. nicht viel; man mag ihm Recht geben, wenn er den Erfolg als sehr vorübergehend bezeichnet. Amylnitrit, das in neuerer Zeit mehrfach empfohlen wurde, ist nach des Verf. Anschauungen, da es den Gefäßtonus aufhebt, theoretisch contraindiziert, hat sich ihm auch in der Praxis nur ein- oder zweimal bewährt.

Ueber die Anwendung der Electrizität äußert sich schließlich Woakes wie die meisten deutschen Ohrenärzte.

Im VII. Capitel werden noch einige ergänzende Bemerkungen über die coordinierende Function der Ganglien des Sympathicus und ihren Einfluß auf die Bestimmung der Krankheitssymptome angefügt: Da fast alle Cerebro-

Woakes, On Deafness, Giddiness a. Noises etc. 81

spinalnerven centripetale Fasern führen, so werden, wenn ein Spinalnerv verletzt ist, die Gefäßbezirke, welche von den mit ihm verknüpften Ganglien reguliert werden, sich erweitern oder verengern können; geschieht letzteres, so kommt es zu Absterben der Gewebe, Atrophie oder Necrose (Krümmung der Nägel, Verödung von Muskeln), - Symptome, die nicht fortschreiten, wenn die zu den Gefäßcentren führenden Fasern durchschnitten werden. Kommt es zu Erweiterung der Gefäße in Folge einer Verletzung, so entsteht vermehrte Zufuhr von Blut in die Haut, Exsudation, Bläschenbildung (Herpes, Ekzem). Wie nun vom Ganglion aus die Gefäßäste gereizt werden, so kann von dort aus zu gleicher Zeit der Reiz auf sensitive Nerven fortgepflanzt werden, und so erklärt sich der Zusammenhang von Neuralgien mit Hautausschlägen (Zoster).

Dies in möglichster Kürze das Referat über den Inhalt des Buches, für dessen Herausgabe wir dem Verfasser um so mehr zu Danke verpflichtet sind, als es viele durchaus neue Gesichtspunkte eröffnet. Viele seiner auf anatomisch-physiologischen Verhältnissen beruhenden Speculationen sind so einleuchtend, daß man ihm ohne Weiteres Recht geben kann; andre mögen ein wenig gesucht erscheinen; niemals aber wird der Leser in der Lage sein, die Erklärungen des Autors als unmöglich zu widerlegen: der Verfasser kann immer Recht haben. Referent kann dieses Buch dringend zum Studium empfehlen; Vieles Unzusammenhängende des Referates wird beim Lesen des Originals erst in richtigem Lichte erscheinen. Leider thut eine gewisse Breite des Stiles der Darstellung mitunter etwas Abbruch; auch wären einige Wiederholungen wohl zu vermeiden gewesen; immerhin treten nur die, auch durch einige Abbildungen veranschaulichten Auseinandersetzungen in nicht ungefälliger Form entgegen. Niemand wird das Werk unbefriedigt aus der Hand legen. K. Bürkner.

Studien über Erdbeben. Von Dr. J. F. Julius Schmidt, Director der Sternwarte zu Athen. — Zweite Ausgabe, erweitert um die Beobachtungen bis zur neuesten Zeit. Mit 5 lithographischen Beilagen. Leipzig, 1879. Alwin Georgi. 360 S. 8°.

Dieses Werk, dessen erste Ausgabe 1874 sich an die der "Vulcanstudien" desselben Verfassers anschloß, hat sich im Kreise der Interessenten schnelle und allgemeine Anerkennung bereits erworben und ist es ein rühmliches Zeugniß sowohl für das Werk als für unsere Zeit, daß sich schon nach 5 Jahren eine zweite Auflage nöthig gemacht hat; in letzterer Beziehung ist nämlich zu erwägen, daß das Werk nur den wirklich Gebildeten interessieren kann, da es an Stelle von Hypothesen und Speculationen über die Ursache der Erdbeben, deren Entwicklung auch Anklang im großen Leserkreise der Halbgebildeten findet, hauptsächlich nur kritisch gesichtetes Beobachtungs-Material bietet: Beiträge zu den Acten in einer "Sache", welche, nach der Ansicht des Verfassers sowohl wie der meisten Fachgenossen, erst in ferner Zeit

83

"spruchreif" sein kann. Um ein Urtheil über die Ursache der vulcanischen Erdbeben zu fällen, dazu bedarf es der Herbeischaffung eines ungeheuren, kritisch gesichteten Beobachtungsmaterials und genügt eben die bis jetzt davon vorhandene Menge durchaus nicht. Das in diesem Werke gebotene Material besteht zunächst in 23 Monographien von Orient-Erdbeben der Zeit von 1837-1873, dann in Zusätzen und Bemerkungen zu den allgemeinen Erdbeben-Katalogen von Perrey und Mallet, und schließlich in einem Katalog von Erdbeben im Oriente (Griechenland und Levante) von 1859–1878: in der ersten Auflage konnte letzterer natürlich nur bis 1873 geführt sein; dieser Katalog zeigt aber auch, wie ungewöhnlich günstig der Beobachtungsort des Autors seinen Zwecken ist. und daß für die Zukunft, wenn exacte Kenntnisse in jenen Gegenden weiter verbreitet sein werden, der Orient der Lehre von den vulcanischen Erscheinungen die werthvollsten Bereicherungen zu liefern verspricht.

Bietet vorstehend aufgezähltes Acten-Material zunächst oder vielleicht nur dem eigentlichen Fachgenossen Interesse, so findet sich in dem Werke doch noch ein Abschnitt, der jeden Gebildeten anziehen und befriedigen wird; in demselben zieht nämlich der Autor schon ein Facit aus den Beobachtungsreihen der Orient-Erdbeben; es ist das der erste Abschnitt des Werkes, der von "der Häufigkeit der Erdbeben im Vergleiche mit den Stellungen der Erde gegen den Mond und gegen die Sonne, mit der Tageszeit, dem Luftdrucke und den Gewittern" handelt. Die hier gefundenen Resultate sind immerhin leicht anfechtbar durch den Hinweis sowohl auf die noch zu geringe Anzahl von Beobachtungen als auch auf die beschränkte Beobachtungs-Region, einen bleibenden und sehr hohen Werth aber hat die Methode, durch welche sie erlangt sind, und muß die Exactheit derselben jeden für Wissenschaftlichkeit interessierten Leser für das ganze Unternehmen gewinnen. O. Lang.

Der Mechanismus der Gebirgsbildung von Dr. Friedrich Pfaff, ord. Professor an der königlichen Universität Erlangen. Mit 57 Holzschnitten. Heidelberg, Carl Winter's Universitätsbuchhandlung. 1880. 144 S. 8°.

Das Problem der Gebirgsbildung, d. h. die Frage, welcher Art war und in welcher Richtung wirkte die Kraft, welche die ursprünglich in horizontalen Schichten abgelagerten Gesteinsmassen der Hochgebirge (und der Erdkruste überhaupt) in ihre jetzigen, oft verwickelten Lagerungsverhältnisse überführte, ist ein Thema, dem in neuerer Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden ist und dem sehr verschiedene Theorien gewidmet sind. Bei dem großen Interesse, welches dieses Thema nicht nur in Fachkreisen, sondern auch darüber hinaus sowohl in allgemein wissenschaftlicher als auch indirect in technischer Beziehung (Frage der Quellläufe, der Lagerstätten nutzbarer Mineralien etc.) fordern darf, ist es auch gar nicht wunderbar, daß es zahlreiche Bearbeiter gefunden hat und daß, so lange die in Frage kommenden Kräfte und

84

16.

Pfaff, Der Mechanismus der Gebirgsbildung. 85

deren Substrate noch zu wenig exact erforscht, resp. der exacten Forschung zugänglich sind, die Ansichten über die Bildungsvorgänge weit auseinandergehen.

Vorliegendes Werk vertritt nun auch eine besondere Theorie des Mechanismus der Gebirgsbildung und wird vom Verfasser sein eigner Standpunkt besonders demjenigen Heims gegenüber betont, welcher seine Ansichten in einem umfangreichen Werke (Untersuchungen üb. d. Mechan. d. Gebirgsbildung. Basel 1878) niedergelegt hat. Während dieser, ebenso wie die meisten andern Fachgenossen, bei dem Versuch einer Lösung des Problems von dem Producte der mechanischen Vorgänge in der Natur, d. h. von den jetzigen morphologischen und Lagerungsverhältnissen der Gesteine (spec. der Schweizer Alpen) ausgeht, legt Pfaff den Hauptwerth auf experimentell ermittelte Thatsachen und es muß wohl allgemein zugestanden werden, daß die von ihm angestellten Experimente nicht nur interessant sind, sondern auch sehr werthvolle Resultate ergeben haben.

Dagegen erscheint es nicht zweifellos sicher, daß der Verfasser bei seinen Experimenten auch alle bei der Gebirgsbildung combiniert wirkenden Verhältnisse getroffen habe und seine Experimente die Gebirgsbildung vollkommen widerspiegeln, weil viele beobachtete Lagerungsverhältnisse von Gesteinen nach den experimentell erhaltenen Resultaten immer noch sehr problematisch bleiben. So z. B. ergiebt das S. 22-24 geschilderte Experiment, daß auch plastische, geschichtete Massen den Druck immer nur auf geringe Entfernung fortpflanzen, daß seitlicher Druck immer nur eine Schichtwölbung der ge-

drückten Masse dicht neben der Druckfläche bewirkt, während die Schichten weiterhin ungestört bleiben; es erscheint darnach also die wiederholte Fältelung vieler geschichteten und geschieferten, insbesondere paläozoischen Gesteine unerklärt. Wenn man z. B. die Lagerung der mittleren Silur-Etagen des Christiania-Beckens in Betracht zieht und die Schichten auf geringe Erstreckung hin zu kleinen Sätteln und Mulden von fast unzählbarer Menge gefaltet findet (so z. B. im Einschnitt der Westbahn am Munkedamvei in Christiania), so wird jeder zugestehen müssen, daß diese wiederholte Fältelung doch wohl unter noch anderen Verhältnissen stattgefunden haben müsse, als wie solche bei dem angegebnen Experimente combiniert Sollte die Zeitdauer ein ganz unerhebwaren. licher Factor sein? — Als sehr werthvoll sind also, wie bereits gesagt, die Pfaff'schen Experimente gewiß anzuerkennen, aber doch nicht für ausschließlich maßgebend. Diese reservierte Stellung empfiehlt sich schon in Erinnerung an den Terrorismus, den das chemische Experiment in der Geologie ausgeübt hat, nach dessen Forderung ein Mineral nur auf solchem Wege entstanden sein durfte, auf dem es gelang, dasselbe im chemischen Laboratorium zu producieren.

Von dem experimentell ermittelten Verhalten der Gesteine und zwar auch plastischer Massen gegen Druck und Schwere geht nun der Verf. weiter, indem er zunächst die Wirkungen des in der Erdrinde durch Contraction des Erdkörpers entstehenden Seitendrucks 1) auf feste, 2) auf plastische Massen erörtert und dann die Ursachen sowie die Größe des Seitendruckes in der Erdrinde zu ermitteln sucht.

86

Pfaff, Der Mechanismus der Gebirgsbildung. 87

Diesen seinen Erörterungen strebt der Verfasser durch mathematische Deductionen sicheren Halt zu geben. Dabei ist es ihm jedoch begegnet, die von Mallet in die geologische Literatur eingeführte Lagrange'sche Formel

$$T = P \cdot \frac{r}{2}$$

irrig anzuwenden. Für diese irrige Anwendung der Formel, resp. Rechnung mit derselben, ist meiner Ueberzeugung nach aber nicht Pfaff allein verantwortlich zu machen, denn bei der kargen Ausdrucksweise Mallet's ist eine irrige Auffassung der Formel leicht möglich und hat auch unterzeichneter Referent seiner Zeit bei Besprechung der Mallet'schen Abhandlung die Formel falsch verstanden; was aber noch drastischer die Schwerverständlichkeit Mallets darlegt, ist der Umstand, daß der Uebersetzer der Mallet'schen Abhandlung, Herr Prof. A. v. Lasaulx, auf die in diesen Anzeigen 1875 enthaltene Recension an einem Orte (Corresp. Blatt d. naturhist. Ver. f. Rheinl. u. Westf.), wo unterzeichnetem Referenten eine Erwiderung nicht eingeräumt wurde, mit einer geharnischten und durch persönlich verletzende Bemerkungen gewürzten Entgegnung antwortete, nach welcher zu urtheilen selbst Herr v. Lasaulx, der Uebersetzer und Interpret Mallets, nachdem er also wiederholte Veranlassung gehabt hatte, den Sinn der Formel zu erforschen, selbst damals noch nicht zu einem richtigen Verständniß derselben durchgedrungen war, da er von den Symbolen P und T Definitionen gab, die nur geeignet sind, die Verwirrung zu vermehren:

P sei das Gewicht der Flächeneinheit (Gewicht einer Fläche!!) der Schale, T der Druck auf den Rand eines in die Schale gemachten Schnittes von der Länge Eins ("So müssen die Symbole P und T verstanden werden, wenn die abgeleitete Formel einen Sinn haben soll und so versteht sie auch Mallet"). Nach meiner jetzigen, wie ich glaube richtigen Auffassung der Lagrange-Mallet'schen Formel liefert dieselbe für eine Flächeneinheit innerhalb der Kugelschale ganz dieselbe Summe tangentialen Drucks, eine wie dicke oder dünne Schale man auch annehmen will; natürlicher Weise muß der Flächeneinheit dieselbe Längenmaßeinheit zu Grunde liegen, mit welcher der Radius gemessen ist, und muß letzterer constant bleiben. P ist "der normale Druck auf einer Oberflächeneinheit der Kugelschale" (§. 83 in Mallet's "Ueber vulcanische Kraft"), ausgedrückt in dem Gewichte eines Würfels, der mit der Längeneinheit als Kante aus dem Materiale der Kugelschale geschnitten ist; T aber "der tangentiale Druck auf eine der Seiten des Quadrates der angenommenen Einheit", d. h. auf eine Seitenfläche des oben bezeichneten Würfels.

Pfaff erhält nun in Folge seiner irrthümlichen Auffassung eine viel zu hohe Zahl für den tangentialen Druck in der Erdrinde und bedarf also dieser Theil seines Werkes einer Revision; doch wird durch diesen Irrthum seine Theorie des Gebirgs-Mechanismus nicht wesentlich alteriert. Diese Theorie ist im vorletzten Capitel entwickelt und zwar vorzugsweise in Berücksichtigung eines natürlichen Vorgangs (Auszehrung oder Macerierung der Gesteine durch Sickerwasser), der bisher allerdings wohl

Kugler, Analecten z. Gesch. d. zweit. Kreuzz. 89

noch nicht in gehörigen Maßen gewürdigt worden ist. Dieses Capitel behandelt außerdem noch die Schwierigkeiten, welche der Schrumpfungstheorie entgegenstehen, während im letzten Capitel die Modification der Schrumpfungstheorie durch Alb. Heim erörtert wird.

Mag man nun auch, wie Referent, mit dem Verfasser nicht in allen Punkten übereinstimmen und, zumal was die Schätzung einzelner Verhältnisse betrifft, mehr zurückhalten, so wird man dem Autor doch immer mit Interesse in seinen Erörterungen folgen und empfiehlt deshalb Referent das Werk als sehr lesenswerth und zwar nicht nur den Fachgenossen sondern, wegen des anziehenden Themas und da die Darstellung Pfaff's klar und fließend ist, auch der übrigen gebildeten Welt.

O. Lang.

Analecten zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges von Bernhard Kugler. Dekanatschrift. Tübingen 1878 bei L.F.Fues. 73 Seiten in 4^o

Im Anschlusse an seine "Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzugs" behandelt Kugler hier mehrere einzelne Fragen, in denen Giesebrecht im 4ten Bande seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit theilweise abweichender Meinung ist.

Betreffs der ersten Erörterung über Wilhelm von Tyrus schließt sich K. allerdings G.s Vermuthung über das Verhältniß zwischen Wilhelm's Werk und den Gesta Ludovici an, 90

L. Streit in den Forschungen welche zur deutschen Geschichte XVII, 618 seitdem zur Gewißheit erhoben hat, indem Verf. ausführlicher begründet, daß die Gesta eine Bearbeitung der unter dem Namen der Estoire de Eracles empereur bekannten französischen Uebersetzung des Wilhelm von Tyrus seien; doch hält er an der Ansicht fest, daß letzterer in der allgemeineren Begebenheiten Erzählung der nicht volle Autorität verdiene, weil der Bereich seiner Kenntniß zu sehr auf die französische Seite beschränkt sei.

In der zweiten Erörterung über den Ursprung des Kreuzzugs sucht K. 1) nachzuweisen, daß diese große Unternehmung nicht durch das allseitige Verlangen der syrischen Großen angeregt worden, wie G. es darstelle, sondern durch die beschränkteren Wünsche der nordsyrischen, speziell Raimunds von Antiochien, nach abendländischer Hülfe; Verf. beruft sich deshalb auf die allgemeinen politischen Interessen des Orients und sucht die seiner Annahme entgegenstehenden Quellenstellen, welche ausdrücklich auch von jerusalemitischen Gesandtschaften und Hülfsgesuchen berichten, zu entkräften: die Gerhoh's von Reichersperg und der Wirzburger Annalen wegen deren Tendenz, die Jerusalemiten als verrätherische verführende Werkzeuge des Antichrists hinzustellen, die der Chronik von Morigny, weil es den Eindruck mache, als ob diese die Erwähnung Jerusalems neben dem vorangestellten Antiochien nur unwillkürlich zugefügt habe in Folge der Gewohnheit, Alles was zum christlichen Syrien gehöre, schlechtweg unter der Bezeichnung jerusalemitisch zusammenzufassen; und diesen Angaben gegen-

Kugler, Analecten z. Gesch. d. zweit. Kreuzz. 91

über hebt Verf. die Bedeutung der Nachricht Otto's von Freising hervor, daß ein nordsyrischer Bischof, Hugo von Djebeleh, 1145 in der Absicht nach Italien gekommen sei, um für seine Heimat die Hülfe der Könige von Frankreich und Deutschland zu erbitten, eine Absicht, die derselbe doch wohl nicht ohne Wissen und Willen, ja Auftrag seines Landesherrn Raimund verfolgt haben könne; so daß also von Antiochien die eigentlichen und alleinigen Hülfsbitten ausgegangen wären. — Im Zusammenhang mit dieser Ansicht bespricht K. 2) das Schreiben des Papstes Eugen von Kal. Decemb. ohne Jahresangabe, dessen Ansetzung zum Jahre 1145 oder 1146 zweifelhaft sein kann, je nachdem man es als Grundlage oder Wiederholung des ähnlichen Schreibens vom 1. März 1146 ansieht. K. setzt dasselbe mit Giesebrecht in das Jahr 1145, doch will er demselben nicht die gewöhnlich angenommene Bedeutung beimessen, als sei es eine aus des Papstes eigenster Initiative hervorgegangene Aufforderung zu einem allgemeinen Kreuzzuge, welche erst die Versammlung zu Bourges im December 1145 und die ganze damit zusammenhängende Bewegung in Frankreich hervorgerufen hätte; vielmehr sucht K. als der ganzen Sachlage entsprechender die Vermuthung zu begründen, daß jenes Schreiben auf Ansuchen des oben erwähnten Bischofs Hugo demselben für dessen enger begrenzte Zwecke mitgegeben und daher unbekannt, ohne allgemeine Wirkung geblieben sei, so daß die Versammlung zu Bourges und König Ludwig aus eigener Initiative vorgegangen wären, und dem Papste nur eine ziemlich passive Rolle nachgiebiger Zustimmung zukäme: erst nachdem von

92

König Ludwig die entscheidenden Schritte gethan waren, die einen großen Kreuzzug ins Leben rufen sollten, hätte Eugen durch erneute Aussendung des alten Schreibens das heilige Unternehmen im weiteren Umfange zu fördern gesucht. — Sodann behandelt K. 3) speziell die Thätigkeit Bernhards von Clairvaux zur Ausbreitung der Kreuzzugsbewegung in Deutschland. Er hält da Giesebrecht gegenüber seine frühere Meinung aufrecht, daß Bernhard nicht schon im Sommer 1146 von Frankreich aus die Erregung Deutschlands systematisch in Angriff genommen habe, sondern erst später aus mehr gelegentlichen Antrieben, indem Verf. neuerdings zu erhärten sucht, daß das undatierte Rundschreiben, die Kreuzpredigt Bernhard's, welches uns unter der Spezialadresse an Volk und Klerus von Speyer erhalten ist, erst in Anlaß des bevorstehenden Reichstages zu Speyer im December 1146 entstanden sei. Bei dieser Annahme, meint K., ergebe sich ein viel natürlicherer Verlauf der Begebenheiten, als bei Giesebrecht: es hätte dann Bernhard zunächst seine Thätigkeit auf Frankreich beschränkt, bis ihn die Aufforderungen, die Judenverfolgung am Rhein zu unterdrücken, nach Deutschland führten und diese Gelegenheit ihn zu einem ersten Versuche veranlaßte, die Deutschen für seine Kreuzzugsidee zu begeistern, ein Versuch, dessen Scheitern ihn von fernerem Wirken in dieser Richtung abgeschreckt haben würde, wenn nicht die Bitten des Bischofs von Konstanz ihn bestimmt hätten, in dessen Sprengel das Kreuz zu predigen; der überraschende Erfolg in diesen Gegenden hätte ihn dann von Neuem ermuthigt, das Reich und den König Konrad um-

Kugler, Analecten z. Gesch. d. zweit. Kreuzz. 93

zustimmen, zunächst durch jenes Schreiben an den Reichstag zu Speier, dann, bei dem erstaunlichen Anwachsen der Bewegung in Schwaben, durch das in dem Schreiben noch nicht als beabsichtigt erwähnte persönliche Erscheinen in Speier selbst. Die Stelle bei Otto von Freising, welche diesen Annahmen entgegensteht, sucht K. zu entkräften, indem er Otto's Bericht über die Thätigkeit Bernhard's gerade in Deutschland nicht genau genug findet, als daß man genöthigt sei, demselben unbedingten Glauben zu schenken.

Die dritte Erörterung beschäftigt sich mit dem Zuge des deutschen Kreuzheeres. Angesichts des mißlichen Umstandes, daß wir in unserer Kunde von dem Zuge fast nur auf die einseitigen Berichte von französischen und griechischen Autoren angewiesen sind, welche sich gegen die Deutschen durchweg eingenommen zeigen, hat Giesebrecht die nachtheiligen Erzählungen derselben über das Heer Konrad's mit berechtigtem kritischem Mißtrauen behandelt; K. giebt indeß zu erwägen, ob G. darin nicht vielleicht etwas zu weit gegangen sei, da doch immer die gravierende Thatsache feststehe, daß ein begeistertes Heer von Hunderttausenden im Jahre 1147 die deutschen Gaue verlassen habe und daß diese gewaltige Macht nach kaum begonnenem Kampf in beispielloser Katastrophe beinahe völlig zu Grunde gegangen sei, eine Thatsache, die sich doch nur dadurch begreifen lasse, daß sich die Deutschen die schwersten Fehler und Thorheiten haben zu Schulden kommen lassen. K. will also die dahin gehenden Angaben der Quellen mehr im Einzelnen berücksichtigt wissen, und führt dies

94

beispielsweise an der Episode des Aufenthalts der Deutschen vor Konstantinopel eingehender aus. Hier wie auch sonst wiederholt hebt der Verf. hervor, daß es sich mehr um das Moment der Wahrscheinlichkeit und vermuthender Auffassung, als um sichern Nachweis handeln könne.

Am Schlusse folgt noch eine kurze Bemerkung betreffs des Verraths der Jerusalemiten vor Damaskus: daß man keinen Grund habe, Bestechung als ein Motiv desselben anzunehmen; es sei, was in Quellen davon erzählt werde, üble Nachrede; Wilhelm von Tyrus, der beste Gewährsmann, wisse nichts davon.

Ernst Bernheim.

Untersuchungen über den Bau der Tracheo-Bronchial-Schleimhaut von Constantin Frankenhäuser. Dorpater Inaugural-Dissertation. St. Petersburg. 1879. 8. 120 Seiten mit einer Tafel.

Die vorliegende Dissertation ist unter der Leitung Stieda's gearbeitet; letzterer scheint auch die Tafel gezeichnet zu haben.

Nach einer ausführlichen Uebersicht der Literatur hebt Verf. die Differenzen hervor, welche noch in derselben bestehen: Das Vorkommen lymphoider Zellen; das subepitheliale Endothel; das Vorkommen von Muskelfasern in der Schleimhaut; die Form der Drüsen, ihre Vertheilung, ihr Bau; die Endigungsweise der Nerven; endlich die Anordnung der Blut- und Lymphgefäße. Frankenhäuser, Untersuchung. üb. d. Bau etc. 95

Verf. beschreibt dann den Bau der Tracheo-Bronchial-Schleimhaut bei einer großen Reihe von Thieren. (Mensch, Katze, Hund, Rind, Schwein, Schaf, Pferd, Dachs, Wiesel, Maulwurf, Igel, Meerschwein, Kaninchen, Hase, Maus, Ratte, Fledermaus, Eichhörnchen, fliegendes Eichhörnchen). Die Schleimhaut der Luftwege hat bei allen diesen Thieren einen sehr ähnlichen Bau. Die Wand der Trachea besteht aus zwei Schichten, der äußeren Faserschicht und der Schleimhaut. Die äußere Faserschicht besteht aus derbem Bindegewebe mit elastischen Fasern und Fettzellen, sie enthält die Knorpel und bildet deren Perichondrium. Die transversalen Muskelbündel des membranösen Theiles liegen in ihr, wenn sie sich an der äußeren Seite der Knorpel ansetzen; zwischen ihr und der Schleimhaut, wenn sie sich an der inneren Seite der Knorpel ansetzen. Die Stärke der Muskelschicht ist bei verschiedenen Thieren sehr ungleich.

In den Knorpelinterstitien findet sich eine submucosa, welche aus lockerem Bindegewebe besteht und daneben Fett und Lymphzellen enthält.

Die mucosa besteht aus Epithel und dem bindegewebigen Theile (innere Faserschicht). Bei größeren Thieren scheidet sich die innere Faserschicht in drei Schichten, deren innerste reichliche lymphoide Zellen, die mittlere elastische Längsfasern und die äußere derbe Bindegewebsbündel enthält. Bei kleineren Thieren dagegen verschmelzen die beiden inneren Schichten der inneren Faserschicht. Beim Rinde und der Ratte liegen die lymphoiden Zellen knotenartig angehäuft. Gegen das Epithel grenzt sich die innere Faserschicht durch eine Basalmembran ab. Bei einigen Thieren findet sich ein subepitheliales Endothel. — Das Epithel ist ein geschichtetes Flimmerepithel.

Die Schleimdrüsen sind bei den verschiedenen Thieren ungleich an Zahl, sie fehlen bei den Eichhörnchen ganz. In der vorderen Wand nehmen die Drüsen die Interstitien der Knorpel ein, sie gehören zu den verästelten tubulösen Drüsen, ihr Körper sitzt unter der Schleimhaut. — Die Nerven enthalten häufig Nervenknoten. — Die Hauptbronchien sind der Trachea ganz gleich gebaut.

Die Wand der mittleren Bronchien besteht aus Schleimhaut, Ringmusculatur, lockerer Bindegewebsschicht und äußerer Faserschicht mit den Knorpeln; sie enthält viele Drüsen. — In den kleinen Bronchien ist die Wand sehr dünn, sie besteht nur aus Flimmerepithel, Basalmembran und einer circulären Muskelschicht. Drüsen sind in ihnen sehr selten.

Der Ansicht, daß die lymphoiden Zellen als Ersatz für das Epithel dienen, stimmt der Verf. nicht bei. —

Der Verf. hat in der vorliegenden Dissertation eine nüchterne und fleißige Arbeit geliefert, welche das Thema völlig erschöpft und deren Resultate in jeder Weise anzuerkennen sind. R.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen (BOI

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

Stiick 4.

28. Januar 1880.

Inhalt: Ad. Wagner u. Erw. Nasse, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Von G. Cohn.

Lehrbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abtheilungen bearbeitet von Dr. Adolph Wagner und Dr. Erwin Nasse, Professoren der Staatswissenschaften zu Berlin und Bonn. Erster Band. All gemeine oder theoretische Volkswirth-Adolph Wagner. schaftslehre. Von Erster Theil. Grundlegung. Grundlagen der Volkswirthschaft. Volkswirthschaft und Recht. besonders Vermögensrecht. Zweite vielfach verbesserte u. stark vermehrte Ausgabe. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagshandlung 1879. XXII, 821 S. 8.

Als Karl Heinrich Rau im März des Jahres 1870 gestorben war und auf seinen Wunsch an Adolph Wagner das Ansuchen gestellt wurde, das "Lehrbuch der politischen Oekonomie" neu herauszugeben (dessen erster Theil: "die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre" in achter Ausgabe 1869, der zweite Theil: "die Grundsätze

der Volkswirthschaftspolitik" in fünfter Ausgabe 1862-63, der dritte Theil: "die Grundsätze der Finanzwissenschaft" in fünfter Ausgabe 1864-65 erschienen war): verpflichtete sich Wagner zunächst nur zur Bearbeitung der Finanzwissenschaft und löste alsbald darauf diese Verpflichtung wenigstens theilweise durch Herausgabe der ersten Hälfte seiner Neubearbeitung derselben (1871-72) ein.

Bei fortgesetzter Beschäftigung mit der Finanzwissenschaft und bei den Vorarbeiten für die zweite Hälfte überzeugte er sich aber immer mehr davon, daß sich wenigstens die Steuerlehre, der Hauptgegenstand des zweiten Bandes der Finanzwissenschaft, nicht in der seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung entsprechenden Weise behandeln ließe ohne ein tieferes Eingehen auf die allgemeinen Principien der politischen Oekonomie überhaupt, welches ihm ohnehin durch die Vorlesungen und die Controversen im Gebiete der "socialen Frage" nahe gelegt worden In der Steuerpolitik begann Wagner zwei war. Standpunkte zu unterscheiden, den "rein fiscalischen", von welchem aus die Deckung des Staatsbedarfs die erste Aufgabe ist, die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber möglichst intact erhalten werden, was nach seiner Meinung folgerichtig zur Theorie der gleichen proportionalen Steuer führt; zweitens den "socialen" oder "socialpolitischen" Standpunkt, von welchem aus die Besteuerung ein principiell richtiges, praktisch wichtiges und verhältnißmäßig leicht zu handhabendes Mittel sei die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einer der Billigkeit und den Bedürfnissen der ganzen Gesellschaft entsprechenden Weise zu corrigiren, besonders gegenüber den Folgen des

98

Systems der freien Concurrenz: ein Standpunkt welcher zur Theorie der Steuerprogression, zur Forderung der progressiven Einkommensteuer, eines richtig ausgebildeten Verkehrssteuersystems, umfassender Erbschaftssteuern führe.

Da es sich aber in der Finanzwissenschaft seiner Meinung nach nur um die finanztechnischen Consequenzen dieser Standpunkte handelt, die Begründung der letzteren dagegen in den obersten und allgemeinsten Principien der politischen Oekonomie liegt, so sah er sich auf eine vorausgehende Untersuchung und Feststellung dieser Principien bei der Fortsetzung der Arbeit an der Finanzwissenschaft hingedrängt. Denn von Rau wich er gerade hierin am meisten ab und konnte auf dessen grundlegenden Theil keineswegs verweisen. Daher denn das Unternehmen einer vollständigen Neubearbeiallgemeinen Volkswirthtung der schaftslehre.

"Ich fühlte deutlich, sagt Wagner hierüber, die immer größere Kluft, welche mich wie die große Mehrzahl der wissenschaftlichen Nationalökonomen Deutschlands von der älteren Smith'schen Schule, welcher Rau angehört hatte, grade in den großen volkswirthschaftlichen Principienfragen trennte. Ich konnte es eben deshalb mit meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht vereinen, entweder die Finanzwissenschaft auf einer Grundlage fortzuführen welche ich für wissenschaftlich unrichtig erkannt zu haben glaubte und welche in dem zweiten Bande, in der Steuerlehre, doch noch ungleich mehr als im ersten Bande, in der Lehre von den Ausgaben und vom Privaterwerb des Staats, zur Geltung kam; oder andererseits die Finanzwissenschaft und speciell die Steuerlehre in der meiner wissen-

schaftlichen Ansicht entsprechenden Weise im zweiten Bande zu behandeln, dabei dann aber die tiefere Begründung meines Standpunktes vermissen zu lassen, oder in der Form von Excursen, welche doch grade das Wichtigste betroffen hätten, und damit systematisch an unrichtiger Stelle, auf jene allgemeinen Principienfragen einzugehen. Ich habe nach reiflicher Ueberlegung den jetzt eingeschlagenen Weg gewählt, trotz der persönlichen und sachlichen Bedenken, welche dem entgegenstanden: ich habe die Fortsetzung und Beendigung der Finanzwissenschaft noch zurückgestellt und zuvörderst vollständige Neubearbeitung des ersten, eine theoretischen Theils des Rau'schen Lehrbuches der politischen Oekonomie begonnen".

Trotz der Bedenken, welche sich an diese Aufgabe knüpften - auf der einen Seite die Rücksichten gegen den Begründer des Lehrbuches, auf der anderen Seite die große Verschiedenheit des eignen Standpunktes - glaubte Wagner sich der Consequenz des ersten Schrittes, den er mit der Uebernahme der Bearbeitung der Finanzwissenschaft gethan hatte, nicht entziehen zu dürfen und übernahm demzufolge die Neubearbeitung des ganzen großen Werkes. Die Wünsche der Familie Rau und des Verlegers kamen ihm dabei entgegen; das Rau'sche Lehrbuch war fast in allen Theilen vergriffen. Er verhehlte sich die Schwierigkeiten eines so umfassenden Unternehmens nicht, suchte auch dieselben durch ein Zusammenwirken verschiedener Fachgenossen an dem großen Gesammtwerke zu erleichtern, kam aber zuletzt dahin, daß er den weitaus größten Theil allein zu bearbeiten beschloß.

So erschien in den Jahren 1875 und 1876 der erste Band des "vollständig neu bearbei-

teten Lehrbuches der politischen Oekonomie von Karl Heinrich Rau", enthaltend die "allgemeine oder theoretische Volkswirthschaftslehre, mit Benutzung von Rau's Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, von Adolph Wagner" - zugleich als neunte Ausgabe der Rau'schen Volkswirth-"Grundlegung" schaftslehre ---erster Theil: (XXXV, 724 Seiten). Derselbe hehandelt die Grundbegriffe der Volkswirthschaft, die Organisation der Volkswirthschaft, den Staat aus volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte, das wirthschaftliche Verkehrsrecht. Der zweite Band, welcher die zweite Hälfte der allgemeinen Volkswirthschaftslehre bildet, soll enthalten, neben dem Schlusse der rechtsphilosophischen Erörterungen, die Systematik und Methodik, die Literaturübersicht, die Lehre von der Production, dem Umlauf, der Vertheilung und der Consumtion der Güter. Auf diesen allgemeinen Theil in zwei Bänden soll dann weiter folgen als zweite Hauptabtheilung die sogenannte specielle oder praktische Volkswirthschaftslehre (Volkswirthschaftspolitik und wirthschaftliche Verwaltungslehre) welche wiederum in zwei Bände zerfällt, und zwar wird der erste "das Verkehrswesen" behandeln, nämlich das Maßwesen, das Geldwesen, das Credit- und Bankwesen, das Versicherungswesen, das Communications- und Transportwesen, die geschäftlichen Unternehmungsformen; der zweite wird die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik umfassen und wird der einzige Theil des Ganzen sein, welcher von einem Andern bearbeitet wird, nämlich von Prof. Erwin Nasse. Dann als dritte Hauptabtheilung endlich die "Finanzwissenschaft" in zwei Theilen.

Auf jene "Grundlegung" vom Jahre 1875-76 folgte zunächst eine völlig neue Bearbeitung des

ersten Bandes der Finanzwissenschaft, welche jetzt sich bewußt auf die inzwischen gegebene Grundlegung stützte und in Folge dessen sich noch weiter von Rau entfernte als die vergriffene Auflage vom Jahre 1872 gethan hatte (zweite, wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des ersten Theiles der Neubearbeitung der Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter, 1877, 676 S.). Der zweite Theil der Finanzwissenschaft, also namentlich die Steuerlehre und das Staatsschuldenwesen, ist dasjenige was demnächst in Aussicht steht: im Jahre 1878 ist als erster Abschnitt ein erstes Heft erschienen. welches die "Gebühren" zum Gegenstand hat (138 Seiten). Im Beginn des Jahres 1880 soll erscheinen ein folgendes stärkeres Heft, welches die "allgemeine Steuerlehre" behandelt. Dazwischen hinein ist das Bedürfniß einer neuen Auflage der "Grundlegung" gefallen, welche gegenwärtig -- um ein Bedeutendes gegen die Ausgabe von 1875-76 verändert und erweitert als das neueste Ergebniß dieser großen systematischen Arbeit vorliegt und welche den Gegenstand der vorliegenden Anzeige bildet.

Der heutige Stand des Gesammtwerkes ist also der: daß wir den ersten Theil der allgemeinen Volkswirthschaftslehre, die Grundlegung, in neuer Ausgabe vom Jahre 1879 und den ersten Theil der Finanzwissenschaft in neuer Ausgabe von 1877 besitzen, d. h. den ersten und den fünften Band des auf sechs Bände angelegten ganzen Werkes. Fast ganze vier Bände stehen noch in Aussicht, von denen zuerst der zweite Theil der Finanzwissenschaft, d. h. der sechste Band des Ganzen erscheinen soll, beziehungsweise durch das erste Heft von 1878 zu erscheinen begonnen hat; alsdann der zweite

Theil der allgemeinen Volkswirthschaftslehre d. h. der zweite Band des Ganzen. Wann der vierte Band, welchen Nasse bearbeitet, erscheinen wird ist unseres Wissens bisher nicht mitgetheilt worden. Der dritte Band, der das "Verkehrswesen" umfaßt, wird jedenfalls der letzte sein, welchen wir von Wagner zu erwarten haben; und aus diesem Grunde zum Theil hat Wagner das heutzutage so viele Discussionen veranlassende Eisenbahnwesen vorgreifend bereits im ersten Theile der Finanzwissenschaft behandelt, immerhin mit dem Vorbehalte dasselbe seinerzeit anpassenderem Orte noch ausführlicher zu erörtern.

Nach diesen äußerlich orientierenden Bemerkungen gelangen wir zu dem Buche selber, welches wir hier anzeigen wollen, welches aber zunächst in dem systematischen Zusammenhange des größeren Ganzen dem es angehört vorgeführt werden mußte. Auch behalten wir uns für spätere Gelegenheit vor, die andern Theile des Werkes an dieser Stelle zu besprechen, vorerst also namentlich die "Finanzwissenschaft" wenn selbige, was etwa auf Ende 1880 oder 1881 zu hoffen ist, vollendet sein wird.

Die jetzige (zweite) Ausgabe der "Grundlegung" führt auf dem Titel den Namen Rau's nicht mehr mit, und das mit vollkommenem Recht. Schon die erste Ausgabe Wagner's war nach Plan und Ausführung, nach Inhalt und Form ganz Wagner's Werk und nur Pietätsrücksichten waren es, die den Verfasser bewogen, das Buch auf dem ersten allgemeinen Titel mit dem Namen Rau's mitzuversehen, da es wenigstens hervorgegangen war aus dem Plane einer Umarbeitung des Rau'schen Lehrbuchs der politischen Oekonomie. Gemeinsam mit Prof. Nasse hat sich Wagner überzeugt, daß eine Anknüpfung an dasselbe, wenigstens in der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik (den ersten vier Bänden des jetzigen Werkes) nicht mehr durchführbar sei, nicht einmal in dem ja auch nur noch sehr geringen Maße wie in der Finanzwissenschaft. Weder dem alten noch dem neuen Autor würde dabei sein Recht. Daher ist die bisherige Verbindung mit dem Rau'schen Werke ganz aufgegeben worden. Wagner hat dafür einen einfachen wörtlichen Neudruck der "Volkswirthschaftslehre" (des ersten Haupttheiles des ganzen "Lehrbuches der politischen Oekonomie" von Rau) welche zuletzt im Jahre 1869 erschienen war (in achter Ausgabe) mit Verkürzung der alten und Hinzufügung einiger neuen literarischen, statistischen Noten u. s. w. angeregt; wir glauben aber, daß eine Befolgung dieser Anregung kaum einem vorhandenen Bedürfnisse sei es der Wissenschaft sei es auch nur des Lehrzweckes entsprechen dürfte. Noch mehr als ihr Schicksal haben die Bücher ihre Zeit; wenigstens von den Lehrbüchern dürfte dieses unbedingt gelten: das Rau'sche Lehrbuch hat seine Zeit gehabt und diese Zeit hat lange genug gewährt. Die schuldige Pietät gegen den ehrwürdigen Verstorbenen besteht darin, daß man diese der Vergangenheit angehörende Wirksamkeit in ihrer historischen Bedeutung für die Entwicklung unserer Wissenschaft schätze, nicht daß man ihr ein posthumes Scheinleben einblase. Abgesehen von den oben angedeuteten nicht geringzuschääußeren Verknüpfungen wäre daher tzenden überhaupt der ganze Plan von vornherein am einfachsten darauf gegangen, ein völlig neues Lehrbuch zu schaffen, sei es durch die Arbeit eines einzigen Gelehrten oder durch das Zusammen wirken mehrerer.

Eine Aufgabe für sich bleibt es dann allerdie mannigfaltigen Bedürfnisse nach dings: brauchbaren Lehrbüchern des Faches zu befriedigen. Von dem jetzt begonnenen, dessen "Grundlegung" wir anzeigen, ist soviel sicher, daß es, jemehr des Neuen, Tiefgehenden, Ausgreifenden es im Vergleiche zu älteren Werken der Art zu bieten unternimmt, desto mehr sich entfernt von den begrenzten Zwecken eines Lehrhülfsmittels, welches der akademische Lehrer der politischen Oekonomie seinen Schülern als leicht zugänglichen Führer in dem neuen Gebiete empfiehlt. Vielmehr nähert sich diese Arbeit — freilich gereicht ihr das keineswegs zum Vorwurf — theils einem umfassenden Handbuche, welches für den Fachmann bestimmt ist, einem Handbuche der Art wie es andere Fächer, zumal naturwissenschaftliche, in der Gegenwart zu ihrem großen Vortheil besitzen; theils einer monographischen Forschung über Gegenstände die bisher in dieser Weise nicht oder überhaupt nicht von Seiten des Faches in Angriff genommen worden sind. Es möchte bei solcher Lage der Dinge als ein Wunsch geäußert werden dürfen: daß vielleicht nach Fertigstellung des ganzen systematischen Werkes jener andre Zweck eines Lehrhülfsmittels ins Auge gefaßt würde, und zwar etwa dergestalt daß einerseits ein leicht brauchbares Lehrbuch als Extract des Ganzen hergestellt würde, daß andererseits dann um so ausschließlicher und unbedingter der lediglich gelehrte Character des großen Handbuches entwickelt würde. Das Eine und das Andre dürfte auf Grundlage eines zuerst mal fertig gestellten Ganzen in der jetzt begonnenen Weise wenigstens bedeutend erleichtert werden im Vergleich zu einer Arbeit, welche von vornherein sowol das Eine als auch das 106

Andre, aber beides gesondert, zu leisten versucht.

Da es sich hiebei um allgemeine Angelegenheiten handelt, welche zwar das ganze Werk betreffen, aber sich füglich bei dessen erstem Theile am passendsten zur Sprache bringen lassen, so mußten die eben gemachten Bemerkungen gestattet sein.

Der Inhalt der vorliegenden "Grundlegung" ist der folgende. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste "die Grundlagen der Volkswirthschaft", die zweite "Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht" behandelt. Die zweite Abtheilung ist aber mit dem bisher erschienenen Bande noch nicht geschlossen, so daß die "Grundlegung" inhaltlich erst beendigt wird durch den ersten Theil des zweiten Bandes der allgemeinen Volkswirthschaftslehre, welcher in einigen Jahren, nach Abschluß der Finanzwissenschaft zu erwarten ist.

Die "Grundlagen der Volkswirthschaft" enthalten vier Kapitel, nämlich: die elementaren Grundbegriffe, die Wirthschaft und die Volkswirthschaft, die Organisation der Volkswirthschaft, der Staat volkswirthschaftlich betrachtet. Die zweite Abtheilung "Volkswirt hschaft und Recht" enthält fünf Kapitel, und zwar: der Personenstand, die Eigenthumsordnung, die Ausdehnung des Privateigenthums, das private Grundeigenthum, die Zwangsenteignung.

Wir können uns nun auf der einen Seite nicht damit begnügen, einen trocknen Auszug aus jedem dieser Kapitel zu geben: — das wäre gerade am wenigsten geeignet, den Inhalt von Wagner's Werk der Vorstellung des Lesers näher zu bringen. Wir können auf der andern Seite der vielfältigen Anregung, welche dieses

Werk fast an allen Punkten gewährt, nicht in dem Sinne nachgeben, daß wir jedes Einzelne, womit wir uns ausetnanderzusetzen angeregt werden, hier durchsprechen: — das würde das Zehnfache des in diesen Anzeigen füglich erlaubten Raumes in Anspruch nehmen. Wir müssen daher einen Mittelweg wählen und einzelne besonders bedeutende Gegenstände hervorheben, an die unsere Erörterung anknüpft, — Gegenstände, welche vorzugsweise geeignet erscheinen mögen, den Charakter und die Behandlungsweise des neuen Lehrbuches zu kennzeichnen.

Ein solcher Gegenstand ist zuvörderst die Lehre vom Werthe (S. 44-60). Wagner thut hiebei, was sein ganzes Werk charakterisirt: er setzt sich mit der socialistischen Kritik der Nationalökonomie auseinander.

Wagner sagt bevorwortend darüber zunächst (und zwar das Meiste erst jetzt in der neuen Auflage) folgendes. "Ungleich bedeutender (als Carey's und Bastiat's) ist die Werththeorie von K. Marx, der die gemeinsame gesellschaftliche Substanz des von ihm allein hier gemeinten Tauschwerthes in der Arbeit, das Größenmaß des Tauschwerthes in der gesellschaftlich nothwendigen Arbeitszeit findet, welche bei den vorhandenen gesellschaftlich - normalen Productionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensivität der Arbeit zur Herstellung eines Guts (Gebrauchswerths) erforderlich ist. Diese Theorie ist aber nicht sowol eine allgemeine Werth-, als eine Kostentheorie, angeknüpt an Ricardo. Sie berücksichtigt zu einseitig nur dieses Eine. Werth bestimmende Moment, die Kosten, nicht das andre, die Brauchbarkeit, den Nutzen, das

108 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 4.

Bedarfsmoment. Sie entspricht nicht nur nicht der Tauschwerthbildung im heutigen freien Verkehr, sondern auch, wie Schäffle nachweist, denjenigen Verhältnissen nicht, welche sich in dem hypothetischen Socialstaat von Marx gestalten müßten. Schlagend läßt sich das namentlich am Beispiel des Getreides nachweisen, dessen Tauschwerth wegen des Einflusses der wechselnden Ernten bei ziemlich gleichem Bedarf nothwendig auch in einem System von "Socialtaxen" anders als blos nach den Kosten reguliert werden müßte. Auch Rodbertus' Tauschwerththeorie leidet an dem Fehler der einseitigen Betonung des Kostenmomentes, und er wie Marx verfahren außerdem willkürlich, wenn sie diese Kosten nur auf die im engsten Sinne sogenannte Arbeitsleistung zurückführen: das setzt immer erst eine Beweisführung voraus welche bisher fehlt, nämlich daß der Productionsproceß ganz ohne Vermittlung der Kapital bildenden und verwendenden Thätigkeit von Privatkapitalisten möglich sei. So lange ein solcher Beweis nicht geführt ist, ist in der That auch der Kapitalgewinn ein "constitutives" Element des Werthes, nicht, wie die socialistische Auffassung will, nur ein Abzug oder Raub am Arbeiter".

Diesem Urteil pflichtet Ref. im Wesentlichen bei, verweist aber zur Ergänzung desselben mit Nachdruck auf die eingehende Kritik, welche inzwischen Karl Knies in der mit Wagner's zweiter Auflage der "Grundlegung" gleichzeitig erschienenen letzten Abtheilung seines Werkes über "Geld und Credit" von der Werthlehre des Rodbertus geliefert hat (der Credit, zweite Hälfte, Berlin 1879, S. 47-85).

Das Moment der relativen Seltenheit gegen-

über den nach Zeit und Ort verschiedenen Bedürfnissen ist dasjenige, was die Dinge zu wirthschaftlichen Gütern macht im Gegensatze zu den relativ im Ueberflusse vorhandenen, freien Gütern. Der Werth der Güter gestaltet sich auf Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse nach dem Maße der relativen Seltenheit, d. h. für die große Mehrzahl der Güter nach dem Maße der Anstrengung (die selber die Eigenschaft der relativen Seltenheit hat), diese Seltenheit zu bekämpfen, einer Anstrengung, deren Wesen theils in der technischen Herstellung der Dinge des Bedarfs, theils in der Anpassung ihrer Menge für den gegebenen Bedarf beruht.

So ungefähr möchte ich meine eigne Ansicht im Anschlusse an jene Kritik formulieren. Ich bin dem entsprechend auch der Meinung, daß die herkömmliche Entgegensetzung von "Gebrauchswerth" und "Tauschwerth" keine zutreffende, ja eine unhaltbare ist, weil der erstere, der Gebrauchswerth, ein unfertiges Stück der Werthgestaltung bezeichnet also nicht eine Art des "Werthes" sein kann, der andre, der Tauschwerth, nicht das entscheidende Moment hervorkehrt, vielmehr mit einer unzureichenden Abstraction in demjenigen besonderen Vorgange stecken bleibt, welcher durch die Preislehre des privatwirthschaftlichen Systems erörtert wird. Aber ich zögere, Wagner beizustimmen, wenn dieser in der neuen Auflage (§. 35) die Terminologie von Rodbertus recipiert und mit dessen Worten sagt: "Es giebt nur Eine Art Werth und das ist der Gebrauchswerth. Dieser ist entweder individueller Gebrauchswerth oder socialer Gebrauchswerth. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer socialen

Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswerth den ein aus vielen individuellen Organismen (bez. Individuen) bestehender socialer Organismus hat". Ich zögere dem beizustimmen deshalb, weil der Terminus "Gebrauchswerth" seit einem Jahrhundert jenen herkömmlichen Sinn im Gegensatze zu Tauschwerth hat, welchen ich soeben hervorgehoben habe, und weil der andersartige Gebrauch dieses selben Ausdrucks, welchen Rodbertus will, die nahe liegende Gefahr der Verwirrung mit sich führt. Wogegen die Scheidung zwischen individuellem und socialem Werthe und die Subsumtion des Tauschwerthes als eine Hauptart des letzteren kaum einem Bedenken ausgesetzt sein dürfte.

Die Besorgniß vor einer solchen Verwirrung rechtfertigt Wagner selber, wenn er im Verlaufe seiner Darstellung, z. B. §. 74, in den alten Sprachgebrauch, welcher "Gebrauchswerth" und "Tauschwerth" gegenüberstellt, zurückfällt. Da heißt es: "die Güter, insbesondre die Sachgüter, erfahren durch Natureinflüsse Veränderungen ihrer Qualität, daher ihrer Brauchbarkeit für menschliche Zwecke und des davon abhängigen Gebrauch swerthes... der eingetretenen Veränderung des Gebrauchswerthes pflegt eine Aenderung des Tausch werthes in derselben Richtung zu entsprechen".

Hier wird also das Wort "Gebrauchswerth" eben so angewendet wie es u. a. bei Hermann (Staatswirthsch. Untersuchungen, 1. Aufl. S. 4, 2. Aufl. S. 103 ff.) oder Roscher (System I §. 4, 12. Aufl. 1875) geschieht. Wogegen der Fortschritt in der Präcisirung des Werthbegriffes, zu welchem die socialistische Kritik angeregt hat, mir grade darin zu bestehn scheint, daß man diesen herkömmlichen schiefen Gegensatz

fallen läßt, nach welchem zuerst von einem Gebrauchswerth geredet wird, um alsdann durch das Zugeständniß zu überraschen, daß der "Gebrauchswerth" allein noch nicht den "wirthschaftlichen Werth" ausmacht, vielmehr gebrauchswerthige Dinge auch außerhalb der wirthschaftlichen Güter existieren (wie es besonders deutlich Hermann in der ersten Auflage a. a. O. mit gewohnter Bestimmtheit ausdrückt). Da doch nach allen Grundsätzen einer correcten Terminologie der "Gebrauchswerth" nur dann in den Sprachgebrauch der Nationalökonomie hinein gehören dürfte wenn man darunter eine Species des wirthschaftlichen Werths verstünde, nicht aber wenn man ihm die Qualität eines unfertigen Grundstoffes zuschreibt, aus dem sich erst unter gewissen Bedingungen "wirthschaftlicher Werth" gestalten kann.

Eine Terminologie des Werthes im Allgemeinen, des technischen, ästhetischen, ethischen Werthes aufzustellen, ist aber offenbar nicht das Geschäft der Wirthschaftswissenschaft, eben so wenig wie eine Terminologie der Güter im allgemeinen.

Daher wird man für dasjenige was man als "Gebrauchswerth" herkömmlich bezeichnet, die "Brauchbarkeit" zu substituieren haben (welche Hermann a. a. O. thatsächlich als gleichbedeutend neben "Gebrauchswerth" aufführt).

Mit dieser Ansicht vom "Werthe" fällt dann aber die Zweckmäßigkeit eines "Gebrauchswerths" — auch in anderem Sinne (Rodbertus) als Terminus der Nationalökonomie überhaupt dahin, da die straffer zusammengezogene Definition des "Werthes" die beiden Momente, auf die es ankommt, vereinigt, nämlich die Brauchbarkeit und die relative Seltenheit: auch ist die angeführte Stelle von Rodbertus aus einem Briefe desselben an Ad. Wagner entnommen, nicht aus einer systematischen Entwicklung der Grundbegriffe.

Indessen während ich dieses schreibe, sehe ich, wie ich an dieser Stelle nur andeuten, nicht ausführen kann; ich sehe das um so mehr, weil ich empfinde, daß mich die wenigen Bemerkungen in eine Discussion u. a. über den Begriff der "Wirthschaft" zurückführen, der natürlich der erste Begriff in jeder Wirthschaftslehre sein muß und durch die ebenso tiefsinnige als unwiderlegliche Bemerkung (vgl. Roscher, System §. 1) daß "der Mensch der Ausgangspunkt jeder Wirthschaft ist" und daß "jeder Mensch zahllose Bedürfnisse hat", unnützerweise zurückgeschoben wird, um dann durch Sätze wie "unter Wirthschaft verstehn wir die planmäßige Thätigkeit des Menschen um seinen Bedarf an äußern Gütern zu befriedigen" (§. 2) nicht definirt, sondern nur umschrieben zu werden. Vielmehr muß zuerst dasjenige festgestellt werden was das Wesen der wirthschaftlichen Erscheinung abgrenzt und was damit das Gebiet der Wirthschaftslehre abgrenzt, in welche man eben hineinführen will.

Vielleicht daß für dergleichen sich andre Gelegenheit darbietet. Hier müssen wir zu andern Punkten übergehen und uns mit dem Wunsche begnügen, daß Wagner's Darlegung der elementaren Begriffe in Zukunft vielleicht einer Umarbeitung unterzogen werde und bei so vielem Neuen des ganzen Werkes weniger in der alten Lehrbuchtradition stecken bleiben möge. Sein dritter Paragraph, worin das "ökonomische Princip" erläutert wird, möchte eine solche Umarbeitung besonders verdienen; desgleichen der sich daran knüpfende vierte Paragraph. Im

Ganzen aber möchte künftig vieles für die Vereinfachung dieser Begriffs-Entwicklungen geschehen können. Denn wir meinen, daß hier theils zu viel von der alten Tradition mitaufgenommen ist, theils die Neigung des Verfassers zu Neuerungen vielleicht Manches zu viel gethan hat.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Punkte, auf welchen wir die Aufmerksamkeit hier lenken wollten. Es ist das über "den Einfluß der Conjunctur" Gesagte (§§ 76-81).

"Unter der Conjunctur wird hier die Gesammtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen verstanden, welche in der auf Arbeitstheilung und Privateigenthum ... beruhenden Volkswirthschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Tauschwerth der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes wesentlich mit bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Handlungen und Unterlassungen des Wirthschaftssubjects bez. des Eigenthümers".

Weiter heißt es:

"Die Conjunctur gewinnt mit der feineren Ausbildung der Arbeitstheilung und des Verkehrs immer allgemeinere und größere Bedeutung und tritt vielfach als dritter Hauptfactor, von welchem die Tauschwerthsumme des Güterbestandes in der Wirthschaft und des Vermögensbestandes einer Person abhängt, neben die beiden andern hiefür maßgebenden Factoren, die Production und Consumtion. Namentlich gelangt die Conjunctur in dem System der freien Concurrenz zur Geltung. Darin liegt die Signatur der modernen Volkswirthschaft". In der literarhistorischen Vorbemerkung zu dem betreffenden Abschnitte sagt Wagner u. a.:

"Eine vollständig principielle Behandlung der Einflüsse der Conjunctur ist vornehmlich doch erst den socialistischen Theoretikern zu verdanken und keiner hat darin jene oben erwähnte Fiction (der alten individualistischen Schule: die Veränderungen im Güterbestand immer auf bestimmte Thätigkeiten des Wirthschaftssubjects zurückzuführen) so scharf und glänzend abgefertigt als Lassalle in seiner Schrift über Kapital und 'Arbeit".

An Lassalle's Ausführungen knüpft denn auch Wagner in seinem Texte zum Theil wörtlich an. Referent fühlt sich nicht im Stande, Lassalle's Kritik der bekannten vulgären Doctrinen einen ebenso hohen positiven Werth beizulegen. Er glaubt nicht, daß diese Kritik geeignet sei, ohne weiteres als neuer Bestandtheil in ein neues System der Nationalökonomie aufgenommen zu werden, weil ihr Werth wesentlich ein relativer ist, nämlich derjenige einer immerhin glänzenden Entgegnung auf platte Alltagslehren. Einer glänzenden Entgegnung nicht wegen sondern trotz jenes renommistischen Tones, den man gegenwärtig erst ganz durchschaut, seitdem die Literatur seiner Liebesaffären Dank dem Ruhme seines Apostelthumes veröffentlicht worden ist.

Und zwar möchte ich mir zu Wagner's Paragraphen insbesondere folgende Bedenken gestatten. Erstens scheint es mir noch eine logische Aufgabe zu sein, den Gedanken der "Conjunctur" principieller und damit vielleicht praktisch versöhnender zu bestimmen. Es möchte von einem Momente des Irrationalen, Unberechenbaren, im Gegensatze zu der berechnenden Consequenz der

Wirthschaft zu reden sein; es möchte sich dann, zumal bei unbefangener Abwägung der Thatsachen, in verschiedenen Wirthschaftsepochen und in verschiedenen Wirthschaftszweigen, vielleicht erst ergeben, ob und wie viel das Moment des Unberechenbaren der thätigen Berechnung gegenüber an Macht zunimmt oder abnimmt, wenn man z. B. einerseits die Ausdehnung des Marktes mit wachsendem Verkehr als Zuwachs zu dem Problem der Berechnungen und andererseits die Ausdehnung der speculativen Thätigkeiten des Producenten, des Industriellen, des Kaufmannes zur Bewältigung dieses Problemes ins Auge faßt, wenn man weiter die mit solcher Ausdehnung des Marktes verbundene Ausdehnung der wechselseitigen Versicherung gegen Werthschwankungen (internationaler Kornhandel) in Erwägung zieht, und zwar alles dieses mit ruhiger Beobachtung der wirklichen Erscheinungen und nicht derjenigen einiger Jahre blos. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen mögen ja theilweise dasjenige bestätigen was Lassalle behauptet, aber jedenfalls nur theilweise. Und jedenfalls ist es eine Uebertreibung, was Lassalle hinwirft und was Wagner seinem Lehrbuch einverleibt: "Die Summe der nicht wißbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wißbaren Umstände". Das Wenige was ich in den statistischen Untersuchungen über die Spekulation in dem Berliner Roggenhandel ermittelt habe, ist freilich nur ein geringfügiger Anfang für ähnliche Arbeiten; aber selbst das Wenige deutet darauf, daß keineswegs die ganze Tendenz der Entwicklung des Verkehrs in der Richtung desjenigen Einflusses liegt, welchen Lassalle und nach ihm Wagner behauptet. Ich habe selber wiederholt darauf hingedeutet, daß

ich (wie ich Wagner bemerke, der an anderen Stellen jene und verwandte Aufsätze von mir anführt) die technischen Leistungen der Börsenspekulation hoch veranschlage, während ich vornehmlich nur die ethischen Zustände, welche sich daran knüpfen, für höchst reformbedürftig ansehe (vgl. neuerdings meinen Aufsatz über "die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1876, den Eingang des ersten Abschnittes).

In diesem Sinne Geschichte und Gegenwart im Flusse des Werdens beobachten, dabei das Heutige namentlich in dem Lichte einer besonders stark bewegten Uebergangsepoche betrachten, und was man auch findet, zuletzt alles mit jener Mäßigung aufnehmen, welche das Wesen der historischen Ansicht menschlicher Dinge kennzeichnet, daß man nämlich die demüthige Ueberzeugung gewinnt, die Menschheit entwickle sich überhaupt in mühseligen, langsamen, zweifelhaften Schritten und das Beste sei das Bewußtsein der voranleuchtenden Idee in weitabliegender Zukunft – wenn man in solchem Sinne diese besonderen Erscheinungen betrachtet, so wird man auch die Fassung gewinnen welche das getrübte Bild der Gerechtigkeit nicht ohne Unwillen aber auch ohne vorschnelle Entschlüsse zur Aenderung, anschaut.

Den fraglichen Punkt in dem hier angezeigten Werke habe ich neben andern noch zu erwähnenden deshalb gerade ausgewählt um zu zeigen wie Wagner's wissenschaftliche Richtung mit schneidiger Entschiedenheit auf fertige Ergebnisse und fertige Vorschriften dringt, — wozu die Arbeit eines Lehrbuches allerdings auch nach ihrer Natur vorwärts treibt, — denen beizu-

stimmen andern wissenschaftlichen Richtungen versagt ist. Nur nebenbei möchte ich zu der formellen Behandlung den Zweifel äußern ob die aus jener Neigung des Autors schnellfertig hervorspringenden socialpolitischen Reformvorschriften nicht viel weiter in die speciellen Partien des Gesammtwerkes hinein zu verlegen sein sollten. Ein formelles Verhalten, das den vorwärts drängenden Sinn Wagner's ebenso bezeichnet, wie der Gehalt selber.

Wie in der Theorie der "Conjunctur" nähert sich Wagner in eben diesen Reformvorschriften den socialistischen Kritikern. So heißt es (§. 80): "Was der Conjunctur gegenüber von der Wissenschaft zu verlangen ist, besteht in Folgendem: 1) Die Mißlichkeit darf nicht bestritten werden u. s. w. . . . 2) Gilt die heutige Organisation der Volkswirthschaft . . . für die in der Hauptsache unabänderliche Einrichtung der Volkswirthschaft, dann muß wenigstens die Aufgabe für berechtigt erklärt werden, den mißlichen Folgen der Conjunctur entgegenzuarbeiten; dies kann in Betreff der ökonomisch nicht oder nicht genügend "verdienten" Conjuncturengewinne wohl durch ein rationelles Steuersystem . . ., in Betreff der ökonomisch unverschuldeten Verluste . . . durch ein rationelles System der Versicherung einigermaßen geschehn: freilich alles nur Mittel zur Bekämpfung der Symptome, der Folgen des Uebels, nicht der Ursachen desselben, daher nicht dieses Uebels selbst.

3) Die tiefergehende Untersuchung wird sich deshalb doch der Aufgabe gegenübergestellt sehen, zu forschen, ob und wie weit nicht das Uebel selbst, der maßgebende Einfluß der Conjunctur beseitigt oder vermindert werden kann. Das ist die Frage von der dem entsprechenden Veränderung der Organisation der Volkswirthschaft und der wirthschaftlichen Rechtsordnung, um regelmäßigere Production und richtigere und gerechtere Vertheilung herbeizuführen: die principale Frage der heutigen Nationalökonomie, die der wissenschaftliche Socialismus das Verdienst hat, aufgestellt zu haben, nur daß er sie viel zu leicht nahm und sie einseitig apodiktisch beantwortete".

Wir brauchen dieser Anschauungsweise gegenüber nicht zu wiederholen, daß wir bestreiten, eine Verminderung des "Einflusses der Conjunctur" sei ausschließlich auf dem Wege andersartigen Organisation der Volkseiner wirthschaft möglich; denn es ist noch nicht festgestellt, daß auf dem Boden der heutigen Organisation die Verminderung dieses Einflusses unmöglich sei. Dem Vorschlage selber möchten wir etwa diejenigen Bedenken entgegenhalten, welche E. Nasse kürzlich in seinem Aufsatze "über die Verhütung der Produktionskrisen durch staatliche Fürsorge" (v. Holtzendorff-Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, Jahrg. 1879 besond. S. 164 ff.) aneinander gereiht hat.

Indessen damit ist noch nicht zugegeben, daß ich die relativ milderen Mittel Wagner's allesammt billige. So scheint mir das vorgeschlagene Steuersystem, welches die nicht genügend "verdienten" Gewinne zu treffen sucht, ein frommer Wunsch zu sein, und ich sehe gespannt den finanztechnischen Auseinandersetzungen entgegen welche Wagner im zweiten Theile seiner "Finanzwissenschaft" zu geben verspricht (vgl. Anmerkung 8, S. 100). Uebrigens erkennt auch er die erheblichen Schwierigkeiten an, die ihm

aber nicht unüberwindlich zu sein scheinen. Inzwischen muß ich es wagen, auch den steuerprincipiellen Standpunkt in Zweifel zu ziehen, welcher an dieser Stelle, ähnlich wie in der Eingangs dieser Anzeige reproducirten Aeußerung aus dem ersten Vorwort zur Grundlegung (vom August 1875, S. VI), ausgesprochen wird. Die Scheidung eines "rein fiscalischen" Princips, das angeblich folgerichtig zur Theorie der gleichen proportionalen Steuer führe, und eines "socialpolitischen" Princips, welches die Besteuerung als Mittel zur Correctur der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwende, — diese Scheidung und diese beiden Principien kann ich nicht unterschreiben. Ein "rein fiscalisches" Princip von derjenigen Art, wie es hier dargestellt wird, giebt es nach meiner Ansicht nicht: die "proportionale Steuer" ist, wenn sie consequent ihr Princip verwirklicht, nicht eine Steuer sondern dasjenige was im Gegensatze zur Steuer F. J. Neumann "Beiträge" genannt hat; es ist der Standpunkt des reinen Individualismus, der Standpunkt der Assekuranzprämie. Ein Standpunkt welcher an den heutigen Staat nicht heranreicht, weil dieser der Hauptsache nach nicht eine Versicherungsanstalt für tauschwerthe Gegenstände ist. Die Hauptaufgaben desselben richten sich vielmehr auf Veranstaltungen nach dem Princip der Gemeinschaft, das theils auf technischen theils auf socialen Gründen beruht (vgl. meinen Aufsatz über "der Staat und die Eisenbahnen" in Hildebrand-Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie Jahrgang 1879), nach dem Princip der Gemeinschaft, welches den individualistischen Calcül und damit den Standpunkt irgend eines gleichen proportio-. nalen Satzes als Norm für die sachlichen Leistungen der einzelnen Staatsbürger schlechterdings ausschließt, gerade so ausschließt wie die persönlichen Leistungen der Staatsbürger für Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates — allgemeine Wehrpflicht! — einem solchen Calcül widerstreben. Der einzig haltbare Standpunkt erscheint mir derjenige, welcher sich aus der sittlichen Pflicht für die Gemeinschaft ergiebt, daß nämlich jedes Mitglied nach seinen Kräften für das Ganze eintrete, nach persönlichen und nach sachlichen Kräften mit persönlichen und sachlichen Leistungen.

Die Bemessung der Steuern nach den Kräften der Einzelnen, d. h. praktisch die Gestaltung der Progression ist das Problem, welches freilich im Flusse der politischen und socialpolitischen Entwicklungen verschieden gelöst wird. Als entscheidende Momente möchten hiebei neben der Wandlung der socialen Ideen vorzugsweise der egoistische Trieb auf der einen Seite zu nennen sein, welcher je nach der Machtvertheilung in den socialen Klassen eines Staatswesens die Steuern abzustufen sucht; auf der andern Seite die sittlich-politische Forderung, daß die politische Herrschaft nicht für die socialen Zwecke der herrschenden Klassen ausgebeutet werde, daß vielmehr die in erster Reihe Herrschenden auch in erster Reihe dem Staate Steuern leisten. Erwägungen deren eigenthümliche Beeinflussung durch eine specifisch demokratische Umgebung und Gesetzgebung der Schreiber dieser Zeilen seit Jahren an sich erlebt hat. Aber auch in dieser Umgebung hat man bei einer ziemlich scharf entwickelten Progressiv-Steuer doch niemals davon geredet, daß diese Progression dazu bestimmt sei, die bestehenden Einkommens und Vermögensverhältnisse zu corrigiren, wol aber

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb, d. pol. Oekon. 121

bat man schon ohne solche Projecte etliche Millionäre aus dem Banne des neuen Steuergesetzes verscheucht.

Mit andern Worten: der "socialpolitische" Standpunkt im Sinne Wagner's entspricht meiner Auffassung ebenso wenig wie der rein "fiscalische", beide vielmehr laufen als Extreme links und rechts von dem meinigen her. Das nach meiner Ansicht berechtigte "socialpolitische" Element liegt in dem Einen und alleinigen von mir behaupteten Steuerprincip, und die Praxis, auch mit ihren Erbschaftssteuern, wird davon vollkommen gedeckt.

So viel über diesen Punkt. Ich wende mich zu dem dritten Kapitel, welches "die Organisation der Volkswirthschaft" behandelt, und zwar hierin zunächst zu der Dreitheilung dieser Organisation, welche Wagner vornimmt.

Die Organisation der Volkswirthschaft beruht auf drei verschiedenen Principien, nach ihm welche 211 drei verschiedenen Wirthschaftssystemen in dem Gesammtorganismus der Volkswirthschaft führen. Diese Principien, bez. Systeme sind das privatwirthschaftliche individualistische, oder ferner das gemeinwirthschaftliche, namentlich zwangsgemeinwirthschaftliche oder communistisch-socialistische, drittens das caritative. (§ 116a).

"Im privatwirthschaftlichen System erfolgt die Beschaffung der wirthschaftlichen Güter und die Vertheilung der letzteren zum Zwecke der Bedürfnißbefriedigung an die Bedürftigen unter dem maßgebenden Impulse des persönlichen wirthschaftlichen Selbstinteresses der Rechts- und Wirthschaftssubjecte der mit einander verkehrenden Einzelwirthschaften nach

j.

dem Grundsatze der unter ihnen frei vereinbarten speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsakte. Einzelwirthschaften, welche so oder soweit sie so verkehren, heißen "Privatwirthschaften".

"Im gemein wirths chaftlichen System findet eine gemeinsame Beschaffung und zum Theil auch ein gemeinsamer Verbrauch der wirthschaftlichen Güter Seitens der zu einer besondern Art von Einzelwirthschaften, den Gemeinwirthschaften, verbundenen Personen vermittelst eines durch diese Gemeinwirthschaften geführten gemeinwirthschaftlichen Productionsund zum Theil auch eines eben solchen Vertheilungsprocesses statt. Dieser Proceß vollzieht sich nach einem, vom privatwirthschaftlichen wesentlich abweichenden Grundsatze einer blos generellen Entgeltlichkeit, indem theils eine bloße Kostenrepartition stattfindet, theils das Subject der Gemeinwirthschaft einseitig das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirthschaft und den an dieser betheiligten Personen bez. Privatwirthschaften festsetzt. So geschieht dies (letztere?) namentlich in der wichtigsten Klasse der Gemeinwirthschaften, den Zwangsgemeinwirthschaften, und in deren wichtigster Species, in der staatlichen Gesammtwirthschaft oder im Staate kurzweg".

"Im caritativen System endlich waltet freie (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfangnahme wirthschaftlicher Güter Seitens der an den Einzelwirthschaften dieses Systems betheiligten Personen ob".

Dieses ist Wagner's Dreitheilung in seinen eigenen Worten.

Bei dem großen Gewichte, welches der Verfasser auf diese begriffliche Scheidung legt,

3

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 123

möchte ich mir erlauben, auch hier meine Bedenken zu äußern, um so mehr als es sich für eine Gesammtkritik des vorliegenden Werkes darum handelt, ein wiederholtes Beispiel anzuführen für die Bedenken gegen die theils nicht überzeugend genug abstrahierende theils aus den gewonnenen Abstractionen zu eilig folgernde Behandlung des Gegenstandes. Bedenken, welche an diesem Punkte ebenso wenig wie an dem ganzen Werke das große Verdienst eminent neuer Bestandtheile und neuer Systematik verkennen wollen.

Mir scheint zuerst, daß für theoretische und für praktische Zwecke die Art und Weise, wie Wagner die Worte oder Begriffe, laut obiger Wiedergabe des betreffenden Paragraphen (und im Zusammenhange damit in den weiteren Ausführungen, die hier nicht wiedergegeben werden können), anzuwenden geneigt ist, der wünschenswerthen Deutlichkeit ermangelt. Vor allen Dingen halte ich es nicht für zweckmäßig, die Worte "communistisch" und "socialistisch" mit "zwangsgemeinwirthschaftlich" gleichbedeutend zu brauchen: diese Worte haben thatsächlich diesen Sinn niemals gehabt, und es mag vielleicht ein solcher Gebrauch derselben dem Einzeluen passend erscheinen, um in der Debatte die in der entgegengesetzten Einseitigkeit befangenen Gegner dadurch zu ärgern, daß er die Reichspost ein Stück Communismus nennt; aber für wissenschaftliche Zwecke ist diese sprachliche Paradoxie kaum empfehlenswerth. Sie ist es namentlich aus innern Gründen nicht – und hiermit kommen wir zu dem Haupteinwande weil die verschiedenen gemeinwirthschaftlichen Veranstaltungen des Staats u. s. w. auf verschiedenen Principien beruhen, deren Eines

dasjenige ist, welches man einigermaßen zutreffend als communistisch oder socialistisch zu bezeichnen berechtigt wäre, ohne daß man doch diese Ausdrücke glückliche nennen dürfte, weil sie nun einmal historisch den Begriff der übertriebenen Gemeinschaft mit sich führen. (Vgl. meinen Aufsatz "Was ist Socialismus" Berlin 1878. In Holtzendorff's Zeitfragen). Von diesem Einen Principe zu scheiden ist jedenfalls dasjenige Princip, welches bewußt eine weitergehende Gemeinschaft als die der Veranstaltung durch die Gemeinschaft ablehnt und ausdrücklich auf individualistische Leistung und Gegenleistung abzielt, wie es der Fall ist bei Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen im Staate, Gas- und Wasserwerken in der Gemeinde. Und ich muß daher bestreiten, daß Aeußerungen Wagner's wie die folgende haltbar seien (S. 206 Anmerkung 8): "Jede weitere Ausdehnung der Staats- und Gemeindethätigkeit, die Uebernahme der großen Anstalten des Verkehrswesens auf den Staat, der Gasund Wasserwerke u. dgl. m. auf die Gemeinde, jenes altrömische System der Getreidevertheilung u. s. w. kommt auf das stärkere Hervortreten des gemeinwirthschaftlichen ("communistischen") Charakters in der Volkswirthschaft hinaus". In dieser Aeußerung ist schnurstracks eine communale Gasanstalt in Eine Linie mit den Römischen Getreidespenden gesetzt. Der wirkliche Communismus jener cura annonae, vermöge deren August die alte Freiheit der Stadt Rom für die Lieferung des täglichen Brotes nach Mommsen's Wort (Röm. Staatsrecht II 994) kaufte, dieser wirkliche Communismus wird gleichgestellt der nach individualistischem Grundsatz verwalteten städtischen Gasanstalt!

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 125

Ist hier also die Scheidung der Begriffe nach meiner Ansicht unbefriedigend, so ist auch ferner das sog. Caritativ-System nicht wohl den beiden andern "Systemen" zu coordinieren. Die Caritas, die Barmherzigkeit durchzieht sowohl die Privatwirthschaften wie die Gemeinwirthschaften, sowol die freiwilligen als die "Zwangs-Gemeinwirthschaften". Ist die öffentliche Armenpflege, ist die unentgeltliche Schule wenigstens theilweise, nicht ein Stück "caritativer" Zwangsgemeinwirthschaft, wie die freiwillige Armenpflege ein Stück freier Gemeinwirthschaft ist? Dies scheint Wagner (S. 209) selber zu bemerken; es ist doch aber dann nicht zulässig, in der oben angeführten Weise die drei "Systeme" zu coordinieren.

Nun kann ich hier natürlich nicht auf alles Einzelne, was Wagner sagt, mit meinen Einwürfen eingehen; ich muß mich darauf beschränken, meine eigne Ansicht von der principiellen Scheidung, um welche es sich handelt, zur Erwägung zu geben. Nur kürzlich habe ich darüber, durch die Schematik von Sax veranlaßt, in dem oben bereits angeführten Aufsatze "der Staat und die Eisenbahnen" mich geäußert. Ich wiederhole hier also in Kürze und vervollständige das Gesagte in folgender Weise.

Die Bedürfnisse (ich verzichte ausdrücklich auf die problematische Sonderung der "Gemeinbedürfnisse" von den "Individualbedürfnissen") die Bedürfnisse werden in der Volkswirthschaft befriedigt durch Privatwirthschaften oder Gemeinwirthschaften; die Gemeinwirthschaften sind entweder freie oder staatliche (politische, öffentliche – Bezeichnungen die ich für treffender halte als die der "Zwangsgemeinwirthschaften"); die Privatwirthschaften wie die Gemeinwirthschaften, die freien wie die staatlichen Gemeinwirthschaften sind theils auf das individualistische Princip, theils sind sie auf den Grundsatz der Gemeinschaft gestellt (ein passenderer Ausdruck statt "communistisch" oder "socialistisch" ist hier noch zu finden) und bei den staatlichen Gemeinwirthschaften ist wiederum zu scheiden zwischen der bewußten Darbringung von Opfern und der aus der Natur des besonderen Bedürfnisses sich mit Nothwendigkeit ergebenden Gemeinschaft.

Ich fühle sehr wohl, daß hier namentlich die Terminologie noch sehr der Feststellung bedarf; aber gerade deshalb rede ich hier davon, überzeugt daß die Terminologie und Systematik bei Wagner nicht haltbar ist. Und deshalb muß ich mich hier auch näher erklären. Zunächst die Thatsache, daß der sittliche Zug, welcher das Selbstinteresse eindämmt, durch jede Organisationsform der Wirthschaft hindurch geht: nach den Anschauungen der heutigen Deutschen Nationalökonomie, welche Wagner durchaus theilt, erscheint die Caritas in jeder Art der Wirthschaft, in der Privatwirthschaft so gut wie in den Gemeinwirthschaften. Es ist daher ein Rest der jetzt aufgegebenen philosophischen Ansicht in der Nationalökonomie, wenn man das Selbstinteresse als das maßgebende Princip der Privatwirthschaften hinstellt und die opferwillige Leistung innerhalb derselben begrifflich absondert und in das "Caritativsystem" verweist. Hier wird gesondert, was sich gar nicht sondern läßt: man denke an die so oder so hochherzige Verwaltung eines Fabrikunternehmens hinsichtlich der Art der Beschäftigung der Arbeiter, der Löhnung, Dauer, Altersversorgung, Unterricht u. dgl. m.

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 127

Weiter bedarf das Wort "Gemeinwirthschaft" einer sicherern Feststellung seines Gebrauches. Erstens: ist der Staat, die Gemeinde eine Gemeinwirthschaft, oder ist nicht vielmehr der Staat, die Gemeinde nur die Trägerin einer Reihe gemeinwirthschaftlicher Anstalten? Ich glaube, das letztere ist richtiger: jedenfalls muß man den schwankenden Sprachgebrauch beseitigen, daß bald die Postanstalt des Staats, bald der Staat selber als "Gemeinwirthschaft" bezeichnet Und diejenige Bedeutung, welche ich vorwird. ziehe, hat den Vorzug, daß sie vor dem Zusammenwerfen der principiell verschiedenen Gemeinwirthschaften des Staats (der Gemeinde) besser schützt als die andre. Dieses ist nun eben das Zweite, was ich hervorheben möchte: der Consumverein, also eine freie Gemeinwirthschaft, und die Gasanstalt der Commune, also eine öffentliche Gemeinwirthschaft, werden wenach demselben Principe verwaltet, sentlich nach welchem bez. der Krämerladen und die Gas-Actiengesellschaft verwaltet werden; der Unterschied ist nur der, daß hier das Wirthschaftssubject die Consumenten selber sind, daher Schaden oder Gewinn der Verwaltung diese selber trifft. Im Gegensatze dazu ist es das Wesen namentlich der großen elementar nothwendigen Veranstaltungen des Staats, daß sie die-"individualistischen" Principe entweder sem ihrer Natur nach oder ihrem Zwecke nach widerstreben. Rechtspflege, Polizei, Kriegswesen widerstreben ihrer Natur nach; durch sie wird eine Atmosphäre der Sicherheit, Ordnung, Unabhängigkeit erzeugt, deren Vortheil für den Einzelnen sich nicht herausrechnen läßt und die daher bei der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Kräfte der einzelnen Bürger von diesen nach deren Kräften

in den Steuern bezahlt werden muß (neben den persönlichen Diensten des Bürgers). Ihrem Zwecke nach widerstreben jenem Principe, neben der Armenpflege, die sonst auch im freien privatwirthschaftlichen Verkehr dargebotenen Leistungen wie diejenigen der niederen und höheren Schulen, welche eben darum von Staatswegen gehalten werden, damit sie möglichst allgemein zugänglich gemacht werden, damit das zur Deckung ihrer Kosten nothwendige privatwirthschaftliche Entgelt nicht eine Menge Bedürftiger von ihnen zurückhalte.

Was dann ferner das Wort "Zwangsgemeinwirthschaft" anlangt, so scheint mir dieses nicht besonders zutreffend, weil zwar der Staat u. s. w. in der Durchsetzung seines Willens sich durch den Zwang von andern Gemeinschaften unterscheidet, aber die verschiedenen gemeinwirthschaftlichen Anstalten des Staats oder der Gemeinde, je freier sich das politische Leben gestaltet um so mehr, im großen Ganzen von den darin befaßten Personen auch gewollt sind. Wogegen das Wort "Zwangsgemeinwirthschaft" einen fatalen Beigeschmack nach "Communismus" im herkömmlichen Sinne hat, welchen Wagner herauszufordern liebt, während ich dergleichen Mißverständnisse lieber vermieden sehn möchte.

(Schluß im nächsten Stück).

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckeren (W. Fr. Kuestner).



gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 5.

4. Februar 1880.

Inhalt: Ad. Wagner u. Erw. Nasse, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Von G. Cohn. (Schluss), - Charl. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace. Von Ludwig Geiger.

Lehrbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abtheilungen bearbeitet von Dr. Adolph Wagner und Dr. Erwin Nasse.

(Schluß.)

Daß der Staat, wie Wagner bemerkt, nicht aus jenem freien Vertrage Rousseau's hervorgeht, ist ja wahr, wenigstens in den meisten Fällen wahr (nicht nothwendigerweise und nicht immer, wie bereits Robert von Mohl bemerkt hat), aber da es sich gerade in den streitigen Fällen nicht um den Staat als solchen sondern um neue Veranstaltungen handelt, die nicht zu den elementaren, mit dem Staate selber entstandenen, gehören, so ist es angemessener, dieses Wort des "Zwanges" der freien Discussion über die sehr discutirbaren staatlichen Aufgaben nicht unnützerweise in den Weg treten zu lassen.

Dies Wenige muß für dieses Mal genügen: ich behalte mir aber vor, der größeren Deutlichkeit halber auf diese Dinge zurückzukommen bei einer Gelegenheit wo ich ausführlicher sein darf. Inzwischen mag auch dieses zu dem Hinweise dienen, daß bei dem vorwaltenden Bestreben Wagner's für abstracte Formulierung, dieses Bestreben an sich nicht bestritten, aber der Wunsch nach größerer Strenge der Abstraction begründet werden soll. Wie denn überhaupt der Gegensatz, welcher sich an dieses Bestreben knüpft, füglich nicht dieses selber sondern nur seine Art und Weise in Frage ziehen kann: während umgekehrt Wagner gar zu sehr geneigt ist, alle abstracten Köpfe der Nationalökonomie als solche schon als "klar und scharf" zu rühmen (vgl. z. B. S. 224 Vorbemerkung über die Schriftsteller der deutschen Freihandelsschule), da doch keineswegs blos die einseitig logische Richtung, sondern grade auch der Mangel an logischer Correctheit (selbst bei Männern wie Ricardo, Hermann, von Thünen) den Anlaß zu mannigfachen Ausstellungen gegeben hat.

Jedoch nachdem ich in solcher Weise sonder Rückhalt mancherlei zu beanstanden mir erlaubt habe, muß ich mit doppeltem Nachdruck das bedeutendste Verdienst des neuen Werkes hervorheben, welches darin besteht, daß Wagner eine Rechtsphilosophie für die Grundlegung der Nationalökonomie zu schaffen unternommen hat. Diese Rechtsphilosophie, in dem vorliegenden umfangreichen Bande noch nicht beendigt, bildet gleichwohl weitaus den größten Theil desselben. Mit derselben ist, unabhängig von allem Einzelnen was beanstandet werden mag, eine specifisch neue, große und nothwendige Leistung für unsre Wissenschaft

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 131

gethan. Es ist damit die Consequenz gezogen, welche durch die bisherige Entwicklung der deutschen Nationalökonomie längst eingeleitet aber bisher nur in Andeutungen hergestellt Es ist in einem großen Wurfe der worden war. Versuch gemacht, positiv das hinzustellen, dessen Mangel durch die Kritik unserer historischen Schule mit ihren siegreichen Einwänden gegen die "naturrechtliche" Beschränktheit der alten Nationalökonomie als eine Lücke der heutigen Wissenschaft sich ergeben hatte. Man mag nun an diesem ersten positiven Resultat der bisherigen Kritik im Einzelnen auszusetzen haben so viel man will, immer steht jetzt diese Leistung als unverrückbarer und nothwendiger Bestandtheil des Systems der Nationalökonomie fest, immer ist jetzt dem Zustande ein Ende gemacht, daß die Nationalökonomie, im Widerspruche mit der philosophischen Entwicklung eines Jahrhunderts, sich mit den philosophischen Rückständen aus ihrer Kindheit behalf: es ist eine Versöhnung, ein enger Zusammenhang des Theiles mit dem Ganzen hergestellt. Und darauf kam es zunächst einmal an. Nur bei dem bisherigen Zustande der Dinge hat es geschehen können, daß sich, freilich befördert durch eine aufdringliche und geräuschvolle Agitation des großen Marktes, selbst der Gebildeten und Gelehrten die sonderbare Vorstellung von einem Gegensatze der ökonomischen Wahrheiten zu den ethischen, zu den philosophischen Wahrheiten bemächtigte, daß die Fachphilosophen selber wie beispielshalber Trendelenburg in seinem Naturrecht ganz ernsthaft einen derartigen Gegensatz aufstellten. Ein Verhältniß ähnlich demjenigen, welches nur kürzlich ins Gerade gerichtet worden ist, in der Moralstatistik und der Theorie der statistischen

132

Gesetzmäßigkeiten überhaupt, da man mit dem Naturalismus eines Rechenmeisters, der sich die Philosophie selbst besorgt, auf theoretische Wunder hinwies, die sich für ein bescheidenes Maß des gewohnten philosophischen Denkens in Nichts auflösen.

An demjenigen was jetzt Wagner hergestellt hat, wird er selber und werden namentlich andre im Laufe der Zeiten Vieles zu ändern haben. Aber zum Theile liegt dieses in der Natur der Sache, da die Aufgabe darin besteht, aus der Vielgestaltigkeit des heutigen Wirthschaftslebens und seiner historischen Entwicklung heraus die Begründung der Rechtsordnung zu finden, das Recht aus seinem Zwecke zu construieren, im Sinne jener Worte, die Rudolph von Ihering, von juristischer Seite her solchen Bestrebungen nahe verwandt, in seinem "Geist des Römischen Rechts" (Band III S. 308, 2. Aufl. 1871) geäußert hat: "der geistige Bann, mit dem das Röm. Recht uns positive Juristen so leicht bestrickt, hat in seinen Wirkungen sich auch auf sie (die Rechtsphilosophie) erstreckt, indem sie Begriffe, denen der Romanist einmal gewohnt ist eine absolute Wahrheit zuzuschreiben, wie z. B. dem des römischen Eigenthums, unbeschn als vollgültige Münze entgegennahm. Diesen Bann zu brechen, das Historische, Römische, das durch Zweckmäßigkeitsrücksichten oder andre Einflüsse Bedingte in diesen Begriffen nachzuweisen und damit einen Maßstab zu gewinnen für ihren Werth, ist eine der Hauptaufgaben der folgenden Untersuchungen. - Es ist das Blendwerk der juristischen Dialektik, welche dem Positiven den Nimbus des Logischen zu geben versteht, welche, indem sie das vorhandene vor unserem Urteil als vernünftig zu

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 133

rechtfertigen sucht, dabei nicht den Weg einschlägt, daß sie die historische, praktische oder ethische Bedeutung desselben nachweist, sondern den, daß sie mit Hülfe von Gesichtspunkten, die erst für diesen Zweck erfunden sind, die logische Nothwendigkeit desselben darzuthun versucht".

Bei Wagner umfaßt diese rechtsphilosophische Partie in dem vorliegenden Bande die Seiten 288-821, und sie wird ihren Abschluß erst in dem zweiten Bande der allgemeinen Volkswirthschaftslehre finden.

Das jetzt Veröffentlichte enthält, wie oben bereits bemerkt, die fünf Kapitel über den Personenstand, die Eigenthumsordnung, die Ausdehnung des Privateigenthums, das private Grundeigenthum, die Zwangsenteignung. Diesen fünf Kapiteln, angehörend der zweiten Abtheilung "Volkswirthschaft und Recht", geht vorauf das vierte Kapitel der ersten Abtheilung (die Grundlagen der Volkswirthschaft) welches behandelt "den Staat, volkswirthschaftlich betrachtet". Diese systematische Behandlung des Staates vor der zweiten Hauptabtheilung "Volkswirthschaft und Recht", wie überhaupt die Systematik dieser ganzen Partie könnte vielleicht angemessener eingerichtet werden. Und zwar etwa folgendermaßen.

Es möchte als einleitender Theil das Nothwendigste der Grundbegriffe zuerst gegeben werden; daran könnte sich passenderweise anschließen eine Encyclopädie und Methodologie der Wissenschaft, welche die Stellung im Kreise der Wissenschaften, die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, die Methode der Wissenschaft, die Literaturgeschichte, die Uebersicht und Eintheilung des Faches giebt. Es möchten alsdann die Elemente des volkswirthschaftlichen Lebens erörtert werden: Natur, Kapital, Bevölkerung. Nachdem dieses geschehn, würde ich die nationalökonomische Rechtsphilosophie folgen lassen und die Stellung des Staates zur Volkswirthschaft allerdings erst im Zusammenhange dieser Rechtsphilosophie, wohin sie gehört, abhandeln. Erst hierauf käme ein gut Stück von demjenigen an die Reihe, was Wagner vor die Rechtsordnung stellt: also namentlich "die Organisation der Volkswirtbschaft" (Privatwirthschaft, Gemeinwirthschaft u. s. w.), dann aber auch ein Theil des von Wagner in dem Kapitel "Die Wirthschaft und die Volkswirthschaft" nach meiner Ansicht zu früh und nicht recht systematisch Erörterten über Conjunctur, Einkommensvertheilung und die darauf bezügliche Auseinandersetzung mit dem Socialismus und Communismus. Selbst ein Stück des bei den "Grundbegriffen" von Wagner Dargestellten (über Tauschwerth und Preis) möchte auf diese spätere Stelle passender verspart werden können. Im übrigen müßte selbstverständlich dasjenige auf die "Rechtsordnung" folgen, was Wagner selber dafür vorbehalten hat (das Hauptstück seines zweiten Bandes).

Ueberhaupt aber bin ich der Meinung, daß, wenn einmal das ganze Gesammtwerk vollendet sein wird — es mag dazu wohl noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein — und zwar grade einschließlich derjenigen Partie welche Prof. Erwin Nasse übernommen hat, daß sich dann die beste Gelegenheit und gleichsam der bequemste Aussichtspunkt ergeben wird, um einen Gesammtblick über das ganze System zu werfen und das Fertige harmonischer anzuordnen als es bei dem voraufgegangenen Plane möglich

A. Wagner u. E. Nasse, Lehrb. d. pol. Oekon. 135

gewesen. Die Größe dieses Unternehmens und vollends das Zusammenwirken verschiedener Kräfte machen es gradezu unmöglich daß gleich die erste Arbeit eine hinreichend einheitliche wird. Theils wird das Ebenmaß verschoben durch die sich in die ersten elementaren Entwicklungen nach vorne drängenden praktischen socialpolitischen Ideen des Verfassers, welcher ihnen Platz machen und sie nicht zurückhalten möchte eine weitere Reihe von Jahren, bis ihre rechte Stelle im Systeme herankommt. Theils scheint einigermaßen das Gefühl mitzuwirken, daß in gewissen Stücken des Werkes, welche der fremden Hand und dem andersartigen Geiste überlassen sind, an ihrer Stelle überhaupt jene Ansichten nicht hinreichend zur Geltung kommen möchten, welche Wagner vorzugsweise am Herzen liegen.

Doch, wie gesagt, ein solches Werk kann sich nur allmälig und nach wiederholten Umarbeitungen für Autor und Leser befriedigend gestalten: nur allmälig kann sich namentlich auch die objektive Ruhe eines Lehrbuches aus dieser Gährung neuer Ideen herausentwickeln.

Und damit muß ich für dieses Mal die Feder aus der Hand legen. Ich kann aus äußern Gründen auf die große Abtheilung "Volkswirthschaft und Recht" hier für jetzt nicht eingehn. Es muß das bei künftiger Gelegenheit hier oder anderswo geschehn. Inzwischen nehme der Verfasser die Versicherung hin, daß ich — bei allen Verschiedenheiten der Ansichten und bei aller Offenbeit meiner Zweifel — vor der großartigen Arbeit die er unternommen und die er nun schon so weit geführt hat, die aufrichtigste Hochachtung hege.

Hottingen bei Zürich Ende November 1879. G. Cohn.

136 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 5.

Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XVe et au commencement du XVIe siècle par Charles Schmidt. T. I. II. Paris, Sandoz et Fischbacher 1879. XXXI, 464 und 440 SS. in lex. 8°.

Dies stattliche Werk, das sich als eine Literaturgeschichte des Elsasses zur Zeit des Humanismus ausgibt, muß mit großer Freude begrüßt werden. Ich sage: ausgibt, denn eine Literaturgeschichte ist es eigentlich nicht. Eine solche müßte den innern Gang der Entwicklung darlegen; Schmidt's Werk gibt dagegen eine Anzahl ausführlicher, gründlichst gearbeiteter Biographieen der elsässischen Humanisten. Von diesen Biographieen waren einzelne schon früher in französischen Provinzialzeitschriften gedruckt und deswegen für Deutschland ziemlich verloren; sie sind aber, wesentlich umgestaltet, zu einem Ganzen vereinigt, das dem um die Literaturgeschichte seines Heimathslandes längst hochverdienten Verfasser zur großen Ehre gereicht.

Das Werk enthält im Ganzen 17 Biographien. Von diesen sind vier, die Lebensbeschreibungen der damaligen berühmtesten Männer des Elsasses: Jakob Wimpheling, Sebastian Brant, Geiler von Keisersberg, Thomas Murner, sehr ausführlich — die erste gegen 200 Seiten —; die übrigen zwar kürzer, so daß sie alle zusammen etwa den dem Wimpheling gewidmeten Raum einnehmen, aber immer ausführlich genug, um sie als das Eingehendste, Beste und Gründlichste zu bezeichnen, was über diese wackeren Männer zweiten Ranges existiert. Bei den größeren Biographieen tritt dagegen ein Fehler hervor, der in derartigen französischen Arbeiten häufiger bemerkt wird: nämlich die Trennung

in zwei Theile, von denen der eine la vie, der andere les oeuvres behandelt. Es giebt für eine Biographie kaum etwas Unglücklicheres, als diese Theilung: das Interesse wird dadurch zerrissen, der erste Theil wird eine äußerliche Zusammenstellung gleichgiltiger Daten und der zweite nimmt ein systematisches Gepräge an, das dem Gelegenheitsschriftsteller - denn als solche dürfen wir die meisten Humanisten jener Zeit bezeichnen, so wenig ansteht. Gegen diesen Fehler habe ich übrigens schon früher bei einer Beurtheilung der Schmidt'schen Biographie Brant's (Hist. Zeitschr. Bd. XXXIII, S. 101 fg.) meine Bedenken geäußert; ein dort gerügter ist hier Bd. I, S. 211 A. 65 ver-Irrthum bessert.

Die erste Biographie ist die des Jakob Wimpheling. Zwei frühere derartige Versuche sind G. G. A. 1868 St. 42, S. 1671-1680 und 1875 St. 44, S. 1391-1403 beurtheilt worden. Bei einer Vergleichung der Schmidt'schen Arbeit mit jenen in ihrer Art achtbaren Versuchen erkennt man die große Ueberlegenheit des neuesten Bearbeiters: er schöpft aus dem Vollen und überrascht durch eine peinlich genaue Ausführung der Einzelheiten. Der oben hervorgehobene Dualismus der Bearbeitung stört auch bier: während die Behandlung der Schriften einem zweiten Theil überlassen ist, wird die Darstellung von 4 Streitigkeiten: Mit Murner über das Deutschthum des Elsasses; mit Jak. Locher über Poesie und Theologie; mit den Theologen über das Mönchsthum des h. Augustin; mit den Schweizern über die angebliche Rohheit ibres Wesens in die Schilderung der Lebensereignisse verflochten; warum nicht auch die übrigen?

Nur zwei Punkte hebe ich hervor, die früher fast ganz unbekannt waren. 1. daß Wimpheling in seiner Jugend frivole Gedichte gemacht hat (vgl. die Ausführung I, S. 6, bes. das. A. 13 und S. 161-163, wo erwiesen wird, daß ein früher von Wattenbach ohne Namen des Verf. mitgetheiltes Gedicht Wimpheling angehört) und 2. daß Wimpheling, wenn auch nur kurze Zeit, in Erfurt 1469 studiert hat. (I, S. 7). Schmidt tritt selbst den Behauptungen des Trithemius entgegen, daß W. in Erfurt öffentlich Theologie und Philosophie gelehrt habe, aber er betrachtet den kurzen Erfurter Aufenthalt als einen sehr bedeutungsvollen Abschnitt, weil W. in ihm theils durch innere Erwägungen, theils durch äußere Einflüsse, durch das Betrachten einer Inschrift: noli peccare, deus videt zu einer Umkehr in seinem Wandel, zu der Annahme seiner ernsten und strengen Richtung gekommen sei. Nun ist aber zu bemerken, daß Wimpheling's Name in den sorgfältig geführten und aufbewahrten Matrikelbüchern der Universität Erfurt fehlt (gütige Mittheilung des Hrn. Prof. Weißenborn); denn an seine Identificierung mit dem am 1. Mai (am Tage Phil. et Jacobi) 1468 eingeschriebenen Jacobus Coci de Sletzstadt ist natürlich nicht zu denken und es fragt sich daher: Sollte W. sich nur ganz vorübergehend in Erfurt aufgehalten haben? Wieso dann aber der tiefe Eindruck?

Auf die Biographie folgt dann die Darstellung von Wimphelings schriftstellerischem Wirken. Sie ist in 3 Theile getheilt. 1. Der Theologe. 2. Der Humanist (Pädagoge und litérateur, hier meist in dem Sinne: Dichter). 3. Politiker und Historiker. Die Darlegung des Inhalts der Schriften ist klar und gediegen, die

Beurtheilung meist maßvoll. Man sieht: Wimpheling war ungemein fleißig, sehr fruchtbar, aber der Werth seiner Schriften steht mit der Anzahl derselben nicht immer in gleichem Verhältniß. Wimpheling war ein Halber; er konnte sich zu ganzen Maßregeln, zu entschiedenen Gesinnungen nicht aufraffen. Als Theologe bekämpft er die scholastischen Thorheiten, vertheidigt jedoch die Scholastik, sobald er sie von übermächtigen Gegnern angegriffen sieht; als Pädagoge will er namentlich auch auf die sittliche Hebung seiner Schüler hinarbeiten, und giebt ihnen, gerade um diesen Zweck zu befördern, Schriften in die Hand, welche, wie er bei nur geringer Achtsamkeit hätte bemerken können, gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorrufen mußten; als Humanist will er das Studium des Alterthums, die Werthschätzung der classischen Schriftsteller befördern, ist aber so ängstlich und so zaghaft in seiner Auswahl, so seltsam in seinen Vorschriften, welche den Knaben als Uebungsbücher diejenigen Schriftsteller gestatten, welche er den Erwachsenen verbietet, daß er durch dieselben einen sehr zweifelhaften Nutzen schafft; als Dichter zeigt er weder Erfindungsgeist noch Formtalent.

Ueber Sebastian Brant hatte Schmidt schon früher in der Revue d'Alsace eine größere Studie veröffentlicht; sie erscheint aber hier neu bearbeitet und beträchtlich vermehrt. Auch Brant gewinnt nicht, wenn man seine Lebensschilderung von der Darlegung seines schriftstellerischen Charakters trennt: die Biographie erscheint hier wie ein Conglomerat von Notizen ohne Einheit und Zusammenhang. Doch enthält sie eine Fülle neuer Mittheilungen, die Schmidt zuerst aus der Correspondenz Brants

140 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 5.

gezogen hat. Nur auf Einzelnes, das zumeist früheren Behauptungen entgegentritt, will ich hinweisen: auf den Nachweis, daß Br. nicht zu den Schülern Dringenbergs gehört hat; daß er nicht aus äußerm Zwang, sondern aus Vorliebe und Interesse das Studium der Jurisprudenz ergriffen hat, mit der ausgesprochenen Absicht, sie mit den schönen Wissenschaften zu versöhnen; daß Br. das consilium patris filium ad studium animantis nicht verfaßt, sondern nur übersetzt hat (S. 210 A. 62); die wichtigen Mittheilungen über Lupus von Hermansgrün, den wenig gekannten Politiker, Correspondenten Reuchlins (S. 208, 212, 218, 272 A. 93); die neuen Mittheilungen über Brants Betheiligung am Locher-Wimpheling'schen Streite und dem Kampfe über die unbefleckte Empfängniß; den Nachweis über Brants sog. Schauspiel: Herkules am Scheidewege (1512), das wohl die Einführung weltlicher Theaterstücke in Straßburg begründete.

Weit ausführlicher, aber nicht so reich an neuen Gesichtspunkten und Mittheilungen, ist die Abhandlung über les oeuvres et les opinions de Brant; sie ist vielleicht zu ausführlich, denn sie erspart dem Leser kein Detail. Die Eintheilung scheint mir nicht glücklich: das erste Capitel: La forme steht nicht gleichberechtigt mit den anderen: juristische und historische Arbeit; Brant als Dichter; Brant als Künstler; das Capitel, das Brant als Dichter behandelt ist dreimal so groß als alle übrigen zusammengenommen. Aber sieht man von diesem Bedenken ab, so muß man gerade diese Arbeit in jeder Hinsicht als eine ganz vorzügliche bezeichnen, um so vorzüglicher, als es sich hier darum handelt, einen deutschen Volksschriftsteller einem französischen Publikum in französischer Sprache

vorzuführen. Wieweit dies gelungen ist, kann vollständig nur ein Franzose beurtheilen; seltsam erscheint das S. 307-310 gewählte Mittel, nach einer ausgezeichneten ausführlichen Charakteristik des Narrenschiffs Proben des deutschen Textes desselben mitzutheilen. Hervorzuheben ist der Nachweis, daß der "Klagspiegel" von Brant nur herausgegeben, nicht verfaßt ist (247), daß der "Renner" nicht von Brant ediert ist (S. 317, A. 179, was übrigens schon Zarncke ausgeführt hatte); die vortreffliche Quellenuntersuchung über die "Geschichte Jerusalems"; der Abschnitt über die "Freiheitstafel" und Brants politische Ansichten (S. 291, wobei ich ungern die Bemerkung vermisse, die ich schon anderswo, Deutsche Satiriker des 16. Jahrh. S 11 gemacht habe, daß Brant auch im Narrenschiff die Bauern meist absichtlich schont); der für die Entstehung des Narrenschiffs höchst wichtige, aus einem handschriftlich erhaltenen Briefe gelieferte Nachweis, (S. 299 f.), daß Brant von allen Seiten Mittheilungen und Notizen empfing, die er dann, soweit es ihm gut dünkte, für sein Werk benutzte; die Erklärung der Stelle im Narrenschiff (92 V. 12 ff.): manch narr halt sich gar hoch darum |, das er uß welschen Landen kum | und .. gsähen het | ... Meter Pirr de Conniget | als Pierre de Coignet, eine groteske Figur, welche der Pariser Clerus in der Kirche Notre-Name zur Verspottung des Pierre de Cugnières (1329) hatte setzen lassen (gegen Goedeke, Ausg. des Narrenschiffs S. 184 A. 18; Schmidt S. 300 A. 149); endlich der Abschnitt über Brant als Künstler, wo nachgewiesen wird, daß Brant wohl gezeichnet, nicht aber in Holz geschnitten habe.

Die dritte Biographie ist die des Johann

Geiler von Keisersperg. Ich gehe rasch über dieselbe hinweg, theils weil sie im Vergleich zu den früheren wenig Neues bringt, theils weil Geiler eine in der jüngsten Zeit fast zu oft behandelte Persönlichkeit ist. In der Bibliographie (I, S. 337 A. fg.) die weit genauer ist, als bei Wimpheling und Brant vermisse ich die sehr gründliche Arbeit von E. Martin in der Allg. deutsch. Biogr. Bd. VIII S. 509-518.

Die Eintheilung ist durchaus verständig und angemessen 1. Geilers Auffassung der Predigt und Wahl seiner Stoffe, 2. Form der Predigt, wo besonders von der scholastischen Methode, der Volksthümlichkeit, Beispielen, Allegorien gehandelt wird, 3. Gegenstand der Predigt: Orthodoxie, Mysticismus, Kritik der Laster, Mittel zur Bekehrung. Bei einem Gegenstand, der den Franzosen so fern liegt, wie dieser, mußten natürlich die Anführungen aus den deutschen Schriften reichlicher sein, als in den früheren. Wie sehr der Verf. ins Detail geht, folgt z. B. daraus, daß er (I, S. 403 A. 78. 79) die Fabeln und Sprichwörter gezählt hat, welche sich bei Geiler finden; dagegen scheint mir der Abschnitt über die Editionen Geiler'scher Predigten (S. 376-579), bekanntlich eine sehr schwierige kritische Frage, zu dürftig.

Diesen drei ist als vierte ausführliche Biographie die des Thomas Murner anzureihen, welche den Schluß des 2. Bandes und somit des ganzen Werkes bildet, eine Arbeit, die um so mehr willkommen geheißen werden muß, als eine solche bisher schmerzlich vermißt wurde. Th. von Liebenau, der seit mehreren Jahren ein größeres Werk über Murner vollendet hat, hatte dem Verf. des vorliegenden Buches sein Material zur Verfügung gestellt, Schmidt aber

glaubte von diesem Anerbieten keinen Gebrauch machen zu dürfen. Es scheint mir Pflicht, auch an dieser Stelle von einer so edelmüthigen Entsagung Notiz zu nehmen. Schmidt's Biographie ist vortrefflich: sie ist die erste umfassende, wirklich wissenschaftliche, mit vollster Beherrschung des zerstreuten und theilweise sehr seltenen Materials abgefaßte, die viele Irrthümer, welche bisher allgemein geherrscht haben, vernichtet und von jeder tendenziösen Behandlungsweise, die gerade bei Murner so üblich war, frei ist.

Von den vier bisher behandelten Humanisten und Schriftstellern: Wimpheling, Brant, Geiler, Murner hat nur einer, nämlich der Erstgenannte, im eigentlichen Sinne des Wortes Schule gemacht. Er hat in der That der elsässischen Humanistenschaar die Richtung gegeben und wenn auch die Jüngeren nicht selten sich eine gewisse Freiheit und geistige Selbständigkeit zu verschaffen suchten, so dürfen sie mit Recht, wie Schmidt es thut, als Schüler Wimphelings bezeichnet werden.

Absichtlich hat der Verf. (II, S. 2 A. 1.; der Grund leuchtet mir freilich nicht ganz ein) den Joh. Burkhard aus Straßburg aus dieser Schaar ausgelassen, dem jüngst von H. Heidenheimer eine beachtenswerthe Darstellung gewidmet worden ist: "Ein deutscher Cermonienmeister am päpstlichen Hofe" Grenzboten 1879. III, S. 178—190. Aus dieser will ich hervorheben, daß der Verf. sich für eine andere Gelegenheit vorbehält, das Verhältniß der in den verschiedensten Bibliotheken zerstreuten Handschriften von Burckhard's Diarien kritisch zu beleuchten.

Gerade der Abschnitt, in welchem Schmidt die 13 Humanisten, die Schüler Wimphelings,

behandelt (Bd. II, S. 1-213) ist der Glanzpunkt des Werkes: die einzelnen Biographieen kommen häufig Entdeckungen gleich. Denn selbst für Kenner jener Zeit und jener, der elsässischen, Literaturgruppe, waren bisher Männer, wie Joh. Hugonis Namen, mit denen man kaum einen Begriff verband; Schmidt hat nun mit größter Gründlichkeit über einen Jeden das vorhandene Material zusammengestellt und verarbeitet. Es würde freilich zu weit führen, wenn ich versuchen wollte, jeden dieser Unbekannten einzeln zu betrachten; ich begnüge mich daher mit der Würdigung zweier dieser Literatoren, von denen der Eine als der Aelteste ein Anrecht auf eine besondere Betrachtung hat, der andere, einer der Jüngeren, wegen seiner geistigen Selbständigkeit bemerkenswerth ist.

Der erstere ist Peter Schott geb. 1458 gest. 1490, bei Dringenberg in Schlettstadt unterrichtet, in Paris weitergebildet. Er verdient um so größere Aufmerksamkeit, weil er einer der ersten reichen und vornehmen Städter war, welcher die neue Bildung sich anzueignen trachtete, zugleich einer der Ersten, der die Studienreise nach Italien unternahm und trotz der überraschenden Eindrücke, welche er hier empfing, Selbständigkeit genug behielt, um das Aeußerliche, das sich in der italienischen Renaissance vielfach kundgab, zu erkennen und die Eigenthümlichkeit der deutschen Bildung, die der italienischen zwar untergeordnet, aber deswegen nicht barbarisch sei, zu betonen. Freilich hatte er auch Italien nicht blos flüchtig gestreift, sondern gründlich kennen gelernt, denn er war 4 Jahre in Bologna gewesen, um Jurisprudenz zu studieren, die er später eine "thörichte Kunst" nannte und hatte dann Rom und die übrigen

Städte besucht. Als er nach Straßburg, seiner Vaterstadt zurückkehrte, war er der Einzige daselbst, welcher griechisch verstand. Er wurde Theologe, blieb aber Humanist. Denn wenn er auch als Theologe wirkte, Unsitten bekämpfte, gegen die Pfründenhäufung auftrat, seinen in Italien gewonnenen Freund, den großen Bohuslaus von Hassenstein zur Unterdrückung der Hussiten oder Vereinigung derselben mit den Katholiken zu bewegen suchte, so war er ebenso eifrig bemüht, seine Kenntniß des Lateinischen zu vermehren und die Unbildung zu vertreiben. Er ging in seinem redlichen Eifer wohl über das Ziel hinaus, wenn er die Lieder, welche die Kinder bei festlichen Umzügen sangen, benutzte, um die Hochhaltung der Studien zu lehren, "denn Vergils Muse", so dichtete er, "sei für einen Schilling und Cicero's Toga für einen Häring zu kaufen", aber er faßte das Uebel bei der Wurzel an, indem er 1485 gegen ein vom Papst Sixtus IV. erlassenes Dekret, nach welchem Bürger d. h. unadlige Gelehrte von den Capiteln der Kathedralkirchen ausgeschlossen sein sollten, energisch protestierte. Und wie er bei diesem Protest von der richtigen Erkenntniß geleitet wurde, daß die Vertreter der neuen Richtung auch äußerlich sicher und ehrenvoll dastehn müßten, so sah er ein, daß diese Vertreter mit größerm Erfolg wirken könnten, wenn sie vereinigt statt vereinzelt kämpften. Aus solchen Beweggründen muß man seine Sucht erklären, sich mit jedem Schriftsteller, dessen Name ihm bekannt wird, in Verbindung zu Denn eitel war er nicht, vielmehr besetzen. scheiden, und einfach, wissensdurstig und lernbegierig, so daß er in seinen Briefen nicht verschmäht, sich Erklärungen grammatischer Aus-

drücke und Uebersetzungen eigenthümlicher Worte zu erbitten. Außer der Wissenschaft aber liebte er Vaterstadt und Vaterland, und wenn er Gedichte schrieb, in denen er gern die von den Italienern erlernte römische Mythologie einmischte, aber die in Italien heimische Frivolität vermied, so benutzte er sie zum Preise Straßburgs, der silberglänzenden (Argentoratum) Stadt, die durch weise Regierung ihre Freiheit bewahre, zum Lobe Maximilians, des jugendlichen Königs, der durch seine Kämpfe den Ruhm der alten Deutschen erneuern wollte. Schott's kleine Schriften (lucubrationes 1498) sind keine genialen Leistungen, aber ein lautredendes Zeugniß für einen trefflichen Mann und die spätere Generation wußte wohl, daß sie durch die Herausgabe seiner Schriften ihrem Vorgänger und dadurch sich selbst ein ehrenvolles Denkmal errichtete.

Der letztere ist Ottomar Luscinius (Nachtigall), geb. in Straßburg 1487, gest. in Freiburg 1537, ein freier selbständiger Geist, von bewundernswerther Vielseitigkeit, aber freilich ohne sonderliche schöpferische Kraft. Er wurde zuerst von Wimpheling unterrichtet, ging 1508 nach Paris, wo er Lateinisch bei Fausto Andrelini, Griechisch bei Hieronymus Aleander hörte, dann nach Löwen, Padua und Wien, wo er Theologie und kanonisches Recht studierte, theoretische und praktische Musikstudien trieb, bereiste Griechenland und Kleinasien, ohne über diese Reise einen Bericht zu hinterlassen und kehrte nach kurzem Aufenthalte in Augsburg, wo er Peutinger besuchte, in Constanz, wo er die Freundschaft mit Joh. v. Botzheim erneuerte, in Speier, wo er Reuchlin kennen lernte, nach Straßburg zurück (1514). Hier wurde er Orga-

nist in der St. Thomaskirche, Lehrer und Priester, verlor aber nach einigen Jahren sein Amt und vermochte auch eine ihm in Aussicht gestellte Präbende trotz einer zu diesem Zwecke unternommenen Reise nach Rom nicht zu erlangen. Diese Zurücksetzung erzeugte in ihm einen Haß gegen die der Wissenschaft feindlichen Geistlichen, den er lebhaft ausdrückte. Die gewonnene Maße aber verwandte er zu einer reichen schrifttstellerischen Lehrthätigkeit; er führte als Erster das Studium der griechischen Sprache in Straßburg ein, veröffentlichte zu diesem Zwecke griechische Lehrbücher, Beispielsammlungen, Uebersetzungen aus dem Lucian, welchen letztern Schriftsteller er trotz der bekannten antiheidnischen Gesinnung des Wimpheling'schen Kreises geistreich und muthig zu vertheidigen wußte; unter den Elsässern jener Zeit schrieb er das reinste Latein. Dabei versäumte er nicht einen kleinen Tractat über die Grundbegriffe der Musik (Institutiones musicae 1515) und ein juristisches Handbuch (Summa Rosellae 1516) zu veröffentlichen und erwarb sich auf einer Reise nach Italien (1518) die juristische Doktorwürde. Wenn er nun auch später der Jurisprudenz nicht ganz untreu wurde, so zeichnete er sich vornämlich durch drei anderweitige Veröffentlichungen aus.

1. Durch seine theologischen: eine Einleitung zu dem Commentar des Halberstädter Bischofs Haymo zu den paulinischen Briefen (1518), in welcher er die Scholastik verdammt und das Studium der nicht durch sophistische Spielereien getrübten Bibel verlangt, ferner seine Erklärung und Uebersetzung der Psalmen (1524), in welcher er den Anspruch erhebt, die Bibel "durch die Bibel" zu erläutern; 2. durch seinen Dialog: Grunnius sophista (1522), ein Gespräch zwischen Misobarbarus und Grunnius, in welchem er durch den Erstern die Nothwendigkeit und Glückseligkeit der Humanitätsstudien in sehr energischer Weise gegen den Letztern vertheidigen läßt, der in der Unwissenheit den naturgemäßen Zustand des Menschen erblickt;

3. durch seine Anekdotensammlung: Loci ac sales mire festivi (1524), die für den Geschmack der Zeit außerordentlich wichtig und für manche Zeitgenossen sehr belehrend ist.

Durch diese schriftstellerische Thätigkeit, der noch eine Reihe Gelegenheitsschriften und Uebersetzungen zuzurechnen sind, suchte er sich zu betäuben und die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen von der Reformation abzulenken. Bei aller Verehrung für Luthers Gelehrsamkeit und bei aller Verachtung der ungebildeten Priester vermied er es nämlich, obwohl er selbst Prediger, seit 1524, in Augsburg war, Partei zu nehmen, erst 1528 trat er, wenn auch nur ein einziges Mal, gegen die Lutheraner auf und mußte dieses Auftreten mit einer kurzen Haft büßen. In Folge dieses Schicksals begab er sich (1529) nach Freiburg, wo er, Reisen nach Marseille und Mainz abgerechnet, bis zu seinem Tode lebte. Von Hutten, mit dem er früher befreundet war, scheint er kurz vor dessen Tode sich getrennt zu haben; auch mit Erasmus kam er in Mißhelligkeiten, aber ohne seine Schuld. Er war ein höchstbegabter Mensch, der aber, theils durch seine eigene Unbeständigkeit, theils durch die Ungunst der Verhältnisse keinen Wirkungskreis fand, in welchem er seine Fähigkeiten entfalten konnte.

Von den anderen Humanisten, deren Biogra-

phieen Schmidt giebt, spreche ich nicht; ich hebe nur die Mittheilungen (S. 55 fg.) über das manuale curatorum hervor, ferner die Abhandlung über Thomas Wolf's Antiquitätensammlung (S. 67 fg.), den ganzen an neuen Aufschlüssen reichen Abschnitt über Philesius Ringmann (S. 87 -132), die geistreiche und gewiß zu billigende Vermuthung (S. 157), daß Wolfgang Angst, der früher fälschlich als Verfasser der Dunkelmännerbriefe angesehen wurde, diese Briefe in der sonst nur für fromme theologische Werke bestimmten Buchdruckerei von Gran in Hagenau gedruckt habe.

Die siebzehn Biographieen, von denen im Vorstehenden genauere Rechenschaft gegeben ist, sind nicht der einzige Inhalt der zwei starken Bände; ihnen folgt auf mehr als 100 Seiten – am Schlusse des zweiten Bandes – ein Index bibliographique, in 17 Abtheilungen, deren jede streng chronologisch geordnet ist. Dieser Index ist eine in jeder Hinsicht vorzügliche, überaus fleißige, an neuen Mittheilungen reiche Arbeit, die durch ihre leichte Uebersichtlichkeit dem Leser mühelos die reichste Belehrung gewährt. Nur die Originalausgaben sind numeriert — der Index zählt im Ganzen 354 Nummern auf - und sorgfältig beschrieben, die, oft sehr zahlreichen Abdrücke (bei einer Schrift Wimphelings: "Elegantiae", zähle ich deren 21) sind, sobald sie nichts Besonderes bieten, nur kurz bezeichnet. Einige Male ist auch Rücksicht auf Handschriften genommen (z. B. S. 323, Nro. 19). - Nur zwei kleine Ausstellungen habe ich zu machen, 1. dagegen, daß bei den Werken, an welchen die betr. Autoren nur als Herausgeber, Mitarbeiter, nicht aber als Verfasser betheiligt gewesen sind, nicht die Art ihres Antheils mit kurzen Worten angegeben ist, und 2. dagegen, daß sich bei den Originalausgaben zumal manchen so überaus seltenen, nicht die Bibliothek oder das Archiv genannt wird, aus welchen der Verf. die betreffenden Schriften benutzt hat.

Die letztere Bemerkung muß auch mit Hinsicht auf die zahlreichen ungedruckten Briefe wiederholt werden, deren sich der Verf. für seine Darstellung bedient. (Auch eine chronologische Zusammenstellung derselben wäre wünschenswerth gewesen). Nur bei den wenigsten giebt Schmidt nach Anführung des Briefes oder in der Vorbemerkung des betreffenden Artikels den Fund- oder Aufbewahrungsort der Briefe und Aktenstücke an, bei vielen verschweigt er ihn. Diese Briefe, welche den Zeitraum von 1475-1547 umfassen, vorzugsweise aber der eigentlich humanistischen Zeit von 1503-1518 angehören, zum allergrößten Theile Briefe von und an Brant und Wimpheling (auch 5 ungedruckte Briefe Reuchlins an Seb. Brant 1503, 1513, 1514 befinden sich darunter, die mir bei der Veröffentlichung von Reuchlin's Briefwechsel leider unbekannt geblieben sind) einige von und an Geiler, von Gebwiler an Joh. Amerbach, von Murner an Br. Amerbach müssen nach der Benutzung, die ihnen hier zu Theil geworden ist, sehr werthvolles Material für die Geschichte des Humanismus enthalten; ihre Veröffentlichung wäre recht wijnschenswerth.

Mancherlei Material, von welchem der Verf. Kenntniß und — von Einigen wenigstens sorgfältige Excerpte hatte, konnte er bei der Ausarbeitung seines Werkes nicht mehr benutzen; es war bei dem Brande der Straßburger Bibliothek (1870) zu Grunde gegangen. Unter

diesen Verlusten sind vornämlich Sebastian Brant's Annalen zu beklagen (I, 250), Einzelnes von und über Geiler (I, 344, 21; 345, 25); die Dialoge Thomas Wolfs (II, 63); die Grammatica figurata des Ringmann Philesius (II, 119), deren einzig erhaltenes Exemplar sich auf der Straßburger Bibliothek befunden hatte.

Bei einem so bedeutsamen und inhaltsreichen Werke wie dem vorliegenden sind natürlich zahlreiche Bemerkungen, Ausstellungen, Zusätze im Einzelnen zu machen, ohne daß dadurch der Werth des Ganzen irgendwie beeinträchtigt wird. Ich hebe nur Weniges hervor.

I, S. 18 A. 44 hätte mein Neudruck der Wimpheling'schen Gedichte und meine Abhandlung im Archiv für Literaturgeschichte VII, S. 164-175; I, S. 168fg. die Goedeke'sche Arbeit über Wimpheling's Stylpho das. S. 157-163 erwähnt werden können. - Den Streit I, S. 47 A. 114 verstehe ich nicht recht; congessi heißt doch: "eigentlich verfaßt". - Zu dem Wimpheling'schen Streit mit den Schweizern (I, S. 68ff.) kann ich einen kleinen Nachtrag liefern. Con · rad Leontorius nämlich schreibt an Joh. Amerbach (7 id. maj. 1505, Basel, öffentl. Bibl. G II, 32) er möge ihm doch einen Brief an Wimpheling (jedenfalls den von Schmidt I, S. 73, A. 187 angeführten) besorgen und fährt fort: Agitur enim aliqua controversia inter ipsum Jacobum et unum doctorem mihi singulatiter charum quem sopiri et scripta quaedam extantia deleri valde equidem desydero. Nam ex eadem flammula magnus fiet ignis, nisi aqua pacis citius Den Grund wolle er mündlich sainfundatur. gen, jedenfalls bitte er um Besorgung des Briefes, vix enim aequanimiter expectare possum. -IS. 79 A. 89. Die Datierung des Briefes des

Jak. Spiegel erscheint mir zweifelhaft: es wäre seltsam, wenn die gravamina am kaiserlichen Hofe vier Jahre von 1511—1515 unbeachtet gelegen hätten.

Die Annahme (I, 92 fg. A. 239), daß Wimpheling die Oratio vulgi ad deum, (welche II, 327 Nro. 38 unrichtig ins J. 1513, an dem erstangegebenen Orte aber nach sehr scharfsinniger Beweisführung ins J. 1517 gesetzt wird) geschrieben, erscheint mir unbegründet. Zunächst ist die Beziehung Wimphelings zu den Brüdern von Rathsamhausen, von der in jener Zeit nur ein Brief (27. Okt. 1517, I, 89 A. 231) spricht, zu lose, um mit derselben die Widmung einer Schrift zu erklären, welche schmerzliche Gedanken des Verfassers in lebhafter Weise äußert; sodann entsprechen die energischen Klagen. welche hier über die traurige Unterdrückung des Bauernstandes erhoben werden, und welche an die wenige Jahre jüngeren, im Bauernkriege geschriebenen Pamphlete erinnern, nicht Wimphelings Ansichten; endlich wäre es seltsam, wenn Wimpheling, der sich sonst nirgends scheut seinen Namen als Verfasser zu nennen, hier mit der Abkürzung Jacobus con. v. (die letzten Worte löst Schmidt auf: concivis vester) begnügt hätte. Diese Bezeichnung paßt auf manchen andern, statt concivis könnte man condiscipulus lesen und unter dem Verf. eher einen jüngern Genossen, als einen ältern Freund und Gönner sehn. (Demgemäß sind auch die Bemerkungen und Folgerungen I, S. 120-122 zu beschränken). — I, S. 143 A. 95 sollte nicht speculo statt spectaculo zu lesen sein?; das erstere Wort wird damals gern und oft auf Büchertiteln gebraucht. - I, S. 146 A. 103. Das Citat: Petrarca, rerum memorandarum libers. l. e. a. f.

hat keinen Werth, erstens weil es ungenau ist: Petrarca's Werk hat 4 Bücher und 2. weil es Keinen in den Stand setzt, die Ausgabe, welche der Verf. gemeint hat, bestimmt zu bezeichnen. - I, S. 168 A. 160. Auf die Angaben in Gelehrtenlexikon: Epigrammatum, Tritheims Poematum, epistolarum etc. liber unus ist kein Werth zu legen. Sie finden sich nämlich fast bei allen zeitgenössischen Schriftstellern und haben ihren Grund nicht etwa darin, daß Tritheim wirklich derartige abgeschlossene Werke gesehen, sondern daß er, wohl wissend, daß alle Humanisten einzelne Briefe und Gedichtchen schrieben, kein Bedenken trug, sie ohne Weiteres zu Verfassern solcher Sammlungen zu machen. - S. 195 A. 14 muß es Theodor Herberger st. Aug. Herberg heißen. - I, 213 fg. Wenn auch keine positiven Zeugnisse dafür sprechen, daß Brant Basel verließ, weil es sich vom deutschen Reiche trennte, so finden sich, wie Schmidt selbst angiebt, in den Briefen Anzeichen dafür und sicher war es die allgemeine Ansicht der Zeitgenossen — eine bei der Entscheidung derartiger Fragen nicht zu verachtende Autorität. - S. 216. Die Vermuthung, daß Kaiser Maximilian dreimal (1502, 1508, 1513) den Seb. Brant zu sich in weite Ferne entbot, blos um mit ihm zu plaudern, ist doch sehr gewagt; zur Befriedigung derartiger kaiserlicher Launen hätte der Straßburger Rath seinem Syndikus wohl schwerlich mehrmaligen Urlaub ertheilt. - S. 223 A. 107. Die ausdrücklichen Worte der Epp. obsc. vir., die gerade in der Mittheilung kleiner Thatsachen sehr vorsichtig und genau sind,: S. B. qui scripsit contra praedicatores, darf nicht 80 kurzer Hand abgewiesen werden. Uebrigens ist die von Schmidt angegebene Literatur

über das Bernense scelus nicht genau: sie hätte nach Böcking, Opp. Hutt. VII, 308 ff. vervollständigt werden können. - S. 245 rächt sich die Zweitheilung, von der früher schon die Rede war; jedenfalls hätte auf die Stelle S. 203 fg. verwiesen werden müssen, in der übrigens das juristische Werk Brants etwas dürftig behandelt wird. - S. 253. Der Nachweis über Brants Antheilnahme an den Entdeckungen des Columbus und seine mehrfachen Versuche, dem deutschen Publikum davon Nachricht zu geben ist vortrefflich, doch hätte hier darauf hingewiesen werden müssen, daß Br. fast gleichzeitig im Narrenschiff vor dem Reisen in ferne Lande als einer Thorheit warnt. - S. 265 ff. Die Beurtheilung Brant's als Dichters ist zu herb: bei derartigen Würdigungen darf man nicht moderne ästhetische Anschauungen zu Grunde legen, sondern in Hinsicht auf die Anforderungen und die übrigen Leistungen jener Zeit eine Art vergleichender Kritik üben. Aus diesem Grunde darf man auch nicht sagen (wie Schmidt thut S. 302): das Narrenschiff n'est pas vraiment populaire, denn, wenn es auch heute theils wegen seiner Sprache, theils wegen der vielfachen gelehrten Anspielungen als nicht recht volksthümlich erscheint, damals war es entschieden ein Volksbuch (Uebrigens ist die Verurtheilung von Simrocks "Verdeutschung" S. 316 ziemlich allgemein). Daß Brant sich in demselben, im ersten Capitel "von unnutzen buchern" selbst habe darstellen, persifliren wollen glaube ich mit Gervinus und Vilmar und kann Schmidt's Einwand (I, S. 301 A. 152) nicht gelten lassen. — Die Erwägung S. 290 ff. über die Wandlung in Brant's politischen Ansichten, zumal in seinen Kaiserhoffnungen scheint mir unbegründet: diese Hoff-

nungen blieben vielmehr, wie spätere, von Schmidt selbst mitgetheilte Zeugnisse deutlich bekunden, in ihrer Ueberschwänglichkeit bestehn; nur die Ueberzeugung von der Unzuverlässigkeit der Fürsten, über welche der Dichter schon im Narrenschiff geklagt hatte, befestigte sich mehr und mehr. Daß Brant in dem fraglichen Briefe (an Peutinger 1504) den Kaiser nicht erwähnt, darf nicht Wunder nehmen: in jenen Unruhen, dem bairischen Erbfolgekriege war der Kaiser selbst Partei, der Brief von einem kaiserlichen Rath geschrieben, an einen andern gerichtet, ging in ein Land, das vom Kriege selbst bedroht war; natürlich war da Zurückhaltung und Schweigen Ganz gewiß unrichtig ist wohl aber geboten. die Betrachtung, daß der Lokalpatriotismus bei Brant die allgemein deutsche Gesinnung geschädigt oder gar unterdrückt habe.

Zu Band II S. 6. Peter Schott kann in Bologna (1475) nicht bei Codro Urceo Vorlesungen über lateinische Literatur gehört haben, denn er war auf dieser Universität nur 1476-1478 und 1478-81, Urceo aber kam, wie Malagola, Codro Urceo S. 173 nachweist, erst am 14. Okt. 1482 dahin; Schott's Lehrmeister im Griechischen, den Schmidt Antoine Manlius Britonoriensis nennt, muß der Antonio da Cesena sein (Malagola 44). — S. 37. Schmidt hat Recht, daß er meine Angabe in Reuchlin's Briefwechsel S. 13 bemängelt, doch hatte ich in der das. Anm. 2 angeführten Stelle, mit Hinweis auf den Brief des Leontorius, das Richtige gesagt. - S. 63 A. 21 hätte meine Abhandlung im Archiv für Literaturgesch. Bd. V S. 557 ff. angeführt werden können. - S. 61 fg. hätte das oben angeführte Werk von Malagola manche schätzbare Notiz verschafft. Aus dem dort mitgetheilten Matrikelbuche der

deutschen Nation in Bologna ergiebt sich nämlich, daß Thomas Wolf (er heißt hier: Thomas Vuol junior, Sanctorum Thomae et Petri Junioris Argentinensis ecclesiarum canonicus) 1492 immatrikuliert wurde und florenum medium renensem zahlte; gleichzeitig mit ihm seine ebenfalls bei Schmidt erwähnten Freunde: Philippus de Endingen, artium doctor und Jodocus de Aufsäss canonicus Bambergensis; ihnen folgten 1495 Nikolaus Wurmser, und erst 1498 Bernhard Wurmser, von denen der erstere nur 7 grossetos, der letztere unam libram tredecim bononenos zahlte; die zwei von Schmidt erwähnten Humanisten Dietr. Gresemundt (Theodericus Gressermundt) und Joh. Rhagius Aesticampianus (Joannes de Sommersfeldt Misnensis diocesis) wurden, der eine 1497, der andere 1499 eingeschrieben. Außer den von Schmidt erwähnten waren damals viele Straßburger und Elsässer in Bologna, z. B. Albert von Rathsamhausen (der ja nach Schmidt S. 70 mit Th. Wolf innig befreundet war); von Humanisten, die später eine große Bedeutung erlangten, z. B. Hermann vom Busche. - Philipp Beroaldus war keineswegs, wie aus S. 62 geschlossen werden könnte, ein Verächter der Deutschen, vielmehr schätzte er das Land sehr. wie ich Zeitschr. f. d. Culturgesch. 1875, S. 111 f. mitgetheilt habe. -- Zu S. 74 ist zu bemerken, daß der Bruder des Thomas Wolf, Amandus gleichfalls nach Bologna kam (1493, Malagola S. 586), und daß er außer in Straßburg auch S. Andreae Wormaciensis ecclesiarum canonicus war. - S. 97 muß es wohl Heinrich Kolher statt Joh. heißen. H. K., ein Freund des Zasius, in Riegger's Amoenitates häufiger erwähnt, ist möglicherweise Verfasser einer jedenfalls/dem Wimphelingschen Kreise angehörenden Schutz-

Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace etc. 157

schrift für Reuchlin: Magnanimitas Reuchlin, von der ich eine Handschrift besitze. - S. 125 ist wohl ein Irrthum in den Daten. Ich habe in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen ein Exemplar der Instructio manuductionem praestans gefunden, das undatiert ist, das aber als Datum der Widmung des Hylakomilus an Anton von Lothringen Kal. Mart. 1511 hat. - Zu S. 127 und 400, Nro. 229 ist hinzuzufügen, daß es noch eine andre Ausgabe (o. O. u. J) der Schrift des Joh. Motis giebt u. d. T.: Tractatuli duo metrici breves, quorum primus continet recommendationem seu defensionem mulierum contra viros seu mares, secundus remedium virorum contra concubinas atque conjuges. (St. Galler Stiftsbibliothek). - S. 136. Eine noch spätere Erwähnung des Arztes Joh. Adelphus (Muling) findet sich in einem Briefe Hummelbergers an Vadian (Dez. 1522), den ich G. G. A. 1875 St. 43, S. 1373 angeführt habe. - Bei Besprechung der von dem ebengenannten Adelphus herrührenden Lebensbeschreibung Barbarossa's (S. 144) hätte bemerkt werden können, daß erst durch dieses Buch die Sage vom nicht gestorbenen und wieder auferstehenden Kaiser von Friedrich II. auf Friedrich I. übertragen wurde. - Conrad Melissopolitanus kann nicht, wie S. 178 berichtet wird, 1515 nach Straßburg als Lehrer des Griechischen berufen, oder muß kaum wenige Wochen dort geblieben sein, denn er ging, wie ich aus einem Empfehlungsbriefe des Joh. Sapidus an Bonif. Amerbach (Basler Bibl. G. II, 30, 7 cal. Febr. 1515) schließe, ohne Stellung nach Basel, um sein Fortkommen zu suchen. — Zu II; S. 159-173 (Hieronymus Gebwyler) kann ich, zumeist aus handschriftlichen Quellen einige nicht uninteressante Zusätze machen. S. 160 A. 4.

Die hier kurz erwähnten Briefe Gebwylers an Joh. Amerbach (Basel Univ.-Bibl. Handschr. G. II, 29) bieten doch mancherlei Wichtiges. In einem (1508; 27. Aug.) meldet G., daß er den Joh. Caramellis zurückschicke, einen ungezogenen Burschen, mit dem er trotz aller Zucht nichts anzufangen wisse, bittet den A., seine Vertheidigung zu übernehmen und ist bereit, wenn die Mutter des Knaben es wünscht, auch den zweiten ihm anvertrauten Knaben zu ent-Talem etenim me virtutis zelatorem conlassen. jicito, ut nulla vel pecuniola vel mercede motus juventutem michi creditam vel occasione vel alterius convictoris turpi exemplo corrumpi sinam. - Zu II, S. 161 u. A. 6. In Basel (Univ.-Bibl. C. E. VII, 28) befindet sich ein Sammelband, der, ehe er in den Besitz der Amerbache überging, Gebwyler gehört hatte. Dieser hat in die darin befindlichen Epistolae proverbiales des Faustus verschiedenes hineingeschrieben, z. B. Parallelstellen aus Menander, zu den Aulularia des Plautus ein Distichon beigefügt und hinter eine von Thomas Wolf herausgegebene Sammlung von Uebersetzungen aus dem Griechischen (es ist möglicherweise die von Schmidt II, S. 397, Nro. 220 erwähnte, doch stimmen meine Notizen nicht ganz mit der dort gegebenen Beschreibung überein) folgende Verse hinzugefügt (Bl. E 4^{b}):

Quae juga sustineat mens livida, candide lector,

His facile scriptis prendere quaeque potes. Haec cruciat vivos, defunctis Tartara donat

Durius invidia vel Stygis unda fovet.

Corporis enervat vires animum quoque privat Lumine ne possit cernere recta suo.

Zu II, S. 165 ist ein an den in Avignon weilenden Bonif. Amerbach gerichteter Brief des

Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace etc. 159

Andr. Cratander (Basel id. Nov. 1520, Basel, Univ. Bibl. G II, 29, Autograph) nachzutragen. Darin kommt die Stelle vor: Lutherus et Huttenus qui modo Argentinae agit, acerbissima in Romanam sedem quotidie scribunt quorum exempla ad te mittimus. Es sei nun gestattet, die lutherischen Schriften zu drucken. Etsi quidam ex magistris nostris manibus pedibusque obstrepent, pariter et e suggestu publice oblatrent, ut sunt D. Berus, D. Gebwilerus, D. Woneker physicus et hujus farinae theologi ceteri, nihil tamen prorsus efficient apud vulgum jam oculos recipientem atque nasum. - Zu II, S. 167. A. 28. Die hier und S. 410, Nro. 267 erwähnte Schrift ist, wie ich mir nach Bd. IV der Simmler'schen Sammlung in Zürich bemerkt habe, eine Erwiderung auf ein Pamphlet des Andreas Carlstadt. -- Zu II, S. 192. In der Vadianischen Briefsammlung (St. Gallen, Bd. II, Nro. 139) habe ich einen wichtigen Brief des Ottomar Luscinius an Joh. Faber (Straßburg 12 kal. sext. v. J., wahrscheinlich 1520 oder 1521) gefunden, der für den Schreiber und die Verhältnisse jener Zeit höchst charakteristisch ist. L. freut sich über das Anerbieten Fabers ihn bei sich zu haben quod propediem triumphos tuos de Lutherana peste nobis spectare continget. Diese lutheranischen Neuerungen machen Niemanden besser. sondern erregen nur Streit. Hat Grüninger an den Faber'schen Auftrag erinnert und dessen Willfährigkeit erlangt ita tamen, ut authov Bi-Blov recipias, supprimet enim nomen suum et caute vitabit censores quos haec urbs calchographis praefecit. Es sei nämlich hier nur gestattet, Lutherisches zu drucken, nicht aber Antilutherisches. (Vgl. den obenerwähnten Brief des Cratander). Dagegen bemühe sich Markgraf

Rudolf von Baden, Canonicus unseres Hauses, dahin zu wirken, daß der Verkauf lutherischer Schriften abgestellt würde. Hier. Gebwyler schreibe an Faber zur Empfehlung des Sixtus Hermann Geistlichen an der St. Thomaskirche, erwähnt bei Schmidt II, S. 185, A. 517, der wegen seiner treuen päpstlichen Gesinnung zu leiden habe. Trotz dieser Erfahrung werde Luscinius sich stets so betragen, daß Faber sich seiner als Freundes nicht zu schämen haben werde. - Murners Uebersetzungen aus dem Hebräischen werden S. 228 sehr milde beurtheilt: sie seien nicht ganz wörtlich und nicht immer ganz genau; ich habe in den Jahrbüchern für deutsche Theol. XXI, S. 209 ff. nachgewiesen, daß sie völlig verfehlt sind. — Zu S. 401 ff. (Adelphus) ist eine Ausgabe von J. Fr. Picus: de providentia Dei contra philosophastros. Straßburg, Grüninger 1509 hinzuzufügen, die ich freilich nur aus einem antiquarischen Verzeichniß kenne.

Mit diesen Bemerkungen schließe ich die Besprechung des ausgezeichneten Werkes, das als eine wahrhafte Bereicherung unserer Literatur bezeichnet werden muß. Man hätte wünschen mögen, daß der hochverdiente Verfasser, welcher vor etwa 40 Jahren seine schriftstellerische Thätigkeit mit einem deutschgeschriebenen Werke begann, und der auch in neuerer Zeit durch die Biographieen Melanchthons und des Nikolaus von Basel gezeigt hat, daß er mit der deutschen Sprache auf's Allervollkommenste vertraut geblieben, auch dieses einen so durchaus deutschen Stoff behandelnde Werk deutsch geschrieben hätte, aber es sei ferne von mir, wegen dieses Umstandes, der wahrscheinlich in politischen Anschauungen begründet ist, einen Tadel zu äußern. Die französische Akademie hat mit Recht das Werk eines Preises würdig geachtet; die deutsche Kritik möge nicht säumen, dem Buche warme Anerkennung und reiches Lob zu spenden. Berlin. Ludwig Geiger.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingischeiopich

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 6.

11. Februar 1880.

Inhalt: Louis Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung. Von W. Sickel.

Aelteste germanische Staatenbildung. Eine historische Untersuchung von Louis Erhardt. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1879. 82 Seiten in 8°.

"Den Charakter einer völligen staatlichen Einheit gewann die civitas nur in Einem Falle, nämlich wenn Eine erbberechtigte Familie an ihre Spitze trat, wenn sich ein regnum ausbildete. Damit erst ward eine wesentlich neue Stufe in der germanischen Staatenbildung erreicht, deren Grundlage jedoch bereits in organischem Zusammenhang mittelst Zusammenschlußes der civitas gegeben war. So und nur so scheint mir eine wesentliche Unterscheidung zwischen Principat und Regnum möglich, aber auch zugleich geboten. Die Merkmale, mittelst deren Andere beide Gewalten zu trennen suchten, wie Erbrecht und Wahl, Adel u. s. w., habe ich selbst zu verwischen gestrebt; die Machtbefugnisse von regnum und principatus als wesentlich verschie-

den darzustellen, hat noch überhaupt nie Jemand im Ernste versucht". So schreibt der Verfasser S. 64. Um dieselbe Zeit, als Erhardt dieses Resultat seiner besonnenen und durch Selbständigkeit des Urtheils sehr ausgezeichneten Untersuchungen fand, habe ich in meiner Geschichte der deutschen Staatsverfassung den Versuch gemacht, zwischen regnum und principatus, insbesondere zwischen rex und princeps civitatis eine qualitative Verschiedenheit nachzuweisen. Indem ich von der Annahme ausging, daß Tacitus zwei erheblich von einander verschiedene Arten des Staatsoberhauptes bei den Deutschen gekannt habe, wagte ich die Vermuthung, daß das Königthum nicht blos als die stärker entwickelte Formation der obersten Würde zu betrachten sei, sondern daß man sein Recht dem Rechte der souveränen Gemeinde als ein gleichartiges Recht an die Seite stellen dürfe, während für den princeps civitatis die ältere, der Volksversammlung untergeordnete Stellung übrig bleibe. Als ich jedoch vor kurzem den größten Theil der Quellen nochmals las, um meine Ansichten über Königthum und Adel aufs neue zu prüfen, habe ich mich überzeugt, daß ich das Wesen des Königthums verkannt und das Wesen des Adels ungenügend erkannt habe. Daß ich mich im Königthum täuschte, hat zunächst seinen Grund in den bekannten zwei Stellen des Tacitus, an welchen er einen princeps civitatis neben dem König nennt. Erhardt S. 66 f. vertritt die Ansicht, daß der princeps in beiden Fällen nur einen der principes bedeute. Allein der Zusammenhang der Stelle scheint mir auch jetzt diese Auslegung zu verbieten. Und in der That bedarf es dieser Auskunft nicht, um diese Mittheilung des besten Berichterstatters über unsere äl-

teste Verfassung mit der späteren Geschichte in Uebereinstimmung zu bringen; man wird einen anderen Ausweg einschlagen können. Es ist bekannt, wie Tacitus sich mehrfach bemüht, seine Leser vor der Vorstellung zu bewahren, daß der deutsche König ein unumschränkter und gewaltiger König sei. Zwar sieht er sich genöthigt um der Deutlichkeit willen, den starken Ausdruck rex zu gebrauchen, aber er modificirt und beschränkt ihn auch zugleich (Germania c. 7. 43) und er unterläßt nicht zu bemerken, daß die Macht der Könige in den verschiedenen Königreichen ungleich sei (Germania c. 43). Eben dieses sein Bestreben, die königliche Gewalt als eine ungleiche und zum Theil geringfügige zu charakterisiren, hat den Schriftsteller an jenen zwei Stellen veranlaßt, sich nicht mit dem Worte rex zu begnügen, sondern zu ihm den schwächeren Ausdruck princeps civitatis hinzuzufügen; nicht in der Absicht, zwei oberste Würden als juristisch gesonderte zu bezeichnen, er meint mit beiden Worten dieselbe Stellung, und so dient uns der zweite Ausdruck zugleich zur Erläuterung des ersten. Daß aber Tacitus sagt, die Macht des Oberhauptes sei bald stärker, bald schwächer, bald sei es einem rex, bald einem princeps ähnlich, daran thut er, der Historiker, ganz recht. Allein für uns, die wir das juristische Wesen des Königthums zu bestimmen haben, ist das Gleiche in der obersten Stellung dem Ungleichen weit Wir erblicken in der Geschichte dieüberlegen. ser ersten Epoche des deutschen Königthums, der Epoche, wo die große Volksversammlung noch bestand, nur Ein oberstes Amt, Eine Art des Staatsoberhauptes - den König. Auch der princeps ist kein anderer als der König. Die ganze lange spätere Geschichte zeigt uns nir-

gends eine Spaltung der obersten Machtstellung, vielmehr dauert jener Zustand fort, den uns Tacitus (Germania c. 11) geschildert hat: der König bleibt abhängig von der Versammlung des Volkes. Nicht um ihren Rath fragt er sie, er fragt um ihren Willen; er räth ihr, d. h. er macht ihr einen Vorschlag, und sie beschließt, und er ist verpflichtet ihren Beschluß auszuführen (Procop, de bello Gothico I, 11. II, 15. 30. III, 2. Jordanis c. 24. 29. Vgl. Dindorf, historici Graeci minores I, 416. 491 f.). Wenn Vellejus Marobods Stellung als eine seltene hervorhob und über sie bemerkte, sie sei nicht abhängig von dem Willen des Volkes, so ist auch nach diesem Schriftsteller die Gewalt, welche in den deutschen Königreichen herrscht, das Volk, die Versammlung des Volkes. Auch der dux Mallovendus (Tacitus, annal. II, 25) macht keine Schwierigkeit mehr. Selbst wenn wir annehmen, daß er noch im Frieden dux genannt wird, so läßt doch die Art, wie er genannt wird, die Möglichkeit offen, daß er zwar nicht mehr im Frieden eine Stellung an der Spitze der Marsen einnahm, daß er jedoch bei den Römern die Bezeichnung dux noch zu einer Zeit fortführte. als er nicht mehr Feldherr war, weil er ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden war. Sicher ist, daß eine so vieldeutige Nachricht nicht zu verwerthen ist, um die rechtliche Natur des Staatsoberhauptes zu bestimmen.

Ist nun in diesem Verhältniß des Königs zum Volke durch die Einführung des Treueids eine Aenderung hervorgebracht? Bloß zu behaupten, der Treueid stamme aus dieser Periode, also aus der Zeit, wo die souveräne Volksversammlung noch auf der Höhe ihres Lebens stand, ist wissenschaftlich ohne allen Werth und Ge-

winn; es wäre die Entstehung wie die ethische oder staatsrechtliche Bedeutung einer derartigen Verpflichtung des Volkes zu untersuchen. Will man den Eid in der ersten Verfassungsperiode entstehen lassen, so wird man wohl anzunehmen haben, daß er aus dem Eide entsprungen ist, welchen die Wahlversammlung nach alterthümlicher Weise auf die Waffen schwur; die Anwesenden hätten sich hierdurch nicht für ihre Person dem Könige verpflichtet, sondern der Gemeindebeschluß der Königswahl wäre eidlich von den Beschließenden bekräftigt. Eine allgemeine Form der Beschlüße wäre also für das Rechtsgeschäft der Königswahl in besonderer Weise entwickelt, und es wäre nicht minder eine Erweiterung als eine Veränderung des ursprünglichen Acts, wenn später der König die Einzelnen für sich vereidigen ließ. Nach Form wie Inhalt hätte das alte Zusammenschlagen der Waffen eine völlige Wandelung erlebt. Hierfür könnte man geltend machen, daß gerade bei solchen Stämmen, welche den späteren Treueid haben, und wohl nur bei ihnen noch spät die Königswahl unter Waffengetöse vollzogen ward (Jordanis c. 41. Gregor II, 40, hingegen fehlt dies Cassiodor, Var. X, 31). Und sollte schon eine Spur hiervon bei Cl. Claudianus XX, 2 V. 236 f. begegnen, wo es heißt: conjurat barbara pubes nacta ducem? Indeß hat die Annahme einer so compliciten Entwicklung immer viel bedenkliches, vgl. K. Maurer, Germania XVI, 324-326, und es gibt weder äußere noch innere Gründe, welche nöthigten, den Eid in so hohes Alterthum zurückzuverlegen. Es sind doch nur drei Völker, bei denen er uns als eigener Besitz entgegentritt: Franken, Langobarden und Westgothen. Bei den Langobarden, bei denen ich es früher noch

zweifelhaft ließ, wird er durch Paulus Diaconus V, 38. 39. 40, Chronicon Novaliciense III, 21, Mon. Germ., Scriptores VII, 103 festgestellt. Hingegen ist der angelsächsische Eid aus dem fränkischen Staatsrecht recipirt, worauf Büdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. 1880. S. 76 f. aufmerksam macht. Die Ostgothen kommen nach Dahns Untersuchungen gar nicht mehr in Betracht. Wir werden daher wohl thun, in der ersten Periode aus dem etwaigen Treueid für die Stellung des Königs zum Volk keinerlei Schlüsse zu ziehen.

Ein zweiter wichtiger Punkt, bei welchem Erhardt seine eigene und wohlbegründete Ansicht hat, ist die Eintheilung der Völkerschaft. Er erklärt S. 43, "daß in unseren Quellenzeugnissen nicht ein einziges stichhaltiges Argument für die Aufstellung einer Hundertschaft im germanischen Staate existirt", und er ist S. 38 f. weit entfernt von jener noch immer nicht ganz beseitigten Verwerfung der Aussage, welche uns Cäsar über die suebischen Gaue hinterlassen hat. Es ist die Aussage eines Mannes, der nicht minder Anlaß und Gelegenheit als Einsicht besaß sich über Stärke und Zusammensetzung des feindlichen Heeres zu unterrichten. Und was bliebe noch glaubwürdig, wenn wir mit solcher Kritik solche Mittheilungen verwerfen? Daß der Zustand, den Cäsar beschreibt, nicht mehr nach einem halben Jahrtausend bestand, wird niemand als hinlänglichen Grund behaupten mögen, um den Berichterstatter des Irrthums zu zeihen; daß der spätere Zustand aus dem angegebenen älteren leicht hervorgegangen sein kann, ist niemand im Stande in Abrede zu stellen. In Wahrheit steht hier nur in Frage, auf welche Weise wir uns die Entstehung des suebischen Gaus zu

denken haben. Und ich glaube, daß hier nur eine Annahme zulässig, ja daß diese unvermeid-Die gleiche Größe der vielen Gaue lich ist. kann keine zufällige sein; die weite Verbreitung und reiche Entfaltung, in denen uns später die decimale Gliederung bei den Germanen entgegentritt, läßt darauf schließen, daß die decimale Theilung schon zu Cäsars Zeit in Uebung war, zumal wenn wir uns des außerordentlich langsamen Ganges der germanischen Verfassungsentwicklung erinnern. Verbinden wir diese Erwägungen mit Cäsars Bericht, nach welchem jeder Gau 2000 Krieger umfaßte, so scheint mir der Schluß sehr gerechtfertigt, daß bei diesen Gauen die Tausendschaft Grundeinheit war und daß man hier zwei Tausendschaften vereinigt hatte, wie man später mehrere Hundertschaften verband. Hiermit ist natürlich keine Entscheidung darüber gegeben, ob zu Cäsars oder zu Tacitus Zeit bereits Hundertschaften vorgekommen sind. Gegen diese Annahme macht Erhardt S. 36 f. geltend, der Gau sei nach Tacitus Beschreibung so umfangreich gewesen, daß er 200 Mann als Sondertruppe zu stellen vermochte, eine Hundertschaft sei er demnach nicht gewesen. Ich stimme Erhardt darin bei, daß ein solcher Gau eine Hundertschaft nicht gewesen sein kann, halte auch seine Interpretation des Tacitus für die richtige, möchte aber nicht mit ihm den Schluß ziehen, daß auch die hundert Reiter von dem Gau gestellt seien; in diesem Falle würde die Sondertruppe nur einen Gesammtnamen haben führen können, während die Entstehung eines Sondernamens für die Fußgänger darauf hinweist, daß sie allein aus dem Gau entnommen wurden. Die Reiterei ist demnach in anderer Weise kommandirt. Da ich früher den

Irrthum getheilt, centeni bedeute 50 Reiter und 50 Fußgänger, ein Irrthum, der nicht selten ist, so will ich hier den Zusammenhang der Stelle angeben, aus dem unzweifelhaft das Gegentheil folgt. Der Schriftsteller beginnt seine Erzählung mit der Mittheilung, daß die Kraft der deutschen Heere im allgemeinen im Fußvolk liege; dies sei der Anlaß, daß Reiter und Fußgänger auch gemischt kämpften, eine Kampfweise, welche dadurch ermöglicht werde, daß man die Fußgänger besonders auswähle; so seien diese schnell genug, um mit der Reiterei zu operiren. Und nun fährt der Schriftsteller, der hier unausgesetzt die schnellfüßigen Krieger im Auge hat, fort: ihre Zahl ist eine begrenzte, hundert sind es aus jedem Gau, und nach dieser ihrer Anzahl heißen sie; der Zahlname ist zum Ehrennamen geworden. Hier ist von der Reiterei überall nicht mehr die Rede. Wenn wir aus dieser Stelle den Schluß ziehen, daß in Deutschland keine Hundertschaft bestand, so schließen wir zu viel; wir dürfen nur folgern, daß wo solche großen Gaue vorhanden waren, der Gau mindestens aus mehreren Hundertschaften zusummengesetzt oder auch noch nach Tausendschaften gebildet war, aber wir dürfen nicht behaupten, daß aus dieser Stelle der Nachweis zu erbringen sei, es habe nur so große Gaue gegeben. Mittheilungen, wie es diese über die Sondertruppe ist, haben wir gar nicht anders zu verstehen, als daß sie eine mehr oder weniger verbreitete Einrichtung bezeugen, nicht aber eine Einrichtung aller Völker. Und nicht anders liegt es bei der zweiten Mittheilung des Tacitus über eine Hunderttheilung. Wenn Tacitus dem Richter hundert Begleiter zuschreibt, so ist auch dies eine Angabe, die deshalb im allgemeinen Theile der Germania

steht, weil sie sich nicht bloß auf eine Völkerschaft bezog. Ich möchte nicht mehr in Abrede stellen, daß bei einigen westdeutsch Völkchen bereits der Gau zur Hundertschaft zerkleinert war und ihre Gerichtsverfassung den richterlichen princeps der Hundertschaftsgemeinde gegenüberstellte. Ich denke nicht, daß eine solche Behandlung des Tacitus den Vorwurf der Willkürlichkeit verdient, und mache nur noch darauf aufmerksam, wie wenig verbreitet diese Gerichtsverfassung später war und wie wenig jene Sondertruppe fortbe-Möglich, daß schon die Nervier standen hat. die Hundertschaft besaßen; sind sie Deutsche, wie Erhardt glaubt, so würde bei ihnen die Hundertschaft zuerst erscheinen; sind sie Kelten oder liegen keltische Eintheilungen zu Grunde, so wären sie das älteste Zeugniß für die Hundertschaft des keltischen Volkes, wie sie uns später wieder begegnet.

Ob allgemein oder ob nur häufig, in jedem Falle gab es nach Tacitus noch Gaue, welche Erhardt benutzt nicht Hundertschaften waren. nun den Umfang der Gaue, um die politische Bedeutung des Adels zu erklären. Er sieht die Herrschaft der Adelsgeschlechter vor Gründung des Königthums als eine Herrschaft in den Gauen an und auch er glaubt S.27.45 ff. an einen Vor-Allein er unterschätzt hier steher des Gaues. gewiß das politische Gemeingefühl und Gemeinleben der Völkerschaft, wie es sich doch in der keineswegs seltenen Volksversammlung offenbart: und nur aus diesem politischen Zusammenhang ist die Schöpfung des Königthums zu erklären. Wer Gauoberhäupter als ursprüngliche und ständige Einrichtung des altdeutschen Staats betrachtet, verschließt sich, wie mich dünkt, die Erkenntniß der ganzen Entwicklung. Die Quellen

geben keinen Anlaß zu diesem Irrthum. Tacitus sagt ausdrücklich, daß Richter für die Gaue aus den principes gewählt werden, und aus dieser Angabe ist zu folgern, daß der Gau ohne Oberhaupt zu sein pflegte. Diese Richter begegnen vielleicht wieder bei den Quaden (Ammian XVII, 12, 21) und möglicher Weise klingt alte Erinnerung noch bei dem Richter Athanarich nach. Wenn man in einem vielbenutzten Buche zur Unterstützung der Ansicht, daß es Gauvorstände gegeben habe, auch auf Livius XL, 57 verwiesen findet, so ist hier ein Versehen begangen; die dort erwähnten principes regionem sind nicht bastarnische Beamte, sondern Herrscher in einem Gebiet, durch welches die Bastarnen ziehen soll-Endlich sagt auch Cäsar nichts von derten. artigen Gauvorständen; er bemerkt zunächst, daß kein Staatsoberhaupt besteht, sondern daß principes regionum atque pagorum richten; hier handelt es sich nicht um einen princeps jedes Gaues, sondern nur um den Gegensatz von Gesammtheit und Abtheilung; es könnte ein princeps pagi gemeint sein, aber er muß nicht gemeint sein, oder es kann ein auserlesener richtender princeps wie bei Tacitus sein.

Um meine, von Erhardts Auffassung abweichende Ansicht zu begründen, muß ich mich auf die Verhältnisse zwischen Adel und Herrschaft, Adel und Königthum überhaupt einlassen. Ich gehe dabei, wie es auch Erhardt thut, mehrfach auf ältere Ansichten zurück, halte aber nicht für erforderlich, an dieser Stelle die große Literatur, die über diese Streitfragen vorliegt, zu verzeichnen. Der Kenner sieht sogleich, wo ich frühere Annahmen theile und wo ich neue Erklärungsversuche wage. Nur die Quellenstellen führe ich in einer für meinen Zweck hinreichenden Anzahl vor.

Daß der Adel ein Geburtsadel war, welcher männliche wie weibliche Mitglieder bestimmter Geschlechter umfaßte (Tacitus, Germania c. 8; annal. I, 57. XI, 16); daß er ein besonderes Ansehen der Adligen bewirkte (Germania c. 11. 13.25. 44) und daß diese Achtung von verschiedenem Grade war (Germania c. 7); daß er endlich in Königreichen (Germania c. 25. 44) wie in Staaten ohne König (Germania c. 13. 14; annal. I, 57. II, 11. XI, 16; histor. IV, 12) vorkam, alle diese Thatsachen tragen zur Erklärung des Adels wenig bei. Aber eine wahrhafte Grundlage muß dieser Adel gehabt haben, eine Grundlage, welche im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung noch nicht ganz kann verloren gewesen sein; und wenn dieser Adel noch Jahrhunderte nicht blos im Andenken der Völker, sondern auch im Leben derselben unverwüstlich gedauert hat, so muß er einst mit dem ganzen politischen Dasein der Völker aufs innigste verbunden gewesen sein. Und durchaus hinreichend, um diese Grundlage zu erkennen, ist das Licht, welches aus weder wenigen noch zweideutigen Thatsachen auf jenen Uradel fällt. Es ist eine allbekannte Thatsache, daß der König einem Adelsgeschlecht anzugehören pflegte; ich werde nachher diese Thatsache noch näher erläutern, hier knüpfe ich nur die Frage daran: ist es denkbar, daß man dem Adel die höchste Herrscherwürde zuertheilte, aber die geringeren Aemter verweigerte? Ist es nicht eine nothwendige Folgerung, daß was für die oberste Stellung galt, auch auf die übrigen Ehrenstellen Anwendung zu finden pflegte? Die Antwort ist klar, und die Quellen reden ebenfalls deutlich. Adlige befehligten meisten-

theils die Heere (Tacitus, histor. IV, 12. 55); Armin, ein Mann von Adel (Vellejus II, 118, 2), war wiederholt Anführer seines Volkes (Tacitus, annal. II, 10. 45. Strabo VII, 1, 4. Cassius Dio 56, 19. Florus IV, 12) und er betrachtete es als selbstverständlich, daß auch sein Bruder befehligt haben würde, wenn er nicht in römische Dienste getreten wäre (Tacitus, annal. II, 10). Marobod, aus adligem Geschlecht (Vellejus II, 108, 2), aber im Anfang ohne Amt (Strabo VII, 1, 3), war vielleicht eine Zeit hindurch Feldherr seines Volkes (Vellejus II, 108, 1), bis er die Königswürde gewann (Vellejus II, 108, 2. Tacitus, annal. II, 45. Strabo VII, 1, 3). Ein Adliger war es, der ihn vertrieb und nach ihm herrschte (Tacitus, annal. II, 62 f.). Und ganz entsprechend sind die nächsten Nachrichten über Gothen: da erscheinen των φυλων ηγεμόνες αξιώματι καί γένει προήχοντες, Eunapius, in Dindorf, historici Graeci minores I, 251, und Niketas verdankte es nicht am wenigsten seinem Adel, daß er των ομογενών έχράτει, Acta s. Nicetae c. 1. 3, Acta Sanctorum, September V, 40. 41. Diese Reihe von Thatsachen, welche leicht zu vermehren ist, läßt es nicht zweifelhaft, daß der Adel in einer besonderen Beziehung zur Herrschaft gestanden hat. Herrschaft erstrebte er, Herrschaft empfing er, Herrschaft war der Punkt, um den sich sein ganzes Dasein bewegte, aber — im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung herrschte er nicht von Rechts wegen. Damals wählte die souveräne Gemeinde die Beamten; der König, der Feldherr, der Richter, sie alle wurden gewählt, gewählt von einer Versammlung, welche rechtlichen Schranken hinsichtlich der Personen, die sie wählen durfte, nicht unterworfen war. Und dennoch wählt diese Ver-

sammlung wie mit innerer Nothwendigkeit vor allen aus den Adligen. Ist dies erklärlich? Sind nicht erbliche Herrschergeschlechter und freie Beamtenwahl Gegensätze, wie sie größer nicht denkbar sind? Es sind zwei Principien für die Bestimmung der Herrschenden, welche auf die Dauer sich nothwendig bekämpfen, wie sehr auch die Thatsächlichkeit der Verhältnisse ihre Unvereinbarkeit zeitweise verdecken und nicht zum Bewußtsein kommen lassen mag. Nicht gleichzeitig können sie entstanden sein. Wie aber ihr genetisches Verhältniß gewesen ist, darüber kann kein Zweifel sein. Es muß eine Zeit, eine lange Zeit gewesen sein, wo der Adel herrschte ohne Wahl; wo die Herrschenden, nur durch die Zugehörigkeit zu Geschlechtern bestimmt, das Volk leiteten, eine Leitung, die um so leichter war, als damals die Menschen, welche geleitet wurden, einander noch mehr gleich waren als später. Nur deshalb gab es bei allen Völkern adlige Geschlechter, weil allenthalben herrschende Geschlechter vorausgegangen Diesen Uradel müssen wir uns so entwaren. standen denken, daß die individuelle Tüchtigkeit sofort auf das ganze Geschlecht des hervorragenden Mannes zurückwirkte, als der Verband der Geschlechter social wie rechtlich noch von allergrößter Bedeutung war, als alle Ehre des Tüchtigen zugleich seine Verwandten ehrte. Die guten Eigenschaften jener Zeiten, geistige und nicht minder körperliche, vererbten sich unschwer; der Ehrgeiz trieb an die Achtung, welche die Vorfahren genossen, zu behaupten, und leicht ließ sie sich mehren. Herrschende mußten sein, und zuerst konnten es nur herrschende Geschlechter werden. Nachdem aber das Bedürfniß nach solcher Herrschaft befriedigt war,

schloß sich der Kreis der Geschlechter ab und neben ihnen zu gleicher Höhe aufzusteigen war So war der Adel entstanüberaus erschwert. den, und längst waren die Gedanken an Adel und Herrschaft in den Vorstellungen des Volkes verbunden, als man zur Wahl bestimmter Beamten schritt. Es war naturnothwendig, daß man sich anfangs auf eine Wahl aus diesen alten Geschlechtern beschränkte: die Wahl war nur eine Auswahl. Sie zu beseitigen beabsichtigte niemand, aber der individuellen Tüchtigkeit wollte man mehr Rechnung tragen, als es durch bloße Erblichkeit geschah. Allein mochte man wollen oder nicht, das Wahlprincip mußte zur Entfaltung kommen, und es ist sehr verständlich, daß es bei dem Feldherrnamt zum Durch-Schon zu Tacitus Zeit war bruch gelangt ist. der Feldherr gar nicht mehr so ausschließlich wie der König aus dem Adel. Der Herrschaft war der Adel nun nicht mehr sicher. Die Rücksicht auf individuelle Vorzüge, die Aufmerksamkeit auf die Verschiedenheit unter den Menschen, welche durch die häufigen Beamtenwahlen immer wieder geschärft wurde, ließ immer mehr persönliche Tugenden, wie Klugheit und Tapferkeit, zur Geltung kommen. Es war hinfort nicht mehr möglich mit dem Wort nobiles die ganze Klasse der politisch bedeutenden Personen zu bezeichnen, sondern unbestimmter wie die Verhältnisse mußten auch die Ausdrücke für diese Verhältnisse werden. Bereits Tacitus sieht sich gezwungen primores (annal. II, 9. 19. 62; histor. IV, 14) oder proceres (Germania c. 10; annal. I, 55. II, 15) zu sagen. Hierbei war es von Wichtigkeit, daß die Achtung der Person für das Maß ihres Landbesitzes bedeutend war (Germania c. 26); so bewirkte die Persönlichkeit grö-

ßeren Reichthum, und der Reichthum steigerte wiederum das Ansehen der Person. Ich komme später nochmals auf die große Bedeutung dieser socialen Ständebildung zurück und schicke hier nur diese Bemerkungen als Einleitung zur Prüfung des taciteischen Principats voraus.

Das Wort principes, das Tacitus so oft gebraucht, ist an sich ein völlig unbestimmter Ausdruck; principes sind oder können sein die Männer, welche die Ersten, die Angesehensten sind, gleichviel welches der Grund ihres besonderen Ansehens ist, ob ein Amt oder ein anderer Grund. Wenn nicht weitere Gründe hinzutreten, so würde es erlaubt sein, principes für gleichbedeutend mit proceres und primores zu halten. Solche Gründe sind nun aber, wie mir scheint, vorhanden. principis dignatio, Germania c. 13, Würde eines princeps oder Würdigung seitens eines princeps, in jedem Fall setzt doch wohl diese Wendung voraus, daß dieses Principat irgendwie abgeschlossen ist. Und zu derselben Folgerung werden wir genöthigt durch die Mittheilung, daß die suebischen principes eine eigenthümliche Haartracht führen; möglich freilich, daß hier nur die Mitglieder der herrschenden Adelsgeschlechter gemeint sind, wie es analog im Hause der Merovinger, welches das allein herrschende Geschlecht war, wiederkehrt; hier zeichnete sich nicht blos der König, sondern auch jeder Prinz durch seine Haartracht aus. Allein wie wir auch diese beiden Angaben des Tacitus auslegen mögen, darauf weist doch alles hin, daß wenigstens in der Germania princeps etwas Bestimmteres bedeutet als den Angesehenen überhaupt, aber es ist kaum möglich einen überzeugenden Beweis zu erbringen, wodurch er sich von den Vornehmen unterschied. Der Gauvorstand ist

er nicht, denn einen solchen Beamten giebt es regelmäßig gar nicht; gewählt wird er auch nicht, denn man wählt aus den principes die Richter aus und man wählt doch nicht erst zum princeps und danach zum Richter. Ich habe nun in meiner Geschichte der deutschen Staatsverfassung die Annahme vertheidigt, daß aus Tacitus selbst, aus Germania c. 13 zu erkennen sei, wie die principes bestimmt wurden; principis dignatio sei die Anerkennung als princeps, Häuptling, keineswegs aber eine Wahl zum prin-In der Sache kann diese Erklärung nur ceps. dem wunderlich erscheinen, der von ähnlichen Vorgängen bei anderen Völkern aus der Klasse der Naturvölker nichts erfahren und damit sich eines Hülfsmittels beraubt hat, das zum Verständniß der germanischen Rechtswelt von hohem Werthe ist. Jene altdeutsche Anerkennung wäre eine Stufe zwischen der ursprünglichen Erblichkeit und der späteren Wahl; sie wäre nicht blos Adligen zu Theil geworden, aber ihnen doch noch eher als Unadligen, das Adelsprincip hätte hier noch stärker gewaltet als bei der späteren Wahl. Die Wirkung der Anerkennung wäre keine andere gewesen als Bestimmtheit der Herrschenden; eine Verleihung neuer Rechte an dieselben wäre nicht erfolgt. Die weitere Ausführung dieser Gedanken ist hier nicht am Platz. Sollte ich mich in jener Auslegung der taciteischen Stelle irren, so weiß ich keinen quellenmäßigen Beweis mehr, noch eine annehmbare Auskunft, wie die principes bestimmt worden sind. Eine Appellation an allgemeine Entwicklungsgesetze darf man in der Gegenwart noch nicht wagen. Daß aber eine Anerkennung sich nicht mehr später findet, würde ebenso wenig gegen jene Auslegung vorgebracht werden

dürfen, als bei anderen Mittheilungen, welche mit dem späteren Zustand nicht mehr übereinstimmen, der Einwand ohne weitere Begründung erhoben werden darf, daß sie auf Irrthum beruhen. Von dem Wahlprincip mußte die Anerkennung gänzlich beseitigt werden.

Indem wir uns wieder unserer eigentlichen Aufgabe, der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Adel und Königthum, zuwenden, knüpfen wir an das vorher gefundene Resultat an, daß es in jedem deutschen Staate einst eine größere oder geringere Anzahl herrschender Geschlechter gab, die wir nach altem Sprachgebrauch als adlige bezeichnen. Die Stellung, welche diese Geschlechter zu dem königlichen Geschlecht einnahmen, hat Erhardt an der oben S. 161 f. angeführten Stelle angegeben und er fügt dort die Bemerkung hinzu: "Es bleibt somit zur Scheidung einzig das räumliche Moment; doch dies darf keineswegs unterschätzt werden; im Gegentheil: ein wesentlich anderer Kreis bedingt auch eine wesentlich andere Macht". Diese Ausführungen Erhardts charakterisiren das Königthum weit treffender, als es sonst zu geschehen pflegt, und ihm gebührt das große Verdienst, das Wesentlichste der Institution des Königthums klar erkannt und nachdrücklich betont zu haben. Die Entstehung des Königthums selbst ist eine recht einfache, wie mich dünkt. Die Macht der Adelsgeschlechter, welche ein Volk beherrschten, war eine ungleiche, und es konnte ein Geschlecht leicht das mächtigste, weitherrschendste, also das adligste werden. Je umfassender eine Herrschaft, desto "adliger" der Herrscher. An einer solchen thatsächlichen Erscheinung eines Oberhauptes wuchs die Idee des Königthums heran; erst war die That, zu zweit das Recht. Was

das Volk erkannte, erkannte es auch an und es nahm die Macht, die sich ein Einzelner für sich gebildet hatte, in die Idee der Gemeinschaft auf, indem es den Ersten des ersten Geschlechts zum Oberhaupte, d. h. zum König erkor. Seiner Herkunft nach war also das Königthum hervorgegangen aus dem höchsten Adel, und nur dies besagt das berühmte Wort: reges ex nobilitate sumunt. Was der hochgestellte Mann bisher im eigenen Interesse gethan hatte, sollte er hinfort im Auftrage der Gemeinde verrichten; sie wollte ihn in den Stand setzen seine bisherige Thätigkeit erfolgreicher fortzuführen. Mit diesem Wahlact war die rechtliche Grundlage seiner Macht verändert. Er war zum Beamten geworden.

Die zwei Elemente des Beamtenthums, welche uns die frühere Betrachtung S. 172 f. vorgeführt hat, kehren nothwendig auch bei dem Königthum wieder; auch hier sind Wahl und Geschlecht verbunden, aber auch hier müssen wir hervorheben, daß es falsch ist Wahl und Zugehörigkeit zum Geschlecht als zwei gleichartige Elemente zu fassen und demnach auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht als einen rechtlich wesentlichen Bestandtheil des Kö-Gewiß hat der Rechtsnigthums zu verstehen. historiker die Pflicht beide Momente zu beachten und darzustellen; er hat nicht bloß von den Rechtssätzen zu erzählen, sondern er hat auch zu schildern, wie sie in Wirklichkeit lebten, wie sie Hemmniß oder Förderung von Sitten und Anschauungen und dem ganzen Zusammenhang des socialen Daseins empfingen. Diese Thatsächlichkeit zu vergessen ist nun unsere deutsche Rechtsgeschichte gar nicht in Gefahr, aber leider ist sie viel zu geneigt über dem Thatsächichen das Juristische ungenügend zu würdigen,

ein Fehler, der unendlich verderblicher ist, als wenn man das Thatsächliche zu gering achtet. Auch bei dem Königthum haben wir uns die Frage vorzulegen, was an ihm Thatsächliches, was Rechtliches ist, insbesondere ob die Zugehörigkeit zum Geschlecht rechtliche Bedeutung hat. Ein ernstlicher Zweifel kann hier für den Juristen gar nicht obwalten. Es liegt hier juristisch angesehen genau derselbe Thatbestand vor wie bei der sonstigen Beamtenwahl. Hier die Zugehörigkeit zum Geschlecht als juristisches Erforderniß zu leugnen, dort aber sie zu behaupten ist ein Widerspruch in sich selbst. Der souveränen Wahlversammlung gegenüber gibt 68 keine beschränkte Wählbarkeit. Allerdings verdient es unsere Beachtung, daß das Adelsprincip sich bei dem Königthum länger und stärker behauptet hat als bei den übrigen Würden (Tacitus, Germania c. 7. 42. Paulus Diaconus I, 14. II, 31. Gregor II, 9. Jordanis c. 22. Cassiodor, Var. VIII, 2), und lange Zeit mochte vergehen und ein besonderer Anstoß gegeben sein müssen, ehe man sich entschloß von der überkommenen Sitte abzuweichen und einen Mann zum König zu wählen, dessen Geschlecht unbekannt war, weil es nie geherrscht hatte (Procop, de bello Gothico I, 11. Cassiodor, Var. X, 31). Aber dies alles ist Thatsache und nicht Recht, und es ist eine recht erklärliche Thatsache. Für die geringeren Geschlechter war die Nebenbuhlerschaft der übrigen weit gefahrdrohender, sie theilten oft mit Emporkömmlingen Ehre und Amt, ihre Stellung wurde immer unsicherer. Hingegen überragte das Königsgeschlecht leicht alle anderen; es nahm eine Stellung ein, bei welcher für dasselbe Amt dem Könige Sohn und Enkel folgen konnten, und eine solehe Reihe der Herrscher bewog dann leicht bei dem Geschlecht zu bleiben, weil es früher so geschehen war, und weil man daher bei der neuen Wahl zuerst an die Glieder des bisherigen Geschlechts dachte. Daß freilich die germanische Sage das Wahlrecht nicht viel beachtet, ist natürlich; es wäre ein unpoetischer Gegenstand gewesen. Das Wichtigste war unter diesen Umständen, ob es mehreren Adelsgeschlechtern glückte sich nicht ganz unebenbürtig neben dem königlichen Hause zu behaupten. So geschah es bei den Gothen (Jordanis c. 21. 29) und hieraus erklärt sich nun auch, wie es kam, daß bei diesem Volke die Dynastien wechselten (Dahn, die Könige der Germanen II, 85. 114 ff.). Im Beginn sah sich das Königthum überall von mehreren herrschenden Geschlechtern umgeben, so begann es seine Laufbahn (vgl. Tacitus, Germania c. 25, wo die nobiles offenbar nicht Mitglieder des Königshauses sind. Paulus Diaconus I, 14. 21), und die spätere Entwicklung der Institution beruhte nicht zum wenigsten auf der Stellung, welche zwischen diesen Geschlechtern eintreten würde. Es eröffnet sich hier eine Aussicht auf unendliche Verwickelungen. Das Aeußerste war, daß die Geschlechter durch zwiespältige Wahl oder durch Opposition die ganze Staatseinheit auf Zeit oder für immer zerrissen (Idatius, Roncallius II, 41. 44. 47. Isidor, histor. Goth. c. 88 ff., opera rec. Arevalus VII, 135 f. Procop, de bello Vandalico I, 2). Hier wurde die Staatsbildung oft auf ihre Anfänge zurückgeworfen, und viele Errungenschaften der letzten Jahrhunderte gingen wenigstens dem losgelösten Volkstheile verloren.

Die im Vorigen angenommene Entstehung des deutschen Königthums erhält Bestätigung durch die Wirksamkeit, welche der König entfaltete.

Nur auf dem Gebiet, auf welchem die königliche Regierung sich am mächtigsten äußerte, kann die Königsidee selbst entwickelt sein. Diese Thätigkeit ist nun mehr dem inneren Leben des Volkes zugewendet als den auswärtigen Verhältnis-Obhut und Schutz und allgemeine Bewahsen. rung des Friedens sind von Anfang Recht und Pflicht des Königs, in ihrer rechtlichen Gestaltung noch unbestimmt und daher mit unbestimmten Worten zu bezeichnen. Mit vollem Bewußtsein wird diese Idee von den ostgothischen Königen in Italien verkündet und verwirklicht (Cassidor, Var. I, 8. II, 29. III, 15. VII, 39. IX, 5. Dahn a a. O. III, 84 ff. 109 ff.), und viele Wendungen des Beovulfliedes sprechen sie aus. Wir werden nicht irren, wenn wir dem Könige kraft dieser seiner Function auch eine Gerichtsbarkeit neben der Gerichtsbarkeit der souveränen Gemeinde beilegen, und zwar dürfen wir dies, indem wir erwägen, daß er vor seiner Wahl ebenso wie die übrigen Häuptlinge zu richten gewohnt war, und weil er durch seine Wahl einer solchen in seiner allgemeinen Stellung enthaltenen Function nicht verlustig gehen konnte. Gerade die königliche Gerichtsbarkeit scheint es zu sein, welche am meisten von der primitiven Form der Gerichtsbarkeit bewahrt hat, ein freieres Verfahren und eine unbestimmtere Theilnahme dritter Personen, wie es uns nicht blos im fränkischen Hofgericht entgegentritt: die Judicatur war von der allgemeinen Verwaltung fast noch gar nicht getrennt. In diesen höchsten Kreisen blieb, was in den unteren Gerichten schwand. Einen ferneren Zweig der inneren Verwaltung des Königs berühre ich hier nur, um auf die großen Wirkungen hinzuweisen, die aus sehr unscheinbaren Geschäften hervorgegangen sind. Es ist bekannt,

daß die Häuptlinge einst die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vor allem die Anweisung der Ländereien in ihrer Hand hatten. Später, seit der Gründung des Königthums, fiel diese Regelung wenigstens in ihren allgemeinen Anordnungen dem Könige zu (Procop, de bello Vandalico I, 5. Victor Vitensis I, 4, 13). Die Folge hiervon war, daß alles unvertheilte Land zu seiner Verfügung blieb und daß er auch in Betreff des Rechts der Niederlassung wie der Nutzung der großen Waldungen eine mehr oder weniger freie Verfügung besaß. Das Verfügungsrecht über solche Güter konnte wie ein Eigenthum wirken und als Eigenthum aufgefaßt werden, und das Recht, das an unvergebenem Lande bestand, mußte auch für dasjenige Land zur Anwendung kommen, welches seinen Eigenthümer verlor: das Gut des Friedlosen wie des Unbeerbten gebührte dem König. Eine Erweiterung dieser Rechtssätze auf andere herrenlose Sachen und bis zur Monopolisirung bestimmter Gegenstände konnte sich anschließen. So ward jene alte Regelung der Landnahme eines der fruchtbarsten Rechte der Krone. Hingegen wäre ein Zweifel möglich, ob das Feldherrnamt zuerst nur als eine lediglich thatsächlich nothwendige Befugniß des Königs anzunehmen ist. Er war nicht zum Feldherrn gewählt, für diese Function besaß man wohl schon früher ein besonderes Amt: aber ein tapferer Mann war gewählt, da die Wähler keine Tugend höher achteten als die Heldentugend. Auf diese Weise fiel ihm in jedem Falle die Führung des Volksheeres von selbst zu, und aus dem vielleicht anfänglich nur Thatsächlichen entwickelte sich rasch die Vorstellung, daß er von Rechts wegen den Oberbefehl habe. Viele Könige finden wir an der Spitze der Truppen

(Tacitus, annal. II, 46. 63. Ammian XVI, 12, 23. Gregor II, 34. 37. IV, 23. Jordanis c. 16. 17. 18. 22. 43), viele haben ihren Tod in der Schlacht gefunden, und so sehr war diese ihre militärische Function über jeden Zweifel erhaben, daß die Schriftsteller von ihnen Ausdrücke gebrauchen, die mehr oder weniger auf ihren kriegerischen Beruf hinweisen, und daß sie solche Bezeichnungen als gleichbedeutend neben anderen anwenden, welche die Friedensstellung charakterisiren (vgl. Procop, de bello Vandalico I, 12; de bello Gothico I, 7. II, 13. 14; de bello Persico II, 2. Menander bei Dindorf, historici Graeci minores II, 56. Agathias, praefatio und I, 1. 4. 5. 6. 8. 20. Zosimus III, 7). Als die Heruler erkannten, daß sie unfähig wären avaoyoi te zai actoathymou zu leben (Procop, de bello Gothico II, 14), schritten sie zur Königswahl. Daß das Feldherrnamt weder früher noch später (Cassiodor, Var. X, 31) mit dem Königthum verwechselt sein kann, leuchtet ein, aber wohl konnte es, nachdem sich die Königsidee in der inneren Entwicklung emporgearbeitet hatte, Gelegenheit bieten das Königthum zu erwerben. Eine solche konkrete Verwirklichung der Institution konnte nun durch mannigfaltige Anlässe eintreten.

Die vorigen Ausführungen gingen von der Voraussetzung aus, daß das Gesammtkönigthum und nicht das Gaukönigthum das älteste Königthum gewesen ist. Diese Voraussetzung läßt sich hinreichend beweisen. Auch in dieser Beziehung werden die cheruskischen Verhältnisse immer vor allen lehrreich bleiben. Bei den Cheruskern herrschten zwei Geschlechter, deren einzelne Mitglieder so selbständig regierten, daß ein jedes seine eigene Politik und seine eigenen An-

hänger besaß (Tacitus, annal. I, 60. II, 45). In inneren Zwisten waren alle diese Adligen umgekommen. Als man sich nun entschloß, das Königthum geinzuführen, berief man einen adligen Cherusker, der im Ausland aufgewachsen war, zur Herrschaft üher das ganze Volk, d. h. zum König (das. XI, 16). Zwar erhoben sich Stimmen, daß eine solche Anhänglichkeit an das Geschlecht nicht zu billigen sei, auch die Heimath biete tüchtige Männer, aber das Adelsprincip hatte gesiegt. Weil das Gesammtkönigthum das ursprüngliche ist, ist es in den ersten Jahrhunderten unserer Geschichte das am meisten verbreitete. Eine Völkerschaft pflegte einen König zu haben (Tacitus, Germania c. 1 gentibus ac regibus), und Könige der Völkerschaften treten zuerst auf den Schauplatz (Bructerum rex, Plinius, epist. II, 7. Hermundurorum rex, Tacitus, annal. XII, 29. Xeοούσχων βασιλεύς, Cassius Dio LXVII, 5, 1. Σεμνόνων βασιλεύς, das. LXVII, 5, 2. Kováδων βαauleús, das. LXXVII, 20, 3. rex Rugorum, Annal. Ravenn., Neues Archiv I, 361. Gepidarum rex, Jordanis c. 17 u. s. w.). Stellte ein Volk Einen Mann an seine Spitze, so hatte es hiermit das Königthum eingeführt; so hatten einst zwei Brüder principatum, aber danach fecerunt sibi regem nomine Agilmund, Origo gentis Langobardorum c. 1. 2 (Paulus Diaconus I, 14). Nie sind im Anfang des Königthums mehrere Könige bestellt oder auf Antrag des Königs Verwandte desselben zu Mitregenten gewählt. Auch hier unterscheidet sich das Königthum vom Feldherrnamt; mehrere Feldherren wurden öfters gewählt (Paulus Diaconus I, 3, vgl. Caesar, de bello Gallico I, 37. Cassius Dio LXXI, 12), wie noch später die Könige derselben Heeresabtheilung mehrere Anführer vorsetzten, ohne daß für uns ein mili-

tärischer Grund ersichtlich wird (Procop, de bello Gothico I, 16. III, 5. IV, 23). Wenn schon früh Theilungen der Völker vorgenommen wurden und das Oberhaupt jedes Theiles sich den Königsnamen beigelegt haben sollte (Tacitus, histor. III, 5 verglichen mit annal. XII, 30), so setzt dies die frühere Gründung des Königthums voraus. Das Wort rex oder ein anderer Ausdruck darf uns überhaupt nicht irren; es kommt nur darauf an, daß wir feststellen oder genügende Ursache haben anzunehmen, daß ein Mann rechtliches Oberhaupt eines Staats ist. Solche Annahmen sind nun von den Bastarnen, Cimbern und Teutonen, wie ich glaube, nicht hinlänglich gerechtfertigt, und daher übergehe ich diese Völker ganz.

Vorher ist das Wort Gaukönigthum gebraucht und es ist wohl nicht überflüssig, hier einige Bemerkungen über diesen Ausdruck anzureihen. Für den Begriff des Gaukönigthums ist erforderlich und genügend, daß ein Einzelner Oberhaupt eines staatsrechtlich selbständigen Theiles einer Völkerschaft ist; irrelevant ist hierbei, ob solche Staaten in staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Verbindungen stehen, ob z. B. eine wechselseitige Erbfolge gilt oder eine militärische Hülfepflicht besteht. Demnach stellt sich der Unterschied zwischen Gesammtkönigthum und Gaukönigthum als ein quantitativer heraus, d. h. juristisch als kein Unterschied, und deshalb ist er für die Rechtsgeschichte entbehrlich. Der einfache Begriff des Königthums reicht hin, wenigstens für Deutschland genügt er. Aus der deutschen Verfassungsgeschichte der ersten Epoche wissen wir von keinem Volke, WO gleichzeitig Gesammtkönige und Gaukönige mit einander regiert haben; der Gang der Geschichte

ist vielmehr dieser, daß zuerst Gesammtkönige auftreten und nach ihrem Untergang Könige für die Theile erscheinen, nicht gerade immer ein König für einen Gau, öfters wohl ein König für mehrere Gaue, aber immer gebietend über staatsrechtlich selbständige Theile. In diese Entwicklung gehört es gar nicht, wenn etwa alamannische Könige, wie es vielleicht quadische, sicher gothische (Ammian XVII, 12, 21. Jordanis c. 48. 52. 53 verglichen mit c. 38. 48. 54. 55. 56. Vgl. Beovulf 2196 f.) thaten, an ihre Verwandten Theile ihres Königreichs zu mehr oder weniger freier Verwaltung überließen. Die Staatseinheit blieb durch eine derartige Bestellung höherer Verwaltungsbeamten völlig unberührt. In Deutschland sind Gaukönige von drei Stämmen bekannt: Franken, Alamannen und Man wird überrascht sein die Sachsen Sachsen. an dieser Stelle zu finden. Allein das Wesentliche des Königthums trifft auch bei ihren Staaten zu: es stehen Oberhäupter an der Spitze selbständiger Volkstheile, und der Zufall, daß die Zeitgenossen, welche von anderen Vorstellungen des Königthums ausgingen, nicht das Wort rex gebraucht haben, darf uns nicht abhalten, sie unter die Könige aufzunehmen. Ob der Gaukönig gewählt wurde oder ob er seine Würde in seinem Geschlecht vererbte, ist nicht für sein Wesen entscheidend, sondern bezeichnet nur die Stufe seiner Entwicklung; ob über ihm eine souveräne Gauversammlung vorhanden war oder nicht, ist nur dafür entscheidend, ob das Gaukönigthum noch in der ersten Epoche stand oder ob es bereits in die zweite eingetreten war.

Es bleibt noch übrig, daß wir uns die Stellung vergegenwärtigen, welche der König in seinen Anfängen zu den Adligen und zu den

Vornehmen einnahm, und daß wir versuchen zu bestimmen, welche Veränderungen in diesen Beziehungen während der ersten Periode der Institution vor sich gegangen sind. Das ursprüngliche Verhältniß des Königs zum Adel ergibt sich aus der Entstehung des Königthums selbst. Indem das höchste Mitglied des Adels zum Oberhaupte des Volkes erhoben wurde, konnten die übrigen Glieder der herrschenden Geschlechter dadurch ihrer bisherigen Herrschaft keineswegs verlustig gehen; diese Herrschaft mochte beschränkt und modificirt werden, aber wesentlich verändert oder beseitigt wurde sie nicht. Die Macht im Staate blieb auch jetzt vertheilt, und der König war nicht Inhaber eines einzigen Staatshoheitsrechts. Es blieb die Wahl der Richter und der Anführer durch die Volksversammlung, und nach wie vor berieth und beschloß die Versammlung der Großen, gewiß regelmäßig unter leitendem Einfluß des Königs, aber ein königliches Institut wurde sie hierdurch nicht. Es hätte alles Leben im Adel erloschen sein müssen, wenn er nicht noch lange Zeit Seine politische Wirksamkeit mitregiert hätte. tritt uns anschaulich in den auswärtigen Verhältnissen entgegen, und wir dürfen zurückschließen, daß es in den inneren Verhältnissen nicht anders war. Neben Königen betheiligten sich Adlige am Abschluß von Staatsverträgen. und wenn es nöthig war den Vertrag durch Geiseln zu sichern, so gab nicht bloß der König seine Verwandten (Annal. Ravenn., Neues Archiv 1, 363. Anon. Valesian. § 31 ed. Gardthausen. Procop, de bello Vandalico I, 4. Vgl. Malchus bei Dindorf, historici Graeci minores I, 417. Jordanis c. 52. Zosimus V, 36), sondern mehrfach stellten auch Adlige Geiseln (Dexip-

pus bei Dindorf a. a. O. I. 197. Vgl. Tacitus, Germania c. 8; histor. IV, 28). Alle diese Personen stellten ein solches Unterpfand ihrer Vertragstreue nicht für den Staat und in dessen Namen, sondern für ihre eigene Person; sie, die Individuen, gaben ihre Angehörigen in fremde Gewalt, und sie durften es unbedenklich wagen; sie wußten, wie sehr sie das Volk leiteten. Noch Jahrhunderte erhielt sich im Adel das Gefühl, daß er durch keine tiefe und unübersteigliche Kluft von dem Könige getrennt sei und daß er sich mit ihm vergleichen dürfe. Ein Heruler von Adel, obwohl in recht geringfügiger Stellung, redete den König der Vandalen wie einen seines Gleichen an (Procop, de bello Vandalico II, 6). Der König vermochte den Adel nur dadurch zu befriedigen, daß er ihm seine Herrschaft nicht zu sehr schmälerte, und er konnte ihn nur dadurch an sich fesseln, daß er ihm selbst Antheil an der Regierung Männer von hohem Adel wurden einräumte. von ihm zu Truppenführern oder Statthaltern bestellt (Jordanis c. 16. Cassiodor, Var. X, 29). Wenn er mit dem Adel zerfiel, so mußte er fürchten ermordet oder vertrieben zu werden; zu diesem Aeußersten waren die herrschenden Familien bald entschlossen, und ob Recht oder Unrecht, wurde nicht viel bedacht (Tödtung Ammian XVI, 12, 17. Procop, de bello Gothico II, 14. Isidor, historia Goth. c. 40, opera rec. Arevalus VII, 120. Vertreibung, die auch fränkische Auffassung (Gregor II, 12) zugesteht, Tacitus, annal. XII, 29, ohne daß sich hier freilich immer der Adel constatiren läßt).

Die geschilderte Stellung des Königs würde eine weit gefahrvollere gewesen sein und hätte zu einer Modification der Monarchie in der

1

Weise führen können, daß eine ständige Mitregierung des Adels aufgekommen wäre, wenn nicht bereits bei der Entstehung des Königthums die erste Periode der Adelsherrschaft ihr Ende erreicht hätte. Schon in seinen Anfängen hatte eine freiere Bewegung in der Gesellschaft begonnen, eine immer stärkere Geltung der Persönlichkeit hatte sich Bahn gemacht und es war möglich von einer unteren Stufe des Volkes zu einer höheren emporzusteigen. Diese tiefgreifenden inneren Vorgänge stehen offenbar in Wechselwirkung mit dem Auftreten der Beamtenwahl, beide sind sich gegenseitig Ursache und Wirkung zugleich. Auf diese neue Klasse der vornehmen Männer ist bereits vorher S. 174 f. hingewiesen und bemerkt, daß sie sich zuerst aus den persönlich Tüchtigsten zusammensetzte, daß sich ihr aber alsbald die Reichen zugesell-Schon in den ersten Jahrhunderten spielt ten. diese junge sociale Macht eine hervorragende Rolle im politischen Leben der Völker. In den Versammlungen der Gemeinde wirkten nicht mehr blos ererbte, sondern auch persönliche Vorzüge (Tacitus, Germania c. 11); Civilis hielt es für unumgänglich, auch promptissimos volgi zu seiner Verschwörung zuzuziehen (Tacitus, histor. IV, 14); die Markomannen schickten einst vier Gesandte, zwei Vornehme und zwei Geringere (Cassius Dio LXXII, 2, 1). Und wie schon zu Tacitus Zeit proceres Truppen befehligten (annal. II, 15), so finden wir sie später als optimates und magnates wieder (Ammian XXXI, 15, 10, 13), und nur mit optimates war ein Kaiser bereit den Frieden abzuschließen (das. XXXI, 12, 13). Es sind die $\lambda \delta \gamma \mu \sigma \delta$, $\delta \delta \chi \mu \sigma \delta$, agistoi Procops (de bello Gothico I, 2. 4. II, 28. Dahn, die Könige der Germanen II, 261 ff.), welche

Gesandte werden (Procop, de bello Gothico II, Cassius Dio LV, 6), Heere befehligen (Pro-15. cop, de bello Gothico II, 20. III, 18. IV, 23. 26) und bei Verschwörungen nicht unthätig bleiben (Tacitus, annal. II, 62. XI, 17. Prosper, Roncallius I, 665. Procop, de bello Vandalico I, 9). Gewiß wird man behaupten können, daß unter solchen Ausdrücken oft Adlige gemeint sind, aber ebenso bestimmt wird man sagen dürfen, daß es nicht überall nur Adlige sind, die mit so allgemeinen Worten bezeichnet werden. Es sind vornehme, mächtige Herren neben dem Adel vorhanden.

Der Kampf um die Herrschaft, welcher zwischen Königthum und Adel unvermeidlich war. erhielt durch dieses gleichzeitige Auftreten einer und lebenskräftigen Aristokratie eine neuen Wendung, welche nur dem Königthum vortheilhaft sein konnte und dasselbe zum Siege führen mußte. Es galt vor allem die Besetzung der Das Gebiet, auf welchem die Monar-Aemter. chie ihre ersten Erfolge errungen zu haben scheint, ist das militärische. Je mehr die neuen strategischen Verhältnisse eine bedeutendere Leitung der ganzen Operationen durch den Feldherrn geboten, desto häufiger war der König in der Lage Truppenabtheilungen zu detachiren, die er aus mehreren der alten Truppenkörper erst formiren mußte und denen er sodann den Anführer einsetzte Wie es schon Civilis that (Tacitus, histor. IV, 33. V, 20. Vgl. Dindorf a. a. O. I, 412 f.), so bedachten später die Könige am liebsten ihre Verwandten mit den höchsten Stellungen (Eugippius, Vita s. Severini c. 44. Sidonius Apollinaris, carmina IV, 435, publ. par Baret 1879. Anon. Valesian. § 27 ed. Gardthausen. Procop, de bello Gothico II, 10. 12;

de bello Vandalico I, 9. 11. 17. 18. Agathias I, 8. 9. Malalas ed. Dindorf. 1831. S. 451), aber auch andere nicht dem Königshause anverwandte Adlige erlangten solche Aemter (Jordanis c. 16. Ennodius, panegyr. Theoderico d., opera ed. Sirmond. 1611. S. 308) und selbst minder Vornehme (Procop, de bello Gothico II, 20. III, 18. IV, 23. 26) oder Geringe (das. I, 11. 12. II, 13. III, 5. 18. Jordanis c. 18. Cassiodor, Var. X, 18. Idatius, Roncallius II, 41. 43. Anon. Valesian. § 51) erhielten sie. Der König der Vandalen durfte schon sämmtliche Tausendführer ernennen (Procop, de bello Vandalico I, 5). Auf diesem Punkt konnte jedoch der König unmöglich stehen bleiben, er mußte auch die Beamten für den Frieden mit sich in Verbindung Wie er auf diesem Gebiete sich von setzen. Stufe zu Stufe hob, darüber wage ich jetzt noch keine Vermuthung, sondern begnüge mich einige Seiten der Entwicklung anzudeuten. Kraft der besonders starken Macht, welche dem Könige in der Ordnung der auswärtigen Angelegenheiten zu Theil geworden war, vermochte er unterworfenen Völkern Statthalter zu bestellen (Jordanis c. 44. Procop, de bello Vandalico I, 10), als ob die Eroberung zu seinem Vortheil oder für ihn geschehen wäre. Auch die obersten Beamten im eigenen Volke wurden später von ihm ernannt (origo gentis Langobard. c. 6. Paulus Diaconus II, 9. IV, 18. Vita s. Sabini c. 16, Scriptores rerum Langobardic. et Italic. 1878. Cassiodor, Var. VII, 3. X, S. 587. 29. Victor Vitensis II, 7, 23), aber ihnen werden außerordentliche Kommissare (Cassiodor, Var. V, 39) und allgemeine Vollzugsbeamte (das. I. 24. V. 23. VII, 42. IX, 10) vorausgegangen sein. Es waren dies fast ausschließlich neugegründete

königliche Aemter. Diese königlichen Würdenträger überragten bald an Ehre die alten Volksund sie scheuten sich nicht officiell beamten auszusprechen, daß sie einen ganz anderen Rang beanspruchen dürften. inferiores sane vilioresque personae, thiuphadi scilicet, so urkundete lex Visigothorum IX, 2, 9, die thiuphadi sind nach Dahn, die Könige der Germanen VI, 344 f. die uralten Tausendführer. So weit war es also Ehre und Amt gingen aus von gekommen. der Gnade des Königs, der Königshof war der Mittelpunkt der Regierung und im ganzen Volke walteten königliche Diener. Der Kampf zwischen dem Königthum und dem Adel und Volksbeamtenthum nahte sich seinem Ende. Der König war im Begriff zum Inhaber der Amtshoheit zu werden.

Blicken wir zurück auf die lange Entwicklung, welche das Königthum durchlaufen hat, so treten uns vor allen zwei Hauptmomente entgegen. Im Anfang ist der König, ein erkorener Adliger, jedem gewählten Beamten in einem höchst bedeutenden Punkte gleich. Ein jedes Amt haftet an der Person; die Person ist berechtigt, aber besitzt nicht das Recht; das Recht ist noch nicht zum idealen Object geworden. Daher schwankt die Königsmacht zwischen völliger Ohnmacht und eiserner Herrschaft (Procop, de bello Gothico II, 14. Ennodius, Vita s. Epiphanii, opera ed. Sirmond. 1611. S. 381).

(Schluß im nächsten Stück).

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische BCDL:LILA gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 7.

18. Februar 1880.

Inhalt: Louis Erhardt, Aelteste germanische Staatenbildung. Von W. Sickel. (Schluss). — The Historical Works of Gervase of Canterbury. Von R. Pauli. — Congrès international d'études du Canal interocéanique; Wyse, Rapport sur les études de la commission internationale d'exploration de l'isthme du Darien; Wyse, A. Reclus et T. Sosa, Rapports sur les études de la commission internationale d'exploration de l'isthme américain. Von Herm. Wagmer. — Carl v. Prantl, Ueber die Berechtigung des Optimismus. Von Carl Ueberhorst. — Joh. Belsheim, Die Apostelgeschichte und die Offenbarung Johannis. Von Fr. Düsterdieck.

Aelteste germanische Staatenbildung. Eine historische Untersuchung von Louis Erhardt. (Schluß.)

Consequenz der Anschauung, Die daß die Person berechtigt ist, aber nicht das Recht wie einen Besitz inne hat, ist eine doppelte: alle Amtsgewalt ist unvertretbar und unvererb-Weder kann man sich das Recht und lich. seine Ausübung getrennt denken noch vermag man sich das Recht als Erbgut vorzustellen. Die zweite Stufe umfaßt alle die Veränderungen, in denen sich äußert, wie das Amt, vornehmlich das königliche Amt sich zu einer rechtlichen Macht objectivirt, welche zwar von der Persönlichkeit und ihrer Geltung noch oft durchbrochen wird, aber dessen ungeachtet auf vielen Punkten

des Staatslebens sich regt und wirkt. Jetzt ernennt der König Beamte im Kriege und im Frieden, jetzt setzt er sich Theilnehmer seiner Regierung ein (Fredegar Kap. 47. Iohannes Biclar., Roncallius II, 383. Isidor, opera ed. Arevalus VII, 123. 128. 190. Idatius, Roncallius II, 27. Gregor IV, 38; mit Einwilligung des Volkes histor. Langobard. c. 8. Paulus, contin. Casin. c. 5. Andreas Bergomas, hist. c. 3, Scriptores rerum Langobardic. et Italic. 1878. S. 10. 199.223), jetzt treten Vormundschaften für minderjährige Prinzen auf (Ammian XXXI, 3, 3. Procop, de bello Gothico I, 2), selbst eine Frau succedirt (Procop, de bello Gothico I, 4. Vgl. origo gentis Langobard. c. 5. Paulus Diaconus III, 35) und bestellt sich nach eigenem Beschluß einen Mitregenten (Cassiodor, Var. X, 1. 2. 3. Jordanis c. 59. Procop, de bello Gothico I, 4. Marcellinus comes, Roncallius II, 322. Vita s. Agapeti § 63, Acta Sanctorum, September VI, 174. Paulus, historia Romana XVI, 12). Alle diese Thatsachen und Rechte hält Ein Gedanke zusammen: die königliche Gewalt erhebt sich über das Individuelle, sie macht das Allgemeine zu ihrem Inhalt, und aus der persönlichen Machtstellung geht so ein ideales Rechtsobject hervor, das nach Inhalt und Dauer unabhängig ist von seinem zeitweisen Träger und dessen Inhaber daher jetzt auch durch Erbrecht bestimmt werden kann. Als sich aus den Thaten der Könige ein bestimmter Rechtsinhalt der Königsmacht abgelagert hatte, war zugleich mit psychologischer Nothwendigkeit die Ausübung dieser Befugnisse an das Königthum gebunden. Während vormals die Existenz des Herrschers und die Existenz des Staats in keiner rechtlichen Verbindung gestanden hatten, sondern die Ver-

194

Erhardt, Aelteste german. Staatenbildung. 195

letzung des Staatsoberhaupts behandelt wurde wie die Verletzung eines Privaten, und das grö-Bere Maß der Baße, welches dem Herrscher gebührte, nur bekundete, daß man ihn für vornehmer erachte als seine Volksgenossen, daß aber die Art seines Daseins sich recht wohl mit dem Leben der Individuen vergleichen lasse. war er jetzt erhaben über alle Untergebenen, an seinem Leben hing die Vertretung der gemeinsamen Interessen des Volkes und seine Verletzung war Hochverrath. Die Idee der Staatsgewalt hatte sich mit der Idee der königlichen Gewalt verbunden. Es war dies ein Ereigniß von epochemachender Bedeutung. Und eine der größten Umgestaltungen, welche die Institution des Königthums damals erlebte, hat allen Wechsel der späteren Verfassungen bis auf den heutigen Tag zu überdauern vermocht: das begriffliche Wesen des Königthums ist dasselbe geblieben, wie es in jener Zeit begründet worden ist.

Einstige Wahl und lange Abhängigkeit und viele blutige Revolutionen waren die Schule gewesen, durch welche das Königthum gegangen war und welche es erzogen hatten den Zwecken der Gemeinschaft zu dienen. Als hierauf die Zeit kam, wo es befreit wurde von der Herrschaft der Volksversammlung und der drohenden Haltung des Adels, war jene Königsidee zu tief eingeprägt, um nicht noch lange wirksam zu sein. Dieses Ergebniß war die schönste Frucht der alten Verfassung für die mittelalterliche Monarchie. In diesem Sinn durfte an der Grenzscheide beider Epochen Jordanis c. 36 schreiben: probatum est humanum genus regibus vivere.

Göttingen.

W. Sickel.

The Historical Works of Gervase of Canterbury. Vol. I. The Chronicle of the reign of Stephen, Henry II. and Richard I. edited by William Stubbs D.D. etc. London 1879 (LVI u. 594) 8°. (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores).

Von früh her war das Domkloster zu Canterbury, welches wie bei anderen englischen Bisthümern an die Stelle des Capitels der Cathedrale trat, ein Brennpunkt der kirchlichen und politischen Beziehungen, an welchem über die eigene ereignißreiche Geschichte hinaus die wichtigsten Nachrichten aus dem Inselreiche, vom Festlande und namentlich auch von Rom Ein Mitglied dieses zusammentrafen. Stifts konnte daher, zumal während der reich bewegten Regierung Heinrichs II., der seinen weiten festländischen Gebieten die englische Krone hinzufügte, leicht zur Geschichtschreibung angeregt werden. Gervasius von Canterbury, dessen historische Schriften zum großen Theil schon 1650 in den Decem Scriptores von Twysden und Selden herausgegeben wurden und jetzt umfassender in bekannter mustergiltiger Weise von W. Stubbs den Geschichtsforschern zugänglich gemacht werden, stammte vermuthlich aus Kent, indem die Angehörigen dieser der ältesten Geschichte der britischen Inseln zu Grunde liegenden Landschaft von jeher gern in das Kloster der Christuskirche traten und Gervasius selber in einer seiner Schriften den alten Königen von Kent einen ähnlichen Vorrang beilegt wie seinem Erzstift auf kirchlichem Gebiet. In der Chronik redet er seinen Bruder Thomas an. welcher gleich ihm dem Kloster angehörte. Ob

Stubbs, The Histor. W. of Gerv. of Canterbury. 197

dieser, dem der h. Märtyrer Thomas Becket im Traum erscheint — apparuit cuidam fratri meo nominis sui p. 231 - mit Thomas von Maidstone zusammenfällt, der in der ältesten Sammlung der Mirakel Beckets erwähnt wird, läßt sich nicht entscheiden. Eines Samstags in den Fasten am 16. Februar 1163 wurde Gervasius, wie er selber p. 173 erzählt, als Mönch eingekleidet, so daß er, wenn auch von seinen Lehrjahren nichts weiter verlautet, etwa um 1141 geboren war und, obwohl nur von seinem Kloster aus, die ergreifenden Hergänge des von Erzbischof Thomas hervorgerufenen Kirchenstreits erlebte. Er war Augenzeuge vielleicht nicht des Märtyrertods, wohl aber Tags darauf der Beisetzung des von ihm hoch bewunderten Heiligen — quod oculis meis vidi et manibus attrectavi, Twysden col. 1673 - und begründete zwanzig Jahre später, während er bereits andere ausschrieb, sein Zeugniß doch auch auf die eigene Erinnerung. Aehnlich steht es mit einigen späteren Ereignissen, deren Augenzeuge er war, namentlich mit dem großen Brande, welcher am 5. September 1174 die Domkirche zerstörte, worüber er freilich auch frühestens erst im Jahre 1185 berichtet haben kann. Eifrigen Antheil jedenfalls nahm er im December 1184 an der Wahl des Erzbischofs Balduin, mit welcher ein stürmischer Abschnitt in der Geschichte des Erzstifts anhub, trat, wie sich aus der ausfürlichen Darstellung dieser Hergänge ergiebt, heftig für die Rechte des Convents ein, ergriff aber eben so heftig Partei für den Erzbischof, wenn derselbe gegen die Ansprüche des Nachbarklosters S. Augustin, gegen die Mönche von Rochester oder die weltlichen Autoritäten mit den Mönchen der Christuskirche gemeinsame Sache machte.

Aus dem langen zwischen die Jahre 1178 und 1183 fallenden Streit der beiden Stifte entsprangen die ersten schriftstellerischen Versuche unseres Autors: Imaginatio Gervasii contra Rogerum abbatem S. Augustini quasi in consistorio pape Alexandri p. 68 und Imaginatio causae pro abbate p. 80. historisch-canonistische Stilproben, die wahrscheinlich im Jahre 1185 niedergeschrieben wurden. Ganz ähnlich angelegt ist was er vermuthlich bald darauf bis 1188 über den Streit mit Erzbischof Balduin ausarbeitete: Imaginatio Gervasii guasi contra monachos Cantuariensis ecclesie. Imaginatio Gervasii contra Baldewinum archiepiscopum. Persecutio causae contra Baldewinum archiepiscopum. Replicatio operum Baldewini archiepiscopi, Aufsätze, denen er noch Urkundenbeilagen bis 1191, Schreiben der Päpste Urban III., Clemens III. und Cölestin III. so wie des Legaten Johannes von Anagni anhieng p. 29-68.

Diese Abhandlungen, welche nebst dem Tractatus de combustione et reparatione Cantuariensis ecclesie p. 3-29 den vorliegenden Band eröffnen, gehören nun aber auch zu den Unterlagen der in demselben von Neuem edier-Schwerlich vor 1188 hat Gervaten Chronik. sius an sie Hand gelegt, weil ihm für den Abschnitt seit 1163 außer anderen Biographien Beckets das bereits vollendete Werk des Herbert von Bosham vorlag. Außer der rasch aufsprießenden Thomas-Literatur stützte er sich vorzüglich auf Heinrich von Huntingdon, auf die Fortsetzung des Marianus Scotus durch Florenz von Worcester und den leider anonymen,

Stubbs, The Histor. W. of Gerv. of Canterbury. 199

aber alle gleichzeitigen Berichterstatter überragenden Verfasser der Gesta Henrici II. regis. Urkunden, Cartularien, Professionsrollen der investierten Bischöfe, die laufende Correspondenz über die Streitigkeiten des Stifts waren ihm in dessen Archiv zugänglich. Einzelheiten sind auf ihn selber und auf Mittheilung der Klosterbrüder zurückzuführen, unter denen er seit 1185 als eine besonders rührige Persönlichkeit zur Geltung gekommen sein muß. So befand er sich an der Spitze der Deputation, welche Ende 1186 an den Erzbischof abgefertigt wurde, um ihm von Neuem eine Berufung beim päpstlichen Stuhl anzukündigen. Ohne in seinem Convent eines der hervorragenden Aemter zu bekleiden, stand er doch mitten in den Interessen desselben, eifrig mit Sammlung der Acten beschäftigt, wie denn auch zu vermuthen ist, daß die früher schon in derselben großen Sammlung von Stubbs herausgegebenen Epistolae Cantuarienses durch seinen Fleiß aufbewahrt worden sind. War er doch selber unter denen, durch welche die Mönche am 8. November 1189 König Richard ankündigten, daß sie sich im Streit mit dem Erzbischof seinem Schiedspruch unterwerfen Nachdem Balduin auf dem Kreuzwürden. zug gestorben und auch im Kloster manche Veränderungen eingetreten, bekleidete Gervasius eine Weile wenigstens die Stelle des Sacristan, als welcher er den im November 1193 einziehenden Erzbischof Hubert zu begrüßen hatte. Später scheint er, da er unter 1197 den Prior Felix von S. Martin in Dover als Sacristan anführt, die Stelle niedergelegt und sich vorwiegend auf die Ausarbeitung seiner Chronik beschränkt zu haben. Er beschloß den ersten Theil derselben mit dem Tode König Richards am 6. April 1199: quia pars ista prima cronicarum plura decenter capere non potest Cetera vero tam de causa tribulationis ecclesie Cantuariensis quam de aliis eventibus in secunda videlicet parte cronicarum invenientur p. 594. Jedoch ist der Verfasser, wie fest er es sich auch vorgenommen, schwerlich daran gegangen, diesen zweiten Theil, von dem Nichts vorhanden, auszuarbeiten. Dagegen verfaßte er kurze Gesta Regum von den Briten bis auf Johann herab, eine Geschichte der Erzbischöfe bis Herbert und ein Provinciale ecclesie catholice unter dem Titel Mappa mundi, von denen nur die mittlere von Twysden herausgegeben wurde, während die beiden andern zuerst im zweiten Bande bei Stubbs erscheinen sollen. Alle drei sind erst nach 1199 entstanden. Die Gesta Regum berühren noch Ereignisse aus dem Jahre 1212, worauf eine andere Hand und anderer Autor einsetzen. Namentlich in dem die Regierung Johanns betreffenden Stück hat man wohl Vorarbeiten für den zweiten Theil der Chronik zu erblicken. Ueber das Todesjahr des Verfassers verlautet Nichts, und eben so wenig steht der Tag fest, indem die Necrologien der Christuskirche das Ableben mehrerer Mitglieder des Namens Gervasius am 1. Januar, 14. März, 30. April verzeichnen.

Ueber diese kurzen Notizen gehen unsere Kenntnisse von der Persönlichkeit des Autors nicht hinaus. Stubbs hat ihnen dankenswerthe Untersuchungen über andere Zeitgenossen, die denselben Namen trugen, angereiht: Gervasius Prior S. Ceneri im Gebiet von Alençon, den Dom Brial in dem Mönche von Canterbury

Stubbs, The Histor. W. of Gerv. of Canterbury. 201

wieder finden und Hardy mit Gervasius von Chichester, einem anderen der vielen Anhänger des Thomas Becket, identificieren wollte, den Prämonstratenser Gervasius, zuletzt Bischof von Séez, Gervasius von Melkeley, der uns Anglo-normannischen jüngst in Liebermanns Geschichtsquellen näher getreten, Gervasius clericus Thomae cancellarii, auch als scriptor magni rotuli oder capellanus de Westmuster bezeichnet, in welchem einige den Verfasser des Dialogus de Scaccario haben entdecken wollen, Gervasius von Tilbury, gleich hervorragend als Schriftsteller und Staatsmann, Marschall Kaiser Ottos IV. für das Reich Arelat, über den neuerdings Winkelmann, Kaiser Otto IV., S. 289-292 und 502-504 am Ausführlichsten gehandelt Es wird der Beweis erbracht, daß der hat. Mönch von Canterbury mit keinem von diesen, noch mit Gervasius Abt von Louth Park oder dem gleichnamigen Kanzler der Paulskirche zur Zeit König Johanns verwechselt werden darf.

In der neuen Ausgabe gewinnt vorzüglich die Chronik durch den genauen Nachweis ihrer Bestandtheile und eingehende Untersuchung der Handschriften. Nachdem der Ingressus ad prologum, der den "frater carissime" anredet, im Anschluß an die Klosterregeln den durchaus mönchischen Standpunkt des Verfassers entwickelt hat, handelt der Prolog zunächst vom Beruf des Geschichtschreibers p. 87 Proprium est historici veritati intendere Cronicus autem incarnationis Domini annorumque menses computat etc., wobei der Verfasser gewissenhaft seine chronologischen Grundsätze darlegt und die Absicht ausspricht mit dem Regierungsanfang König Stephans zu beginnen: Me autem inter

cronice scriptores computandum non esse censeo, quia non bibliothece publice, sed tibi, mi frater Thoma, et nostre familiole paupercule scribo. Nichts desto weniger greift der Anfang bis auf die Krönung Heinrichs I. im Jahre 1100 zurück. Die Erzählung folgt dann lange den schon hervorgehobenen Quellen, unter denen das in Canterbury befindliche Exemplar des Florenz von Worcester, abweichend von den uns erhaltenen, bis über das Jahr 1141 hinausgereicht Dieser Umstand, aber auch wohl haben muß. der selbständige Stil des Verfassers verdecken einigermaßen seine Unterlagen. Zu ihnen scheinen außerdem die jetzt dem Johannes von Salisbury beigelegte Historia Pontificalis und die zuerst von Liebermann I. l. 56 ff. hervorgezogezogenen Jahrbücher des S. Augustinklosters in Canterbury gehört zu haben. Die Geschichte des Kirchenstreits wird dann wesentlich den frühsten Martyrologen Beckets, Hubert von Bosham, Wilhelm von Canterbury, Alan von Tewksbury, Johann von Salisbury nacherzählt. Auch standen der Christuskirche bereits duo volumina miraculorum zur Verfügung p. 230. Außerdem werden Aktenstücke, wie ein Erlaß Heinrich II. gegen die Parteigänger seines hierarchischen Gegners und die verfassungsgeschichtlich wichtigen Instructionen für die Reiserichter vom Jahre 1170 eingestreut. Bis zum Jahre 1177 liegt allein das erste Stück der Gesta Henrici II. zu Grunde, dem auch die meisten Actenstücke entnommen sind. Doch hat Gervasius die Vorlage fast durchweg in seine eigene Form umgegossen. Je mehr sich der Verfasser der Zeit nähert, in welcher er zu schreiben begann, desto unabhängiger schöpfte er aus seinen eigenen Erinnerun-

Stubbs, The Histor. W. of Gerv. of Canterbury. 203

gen und Anmerkungen, nur daß fortan die inneren Angelegenheiten des Klosters alles andere historische Interesse weit überwiegen. Dem entsprechen seine Sympathien, die viel mehr persönlicher als politischer Natur sind. Durchweg von mönchisch-hierarchischer Gesinnung verhält er sich ohne Thatsachen und Personen absichtlich zu verzeichnen kühl und ablehnend gegen die staatsmännische Größe Heinrichs II. und seine Dynastie, von deren Mitgliedern kein einziges seine Achtung findet. Auch Heinrich der Löwe, über dessen Exil Gervasius einige wichtige Daten bewahrt, bekommt von dieser Mißgunst ab, während der große Conflict zwischen Kaiser und Papst, die Hergänge in Frankreich und Flandern durchaus nur in klerikalem Sinn berührt werden. Indeß liegt gerade in dieser Auffassung, die so mächtig gegen die Politik der Zeit herandrang, die eigenthümliche Bedeutung des Gervasius, der sich freilich im Uebrigen als Geschichtschreiber mit so bedeutenden die Dinge viel weiter und freier erfassenden Zeitgenossen wie Wilhelm von Newbury, Radulf dem Dechanten der Paulskirche, dem anonymen Verfasser der Gesta Henrici II. et Ricardi I. und dessen Fortsetzer Roger von Hoveden nicht messen kann.

Die Untersuchung der Handschriften, in welchen die Werke des Gervasius enthalten sind, hat ergeben, daß sie sämmtlich erst aus der Mitte und dem Ende des 13. Jahrhunderts stammen und nur wenige Fingerzeige bieten, um auf das Original zurückzuschließen. Für die Chronik kommen drei in Betracht: A, ein Cottonscher Codex, zwischen 1245 und 1270 geschrieben, B, dem Trinitätscollegium in Cambridge

gehörig, lediglich Copie von A, sind beide aus der Schreibstube der Christuskirche in Canterbury hervorgegangen. C, seit Erzbischof Parker in der Universitätsbibliothek zu Cambridge, hat einige Vorzüge, wie er denn über die Weihe des Bischofs Gerard Grandison von Verdun durch den Erzbischof von Canterbury im Jahre 1276 auf einem eingefügten Blatt eine dankenswerthe Notiz bewahrt, kann aber, weil der Schreiber bedeutende Stücke ausließ, unmöglich A vorgezogen und der Ausgabe zu Grunde gelegt werden. Stubbs hat Zuthaten und Lücken sorgfältig zusammengestellt und überhaupt die Chronik, deren Werth auch für die deutsche Geschichte längst bekannt ist, in trefflicher Bearbeitung viel zugänglicher gemacht, als sie es bisher durch Twysden gewesen. Erwartungsvoll wird man dem Erscheinen des zweiten Bands entgegen sehn wegen der bisher ungedruckten Gesta Regum, namentlich wegen des letzten von Johann handelnden Abschnitts.

R. Pauli.

Congrès international d'études du Canal interocéanique tenu à Paris du 15 au 19 mai 1879. Compte rendu des séances. Paris 1879. 666 S. nebst 3 Karten. Quarto.

Wyse (L. N. B.), Rapport sur les études de la commission internationale d'exploration de l'isthme du Darien. Paris, A. Chaix et Cie, 1877. 238 SS. avec carte. Quarto.

Wyse, (N. B.), A. Reclus et T. Sosa, Rapports sur les études de la commission inter-

Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 205

nationale d'exploration de l'isthme américain. Paris 1879. 294 S. accomp. de cartes de profils et d'un tableau synoptique. Quarto.

In obigen Schriften liegt uns das ausgedehnte Material vor, welches von französischer Seite in den letzten Jahren über die Frage eines großen Schiffahrtscanals in Mittelamerika Z11sammengebracht ist. Die Franzosen haben an den Vorarbeiten für Durchstechung einer der centralamerikanischen Landengen erst neuerdings lebhaften Antheil genommen. Die Geschichte dieser Bestrebungen geht bekanntlich bis in das Zeitalter der Entdeckungen zurück. Neuen Impuls gab Humboldt, indem er auf die vollkommene Unterbrechung des westlichen Flügels der columbianischen Cordillere in Darien aufmerksam machte (Essai pol. sur le roy. de la Nouv. Espagne I. 1811) und der intellectuelle Urheber des ersten Höhenprofils über den Isthmus von Panama wurde, das von dem Briten Llovd und dem Schweden Fallmac 1828 zwischen Portobelo und Panama ausgeführt wurde. Indessen erst nach einem Menschenalter nahm man die Untersuchungen ernstlicher auf und sie haben seitdem keine vollständige Unterbrechung mehr erfahren, wenn auch der Eröffnung der Panamaeisenbahn ein gewisser Stillstand folgte, da dieselbe das nächste Bedürfniß eines raschen Verkehrs zwischen Californien und der Ostküste Amerikas befriedigte. Ueber alle bis um diese Zeit (1856) vorliegenden Canalprojecte durch Mittelamerika besitzen wir eine vortreffliche kritische Uebersicht von Karl Neumann (Zeitschr. f. allg. Erdk. Neue Folge II. 1857). Seit jener Zeit haben sich aber die Verhältnisse des Welt-

verkehrs schon wieder völlig geändert, er ist in früher ungeahnter Weise nach allen Seiten hin gewachsen und hat die Frage nach einem Canal in Mittelamerika, der Seeschiffen von jeder Größe zugänglich wäre, wieder in den Vordergrund geschoben. Die Nordamerikaner haben als die nächstbetheiligten seit 1870 große, glänzend ausgerüstete Untersuchungsexpeditionen an den Isthmus von Nicaragua, nach Panama, nach der Landenge von Darien und zum obern Atrato entsandt und eine Reihe von Projecten von tüchtigen Technikern bereits ausarbeiten lassen. Ihr Endurtheil ging, kurz gesagt, dahin, daß die Nicaragualinie die geeignetste sei, daß ein Canal im Meeresniveau überall des Kostenpunkts wegen unausführbar und ein Schleusencanal allen Anforderungen entsprechend herzustellen Mittlerweile begann jedoch der Suezcanal sei. in Function zu treten und mit seinem zwar erst langsam, dann aber rapide steigenden Verkehr und den entsprechenden Einnahmen vielen Zweiflern den Blick über die Bedeutung einer solchen Wasserstraße zu eröffnen, welche den Weg um Afrika ersparte. Seine Herstellung ist wesentlich das Verdienst französischer Techniker und der Kreis der Erbauer oder Leiter des Suezcanals ist es im Grunde, welcher sich seit 1875 auch dem Projecte eines mittelamerikanischen Canals ernstlicher zuwendet, nachdem die Anregungen dazu auf dem Pariser geographischen Congreß gegeben waren. Man erkannte, daß es sich zunächst um eine Prüfung der zahlreichen mittlerweile von Privaten aufgestellten Routen an Ort und Stelle handelte, daß die plötzlich so rasch angewachsene Zahl von Depressionen in Mittelamerika zunächst noch von einer Commis-

Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 207

sion von Fachmännern untersucht werden müsse. Zu ihrer Ausrüstung bildete sich in Paris eine eigene Gesellschaft; diese stellte sowohl die Expedition von 1876-77 nach dem Isthmus von Darien, als diejenige des folgenden Jahres 1877-78 unter die Leitung des Marineoffiziers Lucien Wyse und gab ihr durch die Auswahl der Mitglieder einen möglichst internationalen Charakter. Ein rein wissenschaftliches Gepräge trug die zweimal über das Meer gesandte Commission freilich nicht, denn als eine Hauptaufgabe ward dem Führer derselben der Abschluß eines Vertrages mit der Columbianischen Regierung aufgegeben, welcher die Concession zum Bau des Canals der französischen "societé civile internationale du Canal Interocéanique" zusichern sollte. Mit einem solchen kehrte Wyse denn auch zurück, aber ähnliche Verträge hatten frühere Unternehmer auch bereits in der Tasche und die Nordamerikaner standen im nemlichen Vertragsverhältniß mit der Regierung von Nicaragua.

Unter diesen Verhältnissen traten sich, als man die Errungenschaften des letzten Jahrzehnts einem großen internationalen Schiedsgericht, dem am 15-29 Mai 1879 in Paris tagenden "internationalen Congreß zum Studium eines interocenanischen Canals in Mittelamerika" unterbreitete, die Vertreter der einzelnen Projecte nicht mehr völlig unbefangen gegenüber und in gewissem Sinne ist es gerechtfertigt, wenn man gesagt hat, daß von Anfang an zwei Parteien den Congreß beherrscht hätten, die Verfechter der Panamalinie durch die Franzosen vertreten und die der Nicaraguaroute, welcher die Amerikaner anhingen.

Indessen ist eine solche Parteibildung an sich etwas ganz natürliches und wir haben nur zu untersuchen, ob die völlig unbetheiligten Elemente des Congresses eine unbefangene Prüfung alles einschlagenden Materials erreicht haben, so daß sie ihr Votum mit gutem Gewissen abgeben konnten. Dies scheint nun dem Referenten aufs unzweideutigste aus den Verhandlungen hervorzugehen, welche in einem stattlichen Bande dem wissenschaftlichen Publicum zugänglich gemacht sind. Den größern Theil desselben füllen die stenographischen Berichte der Verhandlungen der vierten Section, welcher die Prüfung aller einzelnen dem Congreß vorgelegten Canalprojecte oblag.

Auf diese hier näher einzugehen erscheint nicht der Ort, zumal die rein technische Seite eine so große Rolle bei der Entscheidung über die zweckmäßigste Route spielt. Den Geographen interessiert vor allen Dingen die Erweiterung der Kenntniß über die Structur der zahlreichen Einschnürungen des Verbindungsgliedes der beiden amerikanischen Continente. Man wird mir zugeben, daß es in dem letzten Jahrzehnt schwer war, sich über die Localitäten der tiefsten Depressionen der centralamerikanischen Cordillere auf dem Laufenden zu erhalten. Bald hier, bald da wollte man eine solche entdeckt haben und weil sie lediglich zum Zweck eines Canalbaues gesucht wurden, so sanken die Höhenziffern bis zu erstaunlich niedrigem Betrage herab. Dieser für den Forscher etwas beunruhigende Zustand wird, wie zu hoffen steht, nunmehr für eine geraume Zeit aufhören. Die französischen Expeditionen und der ihnen folgende internationale Congreß werden die

208

Congrès intern. d'études du Canal inter océan. 209

bloßen Projectenmacher zum Schweigen bringen und man kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß wenn schon die Amerikaner die Sache mit ihren offiziellen Unternehmungen für spruchreif erklärten, nunmehr die französischen die Sache zu einem vorläufigen Abschluß gebracht haben. Durch diese und die Verhandlungen auf dem Congreß hat man erst Näheres über einige der amerikanischen Expeditionen erfahren, da deren Resultate leider nur theilweise veröffentlicht sind.

Sehr enttäuscht wird jedoch jeder die oben citierten Bände aus der Hand legen, welcher glaubt in denselben einer genauen Untersuchung der gesammten den Isthmus von Panama und von Darien durchziehenden Cordillere zu begegnen. Von einer genauen Kenntniß derselben sind wir heute noch weit entfernt. Alle wissenschaftlichen Expeditionen der Amerikaner und Franzosen haben sich darauf beschränkt einige bevorzugte Stellen zwischen dem 6° und $10^{1}/_{2}^{\circ}$ N. Br. näher zu untersuchen, auf welche zumeist frühere Forscher schon hingewiesen hatten. Entdeckung neuer Depressionen kann ihnen nur in zwei Fällen zugeschrieben werden, unweit früher bekannter Gebirgssättel.

Die geographischen Errungenschaften müssen aus den obigen Schriften ziemlich mühsam zusammengesucht werden, wie es freilich bei einem Bericht über die Verhandlungen eines Congresses kaum anders zu erwarten ist. Aber auch bei den Spezialberichten vermißt man zusammenfassende geographische Capitel. Die Karten ersetzen diesen Mangel nur theilweise.

1. Ueber die südlichsten Routen, die hier in Frage kommen, hatten die Amerikaner Selfridge (1870 und 1873) sowie Collins Untersuchungen angestellt. Sie bestätigten die weit aufwärtsreichende Schiffbarkeit des Atrato, der an Wasserreichthum den Cáuca und Magdalenenstrom bedeutend übertreffen soll, sowie die geringe Höhe des westlichen Cordillerenarms, welcher von 6° bis 7° N. Br. der Küste des stillen Oceans so nahe entlang zieht, daß noch eine Reihe schiffbarer Nebenflüsse vom Ostabhang der Kette dem Atrato zuströmen. Unter diesen ist der Napipi (5° 50' N. B.) gleichfalls schiffbar. Seine Mündung ist 240 Kil. vom Golf von Darien (Uraba), 45 Kil. vom Stillen Ocean entfernt, liegt aber bei niedrigstem Wasserstand nur 5,7^m über dem mittlern Spiegel des atlantischen Oceans*). Das westöstlich streichende Thal des Napipi gestattet eine bequeme Annäherung an die westliche Cordillere, die bei ihrer Schmalheit durch einen Tunnel durchbohrt werden könnte, denn ihre Höhe, so gering sie an sich ist, verbietet die Uebersteigung durch Schleusen. Früher hatte Selfridge die Wasserscheide im Osten der Cupica-Bai zu 186,5^m angegeben; die später von ihm bevorzugte Linie verläßt den Napipi 30 Kil. oberhalb seiner Mündung und führt im Thal seines rechten Nebenflusses Doguado **) in etwas südwestlicher Rich-

*) Die verschiedenen Nivellements differieren noch. Auf seiner ersten Expedition hatte Selfridge den Spiegel des Atrato beim Einfluß des Napipi zu 12,5^m (41') angegeben (s. Petermann's Mitth. 1872. S. 153). Woher Berghaus, im Carton seiner Chart of the world VIII. Ausg. 1875 72' schreibt, ist dem Ref. unbekannt. Die neuesten Zahlen Selfridge's stimmen annähernd mit den ältern Arbeiten von Kennish über die Truandómündung.

**) Die Bemerkung S. 195 »le Doguado qui par le Chiri-Chiri se jette dans l'océan Pacifique« ist natürlich ein Mißverständniß des Protocollführers. Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 211

tung zur Chiri-Chiri-Bai, die 10 engl. M. stidlicher als die Cupica-Bai liegt. Die Höhe der Wasserscheide in dieser Richtung, von Selfridge früher zu 280,6^m (658') bestimmt, lernen wir jetzt zu 233^m (658') kennen (Compte rendu p. 429) und diese Wasserscheide ist kaum mehr als 2 Kil. von der Küste entfernt. Da uns keine allgemein zugängliche Karte für diesen Theil der zum Staate Cauca gehörigen Provinz Chocó von neuerm Datum bekannt ist, mußten wir bei der Sache länger verweilen. Selfridge bezeichnet die Resultate seiner frühern Aufnahmen ausdrücklich als Recognoscierungen und giebt den Messungen Collins entschieden den Vorzug (p. 495). (Die oben beschriebene Route stimmt im wesentlichen mit der schon 1811 von Humboldt empfohlenen, hat auf dem Congreß lange Zeit die Aufmerksamkeit gefesselt, mußte aber hauptsächlich wegen der schwierig zu beseititigenden Barre des Atrato und der so beträchtlich südlichen Lage gegen andere Projecte zurücktreten).

2. Das einst von Humboldt u. A. so warm befürwortete Project von Kennish, das sich örtlich dem vorigen am nächsten anschließt, hat auf dem Congreß keinen Vertreter mehr gefunden. Wir recapitulieren nur, daß dasselbe gleichfalls die Verbindung des Atrato mit dem Stillen Ocean durch den u. $7^{1/2^{0}}$ N. B. in erstern mündenden Truandó bezweckte. Die Küstencordillere zeigt unweit der Quelle desselben (ca. 7° 5') einen Sattel von nur 154^m*). Die Aus-

Vergl. Neumann in der Zeitschrift f. allg. Erdk. v. 555. H. Berghaus hat l. c. 947' engl.

and the second second

gangsbucht figuriert unter verschiedenen Namen auf unsern Karten als Ensenadosbucht, Humboldts-Bai etc.

3. Wenig nördlich vom eben genannten Sattel beginnt sich die Cordillere zu verzweigen. Der westliche und mittlere Ast steigen wieder zu ungleich beträchtlicherer Höhe an und nur der östliche, welcher zwischen dem 7° und 8° N. Br. allmählich an die atlantische Küste zieht, bleibt niedrig. Indem so die Wasserscheide in einem nach W. geöffneten Bogen ostwärts rückt, findet sich der Raum für ein nicht unbeträchtliches Flußsystem auf der Westseite der Cordillere, das der Tuyra, die sich in den Golf von S. Miguel ergießt. Dies Gebiet ist die eigentliche Landenge von Darien, welchen Namen man nicht weiter nach Norden und Süden ausdehnen sollte, als bis zu den Grenzen des Flußgebiets der Tuyra. Alsdann umfaßt sie das einer vorspringenden Halbinsel gleichende Verbindungsglied der beiden Continente, welches sich nordwestwärts erstreckt, während der Isthmus von Panama dann die westlich verlaufende Forsetzung jener Halbinsel bildet. - Dieser Isthmus von Darien hat seit etwa 12 Jahren für eine große Menge von Projecten zur Herstellung eines interoceanischen Canals die Basis gebildet, seitdem man nämlich die Bedeutung der Tuyra als eines weit hinauf schiffbaren Flusses erkannte. Das Quellgebiet dieses Flusses, über das Neumann noch 1857 klagen konnte, daß es funfzig Jahre nach Humboldts Hinweis auf die Bedeutung des S. Miguelgolfes und der Tuyra noch ein ganz unerforschtes Territorium sei, ist heute ein verhältnißmäßig gut gekanntes, indem auf die Nachricht hin,

212

Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 213

daß sich hier fast vollständige Unterbrechungen der Cordillere finden sollten, wissenschaftliche Expeditionen auszogen sie genauer noch zu mes-Das Resultat insbesondere der französisen. schen Unternehmungen, deren Berichte uns hier beschäftigen, ist schließlich dahin zusammenzufassen, daß sich keine einzige der vermeintlichen Depressionen bestätigt hat. Die südlichern Routen gehen noch vom Atrato aus. Schon 1870 hatte Selfridge die Wasserscheide des Paranchito (Nebenfl. d. Atrato 7º 42' N.) und Cué (welcher sich in die Tuyra ergießt) zu 258^m gefunden; wenig nördlich bestimmten Wyse, Reclus und die sie begleitenden Ingenieure 1876 die Passage des Caquirri oder Cucarica zur Paya (r. Nebenfl. der Tuyra) zu 146^m und 142^m, wo Lacharme 1866 eine Depression von 58^m entdeckt haben wollte. Der Congreß hat uns auch Klarheit über die vermeintliche Entdeckung eines Tanelapasses von nur 46^m Meereshöhe gebracht, welche L. de Puydt 1865 gemacht zu haben behauptete (J. R. geogr. Soc. of London 1868) und auch jetzt noch mündlich aufrecht erhielt. Die Tanela mündet hart neben dem nördlichsten Arm des Atrato in den Golf von Uraba. Commander Schulze hatte zwar diesen Fluß schon bis zu 212^m u. d. M. verfolgt, ohne auf besagten Paß zu stoßen, Puydt behauptete jedoch die Amerikaner hätten fälschlicher Weise den nördlichen Quellfluß statt des südlichen verfolgt: erst den Erörterungen Wyse's (Compte rendu p. 320), daß der Ort Paya, der unterhalb des Puydt'schen Passes gelegen sein müsse, zu 90^m u. d. M. genau bestimmt sei, wußte jener nichts entgegen zu setzen. (Die zum ersten Rapport gehörige Karte ist auch dem XIV. Bde

(VI Série). 1877 des Bull. Soc. Geogr. Paris beigegeben).

Kurz zur Zeit kennt man im südlichen Darien keine Depression unter 140^m und die Verhältnisse haben sich im allgemeinen einem Canal nicht günstig gezeigt, diese Stelle darf als verlassen betrachtet werden. Noch ungünstiger stellt sich das nördliche Darien dar, wo die Cordillere bereits wieder eine geschlossenere Form annimmt, um erst bei Panama wieder eine vollkommene Unterbrechung zu erfahren. 1877 überstiegen Reclus u. A. den Rücken der Cordillere zwischen der Tuyra und der Bay von Acanti (8° 31' N.) in etwa 1000^m Höhe. (Der Bericht über die Untersuchung dieser Linie füllt im Rapport Nro. I 42 S.). — Die Caledonialinie, welche das nördliche Darien an seiner schmalsten Stelle durchschneiden sollte, spielte als längst wegen der Nothwendigkeit immenser Tunnelbauten verlassen auf dem Congreß schon keine Rolle mehr.

4. Wenig Neues erfahren wir durch die Franzosen über den östlichen Flügel des Isthmus von Panama, den sie Darien occidental nennen. Sie untersuchten die Landenge zwischen dem Golf von San Blas und der Mündung des Bayano (Chepo) nur in den Küstenniederungen genauer, bis zum eventuellen Eingang des 14,000^m langen Tunnels. Dem über diesen hinführenden Rücken wird eine Höhe von 303^m gegeben. Eine Karte, welche dem 2ten Rapport beigegeben, läßt uns im übrigen ziemlich im Dunkeln, ob die bisherige, sehr schematische Darstellung zweier Parallelkarten auf diesem Isthmus der Cordillere de Chepo und Cord. de S. Blas richtig ist. Nur die Andeu-

Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 215

tung der Quellen der rechten Zuflüsse des R. Bayano läßt vermuthen, daß die südliche Kette sich bei näherer Kenntniß in einzelne Glieder eines niedrigen Hügellandes auflösen wird. Der Text enthält über diesen Punkt nichts.

5. Für den Isthmus von Panama im engern Sinne wird das uns durch die Eisenbahntrace, die Karte von Totten (1857), die geologische Durchforschung von Moriz Wagner etc. bekannt gewordene Material von den Franzosen nur in wenigen Punkten bereichert. Man vermißt vor allen Dingen eine genauere Aufnahme des obern Chagresbeckens, welches für die Frage über die Möglichkeit der Speisung eines Schleusencanals durch den Chagres von so großer Bedeutung ist. Eine Ergänzung der bisherigen Karten in untergeordneten Punkten ergab die Durchforschung des Caïmitothales, westlich von Panama, durch welches 1843 Garella seinen Canal legen wollte (Rapport II. S. 116-125).

6. Hinsichtlich der Nicaragualinie ließ sich kaum Neues erwarten nach den eingehenden Untersuchungen der Amerikaner, die größtentheils veröffentlicht sind. Von Neuem wird uns die Entdeckung einer so tiefen Einsenkung in der Cordillere am Westufer des Nicaraguasees bestätigt, daß man sich nur 13^m über dem See, nur 46^m ü. d. M. zu erheben hat, um diese Kette zu überschreiten. Dieser Weg führt zum Hafen von Brito.

Fassen wir die Resultate der Erörterungen zusammen, so stellt sich nach den so viel eingehenderen Untersuchungen der letzten Jahre der Isthmus von Panama als eine der schmalsten, jedenfalls als die niedrigste Uebergangsstelle von Ocean zu Ocean dar, abgesehen von dem bezeichneten Punkte westlich des Nicaraguasees. Der M. Culebra ist nur 87^m hoch und außer diesem hat sich bisher nirgends auf den Isthmen von Panama und Darien eine bis 100^m herabreichende Senke gefunden, wie Wyse sich ausdrückt, "auf eine Entfernung hin von 15,000 Kilometern".

Geringe Bereicherung erfahren unsere Kenntnisse des geologischen Baues der Isthmen, selbst die für Canalbauten so wichtigen Profile beruhen größtentheils auf altem Material *). Hinsichtlich der Meteorologie, speciell der Niederschläge ist von Seiten der Expeditionen bei ihrem kurzen Aufenthalt wenig verzeichnet worden, so daß die auf dem Congreß von den verschiedenen Parteien in's Feld geführten Angaben selten an der Hand authentischen Materials geprüft werden konnten. Allgemein wegen der Schädlichkeit des Klimas verrufene Ortschaften wurden von den Einen zur Beseitigung von Bedenken als vollkommen gesunde Aufenthaltsorte, von den Andern als wahre Kirchhöfe bezeichnet. In diesem Punkte hätte eine Commission sich vorher mit Sammlung und Sichtung allen einschläglichen Materials befassen müssen. Dies erscheint uns ein wesentlicher Mangel an dem sonst so sorgfältig vorbereiteten Congreß. Die bezügliche Frage stand zwar auf dem Programm einiger Commissionen (wesentlich im Zusammenhang mit der Frage über die Bedingungen für die Er-

*) In einer Sitzung des Congresses ward zur Beweisführung von dem Vorsitzenden auf Berghaus physik. Atlas zurückgegriffen. Congrès intern. d'études du Canal interocéan. 217

haltung des Baumaterials), ist aber sehr oberflächlich abgehandelt worden.

Von besonderm Interesse sind dagegen die Protocolle der ersten und zweiten Commission (Statistik; ökonomische und commerzielle Fragen), weil hier ein weitschichtiges statistisches Material, das von langer Hand vorbereitet war, theilweise in extenso mitgetheilt ist. Der wichtige Bericht mit den Beilagen über die wahrscheinliche Frequenz des Canals entstammt der Feder Emil Levasseur's und ist für die methodische Behandlung solcher Fragen von Bedeutung. Wer sich in die Details vertieft, kann durchaus denen nicht beipflichten, welche behaupten, die Annahme einer wahrscheinlichen Frequenz von 6 Mill. Tonnen "beruhe auf ganz vager Schätzung". (v. Scherzer u. A.). Die Behandlung geht aus von der Schätzung des Werthes der eventuellen Durchfuhr und hier ist die schließliche Gesammtsumme das Resultat zahlreicher einzelner Abschätzungen des Verkehrs der hier in Frage kommenden Länder auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik. Sind die letzteren auch vielfach anfechtbar, so sind sie doch factisch die einzigen Grundlagen für derartige Berechnungen. Die eigentliche Schwierigkeit beruht in der Umsetzung des Werthes der Handelswaaren in Gewicht, weil nach letzterm die Durchgangsgebühren berechnet werden müssen, wenn nicht während der Passage durch einen Canal eine förmliche Zollrevision stattfinden soll. Nachdem man eine Reihe von Waaren ausgeschieden, die man selbständig nach dem Gewicht abschätzen kann (Getreide, Guano, Salpeter etc.) muß man hinsichtlich des eventuellen Geldwerthes einer Tonne

zur Hypothese greifen. Je niedriger man diesen Werth ansetzt, um so höher der Betrag im Tonnengehalt. Der durchschnittliche Werth einer Tonne hat sich aus der englischen Handelsstatistik nur zu 375 Francs, bei Frankreich zu 617 ergeben (Compte rendu p. 67); im ersteren Fall übt ein so schwerwiegendes und doch billiges Product wie Kohle einen großen Einfluß aus. Trota dieses gewichtigen Bedenkens setzt Levasseur 375 Francs für die Umrechnung ein und erhält daher unseres Erachtens einen zu großen Werth; es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß er in Folge gewisser Controlrechnungen noch beträchtliche Abzüge an der Hauptsumme macht. Vor allem wird man entgegenhalten dürfen, daß Lesseps die Tonnengebühr beim Suezcanal von 10 Francs als nur einem Procent des Werthes der Waaren entsprechend erklärt. Darnach hätte jede Tonne, die den Suezcanal passirt 1000 Francs an Werth!

An dieser Stelle haben wir nur über die wissenschaftlichen Resultate der Arbeiten der Expeditionen, wie des Congresses zu berichten. Doch zum Schluß möchten wir auch noch unsere vollste Zustimmung zu dem Endresultat der Berathungen aussprechen, wonach die große Mehrzahl der Anwesenden nach eingehender Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse sich für die Durchstechung des Isthmus von Panama (zwischen Colon und Panama) aussprach. Wenn wir Eingangs erwähnten, daß die Frage der zweckmäßigsten Route für einen Canalbau nunmehr zu einem gewissen Abschluß gekommen sei, so bezieht sich das nur im allgemeinen auf die Auswahl unter den bisher vorgeschlagenen Wegen, denen sich neue kaum anv. Prantl; Ueb. d. Berechtigung d. Optimismus. 219

schließen werden. Im Einzelnen muß der wirklichen Ausführung, die in erster Linie von dem Verhalten der Amerikaner, und erst in zweiter von der Beschaffung des Kapitals abhängt, noch eine ungleich genauere Untersuchung der Trace vorausgehen.

Königsberg.

Hermann Wagner.

Ueber die Berechtigung des Optimismus. Rede an die Studierenden beim Antritt des Rektorats der Ludwigs-Maximilians Universität gehalten am 29. November 1879 von Dr. Carl von Prantl. München, 1880. 29 S.

Der Cardinalpunkt der Rede, die Frage, in Betreff deren Prantl etwas Positives erhärten zu können vermeint, ist in der Behauptung zu finden, daß ideale (d. h. nicht-egoistische) Impulse des Handelns nicht als eine Illusion anzusehen Die Art und Weise, wie der Verfasseien. ser letzteren Satz zu beweisen sucht, besteht darin, daß er zu zeigen sich bemüht, jene Impulse hätten ihre Basis in einer specifisch unterscheidenden Anlage des Menschen vom Thiere, und es müsse also in ihnen der eigentliche Werth des Menschen gefunden werden. Die Entwickelung des ersteren Satzes lautet wörtlich, wie folgt: Zwischen Mensch und Thier "verbleibt der unwidersprechliche Unterschied, daß in des Menschen psychischer Begabung die Fähigkeit liegt, in und neben den Sinnes-Ein-

drücken des räumlich Ausgedehnten auch die Intensität des Zeitverlaufes selbst erfassend festzuhalten. So kann der Mensch und zwar nur der Mensch zählen und den Faden reiner Succession derartig fortspinnen, daß von jenem, womit der jeweilige Zeit-Theil erfüllt ist, abgesehen und somit eine Unabhängigkeit vom materiellen Einzeln-Befunde bethätigt wird. Die entscheidende Folge hiervon ist, daß der Mensch zum unwandelbaren Bewußtsein gelangt, im Wandel der Eindrücke der nämliche zu sein und zu bleiben, der er vorher war, d. h. zu einem die Persönlichkeit in sich schließenden Ich-Bewußtsein, in welchem die Unterscheidung und zugleich Wechselbeziehung zwischen Subjekt und Objekt ermöglicht ist". Dieses Ich-Bewußtsein mit der Möglichkeit der Unterscheidung und Wechselbeziehung zwischen Subjekt und Objekt ist es nun seinerseits, aus dem alle idealen Impulse im Menschen hervorgehen, namentlich 1) der, "in die objektive Naturbetrachtung ästhetische Motive hineinzulegen, um dieselben sodann im Kunstschönen durch mannigfaltige Selbstthat als einen geistigen Gewinn daraus davonzutragen", 2) der, "in seiner sämmtlichen Umgebung ein teleologisches Wirken zu erblicken und ebenso in seiner eigenen Zielstrebigkeit den Imperativ zu erkennen, die Menschenwürde allseitig aufrecht zu erhalten", und 3) der, "über den objektiven Befund der Dinge als objektiver nachzudenken". - Gegen diese Ableitung erhebt sich der entscheidende Einwand, daß sie keine Aufklärung darüber giebt, wie und wodurch die Thatsache des Absehenkönnens vom jeweiligen Zeitinhalte die andre des Ichbewußtseins zur Folge hat, wie

Belsheim, D. Apostelgesch. u. d. Offenb. Joh. 221

ferner im Ichbewußtsein sofort die Möglichkeit der Unterscheidung und Wechselbeziehung zwischen Subjekt und Objekt gegeben ist, und wie endlich im Ichbewußtsein mitsammt der letzteren Möglichkeit alle idealen Impulse begründet sind. Der Autor läßt in seiner Deduktion überall die logischen Zwischenglieder vermissen, welche die einzelnen Behauptungen mit einander verknüpfen. — Selbst nicht Pessimist, bemerke ich übrigens doch noch, daß die Lehre, ideale Impulse des Handelns seien als eine Illusion anzusehen, meines Wissens niemals von den Pessimisten aufgestellt worden ist.

Carl Ueberhorst.

Die Apostelgeschichte und die Offenbarung Johannis in einer alten lateinischen Uebersetzung aus dem "Gigas librorum" auf der königl. Bibliothek zu Stockholm. Zum ersten Mal herausgegeben von Joh. Belsheim. Christiania. P. T. Malling. 1879. XIX und 134 Seiten in Octav.

Die Handschrift, aus welcher der Herausgeber dankenswerthe Mittheilungen macht, wird wegen ihres gewaltigen Umfanges der Gigas librorum genannt; sie heißt auch die "Teufelsbibel", weil, vermuthlich aus Anlaß eines in derselben vorhandenen Bildes, die Sage geht, daß sie mit Hülfe des Teufels in einer Nacht von einem zum Tode verurtheilten Mönche, welcher hierdurch sein Leben gerettet habe, geschrieben sei. Die Handschrift, über deren bisherige literarische Behandlung der Herausgeber das Erforderliche beibringt, stammt aus Böhmen und wird jetzt etwa 650 Jahre alt sein. Sie enthält die ganze lateinische Bibel und einige andere Schriften (von Josephus, Isidor Hisp. u. A.), auch ein Kalendarium. Im 30jährigen Kriege ist sie durch die Schweden von Prag nach Stockholm gebracht.

Das Alte Testament ist, wie der Herausgeber nach einer allerdings nur ungenauen Prüfung meint (S. XII), in dem Texte der Vulgata, jedoch mit Ausnahme der Psalmen, gegeben. Das Neue Testament, dessen Bücher in der Weise folgen, daß an die Evangelien, die Apostelgeschichte und die katholischen Briefe zunächst die Apokalypse sich anschließt und dann die Paulinen mit dem Hebräerbriefe die letzte Stelle haben, wobei aber noch der Laodicenser Brief als Zugabe erscheint, liegt nach dem Urtheil des Herausgebers in verschiedenen Textgestalten vor. Als vorhieronymianisch, und zwar wesentlich mit der Recension des Cod. Colbertinus und des von Belsheim selbst herausgegebenen Codex aureus übereinstimmend, bezeichnet er die drei ersten Evangelien. Als vorhieronymianisch erscheint ihm ferner die Version der Apostelgeschichte. Dasselbe gilt von der Apokalypse. Beide letztgenannten Bücher würden sonach hier zum ersten Male in einer vollständigen vorhieronymianischen Recension vorliegen. Die übrigen Bücher haben den Text der Vulgata, aber mit einzelnen ältern Lesarten (S. XIV).

Die Vereinigung einer ältern Version mit dem Vulgatatext in einem und demselben CoBelsheim, D. Apostelgesch. u. d. Offenb. Joh. 223

dex, welche ohnehin nicht beispiellos ist, macht der Herausgeber erklärlich, insbesondere durch den Hinweis auf die Armuth des Klosters Podlazic, in welchem unser Gigas geschrieben ist: es sei leicht glaublich, daß man dort nicht alle Bibelbücher in der gleichen Musterhandschrift gehabt habe; wie denn insbesondere auch eine Spur davon sich findet, daß man die Apostelgeschichte erst nachträglich eingeschrieben hat. Eigenthümlichkeit der Handschrift Eine ist auch, daß sie, trotz ersichtlicher Schreibfehler, ganz frei von Correcturen ist. Ihrem Alter entsprechend entbehrt sie noch der Capiteleintheilung, welche übrigens, wie auch die Versabtheilung vom Herausgeber zweckmäßig bezeichnet ist.

Eine eigentliche Bearbeitung des handschriftlichen Materials hat der Herausgeber nicht vorgenommen; er giebt aber S. XV ff. eine Reihe lehrreicher Bemerkungen, namentlich auch einige Vergleichungen von Lesarten des Gigas sowohl mit der Vulgata, als auch mit Recensionen der Itala, Vergleichungen, welche starke Abweichungen von dem Vulgatatexte und mehr oder weniger deutliche Anklänge an die vorhieronymianische Version (Cod. Bezae Cantabrig. und Cod. Laud.) darbieten. Sehr willkommen ist aber neben dem vollständigen Abdruck von Act. und Apoc. die in dem Anhange (S. 91 ff.) gegebene Vergleichung aller übrigen neutestamentlichen Bücher im Gigas mit dem Tischendorfschen Vulgatatexte und zugleich bei den drei ersten Evangelien mit andern Handschriften vorhieronymianischer Uebersetzungen.

Einige Beispiele, welche das Verhältnis des Gigastextes zur Vulgata veranschaulichen, mö-

gen hier ihre Stelle finden. Ich entnehme sie aus dem Anfange der Apokalypse. Das dunkele Wort zalzolißavos wird 1, 15 wie in der Vulgata durch auricalcum, dagegen 2, 18 durch eramentum thurium gegeben, es sind also die beiden traditionellen Vorstellungen "Messing" (aecramentum) und "Weihrauch" verbunden. Zusätze, welche im griechischen Texte keinen Grund haben, finden sich 1, 7 (celi), 1, 10 (Ego Johannes), 1, 13 (septem-aureorum) und sonst. Dagegen fehlen 1, 18 die Worte et vivus; 2, 10 fehlt et habebitis tribulationem. In 2, 14 (Vulg.: edere) hat der Gigas die vollständige Interpretation: manducare immolata. Besser lateinisch und im engern Anschluß an den griechischen Text erscheint derselbe 2, 7. 17 (vincenti dabo, ohne ei). Mit der Vulgata zeugt der Gigas für die richtige Lesart des griechischen Textes 3, 2 (moritura erant. Deo meo), 4, 2 (super sedem), 5, 1 (foris). Gleich der Vulgata folgt der Gigas einer falschen Lesart des Urtextes 3, 3 (ad te), 5, 9. 10 (nos. regnabunt). Abweichend von der Vulgata setzt der Gigas eine falsche Lesart im Griechischen voraus 5, 7 (librum).

Eine sorgfältige und vollständige Verarbeitung des von dem Herausgeber dargebotenen Materials würde eine lohnende Aufgabe sein.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische BODL gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 8.

25. Februar 1880.

Inhalt: Viktor von Strauss, Schī-kīng, Das kanonische Liederbuch der Chinesen. Von Georg von der Gabelentz. — Fel. Putzeys, De l'action physiologique de l'hydrure de tanacétyle. Von Theod. Husemann. — Brocher de la Flechère, Les révolutions du droit. Von H. Sommer. — Herm. Althof, Grammatik Altsächsischer Eigennamen in Westfälischen Urkunden. Von A. Bezzenberger.

Victor von Strauß, Schi-king, das kanonische Liederbuch der Chinesen. Aus dem Chinesischen übersetzt und erklärt. Heidelberg (Winter) 1880. 528 S. 8°.

Herrn von Strauß verdanken wir nun zwei große sinologische Arbeiten von sehr verschiedener Richtung und Form, aber von gleich hervorragender Bedeutung. Die erste, eine meisterhafte Uebersetzung und Auslegung des tiefsinnigen Mystikers Laotsi, ist noch lange nicht genug bekannt und gewürdigt; — die zweite, längst ersehnt von Allen, die um sie wußten, ist nun endlich an's Licht getreten, die gereifte Frucht eines achtjährigen rastlosen Mühens. Vor nun mehr als zwei Jahren theilte der Verf. in einer Zeitschrift einige Proben seines Werkes mit, und damals konnte ich mir es nicht versagen, schon vorläufig die Aufmerksamkeit der orientalistischen Kreise auf das merkwürdige Unternehmen zu lenken, so gut ich es eben vermochte. Ich prüfte damals (Zeitschr. d. D. M. G., Bd. XXXII, S. 153—166) einige der veröffentlichten Uebersetzungen auf ihre Treue, und durfte am Schlusse sagen, wie glänzend sie diese Probe bestanden haben. Insoweit kann ich das damals Ausgesprochene heute nur wiederholen. Der Gegenstand selbst aber verlangt eine nähere Besprechung.

Die Chinesen sind von Alters her ein sangeslustiges Volk, und Ton- und Dichtkunst stehen bei ihnen in einem ganz eigenthümlich hohen Ansehen. "Gute Sitte und Musik" sind in ihrer Sprache zu einer Art Dvandva-Compositum vermählt, in ihrer Denkweise als nothwendige Complemente verbunden. Jene, so lautet ein alter Ausspruch, bestimmt unsre Handlungen, diese regelt unsre Gefühle. Die Pflege Beider zu überwachen ist Sache des kaiserlichen Amtes. Festgesänge für die Feierlichkeiten bei Hofe wurden gedichtet, zuweilen von den Kaisern selbst, und der Hofcapellmeister war ein hoher Würdenträger des Staates. Aber auch jene Lieder wurden belauscht und gesammelt, die in den Hütten der kleinen Leute, auf den Feldern bei der Arbeit oder in den Reihen der Soldaten erklangen. Die Lehensfürsten des alten Feudalreiches ließen sie aufzeichnen und sandten sie an den kaiserlichen Hof ein als unverfälschte Zeugnisse von den in ihren Landen herrschenden Stimmungen und Sitten. So etwa kam jener Liederschatz zusammen, aus welchem das Schi-king wohl nur ein ergiebiger Auszug ist.

Das Buch enthielt ursprünglich dreihundert und funfzehn Lieder, von denen sechs längst verloren gegangen, die übrigen, soweit es sich

v. Strauß, Schi-king, D. kan. Liederb. d. Chines. 227

beurtheilen läßt, auffallend gut erhalten sind. Sie stammen aus der Zeit vom 18. bis 7. Jahrhundert vor Chr., doch sind ihrer nur fünf aus der Zeit vom 12. Jahrhunderte aufwärts. Immerhin sind sie und einige im Schu-king erhaltene noch ältere Verse, gleich dem Rig-veda der Inder und den hebräischen Psalmen zu den ältesten Denkmälern menschlicher Dichtkunst zu zählen. Dabei stehen sie nach Inhalt und Form in scharfem Gegensatze zu diesen beiden. Es weht ein anderer Geist darin. Nichts was an des Ariers ahnungs- und sehnsuchtsvolles Drängen und Ringen nach der Gottheit, nichts was an des Semiten menschlich lebendigen Verkehr mit ihr erinnerte, kaum eine Spur von Vermenschlichung des höchsten Wesens; dafür ein frisches, warmfühlendes Menschenthum. Zarter Familiensinn, Liebeswonne und -weh, lebhafte Theilnahme an den Zuständen und Schick. salen des bürgerlichen Gemeinwesens, Freude an der Arbeit, wohl auch Klage über ihre Beschwerden. Lust an froher Geselligkeit: diese und noch manche andere Stimmungen klingen aus Chinas Alterthume herüber, und mit entzückendem Erstaunen fühlt man sich in die Mitte eines Volkes versetzt, dessen Treiben und Denken dem unsern in so vielen Dingen erheblich näher zu stehen scheint, als selbst das der Griechen und Römer. Wir sind nur zu sehr gewöhnt die Völker des großen Asiens überein zu beurtheilen, und die Redensarten von orientalischem Despotismus und Knechtssinn, von orientalischer Geistesträgheit u. s. w. werden noch heute gelegentlich im besten Glauben mit auf die Bewohner des Mittelreiches angewendet. Um aber billig zu sein, sollte man wissen, daß die Sklaverei, auf deren Rücken die griechischrömische Freiheit thronte, in China nie bestanden, und daß das Mittelreich gleich Indien der Schauplatz mächtigen philosophischen Ringens gewesen ist. Daß kein gesitteter Staat der Welt in seiner Bevölkerung einen so geringen Prozentsatz von Soldaten und Polizisten zählt, wie China, wäre wohl auch des Nachdenkens werth.

Der sogenannte chinesische Stillstand ist sprüchwörtlich. Wie es sich hierin mit der Philosophie verhält, wurde angedeutet. Die Buchdruckerkunst, der Compaß und das Schießpulver wurden aber bekanntlich zweimal erfunden, das erste Mal in China. Den Uebergang vom Feudalstaate zur erblichen bürokratischen Monarchie hat dieses Reich vor nun zwei tausend Jahren Die Dynastie hat es öfter gewechselt, erlebt. die Staatsform aber, bei welcher es wohl gediehen ist, beibehalten, was wohl nicht eben von politischer Unreife zeugt. Duldsamkeit in Glaubenssachen hat von jeher geherrscht, und wenn unsere Sendboten ab und zu andere Erfahrungen machen, so kommt dieß daher, daß sie ihrerseits die Gleichberechtigung der Religionen im Staate nicht anerkennen.

Man sieht, es lohnt sich der Mühe, ein solches Volksthum kennen zu lernen. Die ersten 36 Seiten der Einleitung hat Herr von Strauß diesem Zwecke gewidmet. Diese Einleitung gehört bei aller Kürze der Darstellung zu dem besten was ich über Leben und Denken der alten Chinesen gelesen habe. Der Verfasser hat darauf verzichten müssen, seine Arbeit mit einem wissenschaftlichen Apparate zu versehen; dafür sei denn hier versichert, daß sie darum nicht minder durchweg auf der sorgfältigsten Quellenforschung beruht. Das Bild, welches er vor den Augen seiner Leser entrollt, wird Viele überraschen,

v. Strauß, Schi-king, D. kan. Liederb. d. Chines. 229

Manche vielleicht befremden; man sucht eben in jenen frühen Zeiten Keime, und nun findet man reife, zum Theile schon faule Früchte. -Der folgende Abschnitt, "Geschichtliches" überschrieben, enthält eine gedrängte doch zusammenhängende Erzählung von den wichtigsten Personen und Ereignissen, auf welche sich ein großer Theil der Lieder beziehen. Der Schluß der Einleitung handelt von der altchinesischen Poesie und dem Schi-king. Der Verfasser tritt hier seinem berühmten jüngsten Vorgänger, dem Altmeister unter den heutigen Sinologen James Legge in manchen Stücken, mir scheint nicht ohne Berechtigung entgegen. Er muß, trotz Legge's gewichtigen Einwendungen glauben, daß der Liederschatz der alten Chinesen von Confucius nur in einer verhältnißmäßig kleinen Auswahl überliefert worden sei, und in der That wäre es wunderbar, wenn ein solches Volk in so langer Zeit nicht mehr als 3-400 Lieder gedichtet hätte.

Das Schi-king selbst ist bekanntlich schon mehrfach in europäische Sprachen übersetzt worden. Das erste Mal, soviel wir wissen, vor nun fast 150 Jahren von dem Jesuitenpater Lacharme (herausgeg. von J. Mohl 1833). Diese Uebersetzung, nach der Mandschu-Version gefertigt, oft umschreibend und zuweilen sehr fehlerhaft, hat Fr. Rückert's bekannten freien Nachdichtungen und dem noch minder glücklichen Versuche Joh. Cramer's (1844) zu Grunde gelegen. Es leuchtet aber ein, daß alle diese Versuche günstigsten Falles nur als dürftige Abschlagszahlungen gelten konnten, solange nicht die Philologie ihr vorbereitendes Werk vollendet hatte. Im Jahre 1871 erschien nun der vierte Theil von Legge's epochemachenden Chinese Classics, Text, Uebersetzung und Commentar zum Schī, sammt reichen Einleitungen und Registern enthaltend, und somit war geschehen, was von der gründlichsten, umfassendsten Gelehrsamkeit erwartet werden durfte: nur der Dichter, so schien es, hatte noch Hand anzulegen. Dies geschah zunächst, 1876, von Herrn Professor Legge selbst. Die von ihm unter Mitwirkung einiger seiner Freunde gelieferten Nachdichtungen sind, soweit dies ein Nicht-Engländer zu beurtheilen vermag, zum Theil recht geschmackvoll, in der Form aber frei und in der Ausdrucksweise oft mehr umschreibend. Kürzer gefaßt und insoweit der Form des Urtextes näher kommend sind die im VII. Bande der China Review von einem Unbekannten mitgetheilten gereimten Uebersetzungen. Auch sie geben indessen nur ein getrübtes Bild von der chinesischen Dichtweise. Diese selbst gilt es zu betrachten, ehe wir des deutschen Uebersetzers Verdienst voll würdigen können.

Die Chinesen messen ihre Verse nicht nach Füßen, sondern nach Sylben, das ist nach Wör-Diese Sylben gelten im Alterthum für tern. untereinander gleichwerthig. Viersylbige Verse bilden weitaus die Mehrzahl, doch kommen auch kürzere und längere vor. Enjambements sind unerlaubt. Der Reim war von jeher in Gebrauch, allein die Reimfolgen sind erheblich mannichfaltiger als bei uns. Derselbe Reim kann sich in einer Strophe zehnmal und noch öfter wiederholen, und von (zweisylbigen) Doppelreimen wird nicht selten sehr wirksamer Gebrauch gemacht. Um nun von der Wucht jener monosyllabischen Rede- und Dichtweise einen Begriff zu geben, kann ich nur wiederholt Luther's grobkörnige Predigerregel anführen:

v. Strauß, Schi-king, D. kan. Liederb. d. Chines. 231

Geh rasch 'nauf, Thu's Maul auf, Hör' bald auf!

An dem Reimwesen darf der Uebersetzer nichts ändern, ohne die Eigenart des Originals zu zerstören, weder die Rücksicht auf den Geschmack europäischer Leser noch jene auf die wortgetreue Wiedergabe kann ihn ermächtigen. hierin von seinem Vorbilde abzuweichen. Wie soll er sich aber zum Versmaaße verhalten? Mich dünkt, Herr von Strauß habe die einzig richtige Antwort gefunden. Eine chinesische Sylbe ist mehr als eine europäische; - materiell ist sie nur mit betonten Längen zu vergleichen; ihrem geistigen Gehalte nach entspricht sie einem vollen Worte unserer Sprachen einschließlich seinen Endungen, oft überdies einschließlich des davor stehenden Artikels, Pronomens u. s. w. Mit anderen Worten: was eine alt-chinesische Sylbe besagt, das drücken wir im Deutschen regelmäßig in zwei oder drei Sylben aus, und so ist denn unser Versfuß der natürliche Vertreter der chinesischen Sylbe.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen der Uebersetzer verfahren ist; nur einmal, I, XV, I, mußte er ihnen untreu werden, und hier handelte es sich um ein Gedicht, dessen Werth 'mehr culturgeschichtlicher als poetischer Art ist. Nun ermesse man den Zwang, welchen ér sich auferlegt, und die Ausdauer und Sprachgewandtheit, deren es bedurfte, um unter so harten Bedingungen sinngetreu, ja oft fast wörtliche Uebersetzungen zu schaffen. Wenn man sie, so wie sie nun vorliegen, mit Vergleichung des Urtextes liest, so mag man wohl an jenes stolze "El imposible vencido" denken, das Larramendi auf den Titel seiner baskischen Grammatik geschrieben. Dabei ist der deutschen Sprache nur sehr selten störender Zwang angethan, böse Apostrophen kommen fast nie vor; die gelegentliche Zuflucht zu Archaismen und Provinzialismen darf man einem Manne nicht verwehren, der Altes und Volksthümliches übersetzt; staunen aber darf man über seine fast immer fließende, oft lieblich anmuthende, dann wieder ergreifend hoheitsvolle Sprache.

Uebrigens, bei aller Anerkennung der vorhandenen Vorarbeiten, glaube man nicht, daß der Uebersetzer der philologischen Arbeit überhoben gewesen sei. Das Schi bietet seinen Erklärern zu unzähligen Controversen Stoff. Bald handelt es sich um den auffälligen Gebrauch gewisser Wörter oder um ungewöhnliche Construktionen, bald um die Bedeutung längst vergessener Ausdrücke, z. B. um die Frage, welche Pflanze, welches Thier hier gemeint sei, bald um den sachlichen Hintergrund ganzer Lieder, ob sie von Liebe oder von politischen Dingen handeln, ob der Sänger oder Angesungene ein Mann oder ein Weib gewesen, und dergleichen mehr. Die besten einheimischen Erklärer widersprechen einander oft in den wichtigsten Fragen, und viele von diesen sind eben nicht durch bloße Gelehrsamkeit zu entscheiden, sondern verlangen vor Allem jenes dichterische Gefühl, das dem fremden Sänger auf halbem Wege entgegenzukommen weiß. Herr von Strauß hat auch diesen, den philologisch kritischen Theil seiner Aufgabe mit gewohntem Ernste erfaßt. Meist folgt er dem großen Kritiker der Sung Periode Tschū-hī, mitunter auch da, wo Legge von diesem abweicht; nur selten und, wie ihm zu glauben, nach sehr reiflichem Erwägen hat er sich

- 1

v. Strauß, Schi-king, D. kan. Liederb. d. Chines. 233

für eine von jenen beiden Gewährsmännern abgelehnte Auffassung entschieden.

War der Gegenstand so vieler Mühe werth? Die Frage kann höchstens in Rücksicht auf den künstlerischen Theil der Arbeit ernstlich aufgeworfen werden. Wären die Lieder des Schī ohne dichterischen Werth, so würde dadurch nicht ihr wissenschaftliches, wohl aber ihr allgemein menschliches Interesse verringert werden. und dann wäre unseres Uebersetzers Arbeit eitel Künstelei. Insoweit darf er nun wohl dem Urtheile der Aesthetiker getrost entgegensehen. Das dichterische Verdienst der Lieder ist freilich nicht überall gleich, manche sind kaum mehr als eine Art Schnaderhupfin, und einzelne, z. B. II, VII, VI, sind von urpossierlicher Philisterhaftigkeit, die der Uebersetzer meisterlich nachzuahmen versteht:

"Weintrinken ist gar schön und gut,

"Doch nur, wenn man's fein sittig thut!" Dafür sind andere, viele andere wieder um so schöner, so das ergreifend erhabene Opferlied des Königs Wù (1122—1115 v. Chr.) zu Ehren seines Vaters, des großen Wên-wâng S. 483, die Spott- und Schmählieder bedrückter Unterthanen auf ihre nichtsnutzigen Beamten und auf die Lotterwirthschaft an den Höfen, die rührenden Klagen von Wittwen oder verstoßenen Frauen und manches kräftige, dabei gemüthlich-innige Soldatenlied.

Eins aber ist nothwendig: daß man sich zuvor recht eingehend mit dem Inhalte der Einleitung bekannt mache. Ohnedem entbehrt man der ersten Unterlagen zum Verständnisse. Was weiter im Einzelnen der Erklärung bedarf, ist unter dem Texte in kurzen aber gediegenen Anmerkungen erläutert. Die äußere Ausstattung des Buches ist sehr schön, man würde sagen verschwenderisch, wenn es sich nicht eben um ein Werk handelte, das, wie ich vor einem Jahre aussprach und heute wiederhole, eine Perle in der Uebersetzungsliteratur aller Zeiten und Länder ist. Nicht den Gelehrten allein, sondern dem großen gebildeten Publicum ist es gewidmet. Möchte es nun auch verdiente Anerkennung und Verbreitung finden! Georg von der Gabelentz.

De l'action physiologique de l'hydrure de tanacétyle (Camphre du Tanacetum vulgare). Par M. le Dr. Felix Putzeys, Chef des travaux anatomiques, chargé de cours à l'Université de Liége. Bruxelles. Librairie H. Manceaux, imprimeur de l'Academie Royale de médecine de Belgique. 1879. 64 S. in Octav.

In der neuesten Zeit hat sich das Interesse der Pharmakologen wiederholt und mehr als zuvor der andern Abtheilungen der Pflanzenstoffe gegenüber ziemlich vernachlässigten Gruppe der aetherischen Oele zugewendet. Insbesondere hat Hermann Köhler in den letzten Jahren vor seinem Tode den Anstoß zu mehreren, mit großer Sorgfalt ausgeführten Experimentaluntersuchungen über aetherische Oele gegeben und dabei auch zuerst eine Methode der Application angewendet, welche eine Reihe von Fehlerquellen bei der früher üblichen Administration der aetherischen Oele in Substanz oder in Lösungsmitteln, welche durch ihre eigene Toxicität eine Trübung der Symptomatologie herbeiführen konnten, aus-

Ten.

Putzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 235

schließt. In den von Köhler inspirierten Experimentaluntersuchungen von Kobert über Terpen-(1877), Marcusson über Pfefferminzöl thinöl (1877), Schreiber über Rosmarinöl (1878) und Henze über Senföl (1878) ist eine so große Reihe von interessanten physiologischen Thatsachen niedergelegt, daß dieselben gewiß zu weiteren Studien auf dem nämlichen Gebiete, das ja noch Dutzende ununtersuchter Substanzen zur Verfügung stellt, anregen werden. W. Reil hatte bereits in seiner Materia medica der reinen Pflanzenstoffe (1854) die Ansicht, welche sich namentlich auf Grund der Experimentaluntersuchungen von C. G. Mitscherlich (1843) und seinen Schülern entwickelt hatte, daß die Aetherolea auf den Organismus wesentlich in derselben Weise influirten, bekämpft und die von Köhler angeregten Studien zeigen in der That, daß nicht unbedeutende Differenzen existieren, die, um einen von Reil gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, den Pharmakologen absollten, sämmtliche aetherische halten Oele ",über einen Kamm zu scheeren". Inzwischen ergeben sich bei Weitem größere Verschiedenheiten, wenn man auf andere weder von Mitscherlich noch von Köhler untersuchte Oele Rücksicht nimmt, deren Wirkung theilweise durch directen Versuch, theilweise durch Beobachtung von Vergiftungen an Menschen festge-Die Anschauungen von Magnan stellt wurde. über die Unterschiede der acuten und chronischen Alkoholvergiftung von den durch Absynth erzengten analogen Erkrankungen führten zu Experimenten über die Wirkung des Absynthöls, die ein so verschiedenes Vergiftungsbild andern aetherischen Oelen gegenüber erzeugten, daß man selbst diametrale Gegensätze in der

Wirkung aetherischer Oele in Bezug auf gewisse Functionen bestimmter Organe, in specie in Bezug auf die Erregung der Krampfcentren Ich habe in Berücksichtigung annehmen muß. des Umstandes, daß neben dem Absynthöl auch andere Synanthereenöle, besonders Oleum Cinae aetherum und Rainfarnöl, heftige tonische und klonische Krämpfe erregen, in meiner Studie über die Verbreitung der Krampfgifte im Pflanzenreiche auf das eigenthümliche Vorkommen derartiger krampferregender aetherischer Oele in einer bestimmten Pflanzenfamilie hingewiesen, wobei ich bereits andeutete, daß möglicherweise Differenzen dieser Oele in ihrer chemischen Constitution von andern den Schlüssel zu der Erklärung der Thatsache liefern würden, daß gerade diese Oele hinsichtlich ihrer Wirkung in eine Kategorie mit dem Laurineenkampher zu stellen seien.

Es ist ein Fehler, der sämmtlichen pharmakodynamischen Untersuchungen über aetherische Oele von Mitscherlich bis auf Binz und Köhler anklebt, daß man die Forderung, welche man für Alkaloide, Glykoside und andere Stoffe bezüglich ihrer Verwendung zu physiologisch-pharmakodynamischen Versuchen in erster Linie stellt, unberücksichtigt läßt: die chemische Reinheit und das Freisein von andern Stoffen, welche die Wirkung modificieren. Man vergißt, daß sämmtliche aetherische Oele Gemenge sind und zwar z. Th. von Körpern, welche von den Chemikern ganz verschiedenen Gruppen zugezählt werden. Wir haben es bald mit Gemengen von Terpenen, bald von solchen und Kohlenwasserstoffen von anderer Zusammensetzung, bald von Kohlenwasserstoffen mit Alkoholen, Aldebyden, Acetonen, oder selbst mit Phenolen, um uns auf

Putzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 237

die wichtigsten Bestandtheile der gebräuchlichsten aetherischen Oele zu beschränken, zu Wenn man mit einem aetherischen Oele, thuen. wie es uns der Handel liefert, Versuche an Thieren anstellt, so haben dieselben ja allerdings ein Interesse, insoweit sie uns summarisch über gebrauchten die Action eines als Heilmittel oder giftwirkenden Handelsartikels aufklären, aber die Resultate können keine constanten sein, da der betreffende Handelsartikel ein äu-Berst variables Gemenge verschiedener activer Substanzen darstellt, wofür der Grund entweder darin liegt, daß dieselbe Pflanze unter verschiedenen Umständen äußerst divergente aetherische Oele liefert, theils darin, daß letztere beim Aufbewahren unter dem Einflusse des Sauerstoffs eine ganz andere Beschaffenheit annehmen. Im Wesentlichen stehen die Experimente mit aetherischen Oelen, wie sie gegenwärtig vorliegen, auf dem Niveau der früher üblichen Versuche mit Pflanzenextracten, die ja, wie ich früher in diesen Blättern ausführlicher dargethan habe, in vielen Fällen nothwendig, jedoch selbstverständlich für die Feststellung der pharmakologischen Wirksamkeit eines reinen Pflanzenstoffs nicht ausreichend sind. Diese Erwägungen lassen es als eine berechtigte Forderung an die pharmakodynamischen Studien über aetherische Oele erscheinen, daß man die einzelnen Componenten derselben gesondert untersucht und die physiologische Wirkung eines jeden derselben mit Genauigkeit ermittelt, denn erst auf diese Weise gelangen wir zur wissenschaftlichen Erkenntniß eines aetherischen Oels. Von solchen eine chemische Einheit bildenden Bestandtheilen aetherischer Oele ist meines Wissens bisher nur das zu den Phenolen gehörende Thymol studiert

worden, allerdings nicht oder doch zunächst nicht, um damit einen Beitrag zur Pharmakodynamik der dasselbe einschließenden Oele von Thymus vulgaris, Monarga punctata und Ptychotis ajowan zu liefern, sondern zur Erweiterung unserer Kenntniß über antiseptische Stoffe einerseits und die Grundwirkung der Phenole andererseits.

Von dem aufgestellten Gesichtspunkte aus, daß eine wahrhaft wissenschaftliche Erforschung der Wirkung aetherischer Oele nur durch Studien über die einzelnen Bestandtheile zu erlangen ist, heißen wir die vorliegende Schrift des um die Pharmakologie bereits durch die von uns in diesen Blättern besprochene Arbeit über Gelsemin wohl verdienten belgischen Autors in hohem Grade willkommen, obschon derselbe seine Untersuchungen ebenfalls nicht als eine Studie zur Kenntniß des Rainfarnöls unternommen hat, sondern dabei andere wissenschaftliche und gleichzeitig praktische Zwecke verfolgte. Das Untersuchungsobject bildet das von Bruylants 1877 (vgl. Bull. de l'Acad. Royale de Belgique p. 428) als wesentlichsten Bestandtheil des Oleum Tanaceti nachgewiesene Tanacetylhydrür von der Formel C10 H16O, somit dem Laurineenkampher isomer, und die Absicht des Verf. war vorwaltend darauf gerichtet, zu untersuchen, ob diese beiden Isomere vollkommen gleichartige Wirkung zeigen oder derartige Differenzen hervortreten, wie sie bei andern Isomeren, z. B. den Hydrobenzamid und Amarin, den Nitrilen und Isonitrilen, dem Amylnitrit und Nitropentan hervortreten. Die Arbeit fällt somit in jene Kategorie moderner toxikologischer Arbeiten, welche, wie ich vor kurzem in einem Vortrage über die Aufgaben der gegenwärtigen Putzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 239

Toxikologie zeigte, allerdings mitunter in Bezug auf die Constitution gewisser Verbindungen orientierend wirken können und welche die physiologische und pharmakologische Toxikologie in engster Weise verknüpfen.

Vom chemischem Gesichtspunkte haben sich Bruylants für das Tanacetylhydrür außer der procentischen Zusammensetzung noch eine größere Reihe von Analogieen mit dem Kampher, insonderheit gleiches Verhalten gegen Jod und Phosphorchlorid gegen Oxydations- und Reductionsmittel, endlich die Identität der Zersetzungsproducte beider Substanzen ergeben. Letzteres ist insofern von besonderer Bedeutung, weil daraus die neuerdings von Seiten mancher Pharmakologen bezüglich der Frage, ob einzelne qualitativ gleich, aber quantitativ verschieden wirkende Körper, wie Atropin und Daturin, Coffein und Thein, Chinolin aus Theer oder aus Cinchonin identisch oder nur isomer seien, proponierte Untersuchung der Spaltungsproducte. ob bei Verschiedenheit derselben eine bloße Isomerie und bei Gleichheit derselben eine Idenanzunehmen ist, unzulänglich erscheint. tität Tanacetylhydrür einen Kör-Wir haben im dieselben Zersetzungsproducte per, der wie das Camphol darbietet, dagegen in seinen äußeren Eigenschaften (Schmelzpunkt, Siedepunkt, spec. Gew.) vollkommen abweicht und gegen ammoniakalische Silberlösung sich nach Art von Aldehyden verhält. Bruylants selbst hat deshalb eine bloße Isomerie beider Substanzen angenommen und dabei das Tanacetylbydrür gemäß seinem Verhalten zu ammoniakalischer Silberlösung der Gruppe der Aldehyde, den Kampher derjenigen der Acetone zugewiesen.

Fragen wir, inwieweit das Resultat der Stu-

dien von Putzeys mit den Voraussetzungen von Bruylants harmoniert, so können wir natürlich, da wir bis jetzt etwas Zuverlässiges weder über eine "Aldehydwirkung", obschon ja dieses Schlagwort in der modernen pharmakologischen Literatur häufig genug wiederkehrt, noch von einer Acetonwirkung kennen, natürlich nicht entscheiden, ob die beiden Körper den Aldehyden, resp. Acetonen angehören, so viel aber läßt sich mit Sicherheit sagen, daß Tanacetylhydrür und Laurineenkampher in ihren Wirkungen einander außerordentlich nahestehen. Beide beeinträchtigen die Gehirnthätigkeit und rufen Convulsionen hervor, welche den nämlichen Charakter und dieselben Varietäten zeigen und deren Ausgangspunkt nicht das Rückenmark, sondern die Medulla oblongata ist. Beiden Körpern kommt noch eine herabsetzende Wirkung auf die Körpertemperatur und eine sehr inconstante Beeinflussung der Pupille zu. Wir können zu diesen, von dem Autor hervorgehobenen Punkten noch hinzufügen, daß auch jene eigenthümliche Divergenz der Warm- und Kaltblüter dem Kampher gegenüber sich bei dem Tanacetylhydrür wiederfindet, so daß durch beide bei ersteren vorwaltend paralytische Erscheinungen, bei letzteren tonische und klonische Convulsionen zur Erscheinung kommen. Eine vollkommene Identität der Wirkung kann indessen nicht angenommen werden, da die durch den Kampher hervorgebrachten Blutdruckveränderungen nicht durch den in Rede stehenden Bestandtheil des Rainfarnöls hervorgerufen werden können.

Putzeys hat die Frage angeregt, ob es nicht möglich sei, zu therapeutischen Zwecken den Laurineenkampher durch das Tanacetylhydrür zu ersetzen und dadurch aus einer in ganz

Patzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 241

Europa außerordentlich häufigen Pflanzen, deren früherer Ruf als Arzneimittel im Laufe der Zeit bedeutend Abbruch gelitten, ein billiges Surrogat des Kamphers herzustellen. Wenn wir dem Verfasser darin beistimmen müssen, daß die wesentlichen physiologischen Wirkungen beider Substanzen auf den thierischen Organismus und die einzelnen Organe übereinstimmen, mit Ausnahme des Circulationssystems, wo prägnante Differenzen hervortreten, und wenn wir uns deshalb dringend der Aufforderung des Verfassers der interessanten Abhandlung anschließen müssen, das Tanacetylhydrür klinisch zu prüfen, so können wir doch nicht umhin, von vornherein die Vermuthung auszusprechen, daß es sich in einzelnen krankhaften Körperzuständen, in denen der Kampher eine Hauptrolle spielt, nicht in gleichem Maße bewähren wird. Bei uns ist der Kampher Hauptmittel gegen Collaps und er verdankt seine unbestreitbare Wirkung zweifelsohne dem durch Heubel nachgewiesenen Einflusse auf den Herzmuskel, der sich bei medicinalen Dosen in einer Verstärkung der Energie des Herzschlages geltend macht; da nun die durch den Kampher leicht hervorzubringenden Effecte auf den Blutdruck durch den Tanacetkampher nicht resultieren, ist das Zustandekommen therapeutischer Erfolge beim Collaps durch letzteren a priori problematisch. Wenn wir berechtigt wären, aus den antipyretischen Wirkungen auch auf die fäulnißwidrigen zu schließen, so müßten wir dem Tanacetylhydrür eine Stelle unter den antiseptischen Mitteln anweisen und es dürfte sich dann allerdings fragen, ob nicht eben die physikalischen Verhältnisse, insbesondere der niedrige Schmelzpunkt, den neuen Stoff als ein werthvolles Material zum antiseptischen Wundverband betrachten lassen. Immerhin aber dürfte es zweckmäßig sein, vorläufig durch Versuche an faulendem Material das Vorhandensein der antiseptischen Action zu constatieren. Die Verwendbarkeit des Kamphers als extremes Mittel bei Rheumatismen u. s. w. beruht gewiß wesentlich auf der gelindreizenden Wirkung, die er auf die äußere Haut ausübt. Inwieweit eine solche in gleichem Maße dem Tanacetylhydrür zukommt, bedarf noch des Nachweises.

Mögen sich auch die an das Mittel geknüpften Erwartungen nicht erfüllen, immerhin bleibt die Studie von Putzeys eine interessante und wichtige, beides nicht nur als ein Beitrag zu der wissenschaftlich so sehr anziehenden Pharmakodynamik isomerer Verbindungen, sondern auch namentlich als eine Richtschnur für fernere Studien über die Action aetherischer Oele. Wir wissen durch Putzeys Untersuchungen, daß als krampferregendes Princip im Rainfarnöl die dem Kampher isomere Substanz zu betrachten ist, und wir müssen auf dieselbe entschieden die und tonischen Krämpfe klonischen beziehn, welche in einzelnen der wenigen, sämmtlich aus Amerika berichteten Fällen von Vergiftung mit Oleum Tanaceti so charakteristisch und prägnant hervortreten, daß an die Deutung derselben als terminale Convulsionen absolut nicht zu denken Nun aber kommt, wie es scheint, Rainist. farnöl vor, welches keine derartigen Krämpfe bei Warmblütern produciert. Nach Versuchen, welche 1877 auf Veranlassung von Bruylants Masoin ausführte, sollen bei Kaninchen niemals Krämpfe eingetreten sein und soll das Mittel vorwaltend die Sensibilität herabsetzen. Diese Versuche sind freilich in einer Weise angestellt,

Putzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 243

deren Fehlerhaftigkeit sofort in die Augen springt. Wenn man mehrmals nicht letale Dosen des Oels in alkoholisiertem Wasser suspendiert in den gefüllten Magen eines Kaninchens bringt, so hat man alles eher als Aussicht auf eine richtige Giftwirkung. Es ist dies die erste Regel für den toxikologischen Experimentator, keine zweite differentwirkende Substanz dem zu prüfenden Gifte einzuverleiben. Ich zweifle keinen Augenblick, daß eben der Alkohol die Hauptschuld an jenen negativen Resultaten hat und seine bei nicht letalen Mengen so unverkennbare antagonistische Wirkung zur Geltung brachte. Kommt noch die Füllung des Magens hinzu, wodurch die Resorption des aetherischen Oels außerordentlich verlangsamt wird, so ist das Ausbleiben der Krämpfe ziemlich natürlich und das negative Resultat Masoins braucht kaum auf ein Rainfarnöl ohne krampferregende Action bezogen zu werden. Die Froschversuche Masoin's sind ganz irrelevant, da ja viele bei Warmblütern Krämpfe erzeugende Stoffe, wie Kampher, Carbolsäure bei Fröschen keine Convulsionen, sondern höchstens vorübergehende fibrilläre Muskelzuckungen veraplassen. Wie man aus derartig angestellten Versuchen den Schluß ziehen kann, daß das Rainfarnöl überhaupt keine Convulsionen mache und daß die durch amerikanische Autoren verbürgten Vergiftungen von Menschen durch dasselbe auf ein verfälschtes Oleum Tanaceti zu beziehen sei, ist mir kaum verständlich, zumal da man überall nicht einsieht, womit überhaupt jene Verfälschung in drei der Zeit nach weit auseinanderliegenden Fällen so gleichmäßig bewirkt sein kann, daß stets dieselben Intoxicationssymptome hervorgerufen wurden. Wenn nun aus den Untersuchun-

gen Masoin's weder folgt, daß das Rainfarnöl keine Convulsionen bedingt, noch mit Bestimmtheit selbst sich sagen läßt, daß das Ausbleiben der Convulsionen in den Versuchen auf ein Rainfarnöl von an sich nicht convulsionserregender Wirkung zu beziehen ist, so glauben wir doch die Möglichkeit der Existenz eines solchen betonen zu müssen, denn in einem Falle von Vergiftung mit einer Abkochung von Tanacetum, welchen Pendleton 1861 beschrieben hat und der auch in der historischen Einleitung zu der vorliegenden Schrift p. 8 erwähnt ist, fand sich keine Spur von Krämpfen, sondern nur Narkose und Paralyse. Nach den Untersuchungen von Bruylants besteht nun das aetherische Rainfarnöl aus einem allerdings nur in geringen Mengen vorhandenen Kohlenwasserstoffe C10 H16. dem den größten Theil des Oels ausmachenden Tanacetylhydrür C10 H16 O, einem Alkohol von annähernd demselben Siedepunkte und der Formel C10 H18 O, endlich aus einem sauren und indifferenten Harze. Bei dem Umstande, daß das Rainfarnöl unter dem Einflusse von Sauerstoff außerordentlich leicht sich verändert und dies durch eine eintretende Bräunung zu erkennen giebt, ferner daß nach Bruylants unter dem Einflusse oxydirender Agentien aus dem Alkohole der Kampher sich bildet, ist wohl anzunehmen, daß eben in älterem Rainfarnöl eine größere Quantität Tanacetylhydrür enthalten ist und solches Oel demgemäß seine kampherähnliche Wirkung im höheren Grade entfalten wird. In der Pflanze selbst ist vermuthlich weniger Kampher vorhanden und in einer Abkochung der frischen Pflanze wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach der bei der niedrigeren Temperatur siedende Kohlenwasserstoff neben dem Al-

Putzeys, De l'action physiolog. de l'hydr. etc. 245

kohol prävalent finden. Wenn nun der Kohlenwasserstoff und auch der reichlicher vorhandene Alkohol in ihren Wirkungen mit ihren Isomeren und Homologen übereinstimmen, so dürfte sich leicht ein Vergiftungsbild ergeben, wie es Masoin bei seinen Versuchen mit Essence de tanaisie und Pendleton in seinem Vergiftungsfalle durch Rainfarnabkochung erhielten. Wir zweifeln nicht, daß die experimentelle Prüfung der bisher nicht gesondert physiologisch untersuchten Bestandtheile des Rainfarnöls zu einer Bestätigung unserer Anschauungen führen wird. Jedenfalls aber zeigt die Divergenz der Resultate von Masoins und Putzeys die Nothwendigkeit auf's Neue, bei der physiologischen Untersuchung aetherischer Oele sich nicht mit Versuchen in Bezug auf das Gemenge zu begnügen, sondern jeden einzelnen Bestandtheil desselben für sich in Wechselwirkung mit dem Organismus zu setzen.

Theod. Husemann.

Les révolutions du droit. Études historiques, destinées à faciliter l'intelligence des institutions sociales par Henri Brocher de la Flechère, docteur en droit, professeur à l'université de Genève etc. Tome I^{er}. Introduction philosophique. Paris. Libraire Sandoz et Fischbacher. VI. 242 S. 8°.

Der Verfasser ist von der sehr richtigen Ueberzeugung durchdrungen, daß das Recht aus der sittlichen und religiösen Natur des Menschen hervorgehen müsse, und daß die Abwendung der Rechtsentwickelung von dieser natürlichen Basis, die Aufstellung blos conventioneller Rechtsregeln, die größten Gefahren in sich schließe.

Die in der Entwickelung des Volkslebens hervortretenden "usages et coutumes", in denen sich, wie er sagt, die "besoins serieux, généraux et constants" der menschlichen Natur manifestieren, gelten ihm als die allein beachtenswerthen Quellen des Rechts (221). Die Codification soll nur die Aufgabe haben, das aus jenen Quellen geschöpfte Material zu fixieren und wird, insofern dieselbe die den sich erweiternden Lebensanschauungen und -gewohnheiten entsprechende Weiterbildung der Rechtsregeln hemmt, nur wie ein nothwendiges Uebel betrach-"C'est dans la coutume et ses variations tet. que se trouve l'expression la plus exacte du droit["] (5) "Les variations de la coutume nous renseignent encore beaucoup mieux que la loi, d'une part sur les principes juridiques, et d'autre part sur le sentiment populaire".

Die Begründung und Verbreitung jener Ueberzeugung ist die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt hat, indem er es unternimmt, "le developpement des diverses parties du droit à travers toutes les phases de l'humanité" in einer Reihe von Studien darzustellen (III).

Der vorliegende erste Theil enthält, wie der Titel besagt, nur die philosophische Einleitung. Es sollen hier die verschiedenen Factoren, welche die Rechtsbildung bedingen, aus den gegebenen Bewußtseinsthatsachen und den beobachteten Elementen der uns umgebenden Außenwelt in einer zusammenhängenden Untersuchung entwickelt werden.

Es ist zu beklagen, daß der Verfasser, des-

Brocher de la Flechère, L. révolut. du droit. 247

sen Scharfblick und Beobachtungsgabe wir sonst alle Achtung zollen, sich dabei nicht zum Vortheile seiner Untersuchung mehr als billig von gewissen Einseitigkeiten einer gegenwärtig weit verbreiteten wissenschaftlichen Zeitrichtung hat beeinflussen lassen, welche den Charakter wahrer Wissenschaftlichkeit nur solchen Betrachtungen glaubt zugestehen zu müssen, die sich in lückenlosem Zusammenhange aus angeblich ganz klaren und keiner Begründung mehr bedürftigen physikalischen Voraussetzungen nach "experimentaler Methode" (41) entwickeln lassen.

Obgleich er selbst gelegentlich erklärt, daß wir von "force" und "matière" nichts weiter wissen "que les phénomènes de conscience qu'elles produisent" (58. 59), so hebt seine Untersuchung doch mit dem Chaos an, "par la dilation confuse et infinie de la force et de la matière", als zwei Grundelementen der Wirklichkeit, "qui ne sont peutêtre que deux manières de concevoir et de désigner une seule et même substance" (46).

"Sur certains points de l'immensité", so erzählt er uns gerade so unbefangen, als wäre er selbst dabei gewesen, "s'opère un mouvement de condensation qui, grandissant tousjours, se poursuit à travers les âges depuis l'origine du monde jusqu'à nous. Ce mouvement, qui n'est pas autre chose que la création, a pour effet la production de créatures, de noyaux formés par une concentration de substances".

Nachdem er das Zustandekommen der gegenwärtigen Welt durch fortgesetzte Wechselwirkungen also entstandener Wesen ohne alle Skrupel erklärt zu haben glaubt, fühlt er doch selbst die Unzulänglichkeit dieses materialistischen Unterbaues für seine späteren Untersuchungen.

"L'observation et l'experimentation", so er-

klärt er offen und unumwunden, "seront steriles, si elles ne sont pas fécondées par des idées préconçues" (p. 111). Ein ganz neuer Standpunkt, der mit den vorerwähnten Gedanken in gar keinem nachweisbarem Zusammenhange steht, wird damit aufgestellt und den folgenden Betrachtungen als ganz selbstverständlich zu Grunde gelegt. "L'édifice scientifique", so erfahren wir nach dem Obigen zu nicht geringem Erstaunen, "a pour base certaines croyances que l'on est forcé d'admettre" (115. 96). Diese sollen sein: "l'expression, non pas des réalités, mais des besoins que nous éprouvons^u (116). Als die wichtigsten werden uns bezeichnet: Die Ideen Gottes und der Freiheit (81. 116. 129 sag.).

Zum Glauben an Gott sollen zwei verschiedenartige Bedürfnisse drängen. Zuerst die "logische" Forderung einer "cause des causes", einer "cause unique" als Erklärungsgrund der Bewegungen (88. 128), welche angeblich den Bestand der Wirklichkeit ausmachen. Sodann die Nothwendigkeit — oder im Sinne des Verfassers gesprochen, eigentlich die Nützlichkeitsrücksicht (23. 24) — der Begründung einer Moral.

"Il est", so bemerkt derselbe sehr richtig, "dans la nature de l'homme de chercher le bonheur" (153). Das Streben, das Glück zu suchen und das Leid zu fliehen bezeichnet er als letztes Motiv all unseres Handelns (16. 63. 83. 148). Das Glück im Allgemeinen besteht aber nur "dans le fonctionnement inaltéré de nos facultés" (71. 168). "La vie elle même devrait être la jouissance par excellence" (66). Zum moralischen Gut soll dasselbe erst dadurch werden, daß wir uns begreifen lernen als "in-

Brocher de la Flechère, L. révolut. du droit. 249

struments d'un plan providentiel que nous accomplissons en poursuivant la satisfaction de nos besoins" (85. 89. 153). Diese Erwägung soll nämlich bewirken, daß unser wahres Interesse sich mit unserer Pflicht decke (90. 99. 154). Wo nun aber ein plan providentiel, da muß selbstverständlich auch ein Gott sein, der ihn ersinnt. So wird bewiesen, daß der Glaube an Gott richtiger: an das Vorhandensein eines göttlichen Weltplans — eine nothwendige Voraussetzung der Moral sei.

Als weitere Voraussetzung derselben fordert der Verfasser sodann auch den Glauben an die menschliche Freiheit, deren Vorhandensein wir übrigens auch, wie er sehr richtig bemerkt, unmittelbar in uns selbst erleben (88. 89). Er versteht darunter verständigerweise nicht die sogen. absolute Freiheit, das völlig indeterminirte Handeln, sondern diejenige der Wahl, der Selbstbestimmung nach sittlichen Motiven (89. 92).

Er sucht dann weiter auszuführen, daß die individuelle Moral nicht genüge, sondern zu der "socialen" hinüberleite (173), als deren positive Elemente einerseits die "bienfaisance" (178), andererseits das Interesse der allgemeinen Ordnung, als eines wichtigen Bestandtheils des plan providentiel, bezeichnet werden. So soll die Consequenz der Moral zur Aufstellung von Rechtsregeln führen, welche als eine Forderung des wahren Interesse gebieten, den eigenen Willen und das eigene Wohl mit Rücksicht auf die Ansprüche anderer einzuschränken (167. 202. 212).

Wir sehen aus diesen Betrachtungen, daß der Verfasser die maßgebenden Bewußtseinsthatsachen, welche der Rechtsbildung factisch zu Grunde liegen, ihrer Bedeutung nach wohl zu schätzen weiß, aber er hat es nicht verstanden, den vollen und reinen Gehalt derselben und die Klärung und Entwickelung, welche jene Bewußtseinsthatsachen durch die Arbeit des Lebens und der Wissenschaft im Laufe der Geschichte erfahren haben, zur Gestaltung seiner Gesammtansicht entsprechend zu verwerthen; er hat sich vielmehr bei seinen Untersuchungen theils durch das Bestreben, der Rechtsphilosophie eine elegantere wissenschaftlichere Form zu geben, theils durch den bloßen Nützlichkeitsgedanken mehr als billig beeinflussen lassen.

Es beruht zunächst auf reiner Selbsttäuschung, wenn der Verf. glaubt, die Rechtsphilosophie durch die versuchte Anknüpfung an die im dritten Buche entwickelten materialistischen Theorieen zu einer "nouvelle science", zu einer "véritable théorie" gestaltet zu haben. Theils sind jene Theorieen an sich ganz abgeschmackt und unhaltbar. Force und matière sind nur physikalische Hülfsbegriffe, die lediglich für das Erscheinungsgebiet gelten, zu dessen Bearbeitung sie aufgestellt sind, aber keine Realitäten an sich bedeuten, und niemals wird es gelingen, aus Bewegungen der Bestandtheile des Gehirns die Erscheinungen des Bewußtseins zu erklären. Theils fehlt es, wie schon gesagt, an jedem inneren Zusammenhange zwischen jenen Theorieen und den articles de foi, welche der Verfasser seinen weiteren Untersuchungen zu Grunde legt.

Wenn er die lebendigen Geschöpfe auch nicht blos als "simples réfecteurs", sondern zugleich als "producteurs de force" oder "premières causes de mouvement" betrachtet wissen

i

Brocher de la Flechére, L. révolut. du droit. 251

will, so wird doch durch diese ziemlich unklare Bezeichnung das Wesen der Freiheit nicht im mindesten erklärt, welches eben nicht blos in der spontanen Erzeugung irgend welcher Bewegungen, sondern in der Selbstbestimmung nach sittlichen Motiven besteht.

Ebensowenig giebt es von dem vorausgesetzten Chaos eine Brücke zu der späteren Annahme eines plan providentiel, und der aus dem vorausgesetzten Vorhandensein einer bewegten Materie gefolgerte Begriff einer obersten Ursache der Bewegungen deckt sich nicht mit der inhaltvollen Idee des lebendigen Gottes.

Es ist mithin gar nicht abzusehen, welcher erdenkliche Nutzen der Moral und der Rechtsphilosophie durch den unhaltbaren Versuch einer Ableitung aus jenen materialistischen Prämissen erwachsen könnte, welche nur eine excentrische und mißleitete Phantasie als das gewisseste und tiefste Ergebniß der modernen Naturforschung und als unfehlbaren Schlüssel zur Lösung des Welträthsels hinstellen möchte.

Wir sind weit entfernt, die Vortheile gering zu achten, welche der philosophischen Weltbetrachtung durch den rapiden Fortschritt der Naturwissenschaft in den letzten Jahrzehnten zu Theil geworden sind, aber diese Vortheile bestehen nicht in einer zweifellosen Offenbarung über das An sich der Dinge und über die letzten Ziele des Individuallebens und der Weltentwickelung; sie betreffen vielmehr nur die Ver hältnisse der Erscheinungen und gipfeln in der Einsicht, daß jene ausnahmslose Gesetzlichkeit und Berechenbarkeit alles Geschehens, welche längst als nothwendige Voraussetzung aller Wissenschaft und aller Moral betrachtet wurde, auch thatsächlich gelte, so weit unsere Beobachtung reicht. Nicht einmal den Grund solcher thatsächlichen Geltung des universellen Mechanismus lehrt uns die Naturwissenschaft kennen. Er würde uns ganz unverständlich bleiben, wenn nicht religiöse und ethische Erwägungen uns nöthigten, in ihm den Ausdruck der inneren Consequenz des göttlichen Wesens zu erblicken, ohne welche eine stetige teleologische Entwickelung weder des Individuallebens noch des Weltlebens gedacht werden könnte.

Auch der bloße Nützlichkeitsgedanke reicht nicht zu, die Principien der Moral und des Rechts zu begründen.

Nachdem der Verfasser alle Erscheinungen des geistigen Lebens durch falsche theoretische Speculationen auf Bewegungen einer inhaltsleeren und farblosen Materie reduciert hat, bleibt ihm kein Inneres übrig, aus dem die nichtsdestoweniger als unentbehrliche Complemente der Wirklichkeit geforderten Glaubenssätze sich consequenterweise ableiten lassen könnten. Er sieht sich daher in die unnatürliche Position gedrängt, seine articles de foi aus Nützlichkeitserwägungen zu construieren, welche ihm die Erfahrung des täglichen Lebens an die Hand giebt. Seine desfallsigen Aufstellungen haben deshalb nur den Charakter conventioneller Hypothesen; sie ermangeln theils der überzeugenden Glaubenskraft, theils des tiefen ahnungsvollen Gehalts, welcher ihnen allein Leben und Farbe zu geben vermöchte. Wenn wir uns zuvor durch theoretische Erwägungen überzeugt haben, daß nur eine erste Ursache der Bewegungen der letzte Grund aller Wirklichkeit sei, kann nicht eine hinzukommende bloße NützlichBrocher de la Flechère, L. révolut. du droit. 253

keitserwägung, daß es zur Begründung unserer Moral zweckmäßig sei, jene Ursache als Gott aufzufassen, in uns zugleich einen Glauben erwecken, der uns mit Verehrung und Liebe erfüllen und das beseligende Gefühl der Hingebung an jenen Gott in uns begründen könnte. In der That ist der Gott des Verf. eine bloße Hülfsconstruction für die Begründung des plan providentiel, dessen Realisierung als Ziel der Weltentwickelung hingestellt wird. Sind wir aber wirklich nur Instrumente zur Realisierung jenes hypothetischen plan providentiel, so fehlt dem Gebote der Erfüllung unserer Bestimmung die verbindliche Kraft. Diese kann nicht durch die Verehrung einer leeren Form, durch das Gebot der Realisierung eines blos thatsächlichen Zustandes, sondern nur durch den gefühlten Werth eines durch die sittliche Lebensführung zu realisierenden unendlichen Guts in uns begründet werden.

Zwar beruft sich auch der Verfasser auf ein solches Gefühl reinster Befriedigung und höchsten Lebensglücks, welches dem Menschen die Erfüllung seiner Bestimmung gewähren soll, aber er beweist damit nur, daß die belebende Kraft seines sittlichen und religiösen Gefühls ihn weiter führt wie die Consequenzen seiner theoretischen Ansicht und daß jenes Gefühl als unbewußtes Correctiv die Lücken dieser in seiner Auffassung ergänzt.

In der That sind jene Regungen, in denen sich die sittliche und religiöse Natur des Menschen offenbart, die erste ursprünglich gegebene Wirklichkeit, mit deren vorurtheilsloser Erfassung alle philosophische Speculation zu beginnen hat. In ihnen ruht, wie in einem Keime eingeschlossen, der wesentliche Inhalt unserer sittlichen und religiösen Weltanschauung, welcher nicht von Außen in das menschliche Gemüth eindringen, sondern allein durch Verdeutlichung jener apriorischen Mitgift unserer ursprünglichen Geistesanlage unter den erziehenden Einwirkungen der uns umgebenden Außenwelt durch die Arbeit der Wissenschaft und des Lebens in uns entwickelt werden kann.

Wie wir nicht im Stande sein würden, die unübersehbare Fülle der durch die beständigen Reize der Außenwelt in uns erweckten Gegenwirkungen zu übersichtlichen Gesammtbildern zu gliedern, wenn nicht die apriorische Natur unseres Geistes uns nöthigte, jene Elementarerlebnisse nach gewissen Principien zu verknüpfen und zu Begriffen von Dingen, Eigenschaften und Ereignissen zu gestalten, aus denen sich dann das Bild einer umgebenden Außenwelt zusammensetzt, so könnten wir auch über die Werthe des Lebens, über das was gut und recht ist, über die letzten Ziele des Individuallebens und der Weltentwickelung ohne das Vorhandensein eines inneren Maßstabes in uns zu keinen übereinstimmenden und allgemeingültigen, durch das Gefühl unmittelbarer Evidenz als gewiß sanctionierten Entscheidungen gelangen.

Jener innere Maßstab ist zwar allen Menschen angeboren, aber er ist in allen einer verschiedenen Ausbildung fähig; er kann sowohl durch fremdartige Einflüsse getrübt und unterdrückt, als durch günstige geschärft, verfeinert und veredelt werden. Auch die Bildung der usages und coutumes wird sich dem bestimmenden Einflusse jenes wichtigsten Lebensfactors nie ganz entziehen können, aber derselbe wird dabei stets in dem relativen Grade seiner local

Brocher de la Flechère, L. révolut. du droit. 255

und historisch beschränkten Ausbildung zur Mitwirkung gelangen, es werden fast immer schädliche und hemmende Einflüsse dabei zugleich mit in's Spiel kommen. Der Verfasser ist deshalb auch darin im Irrthum, daß er aus jenen usances und coutumes die maßgebenden principes juridiques und das Ideal eines der Gesetzgebung als untrügliches Muster vorzuhaltenden Naturrechts an der Hand der experimentalen Methode mit zweifelloser Sicherheit entwickeln zu hönnen glaubt. Das unentbehrliche Correctiv der in jenen usages und coutumes zum Ausdruck gelangenden Rechtsanschauungen bleibt immer die in letzter Instanz entscheidende Stimme des Gewissens und des angeborenen Rechtsgefühls. Mit dem Grade der Ausbildung und Läuterung dieser werden auch die Rechtsanschauungen sich klären und veredeln und die Veredelung der Sitten, die Verbreitung gesunder Volksbildung und wahrer Humanität wird der Rechtsentwickelung weit förderlicher sein als der heut zu Tage so beliebte rasche Wechsel unhaltbarer Theorien, welche die gewissesten Fundamente der menschlichen Existenz, auf denen alle gesunde Lebensführung, alle gesellige und staatliche Ordnung beruht, immer auf's Neue in Frage stellen.

H. Sommer.

Grammatik Altsächsischer Eigennamen in Westfälischen Urkunden des neunten bis elften Jahrhunderts von Dr. Hermann Althof. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1879. 92 S. 8°.

Der Verfasser meint, man vermöge "aus den Eigennamen der Urkunden ein genaues Bild des Lautstandes in der Zeit ihrer Aufzeichnung zu entwerfen, vorausgesetzt, daß letztere eine ori-

ginale und von einem Schreiber herrührt, dem der in Frage kommende Dialekt eigenthümlich ist" (S. 10) und sucht diese Meinung durch eine längere, zum Theil etwas elementare Auseinandersetzung (S. 2 ff.) zu begründen. Ich gestehe, durch dieselbe nicht überzeugt zu sein, und sehe nach wie vor (G.g.A. 1875, S. 666 f.) in Eigennamen ein unsicheres Hilfsmittel für sprachgeschichtliche Untersuchungen. Aber ich leugne natürlich nicht im entferntesten die Nothwendigkeit einer grammatischen Behandlung derselben, wie sie den altsächsischen Eigennamen, welche sich in den nach vorhandenen Originalen edierten westfälischen Urkunden der Jahre 813-1100 finden, in diesem Schriftchen zu Theil geworden ist. Der Verfasser gibt in ihm nach einer längeren Einleitung (S. 1-14) und einem "Nachweis der benutzten Urkunden und der aus ihnen geschöpften ca. 2400 Namensformen" eine ausführliche Uebersicht über den Lautstand der letzteren und der wenigen in Verbindung mit ihnen vorkommenden sonstigen deutschen Worte (S. 33 -77), an welche sich weiterhin ein Kapitel »Zur Declination« (S. 78-85) und eine Seite »Lexikalisches« anschließt. Alles das ist besonnen und fleißig gearbeitet und verdient dankbare Anerkennung. Schade ist es dagegen, daß der Schrift ein alphabetisches Verzeichniß der in Betracht kommenden Namen fehlt.

Ausführlich auf Einzelheiten einzugehen fehlt mir der Raum; ich bemerke nur, daß nach meiner Meinung Heilanga und Heiluuard (S. 41) auf got. hails zu beziehen sind, Risonbeke (S. 51) anlautendes w eingebüßt hat, Didingo- in Didingohuson (S. 53; vgl. Wolgatingahusun u. a.) Gen. Plur. von *Diding (abgeleitet von Dido Förstemann² II. 1160, vgl. Did do Heyne And. Eigenn. S. 6) ist, Holzhusun (S. 62) als Holt(e)shusun und Utenhusun (S. 61 u. 75) als *üt-den-husun* aufgefaßt werden muß. A. Bezzenberger.

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kasstner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

BOD3. März

Stück 9.

Inhalt: Fel. Tocco, Ricerche Platoniche. Von *Teichmüller.* — A. Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. Von A. R. — G. Poel, Johann Georg Rist's Lebenserinnerungen. Von F. Stöter.

Ricerche Platoniche per Felice Tocco, professore di storia della filosofia nell'università di Pisa. Cantazaro 1876. (p. 172, II).

Der Verfasser dieser Platonischen Untersuchungen, früher in Pisa, gegenwärtig in Florenz als Universitätslehrer thätig, hat sich mit drei Dialogen Plato's genauer beschäftigt, mit dem Sophistes, dem Parmenides und dem Philebus. Er behandelt zunächst jeden derselben einzeln, indem er immer kurz den Inhalt des Dialogs wiedergiebt und darauf ausführlich die Aechtheit und andre kritische Fragen bespricht. Zum Schluß faßt er dann die drei Dialoge zusammen und untersucht ihre Stelle in der Reihenfolge sämmtlicher Platonischen Schriften.

Ich freue mich, dem Verfasser in seinem Nachweis der Aechtheit dieser Dialoge meine volle Anerkennung aussprechen zu können. Mir

1880.

möchte es zwar scheinen, als wenn eine so ausführliche Darlegung aller früheren Ansichten unnöthig gewesen wäre, allein gewiß wird er dadurch dem Wunsche Vieler entgegen kommen, die, um sich überzeugen zu lassen, eine gewisse Breite und Umständlichkeit erfordern. Ich kann bei dieser Gelegenheit eine Anerkennung nachholen, die ich dem Verfasser schuldig bin. Mir wurde seine Schrift nämlich erst nach Vollendung des dritten Bandes meiner Neuen Studien z. G. d. B. bekannt und so konnte ich seine treffenden Urtheile über die Aechtheit des Parmenides nicht citieren. Trotz mancher Unterschiede der Auffassung ist der Verfasser aber zu demselben Resultate wie ich gelangt, den Parmenides als eine Entgegnung Plato's auf die Aristotelischen Angriffe zu betrachten.

Auch was die Reihenfolge der dialektischen Dialoge betrifft, wie sie Tocco festsetzt, so kann ich fast überall zustimmen, obgleich mir dafür häufig andre Gründe als maßgebend gelten. Es ist aber gut, daß die früher geläufige Eintheilung in elementare und constructive Dialoge und ihre vermeintliche Reihenfolge jetzt durchbrochen wird. Dadurch wird die Besinnung über das eigentliche Wesen der Platonischen Philosophie wiedergewonnen. Daß die dialektischen Dialoge, Sophistes, Parmenides und Philebus. mit denen Tocco auch als einen früheren den Theaetet verknüpft, später geschrieben sein müssen, als der Staat und Phaedon, ist gewiß richtig, daß der Phaedon aber dem Timaeus und also dem Staate nachfolge, das mußte erst bewiesen werden: denn die kurzen Bemerkungen auf S. 155 können doch unmöglich auf die Rolle eines Beweises Anspruch machen. Dagegen ist es sehr beachtenswerth, daß Tocco auf die übereinstimmende Heranziehung des jüngeren Sokrates in den zusammen gehörenden Dialogen Theaetet, Politicus und Sophistes aufmerksam macht.

In diesem Nachweise der Aechtheit und in den chronologischen Bestimmungen der genannten Dialoge sehe ich nun das Verdienst Tocco's; seinen Ansichten aber über die Umwandlung der Platonischen Lehre, welche in diesen Dialogen zu den Idealzahlen und zum Pythagoreismus übergehen soll, kann ich nicht zustimmen. Die Gründe, die Tocco als innere und äußere bezeichnet, sind folgende: 1) die frühere Lehre von einer Transcendenz der Ideen, welche Plato in unseren Dialogen durch Aufnahme der Vielheit in die Idee verändern soll, und 2) die von Aristoteles geübte Kritik, in welcher zwei Stufen des Platonismus unterschieden wurden.

Was die Transcendenz der Ideen betrifft, so haben wir hierüber noch eine neue Aeußerung Tocco's. In dem Giornale Napoletano, Rassegna filosofica p. 275-296 Novembre 1879 (Nuova Serie) bespricht Tocco mein Buch "über die praktische Vernunft des Aristoteles" und hält dort in ähnlicher Weise, wie hier vor der Kenntniß meiner Arbeiten, seine Auffassung Plato's fest. Dasselbe Buch von mir hat auch neulich ein deutscher Philologe, Susemihl, (in den Jahrb. für class. Phil.) zum Gegenstand seiner "Studien zur Nikomachischen Ethik" gemacht, leider aber gegen Horazens Rath nicht lange genug überlegt, quid ferre recusent, quid valeant humeri. Während Susemihl nun philosophische Begriffe invita Minerva zergliedernd bloß zeigt, daß er weder den Aristoteles, noch seinen Interpreten, noch auch sich selber zu verstehen vermag, so dringt Tocco ernstlich in

die Aristotelischen Untersuchungen ein, und faßt sie übersichtlich zusammen. Er nimmt nun zwar meine Resultate an; doch weicht er immer da von meiner mit in das Ganze verwebten Darstellung Plato's ab, wo die Transcendenz der Idee in Frage kommt.

Differenzen werden gewöhnlich ausgeglichen Herabminderung des Gegensätzlichen, durch hier aber scheint mir die Differenz durch scharfe Hervorhebung des Gegensatzes verschwinden zu müssen, und so will ich die Mühe nicht scheuen, diesen Hauptpunkt in's Licht zu setzen. Und Tocco steht nicht allein; denn wie Martin die Transcendenz der Ideen gegen meine Auffassung geltend machte, so finde ich auch in der Rassegna Settimanale, Roma 10 Aug. 1879 p. 107 einen Artikel "D'un nuovo critico di Platone in Germania", worin ein Herr A. C. (Alexander Chiappelli?) meine Auffassung als die dritte Epoche in der Platoerklärung charakterisiert und dabei, wie es scheint, auch gerade an der Immanenz der Idee einigen Anstoß nimmt. Ich gehe überall von dem Axiom aus, dessen Anerkennung ich von vornherein von jedermann verlange, daß Plato zu den Menschen von gesunder Vernunft gerechnet werden müsse und sich bei dem, was er sagt, auch immer etwas gedacht habe; denn ohne diese wichtigste Voraussetzung würde es ganz nutzlos sein, über Platonische Lehren zu forschen. Wenn nun behauptet wird, wie z. B. von Zeller and Ueberweg, daß Plato transcendente Ideen mit Vernunft, Seele und Bewegung angenommen habe, so erkläre ich mit apodiktischer Gewißheit, daß sich kein Mensch mit gesunder Vernunft irgend etwas darunter denken könne. Aber wenn man auch die grotesken Zuthaten

wegläßt und sich mit dem blassen Schemen begnügt, wonach die Ideen der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Schönheit, der Identität u. s. w. bloß als selbständige Wesen unabhängig und fern von der sinnlichen Welt ein Dasein haben sollen, so erkläre ich es auch hier für unmöglich, sich etwas dabei zu denken, und es fehlt jeder Grund, weshalb ein vernünftiger Mann auf solche ihm selbst völlig unverständliche Einfälle ging hätte kommen sollen. Plato mit dem höchst verständigen Sokrates von der Erfahrung aus und fand in der Natur und in den Handlungen der Menschen Bestimmungen, die nicht auf den einzelnen Fall beschränkt blieben, sondern wie sie durch das Denken erkannt werden, so auch allgemeiner Natur waren, wie z. B. gerecht, fromm, gleich, ungleich, nützlich, schädlich u. s. w. Die einzelnen Dinge und Handlungen haben Antheil (µέθεξις) an diesem Allgemeinen und sind sinnenfällig; das Allgemeine oder die Art (eldos) oder Idee dagegen kann durch Denken erfaßt werden. nnr Diese Ideen bleiben sich gleich und haben also ewiges Sein; das Sinnenfällige aber und Einzelne verändert sich und entsteht und vergeht. Da nun nichts warm werden kann ohne die Wärme und nichts gleich ohne die Gleichheit und nichts gerecht ohne die Gerechtigkeit u. s. w., so bekommen die Dinge also ihr Sein und Dasein durch das Allgemeine, welches das Wesen (ovoía) der Dinge ausmacht. Mithin hat Plato zunächst den Idealismus in seiner unbestimmtesten Form begründet und dies kann jeder vernünftige Mensch verstehen und wir brauchen bloß den fremdartigen Ausdruck "Idee" mit dem uns geläufigeren "Gesetz" zu vertauschen, damit jeder einräume, daß allerdings die Gesetze identisch seien und alles Geschehen nur nach immanenten Gesetzen

stattfinden könne und daß alle Erscheinungen immer in allen Beziehungen ein Gesetz ausdrückten oder ein einzelner Fall, ein Beispiel (ɛỉ¤ฒ́ν) davon wären.

Sind diese Ideen nun immanent oder transcendent? Jeder kann sich leicht überzeugen, daß beides den Ideen zukommen muß. Immanent sind sie, weil es, wenn nicht einiges Werdende weiß, gleich, gerecht u. s. w. wäre, keine Idee vom Weißen, Gleichen, Gerechten geben könnte. Transcendent aber müssen sie sein, weil das Gesetz gültig bleibt, auch wenn die Dinge sich verändern, und z. B. die Idee der Gerechtigkeit nicht afficiert wird, wenn auch Koriskos sich ungerecht benimmt, und die Idee der Gleichheit nicht verschwindet, wenn auch von zwei vorher gleichen Hölzern das eine verfault. Ich habe deshalb auf das Nachdrücklichste die Transcendenz der Ideen überall hervorgehoben.

Nun entsteht die Frage, wie oder wo wir uns diese transcendenten ewigen Ideen zu denken haben? Diese Frage richtet sich nicht mehr an Plato, als auch an unsere modernen Naturforscher; denn auch diese sollen uns sagen, wo und wie die Naturgesetze sind, z. B. das Gesetz des Wassers, wenn dasselbe in zwei Gase zerlegt ist. Daß nun auch der beschränkteste Kopf nicht glauben wird, die Naturgesetze lebten jenseit der Welt ein Dasein für sich, das kann doch jedermann durch Nachfrage in's Klare bringen. Daß Plato aber nicht so albern war, sieht man, wenn es noch nöthig wäre, dies einem Leser der Dialoge anzuzeigen, daraus, daß uns Plato selbst mit Humor erzählt. wie sein von räumlichen Verhältnissen entlehnter bildlicher Ausdruck παρουσία, παραγίγνεσ 9 a.

100

womit er die Verwirklichung eines Gesetzes in dem Werdenden bezeichnete, schon von seinen Zeitgenossen mißverstanden und mißdeutet wurde. Man ließ nämlich die Idee selbständigen Wesens neben und außer den Dingen bleiben, wie Zeller dieses noch heute lehrt, so daß ihre Anwesenheit natürlich nichts verändern kann. Plato parodiert deshalb im Euthydem diese dinglich aufgefaßte Idee mit ihrer Anwesenheit: "Wenn Dionysodor zu Dir kommt oder bei Dir anwesend ist, bist Du dann Dionysodor? oder wenn ein Ochs zu Dir kommt, bist Du dann ein Ochs?" Also wollte Plato die Ideen nicht neben und außer den Dingen als selbständige Wesen gelten lassen, sondern faßte sie als immanent "in der Natur seiend oder stehend", wie er sich ausdrückte. Daß es ihm nun nicht gelungen ist, dieses Verhältniß des Idealen zu dem Realen deutlich und völlig verständlich darzulegen, das darf uns wohl nur so lange wundern und in Verlegenheit setzen, als wir uns einbilden, es könne irgend ein Idealist, und wenn er auch wie Hegel unserem Jahrhundert angehörte, die Frage besser beantworten. Dies kann eben niemand, weil der Idealismus eine falsche Weltauffassung ist, weil nur Metaphern und Analogien es verschleiern können, daß die Idee mit dem ausgedehnten Stoff der Erscheinung nicht verehelicht werden kann. Nur die vierte Weltansicht löst dieses Problem und Hegel's in der Logik dargelegte Kategorienreihe des Weltinhalts ist nur eine moderne Ideenlehre und bleibt vom reinen Sein an bis zum absoluten Geist hin in derselben transcendenten Allgemeinheit wie die Platonische Idee. Denn was er dort lehrt, will auf jeden gegebenen Fall angewendet werden, und wenn die Sonne heute aufgeht, so findet die Parusie der Idee des Werdens statt, in welchem Sein und Nichts als Momente aufgehoben sind, und wenn einer geboren wird oder stirbt oder erbt oder fühlt, so hat jedesmal die Parusie derjenigen Kategorie statt, durch welche das Wesen oder Unwesen jeder Sache ewiglich be-Die Hegel'schen Kategorien sind stimmt ist. deshalb ebenso transcendent und immanent wie die Platonischen Ideen und nur wer die allgemeinen Fehler des Idealismus nicht kennt. kann von Plato erwarten, er hätte das Verhältniß der Ideen zu der einzelnen Realität besser angeben sollen. Es verhält sich damit, wie in den ein-So gilt als grammatizelnen Wissenschaften. sches Allgemeines, daß "ut finale" den Conjunctiv regiert. Dies Allgemeine ist transcendent, weil es unabhängig ist von den unendlich vielen möglichen Fällen seiner Anwendung, und es ist zugleich immanent, weil dies Gesetz das Wesen derjenigen syntaktischen Erscheinung ausmacht, von welcher es prädiciert wird und worin es vorkommt und gilt. Dies Allgemeine ist auch nicht bloß ein Gedanke in dem Grammatiker: denn er kam auf die Feststellung einer solchen Regel nur, weil die Natur der Sache ihn dazu nöthigte. Das Denken und Sprechen selbst also hat in sich immanent diese identische Allgemeinheit, welche durch die Regel erkannt wird. Tocco hat mich darum nur mißverstanden, wenn er meiner Auffassung Plato's gegenüber die Transcendenz der Ideen betonen zu müssen glaubte; denn sobald man von der hier angezeigten Transcendenz weiter gehen wollte zu einer dinglichen, zu einem Außer- und Nebeneinander von Idee und Einzeldingen, wie Zeller, so käme man zu dem Ochsen des Dionysodor.

264

Ich stimme also mit Tocco darin vollkommen überein, daß die Transcendenz der Ideen festgehalten werden muß, die ja durch die Vernunft als unwandelbar und sich selbst gleich und als unabhängig von den mangelhaften und wandelbaren Erscheinungen erkannt werden. Diese Auffassung verträgt sich aber sehr wohl mit dem Monismus oder Pantheismus, wie schon von Alois Spielmann (Plato's Pantheismus, Leipzig Köhler) S. 12 klar nachgewiesen ist. Hat denn nicht Spinoza auch seine series veritatum aeternarum und Hegel seine Kategorien? Denn obgleich letzterer auch die Ideen in einen dialektischen Fluß brachte, so hindert dies doch nicht im Mindesten, daß dieser in sich zurückkehrende Fluß selbst ein identisches System bildet und jedes Durchgangsmoment in dem Processe an seiner Stelle ewig und identisch bleibt; wie denn das Fürsichsein niemals als das Ansichsein verstanden werden soll und das Andre nicht als das Eins, weil sonst die Dialektik selbst verloren ginge, wenn die Momente nicht in ewiger Identität aufbewahrt würden trotz ibres Aufgehobenseins. Darum muß man die Transcendenz der Ideen bei Plato vertheidigen, aber den Plato nicht zu einem duua9/15 machen, und in die Gesellschaft der Narren versetzen. Und Tocco hätte nicht die theologischen Phantasien Zellers wiederholen sollen, wonach die Weltseele und das Mathematische eine Vermittelung und Verknüpfung zwischen Idee und Materie bilden; denn man verknüpft zwei Dinge nicht dadurch, daß man anderes zwischen sie Bei einer Kette müssen die Ringe durch stellt. einander gehen, sonst fällt alles auseinander. Darum verknüpfte Plato die Welt vernünftiger und sicherer durch die Liebe, welche Werdendes und Seiendes als Erscheinung und Wesen innerlich einigt und die vergessene *qeóvnois* durch Geburtswehen und Erinnerung zur Parusie bringt.

Das Zeugniß des Aristoteles nun, auf welches Tocco viel Gewicht legt, ist zwar sehr berücksichtigungswerth; doch muß man seine Stellung zu Plato nicht vergessen. Daß Aristoteles überhaupt keinen der früheren Philosophen so unbefangen dargestellt hat, wie wir dieses heute verlangen, ist als ein allgemein zugestandener Satz zu betrachten. Aristoteles stellt die Geschichte der Philosophie vor ihm ähnlich wie Hegel dar, d. h. er drückt den Inhalt der früher aufgekommenen Betrachtungsweisen durch seine eigenen Kategorien aus und erwähnt dabei nur gelegentlich die Ausdrücke, deren sich die früheren Philosophen wirklich bedient haben, indem er sie auf seine Kategorien zurückführt und darnach ihren Werth bestimmt. Die großen Mängel eines solchen Verfahrens sind namentlich an Hegel hinlänglich erkannt und gerügt und wurden auch an Aristoteles schon von vielen Seiten Nehmen wir nun aber hervorgekehrt. seine Beurtheilung Plato's vor, so wird man den abgefallenen Schüler und zuweilen den mißgünstigen Rivalen in so grellem Lichte erblicken, daß man schon die Hoffnung auf eine unbefangene Darstellung gänzlich aufgeben muß. Wir lieben Plato und Aristoteles und verdanken ihnen beiden vielleicht die Grundlagen unserer Bildung; welches Bild würden wir aber von Plato gewinnen, wenn seine Dialoge verloren gegangen und wir genöthigt wären, uns ihren Inhalt aus dem Berichte des Aristoteles zu construieren! Würden wir aus der kritischen Erwähnung Plato's in den Nikomachien auch nur eine Ahnung der

Platonischen Ethik gewinnen? und aus der Politik auch nur ein schwaches Echo von dem gewaltigen Geist vernehmen, der mit siegendem Verstande und erlösender Liebe das Leben der Seele mit den Bedingungen der Gesellschaft und der Ordnung des Alls in Einklang zu bringen suchte? Wir hätten einen poetischen Träumer und Schwachkopf vor uns, wenn Plato's Bild allein von Aristoteles gemalt würde, und würden uns einbilden, daß erst dieser alle grundlegenden Begriffe der Wissenschaft gefunden hätte. Wir sind aber in der glücklichen Lage, daß wir der Zeugnisse des Aristoteles nicht bedürfen. Haben wir denn Plato's Schriften nicht vor Augen? Und warum sollen wir uns für blind erklären, um mit den Augen des Aristoteles zu sehen und von seinem Parteistandpunkte aus zu urtheilen? Tocco hat über die drei dialektischen Dialoge Vieles so frei von den traditionellen Vorurtheilen gesehen und bekannt, daß ich wünschen muß, er gäbe auch hier den Weg Zeller's auf, der, wo es sich um philosophische Auffassung handelt, doch nur soweit beachtenswerth ist, als noch bei ihm die von Hegel gewonnene Bildung nachklingt.

Die feindliche Stellung des Aristoteles läßt sich aber sehr einfach verstehen auch ohne jede Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse. Denn Plato als Idealist konnte ja auf keine Weise den Uebergang des Allgemeinen zu der realen Einzelexistenz zeigen und so mußte im Gegensatz zu dem Platonismus die Thatsache und das Recht der einzelnen Substanzen hervorgekehrt werden, was Aristoteles that. Gott ist ihm nicht die Idee des Guten, welche das All in sich schließt, sondern eine einzelne Substanz und zwar die beste, neben welcher andere mehr oder weniger vollkommene existieren, wie die Gestirngötter, die Menschen, Thiere und Pflan-So geht er im Gegensatz zu der Kategorie zen. des Wesens zu der Betonung der Existenz über, und verliert dabei zwar nicht das Wesen ($ov\sigma i\alpha =$ το τί ήν είναι) der einzelnen Existenzen aus den Augen, aber wohl die innere Nothwendigkeit, die Einheit des Ganzen selbst als die eines lebendigen Wesens (Loov) wie bei Plato zu fassen. Weil Aristoteles also zum Pluralismus abfiel, durch die Mängel des Platonischen Monismus veranlaßt, darum sind alle seine Einwürfe gegen Plato so natürlich und wir könnten sie alle a priori deducieren, sobald der Gegensatz der Weltauffassung erkannt ist. Wenn ich deshalb auch die persönliche Stimmung, die in der Art seiner Kritik herausklingt, mit berücksichtigt habe, so liegt darin nur die Treue historischer Auffassung, da ich den allgemeinen Inhalt seiner Gründe auch ohne Vergleichung der einzelnen Auslassungen durch bloßen Calcul hätte finden können.

Die Auffassung Plato's bei Tocco wird aber durch einen tiefen Schatten verdunkelt, der von seiner Ansicht über die großen Philosophen im Allgemeinen herrührt. Tocco meint, daß die schöpferische Größe eines Philosophen von einem Uebergewicht der Phantasie herrühre, die durch Metaphern und lyrische Ergüsse die logischen Mängel des Räsonnements zudecken müsse, so daß ein großer Philosoph die Wahrheit nur wie in einer Wolke sehe und immer von jedem nach seiner Manier verstanden werden könne u. s. w. (p. 294 I veri filosofi creatori sono quelli in cui la fantasia sovrabonda — e dove manca il ragionamento vi supplisce una metafora, un slancio lirico - vedono la verità, come in nube

268

- che ognuno l'intende a modo suo cet.) Ich hielt es für nöthig, diese Ansicht Tocco's durch Anführung seiner Worte zu bestätigen; glaube aber, daß dergleichen ihm nur als rhetorischer Köder durch die Feder gelaufen ist, um für den Augenblick darin einen Schein von Rechtfertigung für seine Auffassung Plato's zu finden. Wie aber die Schatten der Nacht vor der aufgehenden Sonne fliehen, so verschwinden wesenlos solche Annahmen, wenn man die Schriften eines Philosophen, etwa eines Aristoteles, Spinoza, Kant oder Leibnitz in die Hand nimmt und selbst die geringen Arbeiter auf dem Felde der Philosophie verscheuchen durch die Art der Forschung doch jeden Zweifel darüber, ob man mit einem Propheten und Poeten oder mit einem Philosophen zu thun hat. Es ist zwar leicht zu erklären, wie man auf eine solche Annahme gerade durch Plato kommen konnte, weil man nicht den Muth hatte, Plato's Definition des Philosophierens und der Dialektik, die auf die dialektischen Dialoge und die dialektischen Partien aller Dialoge sehr gut paßt, auch auf die mythischen Abschnitte des Staats, des Phädon u. s. w. anzuwenden, um nicht das traditionelle Bild Plato's zu verlieren. Allein es hilft nichts, man muß Muth fassen; denn Plato selbst verfuhr ja unbarmherzig mit jedem, der die Wahrheit durch bloße Phantasie, Meinung, Glaube und Begeisterung ohne Rechtfertigung durch Gründe und Methode zu gewinnen hoffte, und er lehrte mit unwiderleglicher Gewißheit, daß man zwar schöpferisch sein könne mit der Phantasie als Dichter und Prophet, daß solche Schöpfungen aber nichts Philosophisches enthalten. Es ist also besser, Plato außer dem Spiel zu lassen, wenn man die wahren schöpferischen Philoso-

phen durch die haltungslose Uebermacht der Phantasie charakterisieren will. Viel besser aber wäre es noch, solches Reden überhaupt zu unterlassen, vorzüglich wenn man wie Tocco selbst die Philosophie geschichtlich darstellt, da die Dichter und Propheten gar nicht in die Geschichte der Philosophie hineingehören, sondern der allgemeineren Geschichte der Cultur zufallen, welche auch die außerhalb der Wissenschaft liegenden Leistungen berücksichtigen muß. Erst wenn die Nacht anbräche, wo die Philosophie nicht mehr als Wissenschaft gölte und von ihren Lehrstühlen an den Universitäten verstoßen würde, erst dann würde die Philosophie wieder in die Dichter und Propheten fahren, um in dieser Verhüllung den Keim einstiger Auferstehung in ihrer wahren Gestalt zu retten. — Inzwischen ist eine sehr anregende Schrift von Eucken "über Bilder und Gleichnisse in der Philosophie" erschienen, die auch für diese Frage mancherlei Aufklärung gewährt.

Es bleibt nun noch eine Erörterung übrig. Tocco versucht nämlich die von Aristoteles dem Plato zugeschriebene Lehre von den sogenannten Idealzahlen in den dialektischen Dialogen aufzufinden. Der Versuch ist ohne Zweifel interessant und man wird gern Tocco's Betrachtungen verfolgen. Dieses Unternehmen konnte aber unmöglich gedeihen, da vorher diese ganze Lehre erst auf's Neue hätte geprüft werden müs-Man darf dem Plato niemals leeren Unsen. sinn zuschreiben, so lange es gewiß ist, daß Plato in keinem Dialog sich als Nachbeter unverstandener fremder Gedanken zeigt, sondern fast überall durch eine überlegene sittliche und dialektische Besonnenheit dem Leser Bewunderung abnöthigt. Plato's Lehrsätze mögen falsch

sein, aber man muß zeigen, wie auch wir dazu kommen würden, wenn wir diese oder jene modernen Kenntnisse nicht besäßen und bei dem Räsonnement diesen oder jenen Punkt, der uns jetzt feststeht, nicht mit in Anschlag brächten. So z. B. soll er die Erde als festen Mittelpunkt der Welt betrachten; aber er ist darum noch nicht gedankenlos und kein Phantast. Er duldet die Sclaverei und ist doch ein geistvoller und ethisch hervorragender Schriftsteller. Mag er auch Idealzahlen angenommen haben; aber man zeige, daß er etwas Vernünftiges dabei dachte und durch eine auch uns einleuchtende Schlußfolgerung dazu kam und kommen mußte. Diese Nachweisung vermisse ich bei Tocco und ich bemerke einige Versehen, die sein Urtheil trüben konnten.

So glaubt Tocco schon im Staat p. 525 C. wo Plato doch nur den Gegensatz der angewandten Arithmetik mit ihren benannten Zahlen gegen die reine Arithmetik mit ihren unbenannten Zahlen hervorhebt, den Gegensatz der mathematischen Zahl und der Idealzahl zu finden Dies Versehen verleitet Tocco (8. 159 - 162).zu unrichtigen Annahmen, doch kann man darüber hinweg gehen, da es ja schon genügend von den Interpreten des Staates erklärt ist, daß die von Plato gemeinte reine Mathematik, die nur τού γνωρίζειν ένεκα, αλλά μή του καπηλεύειν getrieben wird, auch nur eine Vorbereitung für die dialektische Erkenntniß der Ideen bildet, daß hier von also Idealzahlen gar keine Rede ist.

Wenn Tocco aber mit Ueberweg auch an die Monaden und Henaden des Philebus erinnert, so könnte darin etwas liegen. Dennoch muß man sofort an die äroµa είδη des Aristoteles denken und an die Untersuchungen in seiner Metaphysik über die Einheit des zò zí ų̈́ν sīvaı, um zu erkennen, daß er hierin wieder mit Plato vollkommen übereinstimmt.

Tocco meint nun S. 161 gegen Trendelenburg, daß durch die Differenzen des Umfangs bei den Ideen ein $\pi \varrho \acute{\imath z \varrho o \nu} \varkappa \alpha i$ $\acute{\imath o \tau \iota \rho o \nu}$ unterschieden werden könne, bei den mathematischen Einheiten aber nicht. Ein Blick auf die Aristotelische Lehre von der $\tau \alpha' \xi \iota_{\varsigma}$ in der Schrift über die Kategorien und über die $\varphi \nu \sigma \iota \varkappa \eta$ $\dot{\alpha} \varkappa \varrho \acute{\circ} \alpha \sigma \iota_{\varsigma}$ würde ihn aber wohl schnell an dieser Behauptung irre machen; denn die Einheiten als solche sind keine Zahlen, die Zahlen-Einheiten aber, z. B. fünf, zehn, drei haben eine bestimmte Ordnung, ein $\pi \varrho \acute{\iota \tau \varepsilon \varrho o \nu}$.

Endlich führt Tocco S. 164 die Vielheit bei Aristoteles auf die causa formalis mit vollem Recht zurück; er berücksichtigt aber nicht, daß die Materie dabei gegeben sein muß, welche der Grund der Individuation ist und ohne welche die Einheit eine bloß logische und keine reale wäre. Wenn nach Tocco die Materie bei Aristoteles den Grund der Einheit und die Form den der Vielheit bilden soll, so ist das unrichtig; denn nur durch die Form kommt die Materie zur Einheit, ebenso wie zur Vielheit, η *Evislégeia* $\chi \omega gi \zeta \epsilon i$.

Ich will noch einen Punkt erwähnen, an dem ich von Tocco abweichen muß. Tocco setzt nämlich den Phaedrus vor den Timaeus und diesen vor den Phaedon (p. 155). In Bezug auf die Abfassungszeit des Phaidros ist jetzt die wichtige und fast abschließende Untersuchung Usener's im Rhein. Mus. veröffentlicht, welche die sorgfältigste Prüfung verlangt. Ich würde Usener's Argumente für durchschlagend halten, wenn er auch von dem philo-

sophischen Inhalte des Dialog's Notiz genommen und gezeigt hätte, daß diese Stufe der Lehre früher sein könnte als die im Staat und Phädon. Wie aber eine Schrift, worin die Kugel berechnet wird, später sein muß als eine andre, wo derselbe Verfasser den Kreis noch nicht zu bestimmen versteht: so möchte sich vielleicht zeigen, daß der Phaedrus den genannten Dialogen ebenso sicher überlegen ist. In diesem Falle müßten dann wohl die Andeutungen, auf welche sich Usener stützt und die ja immer erst durch unsre Beziehung und Auffassung einen eigentlich chronologischen Werth haben, anders gewendet werden. Directe Zeitangaben sind allerdings sicherer als Stufen der Lehre; indirecte Zeitangaben aber nicht, weil ihr Werth gänzlich von der Sicherheit der zur Vermittelung eingeschobenen Vermuthungen abhängt, die nicht immer bindende Nothwendigkeit mit sich Doch dies muß anderswo genauer unterführen. sucht werden und ich stelle hier nur kurz die Thesis auf, daß das Gastmahl später als der Staat geschrieben sein muß, Theätet später als das Gastmahl und der Phädrus später als Theätet.

Wenn ich hiermit Krohn's Hypothese in Bezug auf die frühe Abfassung des Staats unterstütze, so will ich nicht zugleich seiner Reconstruction und Charakteristik dieses Buches das Wort geredet haben.

Durch diese Anzeige glaube ich hinlänglich kund zu thun, daß mir die Platonischen Untersuchungen Tocco's als verdienstvoll gelten. Ich sehe ihren Werth nicht in dem letzten Abschnitte, der ohne neue Prüfung der Voraussetzungen über die Idealzahlen handelt, sondern in den Nachweisungen über die Aechtheit der dialektischen Dialoge, wo Tocco mit Besonnen-

heit das Richtige trifft. Ich wünsche den Italienern Glück, wenn ihre Gelehrten sich in gediegener Weise mit Plato beschäftigen, dessen königliche Weisheit sie ja auch am Anfange der modernen Geschichte zuerst den andern Völkern Europas erschlossen haben. Und wie sie den Vortheil haben, den deutschen Arbeiten freier und unparteiisch gegenüber zu stehen, so hoffe ich auch, daß sie, durch Plato geschützt, nicht von der Versumpfung der Philosophie heimgesucht werden, die gegenwärtig in der Form des Positivismus den Deutschen droht und die Würde des Gedankens und die Größe des Gemüthes auf gleiche Weise erniedrigen und plebejisieren würde.

Dorpat.

Teichmüller.

Francesco Cenci e la sua famiglia. Studi storici di A. Bertolotti. Seconda edizione ampliata e con nuovi documenti inediti. Firenze, Tipografia della Gazzetta d'Italia. 1879. 474 S. 12°.

Ein nicht minder trauriges als abstoßendes Buch, im Grunde gar kein Buch und keine Geschichtserzählung, sondern eine mit großem Fleiße zusammengetragene Masse von Documenten und Schriftstücken, gerichtlichen, amtlichen, diplomatischen mit dazwischen gestreuten Bemerkungen, und einem höchst überflüssigen Anhange von italienischen, englischen, deutschen und andern, theilweise mit komischen Druckfehlern verbrämten Journal-Artikeln über die erste Ausgabe, so wie mit gelegentlichen AntiBertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. 275

Wenn der Verfasser, mit der Aufkritiken. seiner Arbeit in der eignen Heimat nahme augenscheinlich unzufrieden, in dem kurzen Vorwort bemerkt, man habe ihm gerathen, dieselbe in französischer oder englischer Sprache herauszugeben, wo er dann sichern Successes sich zu erfreuen gehabt haben würde, was er nicht gethan, um den vaterländischen Studien kein Unrecht zuzufügen: so mag er sich trösten - weder in Frankreich noch in England wäre ein Buch in dieser Form möglich gewesen. Wenn er sodann, nachdem er anderthalb hundert Seiten mit allerschlimmsten Dingen gefüllt, ein lateinisches Document in Uebersetzung mittheilt, "zur Bequemlichkeit der Leserinnen, falls der Titel des Buches solche angezogen haben möchte, welche eine der gewohnten Apotheosen Beatricens zu finden gehofft und die Geduld gehabt hätten ihm bis dahin zu folgen", so hoffe ich zur Ehre seiner Landsmänninnen, daß sie nach der Lectüre weniger Seiten das Buch zugeschlagen und auf Seite geschafft haben werden, namentlich wenn solche Leserinnen Familienmütter wa-Denn eine derartige Masse von Enormiren. und Scheußlichkeiten in erschreckender täten Nacktheit ist wohl selten auf verhältnißmäßig geringem Raum aufgestapelt worden. Was oben als Mangel aller Form bezeichnet wird, ist unter solchen Umständen eigentlich ein Glück. Wenn das Buch nicht ohne eine gewisse historische, namentlich culturhistorische Bedeutung ist, indem es controverse Facta unter ihrem wahren Gesichtspunkt zeigt und zu deren anderweitiger Darstellung Material liefert, so war es doch keineswegs nöthig, diese ekelhafte schmutzige Wäsche vor einem großen und buntscheckigen

Publicum, nicht etwa zu waschen, sondern zur Schau auszustellen.

Wie gesagt, das Buch hat eine gewisse Bedeutung. Die Geschichte der Cenci ist bisher nicht der Wahrheit gemäß bekannt gewesen. Nicht Romanschreiber und Dramatiker allein haben ihr ein falsches Colorit gegeben. Im Allgemeinen eine Relation acceptierend, welche von Gleichzeitigen, ja Augenzeugen herrührend volle Glaubwürdigkeit zu besitzen schien, haben auch Historiker zur Beglaubigung unrichtiger Angaben beigetragen. Seltsamerweise hat man dann noch in neuerer Zeit den Roman für Geschichte genommen, und in Deutschland allen Ernstes ein Buch des Livornesen Guerrazzi, welches den Stempel der erhitzten Phantasie und der krankhaften Lust am Erfinden und Schildern des Gräßlichen, die diesem talentvollen und maßlosen Manne eigen war, an der Stirne trug, wie eine geschichtliche Arbeit besprochen Nun wird endlich die ganze Tragödie auf Grund unabweislicher Zeugnisse reconstruiert; ich sage Tragödie, obgleich eins der Haupterfordernisse, das der tragischen Würde fehlt. Denn was haben wir hier vor uns? Drei Generationen von Verbrechen gegen den Staat, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, gegen die Personen -- eine Kyrielle von Unterschlagungen, Erpressungen, Wucher, Ehebruch, unnatürlichen Lastern, Gewaltthätigkeiten, Familienhader, Mordthaten, die mit dem Parricidium und mit dem Blutgerüst endet. Das ist die Geschichte der Cenci — dies ist das Schauspiel, welches eine seit dem Mittelalter oftgenannte römische Familie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts darbietet!

Diese Geschichte beginnt mit Cristoforo Cenci,

Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. 277

Canonicus von St. Peter, Kammercleriker und Generalschatzmeister der apostolischen Kammer, somit Finanzminister, unter P. Pius IV., Inhaber der Pfarrpfründe von San Tommaso im Rion Regola, folglich Monsignor Cenci genannt, aber nicht Priester, wie er denn, dem Tode nahe und wohl von Gewissensbissen geplagt, im J. 1562 auf seine Aemter Verzicht leistete und seine Concubine Beatrice Arias heiratete, von welcher er einen adulterinen Sohn hatte, dem er, als die Mutter Wittwe geworden, eine Art Legitimation verschafft hatte, während er ihm sein großes, zum Theil von seinen beiden Oheimen geerbtes, zum Theil während seiner Amtsführung erworbenes Vermögen hinterließ. Wie die Erwerbung stattgefunden, deutet der Umstand an, daß der Sohn beim Antreten der Erbschaft 33,000 Scudi an verschiedene auf Malversation klagende Aemter zurückerstatten mußte, um Processe abzuschneiden. Dieser Sohn war Francesco Cenci, im J. 1549 geboren, von schlimmen Eltern erzogen (die Mutter wurde wegen Diebstahls inquiriert und stand in unerlaubtem Verhältniß zum Verwalter Cristoforo's, den sie nach dessen Tode heiratete), mit eilf Jahren wegen Mißhandlung in Untersuchung, mit zwölf emancipiert, vierzehnjährig mit Ersilia Santacroce verheiratet, der Tochter einer der ältesten römischen Familien, was auf die damaligen Zustände gerade kein günstiges Licht wirft, indem das bedeutende Vermögen über sonstige Bedenken hinwegblicken ließ. Mit ihr lebte er 21 Jahre und hatte 12 Kinder, aber wie es scheint unter allerlei häuslichen Mißhelligkeiten, von vornherein schon wegen der Mitgift, und Demüthigungen für die Frau, unter Processen und Verurtheilungen wegen Thätlichkeiten, Wunden

17

u. a. Nach Ersilia's Tode blieb er neun Jahre Wittwer, aber während dieser Zeit wurden die Dinge immer schlimmer. Im J. 1590 ließ P. Sixtus V. durch die Apostolische Kammer die Malversationsklage wiederaufnehmen, und da zugleich die Gültigkeit der Ehe Cristoforo Cencis und der Legitimation Francesco's angefochten wurde, mußte Letzterer froh sein, sich mittelst einer Summe von 25,000 Scudi abzufinden. Dies war jedoch eine Kleinigkeit. Im J. 1594 endete ein langwieriger Criminalproceß, wegen Mißhandlungen und Unzucht mit Personen beider Geschlechter, mit einer sogenannten Composition, oder Loskauf, von 100,000 Scudi und Relegation im eignen Hause, unter Androhung einer Strafe von 150,000 im Fall von Contravention. Francesco stand damals im 45. Lebensjahr und war seit etwa acht Monaten mit Lucrezia Petroni, Wittwe Velli, verheiratet.

Schwerlich wird man sich wundern, wenn mehrere der Söhne nicht aus der Art schlugen. Zwei derselben starben eines gewaltsamen Todes, Bernardo, derjenige, welcher aus dem Schiffbruch der Familie allein das Leben rettete, gab in dem erwähnten Proceß gegen den Vater, fast noch Knabe, eine Antwort, welche von tiefer Entsittlichung zeugt. Giacomo, der älteste, welchem Francesco Vertrauen bezeugte, mißbrauchte dasselbe und brachte ihn überdies durch heimliche Ehe so gegen sich auf, daß er ihm in seinem Letzten Willen nur den Pflichttheil ließ. Gutes ist beinahe nur von einer der Töchter zu melden, Antonina, welche zweiundzwanzigjährig 1595 Luzio Savelli Herrn von Rignano mit einer Mitgift von 20,000 Scudi heiratete und schon 1598 in Wochen starb, worauf die Cenci einen Proceß wegen Restitution der

Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. 279

Mitgift anstrebten. Diejenige der Töchter, deren Name man kann sagen welthistorisch geworden ist, Beatrice, war am 12. Februar 1577 geboren, somit beim Tode des Vaters einundzwanzigjährig. Die Einzige, für welche man bei der furchtbaren Katastrophe des J. 1599, ohne ihre Schuld in Abrede zn stellen, wahres Mitgefühl empfand, erscheint gegenwärtig allerdings in sehr ver-schiedenem Lichte. Während nicht geleugnet werden kann, daß Francesco Cenci, ein moralisches Scheusal, die Tochter und deren Stiefmutter zur Verzweiflung trieb, daß er sie, nachdem er sie von Rom nach Petrella, einem Colonna'schen Castell im Neapolitanischen gebracht, jahrelang einsperrte und wie Missethäterinnen behandelte, daß Beatrice vergebens versuchte sich durch Vorstellungen und Memoriale aus ihrer traurigen Lage zu retten, sowie eine für sie passende eheliche Verbindung zu finden. häufen sich die Anklagepunkte gegen sie in schlimmstem Maße. Von jenem Verbrechen des Vaters gegen die Tochter, auf welches die Vertheidigung hindeutete, keine Spur, wohl aber eine unerlaubte Verbindung der Tochter mit dem Castellan von Petrella, einem verheirateten Manne, einem der Mörder Francesco Cenci's, und eine geheim gehaltene Frucht dieses Umgangs, Erklärung, wenn nicht Rechtfertigung der von dem Vater gegen die Tochter geübten Härte, die am Ende zu der Katastrophe führte, in welche Frau, Sohn und Tochter verwickelt waren.

Die jetzt an's Licht gekommenen Papiere lassen wohl kaum einem Zweifel Raum. Vier Wochen vor der Hinrichtung meldete der modenesische Agent Bartolommeo Paolucci dem Herzog Cesare von Este, wie es mit Beatrice stehe

(S. 265). Ein geheimes, mit allen erdenklichen Cautelen ausgestattetes, von dem Beichtvater geschriebenes Codicill der Unglücklichen, vom 8. Sept. 1599, somit drei Tage vor ihrem Ende, bestimmt ein auf sichere Zinsen zu fundierendes Legat für den Unterhalt eines, einer Vertrauten zur Pflege übergebenen Kindes männlichen Geschlechts, "in sustentare un povero fanciullo pupillo" (S. 137). Noch mehr, Jacopo Cenci ist offenbar bei der Ermordung jenes Castellans betheiligt gewesen, auf dessen Kopf, als er nach der That flüchtig geworden, der Vicekönig von Neapel Graf von Olivares einen Preis gesetzt hatte, welchen aber die päpstlichen Behörden in ihre Gewalt zu bekommen wünschten (er war ein Römer), während den Cenci daran liegen mußte, ihn auf ewig stumm zu machen. Freilich, der Roman leidet hier Schiffbruch wie die ganze Familie. Man könnte fragen, wie erklärt es sich, daß, wenn so schlimme Gerüchte über Beatrice schon im Umlauf waren, in einer an Gewaltscenen und Blut so gewohnten Stadt wie Rom damals war, so allgemeines Mitgefühl für die geständige Theilnehmerin am Morde des Vaters sich aussprach? "Ihr Tod, schrieb Paolucci, hat ganz Rom zu Mitleid bewogen". Tausende und Tausende gaben ihren sterblichen Resten das Geleite, als sie nach San Pietro in montorio gebracht wurden, wo Beatrice in der Nähe des Hochaltars liegt. Wie erklärt es sich, daß der Proceß nie publiziert wurde, daß auch in dem vorliegenden Buche nur ein Auszug aus demselben enthalten ist, wie er der Vertheidigung vorlag und einer vaticanischen Handschrift entnommen ist. Daß man eine Menge für die Regierung nicht vortheilhafter Gerüchte in Betreff des Vermögens der Familie im Publicum

Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famiglia. 281

cursieren und Glauben gewinnen ließ, denen entgegenzutreten leicht gewesen wäre? Nicht Alles ist aufgehellt in dieser traurigen Geschichte, und wird es auch wohl nicht, da es selbst der minutiösen Forschung des Verf. nicht gelungen ist. Unter solchen Umständen ist zu wünschen, daß dies Buch die gute Folge haben möge, daß man die Sache ruhen läßt. Abgesehen von den obenangedeuteten Hauptresultaten, giebt das Buch noch zu manchen nicht gerade erfreulichen Betrachtungen Anlaß, auch über das Torturverfahren, welches freilich allgemein war, und über die Criminal-Jurisprudenz jener Tage. Vor vielen Jahren schon wurde auf die erbärmliche Schwäche der Vertheidigungsrede Prospero Farinacci's hingewiesen, welcher doch einer der berühmtesten Rechtsgelehrten in Rom Nun macht uns der Verf. von diesem war. Manne eine documentierte Schilderung, die kaum ein gutes Haar an ihm läßt. Eine Schilderung, welche allerdings P. Clemens' VIII. Wort rechtfertigt, der auf den Namen anspielend von dem Wissen des Advocaten sagte, es sei gutes Mehl in schlechtem Sack. Was aber auch aus dieser Darstellung hervorgeht, ist der unmoralische Zustand der Justizverwaltung, welche das Strafverfahren zu einem fiscalischen Geschäft machte: ein System, dem auch fromme und energische Päpste kein Ende machen konnten, und welches folgerichtig den Begriff von Recht und Gerechtigkeit beim Volke corrumpierte.

Wenige Bemerkungen mögen diese kurze Anzeige beschließen. Während der Verf. beinahe Gefallen daran zu finden scheint, von der Gestalt der unseligen Beatrice den letzten Fetzen eines Schleiers herunterzureißen, und in seinem Buche eine offensive Nudität selbst da zu Tage

tritt, wo sie ganz gut vermieden werden konnte ohne der historischen Wahrheit irgendwie zu schaden, wird er andererseits durch die archivalische Forschung veranlaßt, den oft vernommenen Anklagen, als seien die Angehörigen P. Clemens' VIII., die Aldobrandini, und durch diese die Borghese, durch Confiscation Cenci'scher Besitzungen bereichert worden, unter Verweisung auf die Documente entschieden in den Weg zu treten. "Proceß- und Gefängnißkosten und die Händel in der Familie selber (abgesehen von den colossalen Geldstrafen Francesco's) waren die wahren Anlässe des Ruins der Cenci, welcher noch rascher und größer gewesen sein würde, hätte die päpstliche Regierung sich nicht bemüht, ihm durch Veräußerung selbst von fideicommissarischen (mit Schulden belasteten) Besitzthum Schranken zu setzen". Aus dem Munde eines keineswegs zu Gunsten des päpstlichen Gouvernements eingenommenen Mannes klingt das unverdächtig. Daß Clemens VIII., keineswegs zu Härte geneigt, der Gerechtigkeit in der Sache der Cenci erst dann freien Lauf ließ, als Verwandtenmord in den Häusern Massimi und Santacroce das Maß der Greuel füllten, ist bekannt. Die unsichere Tradition, welche in dem anmuthigen, Guido Reni zugeschriebenen Frauenbilde des Palazzo Barberini das Porträt Beatricens sah, wird durch den Verf. als irrig abgewiesen (S. 143 ff.). Guido's älteste beglaubigte Arbeit in Rom ist vom J. 1608, und im J. 1623 befand sich das Bild weder im Barberinischen Besitz, noch auch über haupt in dem der Colonna, von wo ein ansehnlicher Theil der Barberinischen Bilder kommt, was übrigens noch keineswegs ein sicheres Criterium abgiebt. Wenn aber der Verf. von die-



Bertolotti, Francesco Cenci e la sua famigia. 283

sem Gemälde als von einem "giovane e sereno volto" redet, so hat er sich dasselbe schlecht angeschaut. Denn in diesem schönen Kopfe liegt eine milde, aber tiefe Melancholie, welche vielleicht gerade den Anlaß geboten hat, darin die Beatrice Cenci der Legende zu sehen.

Schon vor einer Reihe von Jahren kündigte Giuseppe Spezi, damals Professor an der römischen Sapienza und vaticanischer Scriptor, eine "Storia de' Cenci dal 1595 al 1626" an, und ließ eine Notiz über dieselbe und ein Inhaltsverzeichniß der Documente drucken, mit dem "Proceß gegen die Mörder Fr. Cenci's nach einer Vatican. HS.", ohne Zweifel der obenerwähnte Auszug, beginnend, und mit einem unter P. Urban VIII. stattgefundenen Vergleich zwischen den Söhnen Giacomo's und Bernardo's endigend. Die Arbeit ist inediert geblieben, und befindet sich, gemäß einer Notiz des Verf. vorliegenden Buches, der sie aber nicht gesehn hat, im Besitz des Fürsten Borghese.

Burtscheid.

A. R.

Johann Georg Rist's Lebenserinnerungen. Herausgegeben von G. Poel. Erster Theil. Gotha. Friedr. Andr. Perthes. 1880. XLIII & 463 S. 8°.

Lebenserinnerungen bedeutender Männer sind vorzüglich geeignet, die Geschichte ihrer Zeit für die Nachkommen zu beleben. Die Unmittelbarkeit der Mittheilungen aus dem Erlebten macht, daß das Bild vergangener Zeiten und Zustände uns klarer vor die Seele tritt, als dies selbst durch die talentvollste Geschichtschreibung

bewirkt werden kann. Je bedeutender nun die Stellung eines Mannes, je mannichfaltiger seine Beziehungen zu hervorragenden Zeitgenossen, je lebendiger andrerseits und geistvoller seine Auffassungsgabe, desto reicher der Ertrag. Wenn vollends ein warmes Gemüth den Berichtenden auszeichnet, so fesseln seine Schilderungen von Personen und Zuständen um so mehr. Bei J. G. Rist treffen alle diese günstigen Bedingungen zusammen; und wie der Mann sich durch Unabhängigkeit der Gesinnung und Freimuth auszeichnet, so ist die Art seiner Mittheilung ungekränzt und ungefränzt, aber von jener edeln und anmuthigen Form, welche den vielseitig gebildeten und vielgewandten Mann charakterisiert.

Diese Memoiren sind von Rist in einer Zeit der Muße verfaßt, die ihm nach seiner diplomatischen Laufbahn, welche den Zeitraum von 1801-1815 ausfüllte, zu Theil ward: während 1816-1821 hat er daran geschrieben, und zwar nicht mit der Absicht, sie zu veröffentlichen, sondern als Vermächtniß für die Seinigen.

Die Aufzeichnungen beginnen mit dem Leben im Elternhause und endigen mit seiner diplomatischen Carriere 1815. Der vorliegende erste Theil aber reicht nur bis zu seiner Abberufung von dem Gesandtschaftsposten in England, Ende 1807; er erweckt großes Verlangen nach der Fortsetzung, welche die Zeit betrifft, wo Rist als dänischer Gesandter in Hamburg sich dieser Stadt als theilnehmender und vielfach hülfreicher Freund während der Franzosenherrschaft erwies. Rist ist erst später 1834 wieder in Königl. Dänischen Staatsdienst eingetreten, und zwar als Mitglied der Schleswig Holsteinischen Regierung zu Gottorf, wo er 1846 als Conferenz-Rath sei-



nen Abschied nahm. Sein Tod trat unerwartet am 5. Februar 1847 ein.

Der Herausgeber G. Poel, Regierungsrath a. D., jetzt auf Trenthorst, Sohn eines nahen Freundes des Verf., giebt in einer längeren Einleitung sehr schätzbare ergänzende Mittheilungen über den Lebenslauf und den Charakter seines väterlichen Freundes, und erweist sich darin als Geistesverwandter des verehrungswürdigen Rist.

Dieser Letztere stammt in grader Linie von dem bekannten Liederdichter und Stifter des poetischen Schwanenordens Johann Rist, Pastor zu Wedel: ein Urenkel des Dichters war Organist zu St. Gertrud in Hamburg; dessen Sohn, unsers Rist Vater, war der erste Pastor in der 1768 neugegründeten holsteinischen Kirchengemeinde zu Niendorf, etwa eine Meile von Hamburg entfernt. Der Segen einer die Geistesund Gemüthsbildung in hohem Grade begünstigenden Jugend, welche er im geliebten Elternhause, dem idyllischen Pfarrhause zu Niendorf verlebt, hat ihn durch sein ganzes Leben begleitet. Seit dem 16. Jahre besuchte er das Gymnasium zu Hamburg, und seit Ostern 1795 zum Studium der Jurisprudenz und philosophischen Wissenschaften zuerst Jena, sodann Kiel. Hatte die französische Revolution bereits in dem angehenden Jünglinge Freiheitsideale erweckt, so gab in Jena, wo er von strebsamen Geistesverwandten umgeben war, die Fichtesche Philosophie seiner sittlich idealen Richtung neuen Aufschwung, und diese Richtung im Verein mit der im jugendlichen Gemüth tief gewurzelten Frömmigkeit hat ihm die Reinheit des Charakters, die Wahrhaftigkeit und Freimüthigkeit selbst auf der gefahrvollen Bahn, die der jugendliche Mann als Diplomat durcheilt ist, bewahrt.

Der Zugang zu dieser Carriere ward unserm Rist eröffnet durch seine Beschäftigung als Privatsecretär des Minister Schimmelmann in Kopenhagen, in welche der junge Mann gleich nach Vollendung seiner Studien 1797 eintrat. Im Verkehr mit den ausgezeichneten deutschen Männern, welche damals die höchsten Aemter in Dänemark verwalteten, und in dem bildenden Umgang mit deren Familien mußte die Neigung zur diplomatischen Carriere bei einem durch natürliche Anlagen und durch seinen Bildungsungewöhnlich dazu befähigten jungen gang Manne geweckt und genährt werden. Durch Graf Bernstorf, den Minister des Auswärtigen. ward ihr Gewährung. Rist ward Anfang Mai 1801 zum Legationssecretair bei der Gesandtschaft in Petersburg ernannt, nachdem er einen Monat zuvor Augenzeuge der furchtbaren Seeschlacht auf der Kopenhagener Rhede gewesen Sofort mußte er über Stockholm nach war. Petersburg abgehen, wo eben Kaiser Paul ermordet war, und Alexander seiner Krönung in Moskau entgegensah. Rist folgte der Gesandtschaft nach Moskau und kehrte mit ihr nach Petersburg zurück. Als er 1802 zur Gesandtschaft nach Berlin versetzt werden sollte, wurde diese Berufung noch vor seiner Abreise mit derjenigen nach Madrid vertauscht. Eine langwierige und lebensgefährliche Winterreise durch Finnland, über den nur halbzugefrorenen bothnischen Meerbusen, durch Schweden, WO er Stockholm abermals besuchte, führte ihn nach Kopenhagen und nach kurzem Wiedersehen von und Verwandten über Paris nach Freunden Madrid, wo er zunächst wieder als Secretair, hernach aber, als der Gesandte abberufen war, als Chargé d'affaires 1804-6 wirkte. Er ver-

Poel, Joh. Georg Rist's Lebenserinnerungen. 287

ließ Madrid, als ihm seine Regierung die gleiche Stellung in London angewiesen hatte. Sein Weg ging zu Pferde nach Lissabon und nach einigen Wochen mit dem Packetboot nach England. Hier brach eine Leidenszeit für ihn an. Wie den Jüngling einst die in Jena erhaltene ganz unerwartete Nachricht von dem frühen Tode seiner heißgeliebten Mutter niedergeschmettert hatte. so traf ihn gleichfalls höchst unerwartet in London die Nachricht vom Tode des greisen Vaters, von dessen vorzüglichem Wohlsein ihn noch kurz vorher dieser selbst brieflich unterrichtet hatte, und an welchem der Sohn mit gleich warmer Aber ein anderes schweres Leid Liebe hing. hatte der treue Sohn seines Vaterlandes auf diesem seinem einsamen Posten zu erleben. Er sah das Ungewitter über Dänemark sich zusammenziehen, er mußte Zeuge sein, wie die Regierung, bei welcher er die seinige zu vertreten hatte, die brutalste Gewaltthat plante und wider alles Völkerrecht mitten im Frieden über das wehrlose Dänemark herfiel.

Rist gehörte nicht zu der Schule jener Diplomaten, welche der Ansicht sind, daß die Sprache uns gegeben sei, um unsre Gesinnung zu verbergen. Unabhängig in seinen Ueberzeugungen, warm von Herzen, war er klug und welterfahren genug, um seine Aeußerungen in Schranken zu halten, aber zu edel, um jemals seine Ueberzeugung und sein Rechtsgefühl zu verläugnen. Man spürt nicht, daß diese Eigenart seiner diplomatischen Wirksamkeit im Wege gestanden habe. Es versteht sich, daß er den Schlag, der auf sein Vaterland geführt werden sollte, und von dem der Kronprinz von Dänemark hernach gegen Rist äußerte, um ihn im Voraus für möglich zu halten, müsse man eben so schlecht wie diejenigen sein, welche ihn ausführten, — es versteht sich, daß Rist das Verderben nicht von seinem Vaterlande abwenden konnte. Aber, daß er unter so verzweifelten Umständen einerseits dem Feinde Achtung abzwang und andrerseits seine eigene Regierung mit seiner amtlichen Thätigkeit zufriedenstellte, daß er im Einzelnen seinen Landsleuten, welche selbst oder deren Hab und Gut in Feindesgewalt waren, thatkräftig zu Hülfe kam, das spricht genugsam für Rist als Diplomaten.

Der Krieg, mit welchem England Dänemark überzogen hatte, veranlaßte natürlich die Abberufung Rists, und mit der Heimreise und dem Empfang daheim schließt dieser erste Band der Lebenserinnerungen.

Sie bestehen als solche aus Einzelheiten, deren Verknüpfung zu einem Lebensbilde durch die Persönlichkeit des Berichtenden geschieht. Von dem Mitgetheilten Einzelnes anzuführen verbietet schon der Raum, welchen diese Blätter solcher Anzeige widmen können. Wen aber eines geist- und gemüthvollen Beobachters Mittheilungen über alle die in verschiedenartigster Weise interessanten Kreise der oben erwähnten Residenzen interessieren, wer für die Erlebnisse eines kühnen Reisenden, für die Eindrücke, welche ihm verschiedene Länder und Naturscenen gemacht, Sinn hat, der darf sich reiche und lehrreiche Unterhaltung von diesen Erlebnissen versprechen.

Hamburg, im Januar 1880.

F. Stöter.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 10.

Inhalt: Rich. Falkenberg, Ueber den intelligiblen Charakter. Von H. Sommer. — Chr. Brunnengräber, Bericht der Pharmacopoe-Commission des Deutschen Apotheker-Vereins. Von Theod. Husemann. - Rud. Voltolini, Die Rhinoskopie und Pharyngoskopie. Von K. Bürkner.

Ueber den intelligiblen Charakter. Zur Kritik der Kantischen Freiheitslehre. Von Dr. Richard Falkenberg. Abdruck aus der Zeitschrift für Philosophie. Halle, C. E. M. Pfeffer. 1879. 97 S. 8°.

Insofern der Verfasser der vorliegenden kleinen aber nicht uninteressanten Schrift die Kantische Auflösung der dritten Antinomie der reinen Vernunft unhaltbar findet, stimmen wir ihm gern bei. Auch wir halten es für widersprechend, wenn Kant lehrt, daß die thetische Behauptung der Freiheit blos auf Dinge an sich, die antithetische Behauptung der durchgängigen Naturnothwendigkeit blos auf Erscheinungen zu beziehen sei; daß das handelnde Subject nach seinem empirischen Charakter (als Phänomenon) in seinen Handlungen der Causalverbindung nach Naturgesetzen unterworfen, nach seinem intelligiblen Charakter (als Noumenon) von aller Naturnothwendigkeit unabhängig; daß jede Handlung, obwohl einerseits als bloße Naturwirkung, andererseits doch als Wirkung aus Freiheit anzusehen; daß eine und dieselbe Erscheinung als Wirkung von Erscheinungen nothwendig, als Wirkung einer intellectuellen Ursache frei sei. Mit dem bloßen "so ansehen als ob" ist nicht das Mindeste gewonnen. Es ist das, wie der Verf. treffend bemerkt, "ein Dualismus von moralischer und wissenschaftlicher Betrachtung, ein zweiseitiges Verfahren, das weder das praktische noch das theoretische Interesse befriedigt".

Nicht eine und dieselbe Handlung könne, so ist des Verfassers Ansicht, einerseits als nothwendig, andererseits als frei angesehen werden, man müsse auf einem entschiedenen Entweder-Oder verharren und zwischen beiden Standpunkten wählen. "Und sollte wirklich", so ruft er aus, "die Möglichkeit der Wissenschaft an die Unantastbarkeit des Causalnexus, also an die Leugnung der Freiheit geknüpft sein - wer würde da nicht mit Freuden die Wissenschaft, nämlich die physische Geschichtsbetrachtung, zum Opfer bringen"! Er selbst entschließt sich für die eine Alternative. "Das Causalgesetz, welches den vorhergehenden Zustand als zureichenden Grund für den späteren betrachtet wissen will, findet zwar in gewissem Sinne Anwendung auf die That, aber durchaus nicht auf die Ursache derselben (Maxime der Wahrheitsliebe, Achtung vor dem Sittengesetz, Vorstellung des Pflichtbegriffs), weil für Ideen (Idee des Guten, Vernunftgesetz, Soll) und Achtung vor ihnen keine Naturbedingung ausfindig gemacht werden kann. Ueberall, wo moralische Triebe

Falkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 291

agieren, haben wir neue Anfänge; (4. 11. 13. 23) die Causalkette reißt ab, eine neue wird angeknüpft. Wo Vernunft wirkt, sind ihre Wirkungen fast immer Eingriffe in das Walten des Naturgesetzes" (11).

Ein solches Durchbrechen der Naturgesetze findet aber, so heißt es p. 28, nur da statt, wo der Wille sich entschließt, der Maxime zu folgen und der Vernunft gemäß zu handeln. Durch solchen Urentschluß werde der moralische Charakter bestimmt, dessen Handlungen sich dann aus dem einmal zum Guten entschlossenen Willen und den Umständen allerdings mit Nothwendigkeit ergäben (28. 29). "Der grundsätzlich gute Wille ist ebenso unfrei (wahlunfrei) in Bezug auf die Disjunction künftiger Handlungen wie der grundsätzlich egoistische, so daß die Handlungen beider, sobald nur ihre Consequenz verbürgt und die äußeren Umstände bekannt sind, mit völliger Sicherheit vorausgesetzt werden können" (29). Aber "eines wenigstens einmaligen Actes der Wahlfreiheit kann auch diese Ansicht nicht entbehren. Ehe ich moralisch frei werde (denn ich bin es nicht von Geburt an) muß ich mindestens einmal eine wahlfreie Entscheidung treffen". "Das Höchste, wozu wir in uns als moralische Wesen denkend emporsteigen können, ist jener wahlfreie Willensentschluß zum Guten oder zum Bösen; mittelst des zur Maxime entschlossenen Willens schaffen wir den vorgefundenen Naturcharakter oder das Temperament um in einen Vernunftcharakter moralisch physischer Art, aus dem, wenn wir ihn consequent festhalten, die Reihe unserer Handlungen mit absoluter Nothwendigkeit hervorgeht" (30).

Der Verfasser glaubt, durch die Entdeckung

dieses "gemischten Charakters", welcher als drittes vermittelndes Glied "die angeborene Sinnesart" und die "erworbene Denkungsart" in sich vereinigen soll (32), die Antinomie, welche sich nach seiner Auffassung nicht gänzlich beseitigen läßt, wenigstens zu mildern. Der gemischte Charakter soll allerdings "in der Zeit sein", jedoch sollen "Aenderungen in ihm sichtbar werden, welche nicht auf Erscheinungsursachen, sondern nur auf Einwirkung des intelligiblen Charakters zurückgeführt werden können". "Alle aus subjectiven oder sinnlichen Gründen entspringenden Handlungen setzen wir auf Rechnung der physischen Seite des gemischten Charakters, alle aus objectiven oder Vernunftgründen entspringenden auf Rechnung der moralischen. Im ersteren Falle sind die Ursachen der Handlungen selbst in einem Zeitmoment erscheinend und der Natur angehörig, im letzteren außerzeitlich und dem Reiche der Dinge an sich angehörig. Die Zurechnung jedoch fällt in beiden Fällen auf den intelligiblen Charakter, der zwar nur die Wirkung der moralischen Seite des empirischen Charakters direct veranlaßt, aber doch andererseits die Wirkung der physischen Seite zuläßt" (33).

"Die Aufgabe des intelligiblen Charakters", so heißt es weiter "ist einfach und für jedes Individuum die gleiche; es handelt sich für ihn nur um Annahme oder Nichtannahme des höchsten sittlichen Grundsatzes, um Befolgung oder Nichtbefolgung des Imperativs" (40). Denn "wenn auch der Ausgangspunkt der sittlichen Arbeit (das natürliche individuelle Temperament) für jeden ein anderer ist, so ist das Ziel (die Vernünftigkeit oder Gottähnlichkeit) für alle dasselbe. Als intelligibler Charakter ist der



Falkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 293

Mensch nicht Individuum, ist er nur Mensch, nichts als Repräsentant der Gattung, über-individuelle Monade, farbloser Willenspunkt". "Die intelligible Freiheit bedeutet völlige Eigenschaftslosigkeit" (41). "Das Ziel des moralischen Strebens ist Vernichtung der Individualität".

Der Verfasser unterscheidet also "die drei Gebiete des reinen Apriori, des aus transcendentalen und empirischen Elementen Gemischten und des reinen Aposteriori". Er nennt dieselben: "Vernunft (= zeitlich sich bethätigende Vernunft), Seele (= empirisches Selbst, das aposteriori Gegebene)" und stellt das Schema auf:

Natur

Zeit

Vernunft	-
Ewigkeit	

"Alles Ewige ist vernünftig. Alles Natürliche ist zeitlich. Einiges Vernünftige ist zeitlich, einiges Zeitliche ist vernünftig". Er versucht auch, worauf wir hier nicht näher eingehen können, das gegenseitige Verhältniß der Glieder solcher Dreitheilung im Anschluß an Fortlage (Beiträge zur Psychologie. Leipzig 1875 § 31 ff.) systematisch zu entwickeln.

Das positive Resultat seiner Kritik präcisiert er so: "In jedem Falle der Befolgung des Sittengesetzes wird das Naturgesetz suspendiert. Als ein sowohl der Verstandesals der Sinnenwelt zugehöriges Wesen stehe ich unter doppeltem Gesetz, als Vernunftwesen unter dem Sittengesetz, als sinnliche Erscheinung unter dem Vernunftgesetz" (67). "Der Mensch kann nicht umhin, das eine oder das andere zu verletzen, je nachdem er diesem oder jenem

grundsätzlich gehorcht" (68). Zwischen Sittengesetz und Naturgesetz soll daher ein unaufheblicher Gegensatz bestehen. "Die übernatürliche Gesetzlichkeit ist eine natürliche Ungesetzlichkeit^{μ} (69).

Wir können nicht finden, daß dadurch ein helleres Licht über jene dunklen Partieen des Kantischen Systems verbreitet werde, welche der Verfasser zu vervollständigen und zu verbessern sucht.

Während der Kantische Auflösungsversuch der Antinomie doch trotz seiner unverkennbaren Mängel auf dem sicheren, wenn auch nicht klar zum Bewußtsein gebrachten Gefühle einer Zusammengehörigkeit der Begriffe der moralischen Freiheit und eines allgemeinen gesetzlichen Zusammenhanges alles Geschehens beruht, erkennt der Verfasser zwischen beiden Gliedern des Gegensatzes einen offenen ungeschlichteten Widerspruch als unabweislich an.

Durch die Zwischenschiebung des gemischten Charakters zwischen die von Kant aufgestellten Begriffe des empirischen und des intelligiblen Charakters und die darauf gegründete Ausführung, daß wir zur Erklärung des größten Theils aller sittlichen Handlungen des Freiheitsbegriffs gar nicht bedürften, weil sie unfreie consequente Folgen des zur Maxime einmal entschlossenen Willens seien, läßt er die Antinomie selbst ganz unberührt und beschränkt nur die Ausdehnung deren Geltung auf den einmaligen wahlfreien Entschluß, der Maxime zu folgen oder nicht. Er sucht uns dadurch nur anschaulich zu machen, daß die Kantische Antinomie für die Beurtheilung unserer sittlichen Handlungen im Einzelnen und im praktischen Gebrauch eigentlich bedeutungslos sei. Es ist das wohl zu be-

294

Falkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 295

achten und beweist, daß auch er von dem richtigen Gefühle dessen durchdrungen ist, was hier allein in Frage kommen kann, aber er geht in diesem seinen Bestreben, den richtigen Sachverhalt klarzustellen über die Kantischen und seine eigenen Voraussetzungen hinaus. Er charakterisiert selbst die Mängel des Begriffs der transcendentalen Freiheit, wenn er sagt: "frei, im schlechtem and werthlosem Sinne der unberechenbaren Willkür, ist nur der Grundsatzlose" (29). Damit hat er eigentlich selbst schon das lösende Wort gesprochen, wenn er sich nur sonst von jenen fehlerhaften Voraussetzungen losmachen könnte, welche das Kantische System trotz seiner sonstigen epochemachenden Bedeutung nicht überwunden hat.

Prüfen wir einmal, ganz abgesehen von diesen, die unabweisbaren Voraussetzungen, welche unseren ethischen Vorstellungen in Betreff des causalen Zusammenhanges und der Freiheit zu Grunde liegen und halten sie mit den Wahrnehmungen zusammen, welche die unmittelbare Erfahrung des Lebens uns darbietet, so werden wir finden, daß

1) ein Handeln nach sittlichen Motiven, ein planvolles Handeln überhaupt, nur unter der Voraussetzung stattfinden könne, daß ein innerlich consequenter gesetzlicher Zusammenhang alles denkbaren Geschehens, nicht blos zwischen sinnlichen Erscheinungen, jene Berechenbarkeit der Folgen des Handelns ermögliche, deren Vorstellung das ethisch und teleologisch allein denkbare Motiv des Handelns sein könnte, und

2) nur der durch ethische Motive bestimmte Wille, nicht ein absolut freier, durch Motive gar nicht bestimmter und deshalb unberechenbarer Wille in sittlicher Hinsicht allein in Betracht komme.

Zwischen beiden Voraussetzungen besteht in der That gar kein Widerspruch, beide entsprechen dem thatsächlich gegebenen Sachverhalte, so weit unsere Erfahrung und unser Nachdenken über dieselbe hinausreicht. So sehr ist all unser Denken von jener ersten, nicht denknothwendigen aber thatsächlichen Voraussetzung eines allgemeinen gesetzlichen Zusammenhanges alles Geschehens erfüllt, daß wir dessen Vorhandensein selbst zwischen solchen Ereignissen gar nicht bezweifeln, wo wir ihn nicht nachweisen können.

Selbst die Annahme einer ganz unbedingten Freiheit, des Vermögens, eine Reihe von Ereignissen absolut anzufangen, würde dieser Voraussetzung nicht widersprechen, welche uns, wie Lotze sehr überzeugend dargelegt hat, nur nöthigt, zwischen je zwei zusammengehörigen wirklichen Ereignissen eine causale Verknüpfung anzunehmen, nicht aber zugleich, jeden Act des Geschehens als eine Wirkung aufzufassen, deren Ursache irgendwo vorhanden sein müsse. Aber eine solche unbedingte Freiheit ist, wie gesagt, sittlich ohne Bedeutung, da die Ethik nur diejenige Freiheit des Wollens voraussetzt, welche in der Fähigkeit besteht, sich mit der Möglichkeit entgegengesetzter Entschließung nach sittlichen Motiven selbst zu bestimmen.

Zwischen dieser sittlichen Freiheit und der Annahme einer durchgängigen Berechenbarkeit aller Folgen des Handelns besteht nicht nur keine Antinomie, sondern ein nothwendiger innerer Zusammenhang, vermöge dessen die erstere ohne die zweite alle Bedeutung verlieren würde.



Falkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 297

Der Grund der Antinomie liegt daher nur in der eigenthümlichen Auffassung Kants, in den systematisch nicht überwundenen Unklarheiten der Kantischen Lehren vom intelligiblen Charakter und der transcendentalen Freiheit, welche ihren Urheber neben anderen ungerechtfertigten Voraussetzungen, deren specielle Erörterung hier zu weit führen würde, bestimmten, den Geltungsbereich des Causalgesetzes auf die Sphäre der sinnlichen Erscheinungen zu beschränken und die Motive des sittlichen Handelns in die mystische Werkstatt des "Ding an sich" zu verschieben. Die Auflösung der Antinomie hätte daher nur durch Beseitigung jener fehlerhaften Voraussetzungen gelingen können, welche der Verfasser nicht anzutasten wagt.

Es würde uns zu weit von dem Gegenstande dieser Besprechung abführen, wollten wir hier die Wurzeln des Zwiespalts ausführlich darlegen, welchen Kant durch seine Scheidung des "Ding an sich" von dem Gebiete der sinnlichen Erscheinungen in die Einheit der Auffassung des menschlichen Wesens hineininterpretierte, wollten wir die bedenklichen Consequenzen hier im Einzelnen entwickeln, welche jener Zwiespalt fast auf allen Gebieten der Kantischen Forschung nach sich zog. Wir begnügen uns, die Unhaltbarkeit jener Scheidung nur im Allgemeinen zu constatieren, indem wir bemerken, daß sie uns im Wesentlichen aus der einseitigen Erkenntnißtheorie Kants hervorgegangen zu sein scheint, welche ihn veranlaßte "Verstand" und "Sinnlichkeit" als die einzigen Quellen des wissenschaftlichen Erkennens gelten zu lassen.

Man kann die reformatorische Bedeutung der Kantischen Lehren dankbar anerkennen, ohne blind gegen deren Mängel zu sein. Gründete sich jene Bedeutung zum großen Theil auf die Klarstellung und Befestigung der Einsicht, daß das erkennende Subject die Objecte einer vorauszusetzenden Außenwelt nur durch innere Reactionen zu erkennen vermöge, welche es selbst gegen empfangene Einwirkungen jener Objecte auszuüben genöthigt werde, so blieb es doch eine zwar historisch gerechtfertigte und deshalb entschuldbare, aber in ihren Folgen verhängnißvolle Beschränkung der Auffassung Kants, daß er

1) von jenen Reactionen nur die sinnlichen Erscheinungen allein berücksichtigte und daneben

2) an dem alten Vorurtheile festhielt, daß das wahre Wesen der Dinge, ihr eigentliches Was, und also auch das des erkennenden Subjectes selbst in einem unergründlichen Kerne dunkler Substantialität zu suchen sei, in einem unerkennbaren "Ding an sich", welches als eigentlicher Sitz der höheren, nicht aus sinnlichen Erscheinungen erklärbaren Lebensfunctionen hinter der lichten Sphäre des bewußten Geisteslebens hypostasiert wird.

Es ist im Wesentlichen Lotze's gar nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst, diese Schranken der Kantischen Auffassung beseitigt und darauf hingewiesen zu haben, daß das erkennende Subject zwar nicht die Objecte der Außenwelt, aber doch sein eigenes Wesen, das Bewußtsein soweit seiner Zustände reicht, in unmittelbarer Lebenserfahrung selbst zu erfassen vermöge, daß in dieser Erfahrung alle Inhalte und alle Werthe des Lebens in ursprünglicher Offenbarung sich dem Bewußtsein darbieten, daß mithin gar kein Grund vorliege, die sinnlichen ErscheinunFalkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 299

gen als ein besonders bevorzugtes Gebiet von den übrigen Lebensfunctionen abzusondern und diese in eine angeblich unerkennbare Welt der Noumena hinaus- oder zurückzuschieben.

Erst durch diese letztere Scheidung wurde ein Zwiespalt in die Auffassung des erkennenden Subjectes hineingebracht, der thatsächlich nicht vorhanden ist und in den darauf gegründeten Speculationen all die Verwickelungen und Widersprüche hervorrief, deren Lösung unerreichbar schien.

Die Frage nach der Substantialität des erkennenden Subjectes ist in der That für die Ethik ohne alle Bedeutung, nachdem sein Fürsichsein und seine Einheit im Bewußtsein durch unmittelbare Lebenserfahrung feststeht und betrifft nur die formelle metaphysische Aufgabe, jenen lebendigen Thatbestand des innerlich Erlebten unter den Allgemeinbegriff der Substanz zu subsummiren oder das unerfüllbare Verlangen, den Hergang seiner Entstehung zu begrei-Die Frage nach dem letzteren, die Frage, fen. wie das Absolute es angefangen habe, das bewußte subjective Geistesleben in der Wirklichkeit zu befestigen, könnte, wie Lotze sehr treffend bemerkt, nur dann für uns ein unabweisbares Interesse haben, wenn es uns obläge, die Welt zu schaffen, anstatt den Sinn der Geschaffenen zu verstehen. Die erstere Aufgabe ist unrichtig gestellt, da wir unsere letzten metaphysischen Begriffe nach dem Bestande der gegebenen Wirklichkeit zu formulieren, nicht die Wirklichkeit nach einem vorher auf unbegreifliche Weise gegebenen Substanzbegriffe umzuformen haben.

Der Verfasser hat, obwohl er sich auf einzelne Aussprüche Lotzes beruft, die hervorgehobenen, für die Würdigung der Lehren Kants vom intelligiblen Charakter und der transcendentalen Freiheit grundlegenden Gesichtspunkte nicht entsprechend beachtet und sich deshalb verleiten lassen, jenen Lehren zum Nachtheile seiner Darstellung eine Bedeutung beizulegen, welche ihnen nicht gebührt.

Obwohl die von ihm versuchte Einschiebung eines dritten vermittelnden Gliedes zwischen den Kantischen Gegensatz des intelligiblen und des empirischen Charakters, wie schon erwähnt, auf dem richtigen Gefühle beruht, daß das thatsächliche Arbeitsfeld der menschlichen Geistesthätigkeit in den Rahmen keines jener beiden Glieder des Kantischen Gegensatzes hineinpasse, so läßt er die beiden letzteren doch neben seinem gemischten Charakter in voller Gültigkeit bestehen; obwohl er Seite 28 und 29 den Begriff der sittlichen Freiheit für den "zum Guten bereits entschlossenen Willen" richtig definiert, hält er doch daneben den Begriff der unbedingten Freiheit für den Entschluß zum Guten selbst als angeblich unentbehrliche Grundlage seiner ethischen Ansicht aufrecht.

Er verwirft zwar die von Kant versuchte Auflösung der Antinomie, aber nur, um den Widerstreit zwischen Sittengesetz und Naturgesetz als unabweislich anzuerkennen.

Hierin wie in der Einseitigkeit seiner Schlußfolgerungen geht er noch über die Mängel der Kantischen Ansicht hinaus. Imponiert uns hier mit vollem Recht der Ernst der sittlichen Strenge in der Aufstellung des kategorischen Imperativs, weil er auf einem tiefen Gefühle der Achtung vor dem Sittengesetze beruht, welches die Anerkennung des unaussprechlichen Werthes des durch die sittliche Lebensarbeit zu erreichenden

Falkenberg, Ueb. d. intelligiblen Charakter. 301

Zieles zur stillschweigenden Voraussetzung hat, so erscheint es uns doch einigermaßen öde und langweilig, wenn der Verfasser fordert, der Mensch solle "nichts sein als Repräsentant der Gattung", als "farbloser Willenspunkt", das Ziel des moralischen Strebens sei "Vernichtung der Individualität". Selbst das Prädicat der Gottähnlichkeit, welches der Verfasser dem zu erreichenden Zustande beilegt, kann die Kahlheit des Gedankens nicht beleben, wenn wir bedenken, daß nur in der Mannigfaltigkeit individueller Ausbildung alle jene Fähigkeiten zu voller einseitiger Entwickelung zu gelangen vermögen, welche in der menschlichen Geistesanlage vorgebildet sind.

Schon ästhetische Rücksichten hätten, so dünkt uns, den Verfasser abhalten sollen, über jene reizvolle Mannigfaltigkeit neuer und eigenthümlicher Werthe achtlos hinwegzusehen, welche die Besonderheit der Standpunkte und Auffassungen in den verschiedenen Individuen entstehen läßt.

Die Sittlichkeit ist allerdings das höchste Gut und der unerschöpfliche Quell aller anderen Lebensgüter, aber das Leben geht doch nicht auf in sittlicher Haltung und diese ist nicht ein farbloser Typus, der in allen Individuen ganz gleichförmig zu realisieren wäre, sondern sie ist dem Sonnenlichte vergleichbar, welches Helle und Klarheit über alle Objecte unseres Gesichtskreises verbreitet und grade deren besondere Farbe und Gestalt in ihrem eigenthümlichen Werthe zur Erscheinung bringt, anstatt sie zu verwischen oder verschwinden zu machen.

H. Sommer.

Bericht der Pharmacopoe-Commission des Deutschen Apotheker-Vereins. Nach den Arbeiten der einzelnen Commissions-Mitglieder zusammengestellt vom Vorsitzenden der Commission Dr. Chr. Brunnengräber. Rostock, October 1879. Druck von Adler's Erben in Rostock. IV und 58 S. in groß Quart.

Wir haben bereits bei Besprechung der als Vorläufer der zweiten Auflage der Pharmacopoea Germanica erschienenen Schriften von Radius, Biltz und Hirsch (Stück 36 und 37. 1879) darauf hingewiesen, daß auch vor dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches eine Kundgebung seitens des Deutschen Apotheker-Vereins, durch welche die Wünsche der gesammten deutschen Apotheker zur Kenntniß des Reichskanzler-Amts gebracht werden sollten, zu erwarten sei und daß, gemäß eines Beschlusses der von dem genannten Vereine im Jahre 1878 eingerichteten sogen. ständigen Pharmacopoe-Commission, die von uns in d. Bl. schon ausführlich gewürdigte Arbeit von Hirsch als Grundlage von der betreffenden Commission für ihre weitere Arbeit adoptiert worden sei. Nachdem auf der diesjährigen Generalversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins in Hannover die allgemeinen Gesichtspunkte, wie sie von Hirsch als erster Theil seines Memorandums formuliert waren. einer ausführlichen Erörterung unterzogen worden und die definitive Fassung derselben festgestellt war, hat die Commission ihrerseits den speciellen Theil, welcher wegen mangelnder Zeit bei der Generalversammlung nicht zur Debatte gestellt werden konnte, mit Gründlichkeit durchgearbeitet und da, wo Ergänzungen nöthig erschienen, dieselben hinzugefügt. Der in dieser

Brunnengräber, Bericht d. Pharmacopoe-Com. 303

Weise zu Stande gekommene und von dem Vorsitzenden der Commission, Dr. Christian Brunnengräber in Rostock, erstattete Bericht ist als der Gesammtausdruck der Wünsche des an der Pharmacopoe zunächst betheiligten Standes gewiß vor allen anderen Aeußerungen beachtungswerth und dürfte im Wesentlichen das Maß der Veränderungen und Verbesserungen, welche bei der Herausgabe der neuen Auflage der Pharmacopoe festzuhalten sind, bestimmen. Es gilt dies insbesondere in Bezug auf die speciellen Vorschriften für die Reinheit gewisser officineller Chemikalien, bezüglich deren notorisch neuerdings vielfach theoretische Anforderungen laut geworden sind, die theils überhaupt nicht inne gehalten werden können, theils, wenn sie auch durchführbar sind, doch unzulässig erscheinen, weil sie eine nothwendige Vertheuerung der fraglichen Stoffe bedingen, die in gar keinem Verhältnisse zu dem Vortheile der subtilsten Reinigung steht, da es sich meist um minimale Mengen entweder pharmakodynamisch gleichwerthiger oder für die Wirkung indifferenter Substanzen als Beimengungen handelt.

Wir haben in dieser Beziehung bereits den allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Frage der Reinheit der einzelnen Chemikalien unseres Erachtens zu beurtheilen ist, in der Besprechung der oben namhaft gemachten Gelegenheitsschriften zur deutschen Pharmacopoe erörtert und begnügen uns hier damit, noch einmal zu betonen, daß in so weit die Befreiung von solchen unwesentlichen Verunreinigungen ohne erhebliche Kosten in den Fabriken beschafft werden kann, auch die diese Verunreinigungen charakterisierenden Reactionen in die Pharmacopoe aufgenommen werden müssen, während im entgegen-

gesetztem Falle davon zu abstrahieren ist. Besonders wird man sich vor outrierten Anforderungen bei solchen Stoffen zu hüten haben, deren Verkauf nicht ausschließliches Recht der Apotheker ist, denen durch übermäßige Anforderungen in dieser Richtung ein doppelter Schaden zugefügt wird, indem ihnen nicht nur der durch die Taxe bedingte Gewinn bei Dispensierung ärztlich verordneter Arzneimischungen geschmälert, sondern auch der Handverkauf mit diesen Artikeln geradezu aus den Händen genommen wird, da der Zwang, derartig reine und theuere Substanzen an Stelle der aus dem Handel gewiß nicht verschwindenden, dem Käufer das Nämliche leistenden Fabrikate vorräthig zu halten, wohl dem Apotheker, nicht aber dem Arzneiwaarenkleinhändler, dem Detaildroguisten auferlegt werden kann.

Auch in Hinsicht anderer allgemeiner Fragen können wir auf unsere früheren Auslassungen in d. Bl. verweisen, da erstere ja im Wesentlichen den bei Hirsch und Biltz hervorgehobenen entsprechen. Erwähnenswerth ist, daß man die Series medicaminum, welche früher von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten festgestellt wurde, als eine einheitliche für das ganze Deutsche Reich aufgestellt wünscht. Man wird wohl kaum Bedenken gegen diese Centralisation erheben können, zumal wenn man erwägt, daß in anderen, die Angelegenheiten des Apothekers berührenden Fragen, welche der gesetzlichen Regelung seitens der Einzelstaaten unterliegen, sich in der Gegenwart durchaus kein bedeutender Beruf der deutschen Kleinstaaten zur Gesetzgebung offenbart hat, wie z. B. bei der Regelung des Giftverkehrs in neuester Zeit die in Preußen erlassene Verordnung

Brunnengräber, Bericht d. Pharmacopoe-Com. 305

trotz vielfacher, dem Fachmanne auf den ersten Blick auffälliger Irrthümer und Auslassungen mit ihren sämmtlichen Fehlern auch in mehreren deutschen Ländern annectiert wurde.

Wenn der Deutsche Apotheker-Verein 68 nicht für angemessen erachtet hat, die von Hirsch gewünschte Erweiterung der Maximaldosen-Tabelle in der Art, daß auch eine solche für Kinder neben der bisher gültigen für Erwachsene, aufgestellt werde, als sein Desiderium vorzutragen, so ist dazu eine gewisse Berechtigung vorhanden, insofern diese Partie der Pharmacopoe nicht Sache des Apothekers, sondern das der öffentlichen Gesundheitspflege und der Staatsmedicin ist. Die Maximaldosen-Tabelle ist zum Schutze des Publikums da, zur Sicherung desselben vor Vergiftung in Folge von Versehen bei der Arzneiverordnung; ein solcher Schutz ist aber nicht allein nothwendig für den Erwachsenen, sondern noch weit mehr für das kindliche Lebensalter, bei welchem Intoxicationen durch weit geringere Versehen in der Dosierung verschuldet werden können. Der Staat wird daher auch trotz der mangelnden Aufforderung des Apotheker-Vereins sich verpflichtet halten müssen, diesen Gefahren, so weit es möglich ist, vorzubeugen und wenn es auch gewiß unpraktisch erschiene, für die einzelnen Abschnitte des kindlichen Alters, etwa nach der alten Scala von Hufeland, Maximaldosen-Tabellen zu construieren, so wird man doch, wenigstens für das erste Lebensjahr, nach dem Vorgange der Schweiz eine solche um so mehr aufstellen müssen, als in dieser Lebensperiode manche heroische Mittel, vor Allem Opium und seine Präparate, in minimalen Dosen Lebensgefahr bedingen können. Da sowohl die Subcutaninjection als die Application per rectum zu Vergiftungen Veranlassung gegeben haben, welche bei bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Maximaldosen bei diesen Applicationsmethoden verhütet werden konnten, so bleibt auch hier eine Lücke auszufüllen, die man, selbst wenn dadurch dem Apotheker ein gewisses Plus von Arbeiten aufgelegt wird, auch ohne und gegen den Wunsch desselben im Interesse des öffentlichen Wohls ausfüllen muß und wird. Uebrigens ist die damit dem Apotheker aufzulegende Last keine irgendwie erhebliche und bei der Bereitwilligkeit, mit welcher sonst die deutschen Apotheker die Zwecke des öffentlichen Wohls zu fördern bestrebt sind, ist uns die Beseitigung dieses Punktes der Hirsch'schen allgemeinen Thesen in keiner anderen Weise erklärlich, als daß man entweder dem Staate oder den zunächst in dieser Angelegenheit betheiligten Aerzten die Initiative überlassen wollte.

In Specialien näher einzugehen, würde dieser Anzeige einen beträchtlichen Umfang verleihen, da in der That nicht wenige Punkte, welche von Hirsch dargestellt wurden abweichend (z. Th. unter Beifügung desjenigen Mitglieds der Commission, welches die Bearbeitung übernommen und daher wohl den Inhalt vorzugsweise vertritt) Berichtigung verdienen würden. Manches ist geradezu auffällig, wie z. B. beim aetherischen Senföl der Wunsch, die Löslichkeit desselben in Wasser aus dem Texte der Pharmacopoe verschwinden zu lassen, motiviert damit, daß eine wässrige Lösung nicht gebraucht Nun ist die relative Leichtlöslichkeit werde. des Senföls in Wasser anderen zur Kategorie Aetherolea gegenüber gehörenden Stoffe der immerhin etwas Charakteristisches; der Nicht-

Brunnengräber, Bericht d. Phärmacopoe-Com. 307

gebrauch wässriger Senföl-Lösung beruht aber auf einem Irrthume, da das von Rußheim empfohlene Verfahren, mit einer solchen Lösung getränktes Fließpapier bei Kindern und Personen mit zarter Haut als hautröthendes Mittel zu verwenden, auch nach der Einführung des Senfpapiers von Rigollot noch Anwendung findet. Innerlich hat man Senföl wohl niemals anders als in wässriger Lösung benutzt.

Bei Radix Hellebori viridis, über welche wir bereits in der Besprechung der Arbeit von Hirsch einige Bemerkungen machten, tadelt man die Benennung, weil keine andere Helleborus officinell sei. Da noch immer für Veratrum album die alte Bezeichnung Radix Hellebori albi auf den Recepten derjenigen Praktiker vorkommt, welche von diesem Mittel Gebrauch machen, dürfte der Zusatz viridis keinen Schaden bringen, so lange man sich überhaupt nicht entschließt, der grünen Nieswurz ganz den Laufpaß zu geben.

Bei Radix Senegae hätte die Verfälschung mit Radix Vincetoxici eben so gut Erwähnung verdient wie die Beimengung von amerikanischem Ginseng und Cypripedium.

Im Uebrigen müssen wir constatieren, daß die Pharmacopoe-Commission des Deutschen Apotheker-Vereins in diesem Theile nach Kräften bemüht gewesen ist, der künftigen officinellen Pharmacopoe-Commission des Deutschen Reiches nach Kräften Vorschub zu leisten. Letztere erhält durch diese Vorarbeit im Verein mit den mannigfachen anderen, manche Fehler in dem vorliegenden Berichte von selbst verbessernden Kundgebungen und Desiderien eine so solide Basis zur Ausführung ihrer eigenen Arbeit, wie solche wohl kaum jemals einer anderen Pharmacopoe zu Theil geworden ist und dürften die allerdings hochgespannten Erwartungen in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung bei sorgfältiger Benutzung des Materials gewißnicht getäuschtwerden.

Auch in Hinsicht der neu aufzunehmenden Medicamente liefert der vorliegende Bericht äußerst schätzbares Material, indem er in einem besonderen Abschnitte die durch eine Rundfrage in den verschiedensten Landestheilen als zur Aufnahme nothwendig befundenen Arzneimittel nicht nur namentlich aufführt, sondern auch mit einer Beschreibung und Charakteristik versieht. Es sind dies Acidum oleinicum crudum, Acidum salicylicum, Ammonium bromatum, Ammonium jodatum, Amylum nitrosum, Apomorphinum muriaticum crystallisatum, Charta sinapisata, Cortex Condurango, Chloroformium e Chloralo, Cotoïnum, Paracotoïnum, Extractum corticis Granati, Extractum Pimpinellae, Extractum Secalis cornuti bis depuratum, Ferrum oxydatum dialysatum, Flores Lamii albi, Folia Coca, Folia Eucalypti, Folia Jaborandi, Folia Matico, Koussinum, Lignum Santali, Liquor Aluminae aceticae, Natrium benzoicum, Natrium bromatum, Natrium salicylicum, Os Sepiae, Pasta Cacao, Pasta Cacao saccharata Pepsinum, Physostigminum sulfuricum, Physostigminum salicylicum, Pilocarpinum chloratum, Radix Gelsemii, Sal thermarum Carolinensium, Spiritus Coloniensis, Tarakana, Thymolum, Tinctura Cardamomi, Tinctura Eucalypti, Tinctura Ferri acetici Rademacheri, Trimethylaminum, Virginia Vaseline, Vinum Malacense und Vinum Tokayense. Abgesehen von einzelnen älteren Mitteln entspricht dieser Aufnahmevorschlag wesentlich den von uns selbst ausgesprochenen Desiderien. In Hinsicht auf die Benennungen dürften einzelne Aenderungen

Brunnengräber, Bericht d. Pharmacopoe-Com. 309

nicht zu umgehen sein, schon der Analogie wegen; so ist uns nicht verständlich, weshalb das chlorwasserstoffsaure Salz des Apomorphins und Pilocarpins mit verschiedenen Adjectiven, das eine mit muriaticum, das andere mit chloratum bezeichnet ist, während für beide "hydrochloricum" oder "hydrochloratum" am Platze gewe-Muß die Tarakane unserem Arzneisen wäre. schatze einverleibt werden und ist darunter, wie der Bericht richtig hervorhebt, nicht Blatta orientalis, sondern Blatta Lapponica zu verstehen, so ist, vorausgesetzt daß eben nur der letztgenannten Orthopterenspecies die angebliche diuretische Wirkung zukommt, auch darauf zu halten, daß gerade dieses Insect in den Apotheken vorräthig gehalten wird. Wir haben dafür aber gar keine Garantie, wenn dasselbe in der jetzt gebräuchlichen Weise in gepulvertem Zustande verkauft wird, denn das "eigenthümliche Aussehen unter dem Mikroskope" gestattet keine Unterscheidung der einzelnen Arten der Gattung Blatta. Wenn man mit Recht darauf hält, daß andere Droguen nicht in Pulverform vom Apotheker eingekauft werden dürfen, so sollte man um so weniger für ein neues Medicament diese Form zulassen und die Tarakane in der nämlichen Weise wie Lytta vesicatoria als ganzes Insect officinell machen.

Sehr zu bedauern sind die vielen störenden Druckfehler, welche namentlich bei technischen Ausdrücken und Benennungen hervortreten und in einer gewissen Dissonanz zu dem im Ganzen wohl erwogenen und gründlich durchgearbeiteten Inhalte des Gutachtens stehen, namentlich hätten dieselben da vermieden werden sollen, wo Aenderungen in den Angaben der Abstammung gewisser Droguen oder in den Benennungen gemacht werden.

Theod. Husemann.

Die Rhinoskopie und Pharyngoskopie für Spezialisten, Chirurgen und practische Aerzte dargestellt von Dr. Rudolph Voltolini, Professor an der Königl. Universität zu Breslau. Zweite, neu bearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage der Festschrift zur Jubelfeier der Königl. Universität zu Breslau am 3. August 1861. Breslau, E. Morgenstern. 1879. II. Hälfte (Seite 153-292). 8°.

In der zweiten Hälfte seines Buches*) bespricht Voltolini zunächst die Untersuchung der Rachenhöhle mit dem Finger, wie sie von vielen Aerzten, die nicht rhinoskopieren können, allein geübt werde. Verf. betont sehr richtig, daß die Digitaluntersuchung wohl ein leidlicher Nothbehelf sein kann, im allgemeinen aber jeder Zeit durch die Spiegeluntersuchung zu umgehn ist, weil letztere fast ausnahmslos weit sicherere Resultate liefert. Auch ist dem Verf. Recht zu geben, wenn er den der Digitaluntersuchung von manchen Aerzten zugeschriebenen Vortheil widerlegt, daß bei der Exploration mit dem Finger die Consistenz der betreffenden Gebilde genauer zu constatieren sei. Nach Voltolini's Auseinandersetzung nämlich, die auch durch Fälle von ihm selbst und Mackenzie illustriert wird, täuscht sich der Finger ungemein leicht, indem ihm oft harte Gewebe als weich und noch öfter weiche Gewebe als hart erscheinen, zumal wenn dieselben durch die Enge des Rachens comprimirt werden. Für sehr wichtig hingegen erklärt Verf. die Digitaluntersuchung, wenn es sich um die Diagnose von Retropharvngealabscessen handelt, die der Finger vielleicht viel früher, als irgend welche andren objectiven Symptome eintreten,

*) Siehe Referat in Stück 30 des Jahrganges 1879.

Voltolini, D. Rhinoskopie u. Pharyngoskopie. 311

als geringe Erhöhung in der Rachenwand werde nachweisen können.

Um das Cavum pharyngo-nasale mit dem Finger zu untersuchen, soll sich der Arzt neben den sitzenden Patienten stellen, letzteren den Mund öffnen lassen und nun mit dem Mittelfinger rasch hinter das Gaumensegel hoch hinaufgehn. Sollte sich letzteres sehr heftig contrahieren, so wird Abhebung desselben mit Voltolinis Gaumenhaken, während der Finger eingeht, empfohlen. Es sind bei dieser Untersuchungsmethode das Dach des Nasenrachenraumes, die Choanenränder und Nasenmuscheln, nicht aber Polypen, wenn sie nicht etwa in's Cavum pharyngonasale herabragen zu fühlen. Verfasser fügt als Mißstände bei der Digitaluntersuchung die oft sehr erhebliche, das Tastgefühl beeinträchtigende Muskelcontraction und die zuweilen eintretende, beträchtliche Blutung, zumal bei Fibromen, hinzu, und gesteht schließlich selbst, daß die Exploratio per digitum "für den Patienten allezeit eine widerwärtige Procedur" ist; letzteres ist ganz gewiß wahr, aber wie wird der Patient dann wohl die in der ersten Hälfte beschriebenen Verfahren für die Untersuchung der unteren Rachenwand bezeichnen müssen?!

Uebrigens kann Referent nicht umhin, sein Befremden darüber zu äußern, daß Voltolini für die Ausführung der Untersuchung den Mittelfinger empfiehlt: wenn derselbe auch unzweifelhaft der längste ist, so würde sich doch ganz sicher der Zeigefinger weit besser eignen, einmal weil er der geübteste ist und andrerseits, weil man dann nicht zu beiden Seiten des einzuführenden Finger einzuschlagen braucht, die nicht opponiert werden können.

Ein weiterer Abschnitt des VII. Capitels be-

312 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 10.

handelt die Besichtigung des Cavum pharyngonasale von vorn durch die Nasenhöhle hindurch, mittels verschiedener Specula (Pharyngoskopia anterior), mit welcher womöglich stets eine Besichtigung mit Pharynxspiegeln verbunden werden Nach Reinigung der Nasenhöhle durch soll. Ausspritzen bedient sich Voltolini des von ihm modificierten Speculums von Duplay, welches bei weiter Nasenhöhle vollkommen genügen soll. Es zeige sich dann das Tubenostium, in welches mit einem geraden Trichter nicht hineingesehn werden könne, da die Tubenröhre mit der Nasenscheidewand einen nach außen offnen Winkel von 120° bilde. Doch gelingt es nach Verfassers Versuchen mit einem in einer mit Vergrößerungsvorrichtung versehenen Röhre cachirten schrägen Spiegel, wirklich in die Eustachische Röhre bineinzusehn, - ein Verfahren, das Voltolini selbst als sehr schwierig bezeichnet.

VIII. Die Besichtigung des Cavum pharyngonasale durch Doppelspiegel.

Theile des Nasenrachenraumes, welche unter normalen Verhältnissen mittels anderer Methoden niemals gesehn werden können, wie den Boden der Nasenhöhle, die Tubenmündung en face, konnte Voltolini mit Hülfe eines zwar nicht einfachen, aber gewiß oft recht brauchbaren Verfahrens zu Gesichte bekommen, das allerdings nur bei bereits an die Untersuchung überhaupt gewöhnten Individuen mit Erfolg ausgeübt werden kann und das darin besteht, daß nach Anlegung des Zungenspatels und eines Zäpfchenhalters ein an einem annähernd S-förmig gekrümmten Stiele befestigter Spiegel in den Nasenrachenraum eingeführt wird, dessen Spiegelfläche alsdann mit einem gewöhnlichen Rachenspiegel aufzusuchen ist. Da hierbei die Spiegelbilder



Voltolini, D. Rhinoskopie u. Pharyngoskopie. 313

verkehrt erscheinen, muß man die zu untersuchende Gegend durch blank polierte Katheter oder Sonden vorher zu markieren suchen. Zur Speculierung des Tubenostiums empfiehlt Verf. alsdann noch einen besonderen "Tubenspiegel" mit rechtwinklig gebogenem Stiele und von ovaler Form, und für die Besichtigung der hintern Rachenwand einen "Hakenspiegel", dessen Stiel wie ein Gaumenhaken gekrümmt und dessen Spiegelfläche der hintern Rachenwand zugekehrt ist; nach Anlegung des Zungenspatels von Ash wird dieser Hakenspiegel unter Vorziehung der Uvula bis hoch in den Rachenraum geführt und etwas nach unten und hinten gerichtet, so daß mit einem gewöhnlichen Pharynxspiegel sein Bild aufgefangen werden kann.

Selbstverständlich setzt diese Methode der Doppelspiegelung ganz besonders gute Beleuchtung voraus.

IX. Die Selbstbeobachtung (Autorhinoskopie und Autopharyngoskopie).

Voltolini bespricht in diesem Kapitel zwei Formen von Autoskopie: einmal die Selbstbeobachtung von Seiten des Patienten und zweitens die Selbstuntersuchung des Arztes.

Die erstere Methode soll deshalb von Bedeutung sein, weil es praktisch wichtig sei, dem Kranken zu zeigen, wie dieser und jener Eingriff des Arztes erfolgreich gewesen ist, wie viel z. B. von einer Geschwulst entfernt worden ist. Es ist ja gewiß nicht zu bezweifeln, daß es für den Patienten nicht ohne Interesse ist, die Fortschritte in der Heilung selbst verfolgen zu können, sein Leiden gewissermaßen unter seinen Augen schwinden zu sehn, — aber welcher Kranke, vorausgesetzt, daß er überhaupt irgend Etwas von Dem zu unterscheiden vermag, was ihm vordemonstriert wird, wird denn wohl im Stande sein, Veränderungen an Organen zu bemerken, deren anatomische Verhältnisse ihm bis dahin ganz unbekannt waren? Es können nur ganz seltene Ausnahmefälle sein, in denen die Methode practische Bedeutung hat; in der Mehrzahl der Fälle ist sie Spielerei. Ermöglicht wird übrigens diese Form von Selbstbeobachtung dadurch, daß der Patient vor das speculierende Auge des Arztes einen mit einem Loche versehenen Planspiegel hält und das rhinoskopische Bild damit aufzufangen sucht.

Die Autoskopie von Seiten des Arztes ist nichts Neues und, wie auch Voltolini betont, für Anfänger im Untersuchen zur Uebung sehr zu empfehlen. Verf. führt die Autorhinoskopie in der Weise aus, daß er einen kleinen quadratischen, zwischen Drahtstäben beweglich eingeklemmten Spiegel so vor die Lichtquelle stellt, daß das Licht von den Augen abgeblendet wird, aber in den Rachen fällt. —

X. Physiologische Beobachtungen durch die Rhinoskopie gewonnen.

Unter dieser etwas auffallenden Ueberschrift sind einige wichtige und viele unwichtige Erfahrungen zusammengestellt, welche Verf. im Verlaufe seiner rhinoskopischen Untersuchungen gesammelt hat. Nach Erwähnung von Passavants Beobachtung über das Zustandekommen des Querwulstes der hinteren Rachenwand durch Contraction des m. Levator palati und Constrictor pharyngis superior, wodurch der Schlund verschlossen wird, tadelt Verf. das von verschiedenen Seiten eingeschlagene Verfahren, aus Erscheinungen an pathologischen, z. B. mit Gaumendefecten behafteten Fällen, Schlüsse auf die physiologische Function der betreffenden Gebilde



Voltolini, D. Rhinoskopie u. Pharyngoskopie. 315

zu ziehn und schildert dann die Ergebnisse seiner Untersuchungen über den Rachenverschluß und die Bewegungen des Gaumensegels. Er constatiert zunächst, daß durch die Nasenexspiration ein wesentlich stärkerer Luftdruck erzeugt werden könne als durch die kräftigste Exspiration durch den Mund - Voltolini selbst bringt das Quecksilber eines Manometers mittels der Nasenexspiration zu einer Steigung von 230 mm, während er mit dem Munde nur 160mm erreichen konnte -, daß also der natürliche Athemweg die Nase sein müsse. Die Exspirationsgröße der Nase, führt Verf. aus, bleibt dieselbe, gleichviel, ob der Mund während der Ausathmung geöffnet oder geschlossen werde, während die Schwankung des Manometers bei Inspiration per nares bei geöffnetem Munde geringer sei als bei geschlossenem, da das Gaumensegel durch die inspirierte Luft von dem sich emporwölbenden Zungenrücken entfernt werde, also diesem nicht zum vollständigen Abschlusse der Mundhöhle beistehn könne. Weil nun, wie dieses Experiment zeige, das Gaumensegel allein den Abschluß des Cavum pharyngo-nasale nicht bewirken könne, obwohl es 1/2 cm in die Höhe steige, so müssen andre Muskeln beihelfen; und dies geschehe in Gestalt einer sphinkterartigen Zusammenziehung "in der Weise, daß die hintere und Seitenwand des Pharynx in der Höhe des Hamulus proc. pterygoid. (also des Constrictor pharyngis super.) sich von hinten und der Seite nach der Mittellinie zu contrahiert und da wo dieser Muskel vorn aufhört, d. i. am Hamulus proc. pteryg., geht die sphinkterartige Contraction als Fortsetzung in die des Levator veli über. Da aber der Levator veli das Velum nur nach oben ziehn würde, so sehn wir zugleich

die Musculi pharyngo-palatini wirken". Diesen Vorgang will Voltolini an sich und Anderen direct beobachtet haben, indem er dem zu Untersuchenden den Gaumenhaken oder, um dem Gaumen mehr Spielraum zu gewähren, einen dicken, jenem Instrumente ähnlich gebogenen Draht einführte und mit dem Spiegel die Muskelbewegungen verfolgte. Hierbei zeigte es sich auch, daß der unterste Theil der Uvula nicht mit am Verschlusse theilnimmt, sondern sich nach vorn in die Mundhöhle hineinkrümmt. Diese Thatsache hat Verf. außerdem durch einen Versuch bestätigt, der darin besteht, daß das Zäpfchen mit einem Zäpfchenhalter fixiert wird, während die Versuchsperson Wasser hinabschluckt; von letzterem gerieth niemals ein Tropfen in den Nasenraum.

Beim Sprechen stellt sich gemäß des Verf. Studien kein vollständiger Rachenschluß her, sondern es bildet sich nur ein das Lumen verengernder Querwulst. Unter rhinoskopischer Beleuchtung konnte Voltolini stets bei Phonierung von A das Offenbleiben des Cavum pharyngo-nasale deutlich nachweisen, wie er sich auch mit Hülfe von eingeführten Kathetern überzeugte, die er nie aus dem Auge verlor, außer wenn A in ganz hohen Tönen intoniert wurde. Auch bei E konnte er den mangelnden Abschluß durch Rhinoskopia posterior constatieren, bei den übrigen Vocalen nur durch Rhinoskopia anterior mit Hülfe von durch die Nase in den Nasenrachenraum eingeführten Kehlkopfspiegeln oder eines modificierten Conchoskopes und einer Lupenvorrichtung.

Das Schnarchen entsteht nach Verf. Ansicht, die Jeder an sich selbst wird bestätigen können, sowohl bei offnem als bei geschlossnem Munde

Voltolini, D. Rhinoskopie u. Pharyngoskopie. 317

durch eine durch den Luftstrom bewirkte Vibration der Uvula, die aber nur dann eintritt, wenn die Luft sich zwischen Zäpfchen und Zungengrund hindurchpressen muß. Daß der letztere durch Aufwölben mithelfen muß, beweist das Ausfallen des Geräusches bei ausgestreckter Zunge.

Öriginell ist die Erklärung der Entstehung jenes so häufig beobachteten "nasalen Klanges" beim Sprechen, wie er sowohl bei vollständig offenem und nicht verschließbarem als auch bei verlegtem Nasenrachencanale auftreten kann. Voltolini bezieht diese Erscheinung nämlich auf ein Mitschwingen der Nasenknochen (das man beim Sprechen nasalierter Töne fühlen kann), denen "durch einen besonderen Mechanismus der Zunge, des Kehlkopfes und Rachens" (?) oder durch pathologische Verhältnisse die "Erzitterungen der Schallwellen" (!) zugeführt werden können.

Weiterhin wird das Verhalten der Eustachischen Röhre beim Schlingen und Sprechen erörtert. Bei der Untersuchung mit dem mit Lupe versehenen Speculum, das am Boden der Nasenhöhle entlang bis an die Choanen geführt wird, sah Voltolini an der der besseren Orientierung wegen vorher mit mitigirtem Lapisstifte gekennzeichneten Tube unter heller Sonnenbeleuchtung beim Athmen keine Bewegung, wohl aber beim Sprechen, und zwar bewegt sich die Tuba in denselben Verhältnissen wie das Gaumensegel beim Aussprechen von A am wenigsten, mehr bei E und I, O, U. Das Velum legt sich, indem es ", nach hinten und oben steigt, zugleich in (?) das Ostium tubae hinein und verschließt dieses wie ein Ventil". Das Entstehn zahlreicher Luftblasen in der Umgebung der Tuba, das Voltolini

bei diesen Versuchen wiederholt bemerkt hat, wird durch Abfließen des Schleimes unter gleichzeitigem Aufsteigen der Luft in der Tuba erklärt, wie es durch das beständige Hin- und Herbewegen der Tubenwände beim Sprechen erzeugt wird, — eine Erklärung, die Referenten nicht als plausibel erscheinen will, zumal auch ein einfacher Austritt von Luft aus der Tuba beim engeren Anlegen der Wände Blasen in dem das Ostium umgebenden Schleime erzeugen kann.

Ueber das Verhalten der Tube bei Phonation der verschiedenen Vocale kann Verf. nur angeben, daß bei Antönen von A der hintere und untere Theil des Ostimus offen bleibt, während der vordere und obere vom Gaumensegel verdeckt wird.

Beim Schlingen wird, wie Verf. am Lebenden sah, das Tubenostium im ersten Momente fast ganz platt und gegen die hintere Rachenwand angedrückt, so daß die Rosenmüllersche Grube gänzlich verschwindet; im zweiten Momente aber wird die Tube durch Abziehen der häutigen Wand geöffnet.

XI. Die Verwerthung der Pharyngoskopie für die practische Heilkunde.

Es wird in diesem für den Arzt nicht unwichtigen Kapitel vor Allem der Nutzen der Digitaluntersuchung betont, zumal bei Blutungen, wo man mit den Fingern mit Faden versehene Wattebäuschchen hinter das Gaumensegel hinaufdirigieren kann. Ferner werden die Operationsmethoden im Nasenrachenraume geschildert, unter denen Referent nur eine hervorheben will, welche sich besonders zum Zerbrennen von adenoiden Vegetationen im Nasenrachenraume eignet; dieselbe besteht darin, daß ein GalvanoVoltolini, D. Rhinoskopie u. Pharyngoskopie. 319

cauter ohne Handgriff durch die Nase in's Cavum naso-pharyngeum eingeführt, mit Hülfe der Rhinoskopie auf den erforderlichen Standpunkt geleitet und nun durch wiederholtes Berühren mit dem mit der Batterie verbundenen Handgriffe in Zwischenräumen zum Glühen gebracht wird.

Empfehlenswerth für viele Fälle scheint auch die Vorschrift zu sein, sich zum Aetzen im Nasenrachenraum einer silbernen, in Salpetersäure getauchten Knopfsonde zu bedienen, an der sich also Höllenstein bildet; es wird dadurch das gefürchtete Hinabfallen des Lapis in den Schlund verhindert.

Daß die Katheterisierung vom Munde aus mit Hülfe der Pharyngoskopie sehr einfach, ohne dasselbe sehr schwierig sei, ist sicher unrichtig; es kommt hier nur auf die Uebung an; a priori sind beide Methoden gleich schwierig, die mit der Spiegelung combinierte entschieden unbequem. Der Rath, in Fällen von Impermeabilität der Nase das Politzer'sche Verfahren vom Munde aus auszuführen, indem eine dicke, gebogene Röhre hinter das Gaumensegel geführt wird, durch welche, während der Patient vorher aufgenommenes Wasser schluckt, Luft eingeblasen werden soll, ist zwar originell, dürfte aber nur selten practisch ausgeführt werden.

Am Schlusse dieses practischen Kapitels wird noch ein recht brauchbares Instrument zur galvanocaustischen Operation im Nasenrachenraume beschrieben, welches in einem rechtwinklig an einem Griffe befestigten und mit Obturator versehenen, soliden oder durchbrochenen Trichter besteht, und welches wie der Gaumenhaken hinter das Velum hinaufgeführt wird, um den Galvanocauter in sich aufzunehmen.

Referent hat bereits in der Besprechung der

I. Hälfte des vorliegenden Buches auf die höchst lästige Breite des Stiles aufmerksam machen müssen und kann das bei jener Gelegenheit Gesagte leider nur bestätigen; zumal in dem Kapitel über physiologische Beobachtungen, das schon wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes ein eingehendes Studium nöthig macht, ist dieser Uebelstand sehr schwer zu empfinden. Auch ein zweiter Fehler, der schon früher gerügt worden ist, macht sich in der II. Hälfte geltend: die Schwäche der Selbstverherrlichung, die an das Unglaubliche grenzt; so z. B. enthält S. 261 einen Passus, den man belächeln müßte, wäre man nicht durch die Lectüre der vorhergegangenen Seiten einigermaßen abgestumpft. Der Eifer, mit welchem Voltolini seine eignen Verdienste aufzählt, erscheinen um so unpassender, als, wie schon im ersten Referate hervorgehoben wurde, verdienstvolle Autoren mit einem weit geringeren Maaße gemessen werden.

Im höchsten Grade nachlässig ist des Verfassers Schreibweise und noch oberflächlicher muß seine Correctur gewesen sein. So lax die Regeln über Orthographie heute zu Tage gehalten zu werden pflegen: darüber dürfte wohl nur eine Stimme herrschen, daß ein und dasselbe Wort in einem und demselben Buche nicht auf verschiedene Weisen geschrieben werden darf. Voltolini hat das Unglaublichste geleistet! Wir lesen nämlich bei ihm das Wort Katheter auf vier verschiedene Arten: "Katheter" (Seite 268 z. B.), "Catheter" (so an den meisten Stellen, obwohl Verf. Rhinoskopia schreibt), "Katheder" und "Catheder", und letztere beiden Worte (S. 172) bedeuten nicht etwa den Lehrstuhl! Göttingen, 22. Februar. K. Bürkner.

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerer (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 11.

Inhalt: Siegfr. Goldschmidt, Râvanavaha oder Setubandha. Von R. Pischel. — Freiherr v. Meusebach, Fischartstudien hrsg. v. Cam. Wendeler. Von K. Goedeke. — Rob. Reinsch, Die Pseudo-Evangelien von Jesu und Maria's Kindheit in der Romanischen und Germanischen Literatur. Von Fr. Düsterdieck.

। तानपानहो ॥ Râvaṇavaha oder Setubandha, Prâkrt und Deutsch herausgegeben von Siegfried Goldschmidt. Mit einem Wortindex von Paul Goldschmidt und dem Herausgeber. 1. Lieferung: Text, Index. pp. XXIII, 194. 4°. Straßburg (Karl J. Trübner) & London (Trübner & Co.) 1880.

Der Setubandha ist das Schmerzenskind der Pråkritphilologie. Schon im Jahre 1846 stellte Höfer eine Ausgabe des Werkes in Aussicht (Jahresbericht der DMG. vom Jahre 1845 Leipzig 1846 p. 176. cfr. Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache (1850) II, 491); aber erst 1873 wurde der Text der beiden ersten âçvâsa von Paul Goldschmidt herausgegeben. (Specimen des Setubandha. Göttingen 1873). Paul Goldschmidt hatte ebenfalls die Absicht, das ganze Werk zu edieren (cfr. p. 6), trat aber zu

7. März 1880.

322

Gunsten von Siegfried Goldschmidt zurück, der bereits vor ihm den Plan zu einer Ausgabe gefaßt und reicheres Material zusammengebracht Sechs Jahre sind wieder verflossen und hatte. nun endlich liegt der ganze Text des Setubandha vor uns. Wegen seines Inhaltes hätte man den Setubandha nicht herauszugeben brauchen, ebensowenig seines Stiles wegen. Der letztere ist über alle Maßen schwülstig; die beständige Wiederkehr entsetzlicher Composita machen die Lecture des Werkes nicht nur äußerst schwierig, sondern auch im höchsten Grade langweilig, zumal der poetische Gehalt des Ganzen ein verhältnißmäßig geringer ist. Mir sind Ausgaben, in denen die Sanskrit- oder Prâkritwörter zerhackt werden. ein Gräuel. Diese Art Ausgaben erleichtert die Lecture bei einfachem Stile in keiner Weise, sondern erschwert sie lediglich. S. Goldschmidt hat in seiner Ausgabe ebenfalls durchgehend die einzelnen Bestandtheile der Composita getrennt und zwar wesentlich in der in der ältesten Handschrift selbst vorliegenden Weise. Es hätte dies vielleicht etwas sparsamer geschehen können, aber im allgemeinen wird man hier sein Verfahren billigen müssen; Sprache und Stil des Setubandha sind derartig, daß in diesem Falle die Zerhackung der Wörter in der That eine Hilfe für den Leser ist. Man vergleiche z. B. die Strophen XIII, 93-98, in denen jeder einzelne Vers aus einem einzigen Compositum besteht. Solche Verse kehren unaufhörlich wieder und jeder der mit dem Pråkrit nicht sehr vertraut ist, würde ohne die Zertheilung der Worte oft mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, um überhaupt die einzelnen Worte zu erkennen. Goldschmidt weist p. XX, 4) mit

Goldschmidt, Râvanavaha od. Setubandha. 323

Recht auch auf die Strophen IX, 43. 44. 47. 50 hin, um sein Verfahren zu rechtfertigen. Der Werth des Setubandha und das Interesse an demselben liegt für uns ausschließlich auf dem Gebiete der Grammatik und Lexicographie. In dieser Hinsicht ist er aber auch von hoher Wichtigkeit, nicht zum geringsten schon deshalb, weil wir nun endlich in der Lage sind die indischen Prâkritgrammatiker genau controllieren zu können. Das Werk ist uns in drei Recensionen überliefert, in der des Râmadâsa, einer uncommentierten, die, wie ich unten zeigen werde, auf bengalische Handschriften zurückgeht und der südindischen des Krshna. Dazu kommt noch die Setusarani, eine metrische Sanskritübersetzung des Setubandha, die nach G. ein Prâkritoriginal voraussetzt, das von den drei andern Recensionen verschieden war. G. giebt hier den Text des Râmadâsa und unter den obwaltenden Verhältnissen war etwas anderes gar nicht möglich. Die zwei Handschriften der C-Recension sind zu verderbt, als daß sich aus ihnen ein Text herstellen ließe, und von der südindischen Recension hatte G. nur eine Copie der châyâ und des Commentares, die noch dazu sehr nachlässig und stellenweise lücken-Somit war G. auf die R-Recension haft ist. Daß dieselbe keine gute ist, hat angewiesen. er sich selbst nicht verhehlt; er hat sie aber meiner Ueberzeugung nach noch viel zu günstig beurtheilt und seinen Text deshalb durch eine große Zahl falscher Formen entstellt. Er wollte freilich keinen eklektischen Text geben, sondern den R-Text in möglichster Treue. Ich glaube nun aber, daß er einem Prâkrittexte gegenüber darin viel zu weit gegangen ist. Es handelt sich hier nicht bloß darum festzustellen, welches die ursprünglichere Fassung eines Gedankens ist und welche Worte der Dichter ursprünglich zum Ausdrucke desselben gebraucht hat. sondern hier kommt es auch auf die Gestalt des Wortes selbst an. Ich stimme mit G. darin überein. daß die das Wesen der Prâkritsprachen verkennen, welche meinen, dasselbe Wort dürfe in einem Werke immer nur in einer und derselben Form erscheinen. Aber ich kann ihm nicht zugestehen, daß man in einen Text falsche, unmögliche Formen aufnehmen darf, nur um den einheitlichen Charakter der Recension zu wahren. Das hat aber G. oft gethan; nur zuweilen hat er sie ausgemerzt, ohne Consequenz, wie er selbst eingesehen hat (p. XVII). So schreiben XIII, 85 die R-MSS. sämmtlich tapanassa, was G. mit C. in tavanassa verbessert hat. Dagegen läßt er XIV, 81 lalâta aller MSS. stehen, obwohl diese Form ganz unzulässig ist. Die Berufung auf ähnliche falsche Formen bei Hemacandra kann ich nicht gelten lassen. cfr. Vikramorvaçîyam p. 615. Es ist unmöglich zu billigen, daß G. Formen wie padâaha XV, 8, padâia XV, 15 und padâiavva XIV, 12, ferner tadima, tadina, 1. phadiha, phadihâ u. a. in den Text aufnimmt, obwohl C an allen diesen Stellen richtig pal⺠und ºliº hat. Nur XII, 75 hat C ebenso richtig phari^o und XV, 14 ist verderbt. l tritt wohl oft für d ein, aber nie d für l. Ferner schreibt G. I, 2 galia vva statt C's galie vva, dagegen I, 35 âsâbandhe vva, obwohl eine Handschrift seiner Recension asabandha vva liest. II, 14 hat er im Text naîsotte vva gegen zwei MSS. seiner Recension (R), dagegen III, 48 candaa vva mit den schlechtesten MSS. R's; IV, 53 palaiippâa vva mit R gegen C, ebenso XV, 19 bîaseubandha vva gegen Cs ^obandho vva, während er sonst durchweg (außer

Goldschmidt, Râvaņavaha od. Setubandha. 325

XIII, 53, wo alle MSS. a statt o geben) o beibehalten hat u. s. w. u. s. w. Ich hebe dies besonders hervor, nicht nur weil hier die Inconsequenz des Herausgebers sehr stark zu Tage tritt, sondern auch weil G. die Lesarten mit -a statt -e oder -o als etwas alterthümliches und als die lectio doctior anzusehen geneigt ist (Prâkrtica p. 27). Es hängt diese Auffassung zusammen mit seiner Ansicht über \check{e} und \check{o} im Prâkrit, die er leugnet. Jacobi hat kürzlich mit vollem Rechte geltend gemacht, daß G.'s Annahme unhaltbar ist und ich schließe mich ihm in jeder Beziehung an. (KZ. XXV, 292 ff.). Jacobi ist auf den vorliegenden Fall nicht eingegangen; er läßt sich aber leicht erledigen. Alle Lesarten wie galia vva für galie vva, seubandha vva für seubandho vva sind nämlich nichts als Sanskritisierungen, die irrthümlich ins Pråkrit herübergenommen worden sind. Im Sanskrit würde man sagen: galita iva, setubandha iva, prasthâna eva, Râvanavadha iti Diese Verbindungen sind nur zur u. s. w. Hälfte pråkritisiert worden, indem man an die Stelle von iva, iti, eva ihre Prâkritaequivalente vva, tti, ccia oder ccea setzte, die Prâkritisierung des Nomen aber nicht vollständig durchführte. Von diesen Fällen aus ist a dann weiter vorgedrungen in Beispiele wie pamhattha mhi VI, 12, wo aber ein R-MS. von zweiter Hand ^ottho liest. Die Lesarten mit -a sind gegenüber denen mit -e und -o in verschwindender Minorität und werden äußerst selten von allen Handschriften gegeben, wovon man sich leicht mit Hilfe des vortrefflichen Index von Goldschmidt überzeugen kann. Keine der von G. benutzten Handschriften ist aber durchaus zuverlässig und ich bin fest überzeugt, daß bei besserem Materiale keine einzige Stelle mit - α ohne Variante bleiben würde. Ich will überhaupt gleich bekennen, daß ich durchweg den Eindruck gehabt habe, als ob der Text des Setubandha, wie er uns jetzt vorliegt, stark sanskritisiert ist und ich glaube, daß bessere Handschriften aus andern Theilen Indiens uns hier noch viel Licht bringen werden. Im Verhältniß zu dem Umfange des Werkes ist die Zahl der decicabdas einschließlich der dhâtvâdeçâs eine überaus geringe und ich gestehe, daß meine Erwartungen in dieser Hinsicht arg getäuscht worden sind. Offenbar stehen an ihrer Stelle viele tadbhavâs. Uebrigens steckt viel werthvolles Material in den kritischen Anmerkungen. Gegenüber den Bemerkungen G.'s Prâkrtica p. 27 f. muß ich auch daran festhalten, daß Lesarten wie vihinevva = vidhineva, pietti = priyeti u. s. w. ebenfalls nichts als Sanskritisierungen sind. Goldschmidt hat sie nach den R-MSS. unbedenklich in den Text gesetzt, gewiß mit Unrecht. V, 5. 6. 8 (außer pelavetti?) XI, 97 hat C durchweg die Variante ^oa tti und diese hätte aufgenommen werden sollen. Daß diese Formen auf ^oetti die "schwereren, von der nivellierenden Tendenz der Schreiber gefährdeteren Formen" sind, wie G. meint, glaube ich nicht; es sind bloße Sanskritisierungen. Wenn G. meint, ich sei meiner früheren Ansicht darüber untreu geworden, weil ich Cak. 161,7 puttaketti geschrieben habe, so ist er im Irrthum. An dieser Stelle liegt Mâgadhî vor, in der der Nominativ auf -e auch vielfach als Vocativ verwendet wird. cfr. z. B. Cak. 114, 5. 116, 11. bhattake, 117, 5 Ich habe daher auch nicht puttaketti lâutte. geschrieben, sondern puttake tti. G. hätte diese Sanskritismen nicht in Schutz nehmen, sondern



Goldschmidt, Râvaavaha od. Setubandha. 327

von seinem Texte ausschließen sollen. Auch in andern Fällen kann ich seinem kritischen Verfahren nicht beipflichten, so wenn er XIII, 44 kusuam mit R^{Hh} gegen kusumam von R^bC in den Text aufgenommen hat. Kusuma kommt im Setubandha 41 mal - oder, wenn man A 2 hinzurechnet, 42 mal - vor, kusua nur an dieser einen Stelle als v. l. Es ist also kritisch absolut unzulässig, diese Form aufzunehmen. visaa, was die Scholiasten an einzelnen Stellen mit vishama übersetzen, kann nicht, wie G. will, als Beweis für kusua herbeigezogen werden. Es ist überall = vicada, auch III, 55, wo es in Bedeutung 1) d) bei B-R. zu fassen ist; an den drei übrigen Stellen ist die Erklärung mit vicada allein möglich, wie sich leicht aus den bei B-R. aus dem Sanskrit zusammengetragenen Stellen ergiebt. cfr. auch Urvaçî 46, 2 mama una vissâsavisadam hiaam samvuttam. Da visama 89 mal im Setubandha vorkommt, so ist auch hier die Möglichkeit eines visaa = vishama schlechterdings ausgeschlossen. Die Regel Hemacandra's I, 178 mag unzulänglich sein (G. p. XVIII Anm. 3), durch diese beiden Beispiele ist sie aber sicher nicht zu ergänzen. Für falsch halte ich osihanta I, 40 statt C's osianta, wie sonst auch R durchweg liest; cfr. Index s. v. sad. Sicher falsch ist auch dahium XV, 58 für C's dahium, da auch R sonst außer im p. p. p. (Hemac. I. 217) nur cerebralen Anlaut aufweist. Auch über ittham für dittham XIV, 67 bin ich anderer Ansicht als G. und ich kann in C's Lesart innam keine lectio difficilior mit G. p. VIII (cfr. p. X) sehen. Fälle wie înam für dînam VIII, 61 und úram für dúram VIII, 65 können nicht als beweisend herbeigezogen werden, da das d dort dem Reime zum Opfer ge-

fallen ist. Der Abfall anlautender Consonanten ist im Prâkrit auf ganz bestimmte Wörter wie punar, putra, ca, kim beschränkt, theilweise pur nach bestimmten andern Wörtern. d fällt sonst nie ab, auch nicht im Setubandha, wo dittha nach na auch VI, 94. VII, 3. XI, 59 steht. cfr. Hâla 226. 238. Aus kritischen Gründen kann ferner die Form hirisio X, 63 nicht geduldet werden; nicht nur haben R^HC an dieser Stelle selbst harisio, sondern der Setubandha hat sonst durchweg nur die letztere Form. Es ist ganz irrig in derartigen vereinzelten Lesarten etwas besonders alterthümliches oder, wie G. mit Vorliebe sagt, in den gewöhnlichen Formen die lectio facilior zu sehen. harisio findet sich 7 mal variantenlos, hirisio mit Variante einmaldie Entscheidung kann also gar nicht zweifelhaft sein. Zweifelhafter ist, ob kilimmaï zulässig ist, während wieder sumirâmi sicher zu verwerfen ist. Anders G. in ZDMG. 32, 107 f. cfr. kilâmia Urvaçî 60, 16; kilinto Uttararâmac. 18, 12. adikilâmida (so zu lesen!) Mâlatîm. 82, 6, kilammadi 57, 8. cfr. auch Mâlavikâ 7, 17 ed. Bollensen mit den v. v. l. l. Zu Çak. 123,8 = Böhtlingk 80, 14 sei bemerkt, daß die Lesarten der dravidischen Handschriften die folgenden sind : L kilamiti, P kilammadi, V kilammaï, H kilamadi, F kilamadi, die ed. Madras 1874 hat kilammadi, die Commentatoren Abhirâna und Crînivâsâcârya übersetzen klâmyati. Von den Grammatikern kennt Vararuci III, 62 nur kilanto, Hemacandra II, 106 kilammaï und kilantam; statt kilammaï liest B kilessaï, F kilassaï, also von klic; Trivikrama I, 4, 101 hat klântam kilittam, was aber nicht in kilintam zu verbessern ist, sondern kilittam ist, wie die andere Handschrift B zeigt, Prâkritform von klpta,



Goldschmidt, Râvaņavaha od. Setubandha. 329

das in A ausgelassen ist. In B fehlt klânta, in beiden die Prâkritform davon. In A findet sich in demselben sûtram noch kilammaï | klâmyati || Nach alledem kann ich auch kilimmaï noch nicht als gesichert ansehen. Es ist sehr wohl möglich, daß das zweite i nur auf einem Zusammenfallen mit der häufigen Variante kilissaï beruht. - Zweimal II, 12 und IV, 32 hat G. die Form nipphanno in den Text aufgenommen, die gegen die Grammatik ist. An zweiter Stelle hat G^b richtig nippanno. Das Wort hat aber überhaupt im Texte nichts zu suchen; es ist an beiden II, 12 lesen CK statt R's Stellen Glosse. nipphanna vielmehr nivvalia, das heißt, das echte Hemac. IV, 128 lehrt nivvala als Pråkritwort. Substitut für pad mit nis. Die Glosse ist so offenbar, daß es mich wundert, daß G. sie nicht erkannt hat. Auch in IV, 32 stand ursprünglich nivvalio an Stelle von nipphanno (cfr. v. 34); in G ist es in den zweiten Vers der Strophe gesetzt worden und hat dort die ursprüngliche Lesart nivvûdhabharo, die CK bieten, durch das matte nivvaliaguno verdrängt. Eine Glosse ist ferner VI, 50 sarantapavahâ. Die echte Lesart hat auch hier C: saaappavahâ. saaam wird H. D. VIII, 46 mit cilâ und ghûrnitam erklärt; saranta ist also eine Abschwächung der letzteren Bedeutung. Eine Glosse ist VI, 63 tuttantâ (auch falsche Form) für CK khuttantâ. cfr. Hemac. IV, 116; ferner nahanirálambe V, 45 für niraavalambe, samthiam XI, 76 für acchiam, labbhaï XI. 121 für tîraï u. s. w. Da G. ähnliche Glossen sonst ausgeschieden hat, (cfr. p. XVII) so würde er besser gethan haben, auch diese der Consequenz zu opfern. So consequent zu sein, daß man sogar falsche Formen und Glossen zuläßt, scheint mir, wie schon bemerkt,

nicht richtig. Die Kritik hat also beim Setubandha noch ein weites Feld, sobald sie sich darauf richtet den ursprünglichen, echten Text herzustellen. Dies kann selbst mit den vorhandenen mangelhaften Hilfsmitteln in weit umfassenderer Weise geschehen, als bei G. Der Unterschied der Recensionen ist nicht so bedeutend, daß man die Verzichtleistung G.'s von vornherein billigen kann. Immerhin aber muß man anerkennen, daß G. überaus sorgfältig gearbeitet hat. Läßt man seinen Standpunkt in der Recensionenfrage gelten, so wird ein großer Theil der von mir gemachten Ausstellungen hinfällig.

Dem Texte folgt ein mit großem Fleiße gearbeiteter Index. Derselbe enthält nicht nur die Angabe sämmtlicher Stellen, an denen ein Wort vorkommt, sondern auch einen großen Theil der v. l. und ist somit ein höchst wichtiger Beitrag zu einem Prâkritwörterbuch. Er giebt ferner die Sanskritaequivalente oder, wo solche fehlen, eine anderweitige Etymologie. Mit der Anordnung desselben kann ich mich nicht völlig einverstanden erklären. Vor allem scheint es mir unzulässig im Prâkrit die Verba als Wurzeln aufzuführen und sie in Sanskritischer Weise anzuordnen. Bei Wurzeln die genau entsprechende Sanskritformen haben, ist dies noch allenfalls erträglich; aber selbst dann macht die Anordnung schon Schwierigkeiten. So stellt z. B. Goldschmidt das Praefix o, weil es = Sanskrit ava ist, vor Praefix ut, also oaraï vor uttaraï. Das scheint mir dem Sanskrit zu viel Rechnung zu tragen. Ferner werden kuņaï und kajja nur unter kar erwähnt, kaddhaï muß man unter karsh suchen, dagegen wird mun als besondere Wurzel aufgeführt;

Goldschmidt, Râvanavaha od. Setubandha. 331

adhatta wird einer sehr zweifelhaften Etymologie zu Liebe unter rabh gestellt, osumbhaï muß man einer ganz irrigen Herleitung wegen unter such suchen, wie rumbhaï unter rudh, utthanghia unter stambh (!), den decicabda nirâa (H. D. IV, 50) unter yam u. s. w. u. s. w. Dadurch wird der Werth des Index selbst für Prâkritisten erheblich abgeschwächt. Wenn irgendwo, so muß man, wie mir scheint, in einem Index der lediglich praktische Zwecke verfolgt, ganz subjective Ansichten zurücktreten lassen. In der Fortsetzung meines Aufsatzes über die decicabdâs bei Trivikrama habe ich einige von G.'s Etymologien, die er in seinen Pråkrtica vorgetragen hat, einer Kritik unterzogen; hier will nur noch folgendes bemerken. ich acchinai XIV, 7, das G. zweifelnd unter acch stellt, hätte seiner Anordnung nach unter *âs* gesetzt werden cfr. Hemac. IV, 215 mit Anmerkung. müssen. Von Interesse ist die Modificierung der Bedeutung. Das Ausrufungszeichen hinter anchia ist zu tilgen; das Wort wird auch Pâiyalacchî v. 178 und Hemac. Decînâmamâlâ (H. D.) I, 14 aufgeführt und im Texte mit kaddhia, im Commentar mit *âkrshta* erklärt. attanti XIII, 32, was G. als dunkel bezeichnet, bedeutet "sie schweifen umher" und gehört zu Vat. cfr. Hemac. IV, 230. âmoli hinter das G. selbst ein Fragezeichen setzt, ist zu streichen. Ein solches Wort giebt es nicht. balâmolî für balâmodî ist zu zerlegen in $bal\hat{a} + mod\hat{i}$ und $bal\hat{a}$ ist Abl. sing. zu bala. Die Wurzel mut ist auch in den Dramen häufig; z. B. Mrcch. 113, 1 modaïccam; 128, 2 modemi; 128, 14 modaïççâmi; 137, 1 modia; Çak. 144, 11 modia u. s. w. Kâvyaprakâça 72, 10 wird balâmodia als ein Wort gelesen und dazu bemerkt: balâmodiacabdo balâtkâre deçîti udâharanacandrikâdayah || Ein anderer hat bereits gesehen, daß bala modia zu lesen ist, wobei modia Gerundium ist. cfr. Weber, Hâla A. 22, der richtig erkannt hat, daß in balâ ein Ablativ steckt. Dieselbe Verbindung findet sich z. B. auch Mâlatîmâdhava 92, 10. 99, 16, das Substantiv balâmodî Mâlatîm. 30, 11. 54, 6. Die Verbindung ist so stehend, daß man selbst balâmodia als Gerundium in ein Wort schreiben kann. Anargharâghava 91, 3 wird modhimam (sic) ediert, wozu die Anmerkung: modhimam iti balâtkâre deçî. Die richtige Erklärung hat auch schon Bühler gegeben: Pâiyalacchî s. v. balâmodî, ein Wort, das auch H. D. VI, 92 neben balamaddâ und von Trivikrama II, 1, 30 erwähnt wird. Trivikrama erläutert es: balân motyate yatra balâmodî, sieht also ebenfalls in balâ den Ablativ. unnâa ist aus der Reihe der Prâkritwörter zu streichen. Goldschmidt giebt p. XI selbst an, daß in dem Archetypus von C und C² r und v (τ und \exists) nicht zu unterscheiden waren. Schon daraus kann man schließen, daß der Archetypus eine bengalische Handschrift war; die Lesart unnâa für tannâa erhebt dies zur Gewißheit. Im Bengalischen ist das Zeichen für t dem Devanâgarîzeichen für u überaus ähnlich und ein flüchtiger Abschreiber, der mit dem Bengâlîalphabet nicht sehr vertraut war, konnte leicht Bengâlî t = Devanâgarî u setzen. So ist denn auch ullâa XIII, 30 gar keine Glosse, sondern lediglich Transscriptionsfehler. Bengâlî nn ist in Handschriften von *ll* oft gar nicht zu unterscheiden. In ullaa = tannaa liegen also zwei Schreibfehler vor. Die C-MSS. repräsentieren daher die Bengalische Recension des Setubandha und es ist sehr zu bedauern, daß sie so schlecht sind.

Goldschmidt, Râvaņavaha od. Setubandha. 333

tannâa wird auch in der Pâiyalacchî und in H. D. V. 2 überliefert. Was von unnaa gilt, gilt auch von dem folgenden Worte unnâia. Dies ist nur Schreibfehler für tannâia und dies fehlerhafte Lesart für tanhâia = Skt. *trshnâyita. Für die von G. XIII, 39 adoptierte Lesart tenhâio kann ich keine recht passende Erklärung finden, man müßte denn e als aus a nn für nh ist wiederum entstanden ansetzen. in Bengâlischen Handschriften häufig. So lesen z. B. Çak. 74, 7. 85, 15 alle Bengâlischen MSS. donnam für das richtige donham; ebenso 56, 15 fast alle. cfr. die Anmerkung zu Hemac. III, 119. Ferner weist die v. l. liddhâia für niddhâia V, 28 durch den Wechsel von 1 für n auf bengalische Quelle hin. Ebenso VIII, 73 nîlâi für lîlâi, XIII, 74 cakkana^o für cakkala^o. Daß utthangha nicht zu V stambh gehört, habe ich in Bezzenberger's Beiträgen nachgewiesen. oaggaï ist nicht mit G. von *avavragna herzuleiten. sondern ist = avavalgati. Im Skt. wird valg nicht mit ava verbunden. Unter kisa hätte die richtige Herleitung von kissa = *kisya nicht fehlen sollen. cfr. zu Hemac. III, 68. - Die Schreibung jampaï s. v. jalp halte ich für unrichtig. Mir scheint es unerläßlich jampaï mit Anusvâra zu schreiben; ein Uebergang von l in m ist undenkbar und hat auch nicht stattgefunden. Undenkbar ist auch G.'s Herleitung von thâha, das er auf sthâman zurückführt. Die Stufen sollen thâma, thâva, thâa gewesen sein, in welche letztere Form ein h eingedrungen wäre zur Vermeidung des Hiatus! Aehnliche Kunststücke habe ich in der erwähnten Fortsetzung meines Aufsatzes in Bezzenberger's Beiträgen zurückgewiesen, wo ich gezeigt habe, daß h nie eingeschoben wird. Die Worte sthâ-

man und thâha decken sich gar nicht in ihrer Bedeutung; thâho ist ein deçîçabda und bedeutet "Boden", "Grund" u. dgl. cfr. die Anmerkung zu Hemac. IV, 444, 3. In der Decînâmamâlâ V, 30 erhält es die Bedeutungen "Ort" (sthâna), "tiefes Wasser" (gambhîrajala) und "breit" (prthu, vistîrna). Nach andern bedeutet es, wie Hemac. bemerkt, "lang". cfr. auch Hindî (Dialect von Azamgarh) thahâib to fathom, to measure the depth of water; thâh (adj.) fordable, within a man's depth. Daß Râmadâsa's Erklärung von thâha durch sthâgha nicht aus der Luft gegriffen ist, wenn auch ein solches Wort bisher nicht nachgewiesen ist, ergiebt sich aus Hemacandra, Deçînâmamâlâ I, 54. Hier werden die Wörter atthaggham und atthaham aufgeführt in den Bedeutungen "tief" (agâdha), "Ausdehnung" (âyâma) und "Ort" (sthâna)." Sie weisen auf ein Wort *asthâgha oder *astâgha (und in der zweiten und dritten Bedeutung auf ein Wort **âsthâgha* oder **âstâgha*?) mit Nothwendigkeit hin. Ebenso erscheint Decînâmamâlâ V. 24 ein Wort thaggho "seicht" und daraus folgt, daß die V, 30 für thâho angegebene Bedeutung "tiefes Wasser" auf einem Irrthum Hemacandra's beruht; denn auch thâho und thaggho sind dasselbe Wort. Die Worte werden auch Pâiyalacchî v. 249 erwähnt. Im Glossary ist unter thaggho und unter thâho statt "deep" zu lesen "shallow". Das beweist auch atthaggham. Das h von thâho geht also auf gh zurück und G.'s Ableitung erweist sich schon dadurch als irrig. ^otthåho ist die allein richtige Lesart auch XV, 19, wo G. gegen C mit R ^otthâmo liest, während er VIII, 40 in derselben Verbindung såaraladdhatthåha richtig ^otthâha hat und ^otthâma als falsch bezeichnet! Zu streichen ist der Artikel pat. phâlenti gehört zu

334

Goldschmidt, Râvaņavaha od. Setubandha. 335

Vsphal und VIII, 79 ist statt phâdijjaï mit C zu lesen phâlijjaï. Ganz verfehlt ist auch die Herleitung des Stammes lakkha aus *lakhta (!) = *lashta von lash. Aehnlich kühne und falsche Ableitungen hat G. Prâkrtica p. 8 f. gegeben. ahilakkhanti ist = abhilaksh(ay)anti. Zwischen "sein Augenmerk auf etwas richten" und "etwas wünschen" ist der Bedeutungsübergang spielend zu vermitteln. Die Form gehört also unter laksh und lakkhaï ist ein nach Whitney § 1054 gebildetes Denominativum von laksha, wie das Prâkrit deren sehr viele besitzt. lâia II, 26 gehört nicht unter lal, wohin G. es nach dem Commentar stellt. Ausfall eines l ist unerhört. Auch lâia ist ein deçîçabda und erscheint in H. D. VII, 27 in den Bedeutungen bhûshâ, grhîta, carmârdha. mahilâia bedeutet also "von der Erde umfangen" und lâia gehört zu Vlâ, die bekanntlich in den neuindischen Sprachen sehr gebräuchlich ist. Ganz wie hier, ist auch unter vilola die Form viola zu entfernen und besonders aufzuführen. violo wird H. D. VII, 63 mit $\hat{a}vigna$ erklärt; es ist = Skt. vyâkula. Die Form maüâaa^o XI, 42, in der ebenfalls l ausgefallen sein müßte, ist wieder nur falsche Lesart für maülâaa⁰ und dasselbe gilt von maüia XI, 126, falls man es mit G. = mukulita faßt.

Die Ausstattung des Werkes, das eine höchst wichtige Bereicherung der Prâkritliteratur bildet, ist vorzüglich, die Correctheit des Druckes musterhaft.

Kiel.

÷

R. Pischel.

336 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 11.

Fischartstudien des Freiherrn Karl Hartwig Gregor von Meusebach mit einer Skizze seiner literarischen Bestrebungen herausgegeben von Dr. Camillus Wendeler. Halle a. S. Max Niemeyer. 1879. 2 Bll. 334 S. gr. 8.

Das Buch hätte ohne allen Schaden für die Wissenschaft und für genauere Kenntniß Fischarts dem größten Theile nach ganz gut ungedruckt bleiben dürfen. Es enthält S. 1-96 eine Skizze des Lebens und der literarischen Bestrebungen Meusebachs vom Herausgeber und dann S. 97-333 Fischartstudien Meusebachs, die sich zerlegen I. in achtzehn Briefe Meusebachs aus den Jahren 1823 an Fr. Ad. Ebert, Bibliothekar in Wolfenbüttel und später in Dresden (S. 99-184), II. Nachlaß (S. 185-308), der aus einer mit Bemerkungen versehenen Aufzählung der vorhandenen oder projectierten Werke Fischarts nach der Reihenfolge in meinem Grundrisse, einer Zusammenstellung der Namenspiele Fischarts (289-293), einer Uebersicht 'zur Biographie' (293-303), ferner einer Zusammenstellung der 'Stimmen und Zeugnisse über Fischart' (303 -305) und einigen Bemerkungen über 'Fischarts Orthographie' (305-308) besteht, woran sich dann III. 'Supplemente' schließen (309-333).

Was vom Herausgeber herrührt ist dankbar aufzunehmen, was von Meusebachs Nachlasse hier bekannt gemacht wird, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück, die man bei den Namen Fischarts und Meusebachs zu hegen berechtigt war. Es ist alles veraltet und weit überholt. Freilich wenn man in unsern Tagen noch ein Interesse daran haben könnte, zu sehen, wie ein Sammler alter Drucke zu einem be-

stimmten literarischen Zwecke, der Herausgabe eines alten schwierigen Dichters, sich nach vielen Seiten hin abquält, den Stoff, die alten Drucke, mit Aufwand von Zeit und Geld zusammenzubringen, das Bekannte zu erwerben, Unbekanntes aufzuspüren, um es gleichfalls zu erwerben, und dann mehr Freude am Besitz als an der Ausnutzung für die eigentliche Aufgabe zu haben, in steter Besorgniß, daß ihm ein Liebhaber alter Bücher etwas wegschnappt oder ein Andrer durch Bekanntmachung nicht allgemein bekannter Schriften 'den Markt verdirbt'. wenn man an dergleichen Freuden und Leiden eines Büchersammlers Antheil nehmen kann, so wird man die Briefe, die Meusebach an Ebert schreibt, mit Vergnügen lesen. Wir alle, die wir uns mit Specialstudien beschäftigen oder beschäftigt haben, sind mehr oder weniger Meusebache gewesen, und von mir besonders kann ich bekennen, daß ich vor 20, 30 Jahren, als Meusebach Schätze hütete und selbst auf Verwendung seiner Freunde, wie Jacob Grimms, sie sehen und nutzen zu lassen hartnäckig verweigerte, und die ich dann bei günstiger Gelegenheit für wenige Groschen erwarb, daß ich die Freude am Erwerbe nicht weniger empfunden habe, als Meusebach, aber ich betrachtete das, was mir zu Theil geworden war, z. B. die Sonette Fischarts, niederdeutsche Uebertragungen aller Heldenlieder u. s. w. niemals als einen geheim zu hütenden Hort, sondern gewährte jedem, der wissenschaftlichen Gebrauch davon zu machen hoffte, den Einblick und die Benutzung. Was ich von der älteren deutschen Literatur, der des 15.-17. Jahrh. kennen gelernt, ist ohne Meusebachs Hülfe geschehen und was die Heutigen aus den Schätzen seiner Bibliothek und der Heyses, beide jetzt Bestandtheile der königl. Bibliothek in Berlin, bequem und leicht entnehmen können, ist ihnen auch, wenngleich nur in Bezug auf die erste leise Veranlassung, durch mich möglich geworden. Denn es bleibt fraglich, ob Meusebachs Bücher angekauft worden wären, wenn ich dem Könige Friedrich Wilhelm nicht nahe gelegt hätte, das fischartsche Gesangbuch habe nicht ins britische Museum kommen dürfen, sondern in Deutschland bleiben müssen. Heyses Bibliothek, die doch vieles enthält, was seinem Concurrenten Meusebach zu erreichen nicht möglich war, würde jetzt in Hannover stehen, wenn der von der Stadt entsandte Käufer derselben sich von Pertz, dem er in argloser Unbesonnenheit seinen Auftrag mittheilte, dieselbe nicht rasch hätte wegkaufen lassen. Aber kann das jetzt, wo die Schätze 'rarer Bücher' in sichrer Hand und für Zwecke der Forschung leicht zugänglich sind, noch interessieren? Nun, wenn nicht, so können auch die Briefe Meusebachs an Ebert nur ein Interesse haben, wenn man für Meusebach und seine Leistungen schon Antheilnahme mitbringt. Von letzteren erfährt man jedoch nichts, was noch Werth haben könnte, da sein Bibliographisches längst anderweitig ins Reine gebracht und das Biographische auch durch H. Kurz und Erich Schmidt überholt, durch neue Entdeckungen von E. Müntz in der Revue d'Alsace urkundlich erweitert ist. Was z. B. die Namensspiele Fischarts betrifft, so hat Kurz dieselben schon zusammengestellt, wenn auch die Autographen in Wolfenbüttel unbeachtet blieben, die ich, natürlich unabhängig von Meusebach, dort fand und im Grundriß jedem, der davon meinte Nutzen ziehen zu können, nachwies. Ich hatte seit Jahren Abschriften und Durchzeichnungen, sah es aber nicht ungern, daß Crecelius in Birlingers Alemannia, meinen Weisungen folgend, dieselben veröffentlichte und ihnen die richtige Stellung anwies, die ich 1856 noch nicht erkannt hatte.

Von eigentlichen Fischartstudien, d. h. von Studien zum Verständniß fischartischer Schriften im Einzelnen oder ihrer Gesammtheit ist hier nichts zu finden, die Zusätze, Verweisungen und Berichtigungen des Herausgebers abgerechnet. Wir lernen nicht kennen, wie Fischart arbeitete und erhalten über keine seiner absichtlichen Dunkelheiten Aufklärung, kaum über die sich schon im Bibliographischen aufdrängenden Zweifel und Bedenken. Ich will in letzterer Beziehung nur auf S. 210 Nr. 12 aufmerksam machen: Fides Jesu Christi et Jesuitarum. Hier erhalten wir den ganzen Wust alter Notizen aus alten Katalogen und unzuverlässigen Beschreibern 'rarer Bücher', den wir gern für einen Blick in den Katalog der Göttinger Bibliothek gemißt hätten. Die hiesige Bibliothek besitzt von dem lateinischen Texte drei Ausgaben, die erste: per Donatum Gotuisum Triuonensem. S. Theologiae Lectorem. Anno 1573, 3 Bogen Vorstücke mit der Vorrede Johannis Marbachij, und 525 S. 8 und 1 Bl., auf dem letzten Blatte 1573 excusum Christlingae per Gnadrichum Gotvvinum (Hist. Eccles. Ord. relig. 37°); die andre: per Donatum Wisartum Triuonensem. 1578, 3 Bogen Vorstücke, 416 S. 8°, ohne Drucker oder Druckort (H. Eccl. Ord. 37°); die dritte: per Donatum Wisartum Triuonensem. 1610. In nobili Oppenhemio e chalcographia Hieronymi Galleri sumtibus Viduae Leuini Hulsii; 2 Bogen und 2 Bll. und 302 S. 8°, ohne Marbachs Namen (H. Eccl. Ord. 37°). Die Bibliothek besitzt auch: Georg Nigrinus, Gegensatz und Vergleichung der Lehr, Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuiter, d. i. Christi und Antichristi (Straßb.) 1581. 4º. (Theol. Polem. 77^a). Meusebach theilt die Stellen des Binenkorbes mit, die sich auf das Buch beziehen; 1579 wird es noch nicht genannt, obwohl es schon sechs Jahr vorhanden und zu Straßburg bei Bernhart Jobin gedruckt war. Im J. 1580 nennt der Binenkorb 8^b: Donatus Wisart im Gegensatz des Glaubens Jesu und der Jesuiter, dem Verfassernamen des zweiten also mit Drucks, und seit 1581 heißt es im Binenkorbe (nach der Ausgabe von 1586. 8^b) 'Huldrich Wischhart sambt G. Nigrino, im Gegensatz des Glaubens und der Jesuiter', also nach dem Erscheinen der Uebersetzung von Nigrinus, dessen Vorrede vom 21. Aug. 1581 datiert ist. Da der Pseudonym an Fischarts Namenspielereien streift und da das Donatus aller drei lateinischen Drucke sogar in Huldrich (d. i. Johann) verändert wird, so lag die Vermuthung nabe, Fischart sei der Verfasser der Fides etc. und wegen der Vorrede Marbachs, welche der vir praestantissimus sich erbeten hatte, wurde nun Fischart mit Marbach in Verbindung gebracht und vermöge einiger weiterer kühner Combinationen ihm eine Stellung in den theologischen Streitigkeiten angewiesen, die ihm nicht zukommt. Denn nicht Fischart kann der Verfasser des freilich meist aus Chemnitz abgeschriebenen Buches sein; sondern, wie schon Wilhelm Bidembach in Stuttgart in seinem Consensus Jesuitarum et Christianorum (Tüb. 1578, Meusebach selbst führt die Stelle 212² arglos an) sagte, Johannes Piscator oder Piscatorius, der 1546 in Straßburg geboren war, in Tübingen

studiert hatte und bei seiner Rückkehr in die Vaterstadt mit seinem Buche gegen den gemeinschaftlichen Feind, die Jesuiten, von Marbach und den Seinen ehrenvoll und mit großen Erwartungen aufgenommen, bald aber seiner Anhänglichkeit an die Lehre der Reformierten wegen unbequem, mißliebig und verhaßt wurde, so daß er weichen mußte und nach Herborn gieng, wo er mit Nigrinus in Bekanntschaft trat und 1626, im achtzigsten Jahre starb. Unter seinen zahlreichen theologischen Schriften wird die Fides nicht genannt, daß aber er der Verfasser und der Begünstigte Marbachs war, ist aus dem von J. Fecht herausgegeben Historiae ecclesiasticae supplementum, epistolae theologorum ad Marbachios (Francof. et Spirae 1864. 4°) zu folgern, so daß der Herausgeber der Fischartstudien, der Fischart nach S. 211¹ für den Verfasser der Fides hält, die Briefsammlung genauer wird ansehn müssen, wenn er, wie er verheißt, auf Nigrinus Uebersetzung zurückkommen will. Für Fischart wird dabei nichts herauskommen, ebensowenig wie bei einem nähern Eingehen auf die Streitigkeiten des Pappus mit Sturm, in welche Fischart durch die rege Phantasie W. Scherers verwickelt ist, ohne daß dafür ein andrer Anhaltspunkt geboten wäre, als die eingebildete Verbindung mit Johann Marbach.

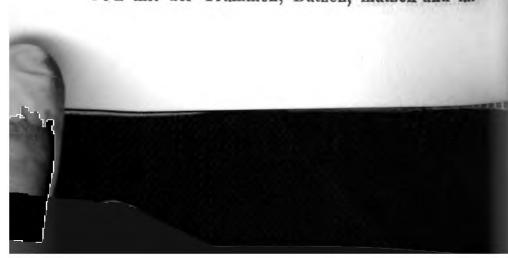
Man durfte von den 'Fischartstudien' nicht mit Unbescheidenheit erwarten, daß wenigstens hin und wieder eine Probe gegeben würde, wie Meusebach sich zu Fischarts Art zu arbeiten verhalten habe, wenn man auch von ihm so wenig wie von einem Andern, der einen selbstständigen Commentar zu einem kleinern oder größern Werke Fischarts beabsichtigt, verlangen

342 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 11.

konnte, daß er sich in die Karten sehen lasse. Bei der Practic (S. 198 ff.) wird dazu ein Anlauf genommen; aber wie hier das Verhältniß Fischarts zu seinen Vorgängern behandelt wird, bleibt dasselbe im Unklaren, so viel auch die älteren Practiken angeführt werden. Ich hatte vor länger als zwanzig Jahren für jeden Unbefangenen deutlich gezeigt, wie Fischart sich zu éinem seiner Vorgänger, dem Johannes Nasus stellte, so daß er sein Buch in dessen Praktik hineincorrigierte, den er als Verfasser nicht gekannt haben mag, da Nasus sich Jonas Philognesius genannt, durch seine polemischen Ausfälle gegen die Lutheraner aber doch nicht undeutlich verrathen hatte. Trotz des augenscheinlichsten Beweises hat W. Wackernagel in seinem werthlosen Buche über Fischart die Sache abgeleugnet, wie den Tag beim hellsten Sonnenschein, und hat gemeint, wenn Fischart mit Nasus zusammentreffe, möchten beide wohl einer gemeinschaftlichen Quelle, die aber nirgends fließen will, zu Dank verpflichtet sein. Als ob damit in der Sache selbst etwas geändert würde. Denn wenn auch Fischart seinen Widersacher nicht ausgeschrieben hätte, so hätte er doch mit ihm andre ausgeschrieben und wunderbarer Weise genau wie sein Antagonist, der ihm übrigens nie ein Wort der Entgegnung gegönnt und wenigstens ihn oder mit ihm nicht ausgeschrieben hat. Denn auf das Ausschreiben läuft Fischarts ganze Kunst hinaus, einige seiner versificierten Dichtungen ausgenommen. Das läßt sich in einer Recension natürlich nicht umständlich beweisen, aber doch andeuten. Sein philosophisches Ehezuchtbüchlein (1578) besteht wesentlich aus der Uebersetzung zweier als solcher bezeichneten Abhandlungen Plutarchs, nicht

nach dem Griechischen, sondern wenn es hoch kommt, nach dem Lateinischen, vielleicht nur - ich will die Untersuchung offen halten nach dem Deutschen. Zwischen beiden Abhandlungen steht ein 'Zusatz auß noch vieler anderer erleuchten und hochgelehrter Personen Büchern', der von großer Belesenheit in den Schriften und Fragmenten der griechischen Autoren Zeugniß abzulegen scheint, bei Lichte besehen aber nur geringes Wissen erkennen läßt, da alles, was den Griechen gehört, aus dem Stobaeus entlehnt ist und nicht etwa dem griechischen Texte, oder der lateinischen Uebersetzung Gesners, sondern der daraus geflossenen Uebertragung Georg Frölichs (Basel 1551. fol.), der komischer Weise S. 201 die Jokaste und 323 die Amalthea für Männer nimmt. Das hat ihm Fischart wohl nur zufällig nicht nachgemacht, da er die betreffenden Stellen nicht hat. Seine Abhängigkeit von Frölich verräth sich aber, wie sehr er auch bald vor- bald rückwärts geblättert hat, auf jeder Seite und an einer Stelle der ersten Ausgabe durch ein einziges Wort: einlützig, das Grimm im Wörterbuche nur aus den Monum. Boic., aus bairischen Weisthümern und aus dieser einzigen Stelle Fischarts belegen konnte, das sich aber bei Frölich überall findet, wo solitarius zu übersetzen war. In späteren Ausgaben des Ehezuchtbüchleins ist das verrätherische Wort geändert, aber noch deutlich genug auf die Augsburger Form verweisend, es heißt nun (1597. H 6a): der so ein einzelig leben führet. An solchen einzelnen Wörtern läßt sich, unter begünstigenden Umständen, denn methodisch ist selten auf Erfolg zu hoffen, Fischarts Quelle entdecken, und hat man diese einmal im einzelnen Falle, so findet sich mei-

stens, daß er sie ausgiebig benutzt hat. Lange habe ich an der Stelle im Gargantua (1590 S. 129; 1575 G iija; 1582 G 7a), wo die Frau 'iren Speriol, eh er aus dem haus geht, vor (zuvor) küßt', herumgeraten. Kein Namenlexikon kennt einen Mann Speriol, und da die Frau nicht genannt ist, war die Beantwortung, wer dieser Speriol gewesen sei, schwer. Erst als ich die Beispiele treuer liebender Weiber durchgieng, fand sich Aspasia, die den Perikles, wenn er ausgieng, vorher küßte. Nun fand sich in Irenaeus d. i. Freder's Loff und Unschuld der Frouwen (Rost. 1543 G 7^a): Aspasia hefft sich yegen erem manne Spericlem also wol geholden u. s. w. und bei Hondorff (Promtuarium Exemplorum 1572. 299^a), der den Irenaeus ausschrieb, die Uebersetzung: Aspasia hat sich gegen ihrem manne Speriolem also wol gehalten u. s. w., so daß also dieser Druckfehler Fischarts unmittelbare Quelle anzeigte und nun war die ganze anscheinend reiche Belesenheit Fischarts über gute und böse Weiber ihres Nimbus verlustig, denn fast alle sind aus Hondorff entlehnt und nur die Frau Ferrgnants (S. 128), die Hondorff nicht kannte, mußte eine Spanierin sein und ließ sich leicht aus Vives 2, 3 samt der zugehörigen Geschichte ermitteln. Ein anderes räthselhaftes Wort im Gargantua kann nur im Vergleichen mit der Quelle gedeutet werden. Im grimmschen Wörterbuch, das Fischarts Gargantua nach dem Drucke von 1594 benutzt, steht I, 1075 bagschirren, mit einem Fragezeichen und der Stelle aus Garg. 1594. 50^b. In dem ersten Drucke von 1575 (E. iij^a) heißt es: "So gehn wir um umschanzen, Prassen, rasen, danzen, Mummen, stummen, prummen, Bagschiren mit der Trummen, Butzen, mutzen und lar-



firen⁴. Schon 1582 (E 4^a) und ebenso 1590 S. 90 ist das Wort wie 1594 Bagschirren geschrieben, so daß i als Kürze erscheinen soll, während es 1575 Länge bezeichnet und damit dem umschriebenen Worte näher tritt. Es ist von den Fastnachtlustbarkeiten die Rede und die bei dieser Gelegenheit viel benutzte, oft wörtlich ausgeschriebene Quelle ist die gereimte Uebersetzung von Naogeorgs Regnum papisticum, das Päpstisch Reich 4, 10. Das Wort selbst kommt dort nicht vor, aber der Begriff. Waldis braucht zweimal das Wort bechten, das Grimm DWB 1, 1214 von Berchta herleiten Alte Schriftsteller führen es auf Bacmöchte. chus, bacchari zurück (Brant, Narrenschiff 62, 95ff. Geiler und Dasypodius bei Grimm) und gewiß mit Recht, da die Bacchanalien, das Bächten, zu Fastnachten gehören und der Berchenoder Berchtoldtag (6. Jan.) andre Sitten zeigt. J. J. Hottinger (helvet. Kirchengesch. 1708. 3, 454) berichtet, daß 1529 in der Schweiz 'abgestellt sei der Muthwillen, daß man nach dem neuen Jahrstag einer den andern gefangen und genötiget mit ihm zu Wein zu gehen, oder, wie man geredet, den Gefangenen zum Berchtold geführet'. Auch Waldis leitet das Wort nicht anders ab als Brant. Im Capitel 'von der Fassnacht' sagt er: "Vier tag haltens dem Bacho fest, Sie rennen, stechen, ringen, fechten, Mit aller torheit weidlich bechten", und: "Man feirt also des Bachus fest, Ernstlich streiten und drüber fechten, Welcher nur kan am besten bächten". Darauf stützt sich Fischart, der, nachdem Waldis umständlichere Beschreibung er der zum Theil wörtlich benutzt Fastnachtbräuche hat, das lange Capitel auf einmal nur resumierend durchläuft und mit éinem Worte nennt,

was Waldis mit mehren Versen erzählt. So hat er bächten zurückübersetzt in bacchari und daraus in seiner wortspielenden Manier ein bagschiren gebildet, das Grimm, der seine Quelle nicht kannte, unverständlich bleiben mußte. Das s in bagschiren kann nicht auffallen, da Fischart auch sonst ch vor i nach französischer Weise wie sch spricht, z. B. Monarchie, das er in Mannsherschie verwandelt. Seine Quellen verräth er auch sonst durch einzelne befremdende Ausdrücke. So heißt es im Gargantua (1590. S. 390) als der Bittergallier und Gallenkoderer König Pikrochol zum Kriege rüstet: "Zwischen dem essen bestellt er die ämpter ... den feldmarschalk, Cardinal obersten" u. s. w. Was hat hier der Cardinal mit dem Obersten zu thun? In der That nichts. Fischart zieht in dem Capitel, aus dem die Worte entnommen sind, Leonh. Fronspergers Kriegsbuch (Frankf. 1565) zusammen, indem er, was dort umständlich behandelt wird, gewissermaßen wie ein Inhaltsverzeichniß in einzelne Wörter zusammendrängt und es dem Leser überläßt, sich dabei zu denken, was er kann. So ist der Cardinaloberst aus dem von Karl V. für den Cardinal Granvella erlassenen Bestallungsbriefe entlehnt, den Fronsperger (38^b) als Formular für ähnliche Ausfertigungen, in denen Namen und Stand natürlich nach der Beschaffenheit des Falles zu ändern waren, aufstellt. Fischart nahm das Zufällige als ein wesentliches Ding in seine Rangliste hinüber, als ob der Oberste, d. h. der Oberbefehlshaber den Titel eines Cardinals haben oder ein Cardinal sein müsse. Ob das aus Scherz oder aus Flüchtigkeit geschieht, läßt sich in diesem und in ähnlichen Fällen nicht entscheiden. An andern Stellen ist die Flüchtig-



keit bestimmt nachzuweisen. So heißt es in der Practik (1607 A 4^b) "mit dem roten holzlein, welches Sarcerii herbarisch liedlein lobt: Ein lob so will ich dichten Zu lob der ruten gut". Dies Lob der Rute ist aber nicht von Wilhelm Sarcerius, sondern von Alexander Held, wie dieser in der Schlußstrophe ausdrücklich angiebt (Ph. Wackernagel Kirchenlied 1, 781 Nr. 532) und Sarcerius hat das Lied nur in seinen "geistlichen Herbarius" (Frankf. 1573. Bl. 62-63) aufgenommen, ohne die Schlußstrophe mit des Dichters Namen zu unterdrücken. Fischart hat das Gedicht also nicht bis zu Ende gelesen. Solche Flüchtigkeiten begegnen oft bei ihm; es mag an dem Beispiele genügen. Manche seiner Dunkelheiten hat er durch eiliges Nachbessern herbeigeführt, indem durch kleine Einschaltungen der ursprünglich richtige Satz zerstört wurde. Im Gargantua 1590, 200 liest man: "Goffroi (war erzeugt) aus eim Melusinischen Mörwunder, welches Paracels für warhafft im Onomastico mit dem exempel der geschicht des von Stauffenberg bekräftiget". Ebenso 1582 M 3ª. Dagegen fehlen 1575 Lija die Worte "mit dem exempel der geschicht des von Stauffenberg" und ohne diese Worte ist der Satz völlig richtig, da es in der von Fischart 1574 besorgten Ausgabe des Onomasticon 2, 462 f. heißt: "Meliora und Melusina, königliche töchter in Frankreich, vom bösen geist um irer sünd willen weggefürt und in gespenst verwandlet seind nicht erdichte historien". Durch die Einschaltung des Stauffenbergers, den Fischart also zwischen 1575 und 1582 kennen lernte (die bisher bekanntgewordne älteste von ihm besorgte Ausgabe des Gedichts ist vom J. 1588) ist Paracelsus etwas aufgebürdet, was er nicht gesagt hat, wenigstens nicht

im Onomasticon. Nicht durch spätere Correctur, sondern durch flüchtiges Ausschreiben hat Fischart in seinem mühsam aus Bocks Speiskammer, Olaus Magnus und Katzipori zusammengeklaubten Verzeichnisse von allerlei Käsen (Gargant. 1590, 99) eine Käsesorte geschaffen, die es nie gege-Erst 1590 schaltet er ein: "Degenben hat. seer, Riser, Almer, Frißlender Mümpelkäs, der Meißner Napkäs und Querge". Der Frißlender Mümpelkäs ist Fischarts Erfindung, denn seine Quelle, Katzipori 76, sagt: "Man macht in Teutschen landen auch gute käß, als Degenseer, Riser, Almer, Frißländer und sonderlich die Meyßner napkes und querge . . im Schweizerland wären die besten, die auch über die böhemischen und engelländischen wären ... (in der Schweiz) Mümpelkäß und Almkäß die haben einen schmack wie pantoffelholz und püffelsläder". Dadurch, daß Fischart den Schweizer Mümpelkäse nach Frißland (Friesland) setzt, hat er diese besondere Sorte geschaffen. An diesem einen Beispiele läßt sich schon erkennen, wie Fischart arbeitete. Seine anscheinend unermeßliche Sachkenntniß verdankt er nicht dem Leben, sondern den Büchern, aus denen er mühsam zusammentrug, was nun in der Häufung vieler Namen und Sachen wie ein unendlicher Reichthum von Erfahrungen und Anschauungen erscheint und von jeher, so lange man Fischart besprochen, Bewunderung erregt hat. Ich weiß nicht, ob Meusebach, der einmal sagt, er sehe die Wände seiner Bibliothek an und frage sich, ob er noch etwas zu entdecken finde, Entdeckungen gemeint hat, die sich auf solche Quellennachweise beziehen, oder bloß unentdeckte fischartsche Werke, d. i. solche, die er bis dahin noch nicht als Werke Fischarts nach-

weisen könne. Ich wollte, er hätte seine Forschungen auch auf Olaus Magnus erstreckt; vielleicht hätte sich noch ein fischartsches Werk ergeben, das ich bei Meusebach nicht erwähnt finde. Es ist auffallend, daß im philos. Ehezuchtbüchlen, das zuerst 1578 erschien, eine Reihe von Holzschnitten vorkommt, die nach den grotesken Bildern geschnitten sind, die in der römischen Quartausgabe des O. Magnus (1555) stehen. Der Text des Ehezuchtbüchleins ist offenbar den Holzschnitten zu lieb gemacht, nicht umgekehrt. Es sind also offenbar Holzschnitte, die für eine deutsche oder lateinische Ausgabe des O. Magnus angefertigt und im Ehezuchtbüchlein nur theilweise wieder benutzt Giebt es eine solche lateinische oder sind. deutsche Edition der mitternächtigen Völker (Fischart bezieht sich schon im Gargantua 1575 Aij^a, 1590, 25 auf die Olaischen Mittnächtigen mörwunder) so ist zu vermuthen, daß Fischart der Uebersetzer oder der Herausgeber war. Mit vollständigen Cataloge der Schriften einem Fischarts sind wir noch immer nicht im Reinen: Werke, die er selbst durch Anführungen daraus andeutet, wie die Audienz des Kaisers, vom König Masinissa, Treu Eckart, Froschgosch, Zehen Alter u. s. w. haben sich noch nicht gefunden. Was die letzteren betrifft, über die Wendeler in Schnorrs Archiv 7, 368 ff. gehandelt hat, so sind sie nach Andresen Peintre-Graveur 3, 39, wie auch Wendeler anführt, wirklich vorhanden, man weiß nur nicht, wo? Die Wiener Blätter, die ich zuerst nach Bartsch-Peintre-Graveur wieder anführte, müssen dieselben sein, nur daß die unteren Verse weggeschnitten sind. Einem Briefe von W. Wattenbach (Wien, 25. Mai 1848) zufolge, der die

Stimmerschen Holzschnitte in Wien durchsah, "sind es nicht viele und gereimte Unterschriften außer den bei Bartsch mitgetheilten nur auf dem IX p. 336 n. 6 beschriebenen Blatte: oben: Dasselbige Blut das blendet mich, unten: Vom Euanglio vnd Gesatz, Wie allein halt der Glaub den platz, Und wie derselbig vberwind Beid welt vn gsatz, die macht der sünd: Derhalb vmb lehr vnd künstligkeyt Erhalt man solche bilder heut". Das könnte Fischart ganz wohl geschrieben haben. Bei diesem Anlaß bemerke ich, daß die Verse, die Fischart aus dem glückhaften Schiff anführt und die in den bekannten Drucken fehlen (von denen Wendeler S. 257¹ sagt, sie seien ihm nicht bekannt) nicht die aus dem Treuen Eckart sind, sondern in Sebitz Feldbau 1579 S. 8 stehen: "Die arbeit hat die berg durchgraben Und das tal in die höh erhaben. Hat dem luft seinen paß verbauet, Das man felder für felsen schauet, Und mit dem luft gemacht ein bund, Das er jetzund muß werden gsund". Diese letzten vier Verse fehlen in den bekannten Drucken des Glückschiffs, sind aber von Kurz 3, 472 wiederholt.

K. Goedeke.

Die Pseudo-Evangelien von Jesu und Maria's Kindheit in der Romanischen und Germanischen Literatur. Mit Mittheilungen aus Pariser und Londoner Handschriften versehen von Dr. Rob. Reinsch. Halle. W. Niemeyer 1879. 138 Seiten in Octav.

Die Aufgabe, welche der Verfasser sich ge-



Reinsch, D. Pseudo-Evangelien von Jesu etc. 351

stellt hat, ist eine literar-historische. Er giebt zunächst einen lehrreichen Ueberblick über die griechischen und lateinischen Kindheits-Evangelien, welche den Unterbau für die poetischen und prosaischen Schriften gleicher Art, wie sie im Verlaufe des Mittelalters bei romanischen und germanischen Christen vielfach verbreitet waren, gebildet haben. Schon in diesem ersten, vorbereitenden Abschnitte (S. 3-14) finden sich Mittheilungen namentlich dankenswerthe aus Pariser Handschriften und aus seltenen Druckwerken, Mittheilungen, welche willkommene Ergänzungen auch zu dem Tischendorfschen über die apokryphischen Evangelien Werke bringen. Hier wird in der handschriftlichen Titelangabe (S. 4. Z. 1 v. u.) das Jesum - bei Tischendorf richtig Jesu - ein Druckfehler sein. Das von dem Verfasser als auffällig bezeichnete sinu (S. 11. Z. 3) ist in der Handschrift vielleicht als sinū, 'also sinum gemeint. Unbemerkt mag auch nicht bleiben, daß in den handschriftlichen Mittheilungen zweimal ein eigenthümliches Zeichen der französischen Heimat sich findet, indem anstatt des gemeinten nam ein car erscheint (S. 9. Z. 1 v. u. S. 11. Z. 9 v. u.).

Das überwiegende Interesse nimmt aber der Theil des Werkes (S. 15ff.) in Anspruch, welcher auf Grund sorgsamer Studien französischer, englischer, italienischer, deutscher u. a. Handschriften und Druckwerke die Literargeschichte der Kindheitslegenden durch das romanische und das germanische Mittelalter hin verfolgt. Hier begegnen uns auch, namentlich aus den handschriftlichen Schätzen französischer Bibliotheken, mehr oder weniger ausführliche Text-Mittheilungen, welche theilweis zum ersten Male im Drucke erscheinen. Der in seinen Grundzügen gleichartige Legendeninhalt ist in poetischer und prosaischer Form und dramatisch in der Form von Mysterien behandelt. Der dichterische Werth dieser Productionen ist ein geringer; doch begegnet uns auch mitunter eine frische Darstellungsweise, welche der Naivetät der Anschauung entspricht. Meistens aber sind die Gedichte, welche einen albernen Inhalt in Tausenden von Verszeilen ausspinnen, nur einerseits von sprachlicher, andererseits von culturhistorischer Bedeutung.

Die von dem Verfasser mitgetheilten Proben sind vorzugsweise aus französischen Gedichten, vom 12. Jahrhundert an, entnommen. Er bringt uns aber auch mannichfache, gelehrte Mittheilungen aus der Provence, aus Italien und Spanien; sodann werden die germanischen Gestaltungen des Legendenstoffs durch Zeugnisse aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und England vorgeführt. Die eigene Arbeit des Verfassers zielt darauf ab, die inneren Verbindungen, welche zwischen den verschiedenen Gestaltungen der Legenden, bis zu den griechischen und lateinischen Quellen hin, wahrzunehmen sind, nachzuweisen. Für diese Leistung verdient er, wie für seine Text-Mittheilungen, dankbare Anerkennung.

Hannover. D. Fr. Düsterdieck.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner). ŰŰ

Göttingische gelehrte Anzeigen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 12.

Inhalt: Wilh. Vollmer, Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Von K. Goedeke. — Grein, Kurzgefasste Angelsächsische Grammatik. Von F. Bechtel.

Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Herausgegeben von Wilhelm Vollmer. Mit dem Porträt J. F. Cotta's. Stuttgart, Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. XXIV u. 720 S. gr. 8.

Unter den zahlreichen und werthvollen Briefsammlungen, die wir von Goethe, Schiller und ihren persönlichen, literarischen und geschäftlichen Freunden schon besitzen, wird die hier veröffentlichte Correspondenz ihres Gehalts und ihrer Behandlung wegen einen besonders ehrenvollen Platz behaupten. Sie enthält unendlich mehr als der Titel des Buches verheißt. Es ist ein Werk der schönsten Pietät, in welcher die Eigenthümer der Briefe und der Herausgeber zusammentreffen, zugleich ein Werk, das nicht nur für Schiller und die Literatur, sondern für die Culturgeschichte, ja selbst für die politische

1880.

Marz

Geschichte an neuen Aufschlüssen sehr reich ist und deshalb, vielseitige Interessen berührend, auf eine vielseitigere und lebhaftere Theilnahme rechnen durfte, als sich, wie es scheint, kund Sucht man doch in der Allgegegeben hat. meinen Zeitung, der größten Schöpfung J. Fr. Cottas, bisher vergebens nach einem anerkennenden oder überhaupt nach einem Worte über das Werk, das die Entstehungsgeschichte der Allg. Zeitung urkundlich darlegt. Auch in den übrigen Tages- und Fachblättern hat der Briefwechsel wenig Beachtung gefunden und beim Publikum, wie ich höre, geringe Kauflust. Es erscheint mir als Pflicht, auf's neue darauf hinzuweisen.

Die Familien Schillers und Cottas haben sich in anerkennenswerther Weise vereinigt, nichts von den Briefschaften, die von den beiden Freunden noch in ihrem Besitze waren, von der Veröffentlichung auszuschließen, und obwol von Schillers Briefen 31 und von denen Cottas 98 nicht haben herbeigeschafft werden können, also vermuthlich für immer verloren sind, so haben sich doch noch 467 erhalten, von denen, wenn ich richtig gezählt habe, 251 Nummern auf Schillers Seite fallen. Wenn man die wenigen Briefe, die seit 1830 in Schillers Werken bekannt geworden, und die paar Bruchstücke ausnimmt, die ich zur Feststellung chronologischer Daten in der historisch-kritischen Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften aus den Originalen mittheilte, so ist alles Uebrige, was der Briefwechsel von dem Dichter bringt, durchaus neu, während Cottas Briefe bisher völlig unbekannt geblieben waren.

Die cotta'sche Buchhandlung und die Familie Schillers haben sich aber nicht darauf be-

Vollmer, Briefwechsel zw. Schiller u. Cotta. 355

schränkt, nur die Briefe der beiden Freunde zur Verfügung zu stellen, sondern sie haben mehr gethan. Aus dem schillerschen Archive in Greifenstein sind mancherlei an Schiller gerichtete Briefe, die zur Erläuterung dieses oder jenes Punktes dienen konnten, beigesteuert und die cottasche Buchhandlung hat ihr reichhaltiges Archiv mit unbedingter Rückhaltlosigkeit geöffnet, so daß von beiden Seiten eine große Anzahl, in jenen 467 nicht begriffner Briefe ans Licht treten, die durch den Namen der Verfasser, Goethe, Fichte, J. v. Müller, A. W. Schlegel u. a., und mehr noch durch ihren Inhalt bedeutend und wichtig erscheinen. Die Verlagshandlung hat aber noch einen Schritt weiter gethan, der ganz besondern Dank verdient: sie hat mit gleicher Rückhaltlosigkeit ihre Geschäftsbücher zugänglich gemacht, aus denen, neben und mit den Briefen, sich erst ein richtiges Bild des Verhältnisses zwischen dem Verleger und seinen Autoren, besonders Goethe und Schiller, gewinnen läßt, ein Bild, in welchem das Licht vorzugsweise auf Cotta fällt, der mit einer solchen Hochachtung auf die beiden eben genannten Dichter blickt, daß ihm kein Opfer zu groß erscheint, daß er es nicht unbedenklich zu bringen bereit wäre, um sich ihr Vertrauen zu erhalten, und der selbst da, wo er empfindlich gekränkt wird, was von Schiller nie, von Goethe mehr als einmal geschieht, sich wohl auf das beruft, was er gethan, aber niemals nachträgt oder sein Benehmen ändert, sondern neben dem großartigen Geschäftsmanne stets der persönliche Namentlich der Familie Schil-Freund bleibt. lers gegenüber erweist er sich, nach des Freundes frühem Tode, als wohlwollenden aufopfernden Freund und Berather. Man hat wohl ge-

sagt, er habe das Spiel immer so zu wenden gewußt, daß der Vortheil auf seiner Seite geblieben, ja Schillers Schwester, Christophine Reinwald, scheute sich nicht, das Gerede zu verbreiten, Cotta habe die schillerschen Erben karg behandelt, um sich zu bereichern. Solchem Gerede widersprechen die mitgetheilten Briefauszüge dieser selben Erben auf das bündigste. Als z. B. Schillers jüngster Sohn Ernst brieflich erwähnt, einer der ausgezeichnetesten Buchhändler Deutschlands habe für den Verlag von Schillers Werken auf zwanzig Jahre die Summe von 70,000 Thlrn. pr. Cour. geboten, läßt sich Cotta weder dies Angebot vorlegen, noch fragt er nach dem Namen jenes ausgezeichneten Buchhändlers, sondern bewilligt, nur mit der Modification auf 25 Jahre, die genannte Summe. Bei Goethe geht er noch weiter. Als auch dieser von hohen Angeboten für den Verlag seiner Werke spricht und eine Art von Licitation unter den Bewerbern in Aussicht stellt, erkundigt sich Cotta nicht näher, sondern erklärt einfach, zehn tausend Thir. mehr geben zu wollen, als das höchste Gebot betrage. Ja selbst festgetroffene Abreden macht er gegen nachträgliche Mehrforderungen nicht geltend. Goethe hatte für den Band von Dichtung und Wahrheit ein Honorar von 1500 Thlrn. ausbedungen und erhalten, am 1. Oct. 1811, war aber, als der zweite Band gedruckt werden sollte, nicht mit jenem Betrage zufrieden, sondern verlangte eine Erhöhung des Honorars auf 2000 Thlr. und einen Nachschuß von 500 Thlrn. für den längst abgethanen ersten Theil. Cotta zahlte, ohne zu feilschen, am 23. Mai 1812 und ließ das höhere Honorar auch für die folgenden Bände gelten. Bei Schiller legte er, stets aus eignem Antriebe, bald 500, bald

Vollmer, Briefwechsel zw. Schiller u. Cotta. 357

1100 Gulden zu und erließ, ohne anderswo als in seinen Rechnungsbüchern darüber eine Bemerkung zu machen, nach Schillers Tode eine Summe von 1600 Gulden, mit denen er im Vorschuß war, während er gleichzeitig der Witwe 10,000 Gulden für fünf Bände der bereits im Druck erschienenen dramatischen Werke des Verstorbenen gut schrieb, und bei der ersten Kunde von dem Todesfalle der bedrängten Freundin frei stellte, jede beliebige Summe auf ihn anzuweisen.

Ueberraschend ist es, zu sehen, daß Goethe, der länger und mehr Schaffende, vom J. 1795, wo die Verbindung mit Cotta begann, bis zu seinem Tode, für seine Werke, mit Einschluß der ersten 45 Bände der Ausgabe letzter Hand. kaum mehr an Honorar von Cotta bezogen hat, als Schiller und dessen Erben während des gleichen Zeitraums bei viel geringerem Volumen Für Goethe des Gedruckten. zahlte Cotta 152,000 Thlr. rund und für Schiller rund 130,000. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Cotta trotz dieser beträchtlichen Zahlungen nicht zu kurz gekommen sein wird, und nur unter dieser Voraussetzung, nur bei der Annahme, daß ihm der Verlag im Großen und Ganzen einen verhältnißmäßigen Gewinn abwarf, konnte er sich entschließen, auch solche Unternehmungen Goethes (denn nur bei diesem schlug nicht alles ein) fortzuführen, die sich der lohnenden Theilnahme des Publikums nicht zu erfreuen hatten. Bei den Propylaeen, deren sechs Hefte mit 1954 Thlrn. honoriert wurden, während nur 450 Exemplare abgiengen, hatte der Verleger bereits im ersten Jahre einen Verlust von 2500 Gulden. und später bei den 6 Heften der Morphologie und den 18 von Kunst und Alterthum, die zusammen ein Honorar von 11,400 Thlrn. verschlangen, hatte Cotta auf jeden Thaler einen Gulden Verlust. Dessenungeachtet hat er der Fortsetzung dieser Liebhabereien Goethes niemals Schwierigkeiten entgegengestellt oder da, wo irgend ein günstiger Erfolg eintrat, der neue Ansprüche wach rief, sich geweigert, nachträgliche Erhöhungen der Honorare zu leisten. Die erste Sammlung von Goethes Werken, die Cotta verlegte, hatte er im Febr. 1807 mit 10,000 Thlrn. honoriert. Als sich dann im J. 1808 der Absatz günstig erwies, mußte er 705 Thlr. nachzahlen.

Diese Ziffern zeigen Cotta als unternehmenden Geschäftsmann und deshalb nur von einer Seite und auch von dieser nicht ganz. Denn in ähnlichen Verhältnissen wie zu Schiller und Goethe stand er zu fast allen hervorragenden Autoren der Zeit, selbst zu Aug. W. Schlegel, während er sich die eigentlichen Romantiker fern hielt. Aber seine buchhändlerische Thätigkeit war nur Eine Seite seines rastlosen Wirkens, das, wenn man an die von ihm gegründete Allgemeine Zeitung, das Morgenblatt mit Kunst- und Literaturblatt, das Ausland, die Europäischen Annalen, die technischen Zeitschriften sich erinnert, die alle sein speciellstes Interesse beschäftigten, für die Kräfte von drei oder vier arbeitsamen Menschen fast zu umfangreich erscheinen könnte, und doch blieb ihm noch Kraft und Zeit für große industrielle Unternehmungen (Dampfschiffabrt auf dem Rheine u. dgl.) und für eine bedeutende politische Thätigkeit, die er mit derselben Energie und Unerschrockenheit durchführte wie seine übrigen Unternehmungen. Auf ihn fiel, als der Herzog Friedrich von Würtemberg im Spätherbst 1799 den mit

358

Vollmer, Briefwechsel zw. Schiller u. Cotta. 359

der französischen Republik abgeschlossenen Separatfrieden als nicht vorhanden betrachtete. sich an Oesterreich anschloß und die Vorstellungen der würtembergischen Landstände unbeachtet ließ, die Wahl der letzteren, ihn als Vertrauensmann nach Paris zu senden, um das Land und die beiden Residenzen vor der angedrohten Plünderung zu bewahren. Die Sendung hatte keinen Erfolg, da der 18. Brumaire den Sturz des Directoriums herbeigeführt hatte und der Minister Reinhard, auf den Cotta als auf seinen Landsmann und Freund vorzugsweise seine Hoffnung gesetzt hatte, um allen und jeden Einfluß gekommen war. Der Vertrauensmann der Stände blieb daheim nicht unangefochten, da der Herzog Friedrich, der bald darauf sich als Kurfürst gerierte, in gewaltthätigster Weise und gegen die Entscheidungen des Reichshofraths, die würtembergischen Stände zu vernichten begann. Als er den Erzieher seiner Söhne, Gros, früher Docent in Göttingen, den die Stände zu ihrem Consulenten gewählt, anstatt ihn, wie der Reichshofrath befahl, in dieser Eigenschaft zu bestätigen, aufheben und auf den Asperg setzen ließ, befürchtete Cotta eine zeitlang, daß auch über ihn das Ungewitter der königlichen Ungnade hereinbrechen werde und sah sich bereits nach einer gesicherten Stätte in Schillers Nähe um (S. 529). Aber Preußen, daß schon während der Regierung des Herzogs Karl Eugen die wirksamste Schutzmacht der mißhandelten Unterthanen gegen ihre Willkürherrscher gewesen war, während Oesterreich damals und auch nun in den Händeln, die Friedrich anzettelte, jeder Unterdrückungsmaßregel Vorschub leistete, legte sich auch diesmal ins Mittel, veranlaßte die Befreiung des widerrechtlich gefangenen Gros, verschaffte ihm die Professur in Erlangen (S. 533) und enthob Cotta der Sorge um seine persönliche Sicherheit.

Es ist nicht die Absicht und würde hier auch kaum thunlich sein, auf die Theilnahme Cottas an den öffentlichen Angelegenheiten Würtembergs und Deutschlands ausführlicher einzugehen. Der Herausgeber des Briefwechsels hat dafür aus dem cottaschen Archive und aus dem des würtembergischen Ministeriums so reichhaltige Mittheilungen gemacht, daß man Heines Anwendung der Worte Egmouts auf Cotta: "Das war ein Mann, der hatte die Hand über die ganze Welt", nicht übertrieben finden kann und ebenso die Aeußerung von F. D. Strauß: "Er stand mit allem, was sich während der Zeit seines Wirkens geistig hervorthat, in einflußreicher Verbindung", nicht nur für den hier zunächst behandelten Zeitraum, sondern weit über denselben hinaus, durch eine Fülle von Thatsachen bewährt sieht. Selbstverständlich mußte der Herausgeber, dem es zunächst nur oblag, den Briefwechsel zu erläutern, darauf Verzicht thun, ein vollständiges, nach allen Seiten abgerundetes Bild aufzustellen. Er hat innerhalb des Zeitraums der eigentlichen Aufgabe an Episoden und Excursen weit mehr als seine Pflicht gethan. Als z. B. Goethe (S. 255) gelegentlich auf das Portefeuille des Herrn von Antraigues anspielt, giebt Vollmer in der Note einen historischen Bericht über Pichegrus Verschwörung, in welcher jene Brieftasche eine verhängnißvolle Rolle spielt, und einen quellenmäßigen Lebensabriß Delaunays, d. i. eben dieses Antraigues. Auch sonst, wenn sich Anlaß bietet, wachsen die Anmerkungen zu kleinen Monographien an, so (S. 315 ff.) bei der Empfehlung Lachers,

Vollmer, Briefwechsel zw. Schiller u. Cotta. 361

eines "sonderbaren Originals von einem moralisch politischen Enthusiasten", wird aus mühsam aufgespürten Familienpapieren eine Lebensskizze dieses Schwärmers eingeschaltet, der sich für unverwundbar hielt und in der Schlacht von Eßling von dem Luftdruck einer Kanonenkugel ohne Wunde so zugerichtet wurde, daß er in Folge davon starb. Unter solchen arabeskenartig durch das ganze Buch sich verbreitenden Episoden verliert jedoch der Herausgeber sein Ziel niemals aus den Augen, die Aufstellung des Bildes der beiden Correspondenten. Es wäre zu wünschen, daß er das hier nur fragmentarisch über Cotta Gebotne zu einer selbstständigen Arbeit erweiterte; er zeigt sich dazu wohlausgerüstet und vollkommen befähigt, und ein Werk der Art würde ebenso im Interesse der Literatur- wie der Culturgeschichte liegen und der Buchhandlung, die erst durch J. F. Cotta auf die Höhe ihrer umfangreichen und tief eingreifenden Wirksamkeit gehoben ist, zur Ehre gereichen. Was hier in dieser Beziehung in Vorwort, Anmerkungen und Excursen gegeben wird, ist eine dankenswerthe Abschlagszahlung, die nach der vollen Abtragung der Schuld verlangend macht, und diese werden die Nachkommen und Nachfolger des ausgezeichneten Mannes ohne Zweifel ebenso bereitwillig fördern, wie sie es bei der Herausgabe dieses Briefwechsels zu thun begonnen haben.

K. Goedeke.

Grein, C. W. M., Prof. Dr., Kurzgefaßte Angelsächsische Grammatik. Kassel, Georg H. Wigand. 1880. 92 SS.

Das vorliegende Buch ist aus Grein's Nachlaß von Prof. Wülcker in Leipzig herausgegeben. Wie der letztere in dem Vorworte bemerkt, ist dasselbe wörtlicher Abdruck eines 'sorgfältig ausgearbeiteten Collegienheftes über: "Historische Englische Grammatik (vorgetragen im Sommersemester 1874)". Der Herausgeber lehnt daher die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Buches ausdrücklich ab. Er hat die Blätter zum Drucke befördert, weil Niemand in Deutschland auf Grund seiner Studien mehr berechtigt gewesen sei, eine angelsächsische Grammatik zu schreiben, als Grein, 'der Begründer des Studiums des Angelsächsischen in Deutschland'.

Was hier über Gr. ausgesprochen ist, wird kein billig Denkender bestreiten. Um so überraschender muß die Wahrnehmung sein, die wohl Jedem bei der Einsicht des von Wülcker publicierten Collegienheftes sich aufdrängen wird: die Grammatik enthält nicht nur nichts neues, sie nimmt theilweise sogar einen Standpunkt ein, der schon im Sommer 1874 überholt war.

Die Lautlehre der von Koch und nach ihm von Grein sogenannten altangelsächsischen Sprache kommt auf S. 23-43 unseres Buches zur Darstellung. Es folgt die Behandlung der Formenlehre; die Syntax fehlt gänzlich. Die ersten 22 Seiten bringen eine Einleitung, deren erster Theil die Geschichte der 'altangelsächsischen' Sprache zu veranschaulichen sucht, und deren andere Hälfte einen Ueberblick über die 'altangelsächsische und altnordhumbrische Literatur' géwährt.

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 363

In dem ersten Theile der Einleitung (S. 3f.) begründet Gr. die Bezeichnung 'angelsächsisch' in ähnlicher Weise, wie er es in einem seiner letzten Aufsätze (Anglia I. S. 1-5) gethan hatte. Er führt eine Reihe von Urkunden auf, in welchen englische Könige sich theils der Angelsachsen, theils Herren der Könige Angelsachsen und Nordhumbrier nennen, und folgert hieraus zweierlei: einmal das Alter jener Collectivbezeichnung; sodann die Berechtigung dazu, letztere auf 'die Dialecte südlich vom Humber im Gegensatze zum Nordhumbrischen' anzuwenden. Sehr wohl, diese Berechtigung würde sich ergeben; aber haben wir denn jene Anwendung gemacht und bloß noch nicht gewußt, daß wir auch das Recht haben, dieselbe zu machen? Unter 'angelsächsisch in engerem Sinne' verstand man bisher den Dialect, der in Westsachsen gesprochen wurde; auch Grein begreift in seiner Grammatik unter 'angelsächsisch' bloß das Westsächsische: die Sprache, in der uns der Beóvulf vorliegt, in welche die Werke Cynevulfs umgeschrieben wurden, derer König Alfred sich Für diese Sprache aber ist die bedient hat. Bezeichnung 'angelsächsisch' in den oben angeführten Urkunden nicht gewährt; denn der Begriff 'angelsächsisch' fällt in ihnen zusammen mit dem Begriffe 'südhumbrisch', während wir ihn bloß auf das Westsächsische anzuwenden pflegen, nicht zugleich auch auf das Kentische, welches ja gleichfalls ein Dialect 'südlich vom Humber' ist. Gr.'s Beweis ist also nur dadurch möglich geworden, daß sein Autor dem Begriffe 'angelsächsisch in engerem Sinne' unbewußt eine Ausdehnung gegeben hat, die er ihm nach den Auseinandersetzungen Dietrich's (Anglosaxonica pag. V) nicht geben durfte, die er ihm

practisch, wie seine Grammatik bei jeder Gelegenheit zeigt, auch gar nicht gegeben hat. Mehr will ich hier nicht gegen ihn anführen; denn ich denke wie Ten Brink: wozu mit einem Manne über den Namen streiten, der so viel für die Sache gethan hat? (cf. Anglia I. 513).

Die kentischen Denkmäler — eine Paraphrase des 51. Psalms, einen Hymnus in deum et servatorem, beide herausgegeben von Dietrich, Anglosaxonica, und nach ihm von Grein selbst, Bibl. II. 276 ff.; 290 f.; ferner eine Psalmeninterlinearversion, herausgegeben von Stevenson in den Publications of the Surtees Society 1843 u. 1844; endlich Glossen des neunten Jahrhunderts, herausgegeben von Zupitza, Zs. f. d. A. XXI (1877, also Gr. noch nicht bekannt), S. 1 ff. — übergeht G. in der Uebersicht über die altenglische Literatur. Nichts desto weniger halte ich den eben erwähnten Abschnitt für den dankenswerthesten, den das Buch enthält. Er ist mit Sorgfalt ausgearbeitet und verschafft dem, der frisch an die ags. Studien herantritt, einen klaren Ueberblick über die literarischen Erzeugnisse des alten England. Mit manchen Angaben Grein's werden freilich englische Philologen heute nicht mehr einverstanden sein, wie ja schon gelegentlich gegen dieselben polemisiert wurde, noch ehe sie gedruckt vorlagen (cf. Wülcker, Anglia I. 483 ff.). Auf die wichtigsten will ich hier kurz hinweisen. S. 8 wird von einem Gedichte 'Crist und Satan' gesprochen; über die vermeintliche Einheit dieses Gedichtes vgl. Rieger, Zs. f. d. Phil. VII, S. 6 Note; Ten Brink, Engl. Lit. I. 109ff. Der Dichter Cynevulf wird (nach Dietrich, Disputatio de Cruce Ruthw. p. 14) identificiert (S. 13) mit dem Bischof von Lindisfarena ē, und ihm

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 365

werden außer den Räthseln, der Vision vom Kreuze, dem Crist, der Höllenfahrt, dem Phönix, den vier Heiligenlegenden noch eine ganze Reihe von Gedichten zugeschrieben (gleichfalls zum Theil nach Dietrich, cf. Zs. f. d. A. IX. 213; Commentatio de Kynewulfi poetae aetate), von denen ich nur den Physiologus, das Reimlied*) und die Ruine nennen will unter Verweisung auf die Ausführungen von Ten Brink, S. 63f.; S. 108 f.; S. 78, und von Wülcker aaO. Mit Dietrich (Zs. f. d. A. IX. 214 ff.) wird die metrische Psalmenparaphrase noch in den Anfang des 8. Jahrhunderts gesetzt (S. 9); aber der in ihr hervortretende Verfall der metrischen Kunst weist auf eine spätere Zeit: Rieger, Zs. f. d. Ph. VII. 34; Ten Brink S. 114. Wer letzteres zugiebt, muß alsdann auch für das Menologium eine spätere Periode in Anspruch nehmen, als bei Gr. S. 15 geschieht: Ten Brink S. 114 Note. Mehr über diesen Abschnitt zu bemerken. kommt mir nicht zu; ich habe mich aber gewundert, bei einem Manne wie Grein ein so schiefes Urtheil wie das S. 9 über den Inhalt Beóvulf abgegebene ('sein Hauptinhalt des stammt weder aus der gemeinsamen deutschen Heldensage noch auch aus der speciellen Localsage der Angelsachsen oder ihrer Väter auf dem Festland, sondern aus der nordischen, der dänisch-schwedischen Localsage'), und eine so ungenaue Bemerkung wie die folgende: 'der Name Heorrenda erinnert an den Sänger Horant in unserer Gudrun' (S. 10; vgl. Müllenhoff, Zs. f. d. A. XII. 311 ff.) antreffen zu müssen.

Aus der Grammatik will ich den Vocalis-

*) Schon Dietrich (Zs. f. d. A. IX. 213) hat das Reimlied dem Cynevulf zugesprochen, nicht erst Grein, wie man nach Anglia I. 483 meinen sollte. mus einer genaueren Betrachtung unterziehen, und hieran ein paar Bemerkungen zur Lehre von den Consonanten und zur Darstellung der Conjugation anschließen. Um mein oben über G.'s Buch gefälltes Urtheil von vorn herein zu rechtfertigen, constatiere ich, daß der Verfasser weder die grammatischen Untersuchungen von Scherer noch diejenigen von Holtzmann berücksichtigt hat.

Scherer hatte in seinem Buche zGDS. zum ersten Male von dem Satze: 'die germanische scheinbare Spaltung von a in i und u beruhte auf einer älteren Spaltung und Färbung zu e und o' unter der Bezeichnung 'Müllenhoffs Regel' ausgedehnten Gebrauch gemacht. Dies Buch erschien 1868. In der Vorrede zu seiner im Jahre 1872 herausgebenen Schrift über das gothische Verbum sprach Grein von 'zusammenhängenden Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Grammatik', welche ihn beschäftigten, und welche auf eine 'vollständige Bearbeitung der Grammatik der deutschen Sprachen vom sprachvergleichenden Standpunkte' ausgiengen. In dem vorliegenden Collegienhefte, welches im Sommer 1874 seinem Zwecke diente, lebt der alte Mythus von der Priorität sämmtlicher kurzer i des Gothischen vor den entsprechenden e der übrigen Dialecte in ungebrochenem Glanze weiter. Hatte ich also oben nicht recht, als ich behauptete, G.'s Standpunkt sei theilweise schon im Jahre 1874 überholt gewesen ?*).

Doch ich will von vorn anfangen.

Den Laut ä nennt G. S. 23 mit JGrimm

*) Freilich theilte ihn auch Koch in jenem Jahre noch (Zs. f. d. Phil. V. 37), und Bernhardt's 'bisheriger Glaube' ward erst durch Bezzenberger's A-Reihe (Gött. 1874) 'erschüttert' (Zs. f. d. Phil. VI. 235).

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 367

eine 'Trübung' von a. Dieser Ausdruck ist nicht zutreffend; denn die 'Trübung' von a tritt gerade da nicht ein, wo sie eintreten müßte, wenn sie in Wahrheit 'Trübung' wäre. Scherer hat für 'Trübung' den Terminus 'Tonerhöhung' zur Geltung gebracht; der Name ist gewählt mit Rücksicht auf die Thatsache, daß für den ursprünglichen Vocal ein anderer mit höherem Eigentone eintritt. Von hier aus hat Sch. auch die Erklärung der Brechungsvocale gegeben. G. stützt die letztere selbst durch seine Bemerkung S. 25: 'für ea findet sich bisweilen æa (d. h. äa) geschrieben'; wozu man Ten Brink, Anglia I. 519 mit Wülcker's Note vergleiche. Ich kann es daher nicht billigen, daß G. den Uebergang des dunkleren Vocals in den helleren wieder mit dem Namen 'Trübung' belegt; auch wenn die Endgiltigkeit der Erklärung, welche Scherer von diesem Uebergange versucht hat, mit Recht von Sievers (Lautphys. p. 130) bezweifelt sein sollte.

S. 24: 'Vor geminierter Muta schwanken a und ä: häbban und habban, äppel und appel'. Beide Beispiele gehen durch die Grammatiken hindurch: auch Heyne führt sie an (Laut- und Flexionsl.³, S. 48), Holtzmann (Altd. Gr. I. 1, S. 176), Körner (Ags. Formenl. S. 6f., wo aber irrthümlich äpple steht). Das letztere ist sicher: zu dem einmal bei Grein im Sprachschatze belegten Dat. Pl. aplum kommen folgende Formen aus den von Bouterwek Zs. f. d. A. IX. 401 veröffentlichten Glossen: cornappla, gecyrnlude appla (Marginalgl.: gecyrnledu appla), Nom. Plur. auf a statt u (vgl. dazu Bugge, Zs. f. d. Ph. IV. 223 f.); fingerapplu; fingerapplum; ficapplana clyne (Marginalgl.: ficappla tvinga). sämmtliche aaO. S. 496; dagegen beweist ags.

368

apuldre für den Nom. Sg. appel nichts: Sievers, Beitr. z. G. d. d. Spr. u. Lit. V. 524. -Das zweite Beispiel, häbban, scheint mir nicht hierher zu gehören, da hier ä wohl Umlaut ist, wie z. B. in läccan (gr. la ζομαι; vgl. Fick bei Bezzenberger, Beitr. IV. 318), so daß häbban in éine Linie rückt mit alts. hebbian. Man hat längst erkannt, daß in ags. hafa*), hafast (so auch der kent. Psalter, 58. 9) und hafest, hafad (so auch der Psalter: 39. 18; 76. 10; 146. 10), hafa, sowie in alts. habas, habes, habad, habed, haba, habe Reste der alten Flexion des Verbums vorliegen. Neben der letzteren hat aber schon frühe eine andere sich geltend gemacht, nämlich die nach der 1. schw. Conjugation. Mit voller Sicherheit darf man eine alte 2. 3. Pers. Sg. Präs. Ind. habjis, habjid ansetzen: das beweisen die altn. Reflexe hef(i)r, hef(i)r, Formen, deren Umlaut Paul, Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. IV. 395 zuerst richtig erklärt hat: die altnordh. hæfis (Marc. X. 21 Lind.; hæfes Rushw.), hæfed (Joh. XVI. 15, L. u. R.) neben non hæfis (Matth. VIII. 20 Lind.; næfd Rushw.) = wests. häfst und häfd, letzteres = kent. hefd (Gloss. 43), sowie alts. habis, habit (ohne Umlaut wie z. B. haldid im M. immer) sind mit ihnen nahezu identisch. Daß zu habis,

*) Die Grundform von hafa, wofür auch wests. noch hafu vorkommt, scheint nach goth. haba als habo angesetzt werden zu müssen. Denn hafu steht auf éiner Stufe mit dem cvedo der Cur. Past und dem fullæstu des Beóv. (V. 2668); ic hēro aber hätte Körner nicht in seine Formenlehre aufnehmen sollen, da die Psalmenparaphrase, in der es steht, kentisch ist. Von diesem *habō aus kann das altn. *hafi (cf. vaki) schwerlich erklärt werden: man wird für *hafi altes *habai vorauszusetzen haben, cf. ahd. habēm.



Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 369

habjid auch schon ein gleichzeitiges habjo existierte, folgt aus altn. hef(i), wests. häbbe, alts. hebbiu nicht. Denn altn. hef(i) kann erschlossen sein aus hef(i)r, hef(i)r, indem das Muster vaki, vakir, vakir wirkte; hef(i)r, hef(i)r selbst sind durch gegenseitige Beeinflussung der alten Formen *hafir, *hafir und der neu geschaffenen hefr, hefr, hervorgerufen. Ob nun aber auch zwischen altn. hef(i) und ags. häbbe, alts. hebbiu ein historischer Zusammenhang waltet oder nicht: jedenfalls zeigt zunächst das Vorhandensein der altn. Form, daß die Umgestaltung der 1. Sg. nach dem Vorbilde der 2. und 3. Sg. thatsächlich vollzogen ward. Im altn. griff die Uniformierung nicht weiter um sich: höfum, hafid, hafa wie vökum, vakiđ, vaka; aber in den sächsischen Dialecten wurde sie auch dem Plural (und von da aus den übrigen Flexionsformen) aufgedrängt, da in diesen der ganze Plural durch eine einzige Form dargestellt ward. So entstanden alts. hebbiad, wests. häbbad, namentlich auch die 2. Sg. Imp. alts. habi = nordh. hæfe (Matth. XVIII, 26 L. u. R; 29 L. u. R); daneben aber, natürlich durch Einfluß der alten Flexion*) alts. habas, habad, haba, ags. hafa, hafast, hafad, hafa, die aus keinem Compendium zu erklärenden Gebilde alts. habbiad, wests. habbad, nordh. habbas (Matth. VIII. 20, Lind.; habbab Rushw.), kent. habbad (Ps. 113.5; 134. 16); die letzteren haben im Englischen die Oberhand gewonnen (Koch I. 320). Nun aber ist klar: wenn altn. hef(i); alts. hebbiu, hebbiad, habi; wests. häbbe, häbbad, nordh. hæfe ausgehen von Formen, welchen der Umlaut von Haus aus zukommt oder zukommen

*) Umgekehrt durch Einfluß der neuen (hefis, hefid) ist die 1. Sg. hefæ in dem von Dietrich de Kynew. aetate publicierten Leyd. Räths. (Z. 5) hervorgerufen. würde, so kann auch der Vocal der neugeschaffenen Formen nur der umgelautete sein. Für altn. hef(i), alts. hebbiu, hebbiad bezweifelt dies Niemand; für ags. $h\ddot{a}bbe$, $h\ddot{a}bbad$ u. s. f. hoffe ich es hiermit erwiesen zu haben.

Gleiches Schicksal hat bekanntlich das Zeitwort 'sagen' durchgemacht. Hier hat das alts. in sagad und saga des M. alte Formen gewahrt, für welche der C. meist sagid, sagit und immer sagi gebraucht; die 2. Sg. heißt sagis (C.) und segis (M.). Alles übrige flectiert wie tellian. Im ags. haben die alten Formen sagast, sagad, saga eine neue Flexion nach der 2. schwachen Conjug. hervorgerufen; zugleich aber haben auch die den alts. sagis, segis, sagid, sagi entsprechenden Bildungen wests. sägst, gesegd, seged (so auch im kent. Psalt. 21. 32; 29. 10), säged (so auch nordh. sæged Matth. XII. 18 Lind; sægeb Rushw.), sege, säge (vgl. das oben nachgewiesene nordh. hæfe) eine Flexion nach lecgan erzeugt. Nach dieser Auseinandersetzung glaube ich nicht, daß Paul Recht hat, den Umlaut in säcgan, secgan zu läugnen (Beitr. z. Gesch. u. s. f. VI. 33).

Somit ist Grein's Beispiel häbban, habban schwerlich richtig gewählt. Einen Ersatz dafür kann ich leider nicht bieten; Schwankung von a und \ddot{a} findet sich bekanntlich meist vor verdoppeltem und gedecktem s.

S. 24, No. 2). 'Die Trübung o ... erscheint außer der Präp. of = goth. af ... in Wurzelsylben nur vor m und n'. Das ist nicht richtig. Schon K och (I. 35) führt nosu neben nasu, $\bar{a}nhoga$ neben $\bar{a}nhaga$ an, und H oltzmann (I. 1. 184) bringt rodor neben rador bei. Grein im Sprachsch. schreibt unrichtig $n\bar{o}su$; die Kürze des Wurzelvocals folgt aus einer Regel, die schon Ettmüller (Lex. Praef. pag. XXXVIII)



Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 371

kurz formuliert hatte, die aber Gr. noch im Jahre 1874 unbekannt war, wie seine Ansätze stīgu, tālu, vādu (S. 72) beweisen (vgl. Sievers, Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. S. I. 492). Ferner schreibt er ebenda rādor, rodor, was wegen alts. radur, altn. rödull nicht angeht; dazu kommen Sievers' (aaO. V. 75) Ausführungen, die freilich G. nicht benützen konnte. Somit treten zu of noch nosu und rodor: das o mag auf Assimilation beruhen. Dagegen ist für anhoga möglicher Weise anhoga zu schreiben, so daß die Worte zu einander im Ablautsverhältnisse stehen, wie goth. graba und goth. groba. Ein anderer Ablaut liegt vor in ags. scolu, sceolu = alts. skola zu ags. scalu: vgl. goth. tunpus zu alts. tand. Zweideutig ist svora in mānsvora, wofür freilich nur ein Beleg vorhanden: Crist 1612; in dem gleichen Denkmale (V. 193) steht mānsvara, vgl. ahd. meinsuero.

S. 24, No. 3). 'Die Brechung ea ... erscheint regelmäßig vor l, r, h mit folgendem Consonant. ... Zuweilen erscheint ea auch vor einfachen Consonanten, hier aber meist schwankend neben reinem a'. Als Beispiele werden angeführt: beneah, eafora (afora), eatol (atol) und — -- geaf neben gaf. Zunächst der zweite Theil dieser Regel konnte genauer gegeben werden, nachdem Holtzmann (I. 1. 179 ff.) gezeigt hatte, daß vor einem einfachen Consonanten (außer vor h) ea nur dann eintrete, wenn hinter dem Consonanten ein o oder u folge; daß aber c und g unter allen Umständen die Brechung hindern*). Doch dies wollte man gerne über-

) Für meagol wollte H. meágol schreiben; Paul stimmt ihm bei (aaO. VI. 59), Sievers ist wenigstens geneigt dazu (aaO. V. 79). Dann müßte das Wort von goth. magan, ags. mägen u. s. f. getrennt werden, was sehen, würde nur nicht geaf in einem Athem mit eatol und gleich hernach (S. 25) mit siex (für seax) genannt und dadurch der Nachweis geliefert, daß Koch, E. G. I. 37 und besonders Zs. f. d. Phil. II. 147 so wenig als Holtzmann S. 179 für G. vorhanden gewesen ist. Hier hätte geschieden werden müssen zwischen dem ea, welches hinter g (= goth. g), sc und c für eä) geschrieben wird, hinter sc auch nicht erhöhtes a vertritt (cf. geaf und dazu Ten Brink, Anglia I. 519f.; sceaft und sceacan; für c habe ich nur ein sicheres Beispiel: ceac, urna, Zs. f. d. A. 1X. 507, cf. ahd. chachala); und zwischen dem ea, welches durch nachfolgende Laute hervorgerufen wird. Dann wäre auch der Satz (S. 25 oben): 'unregelmäßig wird mitunter für ea auch ä oder e oder ie geschrieben: gäf und gef neben geaf; siex neben seax' ganz anders ausgefallen; denn es hätte sich dann gezeigt, daß in geaf, gef und gäf nichts weiter vorliegt als drei verschiedene Schreibungen für die éine Form y¹a^ef (nach Ten Brink aaO. S. 529), wogegen siex und sex bekanntlich Umbildungen, nicht bloß verschiedene graphische Darstellungen von seax sind.

Gehen wir über zu G.'s Behandlung der ags. Entsprechungen von goth. *i*. Da G. den Werth des letzteren noch so gründlich verkannt hat,

doch kaum angeht. — Die andere Ausnahme Holtzmann's, *teagor*, beseitigt Paul aaO.

*) Mit Bezug auf æ bemerkt Paul, Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. VI. 40: 'Soviel ich sehe, unterliegt nur dasjenige æ dieser Veränderung, welches = goth. \bar{e} ist nicht der Umlaut des \bar{a} (= goth. ai)'. Er nennt aber selbst vorher 'geäsne sterilis (neben gæsne und gēsne), welches Gre in gewiß richtig dem ahd. keisinī (weiteres bei Bezzenberger, Beitr. II. 155) verglichen hat.

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 373

bei der Betrachtung der ags. Laute aber durchweg vom Gothischen ausgeht, so mußte das angeregte Capitel von vornherein verfehlt ausfallen. Es wird sich indeß zeigen, daß der veraltete Standpunkt nicht das einzige ist, was man den folgenden Zeilen (S. 25, 26) zum Vorwurfe zu machen hat.

S. 25, No. 1). Da es nicht wahr ist, daß stelan aus stilan durch a-Umlaut entstanden ist, so wollen wir fragen: läßt sich im Ags. überhaupt a-Umlaut des i nachweisen, wie im Ahd. und Alts.? Zunächst glaube ich denselben in einem Worte annehmen zu dürfen, in welchem er älter ist, als die Sonderexistenz des Ags. Gr.'s Artikel (Sprachsch. II. 700) vig, vih, veoh, veg scheint zwei verschiedene Wörter zu umfassen: $v\bar{i}h$, $v\bar{i}g$ = alts. $w\bar{i}h$, und veg, veoh = alts. weg, altfränk. in Chlodovechus, nach Müllen hoff (zuletzt Anz. III. 182), vergl. den ags. Namen Veohstān im Beóv.; altn. vé ist zweideutig (vgl. JSchmidt, Voc. II. 410). Auch die ags. Formen stiorvigle (Gl. zu constellationem), stiorviglu (Gl. zu constellationes) bei Bouterwek aaO. S. 467 f. weisen auf langen Vocal. - Noch ein Wort giebt es, in welchem die Brechung des wurzelhaften i vielleicht vorangelsächsisch ist: ærest neben ærist (resurrectio) entspricht bis auf die Flexion dem ahd. urresti. vgl. Sievers, Einl. z. Tatian, p. 29 (dagegen hat stemma, ags. stefn, stemn wohl kein gebrochenes e, wie S. angiebt, vgl. Leo Meyer Beitr. III. 152 f.); zu dem gleichen Verbum risan stellt Zimmer, Anz. I. 100 altfr. risne, resne Fluß, letzteres gleichfalls mit Brechung. — Aber ags. fyrvet neben fyrvit (es gab wohl eine Flexion fyrvet, fyrvites, wie eine Flexion háso, haznós, Bezzenberger, GN. 1880. S. 154 Note) steht allein gegen alts. firiwit, and. firiwizzi.

S. 26 lehrt Gr., gifan, gitan, und riht, cniht hätten altes i bewahrt. Im Sprachschatze belegt er selber folgende Formen: 4 mal forgef, 2 mal forgefene aus der kentischen Psalmenparaphrase; aus dem gleichen Denkmale einmal forgefenesse; gefed steht Phön. 319. Ferner belegt er gellende Reiml. 25; den Infinitiv geldan mit LL. Vihtr. 12. 13; zwei Formen von gelp mit Met.; den Acc. Plur. ged *) mit Met. 2.5; endlich die Partikel get mit im ganzen 7 Stellen **). Daneben laufen giefan, gietan, giellan, gieldan, gielpan, gied, giet. S. 30 lehrt G. richtig, daß das \bar{y} (\bar{i}) in hyran durch 'Verdichtung' aus ié entstanden ist. Hätte er diese Thatsache auch zur Aufhellung des gegenseitigen Verhältnisses der drei Formen gefan, giefan, gifan benützt, zugleich auch Ernst gemacht mit dem Satze, den Holtzmann S. 191 ausspricht (freilich ohne die Consequenz aus ihm zu ziehen, wieS. 183 beweist): 'i haftet am vorhergehenden Consonanten, giellan sonare, scieran tondere' u. s. w. —: gewiß, das Ur-i von gifan hätte ihm zweifelhaft werden müssen. - Auch die Annahme, cniht und riht bewahrten ein altes i, enthält, wie jeder sieht, einen doppelten Fehler, den auch Koch (Zs. f. d. Ph. V. 37) noch begieng; ich verweise der Kürze halber auf Paul aaO. VI. 46 ff.

*) Die früher (Sinnl. Wahrn. S. 80 Note) von mir versuchte Erklärung dieses Wortes nehme ich als irrig zurück. Zimmer's Zusammenstellung von ags. ged mit altn. ged (Anz. I. 10) ist die allein richtige.

**) Ein schwaches Verbum $(\bar{a}$ -)getan, welches im Sprachsch. auf Grund von 3. Sg. Prf. ägette, Inf. ägetan, getan, P. Prf. ägeted aufgestellt wird, ist grammatisch undenkbar.

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 375

S. 26 heißt es unter No. 2) von der Brechung eo: sie 'unterbleibt gern in solchen Formen, wo in der Nebensilbe ursprünglich ein *i* folgt: byrhtu (birhtu) neben... beorhtu (biorhtu, bierhtu)'. Daß es auch einen Umlaut zu eo giebt, hat G. überhaupt nicht erkannt, so wenig als einer seiner Vorgänger; Heyne³ 55 war ihm auf der Spur, aber am unrichtigen Orte.

S. 26, No. 3). Daß vi zu vu wird, hat jetzt Paul widerlegt.

Die Vertretungen von goth. u sind S 26-27 besprochen. S. 27 wird unter No. 3) gelehrt: 'wenn sich neben vyrm (st. vurmi-) ... auch die Form veorm findet, so ist diese wohl erst durch falsche Analogie aus vyrm entstanden'. Vor diesem Irrthum hätte Holtzmann S. 191 behüten können: zu den dort aufgeführten Beispielen feorma, primus, hveorfon = hvurfon, (die beiden andern sind unsicher) füge ich noch freom = from, strenuus, gedveola = gedvola, error*) (vgl. weiter unten), smeolt, serenus = smolt, vgl. alts. smultrö.

Es folgen die langen Vocale und die Diphthonge. Hier muß ich bei den Entsprechungen von goth. *e* etwas länger verweilen.

S. 27, No. 1). Goth. $\bar{e} = ags. \bar{a}$. Dem letzteren 'wird nach g zuweilen, um dessen j-ähnliche Aussprache zu bezeichnen, ein e vorgeschoben'; Beispiele: $ge\bar{a}fon$, $ge\bar{a}ton$. Hier ist doch wenigstens das Wesen des e richtig erkannt; daß aber in den angeführten Formen kein reines \bar{a} liegt, führt Ten Brink aaO. aus.

*) Sievers bestreitet Angl. I. 577, daß rein graphische Einschaltung eines e nach v nachweisbar sei und schreibt darum auch mit Zupitza El. 311 gedvolan für gedveolan (aaO. 579). Ich wüßte aber nicht, daß hveorfon Dan. 267 und hveorfan Andr. 1052 nach den Hss. beanstandet worden wären.

Ibid. No. 2). Unter den Beispielen für goth. $e = ags. \ o wird auch 'gedon (Part.) = ahd.$ gitān' aufgeführt. Dies ist so unmöglich nicht, als es anfänglich scheint: man erinnere sich nur, daß do, alts. dom, ahd. tuom 'auf Grund eines Tempus gebildet ist, das aus präsentischem de abgelautetes do enthielt', Bezzenberger, GgA. 1879, S. 920; ähnlich beruht ja ags. beóm auf dem Perf. bjó, Zimmer, Ostgerm. u. Westgerm. S. 51 f. Zu diesem alten Praesens mit ē gehörte ein Part. Perf. mit e, wie zu goth. reda ein Part. Perf. redans. Dasselbe hat sich in ahd. gatān erhalten; es könnte sich auch in ags. don erhalten haben, wenn nicht alts. don, duan gegen diese Annahme spräche. – Neben dem Inf. $d\bar{o}n$ kommt auch eine umgelautete Form den vor (Dan. 23 nach Sprachsch., in dem Texte giebt G. don ohne Var.); desgleichen steht Crist 1207 forden (Part.), Andr. 23 fordenera, Crist 1266 gedenra. Den Schlüssel zur Erklärung des Umlautes giebt die Thatsache in die Hand, daß neben dem Part. Praes. donde auch ein Part. doend Ps. 52. 2 belegt ist, womit nordh. doende Matth. 15. 36 Rushw. sich deckt. Auch das Part. bifen Crist 1158, dessen Umlaut S. 53 'unregelmäßig' genannt wird, läßt sich so begreifen, vgl. nordh. gefoen, Matth. 21. 35; 39 Lind.

S. 28 No. 3). 'Nur in einigen wenigen Wörtern entspricht goth. \bar{e} auch ags. \bar{e} '. Auch Sweet (Preh. Forms and Dial. in den Trans. of the phil. Soc. 1875, S. 558) hat eine Sammlung solcher ags. \bar{e} mitgetheilt. Schon Holtzmann Altd. Gr. I. 200 hatte aber geltend gemacht, daß in *cvēman*, *vēn*, *cvēn i*-Umlaut des \bar{o} vorliegen kann; Ten Brink (Angl. I. 529) nimmt in den genannten Wörtern sowie in *mēce* Umlaut von \bar{a} an, und hält es für möglich, daß

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 377

das fast durchgängige \bar{e} in dem Namenselemente - $r\bar{e}d$ (*Cenred*, *Vulfred*, u. s. f.) auf bloßer Schreibertradition beruhe.

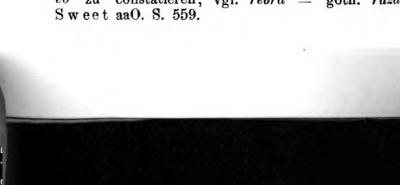
Zu dem nächsten Abschnitte, Reflectierung des goth. ō im Ags., habe ich zwei Bemerkungen. Erstens steht ags. veóx nicht auf einer Linie mit ags. sceop, weil, wie Sievers Angl. I. 557 ausführt, neben sce $\overline{o}p$ wohl ein sc $\overline{o}p$, aber neben veóx kein *vox vorkommt (G. scheint letzteres allerdings geglaubt zu haben). Mit Scherer zGDS² 283 und Sievers aaO. ist daher Uebertritt von veaxan in die Classe der ehemals reduplicierenden Verba anzunehmen. — Zweitens wird ags. radan = to read nach hergebrachter Weise (auch Ten Brink begeht aaO. S. 543 diesen Irrthum) dem goth. rodjan verglichen. Letzteres übersetzt laleiv, léyeiv, ersteres begegnet in einer Glosse Zs. f. d. A. IX. 469, welche lautet: consulebant, ræddan. providebant. legebant; und längst hat Müllenhoff (z. Runenl. p. 63 Note) darauf hingewiesen, daß ags. ārædan gleich dem altn. ráða dem goth. $r \overline{o} djan$ entspricht altn. $r \alpha da$ — in unseren Texten noch 'vom deuten der eigentlichen Runen' gelte: lesen ist rathen der Runenzeichen.

Gut ist S. 29 f. die Entwickelung von germ. au zu ags. $e\dot{a}$ dargestellt. Wenigstens ist erkannt, daß der Hauptton auf den ersten Bestandtheil des Diphthongen fällt; eine Entdeckung, die bekanntlich Scherer gehört (zGDS.¹ 128 f.). Aber warum begieng G. S. 30 den Fehler, das $i\dot{e}$ in $di\acute{e}gol$ durch 'falsche Analogie' erklären zu wollen? Und wenn auch in $e\dot{o}$ der Ton auf dem ersten Elemente ruht (S. 31), wie in $e\dot{a}$, warum wird abermals die 'falsche Analogie' zu Hilfe gerufen, um den Wechsel von eá und eó*) zu begründen? In dem letzt berührten Absatze (S. 30, No. 4) findet man außerdem den nicht ganz kleinen Lapsus, daß 'sceóne (scióne) neben scēne (sciēne)' in eine Linie gerückt wird mit 'deógol (diógol) neben deágol (dēgol)' und mit 'meóvle neben meávle'.

S. 31 No. 3). 'Wie ... schon im Gothischen in einzelnen Fällen für *iu* die Verdichtung \bar{u} erscheint, so auch im Ags.' Heutzutage glaubt Niemand mehr an eine solche 'Verdichtung'. Warum freilich in $l\bar{u}kan$, $l\bar{u}tan$, $br\bar{u}can$, $s\bar{u}pan$, $s\bar{u}gan$ schon in germ. Zeit eu durch \bar{u} ersetzt ward, soll hier nicht untersucht werden. Dagegen ist hervorzuheben, daß die große Ausdehnung, welche die Ersetzung im Ags. genommen hat, von Holtzmann (aaO. S. 200) vielleicht richtig mit den Worten begründet worden ist: 'es ist sehr begreiflich, daß aus $b\bar{y}hd$ ein Infinitiv $b\bar{u}gan$ gebildet wurde statt beógan, da \bar{y} der Umlaut von \bar{u} ist'.

Vom Consonantismus (S. 31-43) soll nicht lange die Rede sein. Auch in diesem Abschnitte finden sich Irrthümer, die im Jahre 1874 zu vermeiden waren. Dahin rechne ich den Satz (S. 32, S. 55), in dem *ig*, *ige* von *herige*, *eardigean* 'werden wir wohl kaum eine bloße graphische Vertretung des *j*, sondern vielmehr einen Ueberrest des ursprünglichen ... Stammesausgangs *aja*- zu statuieren haben'. Sodann den weiteren (S. 34, No. 7): in den Verbindungen goth. *aggv*, *iggv*, soweit sie nicht durch Abfall des *v* zu *ang*, *ing* wurden', den ich nicht ganz hersetzen will, um seinen Verfasser zu schonen. Ich bemerke bloß noch, daß ein

*) Uebrigens war auch ein Wechsel zwischen *ea* und *eo* zu constatieren, vgl. reord = goth. razda, und Sweet aaO. S. 559.



378

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 379

goth. afdaujan seit Kirchhoff, goth. Runenalph. S. 21, Note 1 nicht mehr angesetzt werden durfte, und daß die Erhaltung des v hinter kurzem Vocale vor j in goth. usskavjaindau, ανανήψωσιν, II Tim. II. 26, usskavjip izvis, έχνήwate, I Cor. XV. 34, wofern die Lesungen sicher sind, zu dem Schlusse drängen, daß hinter v ein 'Schwa' gestanden hat, wie in den litauischen Verben sraviù, sravěti, aviù, avěti, über welch letztere JSchmidt, K. Z. XXI. 285, Bezzenberger, GgA. 1879, S. 919. — S. 37 No. 6) steht wörtlich: 'zwischen Vocalen hat sich h meist ganz verflüchtigt, wobei dann in der Regel zugleich auch der folgende Vocal wegfiel; z. B. slean statt sleahan (slea-an)'. Da hätte Holtzmann (S. 203), ja sogar schon Koch (E. G. I. 135) besser berathen können. -S. 39, No. 3). 'Im Allgemeinen ist d von d scharf geschieden; doch ist in manchen Fällen älteres \mathbf{d} zur Media d abgestuft ... z. B. vuldor = goth. vulpus; findan = goth. finban'. Hier mußte gesagt werden, daß altes ld im Ags. durchgängig zu ld wird, JGrimm, Gr. I.⁴ 212, Heyne³, 123. Holtzmann 216. Anderes übergehe ich; nur zu S. 33, No. 3) möchte ich etwas hervorheben. G. setzt hier ags. dol dem goth. dvals unmittelbar gleich; das v sei von a absorbiert, letzteres dann zu o geworden; ein Beleg für den behaupteten Lautwandel soll 'com neben cvom = goth. *qam*' sein. Daß dieser Beleg, von allem andern abgesehen, G.'s Annahme nicht bestätigt, sondern widerlegt, ist klar. In cvom schwand v vor folgendem o; hierher gehört möglicherweise auch collenferhå für *cvollenferhå. sowie geburen neben gebvoren. Neben ags. dol (alts. dol, and. tol) steht dvol (dies natürlich auf schwächerer Lautstufe als goth. dvals) in dvolcräft, ars prava vel magica, vgl. gedvola, error, haeresis = ahd. catuolo, hæresis, und die Glosse: schismaticorum gedvolmanna. hereticorum, Zs. f. d. A. IX. 416. Wie dol neben dvol, so liegt germ. orti- (goth. aúrtigards, $\varkappa \eta \pi \sigma \varsigma$ = ags. ortgeard, altn. urt) neben germ. vorti- (goth. vaúrts, $\delta i \zeta \alpha$, = ags. vyrt). Ob in den Formen ohne v spätere Entwickelungen der Formen mit v zu sehen sind, welche im Zusammenhange mit der von Bezzenberger, Beitr. V. 174 besprochenen Thatsache erklärt werden müssen; oder ob sie zu den letzteren sich verhalten wie lit. žmů zu goth. guma, sskr. crī zu gr. $\varkappa \alpha \lambda \delta \varsigma$, bildet eine Frage für sich.

Aus der Formenlehre will ich die Conjugation herausgreifen, werde aber auch hier bloß einige Punkte zur Sprache bringen. Ehe ich die großen Schwächen auch dieses Capitels berühre, halte ich es für meine Pflicht, darauf hinzuweisen, daß wir die Gleichsetzung von goth. háitada und ags. hātte dem Scharfsinne von Grein (Ablaut §. 34; in der vorliegenden Grammatik S. 66 f.) verdanken.

Man begegnet in der Conjugationslehre wesentlich den gleichen Ansichten, welche G. in seiner Schrift über das gothische Verbum vorgetragen hatte (1872). So wird in beiden Büchern das a in faran und Genossen als 'Schwächung' von \bar{a} betrachtet (Goth. Verb. S. 3, Ags. Gr. S. 45; auch hier ist zu veaxan irrthümlich ein Perf. 'v $\bar{v}x$ (ve $\bar{v}x$), v $\bar{v}xon$ (ve $\bar{v}xon$)' angegeben; das Verbum gehört so wenig als spanan in diese Reihe). Störender ist, daß G., trotz der einschlägigen Untersuchungen von Scherer (die letzte Zs. f. öst. Gymn. 1873, S. 295 ff.), seine alte Ansicht über die Umgestaltung reduplicierter Verbalformen nicht aufgegeben hat. Das

Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 381

goth. lailaik soll aus *lilaik entstanden sein (G. betrachtet ai der Redupl. als Diphthongen); das i habe sich im Gothischen (warum? findet der Leser Verbum S. 11 auseinandergesetzt) 'gesteigert', 'während es im Aags. . . . sich ungesteigert erhalten zu haben scheint' (Gramm. S. 48). So ergiebt sich eine ags. Grundform *lilāc; dieselbe sei nun so umgestaltet worden, daß 'zunächst Metathesis und dann erst Verflüchtigung des Wurzelanlautes statt fand' (S. 47; wörtlich = Goth. Verb. S. 14). So ergiebt sich für G. die Reihe *lilāc: *liālc, *liolc: leolc; noch besser *hihat: *hiaht: *heaht: heht. An diesen Aufstellungen Kritik zu üben wäre ein müßiges Unternehmen. Lieber wage ich hier, eine eigene Vermuthung mitzutheilen. Wenn die Form leót, welche Grein im Sprachsch. und Koch I. 241 belegen, existiert hat, so darf sie nicht im Zusammenhange mit leort: let, reord: red, ondreord: ondred, leolc: lec, heht: het genannt werden. Die Umgestaltung der drei ersten Formen hat ein Analogon in der Wandlung von meord*) zu

*) Dies Wort giebt mir Gelegenheit, ein paar Sätze auf den Angriff von Kögel (Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. und Lit. VII. 192) zu erwidern, mit dem meine kleine Arbeit über germ. zd in Zs. f. d. A. XXI. 214 ff. beehrt wird. Ich gebe K. gern zu, daß ich in jenem Aufsatze vielleicht etwas zu viel habe beweisen wollen. Aber ich halte daran fest, daß in uzda-, brozda-, gazda-, hazda-, huzda-, razdo-, vielleicht auch lozdo (für altir. loss ist lott zu lesen) das zd aus st entstanden ist. Den Grund, warum gerade -stú- zu -zdú- wird, habe ich aaO. 220 anzugeben gesucht. Ob er richtig ist, kann ich jetzt nicht von neuem untersuchen; jedenfalls ist er nicht so unüberlegt in den Druck gegeben, als die Einwendungen, die K. gegen zwei meiner Etymologien vorbringt. schreibt: 'nun sind aber auch die Etymologien B.'s zum Theil ohne weiteres hinfällig; so die von ort (nord. oddr) weil Samprasarana im Anlaut von vas zu us im

mēd, worauf schon Dietrich, de Kynew. aetate pag. 15 Note 28, und Scherer aaO. S. 296

Germ. ganz unerhört ist, ferner die von lodda = gr.λάστη, weil o im Germ. nicht in der a-Reihe stehen kann, griech. α hier aber nichts anderes sein kann als A'. Wenn mir K. die Wurzel vas 'schneiden' im Germ. überhaupt noch in einem andern Worte nachweist, als in dem genannten, so will ich ihm dafür dankbar sein; damals kannte ich die 'Wurzel' nur aus sskr. pariväsana-, aus den P. W. VI. 838 genannten Verbalformen und aus gr. vvvis, Fick II³, 250; ich mußte also für uzda- ein idg. vastá- ansetzen, und von letzterem ist es heute, wo wir die Lehre von den geschwächten Vocalen besitzen, klar, daß ein germ. uzda- aus ihm entstehen konnte; vgl. noch sskr. ukša', ahd. ohso aus idg. v kso'n. - Den Einwand gegen die zweite Etymologie wollen wir totschweigen; zum Ersatze für ihn erinnere ich an denjenigen, den ich aaO. selbst gemacht habe. - Warum mir endlich die Ansicht, welche K. selbst von germ. uzdaund Genossen hat, nicht plausibel ist, will ich in folgendem angeben. Wer goth. gazds von lat. hasta trennt, in ersterem ein dh-Suffix, in letzterem ein t-Suffix annimmt, muß die Bildung von germ. gazda- (aus ghasdha-) in die germ. Ursprache verlegen: eine mit jenem ghasdhagenau sich deckende Form findet sich ja in keiner anderen Sprache. Dann müßte sich aber ein starkes Verbum *gesan nachweisen lassen; desgleichen *vesan, *bresan, *resan u. s. f. Soll es nun baarer Zufall sein, daß zwar die für meine Ansicht beizubringenden entsprechenden t-Bildungen für zwei Fälle ganz sicher beigebracht werden können (gazds = hasta; razda = sskr. rasita-, vgl. goth. dauhtar = sskr. duhita'), die von K. vorauszusetzenden Verba aber allesammt nicht vorhanden sind? Zweitens ist K.'s Annahme nicht'zu billigen, weil im Sonderleben des Germ. kein Wort mit Suff. vorgerm. dha- gebildet wird. Ich wenigstens kenne kein solches; hatte K. eines bei der Hand, warum nannte er es nicht? Mit dem Hinweis auf das 'etymologisch klare Wort mizdo' und auf 'goth. vaurd and. wort = lat. verbum. Grundform also *vor-dha-m' (sic !) ist nichts gewonnen. Denn 1) sind beide Wörter ererbtes Gut; 2) enthält das etymologisch leider gar nicht klare idg. mizdho- möglicherweise nicht das, was die herrschende Suffixtheorie Grein, Kurzgefaßte Angelsächs. Grammatik. 383

hingewiesen haben: ein Analogon, welches lehrt, daß leót nicht in der Mitte zwischen leort und let liegt. Ich betrachte leót als Entsprechung von goth. laílōt, während leort und let ein zu lātan, lætan neugebildetes *lelāt voraussetzen (vgl. Sievers, Beitr. z. Gesch. d. d. Spr. u. Lit. I. 511).

Nicht zu billigen ist, daß S. 50 die gemeinschaftliche Endung der Personen des Plur. Praes. Ind. (ad) mit ursprünglich langem a angesetzt wird.

Ebenda wird über das schließende t in bringest so geurtheilt: es sei das an is (goth. briggis) 'angeschleifte Pronomen pu'; dies bestätige sich 'durch die gleichfalls vorkommende (sic!) Zwischenformen wie scealtu für scalttu = scealt pu, hafastu = hafas pu', noch weiter durch Schreibungen wie 'Jul. 53 hætsd = hætes pu'. Eine Vermuthung, zu der wohl JGrimm, Gr. I.² 1044 geführt hat; vgl. aber Schleicher, Comp.⁴ S. 655f., Scherer, zGDS.² S. 303.

S. 52. 'Im Präs. Conj. tritt der Umlaut durch *i* nur bei *cuman* ein und auch hier nicht constant: *cyme* Pl. *cymen*, neben *cume* Pl. *cumen*'. Der 'Umlaut' tritt sogar im Imp. *cym* und im Part. Perf. *cymen* ein; hierzu nordh. *cymo* Matth. II. 8; VIII. 7 Lind.; an ersterer

ein Suffix dha- nennt, sondern das Wort ist zu beurtheilen, wie die Nomina sskr. *craddha*, sskr. *mrda-*, sskr. *miyë'dha-* = zd. *myazda-*, zd. *yaoždāo* u. aa. bei Benfey, Jubeo und seine Verwandte, aufgezählte, neben denen die Verba *craddhā* (credo), zd. *mareždā* (sskr. *mrdāmi*, Benfey, Gesch. d. Sprachw. S. 63 Note), zd. *yaoždā* (lat. *jubeo*) einhergehen: Nomina also, welchen die Inder ein a-Suffix zuschreiben würden (die 'Wurzeln' *mrd*, *yāuț*, *yāud* stellen sie ja wirklich auf), kein Suff. *dha-*. Stelle hat Rushw. cymende, an der zweiten cume.

Dagegen 'unterbleibt der Umlaut im Praet. Ind. Sg. 2 und im Praet. Conj.' Beispiele des Umlauts bei Sweet, Einl. z. Cura Past. S. XXXV.

Was S. 53 No. 8) über die Flexion der ags. Verba gān, fon, hon gelehrt wird, ist z. Th. arg. Doch ich kann es nicht über mich bringen, noch weiter die Gebrechen eines Buches namhaft zu machen, dessen Verfasser längst nicht mehr unter uns weilt. Ich habe dies bis hierher gethan, weil mich die anderweitig gewonnene Einsicht in die gründlichen Studien, die Grein auf dem Gebiete des Ags. gemacht, mit Erwartungen an seine ags. Grammatik hat treten lassen, die nicht erfüllt worden sind, und weil es wahrscheinlich ist, daß auch andere diese Erwartungen hegen werden. Wäre das Buch aber auch noch weniger gelungen, als es mir gelungen scheint: die glänzenden Verdienste, die sein Autor um Englands alte Sprache sich erworben hat, könnten dadurch nicht im geringsten in den Schatten gerückt werden. Was von Grein geleistet ist, hat Wülcker in dem schönen Nachrufe, den er ihm gewidmet, beredt genug hervorgehoben; und ich wüßte nicht, wie ich diese Anzeige besser beschließen könnte, als indem ich die letzten Worte jenes Nachrufes wiederhole: 'Wo in Zukunft das Studium des Englischen blüht, in Deutschland, England und Amerika wird Grein's Name nicht vergessen sein!" Göttingen, Februar 1880.

F. Bechtel.

Für die Redaction verantwortlich: Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags,-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner). VJ



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 13.

31. März 1880.

Briefe von Benj. Constant, Görres, Göthe, Jac. Grimm, Guizot, F. H. Jacobi, Jean Paul, Klopstock, Schelling, Mad. de Staël, J. H. Voss und vielen anderen. Auswahl aus dem handschriftlichen Nachlasse des Ch. de Villers herausgegeben von M. Isler. Hamburg. O. Meisner. XX und 320 S. in Octav.

Die vorliegende Schrift ist ein interessanter Beitrag zur Biographie der auf dem Titel genannten Männer; sie verdient aber in diesen Blättern eine Anzeige besonders deshalb, weil ein großer Theil derselben Göttingen, die Schicksale der Universität oder die Verhältnisse dort lebender Männer betrifft. Der Franzose Ch. Villers, aus dessen auf der Hamburger Bibliothek niedergelegtem Nachlaß die Briefe genommen sind und über den der Herausgeber in der

Inhalt: Ch. de Villers, Briefe von Benj. Constant, Görres etc. Von G. Waitz. — Dav. Masson, The Life of John Milton. Von Alfred Stern. — Dav. Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. Von Dav. Kaufmann. — Theod. Ingenbleek, Ueber den Einfluss des Reimes auf die Sprache Otfrids etc. Von E. Sievers. — Reinh. Gottschick, Ueber die Zeitfolge in der Abfassung von Boners Fabeln und über die Anordnung derselben. Von K. Goedeke.

Vorrede das Nothwendigste mittheilt, hat zweimal hier gelebt, einmal als Studierender schon im reiferen Alter, da er als Flüchtling sein Vaterland verlassen hatte, später als Professor; er war mit vielen der namhafteren Lehrer näher verbunden, außerdem der Frau von Rodde, Schlözers bekannter gelehrter Tochter Dorothea, eng befreundet und mit ihr nach einem längeren Aufenthalt in Lübeck hierhin übersiedelt; er hat durch seine Schrift über die Deutschen Universitäten, die er im J. 1808 erscheinen ließ, wesentlich zur Erhaltung derselben und namentlich Göttingens im Königreich Westfalen beigetragen, gleichwohl dann nach Herstellung der Hannöverschen Regierung 1814 die hier erhaltene Professur verloren und ohne Zweifel mit in Folge der so erlittenen Kränkung und Aufregung schon am 26. Febr. 1815 seinen Tod gefunden.

Diese Verhältnisse sind es, welche vielfach und von verschiedenen Seiten her in den hier gesammelten Briefen berührt werden. Dieselben sind alphabetisch geordnet, und so treten freilich dem Leser die Dinge nicht in chronologischer Ordnung entgegen. Auch fehlt es nicht an anderen Interessen, die zur Sprache kommen und die sich namentlich auf die philosophischen Studien von Villers beziehen, wohin besonders die Briefe von Jacobi und Schelling gehören, während die zahlreicheren der Frau von Staël, namentlich aus den Jahren 1802 und 1803, sich theils um allgemeine literarische Fragen, theils um ein von ihr angestrebtes, von Villers etwas kühl ferngehaltenes näheres Freundschaftsverhältnis drehen.

Es sei gestattet, hier bei den Göttinger Beziehungen zu verweilen.

Villers, Briefe von Benj. Constant, Görres etc. 387

Sie beginnen mit Briefen von Voss aus den Jahren 1802, die sich hauptsächlich um seine Theilnahme an dem Reinhardschen Musenalmenach und einen daraus hervorgegangenen Zwiespalt mit Dieterich, bei dem Bouterwek Vermitteler war - ein längerer Brief von diesem ist beigegeben (S. 310) - drehen: einiges war in Herbsts Leben von Voss bereits veröffentlicht, vollständiger liegen die Briefe hier vor. Die Bekanntschaft mit Villers stammt aus der Zeit des Lübecker Aufenthalts, während dessen jener mit dem Holstein-Eutin-Hamburger Kreis namhafter Männer - auch Gerstenberg, Klopstock, später Rist, Perthes - in nähere Verbindung kam. Damals schrieb ihm auch F. A. Wolf einen interessanten Brief mit der charakteristischen Adresse: An Herrn Villers berühmten Gelehrten in Lübeck. — Wie dieser sind auch die Briefe von Joh. v. Müller schon früher gedruckt: sie gehören in die Zeit - 1808 - da derselbe in Cassel die Universitätsangelegenheiten Göttingens leitete, und es fehlt nicht an sehr charakteristischen Aeußerungen des durch glänzende Eigenschaften, aber auch durch große Schwächen ausgezeichneten Mannes; hier mag nur daran erinnert werden, welche Mühen es machte, einem Mann wie K. Fr. Eichhorn den Eingang in die akademische Laufbahn zu verschaffen (S. 229. 233). Aus demselben Jahre ist ein Brief von Görres, der sich gegen eine Aeußerung eben Müllers über die gel. Anzeigen wendet und diesen 'Göttinger' Parteilichkeit vorwirft. Es ist ein herbes und auch für jene Zeit, soweit ich sehe, durchaus ungerechtes Urtheil, das er ausspricht: 'Dazu die Grämlichkeit und Müdigkeit, die in dem kleinen unartigen garstigen Wische steckt, es ist mir immer das Unangenehmste von allen Büchern gewesen'. Ich denke aber, es gehört nicht viel Unparteilichkeit dazu, um auch dieses Wort hier zu registrieren. Freilich spricht der damals noch sehr ungebundene Mann über das Deutsche Universitätsleben überhaupt nicht viel günstiger. 'Unter den vielen Staatssteifigkeiten ist diese offizielle Weisheitsspenderey auch eine der steiferen, und es hört die wahre lederne Nachgiebigkeit daza, um sich recht wohl darin zu finden. Dieser ewige in sich zurückkehrende Kreislauf durch die vorgeschriebene Bahn des Kompendiums führt unausbleiblich zum leblosesten Mechanism'. Görres selbst hat dann später wohl gezeigt, daß noch anderes auf Deutschen Universitäten möglich sei, und der Fremde Villers eben damals in seinem Buch 'Coup d'oeil sur les universités et le mode d'instruction publique de l'Allemagne' bewiesen, daß er die Bedeutung und den geistigen Gehalt derselben besser zu würdigen wußte. Aehnlich der Professor Haffner in Straßburg, der lebhaft über die Zerstörung der alten Universitätsverhältnisse hier durch die neue Université imperiale klagt*).

In andere Göttinger Verhältnisse führen die Briefe des Hamburger Domherrn Meyer, Schwiegersohns von G. L. Böhmer; sie erwähnen seines Schwagers — mit Unrecht nennt ihn der Herausgeber Mutterbruder Meyers — George, der einst in Mainz die unglückliche Rolle spielte und dem Villers, wie es heißt, eine neue Carriere eröffnete, womit wohl die Anstellung

*) Dabei die Erzählung, wie ein Französischer Schul-Inspector in Straßburg kein Deutsch gekonnt, da er es zu sprechen versuchte, von den Kindern ausgelacht ward. So im Jahre 1811. Villers, Briefe von Benj. Constant, Görres etc. 389

an der Bibliothek gemeint ist, in der er bis zum J. 1839 lebte.

Auch eine gelegentliche Aeußerung von dem Historiker Wachler, damals (1812) in Marburg, nach einem Besuch in Göttingen über Gauss mag hier Platz finden: 'in der Stille seines Gemüths wohnt viel Güte und reine Menschlichkeit'.

Mit am zahlreichsten sind die Briefe von Benjamin Constant, der 1812-14 längere Zeit in Cassel, Göttingen und Hannover lebte, den Umsturz der Westfälischen, die Wiederaufrichtung der Hannöverschen Herrschaft sah und lebhaft von dem Schicksal seines Freundes Villers berührt war, da diese ihm die Professur an der Göttinger Universität entzog. Die Briefe lassen die Strömungen für und gegen denselben erkennen, ohne freilich einen ganz klaren Einblick in die Lage der Sache zu gewähren. Als Villers günstig erscheint der um die Universität in der folgenden Zeit bis zur Katastrophe von 1837 viel verdiente Minister Arnswaldt; auch Graf Münster interessiert sich für ihn, ohne seine Wiedereinsetzung erlangen zu können. Dagegen wird Rehberg als sein Gegner angesehen: man liest die auffallenden Worte (S. 56): Qui avait dit que vous trouveriez dans Rehberg un autre d'Avoust? Denn einige Jahre vorher hatte der Marschall Davoust den deutschfreundlichen Villers wegen einer Schrift über die Einnahme Lübecks durch die Franzosen verhaften, später ausweisen lassen. Zu einer gewissen Rechtfertigung Rehbergs werden aber in der Vorrede Stellen aus Briefen Münsters mitgetheilt, nach denen Rehberg wenigstens weder der einzige, noch ein persönlicher Gegner von

Villers gewesen sei. Der Philosoph Brandis, der ihm von dem Hause seines Vaters her zwei Briefe desselben aus Kiel und Kopenhagen, wo derselbe später als Leibarzt lebte, werden mitgetheilt — anhänglich war, sagt, daß der Neid einiger Collegen oder ihrer Frauen ihn verdächtigt hatte; der Herausgeber vermuthet wohl nicht ohne Grund, daß die Verbindung mit Fr. v. Rodde dabei in Frage gekommen. Diese in ihren Anfängen wohl etwas kleinliche Angelegenheit griff aber bis in die höchsten politischen Kreise hinauf: der Minister Stein, der Kronprinz von Schweden beschäftigten sich mit derselben. Villers erhielt eine gewisse Entschädigung; aber der Tod machte dann seinem bewegten Leben ein Ende.

Der Herausgeber hat einiges zur Erläuterung der vorkommenden Namen und Beziehungen gethan. Er greift aber manchmal irre: besonders auffallend erscheint es, daß er den bekannten Schriftsteller von Hennings als Schwiegersohn statt als Schwager von Reimarus in Hamburg bezeichnet (S. 176 N.). Ueber den Bremer Schütting (S. 34) konnte er hier auch wohl genauere Nachrichten als aus Zedlitz Universallexikon beschaffen. Ueber den Praefecten Göttingens im J. 1813 (S. 22 N.) kann ich freilich auch keine Auskunft geben.

Berlin.

G. Waitz.

Masson, The Life of John Milton. 391

The Life of John Milton: Narrated in connexion with the political, ecclesiastical and literary history of his time. By David Masson, Professor of Rhetoric and English Literature in the university of Edinburgh. Vol. VI. 1660-1671. London Macmillan and Co. 1880. XIX und 840 S.

Das große Werk, über dessen Fortschreiten in diesen Blättern mehrfach Bericht erstattet worden ist, hat nun seine Vollendung erreicht. Der Schlußband, welcher den letzten vierzehn Lebensjahren Miltons gewidmet ist, liegt vor Es wird wenig Biographieen überhaupt, uns. noch weniger Biographieen von Dichtern und Schriftstellern geben, deren Umfang sich mit demjenigen messen könnte, den H. Masson seiner Lebensbeschreibung Miltons gegeben hat. Das ganze Werk zählt weit über viertausend Seiten. Eine Erzählung der Schicksale Miltons und eine Analyse seiner poetischen und prosaischen Schriften kann auch bei liebevollster Ausführung kaum ein Fünftel dieses Raumes beanspruchen, und selbst die Verflechtung seiner persönlichen Erlebnisse mit den allgemeinen politischen, kirchlichen, literarischen Ereignissen seiner Zeit läßt sich durchführen ohne daß es nöthig wäre, der Darstellung eine so ungewöhnliche Ausdehnung zu geben. Die Stärke und die Schwäche des Masson'schen Werkes liegt aber darin, daß eine Verflechtung dieser Art gar nicht beabsichtigt wird, sondern daß allgemeine Geschichte und Biographie ganz unvermittelt neben einander stehen. Auf diese Weise erhält man allerdings ein Bild der Zeit, reich an Einzelheiten, mit großer Treue und Genauigkeit ausgeführt, aber das Leben des Dichters hebt sich nicht von diesem Hintergrunde ab, und man findet die Anforderungen nicht erfüllt, die man an ein einheitliches biographisches Werk zu stellen gewohnt ist. Auch dieser letzte Band theilt die Vorzüge und die Mängel der früheren. Er beweist indessen auf's neue so glänzend die Gewissenhaftigkeit und den Fleiß des Verfassers, daß man diese um jener willen gerne übersieht. Das beste Zeugnis für die Umsicht H. Massons ist ohne Zweifel, daß es nicht leicht sein dürfte, seiner Erzählung einzelne kritische Bemerkungen anzuhängen. Zwar wenn man an seine allgemeine historische Darstellung den höchsten Maßstab legen wollte, würde man ihr wohl eine gewisse Einseitigkeit vorwerfen dürfen. Sie hält sich zu sehr bei der Schilderung rein ceremonieller Akte, wie des Einzugs und der Krönung Karls II. auf, sie legt die Verhältnisse Schottlands mit einer leicht begreiflichen aber doch ungerechtfertigten Ausführlichkeit dar. Sehr selten nur wird eine Kritik der Quellen, wie gelegentlich von Burnet und Clarendon versucht, noch seltener eine bisher unbekannte Quelle, wie ein Ms. Tagebuch über die Parlamentsverhandlungen von 1660 benutzt. Neuere hervorragende Werke allgemein historischen Inhalts, wie Rankes englische Geschichte scheinen so gut wie gar nicht zugezogen worden zu sein. Eine Ausnahme machen Mignet's Négociations relatives à la succession d'Espagne. Dafür aber erhalten wir, mitten in die Erzählung mit kleinerem Drucke eingeschoben, Listen der verschiedensten Art, so der Mitglieder des geheimen Rathes nach der Restauration, der Bischöfe, der Grafen und Barone, welche Karl II. bei Gelegenheit seiner Krönung kreierte, der hervorragenden Schriftsteller, welche

392

Masson, The Life of John Milton. 393

1660 in England lebten u. s. w. Es fehlt nicht an Auszügen aus den Werken von Dryden. Davenant, Butler. Eine werthvolle Theaterchronik, die sich auf die Jahre 1660 bis 1668 bezieht, mit Angabe der Schauspieler und der aufgeführten Stücke, füllt einige Seiten. Eine Aufzählung der londoner Buchhändler und ihrer Verlagsartikel während eines bestimmten Zeitraumes schien eine nothwendige Ergänzung für die Uebersicht der Literatur zu sein. Nimmt man alle diese Materialien zusammen, so wird man die große Masse von wissenswürdigen Einzelheiten, die in ihnen aufgehäuft liegt, mit Dank für den unermüdlichen Sammler betrachten und je nach Bedürfnis zu verwerthen wissen.

In dem ausschließlich biographischen Theile dieses Bandes erscheint das Bestreben des Verfassers, auch nicht den kleinsten Zug zu vergessen, der geringsten Spur seines Helden nachzugehen, ebenso deutlich ausgedrückt wie in den fünf früheren Bänden. Die Frage, welchen Umständen und welchen Personen Milton nach der Restauration seine Rettung verdankt habe, wird mit größter Ausführlichkeit erörtert. Seinen Familien- und Freundschaftsverhältnissen, den Wohnungen, die er nach einander bezog. den Gebräuchen seines täglichen Lebens wird eingehende Aufmerksamkeit geschenkt. Das Schicksal seiner Angehörigen wie seiner Werke wird über seinen Tod hinaus verfolgt. Leider wird auch in diesem Theile durch die strenge Innehaltung des chronologischen Fadens Zusammengehöriges auseinandergerissen und wenig zu einander Passendes in enge Verbindung Aber man hat Dank diesem Systeme gebracht. die Gewißheit, daß kein Name, kein Brief, kein Besuch vergessen wird, sondern man weiß, daß er in Miltons Biographie eingereiht werden kann. Das Ideal der Vollständigkeit ist hier erreicht wie schwerlich in irgend einem anderen Werke von gleichem Charakter.

Leider ist die Analyse der Schöpfungen des Milton'schen Geistes nicht mit gleicher Liebe Ihre äußere Entstehungsgeschichte behandelt. wird zwar mit gewohnter Genauigkeit behandelt. Statt einer Kritik ihres Inhaltes erhalten wir aber häufig nur wörtliche Auszüge in Prosa oder in Versen. Man muß indessen bedenken, daß H. Masson manches von dem, was hier zu erwarten gewesen wäre, in seiner Ausgabe der poetischen Werke musterhaften Milton's bereits geleistet hat, und daß es ihm ohne Zweifel lästig war sich einfach zu wiederholen.

Eine besondere Hervorhebung verdient die Betrachtung, welche H. Masson dem nach Miltons Tode veröffentlichten Fragmente "über den Charakter des langen Parlamentes" widmet. In diesem Fragmente wird die presbyterianische Partei auf's schärfste verurtheilt, und der Westminster-Synode alles Böse nachgesagt. Zugleich aber wird das Andenken des langen Parlamentes heftig angegriffen, und einem großen Theile seiner Mitglieder ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zum Independentismus oder zum Presbyterianismus, der Vorwurf gemacht, daß sie die Korruption großgezogen hätten. Als diese Stelle im Jahre 1681 aus den Papieren des Grafen von Anglesey veröffentlicht wurde, bemerkte der Herausgeber, Milton habe den Druck beabsichtigt, die Stelle aber sei damals gestrichen "aus Rücksicht gegen eine Partei, die freilich weder durch diese noch durch größere Milde gewonnen worden sei". Die erste Schwierigkeit, die uns entgegentritt, ist nun die: kann man annehmen, daß Milton im Jahre 1670, als Independenten und Presbyterianer gleicher Weise als die Restauration verfolgt waren, ihre Triumphe feierte, selbst dazu hätte beitragen sollen, die Erinnerung an die Revolution zu schmähen und der Reaktion in die Hände zu arbeiten? Aber noch mehr Anlaß zum Zweifel giebt die folgende Erwägung: Hatte wirklich Censor Rücksicht auf die angegriffene der "Partei" zu nehmen, mußte es ihm nicht vielmehr sehr erwünscht sein, wenn ein alter Revolutionär sich so bitter über die Vergangenheit aussprach? H. Masson wirft diese Fragen auf und sucht alle Schwierigkeiten auf folgende Weise zu lösen. Der Buchhändler, in dessen Verlag Miltons Geschichtswerk 1670 erschien, war ein Mann von entschieden royalistischer Gesinnung. Er hatte sogar in Verbindung mit zwei anderen Männern im Jahre 1660 die nachgelassene Erwiderung des Salmasius auf Miltons "Defensio pro populo Anglicano" herausgegeben. Wieso er zu der Ehre kam, Miltons Geschichte des englischen Volkes zu verlegen, bleibt dunkel. Aber da es nun einmal so war, könnte man nicht annehmen, daß Miltons Manuskript nicht bloß durch Weglassungen, wie sie auch von anderer Seite bezeugt werden, sondern selbst durch Zusätze verändert worden sei? Könnte diese merkwürdige Stelle nicht ein solcher Zusatz sein, gegen dessen Aufnahme Milton sich sträubte und der mit den unterdrückten Partieen von ihm dem Grafen von Anglesev geschenkt wurde?

Dieser Erklärungsversuch ist gewiß sehr scharfsinnig, aber er schießt über das Ziel binaus. Zunächst wird jeder Kenner des Milton'-

schen Stiles zugeben, daß diese Stelle ganz und gar die charakteristischen Merkmale desselben an sich trägt. Auch H. Masson gesteht dies zu. Sodann wird man fragen, was hätte Milton dazu bewegen können, seinem Freunde, dem Grafen von Anglesey, diese Seiten zu schenken, wenn sie nicht von seiner eigenen Hand herrührten. Sie hätten wohl noch den Werth einer gewissen Merkwürdigkeit gehabt, aber die Gefahr lag doch auch vor, daß ein Unkundiger sie für ein Erzeugniß des Milton'schen Geistes gehalten hätte. Unter diesen Umständen liegt es näher anzunehmen, daß Milton selbst zur Zeit der Veröffentlichung seines Werkes die fragliche Stelle unterdrückte, um nicht als Ankläger der Revolutionszeit unter der Regierung Karls II. zu erscheinen. H. Masson stellt diese Vermuthung der anderen gegenüber, aber er läßt sich, wie mich dünkt, das beste Argument, das zu ihrer Vertheidigung anzuführen wäre, entgehen. In der Notiz "To the Reader", welche der Herausgabe des Fragmentes von 1681 angehängt ist, heißt es nämlich einfach "The Reader may take notice that this Character of Mr. Milton's was a part of his History of Britain and by him designed to be printed. But out of tenderness to a party (whom neither this nor much more lenity has had the luck to oblige), it was struck out for some harshness". Mit keinem Worte also ist hier gesagt, daß der Censor diese "Ausstreichung" vorgenommen hat. Auch haben nach Philipps' und Tolands Zeugnis Stellen ganz anderer Art, in denen Anzüglichkeiten gegen den anglikanischen Klerus gefunden wurden, den Grimm des Censors erregt. Aber was der Censor unterließ besorgte Milton "out of tenderness etc." selbst.

Wann er dies herbe Urtheil gefählt hat, läßt

sich ziemlich sicher angeben. Es findet sich im Anfange des dritten Buches. Nun waren aber Anfang 1649 bereits vier Bücher seiner Geschichte des englischen Volkes vollendet. Im Herbste des Jahres 1648 befand sich aber Milton, wie sein an Fairfax gerichtetes Sonett bezeugt, ganz in der Stimmung, welche die unterdrückte Stelle kundgiebt. Er klagte darüber, daß Recht und Wahrheit ein Raub der Gewalt sei, daß schamlose Betrügereien sich hervorwagten, daß Habsucht und Raub sich in das Land theilten. Man wird in dem Sonette und in der prosaischen Herzensergießung genau den gleichen Ton der Klage, des Kummers, fast der Verzweiflung wieder finden. In dem prosaischen Stücke geht Milton sogar so weit, dem direkt zu widersprechen, was er früher in seiner Schrift Areopagitica behauptet hatte. Er leugnet, daß seine Landsleute von Hause aus politisches Verständniß und bürgerliche Tugenden genug besitzen, um fremder Belehrung entbehren zu können, während er früher erklärt hatte, daß "Gott sich, wie das seine Art ist, zuerst seinen Getreuen, seinen lieben Engländern offenbare". Derartige Inconsequenzen ist man aber bei Milton gewohnt. Seine Stimmung schwankte, je nachdem die Ereignisse sich gestalteten, zwischen Optimismus und Pessimismus auf und ab, ohne daß er deshalb an gewissen ethischen Grundbegriffen irre geworden wäre. Ich komme also zu dem Schlusse, daß jenes 1681 veröffentlichte Fragment etwa im Jahre 1648 niedergeschrieben, bei Herausgabe der englischen Geschichte im Jahre 1670 aber von Milton selbst weggelassen worden sei und nehme keinen Anstand damit die Bemerkungen in meiner Biographie des Dichters, Buch IV p. 138– 145 zu verbessern.

H. Masson geht nicht auf die Untersuchung der Frage ein, warum dies Milton'sche Fragment, das sich in den Händen des Grafen von Anglesey befand, gerade im Jahre 1681, "very seasonable for these times", wie es in der Ueberschrift heißt, veröffentlicht wurde. Dagegen macht er mit Bezug auf Anglesey eine andere Bemerkung, die unsere Beachtung verdient. Er hebt die Thatsache hervor, daß dieser Mann zu den vorzüglichsten Beförderern der Restauration, ja zum Privy Council Karls II. gehört habe, und daß man daher vermuthlich ihm, dessen freundschaftliche Gesinnung gegen Milton außer Frage steht, ein wesentliches Verdienst an der Rettung des Dichters vor ernstlicher Verfolgung durch das wiederhergestellte Königthum zuschreiben dürfe.

Zum Schlusse dieser Anzeige seien noch ein paar kleine Bemerkungen gestattet. S. 115 wird die Vermuthung ausgesprochen, daß der Mörder John Lisles durch die Königin-Mutter von England angestachelt worden sei. Richtiger wäre vielleicht statt dessen auf die Herzogin von Orléans, Karls II. Schwester hingewiesen, wenn man sich nicht mit den Angaben der Calendars of State Papst begnügen will (vgl. meine "Briefe englischer Flüchtlinge in der Schweiz^u p. VIII und IX). Auf S. 475 erhalten wir ein Facsimile der Unterschrift Miltons am Ende seines dritten Ehevertrages 1663. Es ist in anscheinend vorzüglichster Nachahmung ein sehr merkwürdiges Specimen seiner Handschrift, aber doch nicht "das letzte nach 1652", wie der Verfasser meint. Denn die Echtheit des Eintrages, der sich in dem "Album amico-



398

Masson, The Life of John Milton. 399

rum Johannis Zollikoferi Sangallensis" befindet, ist bisher unbestritten, und dieser Eintrag kann nur aus dem Jahre 1656 stammen (s. Milton und seine Zeit Buch III. S. 278). Etwas gesucht erscheint die Vermuthung, daß Milton in dem Briefe Peter Heimbachs vom 8. Juni 1666 eine politische Falle vermuthet habe (p. 502), auf welche Vermuthung der Verfasser selbst übrigens kein großes Gewicht legt. Er stellt uns die Anfertigung eines ausführlichen Index in Aussicht, und eine solche Arbeit ist in der That sehr nöthig, wenn man sein großes Werk mit wahrem Nutzen studieren will. Es enthält eine solche Fülle von Material, daß mancher sich daraus belehren wird, auch wenn er nicht gerade über einen bestimmten Punkt im Leben Miltons aufgeklärt zu werden den Wunsch haben sollte. Es ist eine überreiche Fundgrube, zu der man immer wieder zurückkehren wird. Wir wünschen dem Verfasser von Herzen Glück dazu, daß er eine vor Jahrzehnten begonnene Arbeit nach so viel Mühen ruhmvoll hat beenden können.

Bern.

Alfred Stern.

R. Samuel b. Meir (שנ"ם) als Schrifterklärer. Von Dr. David Rosin. Breslau, Koebner 1880. II, 158 S. gr. 8°.

Zu den ehedem mit Unrecht Vergessenen der mittelalterlich-jüdischen Literatur, die der Wissenschaft dieses Jahrhunderts ihre Auferstehung danken, gehören in vorderster Reihe die Männer, die man heute unter dem Namen der nordfranzösischen Exegetenschule zu begreifen pflegt. Noch sind es zum großen Theile nur die Namen und nicht die Leistungen, die wir kennen, es ist mehr ein Wissen von den Büchern als eine Bekanntschaft mit denselben, was von jüdischen Forschern über jene Zeit uns vermittelt wird; so sehr sind die Leistungen jener Schule vergessen worden, ihre Bücher in der Haft der Handschriften verblieben. Es muß wohl die Einfachheit und Nüchternheit der Schrifterklärung gewesen sein, was die Nachwelt gegen diese Schriftsteller so gleichgültig werden ließ; es hätte sich dann auch hier wieder einmal bewährt, daß das Wahre gemieden wird, weil es so kurz und trocken ist. Die jüdischen Schriftausleger des 11. und 12. Jahrhunderts in Nordfrankreich theilten die Armuth ihrer Umgebung in den Wissenschaften; sie reizte nicht die griechisch-arabische Weisheit ihrer spanischen Brüder, philosophische Lehren in die schlichte Schrift hineinzugeheimnissen, sie lehrte nicht die wunderbare Ausbildung eines verwandten Idioms wie des Arabischen ihre Schriftsprache, das Hebräische, schmeidigen und in Fluß bringen: der Enge des Inhalts entsprach die oft Es war ein Kampf des unbeholfene Form. Schwachen mit dem Mächtigeren, den die nordfranzösische Exegese unter den Juden gegen die spanische führte; sie sollte gründlich unterliegen.

Wie sehr die Versetzung der Erklärungen mit fremden Zuthaten, mit anregenden Elementen den Geschmack des Mittelalters beherrschte, das beweist keiner besser als Salomo b. Jizchak, genannt Raschi. Es wäre diesem französischen Meister nicht besser ergangen als den Uebrigen,

Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. 401

wenn er nach dem Rathe seines Enkels in seinem Pentateuchcommentar die Haggada und Halacha, die Einstreuungen aus Midrasch und Talmud ausgemerzt und nur seine kurzen Lichtblicke, seine nüchternen Bemerkungen übrig gelassen hätte. Er hat ob seines Alters den Rath nicht mehr befolgen können, aber das Schicksal des Berathers, seines Tochtersohnes, Samuel b. Meir kann uns belehren, wie die Geschichte sich zur Befolgung dieses Rathes gestellt hätte. Samuel b. Meir ist nämlich das Haupt der nordfranzösischen Exegetenschule geworden, er hat mit Wahl und Bewußtsein das geleistet, wozu er den Großvater bestimmen wollte. Was war der Erfolg? Raschi's Pentateuchcommentar ist das erste datiert gedruckte jüdische Buch (1475), während der Samuel b. Meirs erst 1705 aus seiner Verborgenheit erlöst wurde. Wie viel Ausgaben und Uebersetzungen hat die Arbeit Raschi's erfahren, wie leicht ist dagegen das herzuzählen, was für Samuel b. Meir die Nachwelt gethan hat! Es entspricht daher auch völlig dem gezeichneten Verhältnisse, wenn die erste klassische Monographie der jüdischen Wissenschaft in diesem Jahrhundert Raschi gewidmet war — 1822 schrieb Leopold Zunz sein Leben —, sein Enkel dagegen erst fast sechs Jahrzehnte später an die Reihe kam.

Die Wissenschaft ist aber ihres Berufes, das Urtheil vergangener Zeiten zu prüfen und zn berichtigen, auch hier eingedenk gewesen. Man hat die Schuld der Vergangenheit gutzumachen angefangen, allgemach steigen die Vergessenen aus ihren Gräbern, schüchternen Versuchen folgen entschlossene Unternehmungen, die Ausgaben der ungedruckten Schriften jenes Kreises beginnen sich zu mehren, die Untersuchungen gewinnen eine breitere Grundlage, von verschiedenen Seiten sucht man in kleineren und größeren Studien in das unbekannte Gebiet einzudringen, und die Zeit scheint nicht fern, in der ein abschließendes Urtheil über jene Exegese und ihre Vertreter wird gefällt werden können. Eine empfindliche Lücke in diesen Bemühungen war bisher nur das Fehlen einer wissenschaftlichen Arbeit über Samuel b. Meir; auch sie ist jetzt durch Rosin's Leistung in einer alle Anforderungen befriedigenden Weise ausgefüllt worden.

Der Unternehmung einer solchen Arbeit stand bisher ein unüberwindliches Hinderniß entgegen, der Mangel an einer brauchbaren Ausgabe von Samuel b. Meir's Pentateuchcom-Nur dadurch, daß Rosin durch das mentar. Unicum der Breslauer Seminarbibliothek, die Handschrift des Commentars und durch die sonstigen Hülfsmittel einer geschulten Kritik einen gereinigten Text zunächst für seine Vorlesungen und Privatstudien sich hergestellt hatte, ist er in die Lage gekommen, seine Arbeit über R. Samuel b. Meir, genannt Raschbam, zu lei-Auf der Grundlage unseres bisherigen sten. Textes ließ sich bei einem Wortsparer wie Raschbam nicht zu zuverlässigen Aufstellungen gelangen, da oft die wenigen Worte, in denen seine Erklärung, oft seine überraschende Entdeckung beruht, bis zur Unkenntlichkeit entstellt waren. Rosin's Arbeit hat darum einen doppelten Werth; er hat den Text, den er beleuchten und nach verschiedenen Seiten besprechen wollte, sich erst schaffen müssen und so nicht bloß das Gebäude aufgeführt, sondern das

Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. 403

Baumaterial mit eigener Hand sich zubereitet. Die Arbeit ruht auf der Erforschung des gesammten von Raschbam herrührenden Erklärungsstoffes; hier galt es jedoch nur den Schrifterklärer zu kennzeichnen, es konnte darum seine talmudische Thätigkeit unerörtert bleiben.

Im ersten Abschnitt seiner Abhandlung (1-22) bespricht Rosin das Leben und die Schriften Samuel b. Meir's. Neben der Beherrschung des von Anderen bereiteten Stoffes fällt hier auch die Förderung einiger neuer Daten, zum Theil aus der Handschrift (vgl. p. 9 n. 4 u. 5), angenehm auf. Wie fleißig die jüdische Wissenschaft fortarbeitet, das zeigt sich an der Tafel der von Raschbam commentierten Bücher. die einen bedeutenden Fortschritt gegen Zunzens Aufzählung, Zur Geschichte p. 70f. aufweist. Von der ausgebreiteteren Kunde der Handschriften lassen sich noch wesentliche Ergänzungen und Bereicherungen erwarten, erhebliche Berichtigungen dürften jedoch kaum zu finden sein. An Einzelnheiten erlaube ich mir Einiges zu bemerken. אחי p. 3 n. 7 bedeutet nicht allgemein: mein Verwandter, sondern ganz speciell : mein Vetter, ein mittelalterlicher Sprachgebrauch, für den Zunz, Ges. Schriften III, 157 n. 4 Belege gesammelt hat, neben denen noch z. B. auf Kohn, Mardochai b. Hillel p. 99 n. 7 zu verweisen wäre. Ueber den Commentar zum Traktat Abot p. 11 n. 4 enthält das Fragment von Senior Sachsens Catalog der Günzburg'schen Sammlung p. 41 n. 25 Mittheilungen, die hier anzuführen gewesen wären. p. 14 n. behauptet Rosin, Raschbam und R. Jakob Tam könnten keinen Bruder Salomo b. Meir gehabt haben, da dieser beim Leben Raschi's hätte ge-

boren sein müssen, in diesem Falle aber nicht seinen Namen hätte tragen dürfen. In Zunz, G. Sch. II, 24, auf den Rosin sich beruft, habe ich keinen Beweis für diese Behauptung gefunden. Es läßt sich aber sogar zeigen, daß es nicht allein nicht verboten war, Enkel nach den noch lebenden Großeltern zu benennen. sondern daß es sogar Brauch gewesen zu sein scheint, in der Regel ihnen deren Namen beizulegen. Dies ersieht man deutlich daraus, daß Mose b. Nachman seines Vorrechtes, den Sohn seines Salomo Mose genannt zu sehen, zu Gunsten Jona Gerundi's, des verstorbenen Vaters seiner Schwiegertochter sich erst ausdrücklich begeben mußte, wie aus den Rechtsgutachten Salomo b. Simeon Duran's [ט׳הרשב"ש N. 191] hervorgeht. Vgl. Steinschneider, Catal. Bodl. 1421. p. 14 n. 1 dürfte vielleicht der Sinn der als unverständlich bezeichneten Worte zu Amos 3, 12: כי כן היה מנהגם להביא בשר מן in der Angabe des tertium comparationis zu suchen sein: Der Prophet vergleicht das in den Winkeln von Bettstellen verschont bleibende Volk mit den auf Tragbahren heimgebrachten Fragmenten zerrissener Thiere. Bei dem Werthe, der Rosins Untersuchung über den gedruckten Commentar Raschbam's zum Hohenliede p. 17 ff. eignet – die vorsichtige Kritik, welche die Autorschaft R. Samuels bestreitet, hätte Salfeld, das Hohelied Salomo's p. 47 und Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens I p. 32 vor gewagter Charakterisierung Raschbams bewahren können, wenn sie - früher erschienen wäre -, ist es zu bedauern, daß er von der Handschrift dieses Commentars bei M. Soave in Venedig, die jetzt Berliner besitzt,

1

Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. 405

keine Kenntniß erhielt (s. Salfeld a. a. O. p. 47 u. 167).

Der zweite Abschnitt, der den exegetischen Schriften R. Samuels gewidmet ist, enthält in seinem ersten Capitel (p. 22-55) die Textesgeschichte des Pentateuchcommentars. Die aus vier verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte Handschrift, aus der auch die Ausgabe Berlin 1703-5 veranstaltet wurde, erfährt hier eine so eingehende, alle Eigenthümlichkeiten und Fehler sorgfältig behandelnde Beschreibung, wie sie bisher in der jüdischen Literatur noch selten einer Handschrift zu Theil geworden ist. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß durch die künstliche Zusammenstellung der Handschrift der zweite, dritte und vierte Wochenabschnitt des 5. Buches Mos. in zwei Bestandtheilen, also in doppelter Abschrift (p. 29, 2) vorhanden ist. Für alle übrigen Theile des Pentateuchs ist jedoch der Commentar Samuel b. Meirs nur in einer einzigen Abschrift erhalten. Aber selbst diese kurze Probe einer gegenseitigen Handschriftencontrolle zeigt p. 32 n. 2 l. Z. ein Beispiel eines Homoiteleutons (כסער), das den Ausfall einer ganzen Zeile herbeigeführt hat. Diese Krankheit der Manuscripte, das Homoioteleuton, hat sicherlich noch weitere Verheerungen im Texte angerichtet, an deren Beseitigung wir vorläufig bei Einer Handschrift verzweifeln müssen und die wohl auch die Ursache nachweisbarer Lücken gewesen sein mögen (vgl. p. 117 n. 11). Einige Hülfe ist aus der Sammlung von Anführungen Raschbams bei Späteren zu erwarten. Hier sind nun allerdings Rosins Angaben einer Ergänzung und entschiedenen Vermehrung dringend bedürftig. Die Bemerkungen

über die Verbreitung Raschbams, z. B. p. 25 n. 1 u. 2 dürften sogar durch die fortgesetzte Erforschung der noch handschriftlichen exegetischen Schätze manche Berichtigung erfahren. Zum Theil ergiebt sich dies schon aus den Anführungen in Steinschneiders Hamburger Catalog p. 14 n. 18 und ganz besonders in Schiller-Szinessy's Catalogue of the hebrew manuscripts .. in .. Cambridge p. 41 n. 10, p. 66 n. 37, p. 117 n. 3 und p. 163, 2 n. 1. Ueber den Schreiber des ersten Bestandtheils Gabriel p. 26 n. 5 haben Zunz, Z. G. 95 und Berliner, Pletath Soferim (deutsch) p. 27 d gehandelt. Neben dieser gewissenhaften Schilderung der Handschrift erhalten wir hier auch eine gerecht abwägende Prüfung der einzelnen Ausgaben, in der Salomo Dubno, Moses Mendelssohn, W. Heidenheim neben Salomo Posen, dem Verfasser des einzigen Supercommentars zu Raschbam (קרן שמואל) Frkf. a. O. 1727 kl. 4°) als Urheber von Textesverbesserungen besprochen und gewürdigt werden. Ueber die erste Ausgabe ist auch Steinschneiders Hebr. Bibliographie V, 79 zu vergleichen.

In durchaus lehrreicher und durch die völlige Neuheit des Gebotenen anziehender Weise liefert das zweite Capitel (p. 57-77) die Darstellung der literarischen Beziehungen R. Samuels zu Vorgängern und Zeitgenossen, die Quellen seiner Exegese und die Besprechung der von ihm namentlich angeführten Werke und Autoren. Von der gründlichen und erschöpfenden Behandlung der Einzelnheiten giebt z. B. p. 64 n. 6 Zeugniß. Zunzens Alles beherrschendem Blicke war es bereits nicht entgangen, daß 5. Mos. 32, 10 Simeon b. Isak bei

Rosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. 407

Raschbam ungenannt angeführt wird, s. Gottesdienstliche Vorträge p. 389 a und Literaturgeschichte der synagogalen Poesie p. 115. Die Berichtigung des Textes blieb jedoch Rosin vorbehalten. Die Besonnenheit und Umsicht der Untersuchung, die Rosin in allen Arbeiten auszeichnet, tritt hier besonders in der verdienstlichen Auseinandersetzung über R. Samuels Verhältniß zu Josef Kara und Abraham ibn Esra (p. 72-77) hervor. So viel auch von ferneren handschriftlichen Veröffentlichungen zu erwarten ist, die Ergebnisse Rosins in diesem Abschnitt dürften als gesichert zu betrachten sein.

Der Charakteristik der exegetischen Schriften R. Samuels (p. 77—112) dient das dritte Capitel. Ein besonderes Interesse gewähren hier die Aufklärungen über die aus der Handschrift berichtigten und bereicherten altfranzösischen Auführungen. p. 97 n. 52 אשפאר שבלא scheint bei Salfeld p. 49 richtiger durch espoentable = epouventable als durch esfroyable erklärt zu sein. Die Aushebung vortrefflich wiedergegebener Erklärungen (p. 98—112) bereitet für die Schätzung von R. Samuels Leistungen gewissermaßen vor den Augen des Lesers die zuverlässige Grundlage.

Das vierte Capitel (p. 112-156), das den wissenschaftlichen Standpunkt R. Samuels behandelt, wird Jedem, der in den Schriften der nordfranzösischen Exegetenschule forschen will, die schätzbarsten Dienste leisten. Mit gediegener Sachkenntniß und sicherem Blick wird hier das Mass des Wissens und Könnens, das R. Samuel eigen war, bezeichnet und abgegrenzt. Wie erschöpfend Rosin gearbeitet hat, kann eine Vergleichung von p. 125 ff. mit Güdemann

1

a. a. O. p. 33-34 zeigen, wo ebenfalls Angaben über das weltliche Wissen dieses Schrifterklärers zusammengestellt werden. p. 129-144 bietet ein mühsames, fein gezeichnetes Bild des sprachwissenschaftlichen Bewußtseins und der grammatischen Kenntniß des Hebräischen in R. Samuel. Ein fruchtbarer Gedanke war es, die eigenthümlichen Erklärungen mancher hebr. Stämme und Wörter und so eine Art von Lexicographie R. Samuels (p. 145-156) zusammenzustellen. Die feinsinnigen Hinweise auf das Sprachgut der Mischna und des Talmud sind ein Beleg mehr für die Meisterschaft, die Raschbams gesunde Exegese auszeichnet. p. 155 n. 6 muß es statt Saadia im Agron heißen: S. in den 70 Fremdwörtern. Dukes' (Beiträge II, 40) falsche Annahme, daß diese mit dem Agron identisch seien, hat längst Luzzatto (בית הארצר) f. 11 b) widerlegt. Heute, wo wir durch Firkowitz über das Agron belehrt wurden, steht die Verschiedenheit der beiden Schriften fest.

Der Anhang (p. 156-158) ist hauptsächlich der Darstellung der Eigenheiten im Sprachgebrauch R. Samuels eingeräumt. Dieses zuerst von Zunz benutzte kritische Hülfsmittel erweist sich besonders auf dem Gebiete der Exegese, wo sehr oft anonyme Erklärungen und falsch bezeichnete Handschriften vorkommen, von ganz besonderem Werthe. Kennzeichen, wie die von Rosin in der Sprache R. Samuels aufgespürten und von ihm selbst z. B. p. 19 n. 9 mit Glück verwendeten, erhellen oft wie dankenswerthe Lichter den dunklen Pfad der Forschung.

Die Sorgfalt, die wir am Inhalt von Rosins Arbeit hervorheben mußten, durchdringt auch ihre Form. Die lichtvolle Eintheilung und GlieRosin, R. Samuel b. Meir als Schrifterklärer. 409

derung des Stoffes macht den Index, der bei der Fülle verschiedenartiger Einzelnheiten hier kaum erschöpfend zu leisten wäre, leichter entbehrlich. Die Darstellung ist durchweg in reiner, edler Sprache gehalten, gleich weit entfernt von Steifheit wie von Nachlässigkeit. In der Sauberkeit und Zucht der Anführungen, die nirgends burschikose Gleichgültigkeit gegen die Genauigkeit, sondern überall gewissenhafte Correctheit zeigen, in der selbst in den Anmerkungen gewahrten strengen Anordnung des Materials erweist sich die Wirkung des seinen Stoff bis an die äußeren Grenzen durchleuchtenden Selbst die Correktur zeugt von die-Formsinns. ser Sorgfalt des Ganzen. Einzelne unerhebliche Fehler hat Rosin selber im laufenden Jahrgang der Frankel-Grätz'schen Monatsschrift zu verzeichnen angefangen.

Rosins Arbeit macht den Wunsch rege, daß er den gereinigten Text von Samuel b. Meir's Pentateuchcommentar, der bereits die Grundlage seiner hervorragenden Leistung gebildet hat, nunmehr auch der Oeffentlichkeit übergebe. Dann wird der oft glänzende Scharfsinn seiner Conjecturen (z. B. p. 19 n. 3, p. 68 n. 2), die jetzt in den Anmerkungen seines Buches zerstreut sind, und die ganze Bedeutung seines liebevollen Reinigungswerkes an dem hergestellten Ganzen klarer und übersichtlicher hervortreten. Es ist vorläufig keine Aussicht, daß neue Handschrifden texteskritischen Apparat vermehren ten sollten; der Codex von Breslau ist ein Unicum. Soweit die Sammlung der bei Späteren vorhandenen Anführungen die Lücken bei Raschbam ergänzen kann, möge sie unternommen werden, die Ausgabe des Textes sollte aber in keinem Falle lange mehr hinausgeschoben werden. Wir können von Rosins philologischer Akribie und spruchbefugter Sachkenntniß die Herstellung eines Textes erwarten, der in der dünngesäeten Schaar correkter hebräischer Editionen merklich hervorragen wird. Erst dadurch würde die unverdiente Zurücksetzung, die Samuel b. Meirs oft entzückend klardenkende und in ihrer Schlichtheit glänzende Exegese die Jahrhunderte hindurch erfahren hat, gebührend gesühnt werden und das Haupt der nordfranzösischen Exegetenschule der Beachtung sich zugeführt sehen, die sein Werk verdient.

Budapest 16. März.

Prof. Dr. David Kaufmann.

Theodor Ingenbleek, Ueber den Einfluß des Reimes auf die Sprache Otfrids, besonders in Bezug auf Laut- und Formenlehre. Mit einem Reimlexikon zu Otfrid. Straßburg, Karl J. Trübner 1880 (Quellen und Forschungen XXXVII). 95 SS. 8°.

Daß Otfrid dem Verse, insbesondere dem Reime, einen Einfluß auf seine Sprache gestattet habe, ist eine längst anerkannte Thatsache; aber in der Abschätzung des Maßes dieses Einflusses gehen die Ansichten der Gelehrten, welche diese Frage gelegentlich berührt haben, ziemlich stark auseinander. Es war daher ein recht verdienstlicher Gedanke, die ganze Frage

Ingenbleek, Ueb. d. Einfluß d. Reimes etc. 411

einer zusammenfassenden Untersuchung zu unterziehen, welche allein einen einigermaßen befriedigenden Aufschluß darüber liefern konnte, in wie weit Otfrid's Reime mit Sicherheit für sprachliche Forschungen herangezogen werden können. Der Verfasser der vorliegenden kleinen Schrift hat das einschlägige Material offenbar mit Sorgfalt gesammelt und sich redlich bemüht das Seinige zur Erläuterung der oft schwer zu beurtheilenden Fälle beizutragen; aber Ref. muß doch gestehen, daß er die Ausführung in vielen Punkten anders gewünscht Verf. handelt zunächst über den Einfluß hätte. des Reimes auf Laut und Formenlehre beim Verbum (§ 1-6), beim Substantivum und Adjectivum (§ 7-18), beim Adverbium (§ 19-20), beim Participium (§ 21), dann über syntaktische Eigenheiten (§ 22-29). Mit dem letztgenannten Abschnitte kann sich Ref. mehr einverstanden erklären als mit dem ersten Haupttheile, dessen Anlage wie ihm scheint, mehrfach von zu äußerlichen Gesichtspunkten abhängig So handelt gleich § 1 über den Abfall ist. auslautender Consonanten beim Verbum: der Verfasser constatiert diesen, wenn Otfrid z. B. statt der 1. Sg. Ind. oder der 3. Pl. Conj. Präs. der ô-Classe eine Form auf -ô statt auf -ôn bietet; in § 3 spricht er von der Einschiebung eines n, wenn Otfrid suerrent einmal im Reime als 2. Pl. gebraucht, er denkt dabei sogar an die Möglichkeit alemannischen Einflusses (man lasse sich durch die etwas ungenaue Wiedergabe des Citates aus Weinhold nicht verleiten, diesen für die betreffende Ansicht verantwortlich zu machen), er sieht mit Kelle im Prät. konsti neben konda ebenfalls eine Einschiebung eines s zu Gunsten des Reimes u. dgl. m. Ref. kann diese Auffassung durchaus nicht für richtig erachten. Ueberblickt man das gesammte Material, so ergiebt sich daß nur äußerst selten Otfrid eine Form neu bildet, eine Form die, oder deren Typus, nicht bereits in der Sprache vorhanden wäre, wenn auch in ganz anderer Bedeutung, so jene Formen auf -ô als 1-3 Sg. Conj. Praes., jenes suerrent als 3. Pl. Ind. u. s. w. Hält man hierzu was Otfrid in der praefatio ad Liudbertum über das Verhältniß des Deutschen zum Lateinischen sagt und was für Anschauungen über die grammatischen Verhältnisse des Deutschen selbst er dort verräth, so wird man gewiß nicht irre gehn, wenn man den wesentlichsten Einfluß des Reimes in der Vertauschung verschiedenwerthiger Formen untereinander erblickt. Danach wäre also beispielsweise über Vertauschung der Numeri, der Genera, der Casus, der Modi, der Personen etc. zu handeln gewesen sein. Die Darstellung des Verfassers aber erschwert die Uebersicht gar sehr durch die Art wie er sein Material bald nach diesen, bald nach rein lautlichen, bald wieder nach syntaktischen Gesichtspunkten gruppiert. So steht das falsche M. heri redihaftêr IV, 4, 38 in § 7 'Wechsel des Genus . . . beim Subst.', die falschen adj. Masculina wie henti mîne I, 25, 6 etc. in § 9 'Abschwächung auslautender Vocale'; das falsche M. thaz kind eino II, 9, 76, das falsche N. urkundon luggu IV, 19, 24 in § 10 'Vertauschung auslautender Vocale' (das letzte Beispiel wird gar durch vorwärtsgreifende Assimilation erklärt), das falsche M. ginante I, 11, 23 in § 21 'Unregelmäßigkeiten beim Part. Prät. der schwa-

412

Ingenbleek, Ueb. d. Einfluß d. Reimes etc. 413

chen Conjugation', das falsche Neutrum thaz ih lob thînaz sî lûdentaz I, 2, 5 u. ä. in § 22 'Falsche Construction beim Part. Präs.', während sie doch alle natürlich als Beispiele der Anwendung falscher Genera zusammengehören; denn daß die erstgenannten Beispiele attributiven, die letzten aber prädicativen Gebrauch des Adj. resp. Part. aufweisen, thut doch nichts zur Sache. Ebenso sieht man nicht recht, warum der Gebrauch des Dativs redinu etc. als Gen. (statt redina) unter 'Abschwächung' in § 9, der Gebrauch des Genitivs séla als Dat. unter 'Vertauschung ausl. Vocale' in § 10 behandelt wird, sei denn dass der Verf. wirklich geglaubt es hat, im ersten Falle handele es sich um eine rein lautliche Entwickelung, nicht aber im zweiten, weil eine 'Schwächung' von u zu a in dem landläufigen Canon des deutschen Vocalismus nicht enthalten zu sein pflegt. Ich vermisse weiterhin eine Besprechung der Fälle, wo Otfrid dem Reime zu Liebe beide Reimwörter umgemodelt hat, wie z. B. thaz thih henti mîne zi doufenne birîne I, 25, 6 (mehreres der Art gleich S. 8 unten), und endlich hätte die Frage. in wie weit sich etwa in den verschiedenen Büchern Otfrids eine Verschiedenheit der Technik auch in dieser Beziehung kundgebe, eine eingehendere Betrachtung verdient als ihr der Verf. hat zu Theil werden lassen; daß ihm die Frage selbst nahe gelegen hat, zeigen die Bemerkungen auf S. 9. 37.

An Einzelheiten bemerke ich gelegentlich noch Folgendes. S. 9, Nr. 4 passt die Anführung der apocopierten Formen aus F nicht; II, 6. 32 steht uuege uuir, III, 20, 89 sage uuir und 134 fulle uuizzôd, nachdem unmittelbar

vorhergegangen war folgen uuir; es handelt sich da offenbar um den Verlust des n der 1. Pers. vor ihrem Pronomen, der mit jenen Reimfreiheiten in gar keinem Zusammenhange steht. --S. 10 wird missin statt des üblichen mistin 3. Pl. Conj. von missan als auf Assimilation beruhend angesehen; als Beleg hat der Verf. übrigens fermissa Notk. Ps. 36, 36 (sehon bei Graff citiert) übersehen. Die Aechtheit der Form ist darnach kaum zu bezweifeln, zumal das Part. farmis auch sicher belegt ist (vgl. hierüber jetzt Kögel, Paul-Braune's Beitr. VII, 173); es verhält sich zum Prät. missa genau wie gauuis zum Prät. uuissa, und mista ist wie uuista offenbar die jüngere Form, das Präsens endlich wird erst aus dem fertigen Prät. mista oder dem adj. miss- heraus entwickelt sein. - S. 12 zu dem Excurs über firspurnen wäre auf Kluge, QF. XXXII, 145 zu verweisen gewesen. S. 14, zu II, 21, 7 wird die Richtigkeit der Auffassung des Verf. auch noch durch die Accentuierung von thémo bestätigt (Hügel, Otfrids Versbetonung 11 f.). - S. 21 ist nicht deutlich wie der Verf. giuuago gefaßt haben will; nimmt er es für giuuaga stf., so wäre ein Verweis auf Denkm.² 436 zu XXXIX, 6, 2 am Platze gewesen; Schade nimmt das Wort als swm. - S. 23. magad scheint doch ursprünglich consonantischer Stamm gewesen zu sein, uuoroltmagadon wäre demnach ganz gerechtfertigt. - S. 25 zu L. 22 ist redino doch sicher als Dativ Sg. zu fassen, vgl. die Belege bei Graff I, 81 f. - Zu S. 26 Anm. fehlt eine Verweisung auf Wilmanns bei Haupt XVI, 113. — S. 32 hat sich der Verf. durch Kelle verleiten lassen forn olim mit forna zu verwechseln, die ganze Bemerkung kommt

Gottschick, Ueb. d. Zeitfolge in d. Abf. etc. 415

danach in Wegfall. — S. 39 ist mir unverständlich, in wiefern managfalton oder -un Gen. Plur. sein soll.

Das Reimregister ist eine willkommene Zugabe.

Jena, 1. 4. 80.

E. Sievers.

8

Ueber die Zeitfolge in der Abfassung von Boners Fabeln und über die Anordnung derselben. Von Reinhold Gottschick. Halle a. d. S. 1879. 8°.

Der Verfasser dieser Inauguraldissertation hat sich seit mehren Jahren speciell mit Boner beschäftigt. Als Osterprogramm des Charlottenburger Gymnasiums schrieb er 1875 'Ueber die Quellen zu Boners Edelstein', dann in der Ztschr. f. deut. Phil. VII, 237 ff. 'Ueber die Benutzung Avians durch Boner' und in derselben Ztschr. XI, 324 ff.: 'Quellen zu einigen Fabeln Boners'. Diese Untersuchungen haben die Quellen von 96 Fabeln ermittelt und nur für Nr. 4 (der Baum auf der Höhe), 53 (der geschundene Esel), 89 (der Esel dreier Brüder) und 99 (von einem tôrechten schuolpfaffen) ist bisher eine ältere Vorlage nicht gefunden. - Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich vorzugsweise mit einem Aufsatze A. Schönbachs (in der Ztschr. f. d. Phil. Bd. VI.), worin aus der Erwägung ungenauer Reime die Folgerung gezogen wurde, daß Boner seine Fabeln nicht in der Reihenfolge gedichtet habe, in der sie jetzt vorliegen,

416 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 13.

sondern daß er die 22 aus dem Avian entlehnten, die gegenwärtig der zweiten Hälfte des Buches einverleibt sind, zuerst, und dann erst bei fortgeschrittner Uebung und erlangter größrer Gewandtheit die 53 nach dem Anonymus der Nevelet verfaßten, welche jetzt die vordere Hälfte bilden, gedichtet habe. Gottschick weist nun unter sorgfältiger Erwägung aller ungenauen Reime beider Partien überzeugend nach, daß gerade das Umgekehrte wahr ist, da die wirklich unreinen Reime in den 53 Neveletfabeln mit 3092 Versen 15, in den 22 Avianfabeln mit 1358 Versen nur 1 betragen, die übrigen ungenauen Reime, die Boner seiner Mundart nach gar nicht für unrichtig erkannte, sich ziemlich gleichmäßig vertheilen; daß also die bisherige Ordnung im Ganzen der Zeitfolge der Entstehung ganz wohl entspreche. Dann führt der Verf. gleichfalls überzeugend gegen Schönbach den Beweis, daß auch die Behandlung der einzelnen Fabeln als Theile eines Ganzen der angenommenen Reihenfolge entspreche, worauf ich schon in meiner Deutschen Dichtung im Mittelalter (1854 S. 652 ff.) hingewiesen hatte, was auch der Verf. dieser genauen und gehaltreichen Ar-K. Goedeke. beit erwähnt.

Für die Redaction verantwortlich : Bezzenberger, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner). Göttingischelopic

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 14.

7. April 1880.

Inhalt: Ferd. de Saussure, Mémoire sur le système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes. Von A. Fick. — Bernh. Pünjer, Geschichte der christlichen Religionsphilosophie seit der Reformation. Von Rocholl. — Will. Leo, Die Sage von Fridthjofr dem Verwegenen. Von E. Wilken.

Mémoire sur le système primitif des voyelles dans les langues indo-européennes par Ferdinand de Saussure. Leipzig, Teubner. 1879. 302 S. 8°.

Der Verf. hat sich durch diese seine Erstlingsschrift sogleich einen ehrenvollen Platz in der Linguistik erworben. Die Arbeit bezeugt nicht nur gründliches Studium der Einzelsprachen und Vertrautheit mit der sprachvergleichenden Methode, sondern auch - und das ist mehr — das Vermögen sich zu allgemeinen Gesichtspunkten zu erheben und diese mit sicherer Hand an Massen von Stoff durchzuführen. Leider hat er von der Schule, aus welcher er hervorgegangen, mehre verkehrte Grundsätze über-Unrichtig sieht er die Einheit des nommen. ursprachlichen Vocalismus im a und stellt demnach $a^1 a^2 A$ statt $e \circ A$ als Vocale der Ursprache auf. Die eigentliche Bedeutung des

Collitzschen Palatalgesetzes – dem übrigens auch der Verf. selbständig auf der Spur gewesen ist S. 118 - liegt darin, daß jetzt statt nebelhafter Phantome wie a^1 und a^2 ein reines zu o ablautendes e der Grundsprache zuge-Will man den geschrieben werden darf. sammten Ablaut in den Sprachen unseres Stammes auf éinen Grundlaut zurückführen, so eignet sich dazu nur das e, weil dieses allein der ursprüngliche Träger des Acuts ist und die Einheiten letzterreichbaren sprachlichen als solche nur in selbständig betonter oder acuirter Form zu denken sind. Für Saussures a^1 und a^2 werden wir uns in der Folge der Bezeichnung e und o bedienen, sein A dagegen nicht ändern, nicht als ob dieses A eine besondere Modification des a-Lautes ausdrückte, sondern weil der Verf. dasselbe in ganz besonderer Weise entstehen läßt, nämlich durch Reduction aus einer ursprünglich diphthongischen Länge $\acute{e}A$, eine Theorie, welche wir weiterhin noch zu prüfen haben. Weit verhängnißvoller für die vorliegende Arbeit ist ein anderer Irrthum. Von Brugman verführt setzt der Verf. das europäische o dem arischen \hat{a} gleich, hält also z. B. yéyove und s. jajána für identisch. Dieser Irrthum ist von Collitz in Bezzenbergers Beiträgen II, S. 291 ff., Joh. Schmidt in Kuhns Ztschr. XXV, 1 ff. so gründlich abgethan, daß ich kein Wort darüber zu verlieren brauche. Leider zieht sich derselbe durch viele Parthieen des Saussureschen Buchs hindurch, bewirkt, daß manche Betrachtungen resultatlos verlaufen, und verleitet den Verf. sogar S. 96 ff. ein "second o gréco-italique" aufzustellen; als solches betrachtet er das gräcoitalische o wie in $\pi \delta \sigma \varsigma = lat.$ potis, dem ein s. a in offner Silbe (pátis) gegen-

überliegt. Aus dieser Irrung findet sich S. jedoch von gutem Tacte geleitet, dahin zurecht, daß er S. 135 ein besser begründetes zweites o (φ) aufstellt, nämlich dasjenige, welches aus der Länge $\dot{e}\varphi$ durch Entziehung des tontragenden e entstanden sei wie in $\delta o - \tau o' - \varsigma : \delta \omega$. Diesem Laute eine andere Klangfarbe als dem aus e abgelauteten o zuzuschreiben, ist übrigens kein Grund; wegen der andersartigen Entstehung mag man ihm jedoch ein besonderes Zeichen belassen; ich setze dafür O nach Analogie von Saussures A.

Bei der ungemeinen Reichhaltigkeit der vorliegenden Schrift werden wir uns im Folgenden auf die Prüfung der von Saussure aufgestellten ursprachlichen Vocale $e \ o \ A \ O$ beschränken.

Sehen wir also zunächst, welche Stellung S. dem e im Vocalsystem der Ursprache zuweist. S. 135 heißt es: "Le phonème a^1 est la voyelle radicale de toutes les racines. Il peut être seul à former le vocalisme de la racine ou bien être suivi d'une seconde sonante, que nous avons appelée coefficient sonantique. (Diese Coefficienten sind nach S. 8 i u r l m n). Dans de certaines conditions a^1 — est expulsé. a^1 étant expulsé, la racine demeurera sans voyelle dans le cas où elle ne contient point de coefficient sonantique. Dans le cas contraire, le coefficient sonantique se montre à nu, soit à l'état authophthongue $(i \ u \ r \ l \ m \ n)$ et fournit une voyelle à la racine^a. Die Gunatheorie ist hierdurch beseitigt S. 124, es ist nicht πεύθο(μαι) aus πυθέ-(o9a1) hervorgegangen, sondern umgekehrt. Die Verbal- und Nominalbildungen, welche radicales e enthalten, werden S. 126 aufgezählt, Sitz und Wirkung der Vocalausstoßung S. 6-50 bespro-

27*

1

chen. Diesen Sätzen stimme ich im Wesentlichen bei: sind es doch dieselben, welche ich kurz vor dem Erscheinen des Saussureschen Buches in Bezzenbergers Beiträgen IV, S. 167 f. entwickelt habe. S. hätte nur die nothwendige Verbindung des e mit dem Acut und das Fortrücken des Accents als Grund der Vocalausstoßung ($\varphi \epsilon \dot{\nu} \gamma \omega$: $\varphi \nu \gamma \dot{\epsilon} - \epsilon \iota \nu$) mehr hervorheben müssen. Auch ist die Vorstellung von "Wurzeln" ganz aufzugeben und also z. B. nicht eine "Wurzel derk", sondern der starke Präsensstamm dérko- zu Grunde zu legen. Ferner kann ich glatte Vocalausstoßung nicht unbedingt als das Ursprüngliche annehmen, wenn sie auch besser zu den mathematischen Formulierungen Saussures paßt; es blieb vielmehr, wenigstens geschlossener Silbe, ein Vocalminimum in ("Schwâ"), welches z. B. ganz deutlich in oxiδνη- vorliegt. Die Basis ist σχεδα in σχέδα-σαι; der Antritt (oder nach Saussure S. 240 Einschub) von betontem né bedingt nach Saussures Theorie reine Ausstoßung des e, also skdné-. aber kann dies und Aehnliches jemals existiert haben? Dasselbe Minimum war wohl dem r l m n beigemischt, als zweifellose Vocale bietet diese Laute nur das Sanskrit. Aber der Vocalismus des Sanskrit ist gegen den europäischen, welcher mit dem der Ursprache identisch ist. überhaupt einen Schritt zurückgegangen. Aus é und ò wurde a, (E) A O hielten sich im Sanskrit nur unterm Accente als a (tastáthus, ájati), wurden sonst zu i (dhitá sthitá pitá), der Schwalaut endlich wurde fast durchweg Null. Durch die Annahme eines Schwâ wird auch verständlicher, daß an der Stelle des sskr. r l m n sich in den meisten Sprachen wieder vollvocalische

420

Silben erhoben haben wie in Spaxeiv, lat. grâtus grânum, goth. baúrans, vulfs u. s. w.

S. 36 folgt der Verf. Brugman in das nebelhafte Gebiet der "nasalis sonans unterm Hochton". s. lihánti soll demnach = lihn'ti, sánti = sn'ti sein, was doch nur liháti sáti gäbe. Vielmehr ist *lihá-nti sá-nti* zu theilen. Die zweite Conjugationsclasse bildet eben von mehren Stämmen, léhmi z. B. nicht bloß von leh und lih, sondern auch von lihá in lihá-nti und von liha in liha-the liha-te, oder soll etwa lihate aus lih-'te entstanden sein? Ebenso liegen in -avis (-aoi) and -ais (-aoi) der 3 pl. pf. Bildungen von verschiedenen Stämmen vor: zu $\gamma \epsilon \gamma \eta \Im a \mu \epsilon \nu$ gehört ganz regelrecht $\gamma \epsilon \gamma \eta \Im a - \nu u =$ yeyngaau, dagegen zu yeyng-uev ebenso regelrecht $\gamma \epsilon \gamma \eta \vartheta - \nu \tau \iota = \gamma \epsilon \gamma \eta \vartheta - \alpha \tau \iota = \gamma \epsilon \gamma \eta \vartheta \alpha \sigma \iota$. In dem ganzen Abschnitte über die "nasales sonantes" von S. 19 ab finden sich überhaupt viele überscharfsinnige Tifteleien, die zu keinem greifbaren Resultate führen. Da es mir darauf ankommt, die Grundideen des Verf. über den ursprachlichen Vocalismus zu prüfen, lasse ich diese Parthieen bei Seite und wende mich dem zweiten Vocal, dem o 211 als Ablaut von e.

Dieser Ablaut von e zu o ist S. 72 ff. und S. 211 ff. dargestellt. Saussure begnügt sich, die Stellen im Verb und Nomen anzugeben, wo ofür e eintritt und verzichtet darauf einen Grund für diesen Wechsel aufzufinden. Und doch liegt derselbe eigentlich auf der Hand, wenn man sich nur von der unglücklichen Vorstellung frei gemacht hat, daß der europäische Ablaut o und das arische \hat{a} sich entsprechen. Beobachtet man den Wechsel zwischen ϵ (η) und o (ω) im Griechischen, wo derselbe noch sehr lebendig ist, so sieht man bald, daß $o \omega$ für $\epsilon \eta$ dann eintritt, wenn der Vocal der acuirten Silbe folgt oder den Gravis hat. Wie *e* ursprünglich an den Acut, so ist *o* an den Gravis geknüpft*). Einige Beispiele mögen dies zeigen.

Besonders deutlich erscheint das genannte Gesetz in gewissen Eigenthümlichkeiten der Composition. Wenn $\varphi_0 \eta_{\nu}$ und die Endsilben von ανής πατής μήτης (ursprünglich μητής) und yacino am Ende von Compositis in den Nachton treten, verwandeln sie ihr η (ε) in ω (o): φρήν: α-φρων εύφρων; ανήρ: αν-ήνωρ aber βωτιάνειρα (für - ανέρja); πατήρ: μητρο-πάιωρ aber ευ-πάτειοα; μήτηο: φιλο-μήτωο aber παμ-μήτειοα; γαστήο: χοιλο-γάστωρ. Dasselbe Gesetz waltet in weve-oranys: raneo-wooos (Beispiele in Bezzenbergers Beiträgen I S. 17). Wird nämlich der volle Präsensstamm auf e-e als vorderes Glied in der Composition verwandt, so behält er seine Vocalfarbe, während derselbe im zweiten Gliede zu o-o ablautet. Der Grund dieses Ablauts liegt im Accent. Dieser traf ursprünglich das Ende des ersten Compositums und ist in homerischen Wörtern wie έγγέσ-παλος, yain-oxog u. a. noch bewahrt, vgl. Schröder in Kuhns Zts. XXIV, S. 123. Die Ursprünglichkeit dieser Betonung wird auch durch das ϵ in σακέσ-παλος u. a. bewiesen, wie sich sogleich zeigen wird. Auch in παρα-κοίτης (aus παράχοιτα) παρά-χοιτις ά-χοιτις: χείται wie in 'Aργειφόντης (aus 'Aργεί-φοντά), χυνό-φοντις (θείνω schlage) haben wir die ablautende Wirkung des

*) G. Meyer in Kuhns Zts. XXIV S. 226 ff. unterscheidet die Wirkung des Gravis nicht von der des »Tieftons« (Tonlosigkeit) und geht von anderen Voraussetzungen aus; im Einzelnen stimmt er oft mit mir überein.

Nachtons zu erkennen, die sich in \dot{a} -xó $\lambda ou \vartheta o \varsigma$: x $\epsilon \lambda \epsilon u \vartheta o \varsigma$ (vgl. lit. keliauti reisen) über das ganze zweite Glied verbreitet, wie in dem hesych. $\dot{a} \lambda \lambda \eta \lambda - o \delta \omega \delta \delta \tau a \iota$ · $\dot{a} \lambda \lambda \eta \lambda \delta \beta \delta \rho o \iota$, $\dot{a} \lambda \lambda \eta \lambda \delta \rho \delta \rho \sigma \iota$, wo der Perfectstamm $\epsilon \delta \eta \delta \delta (\kappa \alpha)$ in o $\delta \omega \delta \delta$ abgelautet ist.

Ob $d-\varphi \varrho \eta \tau \omega \varrho$ ungesippt auf $\varphi \varrho \alpha \tau \eta \varrho$ (sic!) oder $\varphi \varrho \alpha \tau \omega \varrho$ zu beziehen ist, läßt sich nicht entscheiden; sicher ist in $d-\pi \eta \omega \omega \nu$: $\pi \eta \omega \alpha$, $\epsilon \dot{\nu}$ - $\epsilon \iota \omega \omega \nu$: $\epsilon \tilde{\iota} \mu \alpha$, $d-\pi \epsilon \ell \varrho \omega \nu$: $\pi \epsilon \ell \varrho a - \tau o \varsigma$ kein Ablaut von $\epsilon \nu$ zu ov eingetreten, sondern in dem Ausgange ov die alte starke Form dieser Stämme erhalten, die sonst im Griechischen geschwunden ist.

Dagegen bildet der Wechsel zwischen $-o_{\varsigma}$ und $\epsilon \sigma$ - die Kehrseite zu dem Schema $dv \eta e$: $dv \eta v \omega \varrho$. Das o in den Stämmen auf oç wie in $x\lambda \epsilon_{\Gamma}o_{\varsigma}$ ist durch den Gravis bewirkt, erhält aber dies oç in der Composition den Acut, so wandelt es sich in $\epsilon \sigma$ -. So im Vordergliede in πu - ϱo_{ς} : $\pi \varrho \epsilon \sigma$ - βv_{ς} , $\epsilon \gamma \chi o_{\varsigma}$: $\epsilon \gamma \chi \epsilon \sigma$ - $\pi \alpha \lambda o_{\varsigma}$, $\sigma \alpha x o_{\varsigma}$: $\sigma \alpha x \epsilon \sigma$ - $\pi \alpha \lambda o_{\varsigma}$, $dv \vartheta e_{\sigma}$: $\delta v \vartheta \epsilon \sigma$ - $\varphi o \varrho o_{\varsigma}$, $\tau \epsilon \lambda o_{\varsigma}$: $\tau \epsilon \lambda \epsilon \sigma$ - $\varphi o \varrho o_{\varsigma}$, $\delta \varrho o_{\varsigma}$: $O \varrho \epsilon \sigma$ - $\beta \iota o_{\varsigma}$. Ebenso im zweiten Gliede: $x\lambda \epsilon F o_{\varsigma}$: $d - x\lambda \epsilon_{\Gamma} \eta \varsigma$, $\beta \epsilon v \vartheta o_{\varsigma}$: $d\gamma \chi \iota - \beta \alpha \vartheta \eta \varsigma$, $\pi \epsilon v \vartheta o_{\varsigma}$: $a \delta v \sigma - \pi \alpha \vartheta \eta \varsigma$, vgl. lat. genus: de-gener. Derselbe Accentwechsel findet sich im Sanskrit z. B. in $p \delta v \sigma s$ Fett: su- $p \delta v \delta s$ sehr fett, wo freilich von dem alten Vocalwechel $p \delta v \sigma s$: - $p \delta v \delta s$ nichts mehr zu erkennen ist.

Betrachten wir jetzt die Gestaltung des Ablauts $\dot{e}: \dot{o}$ in den Nominalendungen. Hier ist zunächst zu bemerken, daß die Nomina auf o ebenso wohl als ε -Stämme erscheinen, wie in $\dot{a} \varrho \cdot \vartheta \mu \dot{o} - \varsigma: \dot{a} \varrho \cdot \vartheta \mu \dot{\epsilon} - \omega \dot{a} \varrho \cdot \vartheta \mu \ddot{\eta} - \sigma a \iota, \ ln \pi o - \varsigma: \ ln \pi \varepsilon - \iota o \varsigma.$ Der Vocativ hat nicht bloß im Griechischen, sondern, wie Bezzenberger dargethan, in allen europäischen Sprachen, e. Neben $l \pi \pi \omega \nu$, lat. d vom liegt goth. fiskê, welches sich doch wohl nur als fiskê(n) denken läßt. Die gewöhnliche

424 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 14.

des Locatives ist on z. B. in colzon, Form Saussure glaubt S. 91 dafür ursprüngliches & ansetzen zu müssen wegen der oskischen Locative terei, akenei, und der dorischen reide rourei verglichen mit πανδημεί αμαχεί αθεεί. Man beachte aber, daß die griechischen Locative auf ze sämmtlich den Hochton haben, daß ferner der slavische Locativ vluce auf v'lgoi luxo, weist, denn cě ist nach Collitz in Bezzenbergers Beiträgen III, 203 aus ursprünglichem koi hervorgegangen, wie in cena Ehre vgl. $\pi o i \nu \eta = z end.$ kaêna. Wir können also nur schließen, daß ursprünglich die Oxytona auf o den Locativ auf éi, die Barytona denselben Casus auf oi bildeten. Ob sich noch zur Zeit der Völkertrennung die Vertheilung von e und o in den sogenannten a-Stämmen rein nach diesem Principe regelte, oder schon eine Mischung eingetreten war, ist freilich schwer zu entscheiden, sskr. yugá-m weist allerdings auf jugó-n. Man könnte gegen den Ablaut von é: ò in den a-Stämmen noch einwenden, daß einsilbige Wörter wie $\delta =$ goth. s. sa doch nicht aus sé abgelautet sein könnten, allein man hat auch bei den Pronominalstämmen nicht von den kürzesten Formen o im Anschlusse auszugehen, also für an Saussures weiterhin darzulegende Theorie der langen Vocale etwa von séo. Aus séo konnte aber só entstehen, etwa wie aus dem Genetiv tévo = s. táva deiner das Possessiv tvó-s. -Die Stämme auf ω -ς wie älwς, $\eta \rho \omega \varsigma$, xálwς, $\mu \eta$ τοως, πάτρως entsprechen der Regel.

Die übrigen Nominalendungen und -suffixe fassen wir je nach dem letzten Consonanten in Gruppen zusammen.

t. Neben agyén agyén youvýs $\lambda i \pi \epsilon \rho v \eta r i s$ finden wir regelrecht yé $\lambda \omega \varsigma$ ěg $\omega \varsigma$ (ěgo- ς); lat. ne-

pôs (vgl. $v\epsilon \pi o \delta \epsilon \varsigma$) findet sich wieder im altlit. nepůtis (nepotis nepatis) Neffe, Enkel Bezzenberger zgls. S. 304, der Accent des Wortes ist im s. nápât bewahrt; die Grundform ist demnach népôt. ($i\delta \rho \omega \varsigma$ ist eine junge Bildung von $i\delta \rho \delta - \varsigma$, $i\delta \rho \omega - \sigma \alpha i$).

η. τρήν (ταρνός) σπλήν (σπλάγγνα); αδήν αθγήν φοήν ώλήν sind regelrecht; $\sigma \pi \lambda \eta \nu = \text{lat. lien} =$ s. plîhán, die Gf. ist also splahén. In άρσην zeigt die Vocalverkürzung $a\rho = r$ im s. rshabhá ursprüngliche Oxytonirung an; eine ähnliche Accentversetzung im s. vr'shan. réonv ist regelwidrig. Den Oxytonis auf ev liegen Barytona auf ov gegenüber: $a\xi\omega\nu$ (vgl. s. aksha) yeltwv περι-κτίονες πρίων πέπων τέκτων (vgl. s. tákshan). xvwv = lit. szů hat den alten Accent bewahrt, von dem s. çvá abgewichen ist. 29 úv s. kshám kshäman hat wohl schon in der Wurzel o gehabt. αλαζών χανών λαγών γιών widerstreben. für agnywv Elxwv xatnowv xiwv erweist die ungeschwächte Wurzelsilbe unursprüngliche Betonung. $-\eta \nu$ und $-\omega \nu$ sind regelrecht vertheilt. Man vergleiche αεγήνες ατταγήν χηφήν πυρήν Σει $g\eta\nu$ $\sigma\omega\lambda\eta\nu$ $\sigma\phi\eta\nu$ und die abgeleiteten $\delta g\pi\eta\nu$ $\eta\lambda\alpha$ κατήν λειχήν πευθήν φυκήν mit αίθων βλήγων ίθυπτίων χρότων χώδων χώθων μήχων πώγων τρήρων. xolwvóg Hügel ist mit lat. collis und lit. kalnas zu kólôn Gen. kolnés, zogúvy Krähe mit lat. cornix zu kórôn Gen. kor nés zu verbinden. Regelrecht correspondieren die Namen auf wv mit denen auf ήν: Λάμων Πύθων Λύσων neben Δαμασήν Δαμήν Αυσήν Πειρήν Πυθήν, letztere waren besonders in Korkyra (dorisch) und seinen Colonieen beliebt, enthalten also ächtes η . Die Subst. auf ory ory wie dryo-ry yoo-ry sind nur scheinbare Ausnahmen, weil sie die Präsensstämme äyyo-uev noo-uai enthalten, ursprünglich

also auch den Accent derselben theilten, wie die entsprechenden deutschen Infinitive z. B. goth. giban tiuhan und die s. Abstracta auf -na wie céta-na-m: céta-ti. Die Nomina auf iwr wie Boaylwr doylwr und die Namen wie Kullonodlwr Ουρανίωνες Ύπερίων; 'Αμφίων 'Ιππίων Φιλίων stimmen zur Regel. In aywv ayxwv alwv (s. äyus) βουβώνες vgl. s. gavini) χιτών (entlehnt? s. Müller in Bezzenb. Beitr. I 299) hat zweifellos eine Accentverschiebung stattgefunden. Hängt mit dieser die Dehnung des Schlußvocals zusammen, die gewöhnlich auf Rechnung des Nominative geschrieben wird? — $\pi i \Box \omega \nu$ lautet im Sanskrit pivan, die Grundform ist also pivon Nom. pivôn; zu πείραρ Gen. πείρα-τος ist die starke Form nur in à-πείρων erhalten. Im Sanskrit entspricht párvan, das Wort lautete also ursprünglich pérvon. zov ist wohl auch in $\delta_{\ell-1}$ δυμάων οπάων; 'Αρετάων Ίάων Παιήων anzunehmen. — Sämmtliche Wörter auf µŋv sind im Einklange mit unserer Regel oxytoniert: arunv αυτμήν (neben αετμα = εέτμα) λιμήν ποιμήν πυθμήν ύμήν Υμήν. ποιμήν ist nicht mit lit. pëmů Beihirte, sondern mit kaimené Heerde (vgl. ποίμνιον Heerde) zusammenzustellen. Im Sanskrit entsprechen die Masc. üshmán takmán bhujmán bhûmán vidmán. Regelrecht sind dagegen die Nomina auf µwv Gen. µovoç mit Ausnahme von ήγεμών χηδεμών durchweg Paroxytona: axuw = lit. akmå ksl. kamy s. áçman (Gf. akmôn) $\delta a(\mu \omega \nu \pi \lambda \epsilon \nu \mu \omega \nu = s. klóman m.$ (nach Saussure S. 132) $\sigma_{\tau \eta \mu \omega \nu} \tau_{\ell \rho \mu \omega \nu} = lat.$ termô. Im Latein entsprechen sermo temo termo. im Lit. sėmů akmů augmů u. a. vgl. Schleicher Lit. Gramm. p. 130. Die Adjective auf uw wie αίμων αλήμων ήμων (vgl. lat. Sêmo) folgen durchaus der Regel (aufgezählt bei Leo Meyer Vgl.

426

Gramm. II 274). Im Sanskrit sind diese Adjective selten, ich nenne nur bhásman jéman svådu-kshádman. Die Mask. auf uwv Gen. uwvos sind kaum als Ausnahmen von unserer Regel zu bezeichnen, weil sie ganz deutlich erst aus Paroxytonis auf uov hervorgegangen sind, wie yeiuw aus yeiua: Suo-yeiuw s. héman Winters, $9\eta\mu\omega\nu$ aus $(a\nu\alpha)9\eta\mu\alpha$: $\epsilon\nu-9\eta\mu\omega\nu$. Die übrigen: xev9µwv leiµwv telaµwv verrathen gleichen Ursprung durch den Vollvocal ihrer Wurzelsilbe, πλαταμών entspricht dem sskr. prathimán Breite mit ebenso verschobenem Accente, vgl. varimán neben várîman Umfang. - Die volle Form der Neutra auf µa ist µor. Die Beweise hierfür sind 1. das Verhältniß von réquie lat. termen zu τέρμων lat. termô, lat. stâmen zu στήμων Faden, lat. sêmen zu lit. semů 2. das Hervortreten der Stämme auf µov in der Composition wie in ά-πήμων: πήμα, δυσ-γείμων: γείμα, εθ-είμων: είμα 3. die erweiterten Formen πημονή : πημα, χαομονή: χάρμα, φλεγμονή: φλέγμα, welche Themen auf nov voraussetzen. Die s. Neutra auf man haben wie die griechischen auf µa (µov) den Ton auf der Wurzelsilbe wie z. B. däman Band = $(\delta_{i\alpha})\delta_{\eta\mu\alpha}$ Gf. démon, vásman Decke = elua: ev-eiuw Gf. vésmon, hóman Opferguß = χεῦμα: πολυχεύμων Gf. ghéumon, héman Winters = χείμα: δυσχείμων Gf. ghéimon, çásman Lob = lat. carmen Gf. kásmon.

r. ảng ả Đng al Đng enthalten regelrecht oxytonirtes ϵ , ebenso ả strág lat. stella nhd. Stern Gf. stếr, đang = s. devár Gf. daivếr, ả vhg s. nár Gf. nếr. Dagegen zeigt o im Nachton niog (hogor) vgl. ahd. âdara, germ. ế pra —. Von haag ist nur die schwache Form erhalten (wie im s. yakr't yaknás), der alte Nominativ ist nach lat. jecur und z. yâkare wohl als jế qor zu den-

428 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 14.

ken. S. tisrás = zend. tisharô f. drei ist schwache Form, als starke haben wir nach dem irischen teora teoir uns tésores zu denken. Die alte Betonung der Vierzahl bewahrt rézopec, s. catväras kann nicht den ursprünglichen Ton haben, weil c auf einstiges e weist, e aber Acutvocal ist. Als Grundform ist gétvores anzusetzen (oder qétvôres, die Quantität interessiert uns hier nicht). Neben zezungotov liegt zézuwo, neben βλήο σπινθήο φήρ: υδωρ νύχτωρ; εξλόωρ έλωο κέλωο πέλωο. Regelwidrig sind nur άχώο und lywo, während als Basis von oxwo nach Ausweis von an. skarn oxog zu denken ist. -Der Schwestername lautet ursprachlich svésôr, erwiesen durch lat. soror altir. siur-nat lit. sesu' und s. svásar. Entsprechend hieß der Bruder $bhr \ddot{a} t \dot{o} r = \varphi \rho \dot{a} \iota \omega \rho = \text{goth.} br \dot{o} \dot{p} a r = \text{ksl.}$ bratu = s. bhrätar. Daneben bestand bei den Südeuropäern die Form bhrâtêr. Darauf weist dorisch geatie = att. geaine (geaine 'Aruxoi μεν βαρύνουσι, οι Δωριείς όξύνουσι Ann. Ox. Ι 346, 16 (Ahrens II 26), lat. frâter und ir. bráthir. πατήο μήτηο θυγάτηο είνατήο gehen sämmtlich ursprünglich auf têr aus: $\pi \alpha \tau \eta \rho$ g. fadár s. pitár Gf. patér ; μήτης hatte ursprünglich ebenfalls den Ton auf der Endsilbe, wie schon aus φιλομήτως : μήτης verglichen mit εθ-πάτως : πατής, noch deutlicher aus germ. modár s. mâtár erhellt (Gf. mater); ebenso $\Im vyang = s. duhitar$ Gf. dhughete'r; sivarjo ist = lit. inte (gente) = s. yâtár Gf. j'n tê'r. Die Suffixe tê'r und tôr, welche den Thäter bezeichnen, waren ursprünglich so vertheilt, daß t $\acute{e}r$ an den tonlosen geschwächten, tôr an den betonten starken Stamm trat. Von dieser alten Scheidung besitzt das Griechische noch schöne Spuren in Αλέκτωο: αλκιήο, επιβήτωο: εμβατήριος, βώτωο:

βοτής ληι-βότειςα πουλυβότειςα (für -βοτές)α), δη binden: ἀμαλλο-δετής, δώτως: δοτής, ἔοχτως: δεχτής, ἀφ-ήτως: ἀφ-ετήςιος ἐν-ετήςιος, lat. pôtor s. pätar: οἰνο-ποτής ποτήςιον. In δωτής = s. dâtár ist das alte Gesetz nicht mehr beobachtet, von dem im Sanskrit nur geringe Spuren vorhanden sind, wie in mṛḍi-tár, gewöhnlich tritt tár auch an den starken Stamm. Das tar im zend. deretar keretar beretar ist natürlich ebenfalls als tár zu denken. Vgl. hierüber Bezzenberger in Gött. Nachr. 1878 S. 272.

1. Die Bildungen mit λ fügen sich fast ausnahmslos der Regel, wie äxolog dayxolov nnioλος χοέμβολα neben αγέλη νεφέλη; Ausnahme alólog. Die auf -lag f. -lig wie dragvoo-lig (sic!) χορυπτό-λης μαινό-λας μισγό-λας δζό-λης οἰφό-λης σκωπτό-λης φαίνο-λις (Sappho) enthalten die Präsensstämme άνασύοω χορύπτω μαίνομαι μίσγω όζω οίφω σχώπτω φαίνω (vgl. lat. rabu-la: rabe-re) womit ihr ursprünglicher Accent gegeben ist. Auch ω vor λ steht meist regelrecht im Nachtone, wie in έδωλον είδωλον χύβωλον φάσχωλον. Möglicherweise haben auch ¿٤λδωο ἕλωο χέλωο ursprünglich λ -Suffix, wie $\pi\lambda\eta\vartheta\omega\varrho\eta$ vgl. φ ειδωλή τεφπωλή (Leo Meyer Vgl. Gramm. II 202). Diese letztgenannten können nicht ursprünglich oxytoniert gewesen sein, weil sie die ungeschwächten Präsensstämme geido regno zeigen.

s. Beim ζ -Suffixe zeigt sich noch ein sehr lebendiger Wechsel zwischen ε und o. Nicht bloß in der Composition wie in $\xi\gamma\chi o \varsigma$: $\xi\gamma\chi \epsilon \sigma$ - $\pi\alpha\lambda o \varsigma$, $\beta\epsilon\nu\partial o \varsigma$: $\dot{\alpha}\gamma\chi\iota$ - $\beta\alpha\partial\gamma\varsigma$ (s. oben) sondern auch im einfachen Worte wie in $\xi\lambda\epsilon\gamma\chi o \varsigma$ Schande: $\dot{\epsilon}\lambda\epsilon\gamma\chi\gamma\varsigma$ schandbar, $\xi\rho\epsilon\nu\partial o \varsigma$ Röthe: $\dot{\epsilon}\rho\epsilon\nu\partial\gamma\varsigma$ roth, $\psi\epsilon\bar{\nu}\partial o \varsigma$ Lüge: $\psi\epsilon\nu\partial\gamma\varsigma$ lügnerisch (vgl. $\sigma\alpha\varphi\gamma\varsigma$ $\dot{\nu}\gamma\gamma\varsigma$ $\varphi\rho\alpha\delta\gamma\varsigma$) richtet sich der Vocal nach der Tonstelle. Den gleichen Tonwechsel zeigt das Sanskrit in ápas Werk: apás thätig, táras Vordringen: tarás schnell, yáças Schönheit: yaçás schön, während der den Tonwechsel ursprünglich begleitende Vocalwechsel untergegangen ist. — In $\eta \omega_{\zeta}$ (s. ushás) ald ω_{ζ} widerspricht das o der Betonung, richtig tritt dagegen e unterm Acut ein in ur-aidn's déc. - Das o im Comparativsuffix wie in holw holor, lat. suavior major Der Accent liegt ursprünglich ist regelrecht. wie in ηδιον und s. svädiyams auf der Wurzelsilbe, das i s. \hat{i} ist Schwâ, welches sich vor jentwickelte, es steht also der Schlußvocal ursprünglich im Nachtone. - Haben wir im lat. majôr: majestas vgl. honos: honestus alten Vocalwechsel?

Die vorstehende Untersuchung der Suffixvocale scheint den Ablaut $\dot{e}: \dot{o}$ zu bestätigen. Die Ausnahmen sind nicht versteckt, meist sind sie jedoch nur Einzelheiten, welche nicht schwer ins Gewicht fallen. Kategorieen, welche dem Principe widerstreben, lassen sich nur wenige nennen, wie die der Feminina auf w oriow Πειθώ Σωσώ. Allein wir wissen nicht, ob die Oxytonierung dieser Classe ursprünglich und gemeingriechisch war: die Lakonen zogen den Accent zurück vgl. ανθρώπω ή γυνή παρα Λάκωσι Hesych., die Böoter vermuthlich ebenfalls, darauf deuten wenigstens böot. Namen wie Geoxxw $\Phi_{i\lambda o x x \omega}$ (= $\Theta_{\epsilon o x \lambda \epsilon \iota u}$ $\Phi_{i\lambda o x \lambda \epsilon \iota a}$ nach Meister Bezzenb. Beiträge V. 196), die man sich kaum als Oxytona denken kann. Auch das Suffix δών in $a\eta$ -δών, γελι-δών, μελε-δώνη widerspricht nicht, wenn hier Composition mit $\delta \omega$ geben vorliegt, was sehr glaublich ist. Sonach bleiben nur die ziemlich zahlreichen Nomina auf ov und das Suffix des Part. Pf. Ews Eoros s. vás übrig,

doch wird die Richtigkeit des Princips durch diese Ausnahmen nicht in Frage gestellt.

Die vorstehenden Betrachtungen haben uns den Weg zur Erklärung des Ablauts von e zu o im starken reduplicierenden Perfectstamme gebahnt. Die Reduplicationssilbe — das setze ich als erwiesen voraus — hatte ursprünglich e. Ebenso fest steht, daß die Wurzelsilbe nicht tonlos war. Nun aber kann e in der ersten Silbe eines Wortes nur als ursprünglich acuiert gedacht werden, also hat die Wurzelsilbe nicht den Acut gehabt, sondern den Gravis, und dieser hat wie in allen bisher gemusterten Fällen den Ablaut von e zu o bewirkt. Die so aus der Vocalisierung des starken Perfectstammes erschlossene Betonung hat das Griechische bewahrt: μέμονα δέδορχα sind als mémòna dédòrka zu denken und geradezu Formen der Ursprache. Das hochbetonte e der Reduplicationssilbe war übrigens auf den starken Perfectstamm beschränkt, in den schwachen Stammformen drückte der auf die Endungen fallende Accent den Reduplicationsvocal zu Schwâ herab: mémòna: mmn més. Der ursprüngliche Gravis auf der Wurzelsilbe des starken Perfects widerspricht selbstverständlich nicht dem Vernerschen Gesetz: beim Verluste der Reduplication trat Acut auf die Wurzelsilbe und goth. vait ist accentuiert gewesen wie coida und s. véda. Die Perfecta mit Vocallänge und ohne Ablaut wie s. sasäda (?) lat. sédi goth. sétum lit. sédžau vgl. µέµηλε müssen dagegen von jeher den Acut auf der Wurzelsilbe gehabt haben und können ursprünglich nur schwach redupliciert haben, wenn sie überhaupt reduplicierten, also entweder s'sê'da oder séda, denn sésê da hätte sésô da gegeben wie φήγνυμι: έρρωγα.

Die derivierten Verba wie s. pâtáyati vartáyati, $\delta ox \epsilon \omega \delta \chi \epsilon \omega$, lat. moneo tondeo: tetondi, goth. lagjan dragkjan sind selbstverständlich vom starken Perfectstamme gebildet. Daher erklärt sich auch der Parallelismus von arischem \hat{a} und europäischem o in diesen Bildungen: s. pâtá-ya gehört zu pa-päta, wie lat. moneo ahd. manên zu $\mu \epsilon$ - μova goth. man.

Ebenso enthalten alle Nomina, in deren Radicaltheile aus e abgelautetes o erscheint, den starken Perfectstamm. So die "Wurzelnomina" δόρξ, φλόξ, δμώ-ς, θώψ, πτώξ, δώξ: ἔρρωγα. Die Dehnung in quig, xluit stammt wohl aus dem Ebenso ist gógoç nach µógoç: Nominativ Sg. έμμορε zu erklären, worin ich früher Ablaut des Präsensstammes gege- annahm, aber was ist denn der zu o abgelautete Präsensstamm anderes als der Stamm des starken Perfects? Die Beziehung des Typus goog auf den Perfectstamm wird auch durch den Parallelismus desselben mit arischen Bildungen wie bhâra wahrscheinlich gemacht. Es ist ja grundverkehrt, bhâra und wogos, tâna und zóvos, srâva und boos zu identificieren, aber beide Nominaltypen entspringen aus Perfectstämmen, wenn auch solchen von verschiedener Bildung: tâna verhält sich zu tatana, wie τόνος zu (τετονε), μόρος zu έμμορε. Daß ebenso im Deutschen Nomina wie Trank, Band nicht von den "Wurzeln" drank band abgeleitet sind, sondern schlichtweg die Präteritalstämme trank band enthalten, lehrt jeden Deutschen sein Sprachgefühl. In manchen der griechischen Nominalbildungen, welche o im Radicaltheile enthalten (vgl. Saussure S. 74 f.) ist der Perfectstamm noch sehr deutlich zu erkennen, wie in $z \circ \rho \gamma a - v \circ v : z \notin z \circ \rho \gamma a$, $\chi \circ \delta a - v \circ - \varsigma : x \notin$ χοδα, πλόχα-μος: πέπλοχα (für älteres πέπλοχα),

coλα-μός = oύλαμός: εξολα. Der nominale Accent, bemerke ich noch, kann in all diesen Bildungen mit radikalem o wie z. B. nown = z. kaêna den Ablaut nicht bewirkt haben, denn geht man z. B. von einer Basis gei aus, so erhält man entweder $q\acute{e}i$ -n \hat{a} (reivy) oder qi-n \ddot{a} $(\tau - \nu \eta)$ aber nicht goina = $\pi o \iota \nu \eta$. Damit stimmt es, daß wurzelhaftes o im Nomen vom Accent unabhängig ist: man accentuiert oguoc und xocμός, s. hóma und gharmá, ohne daß sich die eine oder die andere Betonung als die ursprüngliche erweisen ließe. Was endlich die Vertheilung von e und o in der zweiten Silbe der Verbalstämme anlangt, so entspricht das durchstehende η in den Passivaoristen auf $\eta \nu$ und $\vartheta \eta \nu$ ganz der Regel, denn die Verkürzung des Wurzelvocals in diesen Stämmen wie in έρρύη έτρώφη ετάρφθη beweist, daß der Accent ursprünglich auf dem n lag, eine Betonung, von der in gunvau δυείς, τραφηναι τραφείς, ταρφθηναι ταρφθείς im Griechischen selbst noch Spuren erhalten sind. Dagegen wechseln in den Präsensstämmen auf e, o (der I und VI. Classe des Sanskrit) beide Vocale auf eine scheinbar ganz willkürliche Weise, ebenso im thematischen Aorist, welcher dieser Gruppe anzuschließen ist, denn wie Benfey Kz. Sskgr. S. 160 zuerst erkannte, ist der thematische Aorist des Griechischen wie der ihm entsprechende zweite Aorist des Sanskrit formell das Imperfect zu einem nach der VI. Classe gebildeten Präsens. Die scheinbare Willkür in der Vertheilung von e und o innerhalb des angegebenen Kreises ist übrigens bereits ursprachlich, wie die Zusammenstellung bei Saussure S. 87 lehrt; wir müssen schon ursprachlich regelrechtes bhérô neben regelwidrigem bhére trag, bhéreti trägt, wie e-ligés Elines neben e-ligón

434 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 14.

έλιπον anerkennen. Wie löst sich dieses Räthsel? Wie kann nach den ursprünglichen Accentund Vocalgesetzen der Acut auf ein o gefallen (wie in e-liqón), wie kann e, der Acutvocal, akuirtem e gefolgt sein (wie in bhére, bhérete, bhéreti)? Es sind hier, soviel ich sehe, nur zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder gab es ursprünglich neben dem acuierten e ein tonloses dem Ablaut zu o nicht unterworfenes e. oder die I. und VI. Classe bildeten ursprünglich éin System, dessen Glieder erst später vervollständigt wurden. Die erstere Annahme wird uns noch weiterhin beschäftigen; die letztere setzt das Walten des Scherer'schen Analogieprincips schon in ursprachlicher Periode voraus, doch da das ja an sich nicht undenkbar ist, so sei ein Erklärungsversuch in diesem Sinne gewagt.

Der Gedanke, daß die I und VI Classe ein System gebildet, liegt eigentlich schon der oben angeführten Benfeyschen Erklärung des thematischen Aorists zum Grunde, zu derselben Annahme sah ich mich bereits früher (Bezzenberger's Beiträge IV S. 180) gedrängt, jetzt denke ich mir die beiden Classen ursprünglich in dér Weise zu einem Systeme vereinigt, daß die Formen mit thematischem o der I, die mit e der VI Classe angehörten. Dann schwindet die Willkür in der Vertheilung von o und e und beide fügen sich dem Gesetze, welches e für den Acut, o für den Nachton fordert. Ein beliebiges Beispiel – nehmen wir $l \dot{e} i q \hat{o} = \lambda \epsilon l \pi \omega$ mag das vorausgesetzte System veranschaulichen:

pr. léiqô liqési liqéti léiqomes liqéte léiqonti opt. 2 sg. léiqois pt. léiqôn.

impf. aor. (e) léiqon liqés liqéd léiqome liqéte leiqon imp. liqé liqétôd.

Nach leiqô und liqési wäre dann léige léigesi

léigeti u. s. w. erst gebildet, wie nach ligési und léigô: ligô'. Ist diese Annahme begründet, so würde jede als ursprachlich nachzuweisende Lautfolge é-e darauf hinweisen, daß hier Neubildung einer starken als Ersatz für eine schwache Form vorliege (bhére aus bhíré u. s. w.). Weiter würde folgen, daß bereits zu der Zeit, als diese Neubildungen sich vollzogen, also noch vor der Völkertrennung - denn bhére, bhéreti, bhéretai sind ursprachliche Formen - die nothwendige Beziehung, das innere Band zwischen dem Gravis und dem o gelöst war, der Ablaut $\dot{e}:\dot{o}$ also zu den allerältesten, für unsere Kenntniß anfanglosen Gesetzen des indogerm. Sprachbaus gehört, deren inneres Leben schon vor der Völkertrennung erloschen war und welche nur in erstarrten Formen, und überkommenen Weisen sich in die Einzelsprachen hinein fortsetzen.

Für das Nomen, soweit dasselbe auf dem Präsensstamme mit e, o ruht, gilt ursprünglich der gleiche Wechsel zwischen starken und schwachen Formen, die gleiche Entstehung der Lautfolge $\acute{e}-e$ durch die Verallgemeinerung der starken Form. So gehörten z. B. Doppelstämme wie $\beta \epsilon \nu \vartheta o$ - und $\beta \alpha \vartheta \epsilon$ -, $\pi \epsilon \nu \vartheta o$ - und $\pi \alpha \vartheta \epsilon$ - wie im Verb so auch im Nomen ursprünglich zu éinem Systeme und wechselten nach dem Accent, wie noch in βένθος: άγχι-βαθής, πένθος: aivo- $\pi a \Im \eta \varsigma$ schön hervortritt. Der Locativ kann ursprünglich wohl nur $\beta \alpha \Im \epsilon i$ $\pi \alpha \Im \epsilon i$ gelautet haben, und wenn dafür Bev 9ei nev 9ei eintritt, so ist das ganz derselbe Vorgang, wie wenn bereits ursprachlich bhére bhéreti bhéretai den ursprünglichen Formen bhré bhréti bhrétai an die Seite getreten sind.

Das Gewagte der vorgetragenen Hypothese verkenne ich nicht. Die Lautfolge $\acute{e}-e$ tritt

28*

auch sonst hervor, wie z. B. in patéres = s. $pitáras = \pi a \pi \epsilon \varphi \epsilon \varsigma$. Ist auch hier eine ältere schwache Form patrés erst verdrängt worden durch die Analogie starker Formen wie Loc. patéri? Da meine Begeisterung für das Analogieprincip nur schwach ist, gebe ich meine Theorie gern auf, sobald die Existenz und grammatische Rolle eines ursprünglichen tonlosen nicht ablautenden e nachgewiesen wird. Dieselbe Frage nach dem tonlosen e wird sogleich noch einmal an uns herantreten bei Betrachtung des A, des dritten der Vocale Saussures.

Saussures Lehre vom A und O ist nicht ohne seine Theorie der langen Vocale verständlich. Diese findet sich in kürzester Fassung S. 135: Les phonèmes A et O sont des coefficients sonantiques. Ils ne pourrout apparaître à nu que dans l'état réduit de la racine. A l'état normal de la racine, il faut qu'ils soient précédés de a^1 (e), et c'est des combinaisons $a^1 + A$ $(\acute{e}+A)$, a^1+O $(\acute{e}+O)$, que naissent les longues A, O. La permutation $a^1:a^2$ (e:o) s'effectue devant A et O comme ailleurs". Die Beweise für diese auf den ersten Blick etwas kühn erscheinende Hypothese findet S. in folgenden Punkten (S. 135 f.): A lautet in O um, wie in $\beta \overline{\alpha}$: $\beta \omega \mu \delta \varsigma$, $\varphi \overline{\alpha}$: $\varphi \omega \nu \eta$, ein Ablaut, der ganz unbegreiflich wäre, wenn in dem Å nicht ursprünglich ein zu o ablautbares Element, also e, gesteckt hätte; È wechselt mit wie im dor. Bov-Bying lat. bêtere neben Ba gehen, welcher Wechsel sich aus der gemeinsamen Grundgestalt eA erklärt; die verkürzte Form der \hat{e} -Wurzeln zeigt A, wie lat. sê-vi: satus, ψη-v: ψάω. δήγνυμι: εοράγη, πιήσσω: πιαχών, worin der Verf. eine genaue Parallele zu $\lambda \epsilon (\pi \omega)$: $\lambda \iota \pi \epsilon$ - erblickt:

wie durch die Fortrückung des Accents hier e getilgt und i selbständig wird, so fällt e in $\acute{e} A$ und A erscheint nackt. Man kann diesen Beweisen noch einen anderen hinzufügen: der Vocalismus der kurzvocalischen Wurzeln zeigt deutlich, daß nur e ursprünglich den Acut tragen konnte; wenden wir diesen Satz auf die langen Vocale an, so ist klar, daß acuierte \vec{A} \vec{O} das acutfähige Element, also e in sich enthalten haben müssen. — Durch Saussure's Theorie wird für den gesammten indogermanischen Vocalismus ein einheitliches Princip gewonnen, indem an die Stelle des fabelhaften Ur-a das akuierte e tritt, eine Folgerung die freilich Saussure selbst nicht gezogen hat. Ich stehe nicht an Saussures Auffassung der langen Vocale beizutreten, wenn auch mit einigen Beden-So kann ich den Ablaut $\eta:\varepsilon$ wie in $\tau \ell$ ken. 9ημι: 9ειός nicht ohne Weiteres für jung ansehen, wie S. S. 141 f. thut. Lat. sêvi: sătus neben inui: Eróc beweist nicht allzuviel, denn man findet auch lat. dônum: dătus, wo der Verf. nach seiner eignen Theorie (eO: O) das o in δοτός für ursprünglicher nehmen muß. Betrachten wir den Ablaut \mathfrak{I}_{η} : $\mathfrak{I}_{\varepsilon}$ als ursprünglich und deuten denselben nach rê-ri: ră-tus, so erhalten wir nach Analogie von eA: A die diphthongische Länge eE, verkürzt zu E. Es fragt sich nun: ist ein "coefficient sonantique" E als ursprünglich anzuerkennen? Saussure, welcher die Frage reiflich erwogen, entscheidet sich S. 141 dagegen: "Une combinaison $(a^1 a^1) e e^u$ heißt es a. O. parallèle aux combinaisons e A, ei, en etc. fait l'effet d'un de contre-sens. S'il y a une raison pour que $(a^1) e$ avec son substitut $(a^2) o$, possède des attributions qu'aucune autre sonante

ne possède, pour que toutes n'apparaissent que comme des satellites de ce phonème, comment admettre que ce même $(a^1) e$ puisse à son tour se transformer en coefficient?" Die Frage nach dem Coefficienten E ist im Grunde dieselbe, welche uns schon früher beschäftigte : gab es ursprünglich neben dem acuierten e ein tonloses nicht ablautendes e, oder sind ursprachliche Formen wie bhére bhéretai erst durch Analogiebildung entstanden? Eine Entscheidung ist vor der Hand noch nicht möglich. Die Parallele, welche Saussure zwischen den "coefficients sonantiques" (E) AO und i u in $\lambda \epsilon i \pi \omega \varphi \epsilon i \gamma \omega$ zieht, hat in Wahrheit ihre Grenzen. (E) AO sind von Haus aus Vocale, auf welche deshalb auch der Accent fortrücken kann, während das Vorrücken des Accent in Lelnw gevyw nicht 2(e)lno φ(ε)ύγο sondern nur λιπέ φυγέ ergiebt. Dieses Vorrücken des Acuts auf (E) A O, welche in Folge davon sich in e als den Träger des Acuts verwandeln müssen, giebt die Erklärung für den dritten Ablaut der Ursprache, das Verhältniß von acuiertem ($\acute{e}E$) $\acute{e}A$ $\acute{e}O$ zum acuierten é. Die Deutung dieser Erscheinung ist Saussure S. 167 f. nicht gelungen, und doch ergiebt sie sich einfach genug aus seiner eignen Theorie der diphthongischen Vocallängen. Betrachten wir z. B. das Verhältniß von yngag zu ytgwy, μήδομαι zu μέδομαι, ê'd zu éd, stê'g zu stég, sêd zu séd u. s. w. Hier ist é wie é acuiert, es kann also das e nicht aus ê geschwächt sein, Vielmehr ist undo- zu wie in θετός: τίθημι. denken als mé L'do- oder mé Ado-, µé So- dagegen als meEdo- oder meA'do, woraus nach dem bekannten Accentgesetze der Grundsprache m(e)édowerden mußte. So läßt sich auch déxopat von $\delta\omega$ ableiten, wenn man mit Saussure $\delta\omega$ als

Pünjer, Gesch. d. christl. Religionsphil. etc. 439

 $d\acute{e}O$ denkt, deO' giebt $d(e)\acute{e}$ wie $meA'do: m\acute{e}do$. Den weiteren Nachweis dieser Ablautform, welche die Kluft zwischen den lang- und kurzvocalischen "Wurzeln" überbrückt, behalte ich einer anderen Gelegenheit vor. —

Die etwas künstliche Anordnung des Stoffs und eine eigenthümliche Vorliebe des Verf. für mathematische Formulierung erschweren das Studium des sonst klar geschriebenen Werkes, wer aber die Mühe nicht scheut, wird sich durch mannigfache Belehrung und Anregung reichlich entschädigt finden.

A. Fick.

Geschichte der christlichen Religionsphilosophie seit der Reformation. Von G. Ch. Bernhard Pünjer Dr. Docent d. Theol. zu Jena. Bd. I. Bis auf Kant. Braunschweig, Schwetschke und Sohn. 1880. IX und 491 S. 8°.

In seinen Beiträgen zur vergl. Religionswissenschaft sagt Max Müller einmal, es sei der rothe Faden zu entdecken, "der durch die Religionen der Menschheit hindurchläuft". Eine allgem. Religionsphilosophie hat den Gedanken zu suchen, welcher die Erscheinungsformen der Religionen trägt, bis er in derjenigen Endgestalt zu Tage tritt, auf welche alle vorhergehenden Formen vorbereitend hinweisen. Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit der Darstellung der Reihe wissenschaftlicher, begrifflicher Betrachtungen, denen jene Mitte und Endgestalt der Religionen, das Christenthum, unterworfen worden ist, und zwar seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften und der Reformation der Kirche.

Ist denkende Betrachtung der Religion in ihrem Verhältniß zum Sein der Dinge Religionsphilosophie, ist sie auch dann schon Religionsphilosophie, wenn sie als solche noch nicht zu systematischem Aufbau geordnet ist, so dürfen wir den Verf. nicht tadeln, daß er auch elementare Versuche und rudimentäre Ansätze in der Reihe jener Betrachtungen über Art und Stellung des Christenthums zur Gesammtheit der Dinge nicht verschmäht. Wir dürfen ihn nicht tadeln, wenn nur die nöthige Beschränkung geübt wird.

Daß diese überall geübt sei, wagt Ref. nicht zu behaupten. Warum Macchiavelli, Telesius, Giordano Bruno herangezogen sind, da jener für Politik und Geschichte, diese doch nur für Naturphilosophie von Bedeutung sind, warum Geschichte der Ramistischen Philosophie und des Socinianismus, warum der Streit: Daniel Hofmann und Pfaffrad, warum der Pietismus und der französische Materialismus eines De la Mettrie, welcher ja gar keine Religion haben will — warum diese weit zur Seite liegenden Elemente hier in diese durch bestimmte Endabsicht geformte Reihe gebracht sind, das ist allerdings nicht einzusehen.

Gehen wir die Reihe der Erscheinungen entlang, welche Verf. vorführt, so dürfen wir ihm für seine Darstellung des Nicolaus von Cusa dankbar sein. Die lutherische Theologie tritt dagegen sehr dünn und mager auf. So alles Tiefsinns baar ist sie nie gewesen. Die ungeheure Arbeit, in den locis umfassende Systeme der christlichen Religion bis in's Einzelne hinein ausgearbeitet, herzustellen, hätte an sich Pünjer, Gesch. d. christl. Religionsphil. etc. 441

schon mehr Anerkennung verdienen und Aufmerksamkeit erregen sollen. Aber auch die kräftigen Arbeiten hätten beachtet werden sollen, welche jene Theologie der Erweisung der Gegenwart des erhöhten Erlösers im Altarsacrament widmete, Arbeiten, welche, weit entfernt, apologetisch diesen Punkt nur zu stützen, eine umfassende, weite Weltanschauung als Hintergrund fordern und zeigen. Es sind große speculative Gedanken, welche in dem Artikel: Ubiquität, nicht immer ohne Verzerrungen und Ueberspannungen, zum Vorschein kommen. Und daß sie nicht hier isoliert stehen, daß sie von Scotus Erigena, von Honorius von Autun, von Arno von Reichersberg an durch die Scholastik bis Faber Stapulensis hin die Theologie durchziehen, das wird dem Verf. nicht verborgen sein. Er hätte - will Ref. sagen - die hohe speculative Dignität, welche dieser Parthie der alten Dogmatik zuzuerkennen ist, kennen und anerkennen sollen.

Ebenso behandelt Verf. viel zu kurz Andreas Osiander. Ging er auf ihn ein, so mußte er dessen speculative Incarnations-Theorie, welche auf Hales und Duns ruht, nicht unbeachtet lassen.

Mehr als einmal spricht Verf. von Kabbalah. Wenn irgendwo aber, so liegt in ihr ein völlig entwickeltes religionsphilosophisches System. Es liegt unter Schalen rabbinischer Bizarrerien, aber seine Einwirkung auf deutschem, englischem, italienischem und holländischem Boden ist, und auch nach der Reformation, eine höchst bedeutende gewesen. Dies scheint dem Verf. entgangen zu sein. Er behandelt Paracelsus, er hätte auch Agrippa von Nettesheim behandeln sollen. Er würde dort die Weltconstruction der Kabbalisten im abendländischen Gewand gefunden haben, er würde zu den in Nola gehaltenen Vorträgen "de occulta philosophia" gelangt und in Stand gesetzt worden sein, uns nach Anleitung jener Tafeln des Septenar und Denar den Aufriß des christocentrischen Universum zu geben, uns die Welt des Archetypus darzustellen, die concentrischen Welten der Astralwelt, alle Creaturen der Elementarwelt den Planeten zugetheilt, Alles in der kleinen Welt, dem Menschen, mündend.

In der landläufigen Mystik und Theosophie setzt sich tief unter dem Boden der zünftigen Gelehrsamkeit vielverzweigt und verborgen diese wesentlich morgenländische Anschauung vom hieratischen Aufbau und dem geheimen Wechselverkehr der Dinge fort. Der Verf. mußte Notiz davon nehmen. Er führt dagegen viele Namen in einer Weise an, als sei es hier um Kirchengeschichte zu thun, aber sehr Wesentliches übergeht er. Dahin rechnet Ref. das völlig entwickelte System Paul Falgenhauers in seinem Buch "Ichi-Or, oder Morgenröthe der Weisheit". Verf. führt Guthmann nur an. Das war hinreichend, wenn er vorher das System kabbalist-alchymist. Religionsphilosophie überhaupt gezeigt hätte. Verf. führt Barth. Scleus (nicht Sclei, cfr. Jöcher im Gelehrtenlexikon) an, hebt aber nur Unwesentliches, den immer wiederkehrenden Zug der Verinnerlichung des geschichtlichen Christus, hervor, statt Scleus' christlichen Pantheismus zu zeigen.

Für England durfte das große Werk von Robert Fludd, es durfte namentlich Bromley nicht unerwähnt gelassen werden. Gab Verf. die Theorien und Phantasien Jakob Böhme's, so mußte er die Schule desselben hierher verfolgen. Pünjer, Gesch. d. christl. Religionsphil. etc. 443

Die Unterlage der Naturphilosophie ist hier höchst bemerkenswerth für die Natur der heiligen Welt verwerthet. Auch Pordage, welcher S. 195 nur erwähnt wird, hat in seinem Werk: "Göttliche und wahre Metaphysik" eigenartige Gedankenreihen.

Eingehend und gerecht ist Val. Weigel dargestellt. Nur sein Pantheismus sowie seine Beziehungen zu Dionys. Areop. treten nicht hervor. Diesen hat Verf. überhaupt zu wenig als Stammvater abendländischer Mystik erkannt. Indem er den Areopagiten auf einer halben Druckseite behandelt, begab er sich des Rechts, auf denselben und seine Darstellung desselben zurückzuweisen, wie zu ihrer Zeit die lange Reihe jener Mystiker dieses einmüthig thut, welche, von der herrschenden Theologie und Philosophie zur Seite gedrängt, einen so wesentlichen Beitrag für die Religionsphilosophie des Christenthums giebt.

Mit großem Fleiß ist der englische Deismus gezeichnet. Bei der Behandlung Shaftesbury's tritt ein Umstand indeß nicht hervor, der doch für den Nachfolger höchst bedeutend war, nämlich seine Leugnung der Unsterblichkeit der Seele, also sein völliger Mangel gesunder Einsichten hinsichtlich des Wesens des Personlebens im Gegensatz zu den Individualisationen der Naturwelt.

Durch diese Weise hinsichtlich des Deismus sind allerdings Cudworth und Henry More, sehr interessante Gestalten, beeinträchtigt. Cudworth's intellektuelles System kennt Verf. Sollte ihm die Coll. of. sev. philos. writings von More London 1712 entgangen sein, so ist es ihm vielleicht erwünscht, auf den darin befindlichen Briefwechsel More's mit Cartesius auf-

444 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 14.

merksam gemacht zu werden. More ist, wie für Anthropologie, so für eine lebendige Kosmologie (beide verwerthet für Theologie) bedeutend. Er ist eine tüchtige Reaction gegen den cartesianischen Mechanismus eines Weltsystems, auf welches schließlich eine geistige Einwirkung überhaupt unmöglich ist, welches also, für die Geistwelt undurchdringlich, beim Occasionalismus ankommen muß.

Descartes wird vom Verf. eingehend gewürdigt, der Spinozismus wird in seinem Wesen und seiner Einwirkung hinreichend dargestellt, und wir erhalten endlich noch Erscheinungen aus der Geschichte des christlichen Lebens wie Dippel und Edelmann.

Es ist löblich an sich, aber hier doch nicht am Ort, wenn Verf. weitläuftig die ganze Monadologie von Leibnitz tractiert, denn er giebt ja doch keine Geschichte der Naturphilo-Ebenso durfte er die Aesthetik und sophie. Ethik des berühmten Philosophen unbeachtet Alles zu seiner Zeit und an seinem lassen. Ort! Uebrigens: "Les monades n'ont point de fenêtres par lesquelles quelque chose y puisse entrer ou sortir". Dies Wort (Ausg. v. Erdmann S. 705) würde noch mehr in den Vordergrund der Betrachtung zu stellen sein. Es beherrscht den ganzen Körper des Leibnitz'schen Systems bis in die Fingerspitzen. Es bestimmt das Verhältniß von Gott und Welt, und ist die Formel für die Berechnung des Ganzen. Es liegt eine Religionsphilosophie und die Cultur des Zeitalters darin.

Voltaire wird weitläuftig dargestellt, obwohl er, wie Verf. sagt, "unablässig mit der furchtbaren Waffe des Spottes die christliche Kirche bekämpft, weil er in ihr nur die TrägePünjer, Gesch. d. christl. Religionsphil. etc. 445

rin des Aberglaubens und des Fanatismus sah". Es ist nicht ersichtlich, wie er trotzdem Bedeutung für die "christliche Religionsphilosophie" haben soll. Seine negative Bedeutung könnte höchstens als Reizmittel für die Bewegung der Gedanken verwendet werden. Sein "großer Landsmann Comte" wird trotz alles Positivismus auch nichts Positives für christliche Philosophie geben können. Ref. weiß durchaus nicht, weshalb Verf. ihn "groß" nennt. Denn, von Allem abgesehen, läßt seine letzte Periode ihn doch eigentlich klein genug erscheinen.

Die Periode der Aufklärung konnte kürzer, weniger in kirchengeschichtlichen Vorführungen der Namen und Titel der Personen und Bücher, gegeben werden. Unter den Bildern der Opposition gegen die Aufklärung vermißt Ref. Oetinger und Crusius. Dagegen konnten Gellert, Claudius, Tersteegen füglich fehlen. Sie gehören in eine Geschichte des Kirchenliedes und des christlichen Lebens, nicht im Mindesten aber in eine Geschichte der Religionsphilosphie. Was haben Claudius und Tersteegen mit Philosophie zu thun! Sie würden sich in dieser gelehrten Umgebung nur höchst sonderbar vorkommen. Oetinger und Crusius indeß, jener von Hamberger, dieser von Delitzsch der Gegenwart dargestellt, möchten wir bei einer neuen Auflage gern vertreten sehen.

Lessing, Herder, Hamann und Jacobi sind wieder recht tüchtig besprochen, soweit Ref. sich hier ein Urtheilerlauben darf. —

Auf den zweiten Band ist unsere Aufmerksamkeit nicht ohne eine gewisse Spannung gerichtet.

Denn das Thema, soviel hat uns dieser erste Band gezeigt, ist eine beständige Versuchung, Material zur Besprechung heranzuziehen, welches durch seine Masse erdrückt, und die Um-

risse des Gesammtbildes verschwommen erscheinen läßt. Das liegt in der Natur der Sache. Wer eine Geschichte der Naturphilosophie schreibt, wird viel bestimmtere Grenzen sich angewiesen sehen. Er wird bei Weitem mehr eingerahmt sein. Geschichtschreiber, Staatsmänner, Politiker, Theologen — sie alle wird er nur in höchst vereinzelten Fällen für seine Zwecke in Betracht zu nehmen, und in den Gesichtskreis seiner Aufgabe zu ziehen haben. Man sieht das an Jul. Schaller: "Gesch. der Naturphilosophie von Baco von Verulam bis auf unsere Zeit". Niemand wird Schaller den Vorwurf machen. seine Grenzen überschritten zu haben. Sie waren ihm ziemlich genau vorgezeichnet. Der Stoff wurde ihm genau aus der Masse heraus zugeschnitten und zugeschoben. Anders bei einer Geschichte der Religionsphilosophie. Nicht Jeder liebt die Naturwissenschaften, und denkt darüber. Aber fast Jeder, wenigstens bis ins neunzehnte Jahrhundert tief hinein, hat Religion, und denkt über Religion. Fast jeder der bedeutenden Männer also hat eine Seite, welche für eine Geschichte der Religionsphilosophie zu verwenden möglich ist. Darin liegt also eine Gefahr für diese Darstellungen. Es ist die Gefahr, sich den Stoff aus der Masse nicht klar ablösen lassen, also ihn auch nicht formen zu können, die Gefahr, ihn in unberechtigter Allgemeinheit und vager Verschwommenheit vorzuführen.

Dieser Gefahr ist Verf. nicht entgangen. Und da Ref. ihm im Uebrigen seine Achtung vor dem Ernst seiner Studien gerne bezeugte, so wird Verf. auch diese Ausstellung, so ist zu hoffen, nicht nur für eine etwaige zweite Ausgabe, sondern auch für den zweiten Band gern berücksichtigen, dessen demnächstiges Erscheinen Leo, D. Sage von Fridthjofr d. Verwegenen. 447

Ref. in dieser bestimmten Hoffnung nur, freudig begrüßen kann.

Rocholl.

Die Sage von Fridthjofr dem Verwegenen. Aus dem altisländischen Urtexte übersetzt von Willibald Leo. Heilbronn. Verlag von Gebr. Henninger 1879. XXII u. 93 SS. 12°.

Das Interesse, welches der Erneuerung der Frithjofs-Sage durch Tegnér längst in Deutschland geschenkt wurde, hat allmählich auch zu einer Betrachtung der älteren Quelle selbst geführt. Abgesehen von dem gelegentlichen Versuche E. Kölbing's, Tegnérs Verfahren etwas mehr in's Licht zu setzen, ist uns in dem verflossenen Jahre zweimal die isländische Saga selbst in Uebersetzung vorgeführt, einmal von Pæstion (Wien, 1879 Gerold), dann von W. Leo im Henninger'schen Verlage; diese letztere Arbeit dürfte als die gründlichere den Vorzug verdienen, wenngleich es auch hier nicht an kleineren Anstößen mangelt. Zunächst ist es unzweckmäßig, im Deutschen die nordische Nominativform Fridthjofr (statt -thjof) festzuhalten, da diese sehr leicht dazu verführt, den im Deutschen barbarisch klingenden, im Altnordischen falschen Genetiv Fridthjofrs zu bilden, und diese Unform ist dem Uebersetzer auch in altnordischem Citat (so S. 74) in die Feder gekommen. - Bei der Verwendung etwas veralteter hochdeutscher Wortformen, wie z. B. des Adjektives "weidlich" sollte man doch das Princip aufstellen, nur dann aus dieser Vorrathskammer zu entlehnen, wenn der übliche neuhochdeutsche Sprachgebrauch minder Gutes und Passendes darbietet. Das war aber S. 5 oben sicher nicht der Fall, wo das nordische "vel ok

vandliga" durch "gute und sorgsame" (Erziehung) wiederzugeben völlig ausreichte, während die "gute und weidliche Erziehung" eine minder klare und minder richtige Vorstellung weckt. Daß hier der bloße lautliche Anklang an das vandliga des Originals die Wahl von weidlich verschuldet habe, würde ich nicht vermuthen, wenn nicht auch sonst der Uebersetzer Neigung verriethe, dem Klange des Originals einen kaum berechtigten Einfluß auf seine Uebersetzung einzuräumen. S. 5 unten ist blotmadr mikill durch "eifriger Blut- und Opfermann" verdeutscht, wobei für "Blut-" wieder nur der Anklang an das (wahrscheinlich unverwandte) Wort blot = Opferverantwortlich zu sein scheint. Uebrigens wird in den besseren nordischen Wörterbüchern blótmadr als "eifriger Verehrer heidnischer Gottheiten" erklärt, wodurch wenigstens die Sache selbst richtig bezeichnet ist. - Unter den sachlichen Erörterungen in den Anmerkungen findet sich gelegentlich Unhaltbares. S. 69 unten heißt es: "erst, wenn die Ausdrücke hof und horgr (Hof und Heiligthum) zusammen auftreten, haben wir uns Tempelgebäude vorzustellen". Aber bei hof, das mit unserem nhd. Hof eben nur wieder die Lautform gemein hat, ist immer an ein Tempelgebäude zu denken; horgr dagegen bezeichnet einen Opferplatz oder Altar, zunächst im Freien, dann aber auch unter Zeltdach und schließlich im Tempel, der seinerseits zunächst als Obdach für ein Götterbild diente. Daher werden hof und horgr nicht ganz pleonastisch mehrfach nebeneinander genannt, um ein vollständiges Heiligthum des heidnischen Cultus im Norden zu bezeichnen. E. Wilken.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen

. 1. "

unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften. BODL:LIBR Stück 15. Stück 15.

Inhalt: J. Cook Wilson, Aristotelian Studies I. Vom Verfasser. – J. Wychgram, Albertino Mussato. Ein Beitrag zur italienischen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts. Von A. v. Reumont.

Aristotelian Studies I. On the structure of the seventh book of the Nicomachean Ethics chapters I—X. By J. Cook Wilson. Oxford at the Clarendon Press. 1879. 81 S. 8°.

In der kurzen, im vorigen Herbst erschienenen Abhandlung "Aristotelian Studies" habe ich die Meinung zu vertheidigen gesucht, daß die Kapitel des 7ten Buches der Nik. Ethik, welche die Lehre über $dx qa\sigma ia$ enthalten, aus Zusammensetzung von mehreren Parallelschriften, viel leicht einem Urtext und dessen Umarbeitungen, hervorgegangen sind. Der Grundgedanke ist der Torstrikschen Ausgabe des Buchs De Animâ entlehnt, die Gestalt aber, in welcher derselbe dort auftritt, wird nicht beibehalten, denn sie ist, glaube ich, den Erscheinungen in dieser und anderen aristotelischen Schriften nicht ganz angemessen.

Was den Zweck der Zusammensetzung an-

betrifft: wer auch immer die jetzige Anordnung des Textes verschuldet hat, beabsichtigte nicht dunkle Stellen durch Beifügung der ihnen in anderen Recensionen entsprechenden zu beleuchten: die Parallelstellen stehn nicht immer neben einander, und scheinen dann auch zuweilen mit Fleiß da einverleibt zu sein, wo sie sich jetzt befinden. Wahrscheinlicher ist es, daß einige s. g. aristotelische Werke aus Bruchstücken zusammengeflickt worden sind, bei deren Redaction es vor allem galt, das Vorgefundene so weit wie möglich in eigner Gestalt aufzubewahren: deswegen vielleicht wurden mehrere Umarbeitungen desselben Stoffes sämmtlich aufgenommen, und hier und da, wie es passend schien (vgl. Asclep. über die Metaphysik, άρμόσαντες ώς ην δυνατόν), zuweilen zusammen, zuweilen nicht, in den Text hineingetragen. Eine solche Verfahrungsweise mag nach heutigen Begriffen zu ungeschickt erscheinen, um überhaupt denkbar zu sein: man bedenke aber, daß die Idee einer Ausgabe mit Varianten den Menschen damals noch nicht gekommen sein mochte, und daß die Redactoren vielleicht nicht sachverständig genug waren, um Aechtes und Unächtes zu beurtheilen. Noch unglaublicher wird die Behauptung klingen, es gebe Fälle, wo man die Parallelstellen der Art in einander geflochten hat, daß die logisch zusammengehörenden Glieder der einen durch Einsatz aus der anderen getrennt vorliegen: hierin mag ich mich gelegentlich geirrt haben, aber die Thatsachen scheinen mir oft für diesen räthselhaften Zustand zu bürgen.

Was die Herkunft der Bestandtheile von Nik. Eth. VII betrifft, so glaube ich dieselben nicht als gleich ächte von Aristoteles ausgehende Re-

censionen betrachten zu dürfen. Auf diesen Gedanken bin ich erst bei dem Vergleiche der zwei Kapitel im 5ten Buche Nik. Eth. gekommen, welche die Frage behandeln, ob man gegen sich ungerecht sein kann: hier fiel es mir auf, daß das 11te Kapitel ein enges Verhältniß zu der Eudemischen Ethik zeigte, während das 15te vielmehr mit der Nik. Eth. verwandt schien: ich hielt es also der Mühe werth nachzuforschen, ob es mit den Doppelstellen des 7ten Buches auch so beschaffen sei, und eine nähere Vergleichung derselben machte den Eindruck. wenn auch kein strenger Beweis gestattet ist, daß der Parallelismus einer Umarbeitung des Originals von verschiedener Hand zu verdanken sei: auch das was man als Eudemismus (ob mit Recht ist fraglich) ansehen könnte, schien mir bei dem muthmaßlich Aelteren aus einer Gruppe Parallelstücke niemals vorzukommen. Ob nun die Umschreibungen jemals den ganzen Text hindurch begleiteten, vermag ich nicht zu behaupten, ich denke nur aus den in meiner Abhandlung angegebenen Gründen, daß wenigstens ihr Umfang einmal größer gewesen ist als jetzt: es mögen einige am Ende bloße Varianten sein, die irgend einer Abschrift eigenthümlich waren. Ich weiß nicht, ob man hierbei auch an das Aufbewahren von Bruchstücken eines sonst verloren gegangenen Textes in Commentaren denken darf, aus denen die Redactoren schöpften: von solchem Aufbewahren, obschon in viel späterer Zeit, liefert des Simplicius Commentar ein Beispiel, hinsichtlich der Doppelgestalt vom 7ten Buche der aristotelischen Physik, und der Bruchstücke der eudemischen Physik.

Es wird mir wohl gestattet sein, bei dieser Gelegenheit einige Versehen in meiner Dar-

29*

1

stellung zu verbessern zu suchen. Ist in § 84 das Vorhandensein von zwei sich entsprechenden Lücken in zwei Parallelstellen richtig vermuthet, so ist dies schwerlich dem bloßen Zufall zuzuschreiben: vielleicht hat der Verfasser der zweiten die Lücke in der ersten schon vorgefunden, und den Uebelstand fortgepflanzt: des Misgriffes wäre er, nach seiner sonstigen Arbeit zu urtheilen, nicht unfähig. In § 85 möchte ich nicht so verstanden werden, daß "ualazoi" (1148 a 12) sich nur auf Schmerzgefühle beziehen könnte, περί ταύτας kann auch Genüsse mit bedeuten: dadurch aber wird die Beweisführung nicht gestört, auch bleibt der Unterschied (Seite 74) zwischen 1148 a 2 ff. und 1148 a 11 ff., da die erste Stelle nichts über Schmerzen sagt.

Den in § 39 α angeführten Stellen füge ich folgende hinzu: 25 a 1, 94 a 20, 95 b 38.

In der Fortsetzung meiner Arist. Stud. gedenke ich ähnliches über die Entstehung des Textes von Nik. Ethik V. vorzutragen. Daß in diesem Buche einzelne Verwirrungen stattgefunden, ist schon längst eingesehen, und man hat verschiedentlich gesucht durch Aenderung der Reihenfolge zu helfen, aber vergebens. Den Grund des Mislingens glaube ich darin sehen zu dürfen, daß das Buch von Anfang an niemals ein Ganzes gebildet hat: man bemüht sich also, Etwas wieder herzustellen, was nie existierte.

Der erhaltene Text trägt erkennbare Spuren verschiedener Umarbeitungen an sich, unter denen, glaube ich, zwei Hauptredactionen sich unterscheiden lassen, wovon die frühere der aristotelische Urtext sein mag, und vielleicht nichts von der correctiven Gerechtigkeit wußte: letzterer Begriff ist wahrscheinlich erst in einer späteren Paraphrase angewachsen, die nicht von Aristoteles herrührt. Zu dem aristotelischen Stamme mögen vielleicht gehören: — das meiste aus Kap. 1—4 (die Zählung ist die der Berliner Ausgabe): Kap. 6 und der erste Theil (bis 1131 b 24) des 7ten Kapitels, beides wahrscheinlich nicht ohne Ausnahmen: einige der Bestandtheile des 8ten Kapitels: Kap. 9 (zweifelhafter): der letzte Theil des 10ten Kapitels, von 1135 a 15 an, welcher aber zwei bis drei Interpolationen enthalten mag: Kap. 14: Kap. 15.

Parallelstellen scheinen mir folgende zu sein: Kap. 5 fällt in zwei Theile auseinander, 1130 b 6-20, und 1130 b 22-29: der zweite ist eine Doppelgestalt von 1229 b 14 folg., der erste (an den die Stelle 1130 b 30 sich unmittelbar anschließt) verhält sich ebenso zu Kap. 4 (1130 a 4 folg.): ist dies richtig behauptet, so ist vielleicht der Thatbestand der Aufmerksamkeit entgangen, weil die zwei genannten Stücke in Kap. 5 mittelst des Satzes 1130 b 21 zai ro δίχαιον . . . διοριστέον redactionell mit einander verbunden sind. Kap. 8 verräth einen viergliedrigen Parallelismus. Wenn 1135 b 4-8, dessen jetzige Stellung den Zusammenhang stört, nach 1134 a 23 umgesetzt wird, so macht es mit dem Vorhergehenden, 1134 a 14-23, einen zweiten Anfang (vgl. 1135 a 15-19) zu dem in 1135 a 15-1136 a 9 behandelten Gegenstand aus. Das Verhältniß zwischen Kap. 11 und Kap. 15 ist oben angedeutet. Ein andersgearteter Parallelismus besteht zwischen 1134 b 8-18 und 1138 b 5-13: letztere Stelle mag der Keim sein, woraus später, mit Hülfe der Politik, die Erörterung entwickelt wurde (1134 a 24-1135 a 5), welcher die erstere zugehört.

Weitere Auskunft hierüber muß ich der Kürze wegen mir vorbehalten: lieber will ich mir erlauben, einige Bemerkungen anzuknüpfen, zu denen mir andere Gelegenheit vorläufig fehlen würde, fünf Stellen betreffend, wo s. g. aristotelische Schriften einer anderen Art von Interpolation unterworfen sein können.

1. In der kleinen peripatetischen Abhandlung de Virtutibus et Vitiis erkennt man leicht einen durchgehenden Parallelismus. Nach kurzer Einleitung, worin die aristotelischen Tugenden und Laster mittelst der platonischen Theorie der Seelenvermögen eingetheilt und geordnet sind, wird jede Tugend für sich kurz (1 bis 2 Zeilen) definiert, und darauf die Laster nach derselben Reihenfolge. Dann aber wiederholt sich das Verfahren auf solche Weise, daß diese Begriffe, immer in derselben Ordnung, nochmals behandelt werden: diesmal jedoch etwas ausführlicher, jeder nämlich in 3 bis 10 Zeilen, und mit Beifügung der sich an ihn anschließenden Nebeneigenschaften, z. B. neben geovnois stehn μνήμη, έμπειρία, αγχίνοια. Es ist aber nicht nöthig, eine redactionelle Zusammensetzung zweier Schriften anzunehmen, wenn die zweite Behandlung als absichtliche Entwickelung der kurz gefaßten Begriffe, welche in der ersten vorangeschickt sind, angesehen werden kann: und allerdings lauten die Anfangsformeln bei der einen έστι δε φρόνησις - πραότης εστί - u. s. w., bei der anderen dagegen ing de φρονήσεώς έστι - πραότητος δ' έστί - u. s. w., hierüber aber später. In der Einleitung wird Erreatera zu den Tugenden gerechnet, und erhält nachher, gemäß dem Parallelismus, eine doppelte Erörterung. Von dem entsprechenden

Laster azpaoía erscheint die längere Beschreibung an seinem Orte ohne Unregelmäßigkeit, nicht aber die kürzere, denn diese, obschon auch am richtigen Orte, d. i. nach der kürzeren Definition von axolacía, wird durch einige sinnstörende Worte eingeführt, welche in der Bekkerschen Ausgabe in Klammern gesetzt sind, wie folgt: [περὶ μὲν τῆς ἀχρατείας οὐδέν· οὕτω δε σύ δύνασαι όρίζειν.] αχράτεια δ' έστι χαχία τοῦ ἐπιθυμητιχοῦ x. τ. λ. Der erste Satz scheint unzweifelhaft zu bedeuten, daß die kurze Definition von azgacía früher gefehlt hat: der Mangel verrieth sich, entweder beim Vergleich mit der Einleitung oder dem sonst gleichgearteten Paralleltheile des Buches, und es hat Jemand mithin die jetzt im Texte befindliche Definition eingeschaltet mit der Vorbemerkung, περί μέν της αχρατείας οὐδέν, χ. τ. λ., d. h. "im Texte findet sich zu dieser Stelle nichts über azoaoia. aber folgende Definition darf angenommen werden". Das Ganze also, von περί μέν της άκρατείας bis ήδονών απολαύσεις, 1250 a 21-24, sollte in Klammern gesetzt werden. Auch dem Inhalte nach ist die vermuthete Ergänzung verdächtig. Die anderen kurzen Definitionen der Laster sind durch Gegensatz oder Verneinung der Elemente hervorgebracht, welche die Begriffe der entsprechenden Tugenden ausmachen: aber der Urheber dieser Definition der aupaoia hat dieselbe Methode befolgt, ohne die hier nothwendigen Grenzen bemerkt zu haben; denn sind zu viele Eigenschaften der Erzeateia verneint, so entsteht nicht mehr azgavía, sondern azolaoía. Und dies ist auch wirklich geschehen, wie aus der Vergleichung folgender Stellen hervorgeht: 1250 a 9 έγχρατεια δ' έστιν άρετή τού έπιθυμητικού, καθ' ήν κατέχουσι τω λογισμώ τήν

έπιθυμίαν δρμωσαν έπι τάς φαύλας ήδονάς: 1250 α 22 αχράτεια δ' έστι χαχία του έπιθυμητιχου. καθ' ην παρασύρουσι τη άλογία την επιθυμίαν ώθοῦσαν ἐπὶ τὰς τῶν φαύλων ἡδονῶν ἀπολαίσεις. Der Ausdruck παρασύρουσι (παρασεύουσι vielleicht?) the Emiguniar ist offenbar der Gegensatz von zatézovoi the éniguiar: aber auch λογισμός wird durch das Wort αλογία verneint. wodurch der wesentliche Unterschied zwischen a'zgasia und a'zolasia verloren geht, weil in azpadía dieser s. g. loyiduós gerade bleibt und Widerstand gegen die Begierden (¿πιθυμίαι) leistet: von solchem Widerstand ist keine Spur in der vorliegenden Definition zu entdecken. Dagegen in der zweiten (längeren) Definition wird dieser eigenthümliche Zug der angaoia deutlich hervorgehoben: vgl. 1251 a 23 azpavias δ' έστι το χωλύοντος του λογισμού τας απολαύσεις των ήδονων αίρετσθαι x. 1. λ. Hier findet sich die gewöhnliche Form arpaoia statt arpareia, welches in der ersten Definition steht: auch in der Einleitung wird azgateia, nicht azgaσία, gebraucht, was auf den Gedanken führen kann, daß die Einleitung und somit die mit ihr verbundene erste Begriffsreihe (hier kommt die Interpolation nicht in Betracht) anderen Ursprunges sei als der zweite ausführlichere Abschnitt der Abhandlung. Und in der That scheint bei näherer Vergleichung dieser Abschnitt nicht eine Entwickelung des ersten zu sein, denn jeder Begriff aus dem ersten wird meistens in dem entsprechenden Theil des zweiten eingeschlossen, zuweilen mit denselben Ausdrücken, und zwar nicht als Allgemeines, dem die neuen Bestimmungen subordiniert wären, sondern blos neben denselben und mit ihnen coordiniert. In einigen Fällen wird sogar was in der

ersten Definition als Gattungsbegriff gilt, in der anderen auf eine besondere Art beschränkt. vgl. die beiden Stellen über adizia: 1250 a 25 αδικία δ' έστι κακία ψυχής, καθ' ήν πλεονεκτικοί γίνονται παρά την άξίαν: 1251 a 30 άδικίας δ' έστιν είδη τρία, ασέβεια πλεονεξία υβρις x. τ. λ .: auch die beiden über ανελευ θερία, 1250 a 26, 1251 b 4. Es kann also doch vielleicht eine Zusammensetzung stattgefunden ha-Hierzu kommt, daß das Platonische Eleben. ment der Einleitung, welches durch die ersten Definitionen fortgesetzt wird, bei den zweiten hinwegfällt, obgleich dieser Umstand nicht als gar zu wichtig betrachtet werden darf.

Die Abhandlung Ogos genannt, die sich zu den platonischen Schriften etwa so verhält wie diese zu den aristotelischen, scheint auch zusammengesetzt zu sein, aber auf andere Weise: es sind nämlich verschiedene Definitionen desselben Gegenstandes ohne jedes Bindewort zu einem Satze zusammengeschrieben.

2. Eud. Eth. VII. XII. 6, 1244 b 29. Eì ούν τις αποτέμοι και ποιήσειε το γινώσκειν αυτό χαθ' αύτο και μή [άλλά τοῦτο μεν λανθάνει ώσπερ έν τῷ λόγω γέγραπται, τῷ μέντοι πράγματι έστι μή λανθάνειν], ούθεν αν διαφέροι ή το γινώσχειν άλλον ανθ' αύτου. το δ' όμοιον του ζην άνθ' αυτού άλλον.

Von der in Klammern gesetzten Stelle scheint keine Erklärung bis jetzt veröffentlicht zu sein. Fritzsche bekennt, sie nicht verstanden zu haben, indem er fragt "at in quonam $\lambda \delta \gamma \omega$?" seine Uebersetzung lautet "quod quomodo fieri posset non sane intelligitur, quamquam res ipsa satis plana est".

Der Verfasser des vorigen Paragraphen des

Kapitels hat behauptet, das Leben bestehe in Bewußtsein, und um dies festzustellen, will er jetzt beweisen, daß ohne Bewußtsein das Leben völlig werthlos wäre. Läßt man nun den Satz άλλά τούτο λανθάνειν ganz weg, so ist es klar, daß die nach demselben stehende Clausel sich direct als Nachsatz an das ihm vorangehende anschließt; und der Sinn ist folgender: "ist also das Bewußtsein vom Leben getrennt, so ist es gerade als ob Jemand anders wüßte, daß wir leben, wir aber selbst es nicht wüßten: was freilich dasselbe ist, als wenn Jemand anderes statt unserer lebte", oder wörtlich übersetzt, "trennt man das Bewußtsein ab, und stellt es für sich u. s. w.". Die Worte zai un bieten keine große Schwierigkeit, vielleicht sollte zai $\tau \dot{\nu} \mu \eta$, d. h. das Leben ohne Wissen (oder Bewußtsein), gelesen werden, oder wahrscheinlich ist etwas ausgefallen, dessen Inhalt leicht zu errathen wäre, z. B. "sollte man das Bewußtsein abtrennen, und nicht [mit in das Leben einschließen]" oder dergl.

Der Šinn also des Ganzen scheint deutlich zu sein, deutlich aber ist es auch, daß der Zusammenhang auf höchst befremdende Weise durch den weggelassenen Satz unterbrochen ist: das Wort $\gamma \epsilon \gamma \rho \alpha \pi \tau \alpha \iota$ bringt den Verdacht mit sich, daß er dem Texte nicht angehört, sondern eine Randbemerkung eines Commentatoren ist, welcher ganz gut $\gamma \epsilon \gamma \rho \alpha \pi \tau \alpha \iota$ hat sagen können, auf einen ihm vorliegenden Text hinweisend (vgl. z. B. Simplicius), denn mit $\lambda \delta \gamma \varphi$ ist der Inhalt der ersten Paragraphen (§ 1-2) dieses Kapitels gemeint, wie sich später zeigen wird. Diesen Ausdruck aber hätte der Verfasser selbst nicht gebraucht, sondern $\epsilon \delta \rho \tau \alpha \iota$ oder dergl. (vgl. oben § 4 $\lambda \delta \gamma \epsilon \tau \alpha \iota$): es scheint wenigstens kein weiteres Beispiel in den s. g. aristotelischen Schriften zu geben, eine Stelle ausgenommen (Eud. Eth. I VIII 1217 a 36), welche ähnlichem Verdachte unterliegt (siehe unten). Auch ist das Wort $\pi \varrho \alpha' \gamma \mu \alpha \tau$ merkwürdig: es scheint hier den Platz von $\xi \varrho \gamma \omega$ einzunehmen, wie später bewiesen werden soll.

Es bleibt eine Erklärung der eingeschalteten Stelle zu versuchen. Der Zweck des Kapitels ist, eine Schwierigkeit zu erledigen, welche das Verhältniß zwischen Freundschaft und Selbstständigkeit (avrágzera) betrifft. Der vollkommene Mensch ($\delta \mu \epsilon i' d \rho \epsilon i \eta \varsigma \epsilon i \delta \alpha i \mu \omega \nu$) scheine als aviaozne Freunde entbehren zu können: denn Gott (der im wahren Sinne aurageng) bedürfe offenbar keiner, und daraus könne man schlie-Ben: je näher der Mensch der avrapzeig komme, desto weniger würde er Freunde nöthig haben $(\S 1-2)$. Dieser Gedankengang, in § 4 eine anopía genannt (vgl. § 1 1244 b 2 απορήσειε, und § 11 1245 à 26 δ μεν λόγος έχεινά αησι διαπορών) ist nach § 4 theilweise richtig, es soll aber in demselben, bei dem Vergleiche des göttlichen Lebens, etwas übersehen worden sein, περί δε της απορίας ταύτης σκεπτέον, μή ποτε τὸ μέν τι λέγεται χαλῶς, τὸ δὲ λανθάνει δια την παραβολήν. Aus § 5, 1244 b 23, scheint sich zu ergeben, daß der übersehene Punkt die Bedeutung ist, welche das Wissen (oder Bewußtsein) für das menschliche Leben hat: diese Ansicht wird auch durch § 15 und 1245 b 12, dessen Zusammenhang bestätigt, ότι δε κατά τον λόγον ούκ εφαίνετο, και τουτ' εύλόγως συνέβαινε λέγοντος αληθή. κατά την σύνθεσιν γάρ τῆς παραβολῆς ἀληθοῦς οὕσης ἡ λύσις šorí z. τ. λ., wo die Ausdrücke λόγος, odz ¿gaivero, léyovros aly99, folgenden entsprechen, welche in § 4, 1244 b' 21 vorkommen, anogía, λανθάνει, το μέν τι λέγεται καλώς. Hiernach darf man annehmen, daß auch die Worte alla τουτο μέν λανθάνει Bezug haben auf den in der anogla überschenen Unterschied zwischen bewußtem und bewußtlosem Leben, besonders weil sie in dem Paragraphen interpoliert sind, wo jener Unterschied am schärfsten bezeichnet wird: έν τῷ λόγω bedeutet die ἀπορία selbst (vgl. die oben citierten Stellen 1245 a 26, 1244 b 21): ώσπες γέγραπται έν τῷ λόγω bedeutet, wie die ähnliche Stelle § 15 1245 b 12 (on de zara τον λόγον οι'x έφαίνετο) sehen läßt, "wie die απορία ausgedrückt ist", und endlich aus § 11, 1245 a 27 ist deutlich, daß hier lóyog und $\pi \rho \tilde{\alpha} \gamma \mu \alpha$ denselben Gegensatz bilden wie dort λόγος und έργον. Die richtige Auslegung scheint demnach die folgende zu sein, "Aber, wie die Aporie des Textes ausgedrückt ist (d. h. wegen der Ausdrucksweise der Aporie) wird dieser Punkt übersehen, doch, nimmt man die Thatsachen in Betracht, kann er zum Vorschein kommen".

Es wäre kein genügendes Mittel, die Worte αλλα τούτο ... λανθάνει nach αλλον, 1144 b 33, umzusetzen, denn nach dem obigen kann ihr Wortlaut schwerlich ihnen eine Stellung im Texte überhaupt gestatten.

3. Mit Hülfe der eben vorgeschlagenen Auseinandersetzung kann vielleicht etwas Licht auf die schwere Stelle geworfen werden, wo der Ausdruck $\gamma \varrho \alpha' \varphi \varepsilon \sigma \Im \alpha i \vec{\epsilon} \nu \tau \vec{\omega} \lambda \dot{o} \gamma \omega$ wieder vorkommt: Eud. Eth. I VII 15, 1218 a 36. Es kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch hier ein Commentator und nicht der Verfasser spricht, und demgemäß müßte $\vec{\epsilon} \nu$ $\tau \vec{\omega} \lambda \dot{o} \gamma \omega$ wie in der anderen Stelle sich auf

eine im Texte vorhandene Beweisführung ($\lambda \delta \gamma o \varsigma$) beziehen. Der gemeinte λόγος ist vielleicht kein anderer als die in § 4 dieses Kapitels (1217 b 19) angefangene Widerlegung der Platonischen "Idee des Guten", und insbesondere der Inhalt von §§ 5 6 (1217 b 24 folg.) In § 14, 1218 a 33, ist gesagt, das absolut Gute (avto aragov) sei der Politik unnütz, weil sie, wie jede andere praktische Kunst, ein besonderes Gut vor sich habe, ότι μέν ούν ούκ έστιν αυτό τι άγαθόν, έχει απορίας τοιαύτας, και ότι ου χρήσιμον τή πολιτική αλλ' ίδιόν τι αγαθόν, ώσπερ και ταΐς άλλαις, olor γυμνασιική ενεξία: dann folgt unsere Stelle, έτι καί τὸ έν τῷ λόγω γεγραμμένον. η γάρ ούδεμια χρήσιμον αυτό το του αγαθού είδος ή πάσαις δμοίως, welches zu bedeuten scheint "Es kann hierauf auch das in der Beweisführung (des Textes) Geschriebene angewandt werden, denn entweder ist das absolut Gute keiner Kunst nützlich oder allen zugleich". Wo ist nun über die Unnützlichkeit der Idee des Guten "geschrieben"? In § 5 (1217 b 24) heißt es. έπειτ' εί και ότι μάλιστ' είσιν αι ίδέαι και άγαθου ίδέα, μή ποι ούδε χρήσιμος πρός ζωήν άγαθήν ούδε πρός τάς πράξεις. Der Grund dieser Behauptung ist zunächst durch die Worte $\pi o \lambda$ λαγώς γάρ λέγειαι και ίσαχώς τω ύντι το άγαθόν angekündigt: es wird nämlich im Folgenden gezeigt, daß das Gute nicht als Einheit begriffen werden kann, daß es wenigstens so viel Verschiedenheit an sich hat, wie es Kategorien giebt u. s. w., daß es nicht unter eine Wissenschaft fällt, daß vielmehr die verschiedenen praktischen Wissenschaften auf verschiedene Güter zielen. Wie dies alles, was in der Nik. Ethik eine andere Richtung nimmt, gerade auf die Nutzlosigkeit der Idee anzuwenden ist, wird

nicht weiter dargelegt: die Sache ist für sich deutlich genug. Eine solche Anwendung aber scheint ein Commentator gemacht zu haben bei Gelegenheit der oben citierten Stelle (1218 a 33), welche die Unbrauchbarkeit der Idee für die Politik lehrt. Ist diese Vermuthung richtig, so sieht man, wie die Worte n yag oudemig zono- $\mu o \nu x$. τ . λ . folgerecht zu dem Beweise beitragen, denn das Ganze kann so gedeutet werden: "Um dies [d. h. die Unbrauchbarkeit der Idee] zu begründen, kann auch die (andere) betreffende Stelle des Textes angewandt werden, denn die Idee (ihrer Allgemeinheit zufolge) ist entweder keiner Kunst von Nutzen, oder allen zugleich, (es ist aber bewiesen, 1217 b 24 folg., daß verschiedene Künste nicht dasselbe Ziel haben, und mithin, daß die Idee nicht allen von Nutzen ist, sie ist also keiner von Nutzen)". Es ist aber fraglich, ob man es hier blos mit der Einschaltung eines einzigen Satzes zu thun hat: im Gegentheil (was vielleicht zu viel gewagt ist) scheinen mir von dieser Stelle an die übrigen Paragraphen des Kapitels, deren schroffe Denk- und Schreibweise bedeutend von dem vorigen Theil desselben abweicht, ein ungeschickter Zusatz zu sein, von irgend einem Peripatetiker, der seinen Stoff aus naheliegenden Stellen des Textes hergeholt hat. Ihm scheint es eingefallen zu sein (und um diesen Punkt dreht sich so ziemlich Alles), daß das praktische Gut selbst auch gewissermaßen berechtigt sei, aito to dya9ov genannt zu werden, weil es die Eigenschaften habe, welche nach dem ersten Paragraphen dieses Kapitels das avito to aya 90v, vom platonischen Standpunkte aus, bestimmen: vgl. 1217 b 2 φασί γάρ άριστον μέν είναι πάντων αυτό τό άγαθόν, αύτὸ δ' είναι τὸ ἀγαθὸν ὡ ὑπάρχει τό τε

πρώτω εἶναι τῶν ἀγαθῶν καὶ τὸ αἰτίω τῆ παρουσία τοῖς ἀλλοις τοῦ ἀγαθὰ εἶναι. Den Beweis dafür liefert er § 17, 1218 b 10, vgl. auch § 18, 1218 b 16, wozu er den Leitfaden wahrscheinlich aus dem nächstfolgenden Kapitel (B. II Kap. 1) bekommen hat, vgl. dort § 14, 1218 a 9, mit § 17, 1218 b 10, dieses Kapitels. Hieraus sieht man, warum er das gesuchte (τὸ ζητούμενον, vgl. Nik. Ethik 1097 a 15) praktische Gut selbst αὐτὸ τὸ ἀγαθόν § 16, 1218 b 8 genannt hat (τὸ ζητούμενον αἰτὸ τὸ ἀγαθόν), und von der Idee andrerseits behauptet, sie sei dieses αὐτὸ τὸ ἀγαθόν nicht (s. auch unten).

Diese Auffassung ist dem Verfasser des ersten Theils des Kapitels ganz fremd, da dieser, wie der Verfasser von Nik. Ethik. I. VI (IV), das aito to dragov als platonischen Ausdruck der idéa tov aya900 gleichbedeutend behandelt, und mit ihr zugleich verwirft: vgl. in diesem Kap. § 1, 1217 b 2 gaoi rag agiorov είναι πάντων αίτο το άγαθόν: § 10, 1218 a 10: § 14. 1218 a 33 oti uèv our sotiv auto ti ava-9όν x. τ. λ. und Nik. Eth. I VI. 5 1096 a 34 folg. Der muthmaßliche Commentar will auch gern den Gegensatz zwischen dem allgemeinen Begriffe des Guten (vò xouvov dya 9óv) und der Idee des Guten hervorheben, und ersteren für sich behandeln: daher will er auch was im Texte über die Idee bewiesen ist, daß sie nicht das wahre Gut sei, und dem Leben nichts helfe, für das xouvov $\alpha_{\gamma} \alpha \vartheta \delta \nu$ wiederholen, § 15 1218 a 38: ein etwas überflüssiges Unternehmen, denn dasselbe ist schon, wenn auch nicht ausdrücklich, im Texte enthalten, vgl. § 14 Hier borgt er wieder aus dem 1218 a 35. Texte: der Beweis, daß das zouvor dya9ov nicht avto to aya96v (was für diesen Philosophen nach dem oben gesagten nicht mehr die Idee bedeutet, sondern das wahre gesuchte Gut) sein kann (1218 b 1), ist Variation des Schlusses des 10ten Paragraphen (1218 a 14, wo aber die Idee und avito to dra 400 vielentisch sind): der Beweis, daß das zouvor dra 900 nicht praktisch ist, scheint offenbar ein Wiederhall der Bemerkungen über die Idee in § 14 (1218 a 30) zu sein, vgl. besonders 1218 a 35.

Auf ähnliche Weise kann die schwere Stelle § 16 (1218 b 4 folg.) erklärt werden, wenn man den dritten Paragraphen des 7ten Kapitels und den zwölften dieses Kapitels daneben hält. Mit šou u aitov xalóv ist wahrscheinlich to ev τοτς απινήτοις αγαθόν (vgl. 1218 b 7) gemeint, welche undeutliche Ausdrucksweise durch § 12 1218 a 22 ύτι καί έν τοῖς ἀκινήτοις μαλλον το χαλόν veranlaßt sein kann: der Verfasser mag wohl auch Kap. VII. 3 (1217 a 30) im Sinne gehabt haben, wo auch die Güter in praktische und nicht-praktische getheilt werden, und vom Unveränderlichen als höchstem (aber nicht praktischem) Gute die Rede ist žria tur örtur od9ir μετέγει χινήσεως -- χαί ταῦτ' ἴσως ἄριστα τήν Im folgenden Satze (1218 b 6 φύσιν έστίν. oùx šou dè x. t. 2.) ist vielleicht blos die Interpunction zu ändern: man streiche das Komma nach gaveoov, und setze eins nach on, damit φανερον ότι zusammengehört und δηλονότι gleich ist: es mag aber das zweite sori nach aviò tò aya9òv aus Mißverständniß hereingekommen sein. Der Verfasser hat nämlich eben (1218 b 4-5) dem allgemeinen Gute (xowov aya9óv) und der Idee des Guten das "Gute im Reiche des Unveränderlichen" (to ev tois axivytois) beigefügt: von der Idee ist schon im Texte bewiesen, daß sie nicht praktisch ist, er selbst hat

dasselbe für das zouvor aya9o'v gethan, und hat das to ov Evena als praktisches Gut bezeichnet 1218 b 6: -- nun sagt er also (ungefähr) zusammenfassend "das Gute im Reiche des Unveränderlichen ist ganz offenbar (gavegov on) nicht das absolute Gut was wir suchen (zò ζητούμενον αὐτὸ τὸ ἀγαθόν, d. h. was er unter avto to dragóv versteht, ein praktisches höchstes Gut, s. oben), auch die Idee des Guten ist es nicht, noch ist das xorvov aya9ov dieses Gute: denn sie sind sämmtlich nicht praktisch, sowohl das was an ihnen xivnióv ist als das was azivytov. [Vielleicht bezieht sich das Wort z. rntór blos auf to roiròr aragór, welches in allen Gütern ist (vgl. 1218 a 14) und somit ëv Es bleibt to ov Evena übrig. τοίς χινητοίς. und dieses ist es, welches das wahre (praktische) absolute Gut ist (avto to aya9ov), denn es besitzt dessen Eigenschaften, d. h. altor two vg' αύτο είναι και πρώτον πάντων (und praktisch sein)".

4. In der "zarŋyogiai" betitelten Schrift erhalten die ersten vier Kategorien eine ausführliche Behandlung, welche für jede durchschnittlich so viel wie 150 Zeilen beträgt: von den übrigen sechs kommen vier nicht zur Sprache, zweien, ποιεΐν und πάσχειν, werden blos 6 Zeilen gewidmet, worin gesagt ist, daß sie Gegensatz und Gradunterschied in sich enthalten. Darauf kommt ein Paragraph (Kap. 9, 11 b 8-14), dessen Zweck ist den Mangel zu vertheidigen: dieser aber scheint sowohl der Form als dem Inhalte nach von einem Commentator oder Redactor herzustammen.

Erstens erscheint die Art und Weise der Erklärung über das Uebergehn von nov, nors und έχειν schwach und verdächtig: (wörtlich) "was die übrigen anbetrifft, ποῦ, πότε und ἐχειν, da sie für sich deutlich genug sind, wird nichts weiter von ihnen gesagt, als das was anfangs gesagt wurde, d. h. ἐχειν bedeute ,beschuht sein', ,bewaffnet sein', ποῦ sei, zum Beispiel, ,im Lyceum', und alles Uebrige was von ihnen gesagt wurde". Man glaubt den Commentator herauszuhören, der jede kleine Hülfe ausnutzen will, welche der Text bietet: das "alles Uebrige was von ihnen gesagt wurde" läuft blos auf ein Beispiel des Wo hinaus ("auf dem Markte") und zwei des Wann ("gestern", "vergangenes Jahr").

Auffallender aber ist das über zero9a. Bemerkte: "zero9ai ist unter πρός τι erörtert, weil die Wörter, welche zeio9ai bedeuten, durch Inflexionsänderung ($\pi \alpha \rho \omega \nu \nu \mu \omega \varsigma$) von denjenigen, welche Géosis bedeuten, abgeleitet sind [denn 9éous gehören auch unter $\pi \rho o$ $u]^{\mu}$. Diese Anwendung des in Kap. VII 6 b 11-14 Gesagten widerspricht der aristotelischen Auffassung der Kategorien, denn es liegt in ihrem Wesen, daß sie sich gegenseitig ausschließen (vgl. Nik. Eth. I. VI (IV) Metaph. 1024 b 15): und zum wenigsten in dieser Abhandlung kommt es hauptsächlich darauf an, die Kategorien zu unterscheiden, daher sollte nicht die Erörterung der einen Kategorie eine andere mit einschließen. Es widerspricht auch der Auffassung des Verdieses Buches (Karnyopíai), gleichfassers viel ob er Aristoteles ist oder nicht: denn gerade weil er die erwähnte Beschaffenheit der Kategorien anerkennt, hält er es für nöthig ausführlich zu zeigen (11 a 20-38), daß er keinen Fehler darin begangen habe, daß er scheinbar denselben Begriff (8515) zwei Kategorien $(\pi \rho \phi \varsigma \tau \iota \text{ und } \pi o \iota \phi \nu)$ zugerechnet; die Vertheidi-

gung ist: daß das Betreffende nur in verschiedenem Sinne genommen verschiedenen Kategorien angehöre. Und jedenfalls wer dachte, es möchte Anstoß geben, wenn derselbe Gegenstand unter zwei Kategorien erschiene, dem wäre es a fortiori kaum möglich die Bestimmungen der einen Kategorie auch für eine andere, ohne besondere Rechtfertigung, gelten zu lassen. -Außerdem, ist die Stelle vom Verfasser geschrieben, so erwartete man entweder, daß šysiv auf ähnliche Weise behandelt und für seine Erörterung auf ποιόν und πρός τι zurückverwiesen würde, denn έξις kann wie gesagt unter beides gehören, oder daß wenigstens gesagt wäre, warum ein solches Verfahren nicht erlaubt sei. Redet aber nicht der Verfasser, sondern ein Commentator, so kann man begreifen, warum dieser beides nicht gethan hat: er mag sich wohl gehütet haben, etwas zu ergänzen, was ihm nicht ziemlich sicher vom Texte begünstigt schien, im Texte aber ist nicht von *sysuv* gesagt, daß es $\pi \alpha \rho \omega \nu \dot{\nu} \mu \omega \varsigma$ von den ¿¿eis abgeleitet ist, während zugleich unter den angeführten Beispielen (έπιστημαι, αρεταί) von έξεις nichts dem "ωπλίσθαι und iποδεδέ- $\sigma 9 \alpha \iota^{\mu}$ ähnliches sich findet: andrerseits mag es ihm bedenklich gewesen sein zu behaupten, daß dasselbe Verhältniß zwischen Egeig und Exerv nicht stattfinde wie zwischen Géosig und zeiogai, er.begnügte sich also mit Wiederholung der im 4ten Kapitel genannten Beispiele.

Auch die Ausdrucksweise ist im höchsten Grade verdächtig. Nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch der s. g. aristotelischen Schriften weist ein Verfasser darauf, wie viel er über einen Gegenstand gesagt hat, nicht mit $\tauo\sigmaa \tilde{\tau} \tau a \lambda \acute{\epsilon} \gamma \epsilon \tau \alpha$. hin: hier aber heißt es $\dot{\tau} \pi \acute{\epsilon} \rho$ µèv ov $\tauo \acute{\tau} \tau \omega \tau$ $\iota \sigma \sigma a \tilde{\tau} \tau \alpha \lambda \acute{\epsilon} \gamma \epsilon \tau \alpha$. (11 b 8), und

ύπερ αυτών ουδεν άλλο λέγεται (11 b 12). Wird das Passivum von $\lambda \epsilon_{\gamma} \epsilon_{\nu} \nu$ überhaupt benutzt, so muß es in solchem Zusammenhang eignat sein oder εἰρήσθω: vgl. περὶ μὲν οὐν οὐσίας τοσαῦτα slęήσ9ω 4 b 19 in diesem Buche, in welchem auch die gewöhnlichen Anwendungen von Léyerau sehr oft vorkommen. Der Ausdruck uneo uev ούν τούτων τοσαυτα λέγεται, wenn vom Verfasser geschrieben, müßte bedeuten "über diese Kategorien ist es üblich so viel zu sagen", was aber zu dem folgenden nicht gut paßt, denn die Worte 11 b 11 διά το προφανή είναι ούδεν ύπερ αύτων άλλο λέγεται η ύσα έν άρχη έρρέθη ότι τὸ ἔχειν x. τ. λ. scheinen die Verfahrungsweise dieser Abhandlung als solche anzugehn (vgl. auch 11 b 8 elontal): noch weniger stimmt es mit den vorigen Kapiteln überein, die gar den Eindruck nicht machen, daß der Verfasser blos das Uebliche wiederholt; vielmehr, wer auch immer er sein mag, trägt er die Lehre wie seine eigene vor, vgl. 8 b 25 ποιότητα de λέγω, 1 a 24 έν ὑποκειμένω δε λέγω, 2 a 29 μή ταραττέτω δε ήμας, 11 a 20 ου δετ δε ιαράττεσθαι μή τις ήμας φήση χ. τ. λ.

Es wäre aber einem Commentator ganz wohl möglich $\tau o \sigma \alpha \tilde{\tau} \alpha \lambda \dot{\epsilon} \gamma \epsilon \tau \alpha \iota$ mit Bezug auf das im Texte Vorgefundene zu brauchen, und zwar in der Bedeutung, "wird im Texte gesagt" — "über diese Kategorien findet sich so viel im Texte, über die anderen, weil sie schon für sich deutlich sind, findet sich im Texte weiter nichts, als das, was von ihnen anfangs gesagt wurde u. s. w.".

Selbst wenn im Satze 11 b 10 $\dot{\upsilon}\pi\dot{\epsilon}\varrho$ $d\dot{\epsilon}$ $\tau \omega \nu$ $\lambda o \iota \pi \omega \nu$, $\epsilon \ell \varrho \eta \tau \alpha \iota$ statt $\lambda \dot{\epsilon} \gamma \epsilon \tau \alpha \iota$ gelesen wird, paßt dennoch die Ausdrucksweise für den Verfasser nicht gut, welcher wahrscheinlich gesagt hätte περί δε των λοιπών δια το προφανή είναι αρκούντως έξει τα έν αρχή είρημένα, oder ähnliches.

Die Präposition $i\pi i q$, die hier dreimal gebraucht ist, kommt bekanntlich (vgl. Eucken) in den aristotelischen Schriften nicht oft vor, häufig aber in einigen unächten: zweimal auch (11 b 12 14) findet sich hier die seltene Form $i q q i g \eta$.

Daß eine Einschaltung hier stattgefunden hat, wird durch den Umstand möglicher gemacht, daß die Schrift nach aller Wahrscheinlichkeit hier früher endigte: schon im Alterthum kam die Meinung auf, daß das Folgende (Kap. 10-15) von späterer Hand hinzugeflickt sei, was sich aus dem Inhalte desselben vollkommen bestätigt.

5. In Prior. Anal. II 26 wird der Einwand (*ëvotaous*) erörtert. Derselbe ist in allgemeinen Einwand und particularen Einwand eingetheilt: deren ersterer in die erste syllogistische Figur, letzterer in die dritte fallen müsse, während kein Einwand überhaupt in die zweite Figur gehöre. Am Schlusse des Kapitels stehn folgende Worte: ἐπισχεπτέον δε και περι των αλλων ένστάσεων, οίον περί των έχ του έναντίου χαί του όμοίου και του κατά δοξαν, και εί την έν μέρει έχ τοῦ πρώιου η την σιερητικήν έχ τοῦ μέσου δυvarov Laberv. Man weist auf die Rhetorik (II 25) hin. wo aber von diesen drei zu untersuchenden Gegenständen nur der Erste vorkommt. Wollte nun wirklich Aristoteles etwas auf spätere Gelegenheit aufschieben, so hätte er wahrscheinlich "voregov" oder "eloav 915" oder dergl. geschrieben: ist aber encorentéor, wie hier, ganz ohne Zusatz, so erwartete man, daß die $\sigma x \neq \psi_{i,\varsigma}$ unmittelbar folgen würde (vgl. Nik. Eth. I. XIII 1, 5: VII. XIV. 1: Phys. II. IV 195 b 36), was hier nicht geschieht. In Meteor. III 378 b 5, am Ende des Buches, ist $\epsilon nioxenteov$ auch so gesagt, ohne daß das Betreffende im folgenden Buche erscheint, wie Spengel bemerkt hat, es kann aber ursprünglich dieses Buch für seinen jetzigen Ort nicht bestimmt gewesen sein.

Daß Prior. Anal. II früher mit dem 26sten Kapitel geschlossen hat, ist unwahrscheinlich: aber es genügt weder diese Annahme, noch daß Etwas ausgefallen sei, noch daß Enioxentéor nicht nothwendig eine gleich folgende Untersuchung ankündige. Die zwei Fragen 70 a 1 (εί την έν μέρει κ. τ. λ.) für sich zu behandeln, konnte Aristoteles nicht beabsichtigt haben, denn sie gehören wesentlich in den Inhalt des Vorangehenden hinein. Es ist nicht einmal denkbar, daß er sie hat überhaupt so aufstellen können, denn werden sie bejaht (wovon die Möglichkeit durch dvvaióv angedeutet ist), so geht seine ganze Darstellung zu Grunde. Er hat fest behauptet, der allgemeine Einwand gehöre der ersten syllogistischen Figur, der particulare der dritten, keiner aber der zweiten an: wie könnte er jetzt fragen, ob der particulare nicht vielleicht in der ersten, und ob ein negativer Einwand nicht in der zweiten Figur möglich sei! Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß diese Fälle dem Verfasser des Kapitels zuerst entgangen sind, daß er den Mangel später eingesehen, und Bemerkung, daß sie untersucht werden die müßten, nachgetragen hat: es leuchtet vielmehr aus der Natur der Sache ein, daß sie ihm nicht hatten entgehn können: das Wesen seiner Behauptung besteht ja darin, daß er sie in Betracht genommen hatte. In der That finden beide Fragen eine entscheidende Antwort im

Texte, was der Schreiber dieser Stelle (69 b 38) nicht gesehen hat. In 69 b 19-37 wird auseinandergesetzt, warum die Einwände das erwähnte Verhältniß zu den syllogistischen Figuren haben. Der allgemeine Einwand negiert von der Gattung das, was in dem zuwiderlegenden Urtheile von der Art ausgesagt wurde: ist dieses Urtheil also "alles C ist A^{μ} , so lautet der allgemeine Einwand "kein C ist A, denn kein B ist A^{μ} , wo B eine Gattung ist, welche C als Art einschließt: dieses fordert als Untersatz "alles C ist B^{μ} , und es entsteht nothwendig die erste Figur allein

> kein B ist Aalles C ist Bkein C ist A.

Der particulare Einwand negiert von der Art, was von der Gattung ausgesagt wurde: ist behauptet "alles C ist A^{μ} , so ist der particulare Einwand "einiges C ist nicht A, denn kein B(welches als Art unter die Gattung C fällt) ist A^{μ} ; hier muß der Untersatz "alles B ist C^{μ} ergänzt werden, und nun kann die dritte Figur entstehn

> kein B ist Aalles B ist Ceiniges C ist nicht A.

Es ist aber wahrscheinlich dem Verfasser unserer Stelle eingefallen, daß ein particulares Urtheil, einem gegebenen contradictorisch entgegengesetzt, in der ersten Figur gefolgert werden, und deshalb der particulare Einwand die erste Figur enthalten könne (vgl. εἰ τὴν ἐν μέρει ἐx τοῦ πρώτου δυνατὸν λαβεῖν): zum Beispiel

> kein B ist Aeiniges C ist Beiniges C ist nicht A.

In diesem Syllogismus aber, der Form nach, verhält sich B nicht als Art gegen C, deswegen entspricht er demjenigen, was Aristoteles unter dem particularen Einwande versteht, gar nicht, denn in diesem, wie gesagt, muß der Mittelbegriff (B) eine Art des Unterbegriffs (C) sein. Der Commentator hat also entweder den aristotelischen Begriff des Einwandes nicht festgehalten, oder vielleicht nicht verstanden: letzteres ist möglich, da der Styl zuweilen sehr gedrängt ist (s. Waitz Org. Bd. I. S. 536).

Was die zweite Frage anbelangt, über die Möglichkeit eines negativen Einwandes in der zweiten Figur, so ist 69 b 31-2 gesagt, $\delta\iota\dot{\alpha} \ \gamma\dot{\alpha}\varrho \ \imath\varrho \ \mu \epsilon \sigma \varrho \ \varrho \ \eta \ \mu \ \varkappa \alpha \iota \alpha \varphi \alpha \iota \varkappa \omega \varsigma$, man sieht also, warum die zweite Frage (70 a 1) nur den negativen Einwand erwähnt. Hierbei hat der Commentator vermuthlich das Bedenken gehabt, es könne doch ein negativer Einwand aus der zweiten Figur hervorgehn, weil diese ein negatives Urtheil einem gegebenen positiven entgegengesetzt zu begründen vermöchte: z. B.

> kein A ist Balles C ist Bkein C ist A.

the second

(hier haben B und C das richtige Verhältniß). Die Einwendungsform würde sein "kein C ist A, denn kein A ist B". Warum aber dies einen Einwand im Aristotelischen Sinne nicht bildet, ist schon im Texte (69 b 32-7) dargelegt; mit Bezug auf den vorigen Syllogismus ist gesagt "der Einwand muß eine Form haben, die gleich beim ersten Anblick zeigt, was für ein Untersatz zu ergänzen ist" (oð dei de sig älla extgénes an thy evotasiv, äll' eð dig exter thy etegar ngótasiv). Das heißt, z. B., der allgemeine Einwand muß die Form annehmen "kein

C ist A, denn kein B ist A^{μ} , weil hier der Untersatz "alles C ist B^{μ} sich gleich versteht. Dagegen sollte die Form "kein \check{C} ist A, denn kein A ist B^{μ} (woraus wie oben, die zweite Figur entstände) nicht benutzt werden, weil die Beweisführung sich nicht so leicht durchschauen läßt. Mit anderen Worten, es soll die Einwendungsform als richtige erkannt werden, bei welcher das eingewandte Urtheil dasselbe Prädicat hat wie das zuwiderlegende, weil in diesem Falle am leichtesten und klarsten eingesehen wird, wie denn der Einwand dem Behaupteten entgegengesetzt ist: hierdurch wird die zweite syllogistische Figur selbstverständlich ausgeschlossen. Ist die soeben besprochene Stelle unächt, so geht doch auch aus anderen dasselbe hervor: besonders aus der oben citierten Beschreibung der zwei Einwendungsarten 69 b 21 folg. (vgl. dort αντίφασιν mit πρότασις έναντία 69 a 37), siehe auch 69 b 6 mit den folgenden Beispielen. Die gewöhnliche Erklärung von 69 b 4 und 69 b 28-30 begründete auch das Wegbleiben der zweiten Figur. Man darf also annehmen, die Stelle sei eine Bemerkung von Jemandem, welcher die Rhetorik gelesen hatte, und den Gedankengang dieses Kapitels (An. Pri. II 26) nicht völlig begriff. Mit enioxentéov will er sagen, das Erwähnte sollte untersucht werden, ist es aber nicht (vgl. de An. Hist. 629 a 27). Ganz unbefangen redet er von "den anderen Einwänden" (τῶν ἀλλων ἐνστώσεων), weil er denjenigen dieses Kapitels als eine Art neben anderen (mit Namen ή από ιαύτοῦ) gemäß der Darstellung in der Rhetorik betrachtet: im Texte aber kommt die Sache keineswegs so vor: es wird ganz allgemein von Anfang an über "Einwand" gesprochen, ohne jede Andeutung, daß es sich blos um eine Art desselben handle, noch weniger könnte man aus dem Vorgetragenen errathen, wodurch diese Art von den anderen genannten (insbesondere von $\dot{\eta} \ \dot{a}\pi \dot{o} \ to \ddot{v}$ *švavtiov*) zu unterscheiden sei, und wie sie denn eigentlich heißen sollte. Es giebt ähnliche Stellen in den Pri. Anal., welche vielleicht von derselben Hand ausgehn.

Oxford.

J. Cook Wilson.

Albertino Mussato. Ein Beitrag zur italienischen Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts von J. Wychgram, Dr. phil. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1880. 74 S. gr. 8°.

Der Staatsmann, Krieger und Autor, von welchem die hier zu besprechende Monographie handelt, ist von den italienischen Historikern und Literärhistorikern, man kann nicht sagen, in seinen thatsächlichen Mittheilungen, doch in dem, was ihn selber und seine Schriften betrifft, verhältnißmäßig wenig beachtet worden. In den "Dissertazioni Vossiane" kommt er gar nicht vor; der Geschichtschreiber Padua's unter der Herrschaft des Hauses Carrara, G. Cittadella, der in der Uebersicht seiner Quellen einfach seine Bücher "De gestis Italicorum" nennt, begnügt sich mit der Bemerkung: diese Geschichte bedarf keiner Beleuchtung zur Darlegung ihres Werthes. Tiraboschi, welcher für mangelhaftes Urtheil durch Fülle von Notizen Ersatz zu bieten pflegt, ist der einzige, welcher ausführlichere Nachrichten bringt. Das doppelte

Interesse, welches Mussato für die Geschichte des Römerzugs Heinrichs VII., wie für die Kunde von den Zuständen der Lombardei in den Tagen, als der Dichter der Göttlichen Comödie in derselben verweilte, besitzt, hat diesseit der Alpen die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt. Barthold, der in unserm Jahrhundert zuerst den Römerzug ausführlich behandelte, widmet ihm in den Anhängen zu seinem Buche allerdings nur ein paar Seiten, aber Dönniges verbreitet sich um so ausführlicher über ihn in dem einleitenden Theil zu der beabsichtigten, doch nicht begonnenen Geschichte des Kaiserthums im 14. Jahrhundert, der nach den kritischen Abhandlungen die unglückliche Uebersetzung der Chronik Dino Compagni's enthält. Jemehr aber in den vierzig seit Veröffentlichung von Dönniges' Buche verflossenen Jahren für die Geschichte dieser Zeit geschehen ist, um so berechtigter war der Gedanke, Mussato's Thätigkeit, namentlich als Politiker, im Rahmen der Ereignisse seiner Zeit, soferne sie seine Person, wie seine engere Heimat, die nachmalige venetianische Terraferma betreffen, zusammenhängend darzustellen; eine Aufgabe, die nicht ohne eigenthümliche Schwierigkeiten ist, da der Mann nicht ohne genaueres Eingehen in die Zeitverhältnisse begriffen werden kann, aber hinwider nicht von so hervorragender Stellung und Bedeutung ist, daß er diese Verhältnisse irgendwie beherrschte. Der Umstand endlich, daß die Geschicke der Stadt, um die es sich vorzugsweise handelt, in den Kreis eines welthistorischen Ereignisses hineingezogen werden, um sich alsbald mit den durch dasselbe theils hervorgerufenen, theils gemehrten Wirren in den benachbarten Regionen zu verketten, steigert diese Schwierigkeiten.

Dem Verf. der vorliegenden Schrift muß das Verdienst zugestanden werden, dieselben großentheils besiegt zu haben. Mussato's Leben und Handeln entwickelt sich anschaulich vor dem Leser, und Alles was sich aus seinen eignen Schriften wie aus den Mittheilungen der Zeitgenossen ergiebt, ist wohl vollständig benutzt und kritisch gesichtet. Nur dünkt mich, daß der Boden, auf welchem er auftrat und sich meist bewegte, hätte geschildert werden sollen, ehe wir, nachdem wir Mussato in seinen frühern Jahren kennen gelernt, plötzlich vor dem Römerzuge des Luxemburgers stehn, der die größte Gährung in alle Verhältnisse hineinbringt und auf Leben und Stellung des Mannes, um den es sich vorzugsweise handelt, bestimmenden Einfluß übt. Manches Spätere würde dadurch wünschenswerthe Erläuterung erhalten haben.

Mit dem J. 1259, in welchem Ezzelino von Romano unterlag, der für das Gibellinenthum in diesen Gegenden verhängnißvoll gewesen ist, indem von seiner Person der Begriff des Entsetzlichen sich auf die Partei übertrug, hatte für Padua eine Epoche der Macht und Blüthe begonnen, wie die Stadt sie vorher nicht gekannt hatte. Die vortheilhafte Lage in fruchtbarer Ebene in der Nähe großer Flüsse und des Meeres, förderte Handel und Gewerbfleiß der Bürger, welche die Grenzen ihres Gebietes inmitten der allgemeinen auf den Sturz des Hauses von Romano gefolgten Bewegung rasch erweiterten, während der Ruf der Hochschule und die Tüchtigkeit der Aristokratie die Mitglieder derselben in Menge als Podestà und Rectoren nach andern Städten des Landes berufen ließen. Die Paduaner herrschten über Vicenza, Bassano,

Rovigo, Lendinara und andere Orte, während Venedig, die Blicke meist nach der Levante wie nach den dalmatischen Küsten gerichtet, an italienische Politik wenig oder gar nicht zu denken schien. Sie waren im Bündnisse mit den Nachbaren, als Heinrich VII. jenen gewaltigen Umschwung in den politischen Verhältnissen der lombardischen Städte herbeiführte. dessen Wellenschlag lange noch beunruhigend währte, nachdem mit dem frühen Tode des Kaisers eine entgegengesetzte Strömung mit aller Macht durchzubrechen versucht hatte. Die wechselvolle Haltung der Gemeinde dem Kaiser gegenüber und deren Ahndung, das Mißverhältniß, in welches sie dadurch zu ihrem ehrgeizig hochstrebenden Nachbar von Verona gerieth. der Rückschlag des darüber entstandenen Kampfes auf die Städte des Gebietes und endlich auf die Hauptstadt selber, die innern Zwiste, die in keiner Commune fehlen durften, Ursache wie Folge des Unglücks: alles dies that der Macht wie der Stellung des Gemeinwesens großen Abbruch, und brachte die Stadt erst, nach vielem Elend, in die Gewalt Can Grande's della Scala, dann in diejenige des Geschlechtes, das die innern Zerwürfnisse schlau benutzt hatte, um theils im Gegensatz zu dem Scaliger, theils im Bündniß mit und abhängig von ihm der Freiheit von Padua ein Ende zu machen, welche freilich inmitten des Parteien- und Familienhaders keinen dauernden Bestand haben konnte.

Diese Verhältnisse und Ereignisse, von der Zeit Heinrichs VII. an, die Kämpfe Cangrande's nach dessen Tode und über den Römerzug Ludwig des Baiern hinaus bis zu seinem im J. 1329 nach der Belagerung Treviso's erfolgten Ende umfassend, sind in der vorliegenden Schrift klar und eingehend geschildert, dem Zweck der Arbeit gemäß mit vorwaltender Berücksichtigung des Antheils Mussato's an der Entwickelung der Geschicke seiner Vaterstadt, in welcher er seine Tage ebensowenig zu beschließen bestimmt war, wie sein großer Zeitgenosse Dante in Florenz. Nicht wie dieser in der frischesten Kraft des Mannesalters, sondern ein Greis, ging er in die Verbannung, in welcher er in dem venetianischen Chioggia siebzigjährig ein Jahr nach dem Herrn von Verona Als Marsilio von Carrara, der eigentstarb. liche Begründer der nach sieben Decennien und blutigen Kämpfen durch venetianische Uebermacht zertrümmerten Herrschaft, im Bunde mit dem Scaliger seine Herrschaft in Padua befestigte, hatte er in Mussato einen Mann geopfert, der zu seiner Partei gehalten hatte, als diese gegen den Herrn von Verona die Unabhängigkeit Padua's behauptete. Daß der Verbannte (oder richtiger Confinirte, nämlich nach einem Zwangsaufenthalt Verwiesene), als die Dinge sich friedlich anließen, ruhig nach Padua heimkehrte, im Glauben, man werde ihn ungestört dort belassen, ist eine Vertrauensseligkeit, welche man einem im Parteiwesen seit langen Jahren erfahrenen Politiker kaum zutrauen sollte. Denn kaum einer der bervorragenden Männer dieser Zeit, welche die den vornehmen Bürgern ertheilten Aufträge noch nicht scharf schied, so daß äußere und innere Geschäfte. selbst Waffendienst, mit einander in rascher Folge wechselten, ist so unablässig in Thätigkeit gewesen wie Mussato, namentlich so oft zu Ambassaden gebraucht worden, selbst außerhalb

Italiens. Ein Gesinnungsgenosse Dante's in Bezug auf das Verhältniß der italienischen Gemeinwesen zum Kaiserthum, aber schon vermöge seiner persönlichen und amtlichen Stellung auf realerem Boden stehend als dieser, hat er vielfach Gelegenheit gehabt, politische Erfahrungen zu sammeln, aber auch sich von dem Widerstreben seiner Mitbürger wie der Mehrzahl der Städte gegen die von ihm vertretene Ansicht zu überzeugen.

Man weiß, daß Mussato im J. 1314 bei dem verunglückten Angriff der Paduaner auf das von Cangrande ihnen entrissene Vicenza in des Letztern Gewalt gerieth und mit manchen Edlen, unter ihnen auch Mitgliedern der nachmals zur Herrschaft gelangten Familie, bis zum Ausgleich in ritterlicher Haft gehalten wurde. Wahrscheinlich begannen damals seine Beziehungen zu dem viel jüngern Ferreto, gewöhnlich nach seiner Vaterstadt Vicenza benannt, der ihn als Historiker wie als Dichter in Bezug auf Formgewandtheit übertrifft, ihm jedoch hinsichtlich der gewissenhaften Darstellung gleichzeitiger Ereignisse, die er zum Theil von ihm entlehnte, nachsteht. Ferreto's hexametrisches Gedicht: De gentis Scaligerae origine, welches Muratori gedruckt hat, ist von G.G. Orti (Cenni storici e documenti che riguardano Cangrande della Scala, Verona 1853) mit dem V. Buche vervollständigt herausgegeben worden, zugleich mit manchen von A. Magrini beigesteuerten Nachrichten. Ob Mussato seinen großen florentinischen Landsmann persönlich gekannt hat, geht aus seinen Schriften nicht hervor, während man es von Ferreto weiß: doch ist es mehr als wahrscheinlich, da er mit dem Römerzuge des Luxemburgers so viel zu

schaffen gehabt hat. Als er, nach 1306, in Florenz das Amt eines Vollstreckers der Gesetze gegen den Adel verwaltete, war Dante allerdings längst im Exil; ihre politischen Anschauungen begegneten sich aber häufig. Weniger dürfte dies bei dem von unserm Verf. S. 50 und 70 erwähnten Bischofe Antonio d'Orso der Fall gewesen sein, der ihm doch bei seiner Anwesenheit in Florenz als paduanischer Gesandter 1319 liebreiche Hülfe gewährte. Denn dieser Bischof, der im J. 1321 starb und dessen Marmordenkmal man im flor. Dom sieht, war einer der eifrigsten Guelfen und feuerte die Bürger während der Belagerung der Stadt durch Heinrich VII. mächtig und erfolgreich an.

Der vierte Abschnitt der Schrift, welcher von Mussato's schriftstellerischer Thätigkeit und Bedeutung so als Historiker wie als Dichter handelt, ist besonders dankenswerth. Unter den Vorläufern und Verkündigern der Renaissance nimmt unser Paduaner eine hervorragende Stellung ein. — Zu dem Vorwort möge hier bemerkt werden, daß der Name des gegenwärtigen Archivdirectors in Padua, Andrea Gloria, nicht da Gl. ist; zu S. 67, daß es Giovanni Soranzo, nicht Superantio heißen muß; letzteres ist eine latinisierende Form.

Burtscheid. A. v. Reumont.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner). Göttingische gelehrte Anzeigen IBR. unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 16.

21. April 1880.

481

Inhalt: Hoppe, Die Scheinbewegungen. Von Herm. Lotze. — A. v. Tröltsch, Ad. Politzer, H. Schwartze, Archiv für Ohrenheilkunde. Bd. XV. Von K. Bürkner. — P. E. Lucius, Die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Askese. Von Fr. Düsterdieck.

Die Scheinbewegungen. Von Prof. Dr. Hoppe. Würzburg A. Stubers Buchhdlg. 1879. XII und 212 Seiten. 8°.

Die Bewegungen, die wir an wirklich ruhenden Gegenständen mit größter sinnlicher Deutlichkeit wahrzunehmen glauben, sind oft genug, doch meist vereinzelt, Objecte der Untersuchung gewesen; und man wird sich zugestehen, daß auch an sich richtig gewählte Erklärungsgründe bisher nicht ausgereicht haben, um die Entstehung dieser Täuschungen in Bezug auf alle ihre Einzelheiten zu begreifen. Es war daher eine sehr dankbare und interessante Aufgabe, die sich der Verf. dieser Schrift stellte, nicht nur die mannigfaltigsten Beispiele der Scheinbewegungen vergleichend zusammenzustellen, sondern auch jede einzelne bis in ihre kleinsten Züge zu verfolgen. Der zweite Theil dieser Aufgabe ist mit bewundernswürdiger Feinheit der Selbstbeobachtung und ausdrucksvoller Beschreibung gelöst; ich kann nicht aus eigner Erfahrung alle die mannigfaltigen Phänomene bestätigen, die der Verf. vorführt; je häufiger ich indessen bei ihm den treffendsten Ausdrücken für kleine Besonderheiten begegne, deren ich mich erinnere, um so weniger bezweifle ich die Genauigkeit seiner Angaben in Bezug auf Anderes, was ich nicht erlebt habe. Nur mit Vorbehalt bin ich dennoch im Stande, mich den Erklärungen anzuschließen, die der Verf. von diesen Erscheinungen gegeben hat.

Er theilt sie zunächst in zwei Klassen, von denen die erste solche Scheinbewegungen begreift, die ganz nur wir auf die ruhenden Objecte übertragen, weil nur die uns unbewußten Bewegungen unserer Augen daran Schuld sind, daß die Bilder der Objecte ihre Stellen auf unserer Netzhaut wechseln. In Bezug auf diese erste Klasse der Scheinbewegungen haben wir dem Verf. einfach beizustimmen. Die große Schwierigkeit, längere Zeit unverrückt auf einen Punct zu zielen, ist für Auge und Hand eine sichere Thatsache, und ebenso ist gewiß, daß die kleinen Aberrationen, welche das beginnende Zittern der Muskeln verursacht, nicht unmittelbar, sondern nur durch ihre Erfolge zu unserer Kenntniß kommen. Der Schein einer Eigenbewegung derjenigen Objectpuncte, die um deswillen sich nach und nach auf verschiedenen Stellen der Netzhaut abbilden, ist daher in diesem Falle nicht nur eine leicht mögliche, sondern im Grunde die einzige unmittelbar begründete Wahrnehmung und bedarf einer Verbesserung durch Reflexion. Bei bewußtem Visiren eines Zieles erfolgt diese Berichtigung sofort; indessen die oft gehörten Klagen, das

483

Ziel tanze vor dem Auge, beweisen doch, daß sie in der That nöthig war, um den irrigen Sinnenschein zu widerlegen. In Zuständen träumerischer Unaufmerksamkeit, welche der Verf. vortrefflich schildert, und bei völliger Hingabe an den Inhalt des sinnlichen Eindruckes fehlt diese Verbesserung und die Eigenbewegung der ruhenden Gegenstände wird dann mit überwältigender Deutlichkeit wahrgenommen. Ob die kleinen Schwankungen des Auges, auf welche die Erklärung hier zurückgeht, so wie die Nebenumstände, die der Verf. noch hinzufügt, hinreichend sind, um ohne eine physiologisch unbegründete Zuthat der Phantasie die Bewegungen hervorzubringen, welche man an Statuen oder entseelten Körpern zu sehen geglaubt hat, lasse ich mit dem Verf. dahingestellt; es reicht hin, daß dies Princip der Erklärung unzweifelhaft richtig ist, wie eng oder weit auch die Grenzen seiner Anwendbarkeit sein mögen.

Die zweite Klasse der Scheinbewegungen definiert der Verf. dahin, daß sie durch eine sich vollziehende Bewegung irgend wirklich eines Gegenstandes bedingt werden; der hierdurch auf die Netzhaut ausgeübte Reiz rege die Augenmuskeln zu Reflexbewegungen an, als deren Folge dann die Uebertragung der Bewegung von dem wirklich bewegten Gegenstande auf einen unbewegten, und zwar meistens in entgegengesetzter Richtung erfolge. Ich bestreite nicht, daß es Fälle giebt, für welche diese Erklärung des Verf. nicht nar paßt, sondern auch erfahrungsmäßig als begründet nachgewiesen werden kann; sie sind jedoch, wie mir scheint, die weniger interessanten, und gerade in Bezug auf das einfache Phänomen, das der Verf. hier als typisches Beispiel

benutzt, kann ich mich nicht von der Anwendbarkeit dieser vorgeschlagenen Auffassung überzeugen. Es ist die bekannte Erfahrung gemeint, daß uns, wenn wir am Ufer eines strömenden Wassers stehen, leicht der Schein entsteht, als bewegte sich unser Standort und wir selbst mit ihm in einer dem Lauf des Wassers entgegengesetzten Richtung.

Unter den vielen sehr interessant geschilderten feinen Nebenzügen dieser im Allgemeinen wohl für Niemand unbekannten Täuschung findet sich zunächst einer, der mir Bedenken erregt. Auch wenn wir nicht wissen, sagt der Verf. S. 25, oder an dem Wasser selbst gar nicht erkennen können, wohin es fließt, entsteht dennoch dieser Schein und zwar in der richtigen rückläufigen Form dergestalt, daß wir aus dieser Richtung den abwärts gehenden Lauf des Wassers richtig bestimmen können. Und daß wir ihn hier nicht mißverstehen, zeigt eine spätere Stelle S. 88: "man befindet sich auf einem Berge in einer ganz fremden Gegend; und indem man durch die offenen Fenster des Hauses, das man betritt, den Blick schweifen läßt, sieht man, vielleicht sogar augenblicklich beim Eintritt in das Zimmer, in der Entfernung von etwa einer halben Stunde, in der schräg laufenden Tiefe die Bäume auf einer Landstraße fortlaufen. Aber dort unten fließt die Reuß, wie man uns belehrt! Doch vergebens suchen wir das Wasser derselben selbstbewußt zu sehen, dessen Bild bei einer ganz zufälligen Richtung des Blickes aus dem verdeckenden Gebüsch ins Auge gefallen war. Und die Bäume bewegen sich auch hier rückwärts im Verhältniß zum Wasser". Ich bezweifle nicht im mindesten die Genauigkeit dieser Beschreibung

einer Erfahrung, die der Verf. an sich selbst gemacht haben wird; aber ich kann sie mir nur durch folgende Deutung glaublich machen. Es ist bekannt, daß wir uns ohne alle objective Veranlassung eine Scheinbewegung der Objecte nicht hervorbringen können, daß aber, wenn diese Veranlassung voll gegeben ist, wir sehr leicht die Entstehung dieser sinnlichen Täuschung durch Hingeben an ihre Vorstellung befördern können; ich folgere daraus die Möglichkeit, daß selbst dann, wenn jene volle Veranlassung nicht, sondern anstatt ihrer nur ein entfernterer Grund zur Erwartung einer Scheinbewegung gegeben ist, derjenige, der an solche Beobachtungen gewöhnt ist und sie aufsucht, sich den sinnlichen Eindruck einer Bewegung hinzu erzeugt, welche ein anderer unter denselben Bedingungen nicht wahrnehmen würde. Ich kann daher die Angabe des Verf. nur als Beschreibung einer singularen, für ihn persönlich durch Uebung möglich gewordenen Wahrnehmungsweise ansehen. Wäre dann wirklich in solchen Fällen die wirkliche Richtung der Strömung unbekannt oder unwahrnehmbar, so würde freilich aus meiner Annahme folgen, daß der Anblick des Wassers zwar die Vorstellung einer Scheinbewegung des Ufers reproducieren, aber nichts über die Richtung derselben bestimmen könnte, und daß daher in einer Anzahl solcher Versuche die aus der Erwartung entstehende Bewegungserscheinung bald diese bald jene Richtung annehmen würde. Der Verf. wiederholt allerdings, daß sie stets die entgegengesetzte zu der wirklichen, aber unbeobachtbaren, angenommen habe; er hat indessen diese höchst auffallende Angabe nicht durch eine Statistik von Versuchen, die er an sich und anderen angestellt hätte, gesichert; und so mag er mir verzeihen, wenn ich vorläufig an der thatsächlichen Richtigkeit dieser Beobachtung, sobald sie allgemeingültig ausgedrückt wird, mir zu zweifeln erlaube; sie hat, nicht günstig wie mir scheint, die Erklärung mitbestimmt, welche der Verf. von dieser zweiten Klasse der Scheinbewegungen versucht.

Da nämlich die wirkliche Stromrichtung des Wassers der Grund für die Richtung der Scheinbewegung, die ihr entgegengesetzt sein soll, zuletzt doch irgendwie enthalten muß, so entstand nun nothwendig die Frage, durch welchen Nebeneffect eine Richtung, auch wenn sie unwahrnehmbar ist, sich dennoch für uns anders merklich macht, als eine entgegengesetzte, die jetzt nicht stattfindet? Diesen Nebeneffect findet der Verf. in der physiologischen Einwirkung der Lichtreflexe, welche anders ausfalle für das auf uns zukommende als für das von uns abfließende Wasser. Ich brauche noch nicht weiter auf die Definition dieser Verschiedenheit einzugehen; denn eine andere Frage erhebt sich vorher. So lange nicht schwimmende Körper unser Urtheil unterstützen, sind eben jene Lichtreflexe und die Verschiedenheiten ihrer Anfeinanderfolge die einzigen Kennzeichen, nach denen wir über die Richtung einer Strömung entscheiden können. Sind nun in zwei Fällen die Successionen dieser Reflexe so geordnet und so verschieden, wie es zwei entgegengesetzte Strömungen mit sich bringen, und wirkt diese Verschiedenheit auf unser Auge ein, so weiß ich nicht, warum denn in diesen Fällen die Vorstellungen zweier entgegengesetzter Strömungen nicht wirklich entstehen sollten, da sie ja, wenn sie entstehen, eben immer auf diesen Bedingungen beruhen würden. Wenn daher der Verf. behauptet, die Richtung des Laufs sei aus dem Anblick nicht wahrnehmbar, so dürfte dies dahin zu mildern sein, daß bei dem träumerischen Hingeben an die sinnliche Anschauung, welches hier vorausgesetzt wird, der ohne Zweifel auch hier vorhandene Eindruck einer bestimmten Richtung nicht zu einer mit Aufmerksamkeit verfolgten Vorstellung Wären dagegen in jenen beiden Fällen wird. die Successionen der Reflexe so ungeordnet, daß selbst aufmerksame Beobachtung durch sie die Richtung der Strömung nicht bestimmen könnte, so fürchte ich, daß alle jene physiologischen Nebenwirkungen, welche der Verf. nun diesen Retinareizen zuschreibt, auch nicht im Stande sein würden, die Entscheidung für eine bestimmte Richtung der Scheinbewegung wieder herbeizuführen. Welchen Eindruck sie auch immer auf das Gehirn machen möchten, es würde nur der der Unruhe überhaupt sein, die weder selbst eine Richtung hat noch anderen Thätigkeiten eine bestimmt.

Ich halte es daher nicht für glücklich und sehe eigentlich auch keinen zwingenden Grund dazu, daß der Verf. den Weg verläßt, auf welchem man bisher die Erklärung suchte. den einer psychologischen Construction. Man ging von dem Thatbestande der gegebenen sinnlichen Eindrücke aus, auf deren physiologische Begründung man nicht weiter zurückging; sie waren eben auf dieselbe Weise entstanden, auf welche sie auch entstehen, wenn sich keine Täuschung an sie anschließt; sie kamen daher erst in Betracht, nachdem sie da sind und das Material darstellen, aus welchem die Seele durch Interpretation seines Zusammenhanges eine Er488

kenntniß oder eine Wahrnehmung bilden soll. Dieses Princip der Erklärung halte ich für ganz richtig, obwohl ich zugestehe, daß in seiner Anwendung wenig Disciplin geherrscht hat. Denn um nun begreiflich zu machen, wie die Seele darauf verfällt, eine illusorische Interpretation anstatt der richtigen zu versuchen, die doch auch möglich wäre, beruft man sich auf allerhand Neigungen, Tendenzen und Gewohnheiten, die ihr entweder aus früheren Erfahrungen zurückgeblieben seien, oder die man ihr auch einfach ohne weiteren Grund zuschreibt. Wenn man solche Voraussetzungen einmal zugiebt, so werden sie allerdings in vielen Fällen zu dem Ergebniß führen, das man durch sie zu construieren wünscht; im Stillen wird man sich jedoch zugestehen müssen, daß man, um den Thatsachen Genüge zu thun, unbefangen jetzt diese und jetzt die entgegengesetzte Gewohnheit in der Seele angenommen hat. Höchst wünschenswerth würde daher der Versuch sein, die einfachsten und unzweideutigsten Erfahrungen zuerst so zu combinieren, daß man einige dieser elementaren Gewohnheiten der Seele als allgemeingültige Thatsachen feststellen könnte, um für verwickeltere Fälle sie als sichere Ausgangspunkte der Erklärung zu benutzen. Ich kann nun nicht glauben, daß die physiologische Betrachtungsweise, welche der Verf. vorzieht, diese Mängel der üblichen Ansicht vermeidet; sie scheint mir in eine Gegend zu führen, in welcher aus Mangel an positiver Kenntniß jede Hypothese gleich berechtigt oder unberechtigt Denn von den Vermittlungsgliedern, mit ist. denen der Verf. operiert, lassen sich kaum geringe Bruchstücke erfahrungsmäßig bestätigen; dahin gehören seine Beschreibungen von Be-

wegungsbildern, die sich der Denkzelle oder sonst einem Gehirntheile einprägen, von Reflexen, die sich von hier aus auf die Vierhügel fortpflanzen, endlich von den Augenbewegungen, die auf diese Veranlassungen entstehen sollen und von denen keineswegs für alle vorkommenden Fälle auch nur die Thatsache ihres Geschehens bewiesen ist. Besäßen wir, ganz unabhängig von den hier zu erklärenden Erscheinungen, eine ausreichende und auf unzweideutige Erfahrungen gestützte Mechanik der Vorgänge, die in diesen Centralorganen vorgehen, so könnte man sie hier als Ausgangspunkt benutzen; sollen umgekehrt die Scheinbewegungen als Thatsachen gelten, von denen aus man durch Hypothesen auf jene Mechanik zurückschließen dürfte, so müßte um so unerbittlicher außer der Möglichkeit der gemachten Annahmen auch ihre ausschließliche Berechtigung nachgewiesen wer-Hierüber versuche ich noch einige Beden. merkungen.

Was ich oben befürchtete, daß nämlich die den ungeordneten Lichtreflexen zugeschriebene Nebenwirkung auf das Gehirn die Richtung der entstehenden Scheinbewegung nicht erklären werde, scheint der Verf. zunächst durch den Gang seiner Betrachtung zu bestätigen. Denn er bezeichnet es nun erst S. 87 als den letzten und schwierigsten Theil seiner Erklärung, zu bestimmen, warum die scheinbare Bewegung des Ufers nach rückwärts geht. Ich würde vorher noch etwas anderes schwierig finden. Gesetzt, daß wirklich der Reiz der Lichtreflexe in dem Sensorium oder meinetwegen in der Denkzelle jenen Eindruck einer Unruhe, die noch keine Richtung hat, hervorgebracht hätte, woher entstände dann die Neigung, in unserer Anschauung

diese Unruhe nicht auf diejenige Wahrnehmung zu beziehen, von der sie ausging, auf das bewegte Wasser, sondern auf das Ufer, mit dem sie gar nicht zusammenhing? Die Antwort hierauf kann ich mir im Sinne des Verf. doch nur so zusammensetzen. Indem er die Gemüthsverfassung schildert, das träumerische Nichts fixierende Hinblicken, das der Erzeugung der Scheinbewegung des Ufers günstig ist, spricht er doch zugleich von Bewegungen des Auges, die man auszuführen hätte und scheint die Bewegung des Ufers auf ein Nachbild der Strombewegung zu gründen, welches bei veränderter Blickrichtung auf das gesehene Bild des Ufers falle. Anders würde ich die Aeußerungen S. 28 nicht verstehen, das Bild, das sich in der scheinbaren Rückbewegung des Ufers zeigt, stelle ein sehr unvollkommenes Abbild der Wasserfläche oder vielmehr nur ihrer Bewegung dar; aber ein Abbild der sich fortschiebenden Wasserfläche Ein solches Erklärungsprincip würde sei es. ich für ganz richtig halten, aber zu der Erscheinung, die hier in Frage steht, führt es wohl nicht.

Versuchen wir uns zuerst eine deutliche Vorstellung von dem zu machen, was der Verf. das eingeprägte Bewegungsbild, oder was wir das Nachbild der gesehenen Bewegung nennen. Wenn der strömende Fluß in dem einen Augenblicke von den Punkten $a \ c \ e$ seiner Oberfläche, im nächsten von den Punkten $b \ d$ schnell wieder verschwindende und später repetierende Lichtreize aussendet, so werden im ersten Augenblicke die Punkte $\alpha \ \gamma \ \epsilon$ der unbewegt hinblickenden Retina, im nächsten die Punkte $\beta \ \delta$ derselben erregt. Wenden wir nun das Auge auf ein Object M ab, so befinden sich die

Punkte $\beta \delta$ im ersten Augenblicke noch in einem Zustande lebhafterer Erregung als die andern $\alpha \gamma \delta$; sie werden hierdurch, um zur Deutlichkeit gleich das Aeußerste zu sagen, so geblendet sein, daß sie diejenigen Punkte von M. welche sich auf ihnen abbilden, gar nicht oder sehr undeutlich wahrnehmen, während die Punkte $\alpha \beta \delta$, um gleichfalls das Aeußerste anzunehmen, bereits vollkommen deutlich diejenigen Punkte des Mauffassen, von deren Reiz sie getroffen werden. Es ist nicht gleich sicher, aber möglich, und viele Erscheinungen machen es wahrscheinlich, daß die gereizte Schnervenfaser nicht stetig fortschreitend von Erregung zu unparteilschem Zustand übergeht, sondern daß dieser Uebergang selbst wellenförmig durch wiederholte Abwechselungen von Erregung, d. h. partieller Blendung für neue Eindrücke, und Erregbarkeit für dieselben von statten geht. Geben wir dies zu, so würden im zweiten, vierten und sechsten Augenblicke die Bilder deutlich sein, welche auf β und δ fallen, aber undeutlich die auf $\alpha \gamma \varepsilon$; im dritten, fünften und siebenten würde sich diese Vertheilung der Deutlichkeit Was auf diese Weise umkehren. entstehen kann, ist eine Scheinbewegung innerhalb des Gegenstandes M; seine einzelnen Punkte würden uns in gerader Richtung näher zu kommen oder sich zu entfernen scheinen, je nachdem sie auf erregbare oder unerregbare Netzhautstellen fallen, und ebenso könnten die Contouren von M durch kleine Aus- oder Einbiegungen unruhig erscheinen; aber ganz unmöglich scheint es, daß durch dieses Nachbild eine Scheinbewegung des ganzen Gegenstandes M entstände. Durch diese Uebertragung des Wellennachbildes auf das Ufer lassen sich nur die zitternden

Schwankungen und Formveränderungen der kleinen Gegenstände, der Pflastersteine, Ziegel u. s. w. erklären, die der Verf. sehr eingehend beschreibt; die Scheinbewegung des ganzen Ufers dagegen hängt gewiß nicht hiermit zusammen.

Da ich diese Ueberzeugung hege, so gehe ich nicht darauf ein, wie der Verf. nun die Richtung der Scheinbewegung zu bestimmen sucht. Ich kann mich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß eben darin schon ein Irrthum lag, in diesem einfachen Phänomen unbewußte Reflexbewegungen des Auges als mitwirkende Bedingungen anzunehmen. Die Scheinbewegung des Ufers entsteht auch für den völlig unbewegten, Nichts fixierenden Blick in vollkommener Deutlichkeit; willkürliche Bewegungen des Auges verstärken sie nicht, heben sie aber häumomentan auf; unbewußte Bewegungen fig müßten erst nachgewiesen werden und es würde selbst dann noch schwierig sein, zu zeigen, was sie wirken sollten. Versetzen wir uns in das träumerische Anschauen des strömenden Flusses mit völlig unbewegtem Blick, so besteht der wirkliche physiologische Eindruck darin, daß alle Punkte des Ufers und alle Punkte unsers eignen Körpers, die uns noch sichtbar bleiben, unverrückt dieselben gegenseitigen Stellungen auf unserer Netzhaut haben; die Mitte der Retina aber ist von dem Bilde des Flusses eingenommen, d. h. von einer Reihe von Lichtpunkten, die nicht ruhen, aber auch nicht continuierliche Bahnen beschreiben, sondern nur in einer gewissen Form der Succession auftreten und wieder verschwinden, und zwar so, daß jeder einzelne von ihnen nicht genau an derselben Stelle repetiert, an welcher er zuvor erschien,

1.6.

sondern um etwas nach der Richtung der Strombewegung verschoben; diese Verschiebung allein kann uns, wenn wir blos nach Lichteindrücken urtheilen wollen, eine wirkliche Strömung von dem Wellenschlag einer stehenden Fläche unterscheiden lehren. Dieser Thatbestand der Erregung liegt der Seele zur Interpretation vor, und sie kann offenbar eine dreifache versuchen. Denn außer der Annahme des wirklichen Verhaltens genügt auch die zweite von einer entgegengesetzten Bewegung unsers Standpunkts, die uns an der ruhenden Reihe von Lichtpunkten vorüberführte, und ebenso eine dritte, welche die Bewegung an den Fluß und an das Ufer vertheilte. Die zweite kommt schwerlich vor: die paradoxe Rückbewegung des Ufers reizt nur unsere Aufmerksamkeit so vorwiegend, daß die Beschreibungen dieses Falles oft so lauten. als würde wirklich die ganze Bewegung des Flusses auf seine ruhende Umgebung übertragen; in der That wird aber der Fluß niemals als ruhend vorgestellt, sondern er und das Ufer gehen in entgegengesetzten Richtungen an einander vorbei. Da nun diese beiden Deutungen, die erste und die dritte, gleich möglich sind, woran liegt es nun, daß die dritte vorgezogen wird und der Schein einer Rückwärtsbewegung des Ufers mit entsteht? Hierauf wußte man bisher keine genügende Antwort und that daher am Ende ganz wohl daran, einfach die Thatsache hinzustellen. Wahrscheinlich ist es mir aber gar nicht, daß der uns unbekannte Entscheidungsgrund in einem physiologischen Vorgang im Auge oder in dem Centralorgan des Gesichtssinnes läge. Denn Bewegungen sieht man überhaupt nicht unmittelbar; ihre Vorstellung ist allemal das Product einer vergleichen-

den Zusammenfassung der momentanen Eindrücke, die der bewegte Gegenstand successiv auf verschiedene Punkte der Netzhaut gemacht hat; sie ist also allemal eine Deutung des physiologischen Thatbestandes. Vielleicht kann man daher die Frage überhaupt anders fassen. Gegeben ist in dem Eindrucke nur die Thatsache, daß zwischen dem Bilde des einen Uferpunktes und dem Bilde eines Wasserpunktes N eine immer wachsende Entfernung eintritt und daß dieser Vorgang sich immer erneuert, wenn an die Stelle des N ein gleichartiger Wasserpunkt O tritt. Nun könnte man sagen: allemal, wenn zwei Bilder M und N sich auf der Netzhaut von einander entfernen, ist die natürliche und nächstliegende Interpretation die, daß beide sich bewegen, aber in entgegengesetzten Richtungen; wo diese Deutung dem wirklichen Thatbestande widerspricht und wir aus besserer anderer Kenntniß das Richtige substituieren können, setzen wir das Ruhende als ruhend und theilen dem wirklich Bewegten die ganze Bewegung zu; wo wir in diesem Falle nicht sind, bleibt es entweder bei der Doppelbewegung oder wir kommen selbst zu einer Scheinruhe des Bewegten und zur Scheinbewegung des Ruhenden. Ich kann hier nicht versuchen, dies weiter zu entwickeln und füge nur weniges hinzu. Der Unterschied ist falsch, den man in Beziehung auf Scheinbewegungen zwischen unserer activen und passiven Eigenbewegung macht; sie entstehen nicht blos bei der letzteren. Auch wenn wir im Zimmer auf und ab gehen, ist der Sinentgegengesetzten Bewegung nenschein einer der umgebenden Gegenstände vorhanden; nur die Gewißheit von der wirklichen Ruhe derselben läßt uns diesen Anschein so ganz übersehen,

wie wir zahllose Nachbilder, die wirklich vor unsern Augen schweben, gar nicht oder nur mit Mühe bei besonderer Lenkung der Aufmerksamkeit entdecken. Ganz deutlich dagegen bemerkt diesen Anschein, wenn man auf einer man Chaussee läuft und sich folglich der eignen activen Bewegung sehr bewußt ist; die Ackerfurchen, die seitlich transversal auf die Richtung unsers Weges stoßen, bewegen sich alle in Kreisbahnen, indem ihr nächstes Ende am Wege eilfertig hinter uns zurückläuft, während ihre entfernteren Strecken zuerst mit uns laufen. dann stillzustehen und endlich auch nach rückwärts zu verlaufen scheinen. Selbst bei jedem heftigen Schütteln des Kopfes können wir, sobald wir aufmerksam sind, die entgegengesetzte Scheinbewegung der Gegenstände bemerken. Anderseits ist bei passiver Bewegung, selbst bei dem Fahren im Kahne, das sich am wenigsten durch Erschütterungseindrücke bemerklich macht, die Vorstellung unserer Ruhe und des ausschließlichen Entgegenkommens der Ufergegenstände keineswegs die gewöhnliche und alleinige Auffassung; auch hier vielmehr glauben wir den bewegten Umgebungen selbst entgegenzukommen. Dieser letzte Fall schließt sich am nächsten an denjenigen an, von dem oben die Rede war. Nähern wir uns durch das Land einem großen Strome, so haben während unsers Ganges schon rechts und links die Landschaftsbilder entgegenkommende Scheinbewegungen vollführt; aber es lag kein Grund vor, das Ganze der Landschaft als gleichmäßig bewegt zu denken; es war nicht einmal möglich, weil die rechte und die linke Seite sich zwar beide der Richtung unsers Ganges entgegengesetzt, aber auch unter einander entgegengesetzt verschoben; treten wir nun an

den Fluß und haben nur wenig Ufer vor uns, so scheint es mir nun ebenso nothwendig, daß wir uns selbst und secundär dem Ufer, zu dem wir immer in derselben Stellung bleiben, die entgegengesetzte Richtung der Bewegung zuschreiben, und zwar selbst ohne daß besondere Nebeneindrücke hinzuzukommen brauchten, um diese Vorstellung zu erzeugen, wie denn auch bei dem Fahren im Kahne solche Nebeneindrücke fehlen oder nur sehr unbedeutend vorhanden sind. Sinnliche Deutlichkeit wird diese Scheinbewegung um so mehr haben, je mehr wir uns dem Eindrucke hingeben, ohne durch anderweitige Kenntniß und Beurtheilung ihm entgegenzuwirken. Hielte man dennoch für nothwendig, daß ein besonderer physiologisch bedingter Zustand uns für diese Interpretation entschiede, so würde ich wenigstens diesen gar nicht im Auge und seinem Centralorgan suchen, sondern es würde dann wohl auch ein anderer Sinn sein, dessen Perceptionen das entschieden. was der Gesichtssinn unentschieden läßt. Wäre es z. B. nachweisbar, daß die fortgesetzte Anschauung eines mächtigen Stromes dieselbe Neigung, dieser Richtung zu folgen, hervorbringt, die uns am Rande eines Abgrundes überfällt. dürften wir ferner annehmen, daß diesem beginnenden Ungleichgewicht unserer Stellung durch eine unwillkürliche Anspannung unserer Muskeln begegnet wird, so könnte man es natürlich finden, daß wir den erreichten Effect. nämlich unser Bestehenbleiben dem vorüberrauschenden Strome gegenüber, der uns mitzureißen droht, einer entgegengesetzten Bewegung unsers Standpunktes zuschrieben.

Aber ich lasse dies alles dahingestellt und ende meine Opposition gegen diesen Theil der

Ansichten des Verf., welche mehr Raum eingenommen hat als ich wünschte. Denn sie hat sich nur auf wenige Bestandtheile des außerordentlich mannigfachen Inhaltes bezogen, den ich noch einmal der Aufmerksamkeit des Lesers empfehle, da es unmöglich sein würde, ihn aufzuzählen. Niemand würde so wie der Verf. im Stande sein, aus der Fülle vieler und sorgfältiger Erfahrungen heraus eine befriedigende Theorie dieser interessanten Erscheinungen zu schaffen und deshalb habe ich mir erlaubt, gerade an seine Leistung den Vorschlag zu knüpfen, den ich machte und nun seiner Berücksichtigung empfehle, nämlich zu untersuchen, ob man nicht weiter kommt, wenn man die sogenannten Scheinbewegungen nicht als Paradoxien, sondern als die natürlichsten und an sich vollkommen begreiflichen Interpretationen der Eindrücke, dagegen die Fälle, wo sie nicht vorkommen, als solche betrachtet, für welche besondere Erklärungen zu suchen sein würden.

Hermann Lotze.

Archiv für Ohrenheilkunde, herausgegeben von Prof. A. v. Tröltsch in Würzburg, Prof. Adam Politzer in Wien und Prof. H. Schwartze in Halle. XV. Band. Leipzig. F. C. W. Vogel. 1880. 308 Seiten. 8°.

1) Zur antiseptischen Behandlung der Mittelohreiterungen. Von Dr. Friedrich Bezold, Privatdocent in München.

Trotz einigen in der Anatomie des Schläfebeines begründeten Unvollkommenheiten, die in der Unmöglichkeit des vollständigen Luftabschlusses und der in alle Ausbuchtungen des schon normaler Weise sehr complicierten Hohlraumes dringenden Ausspülung begründet sind, verlohnt es sich nach des Verf. Ansicht der Mühe, nach Listerschen Prinzipien die Ohreneiterung zu behandeln. Da nun die hier zu verwendenden Mittel durchaus nicht reizend auf die Paukenhöhlenschleimhaut wirken und in den Hohlräumen keine Niederschläge bilden dürfen, so sei die Wahl eines geeigneten Antisepticums ziemlich schwierig. Carbolsäure, Salicylsäure und Thymolsäure waren in vielen Fällen des Verfassers wirksam, jedoch vereinigte keines von diesen Mitteln so viele Vorzüge in sich, wie die seitdem sehr vielfach angewandte Borsäure. Es zeigte sich nämlich bei den vielfachen Versuchen, die Verf. mit dieser Drogue anstellte, daß, wenn auch die Borsäurelösung nicht stärker wirkte als die Salicylsäuresolution, die pulverisierte Säure ungemein sicher und rasch auch in sehr veralteten Fällen die Eiterabsonderung beschränkte, kleine Wucherungen zum Schrumpfen brachte und dauernd beseitigte. Die Resultate einer längeren versuchsweisen Anwendung waren folgende: Otitis media purul. acuta: 29 22 Fälle geheilt (19 mal Schluß der Fälle. Trommelfelllücke), in 1 Fall geheilt, 6 mal Erfolg unbekannt. Die Heilung erfolgte in 13 Tagen bis 5 Wochen.

Otitis media purul. chronica: 102 Fälle. Beseitigung der Eiterung: 70 mal, Verminderung derselben: 6 mal, Erfolg blieb unbekannt: 20 mal. Ungeheilt blieben 3, in Behandlung gleichfalls 3 Fälle. Durchschnittliche Heilungsdauer 19 Tage. —

2. Ein Fall von primärem Epithelialkrebs

v. Tröltsch etc., Archiv für Ohrenheilkunde. 499

des äußeren Gehörganges. Beobachtet von Dr. Delstanche (Sohn), Chef der otologischen Abtheilung am Hospital St. Jean, und von Dr. Stocquart, Prosector am anatomischen Theater der Universität Brüssel. (Uebersetzt von Dr. Blau.)

Eine 45jährige Fischhändlerin klagt seit Jahresfrist über Schmerzen im rechten Ohre, die nach der ganzen Kopfhälfte ausstrahlen und die zugleich mit einem kleinen harten Knötchen an der Innenfläche des Tragus auftraten. Das Knötchen brach nach einiger Zeit auf, der Tragus wurde ulcerativ zerstört und schließlich bildete der ganze Gehörgang ein Geschwür, das höchst fötiden Ausfluß lieferte. Die Untersuchung ergiebt: Großer Substanzverlust an Stelle des Tragus; Fistelöffnung zwischen Warzenfortsatze und Ohrmuschel: der sehr weite Gehörgang enthält warzenförmige Wucherungen, die besonders dicht in der Tiefe stehn und die charakteristischen Merkmale des Cancroids bei der mikroskopischen Untersuchung ergeben. Häufige galvanocaustische Aetzung, Injectionen von Chlorbleilösungen halfen palliativ. Der Tod trat nach 8monatlicher Behandlung ein, nachdem sich die Eingangsöffnung zum Gehörgange mehr und mehr erweitert hatte, der Unterkiefer etwas luxiert, Facialislähmung eingetreten und die Ohrmuschel abgefallen war. Section: Harte, weiße Körper an verschiedenen Stellen der Dura mater; der hintre Theil des Stirnbeines, der kleine Keilbeinflügel, der vordre-untre Theil der Schläfenbeinschuppe, der große Keilbeinflügel fehlen; das Gehirn wird nur durch die Dura mater gehalten, Pars petrosa beweglich, osteomalacisch erweicht, Trigeminus liegt in einem käsigen Brei. Im Grunde der Augenhöhle eine weiße, cylinderförmige Masse, welche die äußere Orbitalwand perforiert und sich als Krebsmasse erweist. Aufsteigender Unterkieferast und Processus zygomaticus des Schläfebeins fehlen. Die Carotis endigt in der Höhe des Biventer blind. Vom äußeren Ohre ist nur der Paukenring erhalten; Trommelfell, Hammer und Amboß fehlen; die Stapesplatte ist normal im ovalen Fenster. —

3. Ueber ein neues Instrument zur Entfernung der adenoïden Vegetationen im Nasenrachenraum. (Adénotome à coulisse.) Von Dr. Delstanche (Sohn) in Brüssel. (Uebersetzt von Dr. Blau.).

Eine Bereicherung des Instrumentariums, der Referent nicht viel Geschmack abgewinnen kann, obwohl der Erfinder über sehr gelungene Operationen, die er damit ausgeführt hat, zu berichten weiß. Ref. würde dem ziemlich complizierten zangenförmigen Instrumente jederzeit eine gewöhnliche Kornzange, welche die erforderliche Biegung besitzt, vorziehen, wofern er nicht, was ihm am meisten empfehlenswerth erscheint, mit Hülfe des Galvanocauters operieren wollte. —

4. Die Lymphgefäße der Gehörknöchelchen. Von Dr. August Rauber, Prof. in Leipzig.

Verf. giebt einen kurzen Ueberblick über die Prioritätsstreitigkeiten, welche über diesen Gegenstand entstanden sind, beansprucht das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, daß die Blutgefäße der Knochen von (circumvasculären) Lymphgefäßen begleitet werden, für sich und behauptet, daß gerade die Gehörknöchelchen sich besonders zur Untersuchung der Knochen-Lymphbahnen eignen, an denen er denn auch genauere Studien vorgenommen hat. Er fand, daß in den mit Endothel ausgekleideten Haversischen Canälen die Arterien und Venen gleichfalls mit v. Tröltsch etc., Archiv für Ohrenheilkunde. 501

einer zarten Endothelschicht überzogen sind und in der Art verlaufen, daß zwischen ihrem Endothelüberzug und demjenigen des Knochens ein freier Raum bleibt, der eine relativ große Menge von Flüssigkeit aufnehmen kann und den R. als "circumvasculären Lymphraum" in Anspruch nimmt. Auch die an der Knochenoberfläche befindlichen Lymphspalten enthalten polygonale Endothelien, ("periostale und perimyeläre Lymphräume"), welche stellenweise eine feine, ziemlich regelmäßige Punktierung zeigen; R. hält es für möglich, daß diese Punkte Tüpfelcanälen entsprechen, welche den Endigungen der Knochencanälchen entsprechen. —

5. Casuistische Mittheilungen zur Erkrankung der Nase, wobei das Ohr in Mitleidenschaft gezogen war. Von F. Trautmann in Berlin.

Verf. veröffentlicht zwei Fälle von Ausstoßung eines nekrotischen Stückes des Proc. alveol. bedingt durch Trauma, einmal durch Ausziehen eines Zahnes, das andremal wahrscheinlich durch gewaltsames Katheterisieren. Im ersten Falle handelte es sich um congestive Schwellung der Paukenschleimhaut und Triibung des Trommelfells; im zweiten um Verkalkungen, die durch eine frühere Eiterung verursacht waren, und eine kleine Perforation, sowie Tubenschwellung. Beide Fälle wurden nach Beseitigung der Fremdkörper und dadurch der eiterigen Rhinitis, soweit überhaupt möglich, geheilt.

6. Die Plica salpingopharyngea (Wulstfalte) von E. Zaufal.

Es ist dies die umfangreichste der Arbeiten, welche in diesem Bande erschienen sind, und enthält die Resultate von Untersuchungen, die mit größtem Fleiße angestellt worden sind.

Vom Tubenknorpel gehn zwei Schleimhautfalten, die Plica salpingopalatina und die Plica salpingopharyngea aus, welche auf Lage, Form und Ausdehnung des Tubenostiums wirken, und von denen die erstere, den vorderen Rahmen des Tubenostiums bildend, in der Regel über die laterale Fläche der Choane hervorragt und nach Verf. Meinung von Musc. tensor veli beeinflußt wird. Auf letztere bezieht sich die Publication, aus welcher wir Folgendes erfahren.

Je nachdem der Tubenwulst stärker oder schwächer in den Nasenrachenraum hineinragt. wechselt die mediale Lage der Falte; sie bildet beiderseits in ihrer ganzen Länge bis zur Ansatzstelle des hinteren Gaumenbogens an der hinteren Pharynxwand lateralwärts die Grenze der eigentlichen Pars pendula des weichen Gaumens und trennt dessen obere Fläche von dem Gebiete der Rosenmüllerschen Grube ab; letztere wird im Querdurchmesser um so tiefer, je weiter medianwärts die Plica salpingopharyngea tritt. In dem oberen Theile der Falte ist die 5-8mm breite Sehne des Musc. salpingopharyngens verborgen, weiter unten bedeckt sie die Trennungslinie des lateralen Randes des Musc. salpingopalatinus von den guerverlaufenden Fasern des Constrictor phar. supremus. Am Lebenden kann die Existenz der fraglichen Falte durch directe Besichtigung vom untern Rachenraume aus. durch die Rhinoskopia auterior oder posterior und durch die Palpation nachgewiesen werden.

Bei weitem Oeffnen des Mundes und Niederdrücken der Zunge mit einem Spatel und besonders während des Würgeactes gelingt es, die Plica als scharf hervorspringenden, nach der v. Tröltsch etc., Archiv für Ohrenheilkunde. 503

Medianlinie verlaufenden Wulst zu sehn, aus deren Schleimhaut, wie Verf. meint, recht wohl Schlüsse auf die Beschaffenheit der Tubenauskleidung gezogen werden können, da sich pathologische Veränderungen, die in letzterer ihren Sitz haben, dort wiederspiegeln müssen.

Mit Hülfe der Rhinoskopia anterior erscheint bei Bewegungen des weichen Gaumens die Plica als eine den Tubenwulst nach hinten unten completierende scharfrandige Schleimhautduplicatur, deren freier medialer Rand in gleicher Linie mit dem Ostium liegt und sich beim Schlingen und Phoniren gleichzeitig mit diesem der hinteren Rachenwand anschließt. Die Wulste beider Seite und die accessorischen Fältchen der hintern Rachenwand convergieren nach unten gegen die Medianlinie und können sich beim Würgen fast oder thatsächlich berühren. Zwischen der Plica und dem vorderen Rande des Levatorwulstes ist der durch das Hervortreten des letzteren in das Tubenostium entstehende Sulcus salpingens anterior, zwischen dem hinteren Rande des Levatorwulstes und der medialen Tubenplatte und der Plica sulp. phar. der (wie der Sulcus salp. anter. entstehende) Sulcus salpingeus posterior zu sehn; der Azygoswulst des Gaumens legt sich zwischen die beiden Plicae salpingopharyngeae.

Verf. glaubt, daß bei abnorm starker Spannung der Plicaschleimhaut, wodurch ein pathologisches Offenstehn der Tuba würde erzeugt werden, die Durchschneidung der Falte indiciert sein könne, und in der That hat Verf. die "Plicotomie" schon einmal, aber freilich ohne Erfolg, ausgeführt. Wiederholt fand Z. Gummata in der Plicaschleimhaut, auch erbsen- bis bohnengroße cystenartige Follikel, welche das Tubenostium verlegten. Die Schleimhaut der Wulstfalte participiert in der Regel an allen pathologischen Zuständen ihrer Nachbarschaft.

Bei der Untersuchung mit Spiegeln vom Rachen aus (Rhinoskopia posterior) kann die Plica salpingopharyngea nachgewiesen werden als faltenförmige Verlängerung des Tubenwulstes nach hinten und unten auf der Oberfläche des weichen Gaumens, die schließlich, schmaler werdend an der hintern Rachenwand endigt. Auch in der Phonation gelingt es mitunter, die Wulstfalte nachzuweisen; doch wird die ohnehin schwierige Untersuchungsmethode dadurch noch mehr erschwert, das Bild verworren. Doch giebt es Fälle, in denen die Falte erst in der Bewegung zum Vorscheine kommt.

Was schließlich die Untersuchung mit dem Finger betrifft, so soll dieselbe verhältnißmäßig sehr einfach sein, und in der That gelang es dem Referenten sehr schnell das Gespanntwerden des Wulstes bei Würgebewegungen deutlich zu fühlen.

Betreffs der Functionen der Plica salpingopharyngea spricht sich Verf. dahin aus, daß "das Ziel der Locomotionen und der Formveränderungen derselben das ist, beizutragen zum vollkommenen Abschlusse des unteren vom oberen Rachenraume". Dieser Abschluß wird bewirkt durch Hervortreten der Wulstfalten, des Azygoswulstes und der Schleimhaut der hintern Rachenwand, während die Arcus palatopharyngei und die Uvula erst in zweiter Linie, d. h. als Sicherheitsventile in Betracht kommen.

Die dem Aufsatze beigegebenen Abbildungen zeichnen sich im Ganzen durch Deutlichkeit der Darstellung aus und tragen viel zu dem Verv. Tröltsch etc., Archiv für Ohrenheilkunde. 505

ständnisse der nicht eben einfachen Verhältnisse bei. -

7. Zur Casuistik der traumatischen und entzündlichen Mittelohraffectionen. Von Dr. K. Bürkner.

Bürkner publiciert einen Fall von Einkeilung des Stapes durch einen Faustschlag, wobei es zu heftigsten Hirnsymptomen und klonischen Krämpfen des Tensor tympani gekommen war, Symptomen, welche durch die Luftdouche in verhältnißmäßig kurzer Zeit gehoben wurden, und einen Fall von Hämatom des Trommelfells und acuter eiteriger Mittelohraffection in Folge von Schwangerschaft, der gleichfalls geheilt wurde.

8. Beobachtungen von Erkrankung des Labyrinths. Von Dr. L. Blau in Berlin.

Eine Anzahl von Fällen von Otitis intima, aus denen wir folgende hervorheben: a) Fall von Erschütterung des Labyrinths in Folge eines in nächster Nähe abgefeuerten Schusses. Ein 20jähriger junger Mann bekam plötzlich beim Schießen mit einem Teschin starkes Klingen und Gefühl von Dumpfheit im linken Ohre, das seitdem schwerhörig ist. Die Untersuchung ergab keine Veränderungen am Trommelfelle und stellte die Diagnose auf Labyrintherkrankung sicher. Eine längere Behandlung mit Bitterwasser und Jodkalium brachte nur geringe Besserung.

b) Ein 27jähriger Mann wurde in Folge eines Stoßes mit dem Scheitel an die Decke des Kellerausganges taub und hatte seitdem permanentes Klingen in dem früher gesunden linken Ohre. Taumelnder Gang. Negativer Befund. Unter Abführmittel- und Jodkaliumbehandlung

506 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 16.

Besserung. Verf. glaubt, daß es sich hier um Blutaustritt in's Labyrinth gehandelt habe.

c) Fall von Doppelthören bei acuter Mittelohreiterung. Ein 28jähriger Mann mit acuter Eiterung litt an subjectiven Geräuschen, die, wie die Secretion, sehr bald einer geeigneten Behandlung wichen. Die Töne mittlerer Lage hört Patient auf dem linken Ohre über einen halben Ton tiefer als rechts. Nach einigen Tagen ist das Intervall schon geringer und nach einigen Wochen ganz verschwunden. Verf. glaubt, daß es sich hier, in Folge der Eiterung, um eine erhöhte Spannung gewisser Fasern der Membrana basilaris gehandelt habe. —

9. Beitrag zur normalen und pathologischen Anatomie des Schläfenbeines mit besonderer Rücksicht auf das kindliche Schläfenbein. Von Dr. W. Kiesselbach in Erlangen.

a) Zur Anatomie des Schuppen-Paukentheils. Als genauere Begrenzung der regio squamosa und mastoidea wird eine Linie bezeichnet, "welche von der Incisura parietalis herab auf den Proc. mastoideus bis etwa zur Höhe des unteren Endes des Porus acust. ext. oder etwas tiefer nach abwärts verläuft, sich dann nach vorn wendet, um in der Incisura mastoidea zu enden". Die Fissura mastoidea-squamosa unterscheidet Verf. einen obern und mittlern, nach hinten convexen und einen untern, nach hinten concaven Theil.

b) Zur Anatomie des Felsen-Warzentheiles. Nach des Verf. Ansicht entsteht der Warzentheil aus zwei selbständigen Knochenpunkten, einem vorderen und einem hinteren. Ueber das Wachsthum giebt Verf. genaue Zahlenverhältnisse an, aus denen hervorgeht, daß die Entv. Tröltsch etc., Archiv für Ohrenheilkunde. 507

fernung von der Verlängerungslinie des obern Jochbogenrandes bis zum Foramen stylomastoideum bis zum 5ten Lebensjahre größer ist, als die Höhe des Warzenfortsatzes. Ueber die Lage des Antrum mastoideum beim Erwachsenen, welche für die operative Otiatrie von größter Bedeutung ist, bemerkt Verf., daß die Höhle etwas unterhalb der Spina supra meatum, etwas nach hinten und oben vom hintern Theile des Margo tympanicus squamae liegt, oder daß "die vom hintern Ende der spina supra meatum nach dem hintern Rande des Paukenringes, resp. des Porus acust. ext. gelegte Tangente in allen Lebensaltern ein Anhaltspunkt zur Auffindung des Antrum mast." ist.

c) Ueber einige Veränderungen am Schläfebein in Folge von Rhachitis. Verf. fügt zu den in der Literatur bereits vorhandenen Fällen von Rareficationen einige neue und giebt als Grund derselben, übereinstimmend mit Referenten, den Druck der Gehirnwindungen an, indem er besonders als causa interna die geringere Widerstandsfähigkeit des Knochens bei Rhachitis hervorhebt. Ferner fand Verf. an rhachitischen Schläfenbeinen eine Infraction der Lamina externa, wie sie schon früher von Bezold beschrieben wurde, an 8 von 20 Schläfebeinen, von denen zwei genau beschrieben werden.

Ein erschöpfendes Referat über diese reichhaltige Arbeit würde zu weit geführt haben; die Details müssen im Originale nachgesehn werden. —

10. Ueber Pulsationen am Trommelfell. Von Dr. Küpper in Elberfeld.

Verf. meint, daß zur Hervorbringung von Pulsationen eine starrwandige, mit enger Oeffnung versehene und mit sehr blutreicher Membran ausgekleidete Höhle unbedingt nothwendig vorhanden sein muß und andrerseits verstärkter Blutandrang dorthin conditio sine qua non ist. –

11. Die bei Schwerhörigen zu beobachtende gute Perception der tieferen musikalischen Töne und die physiologische und diagnostische Bedeutung dieser Erscheinung; nebst Section zweier bei Lebzeiten beobachteten Fälle. Von August Lucae.

Aus der Arbeit geht hervor, daß die stark herabgesetzte Perception der höheren musikalischen Töne, sowie die taubstummenartige Sprache Schwerhöriger zur Annahme einer schweren Labyrintherkrankung berechtigt und daß andrerseits die noch relativ gute Perception tieferer Töne eine Störung im schallleitenden Apparate nicht ausschließt. Betont wird noch besonders die Wichtigkeit der Hörprüfung mit Hülfe der Sprache. —

12. Zur Casuistik der primären und secundären Periostitis und Ostitis des Processus mastoideus. Von Dr. Jacoby in Breslau.

Verf. veröffentlicht 3 Fälle von primärer Periostitis, 7 Fälle von secundärer Periostitis des Warzenfortsatzes, von welchen 6 operiert wurden. Etwas Neues ergeben die Fälle nicht.

K. Bürkner.

Lucius, D. Therapeuten u. ihre Stellung etc. 509

Die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Askese. Eine kritische Untersuchung der Schrift De vita contemplativa von P. E. Lucius, Lic. theol. Straßburg, C. F. Schmidt's Universitätsbuchhandlung, 1879. 210 Seiten in Octav.

Die beiden zusammengehörigen Zielpunkte, welche der Verfasser bei seiner Untersuchung vor Augen hat, sind in dem vorstehenden Titel zutreffend bezeichnet: es handelt sich einestheils um die Würdigung des unter Philo's Namen uns überlieferten Schriftchens De vita contemplativa und anderntheils um die Beurtheilung derjenigen angeblichen Thatsache, welche in jenem kleinen Buche sich bezeugt findet, nämlich der geschichtlichen Erscheinung der sogenannten Therapeuten. Nachdem der angeblich Philonische Bericht zuerst von Eusebius (H. E. II, 17) erwähnt und, man kann sagen, in Cours gesetzt war, hat das vermeintliche Musterbild christlicher Askese im Mittelalter, in der Reformationszeit und bis zu unsern Tagen herab die widerspruchsvollsten Beurtheilungen, über welche der Verfasser in einem besondern Excurse (S. 204 ff.) interessante Mittheilungen macht, erfahren. Seine eigene, nach allen Seiten hin auf gründlicher Sachkenntnis und reicher Belesenheit ruhende, umsichtige und auf Schritt und Tritt überzeugende Beweise darbietende Arbeit bringt, so viel ich sehen kann, die Sache, welche in der That viel unnütze Mühe gemacht hat, zu einem sichern Abschlusse, zu dem Ergebnis nämlich, daß die Schrift De vita cont. nicht von Philo herrührt, daß ihr Inhalt keinen Glauben verdient und daß es eine besondere Gesellschaft

jüdischer oder christlicher Asketen mit dem vermeintlichen Ordensnamen "Therapeuten" niemals gegeben hat.

Die Abhandlung von Lucius nimmt folgenden Gang. Nachdem in der Einleitung (S. 3-10) die in Betracht kommenden Hauptpunkte der Untersuchung im Hinblick auf die bisherigen streitvollen Erörterungen festgestellt sind, wird zunächst der Inhalt der Schrift De vita cont. dargelegt und das hier über die Therapeuten Berichtete zusammengefaßt (S. 11-31). Sodann werden die drei wesentlichen Erklärungsversuche, welche man zur Sache beigebracht hat, dargestellt und, wie ich nicht zweifle, gründlich widerlegt (S. 32-79): weder aus dem jüdischen Essäismus, noch aus der alexandrinischen Gestaltung der jüdisch-griechischen Philosophie, als deren Repräsentant Philo dasteht, noch endlich aus dem Neu-Pythagoreismus ist die angeblich geschichtliche Erscheinung der Therapeuten zu erklären. In dem dritten Kapitel (S. 76-84) wird das Argumentum e silentio für die Ansicht des Verfassers erörtert: kein Schriftsteller vor Eusebius weiß etwas von Therapeuten, weder Josephus, noch Plinius, noch Strabo, noch Apion, gegen welchen Josephus schrieb, noch Porphyrius, noch Philo selbst, noch sonst Die Bedeutung dieses Schweigens iemand. liegt aber darin, daß jene Schriftsteller Anlaß genug gehabt hätten, über jene angeblich weitverbreiteten und namentlich in Egypten blühende Secte sich zu äußern, wenn sie dieselbe gekannt hätten. Von entscheidendem Gewicht ist insbesondere der Umstand, daß Philo den Ausdruck θεραπευτής häufig zur Bezeichnung der frommen Gottesdiener überhaupt, aber niemals von einer

Lucius, D. Therapeuten u. ihre Stellung etc. 511

besondern Asketengesellschaft, gebraucht. Im vierten Kapitel (S. 85--122) wird dann aber die ganze Schrift De vita cont. im Verhältnis zu Philo's Schriften und Philosophie eingehend untersucht und überzeugend nachgewiesen, wie iene Schrift allerdings eine Nachahmung der Philonischen Schreibweise und eine Benutzung Philonischer Werke erkennen lasse, übrigens aber als unächtes Machwerk sich darstelle. Den vollen Abschluß empfängt die Untersuchung endlich im fünften Kapitel (S. 123-194), in welchem zu den bisherigen, überwiegend literarisch-kritischen Erörterungen die materielle Prüfung hinzutritt, indem "die Stellung der Therapeuten in der Geschichte der Askese" erörtert und nachgewiesen wird, daß die Schrift De vita cont. nur als eine, und zwar nicht besonders geschickte, namentlich auch die Fiction keineswegs immer verdeckende Verherrlichung des beginnenden mönchischen Asketismus, etwa aus dem Ende des dritten oder aus dem Anfange des vierten christlichen Jahrhunderts sei. Der Schluß (S. 195-198) recapituliert die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung. Endlich fügt der Verfasser noch zwei Excurse bei (S. 199 ff.), von welchen der erste die Vermuthung zurückweist, daß die Institution der Therapeuten und weiterhin die der Mönche auf die reclusi im Serapeum zurückzuführen sei, der andere aber schon oben erwähnt ist.

Wie die literar-historische Kritik des Verfassers besonnen und klar ist, so empfiehlt sich die wesentlich im fünften Kapitel gegebene, auf gründlicher Kenntnis des geschichtlichen Detail beruhende Erörterung der Sache durch Umsicht und, nach der negativen wie nach der

positiven Seite, durch überzeugende Beweiskraft. Zu einem irgend erheblichen Widerspruch finde ich keinen Anlaß; doch will ich zwei kleinere Versehen des Verfassers nicht unerwähnt lassen. S. 15 sagt er, nach dem angeblich Philonischen Berichte, daß die Therapeuten, wenn sie sich ihrer Güter entäußert haben, ihre Familien "unaufhaltsam" verlassen; die Meinung bei dem ausrasiosnti ist aber vielmehr, daß ihnen die Rückkehr zu den aufgegebenen Verhältnissen abgeschnitten ist. Und wenn es in jener Schrift heißt, daß die Therapeuten $\dot{v}\pi$ ' sowtos odgaviov zu ihrem entsagungsvollen Leben getrieben würden, so wird hiemit nicht "gleichsam eine göttliche Gnadenwirkung, die sie erfuhren" (S. 160) bezeichnet, sondern das in ihnen selbst wirksame, auf die himmlischen Dinge gerichtete und die gemeine Welt verschmähende Verlangen.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

Zur Beachtung.

Das Gebaren der Augsburger Allgemeinen Zeitung mit dem Aufsatz über den Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, welchen die Götting. gel. Anzeigen neulich S. 353-61 aus der Feder K. Goedeke's brachten (vergl. Allg. Ztg. Beilage No. 120. S. 1753. 1755 f.), veranlaßt die Redaction zu der ausdrücklichen Erklärung, daß Nachdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ist und gerichtlich verfolgt wird.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 17.

28. April 1880.

Inhalt: Wilh. Thomsen, Der Ursprung des russischen Staates. Von G. Krek. – Lucien Double, Brunehaut. Von Georg Kaufmann.

Der Ursprung des russischen Staates. Drei Vorlesungen von Dr. Wilh. Thomsen. Vom Verfasser durchgesehene deutsche Ausgabe von Dr. L. Bornemann. Gotha 1879. 156 SS. in 8°.

Es giebt kaum eine zweite Frage in der russischen Geschichte, die mit gleicher Ausführlichkeit und Akribie nach den verschiedensten Gesichtspunkten wäre in's Auge gefaßt worden als jene nach dem Ursprunge des russischen Staates und Namens und dennoch wird sich der über den momentanen Stand der ganzen Angelegenheit auch nur oberflächlich Orientierte des Zweifels kaum entschlagen können, daß in den vor allem betheiligten Kreisen, d. h. in Rußland selbst in nächster Zukunft schon die wissenschaftlich wohl einzig berechtigte sogenannte normannische Theorie, als deren Begründer man fast allgemein aber fälschlich den Acade-

miker Bayer (zunächst durch die Abhandlung De Varagis, 1735 in den Commentarii acad. Petropol.) annimmt, zur unumschränkten Geltung gelangen werde, zumal ja eine ihr entgegenstehende neuestens wieder den Weg selbst in Schulbücher sich gebahnt hat. Begründet wurde die normannische Theorie, wie dies der gelehrteste und zugleich besonnenste und scharfsinnigste Anhänger derselben, Ernst Kunik, schon vor Jahren klargelegt (in Dorn's Caspia; russ. Ausgabe S. 461) und neuestens weiter ausgeführt hat (Zapiski imperat. akad. nauk — Memoiren der kais. Academie der Wissenschaften - Bd. XXXIII S. 652 ff., Petersburg 1879), von schwedischen Historikern und zwar gewissermaßen über Initiative des in dieser Frage eine gewichtige Rolle spielenden Novgorod's. Darnach steht es fest, daß bereits im J. 1614 der Schwede P. Petrejus, der, beiläufig erwähnt, Theile Rußlands aus Autopsie kannte, ganz decidiert die Varjager (Waräger) d. i. Væringjar für Schweden erklärte, wie nicht minder, daß man in Schweden frühzeitig mit dem wichtigsten bezüglichen Quellenmateriale vertraut war, so zwar, daß Bayer lediglich éine Quelle von größerer Bedeutung jenen seiner Vorgänger, denen er indessen an kritischem Talente weit überlegen war, beifügen konnte: die Annales Bertiniani. Von Interesse ist es auch zu wissen, daß der im J. 1635 verstorbene Metropolit von Novgorod, Cyprian, die Wahl eines schwedischen Prinzen zum Caren mit der Erklärung besonders empfehlen zu können glaubte, daß ja die ersten Beherrscher Rußlands ohnehin aus Schweden stammten.

Aelter noch als diese ist die Ansicht von der slavischen Nationalität der Begründer

Thomsen, D. Ursprung d. russisch. Staates. 515

des russischen Staates und wurde dieselbe wieder von einem Nichtrussen aufgestellt, dem österreichischen Diplomaten Sigismund Freiherrn von Herberstein (geb. 1486 zu Wippach in Krain, gest. 1566 in Wien) in dem ein dutzendmal, zuerst a. 1549, aufgelegten aber jetzt so gut wie gar nicht mehr beachteten Werkchen "Rerum moscoviticarum commentarii". Ich setze die in mehr als einer Hinsicht höchst charakteristische einschlägige Stelle umsomehr hierher, als selbe in der Chronologie der "Bagayyoµayía" den Ausgangspunkt bildet und was schwerer wiegt, als der aus derselben resultierende Cardinalsatz im westlichen Europa lange hindurch ohne Widerspruch als feststehend angenommen und neuerdings wiederholt gegen die Normannentheorie in Rußland von hochachtbaren Gelehrten ausgespielt wurde. Diese Stelle lautet in der übrigens incorrecten Antwerpner Ausgabe vom J. 1557 pag. 3 wie folgt. "De Coseris vnde aut quinam fuerint nihil praeter nomen ex annalibus: de Vuaregis itidem certi quicquam ab illis cognoscere non potui. Ceterum cum ipsi mare Baltheum et il-Iud quod Prussiam, Liwoniam indeque post ditionis suae partem a Swetia diuidit, mare Vuaregum appellarent: putabam equidem, aut Swetenses, aut Danos aut Prutenos, ob uicinitatem. principes illorum fuisse. Iam vero, cum Vuagria: famosissima quondam Vuandalorum ciuitas et prouincia, Lubecae et ducatui Holsatiae finitima fuisse, mareque hoc quod Baltheum dicitur ab ea nomen, quorundam sententia, accepisse videatur, illudque ipsum et sinus ille qui Germaniam a Dania, item Prussiam, Liwoniam, maritimam denique Moschowitici imperii partem a Swetia separet et adhuc apud Ruthenos nomen suum retineat atque Vuaretzkoie morie, hoc est, Vuaregum mare appelletur: ad haec, quod Vuandali ea tempestate potentes erant, Ruthenorum denique lingua, moribus atque religione utebantur: videntur itaque mihi Rutheni ex Vuagriis seu Vuaregis potius principes suos euocasse quam externis, et a religione sua, moribus idiomateque diuersis, imperium detulisse". Darnach wäre also im Gebiete der am meisten nach Nordwest vorgeschobenen Posten der Westslaven, in Wagrien, dem heutigen östlichen Holstein, die Wiege der Varjager gestanden und holt denn zunächst von dorther die für die Slavinität derselben kämpfende Schule, insbesondere das linguistische Materiale, auf welches es ja bei der Beweisführung vor allem ankommt. Unter den polabischen Slaven suchten die Begründer des russischen Staates und Namens nach dem Vorgange Herbersteins seit Lomonosov zahlreiche Gelehrte und haben sich in unseren Tagen als eifrige Verfechter dieser baltisch-slavischen Theorie der unlängst verstorbene Gedeonov*) und der als Culturhistoriker im verdienten Rufe stehende Zabělin**) besonders hervorgethan. Die normannische und die baltisch-slavische

*) In dem Werke Varjagi i Rus'; istoričeskoe izslědovanije — Varjager und Russen; historische Untersuchung — Petersburg 1876, XIX, 569. CXVI SS. Zwei Bände mit fortlaufender Paginierung. — Bei der Transscription wird, wie herkömmlich, die russische Schrift und nicht die Aussprache berücksichtiget.

**) In dem auf mehrere Bände berechneten Werke Istorija russkoj žizni s drevnějšich vremen — Geschichte des russischen Lebens von den ältesten Zeiten —, wovon bisnun zwei Bände erschienen sind: I. SS. XII, 647 Moskau 1876, II SS. II, 520, ebenda 1879.

Theorie sind aber heute überhaupt die einzigen, die sich eines ansehnlichen Anhanges rühmen dürfen, und wird es kaum Gelehrte geben, die der litauischen, finnischen und wie noch sonst diese Theorien heißen mögen, im Ernste das Wort reden wollten.

Der Verfasser der an der Spitze dieser Zeilen stehenden Schrift ist, wie nicht anders zu erwarten stand, Anhänger der Normannisten und sollte es denselben in nächster Zeit gelingen, ihre Gegner aus allen Positionen zu drängen und über allen Zweifel sicher zu stellen, daß die Lehre nicht, wie man ihr vorwirft, bloß eine academische, so wird einen nicht geringen Theil des Verdienstes unser Verfasser beanspruchen dürfen. Natürlich müßten dessen gehaltreiche Auseinandersetzungen zuvor in Rußland auch bekannt werden, denn bisher ist solches meines Wissens nicht geschehen, obgleich die Originalausgabe der Schrift (betitelt: The relations between ancient Russia and Scandinavia, and the origin of the Russian state, Oxford and London 1877, in 8°, 150 SS.) nicht gerade zu den neuesten Literaturerzeugnissen zählt. Wenn man weiß, mit welchem Eifer die verschiedenartigsten, oft wissenschaftlich wenig brauchbaren Producte westeuropäischer Literaturen dem russischen Publicum nicht bloß in großen Auszügen, sondern, wo möglich, ganz vorgeführt werden, so muß es einigermaßen befremden, daß dieses vorzügliche, tief einschneidende Fragen der ältesten russischen Geschichte behandelnde Werkchen nicht nur eine Uebersetzung nicht erfuhr, sondern allem Anscheine nach bisher überhaupt unbeachtet geblieben ist. Und doch darf es mit allem Rechte die eindringlichste Beachtung in Anspruch nehmen. Selten sind schwierige Fragen so methodisch und concis und mit so glänzenden wissenschaftlichen Mitteln behandelt worden als dies hier geschehen ist.

Unter dem bescheidenen Titel von Vorlesungen unternimmt es der Verf. die Frage nach dem Ursprunge der Russen und den Verhältnissen Altrußlands zu Skandinavien nach den Grundsätzen moderner Wissenschaft zu beleuchten und da, wie schon erwähnt, die linguistische Untersuchung zumal unter Berücksichtigung der skandinavischen Mundarten hierbei in erster Linie in Betracht kommt, waren wohl wenige Forscher so competent an selbe mit Aussicht auf Erfolg heranzutreten als Thomsen, der in einem früheren, diesem diesfalls verwandten Werke (Den gotiske sprogklasses indflydelse på den finske, Köbenhavn 1869; Ueber den Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen; aus dem Dänischen übersetzt von E. Sievers, Halle 1870) seinen philologischen Kriticismus zur vollen Geltung zu bringen verstand. Hierzu kommt noch, daß derselbe mit den Resultaten der contemporären slavischen Sprachforschung vertraut und auch des Russischen so weit mächtig ist, um die sehr zahlreiche russische Literatur über diesen Gegenstand aus eigener Anschauung beurtheilen zu können, welch' letzteren Umstand ich umso ehrender hervorzuheben bemüßiget bin, als er unter den nichtslavischen westeuropäischen Gelehrten zwar nicht gerade als Ausnahme aber sicher als Seltenheit Auf Schritt und Tritt kann man es dasteht. sehen, wie eingehend die einschlägige Literatur vom Verf. gewürdigt wurde und geschähe es mitunter auch nur, um die Schärfe der Beweisführung desto kräftiger hervortreten zu lassen. Die drei Vorlesungen nun selbst anlangend,

handelt die erste über die Bewohner Altrußlands und die Gründung des russischen Staates, die andere über die skandinavische Abstammung der Altrussen, die dritte über Namen und Geschichte des skandinavischen Elementes in Rußland und schließt sich als Ergänzung der zweiten Vorlesung noch ein Capitel an, worin "Altrussische Eigennamen" ihre Erklärung finden, letzteres entschieden der Glanzpunkt der Schrift. Wer über die Literatur der hier behandelten Sujets in Currentem sich erhalten hat wird bemerkt haben, daß der Verf. neue historische Quellen nicht beibringt und auch bezüglich des der linguistischen und materiellen Archäologie entnommenen Beweismateriales über seine Vorgänger, zunächst über Kunik, nicht hinausgeht, wie er denn selbst an einer Stelle (vgl. S. 41) freimüthig erklärt, es sei das meiste von ihm Beigebrachte keineswegs neu, aber in Anbetracht des Widerspruches, der gegen die skandinavische Abkunft der Russen erhoben ist, könne es nicht oft genug wiederholt werden. In der genannten Richtung ist überhaupt diese Materie von Normannisten wie nicht minder Antinormannisten so völlig durchgearbeitet, daß es auch dem Specialisten schwerlich gelingen wird, wesentlich neue Stützpunkte ausfindig zu machen oder dem Gegenstande von einer bisher nicht beachteten Seite beizukommen. Was die Schrift auszeichnet liegt also weder in der Herbeischaffung des Materiales noch in der eigenartigen Verwendung desselben, vielmehr, wie oben angedeutet, in der Meisterschaft, mit der der Verf. die Quellenkritik handhabt und die weitverzweigte Literatur beherrscht, sowie in der Exactheit, mit der er den Gegenstand zur lebendigen Darstellung bringt. Hält man noch

dazu, daß es ihm, wie wir noch ausführen werden, in mehr als einem Punkte gelungen ist, richtigere Ansichten an Stelle jener seiner Vorgänger aufzustellen und zu begründen, so sind damit die Lichtseiten seiner Schrift im Wesentlichen gezeichnet und bliebe nun die Aufgabe, auch dem Detail einige Aufmerksamkeit zu widmen und Mängel, wenn solche der Schrift anhaften, der Sache wegen nicht zu unterdrücken.

Der Verf. greift in eine Zeit zurück, in der das Slaventhum Rußlands von den ersten Strahlen der Geschichte berührt wird, in eine Epoche, die eine speciell russische natürlich noch nicht genannt werden kann, sondern, wenn nicht alle Anzeichen trügen, das Slavenvolk im Zustande der sprachlichen Zweitheilung trifft, an der, dächte ich, noch heute trotz vielfacher Anfechtungen festzuhalten ist. Als geschichtliches Volk lernen wir die Slaven vor allem unter dem Namen Serben (Serbi, Ségson, Sigson) oder variirt Sporen (Enógoi) und unter dem viel verbreiteteren Veneter (Venedi, Veneti, Venadi, Vinidae, Venetae, Overédai; and. Winedâ, asächs. Winedas, Weonodas, anord. Vindr) aber allerdings in der Weise kennen, daß die Schreiber unter dem Namen Serben wie Veneter immer das Gesammtvolk begreifen. Nach Verdrängung dieser Collectivnamen verschafft sich in den Quellen die Benennung Slovenen Eingang, womit man den slavischen Westen bezeichnete, während für den Osten der Name Anten aufkommt und sich durch zwei Jahrhunderte (550-770) behauptet. Der Verf. hält sich hierbei lediglich an die éine Nomenclatur für das Slavenvolk: Venedi, Veneti, mit welchem Namen angeblich die deutschen Stämme von uralter Zeit her ihre östlichen Nachbaren bezeichneten und zum Theile

noch heute bezeichnen als Wenden, Winden und welche Bezeichnung durch germanischen Einfluß auch die Finnen sich aneigneten. Daß die Slaven selbst diesen Namen gebraucht hätten, läßt sich nach der Ansicht Thomsen's keine Spur aufweisen und geben ihm hierin slavische historische Quellen vollkommen Recht. Nichtsdestoweniger soll an dieser Stelle angemerkt werden, daß der vielseitige Hilferding in dem Stamme der Vjatičen einen Niederschlag des Wendennamens gefunden zu haben glaubte*) und unlängst Prof. Perwolf in Warschau die Vindi und Antes für die Slaven reclamiert hat, beide auf den einheimischen nur in der Comparativform (vgl. aslov. veštij maior) fortlebenden Stamm vet d. i. vent =magnus zurückleitend, wornach die Venti als Hünen, Riesen aufzufassen wären (siehe Archiv für slavische Philologie IV. 63 ff.), welche Ableitung immerhin auf Beachtung Anspruch erheben darf.

Hat sich der Verf. über diese Periode nur kurz ausgesprochen, so behandelt er eingehender die Wanderungen der Slaven und deren Christianisierung sowie die vorzüglicheren Stämme der russischen Slaven und die Völkerindividualitäten, die selbe im neunten Jahrhunderte umgaben und wovon mehrere im Laufe der Zeiten ihre Nationalität einbüßten und dem russischen Wesen assimiliert wurden. Einen slavischen Stamm, Russen genannt, analog je-

*) In der viel Verkehrtes aber auch manches Beachtenswerthe enthaltenden Abhandlung Drevnějšij period istorii Slavjan — die älteste Periode der Geschichte der Slaven —, abgedruckt in der russ. Revue "Věstnik Evropy" Jahrgang 1868, Juliband S. 223—291 und Septemberband S. 153—280.

nen von Poljanen, Severjanen, Radimičen und wie sie sonst noch heißen, kennt die ethnographische Nomenclatur ebenso wenig wie jene der Varjazi, vielmehr belehrt uns die älteste d. i. die Kiever Chronik (die man gemeinhin obgleich kaum richtig die Nestor'sche nennt) beim J. 6370 d. i. 862, daß man unter den letzteren (mit chronologischer Fixierung zuerst in der Chronik beim J. 6367 = 859 erwähnt) Skandinavier im Allgemeinen, unter den ersteren dagegen den Namen eines einzelnen skandinavischen Stammes zu denken habe. "Und sie gingen über das Meer zu den Varjagern, zu den Russen, denn also hießen diese Varjager Russen, wie andere Svijen heißen, andere Nurmanen, andere A(n)gljanen, andere Gothen, so auch diese scil. Russen".*) Die schlichte Erzählung des Chronisten findet ihre Bestätigung in ausländischen Geschichtsquellen (zuerst in den Annales Bertiniani ad a. 839; cf. Monum. Germ. hist., SS. I. 434) wie nicht minder in linguistischen und archäologischen Thatsachen, die nun vom Autor

*) Man vgl. Chronica Nestoris textum russico-slovenicum edid. Fr. Miklosich, Vindob. 1860, cap. XV, p. 10. Man wird es nicht überflüssig finden, wenn ich bemerke, daß neuestens der Historiker Ilovajskij in Moskau die über die Berufung der Varjager handelnde Stelle der Chronik als Interpolation ansieht und demgemäß von einer Pseudoberufung der Varjager (o mnimom prizvanii Varjagov) spricht, somit eine Theorie aufstellt, welche von den beiden obgenannten principiell verschieden ist. Die Begründung dieser Theorie kann man jetzt am besten nachsehen in dieses Autors Schrift: Razyskanija o načalě Rusi (Untersuchungen über den Ursprung der Russen), Moskau 1876, VIII, 466 pagg. Gelegentlich wird, wenn Zeit und Umstände es zulassen werden, über dieses und das vorher genannte Werk Zabělin's ausführlicher Bericht erstattet werden.

der Reihe nach vorgeführt und gewürdiget werden. Unter den historischen Quellen nehmen byzantinische und arabische Schriftsteller einen Vorrang ein, namentlich die ersteren, deren Stammesgenossen zunächst mit dem Volke der Rhôs ('Puis bei Arabern Rûs) nach dem Zeugnisse der Geschichte im J. 838 oder 839 und dann wiederholt in mitunter sehr unliebsame Berührung gekommen waren. Bis um die Mitte des zehnten Jahrhunderts ist bei Byzantinern für Russen die Form 'Pws, Adj. gwoizo's die stabile und erst von dieser Zeit an kommt vereinzelt auch 'Povoioi vor und sind darum schon, weiters aber auch aus sachlichen Gründen τὰ δούσια χελάνδια des J. 773 in der Chronographie des Theophanes Isaakios (gest. 817) nicht als "russische", wie die Antinormannisten noch annehmen, sondern als "rothe Galeeren" zu fassen, was wieder Kunik am ausführlichsten bewiesen und der Verf. nicht übersehen hat. Für den russischen Namen ist also diese Nachricht völlig irrelevant; desto wichtiger sind die Jahre 865, 907, 941 und 944, welche sämmtlich Piratenzüge der 'Poic nach dem griechischen Reiche markieren und in den Quellen mit grellen Farben geschildert werden. Aber nicht bloß Raubzüge werden notiert, auch als Handelsleute treten in Byzanz die 'Pos auf und sehen wir sie Verträge mit den Griechen zum Zwecke von Handelsprivilegien schließen; ja seit dem zehnten Jahrhunderte schon verstärken sie auch die griechische Armee und Und doch geben uns die Byzantiner Flotte. (und das gleiche gilt nicht minder von den Arabern oder wenn man will den muhammedanischen Schreibern) über die Nationalität dieses Stammes keine positive Auskunft; allein aus anderweitigen Nachrichten erhellt es, daß die Byzantiner darunter jenes Volk begriffen, das in Westeuropa Normannen genannt wurde, ja noch mehr, daß ' $P\tilde{\omega\varsigma}$ den griechischen Namen für Schweden abgab "Misit etiam (Theophilus imperator)", heißt es in den Annales Bertiniani a. a. O., "quosdam. qui se, id est gentem suam, Rhos vocari dicebant Quorum adventum causam imperator (Ludovicus) diligentius investigans, comperit eos gentis esse Sueonum".

Solches bestätigen denn weiters auch linguistische Argumente, aufgebaut auf Grundlage zahlreicher Personennamen in der ältesten Chronik, einer Anzahl von Lehnwörtern und einiger Sprachproben, welche uns in des Konstantinos Porphyrogennetos Schrift "De administrando imperio" in dem bekannten Capitel "Περί των από τής Ρωσίας έρχομένων Ρώς μετά των μονοξύλων έν Κονσταντινουπόλει" (editio Bonnens. pg. 74-80) erhalten geblieben sind. Es sind dies die Namen von sieben (im Ganzen sind ihrer eilf) Porogen (Stromschwellen, Felsenwehre) des Dnjeprflusses, die der gekrönte Autor slavisch (σκλαβινιστί) und rössisch (δωσιστί) mit beigefügter Erklärung der Wortbedeutung (zunächst wohl der slavischen) überliefert hat. Die ersteren lauten der Reihe nach*): Neocovni (ungezwungene Conjectur für das überlieferte Έσσουπη), Όστροβουνίπραχ, Ζβενέντζη (etwa, d. i. aslov. zvoneštij von zvoněti, nach Kunik's Vermuthung, der Bedeutung nach dem Telavdei entsprechend; vgl. dessen: Berufung etc. II. 430;

*) Zur Orientierung kann am besten nachgesehen werden die kartographische Darstellung der Dnjeprporogen in Spruner-Menke's Histor. Handatlas Nr. 67, Slavische Reiche Nr. 1.

unpassend Gedeonov op. cit. pg. 541) oder Zßóvers (nach Lehrberg [vgl. unten] d. i. aslov. zvonbcb, auch wie das vorige von W. zvbn sonarc), Νεασήτ, Βουλνεπράχ, Βερούτζη und Ναπρεζή, die anderen damit im Einklange: Νεσσουπή also wie im Slavischen gemäß der Ueberlieferung: booisti zai szlabivisti allein sprachgemäß nach dem Verf.: sof eigi oder sofattu oder noch näher ne sofi = Nεσσοφή), Ούλβορσί, Γελανδρί, 'Asigoo (Thomsens Schreibung in Gemäßheit der Handschriften und im Gegensatze zum 'Asiφάρ der Ausgaben), Βαρουφόρος, Λεάντι und Στρούβουν (Var. Σιρούχουν). Die Deutungen des Verf.s stimmen hier mit jenen der Vorgänger nicht durchgehends überein, abgesehen davon, daß mitunter auch dort, wo keine principielle Meinungsverschiedenheit obwaltet (vgl. z. B. den schwed. Namen des sechsten Porog) seine bessernde Hand recht wohl bemerkbar ist. Die Divergenz aber stützt sich besonders auf die Erklärung des Namens der vierten und siebenten Stromschwelle, welche, besonders die letzte, den Interpreten erhebliche Schwierigkeiten bereiteten und bisher am wenigsten übereinstimmend und sachlich zutreffend analysiert wurden.

Von dem vierten Stromfalle heißt es: "tòv tétaqtov $\varphi qa \gamma \mu \dot{\rho} v$ tòv $\mu \acute{s} \gamma a v$ tòv $\acute{s} \pi \iota \lambda \acute{s} \gamma \acute{o}$ - $\mu \acute{s} vor \acute{g} \omega \sigma \iota \sigma t \dot{\mu} \acute{s} v$ 'A $\epsilon \iota \varphi \dot{\rho} \dot{q}$, $\sigma \varkappa \lambda \alpha \beta \iota \nu \iota \sigma \iota \dot{\iota}$ dè Nea- $\delta \eta \tau$, $\delta \iota \dot{\sigma} \iota q \omega \lambda \acute{s} \iota \dot{\sigma} \sigma \iota v \dot{\sigma}$ in $\pi \epsilon \lambda \acute{s} \varkappa \ddot{a} \nu \sigma \iota \dot{\sigma} \dot{\ell}$ $q \iota \alpha$ tov $\varphi q \alpha \gamma \mu \sigma \tilde{v}$ ". Im Einklange mit dem by $q \iota \alpha$ tov $\varphi q \alpha \gamma \mu \sigma \tilde{v}$ ". Im Einklange mit dem byzantinischen Autor wurde $N \epsilon \alpha \sigma \eta \tau$ mit aslov. n e j e syte pelecanus, auch vultur, in Verbindung gebracht und dachte man bei 'A $\epsilon \iota \varphi \alpha \dot{\rho} a$ an holl. ooievaar, aniederd. $\hat{o} de baro$, fries. a de bar =Storch, welche letztere Zusammenstellung der Verf. aus linguistischen, logischen und sogar naturgeschichtlichen Gründen für unzulässig erklärt. Vor allem ist es ihm aber auffallend. daß der Name des Felsenwehrs selbst Neasit sein soll, sonach "Pelikan" und nicht dem anderen sachlich entsprechend etwa "Pelikanfall" - kurz ein Derivatum von nejesytz. Mit theilweiser Anlehnung an Lehrberg (Untersuchungen zur Erläuterung der älteren Geschichte Rußlands, Petersburg 1816, pg. 364), der von der griechischen Erklärung absah, denkt der Verf. bei nejesyte, was nahe genug liegt, an das Etymon = "Nimmersatt" und conjiciert im Einklange mit dem heutigen Namen Nenasitec für das überlieferte $N \epsilon \alpha \sigma \eta \tau$ ein $N \epsilon \nu \alpha \sigma \eta \tau$, um zu einem aslov. und fast panslavischen nenasyts zu ge-Die Form 'Asigóo aber wird zum langen. anord. Eiforr (Eyforr oder Æforr) = immerstürzend, immerreißend gestellt und würde sonach die schwed. Form affirmativ dasselbe ausdrücken, was die slav. negativ. - Man wird sich dieser Erklärung recht wohl anschließen können, wenngleich die linguistische Beweisführung, soweit sie das Slavische trifft, von Mängeln nicht frei ist. Namentlich operiert der Autor bei Erklärung von nejesyte mit einem Adjectiv sytz und scheint ihm, den sachlichen Ausführungen nach zu schließen, dasselbe nicht nur in nejęsyte, sondern auch in nesyte und was drum und dran hängt zu inhäriren. Wäre solches der Fall, so könnten beide Wörter in der hier maßgebenden Sprache nicht das weibl. Genus haben und den i-Stämmen angehören (vgl. nejesyti pustyneněj πελεκάνι έρημικώ in Vostokov's Kirchenslav. Glossar s. v. nejęsyts), sondern hätten wir etwa einen substant. a-Stamm, wie er ja im Adjectiv nesytz insatiabilis vorliegt, zu erwarten. Indessen hat dies auf das

Endresultat keinen wesentlichen Bezug und ist es hier auch nur beiläufig erwähnt worden.

Ueber die letzte Stromschwelle wird gesagt, sie heiße "bwoioti µèv Zoovbouv (Var. Στρούχουν) σχλαβινιστι δε Ναπρεζή, ο έρμηνεύεται μιχρός φραγμός". Der Verf. geht von der Lesung Stoovxovv der Haupthandschrift aus (vgl. pg. 57 Anm. 1 und pg. 59 Anm. 3) und stellt es u. a. zum schwed. struk "kleiner Wasserfall, den man hinaufrudern kann", was zu der griech. Uebersetzung "μικοός φραγμός" vortrefflich stimmen würde. Diesem entsprechend richtet der Verf. die Deutung des Nangelig ein und erinnert sich an die Wörter wie aslov. brožaj, brozina fluentum, brozěja syrtis, bulg. brozij Stromschwelle (brozej bei Bogorov Dict. bulgare s. v.), was alles sehr erwünscht käme, wenn nicht das vorgesetzte na Schwierigkeiten machen würde, die indessen der Verf. nicht genügend empfunden zu haben scheint, weil er sonst den Namen Naπgeζή mit aslov. *n abr v z y j = der recht schnelle nicht würde identificiert haben. Er denkt also (wenn ich ihm nicht Unrecht thue, denn das Ganze ist etwas gewunden gegeben) an die Superlativform vom Positiv brozo = *nabrozo und die componierte Bildung *nabrzzyj aus *nabrzzzj ohne zu erwägen, daß die Partikel na in aslov. Quellen nur in Verbindung mit Comparativformen den Superlativ giebt und, was weniger aber doch auch ins Gewicht fällt, daß in dieser Zusammenrückung ausnahmslos ein naj für na eintritt. Es hätte also etwa von einem najbrzzěi = najbrzžěji (Fem. brzžějšaja) oder najbrzžii d. i. najbrožiji scil. prago ausgegangen werden sollen, wenn schon überhaupt sachliche Momente von vorne herein von einem solchen Beginnen

nicht abgerathen haben. Der Verf. hatte offenbar den Umstand im Auge, daß die slavischen Benennungen durch einen Südslaven, genauer Bulgaren zu des Kaisers Ohren gelangten (man vgl. $\pi \rho \alpha \chi$ für ein zu erwartendes $\pi \rho \rho \alpha \chi$) und da dachte er denn an die Superlativbildung im Bulgarischen, die allerdings in der Weise sich formt, daß sich ein naj mit dem Positiv eines Adjectivs bindet. Allein das ist ähnlich wie der Artikel in dieser Sprache nichts Archaistisches und kann dieselbe den Superlativ in obiger Weise nicht ausdrücken, weil ihr auch die Comparativsuffixe abhanden gekommen sind und daher auch der Comparativ rein äußerlich durch den Positiv mit vorgesetztem po ersetzt wird. -- Andere dachten ohne Grund an eine Imperativbildung analog jener des Namens des ersten Porog, etliche an die Präposition na und prage, wieder andere an na und brege (goth. bairgs) ripa, letzteres im singularen Locativcasus: na brězě = am Ufer, also den Strandporog bezeichnend, was dem überlieferten Na- $\pi \rho \epsilon \zeta \eta$ lautlich noch am ehesten entspräche, aber wieder aus anderen Gründen unhaltbar ist. Genug - eine überzeugende Erklärung besteht zur Zeit noch nicht und wird die schwankende Ueberlieferung auch in anderen Punkten immer noch Anlaß genug zu Hypothesen geben.

Nicht das Gleiche wird man bezüglich der Parallelisierung und Verdeutlichung von etwa neunzig Personennamen der ältesten Chronik behaupten können, die sich ebenfalls als skandinavisch erweisen und deren Erklärung die beste Seite der Schrift ausmacht. Zwar hatte der Verf. auch hier gründliche Vorgänger, allein während diese die in Rede stehenden Namen lediglich nach der hauptsächlich Island und

Norwegen eigenen Sprache der Sagaliteratur beurtheilen, zieht er Namen zur Vergleichung heran, die auf schwedischen Runeninschriften und in Urkunden des Mittelalters sich finden. Durch diesen glücklich gewählten Vorgang gelangt er zu dem Resultate, daß einige dieser Namen zwar ebensowohl Schweden wie anderen skandinavischen Ländern vindiciert werden können, andere dagegen ausschließlich Schweden angehören, ja sich sogar auf die Landschaften Upland, Södermannland und Oestergötland localisieren lassen. Sonach ist es höchst glaubwürdig, daß Einwohner dieses Territoriums es waren, die frühzeitig Handelszüge nach Rußland unternahmen und behufs Ruhestiftung eingeladen wurden, sich daselbst niederzulassen. Allein unmittelbar aus diesem Landstriche erfolgte die Berufung nicht, vielmehr macht es Thomsen wahrscheinlich, daß der von dorther stammende skandinavische Stamm der Russen seit langem irgendwo in der Nachbarschaft der Finnen und Slaven, östlich vom finnischen Busen, etwa beim Ladogasee müsse angesiedelt gewesen sein und ihn hier diese Berufung traf*).

*) Beiläufig erwähnt ist eines der Hauptresultate des Werkes "Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen" jenes, daß finnische Völkerschaften in vorhistorischer Zeit auf jetzigem russischen Boden einem sehr ausgesprochenen germanischen Einflusse ausgesetzt gewesen seien, der sich nur dadurch erklären läßt, daß beide lange hindurch neben einander gesessen haben. Beweis dessen ist eben die lange Reihe von Wörtern, die die Finnen von den Germanen entlehnten und die umso instructiver sind als die auf Culturverhältnisse Bezug habenden eine große Rolle darunter spielen. Man vgl. die

Aber der Russen- und Varjagername selbst, was kann nach diesen Untersuchungen feststehend angenommen werden? Unter als den slavischen Stämmen Rußlands im neunten Jahrhunderte finden wir keinen, der "Russen" hieße, allein dasselbe gilt auch für Schweden. In Uebereinstimmung mit andren Forschern nimmt der Verf. an, dieser Name wäre von den Finnen aufgebracht worden (Ruotsi = Schweden) und sei von diesen ihren slavischen Nachbaren mitgetheilt worden; die Byzantiner aber und die Araber hätten den Namen durch Vermittelung der Chazaren erhalten. Ob nun weiters bei Ruotsi vom altschwed. roper = Ruderung, Schiffahrt oder von dem damit in Verbindung stehenden geographischen Namen Rober, Robin auszugehen sei, bleibt einstweilen auch nach den Darlegungen Thomsen's noch unentschieden; sicher ist nur, daß sich Ruotsi aus dem Finnischen nicht erklären läßt. sondern wie Varjag aus dem Skandinavischen abzuleiten ist. Es soll dies letztere eine Bezeichnung sein, die unter den Skandinaven, die in früheren Zeiten angeblich in Rußland ansässig waren als Name ihrer Stammesangehörigen westlich der Ostsee oder jedenfalls derjenigen von diesen, welche der Handelsverkehr periodisch nach Altrußland lockte, entstanden ist und sonach kein militärisches Hilfscorps ausdrückte, wie man noch immer gerne annimmt (vgl. z. B. Solovjev Istorija Rossii - Geschichte Rußlands - I.4 pg. 104 und Anm. 148 oder pg. 335, 336), sondern einen ethnographischen oder geographischen Sinn hatte.

zusammenfassenden Darlegungen auf pg. 115 ff. des citierten Buches.

Abgeleitet ist es vom anord. vár, Plur. várarTreue, Versprechen, Schutz, Gelübde, wozu ags. wær, ahd. wâra u. a. und ist væringi, væringr, Plur. væringjar, einer dess en Stellung vertragsmäßig gesichert ist, ein Schutzbürger, welche Begriffsbestimmung die politisch-sociale Stellung dieser Fremdlinge oder Gäste (vgl. my otz roda ruszskago szli i gostije; Chronica Nestoris ed. Miklosich cap. XXVII. pg. 25) schlagend charakterisiert.

Der ganze diese Frage behandelnde Abschnitt ist reich an feinen und scharfsinnigen Bemerkungen und muß diesbezüglich auf die Arbeit selbst verwiesen werden. Anhangsweise ist demselben eine kleine Sammlung solcher Wörter beigegeben, die unter den slavischen Sprachen nur im Russischen und zwar zumeist in altrussischen Schriftstücken sich finden, wohin sie durch skandinavischen Einfluß gedrungen sind. Der Verf. weiß auch hier wie bei den Personennamen Maß zu halten und unterscheidet sich vortheilhaft z. B. von Krug (Forschungen in der älteren Geschichte Rußlands, Petersburg 1848, besonders Bd. II in verschiedenen Capiteln), der alles durcheinander skandinavisiert hat, so daß selbst eifrige Normannisten sich daran scandalisieren mußten.

Zu der Liste selbst, die kaum anderthalb Dutzend Wörter enthält und vermehrt werden könnte, möchte ich bemerkt haben, daß skots m. pecus nur insoferne herangezogen werden kann, als es bloß im Altrussischen auch tributum, census bedeutet (vgl. načaša skots szbirati; Chron. Nestoris ed. Miklosich c. L, pg. 88), es also dem anord. skattr sinnentlehnt ist. In der ursprünglichen Bedeutung "Vieh" dagegen gehört es ebenso sicher dem ungetheilten Slavenvolke an, als es in der Bedeutung "Geld" den germanischen Sprachen eigen ist bis auf das Altfriesische, woselbst sket Vieh und Geld ausdrückt. Im Uebrigen steht die Ansicht nicht vereinzelt da, daß auch das Wort selbst die Slaven von ihren westlichen Nachbarn entlehnten, wie es andererseits nicht an Stimmen fehlt, welche den umgekehrten Proceß für richtiger halten. Der im slavischen Worte steckende Begriff ist der sinnliche*), der im germanischen der davon abgeleitete bis auf das Altfriesische, dem jedoch slav. skotz schon darum nicht entlehnt sein kann, weil aus sket nach den bestehenden Lautgesetzen nun und nimmer ein skotz werden kann. Oder sollten die Slaven von den Germanen das Wort zu einer Zeit entnommen haben als es den letzteren noch nicht in der übertragenen Bedeutung "Geld, Geldstück" (lit. skatikas ist schwerlich dabei zu berücksichtigen) sondern in der ursprünglichen von "Vieh" galt? In diesem Falle stimmt aber wieder die von sehr competenter Seite gegebene etymologische Deutung (vgl. Curtius GZ⁴ pg. 246, Nr. 294) nicht, die im goth. skatts eine W. aind. skhad = spalten erblickt und es zu Wörtern wie oxéon scandula setzt, wornach also skatts ein kleines, dünnes Geldstück ausdrücken würde, ähnlich wie $x \neq \rho \mu \alpha$ = Schnitt, kleine Münze ist.

*) Daß das davon abgeleitete skotarb pecuarius in das Mittelgriech. nicht nur, sondern auch in das Rumānische und Albanische übergegangen, ist mindestens wahrscheinlicher als die Stellung eines mgr. σχουτάφι zu dem mlat. scutarius. Man vgl. A. de Cihac Dictionnaire d' etymologie daco-romane, Francfort s. M. 1879, s. v. scutár. — Bezüglich der allerdings ungewöhnlichen Setzung des griech. ev für slav. o vgl. man etwa χουφύτα = aslov. koryto Trog.

- Sachentsprechend leitet man skots von der W. ska besitzen ab (wer nur von slavischen Wurzeln ausgeht, wird die Etymologie tadeln), es in Parallele stellend mit aind. kšájâmi besitze, ztáoµas, ztívos (siehe Fick, Vergl. Wörterbuch der indog. Sprachen I.³ 233 und sonst; Curtius GZ⁴. pg. 157. Nr. 78), also *skåto, skoto d. i. sko-to soviel als Besitz, Vermögen und da (in alter Zeit, zumal bei Hirtenvölkern) zunächst Heerden das Vermögen ausmachten: "Vieh", von welch' letzterem zu der Bedeutung "Geld" nur ein Schritt ist. Diente ja doch bei dem primitiven ältesten Handel, der ein Tausch von Gut gegen Gut war, als Kaufmittel besonders das Vieh sowie Abgaben noch in historischer Zeit in Rußland zwar nicht in Thieren selbst, wohl aber in Thierhäuten, in Pelzwerk entrichtet wurden, ähnlich wie bei den Polaben Leinewand die Stelle des Geldes vertrat. "Porro apud Ranos non habetur moneta, nec est in comparandis rebus nummorum consuetudo, sed quidquid in foro mercari volueris, panno lineo comparabis". Helmoldi Chronica Slavorum lib. I., cap. 38. Ich hielte es darum nach dem Gesagten überhaupt für wahrscheinlich, daß sich die Bedeu-tung "Geld und Abgabe" für skots ebensowohl auf dem ursprünglichen slavischen Territorium, in Rußland selbst bilden konnte und verschlägt es gar nicht, daß der Geschichte anderer slav. Sprachen nach diese Bedeutung für das Russische eine singuläre bleibt. Die einzelnen slavischen Sprachen konnten manches eingebüßt haben, das in der Gesammtheit noch durchaus lebendig war und die Berührung mit cultivierteren Völkern des Südens und Westens machte manches im Mutterlande festgehaltene entbehrlich.

Eher hätte ein anderes Wort namhaft ge-

macht werden können, nämlich altruss. nuta = bos, das man als dem anord. *naut* entnommen ansieht, - ein Wort, das gleichermaßen im ahd. und mhd. nôz Vieh, Nutzvieh, nhd. Dial. noB Stück Vieh seine Reflexe hat. die Entlehnung spricht das finnische nauta = bos, das nur dem Altnordischen entnommen sein kann, gegen dieselbe jedoch das polabische ngta Heerde Vieh, ngtar Hirt, Kuhhirt (siehe A. Schleicher, Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache, Petersburg 1871, pg. 73), das auch kein aslov. nuta, sondern nata voraussetzt und wenn es entlehnt sein soll ein Prototyp mit dem Nasal nach einem Vocale voraussetzt. Für das geschichtliche Russisch ist zwar letzteres gleichgiltig, da es den Rhinesmus, welcher allerdings der Periode der slavischen Spracheinheit zukömmt, nicht kennt und konnte aus einem anord. naut ebenso gut nuto werden, wie aus einem anord. und schwed. sund Sund, Meerenge das den Bosporus bezeichnende aruss. sude geworden ist. Die altslovenische oder (wie andere wollen) altbulgarische Form dagegen könnte natürlich nur *sqdz lauten, wie ja solches zu allem Ueberflusse ganz deutlich aus dem damit selbstverständlich gar nicht verwandten sqdv iudicium und russ. sudv oder sadv vas und russ. sudy ersichtlich ist. Der slavische Lautbestand nöthigt also auch im aruss. nuta von einer Form Vocal + Nasal auszugehen und kann man einen solchen Versuch in Kuhn's Zeitschrift XXI, pg. 2, 3 oder in A. Fick's obcitiertem Werke II.³ 393 unter nam nachlesen. Mit dem Gesagten erlediget sich kurz auch ein Irrthum des Verf.s (vgl. S. 117 oder 124: russ. Varjago, eigentlich [also russ.] Varego, Var-

jags *Varegs), mit dem er nicht allein steht und der z. B. Bielowski veranlaßt hat, den sogenannten Nestor'schen Text consequent mit Nasalvocalen auszustatten, in der Meinung, das Altrussische hätte diese Lauteigenheit ebenso besessen wie etwa das Altslovenische (Altbulgarische) oder Polnische. (Siehe Monumenta Poloniae historica I. Lwów 1864 die Auseinandersetzung auf S. 543, 544 und den auf diese Weise reconstruierten Text selbst).

Einige Lehnwörter wurden vom Verfasser unterdrückt, sei es, daß ihm dieselben für die Beweisführung nicht charakteristisch genug schienen, sei es auch, weil sie durch das unslavische Suffix altslov. *-egv, ezv, aruss. -jagvden fremden Ursprung ohnedies an der Stirne tragen. Eine die Quellen und Mundarten völlig erschöpfende Zusammenstellung fehlt noch zur Stunde und wird die Forschung an das diesfalls vom Academiker Grot (Filologičeskija razyskanija — Philologische Untersuchungen, Petersburg 1876, I.² pg. 459—469) Beigebrachte noch am besten anknüpfen können.

Bei den linguistischen Beweisen verweilt unser Autor am längsten und wirken dessen Argumente hier am überzeugendsten, ganz im Gegensatze zu den Antinormannisten, bei denen die philologische Ausführung unzureichend und unkritisch ist, die jedoch die Gegner in anderer Weise mehr als einmal zwangen, ihre Lehre einer heilsamen Revision und Reformation zu unterziehen. Was er aus der Rüstkammer der materiellen Archäologie und dem Bereiche des Ethos beibringt, stützt und ergänzt zwar die sprachlichen Resultate, ist aber im Grunde doch ziemlich unbedeutend. Zum Theile liegt dies allerdings in dem vielfach unsicheren, lückenhaften und spröden Materiale, zum Theile aber ist es ebenso gewiß auf eine bloße Unterlassung des Verf.s zurückzuführen, und wäre nur all' dasjenige von ihm berücksichtiget worden, was in dieser Sphäre in seinen zahlreichen Schriften Kunik klargelegt, so hätte das Bild an Vollendung wesentlich gewonnen.

Zum Schlusse noch einige zunächst die Oekonomie des Buches berührende Bemerkungen. Der englischen Ausgabe gegenüber ist die deutsche in vielen Punkten sehr zum Vortheile erweitert worden. Nicht nur die Literatur erfuhr manche Bereicherung (vermißt wird Kunik's "Izvěstija al-Bekri o Rusi i Slavjanach — Nachrichten al-Bekri's über Russen und Slaven — Petersburg 1878), auch in den Resultaten sind mehrere neue, den Werth der Schrift erhöhende Bemerkungen und sachgemäße Aenderungen zu verzeichnen.

Ueberflüssig aber war es den langathmigen in der englischen Ausgabe im Auszuge gegebenen Bericht I b n Fad hlan's über die Russen des zehnten Jahrhunderts ganz abzudrucken, da er zur Vergleichung russischer Sitten und Gebräuche mit altnordischen zu wenig charakteristisch ist und überhaupt nach dem Geständnisse Thomsen's selbst nur wenig Licht auf die Frage nach der Nationalität der Russen wirft.

In beiden Ausgaben unnöthig reflectiert wird ferner auf eine nichts beweisende Stelle eines anderen Arabers, des Achmed al-Ja'kübi al-Kâtib, der da erwähnt, es hätten im J. 844 Heiden, die Russen heißen, Sevilla angegriffen und geplündert. Ob man mit Harkavy (Skazanija musuljmanskich pisatelej o Slavjanach i Russkich – Berichte moslemitischer Schriftsteller über Slaven und Russen – Petersburg

1870, S. 67 ff.) den Passus "die Russen heißen" als spätere Interpolation auffassen oder mit Kunik (im Nachhange zu Gedeonov's Otryvki iz izslědovanij o varjažskom voprosě – Bruchstücke aus Untersuchungen über die Varjagerfrage - Petersburg 1862, pg. 126, 127) annehmen will, der Araber hätte die seit dem Jahre 865 in Kleinasien und im Südosten Europa's bekannt gewordene und zu seiner Zeit (er schrieb bald nach dem J. 890) üblich gewesene Bezeichnung Rôs auf eine frühere Zeit einfach übertragen, - in beiden Fällen kann von einer Beweiskraft dieser Quelle keine Rede sein und Thomsen hätte nicht unnützer Weise seinen Scharfsinn darauf verwenden sollen.

Und noch éines Ueberflüssige hat Referent mit Befremden in beiden Ausgaben angetroffen und das sind gelegentliche harte Ausfälle auf die Antinormannisten, die angeblich aus purem "nationalen Fanatismus" von ihrer Opposition gegen die normannische Theorie nicht ablassen wollen. Da die Schrift einen bei der Frage nur mittelbar Betheiligten zum Verfasser hat, der mit aller Ruhe alles abwägen konnte und der nach eigenen Worten im Stande zu sein hofft, das Thema ohne Parteilichkeit und nationales Vorurtheil zu behandeln, nehmen sich Stellen wie jene auf Seite 16 und 17, beziehungsweise 17 und 18 ungünstig aus und erinnern nicht zum Vortheile an eine gewisse Sorte zeitgenössischer Journalisten, die aus gleichem aber durch nichts gerechtfertigten Motive über Rußland und Russen keine zehn Zeilen zu schreiben im Stande sind, ohne den "Moskowitern" ganz wacker am Zeuge zu flicken. Und dann ist es ja auch nicht richtig, daß der Hypernationalismus die slavische Theorie über den Ursprung des russi-

schen Staates und Namens verschuldet hat. Kann es einen Mann geben, der im Abendlande seines vermeintlichen Panrussismus wegen öfters so leidenschaftlich wäre angegriffen und proscribiert worden, als Pogódin und ist nicht gerade dieser Gelehrte zeitlebens der ausgesprochenste Normannist gewesen? Hat ja doch das letzte seiner zahlreichen Werke noch der Vertheidigung dieser Theorie gegolten und wie energisch dieselbe geführt wurde kann der Leser zum Theile schon aus dem Titel entnehmen, der da lautet: Borba, ne na život a na smert s novymi istoričeskimi eresjami, d. i. Kampf, nicht auf Leben, sondern auf Tod mit neuen historischen Häresien (Moskau 1874, pagg. XVI, 392). Und andererseits Gedeonov, der den Normannisten manchen Dienst erwies, er sollte im langjährigen mühsamen Forschen seine besten Kräfte absichtlich einer nationalen Marotte zum Opfer gebracht und nicht vielmehr gestrebt haben der Wahrheit auf den Grund zu sehen? Nein mit solchen auf politische Leidenschaften reflectierenden Mitteln kämpft die Wissenschaft nicht und braucht es gottlob nicht zu thun, denn ihr stehen würdigere Waffen zu Gebote, Waffen, die unser Autor so trefflich zu handhaben verund darum ein Grund mehr für ihn, steht. Kampfmittel zu verschmähen, welche dieselbe profanieren. Es ist darum nur lebhaft zu wünschen, daß bei einer zweiten Auflage, die die Schrift voraussichtlich bald erleben wird, die bezüglichen, selbe verunzierenden Stellen eliminiert werden. Ungern aber nothgedrupgen mußte diese Angelegenheit im Vorbeigehen zur Sprache gebracht werden, da es nachgerade zur Schablone wird, bei Beurtheilung dieser und analoger Fragen bei auftretender

538

Meinungsdifferenz immer engherzige politische Motive zu wittern.

Im Einzelnen ließe sich mit dem Verfasser noch dort und da rechten, doch wir scheiden von ihm mit dem Wunsche, demselben auf diesem Wege wieder zu begegnen. Durch die Schrift hat sich Prof. Thomsen in die Reihe der Forscher über Rußlands Vergangenheit würdig eingeführt und werden ihm zumal die Normannisten Dank wissen, daß er deren Lehre in höchst anziehender Darstellung größeren Leserkreisen zugänglich gemacht und in einigen Punkten modificiert oder überzeugender motiviert hat; insbesondere in Beziehung auf linguistische Resultate wird er fortan als Autorität zu berücksichtigen sein.

Graz, Ostern 1880.

Dr. G. Krek.

Brunehaut par Lucien Double. Paris, Sandozet Fischbacher 1878. 245 S. kl. 8°.

Der Verfasser hat eine Reihe populärer Darstellungen auf den Markt geworfen. Diese "Brunhild" erweckt das Verlangen, mehr von ihm zu lesen — in müßigen Stunden, wenn das Ohr sich erfreuen will an dem angenehmen Fall der prächtig tönenden Worte, und der Sinn sich vergnügen an den naiven Sprüngen einer durch kein historisches Gewissen gezügelten Phantasie. Schon die Einleitung bietet diesen Genuß im reichen Maße. Sie vergleicht die Weltgeschichte mit dem Verlaufe des Tages. Depuis les âges historiques deux jours à peime se sont écoulés, le premier nait avec Homère.

540 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 17.

Der trojanische Krieg eröffnet die Geschichte Europas. Le soleil monte à l'horizon: c'est le matin: tout reluit, tout resplendit, c'est Périclès qui gouverne, c'est Socrate qui raisonne, Alcibiade qui déraisonne, Phidias qui sculpte, Apelle qui peint, et Léonidas qui meurt. Es folgt der heiße Mittag — man fühlt seine erdrückende Schwüle in dieser Majestät des römischen Reichs, welche auf der Welt lastet. Dann neigt sich die Sonne, von jenseit des Rheins und der Donau erhebt sich die kühle Luft der Abenddämmerung, und mit ihr erscheinen les nuages des invasions. Rom erliegt dem Todeshauch, der über Europa dahin fährt. Die römischen Kaiser verbergen sich in den Sümpfen von Ravenna und die Könige der Barbaren errichten ihre Throne auf den Trümmern des Reichs. Es folgt die Nacht, die Nacht des Mittelalters. Alles ist schwarz, und die einzigen Lichter, die man in diesem Dunkel unterscheiden kann: das sind die Scheiterhaufen de Jeanne d'Arc et de Jean Huss. Dann folgt ein neuer Tag - doch dessen Verlauf will ich hier nicht schildern — denn der Verfasser kehrt zurück zu jener schrecklichen Dämmerung, in der die Sonne Roms versank. Sie hat ihn immer angezogen, und in ihr mehr als alles andere die Gestalt der Brunhild. Er will ihr die Gerechtigkeit verschaffen, die ihr bisher versagt ist, und will ihre Geschichte schreiben mit ausschließlicher Benutzung der echten Quellen, und keinen Autor benutzen, der später ist als das 7. Jahrhundert. Merkwürdig, was er in diesen Autoren alles gefunden hat. Die fränkischen Gesandten, welche um Brunhild werben für König Sigibert, werden empfangen in dem glänzenden Marmorpalaste zu Toledo. Die Höflinge

König Athanagilds tragen Purpur und Seide, die Franken erscheinen dagegen in ihrem schlecht gegerbten Lederwamms, darüber ein kurzer Mantel von grobem grünem Tuche garniert mit Wolfsfell. Ihre Beine waren nackt. mit Binden umwunden, als Schuhe hatten sie frischabgezogene Felle, an denen die Haare noch hingen und in den Haaren Klumpen von ge-Die Franken lebten seit zwei ronnenem Blut. Menschenaltern inmitten der reichen Städte Galliens, und die hohen Hofbeamten ihrer Könige waren nicht einmal im Stande oder legten keinen Werth darauf, bei solcher Gelegenheit für besseres Schuhwerk zu sorgen? Das giebt allerdings eine greifbare Vorstellung von ihrer Rohheit. Aber wo mögen wohl die Angaben stehen, welche eine solche Schilderei gestatten? Noch bedeutsamer sind die Entdeckungen, die Double im Capitel 7 bringt. Es ist überschrieben Les lois de Brunehaut. S'on administration. Ses travaux d'utilité publique. La légende de Bavay. Gesetze der Brunhild? Weder Gregor von Tours weiß davon, noch Fredegar, noch sonst ein alter Autor. Ein ganz moderner, M. A. Huguenin, der 1862 eine Histoire du Royaume d'Austrasie schrieb, hat eine Andeutung der Art gewagt. Brunehild, so stellt er sich die Dinge vor, freilich auf Grund einer grundfalschen Auffassung der westgothischen Verfassung und mit Hülfe einer sehr unbefangenen Ergänzung der Nachrichten über Brunhild -Brunhild also machte nach Huguenin den Versuch, die Franken nach Art der römischen Kaiser zu regieren. Aber das war ein schwieriges Unternehmen. Denn die fränkischen Gesetze viel milder als die römischen. waren Die

schwersten Verbrechen wurden bei den Franken mit einer Geldstrafe gesühnt. Deshalb konnte Brunhild nicht wagen, geradezu die römischen Gesetze einzuführen an Stelle der vieilles coutumes barbares, mais elles subirent peu à peu des atteintes plus ou moins sensibles und es mußte der Tag kommen, d'en effacer quelquesunes pour écrire à la place des textes de lois romaines ou de lois wisigothes p. 117. Diese falsche, aber doch noch vorsichtig ausgedrückte Behauptung von Huguinen bildet nun die Quelle, aus der Lucien Double schöpft, sogar die Betrachtung entnimmt er aus Hugenin, daß ein solches Regiment erhöhte Kosten machte Hugenin 118 Double 130 f. Aber er schöpft daraus mit jener Meisterhand, die aus jeder Mücke einen Elephanten zu machen weiß. Huguenins Worte bilden nur die Anregung, die Double's combinierende Phantasie zu den weittragendsten Entdeckungen leitet. Mit kräftigen Zügen schildert er zunächst das Geldbußensystem der Franken. "Diese Gesetze scheinen in Wahrheit mehr für ein Volk von Wucherern und Pfandleihern geschaffen zu sein". Brunhild verdrängte sie. An die Stelle des ordnungslosen Haufens von alten Gewohnheiten und königlichen Erlassen stellte sie ein wirkliches Gesetzbuch, un véritable code inspiré par l'esprit profondément juridique des vieux légistes romains. Einige von den Bestimmungen dieses Codex reißen Double zu wahrer Begeisterung fort. Brunhild hat das Land in Namentlich die. kleine Districte getheilt und jeder dieser Districte ist verantwortlich für die Verbrechen, die in demselben begangen werden. Remplacer la police par les citoyens eux-mêmes c'es

aujourdhui un des rêves des politiques de l'avenir; on voit que l'idée n'est pas neuve et que l'honneur de sa première application en France revient à la reine Brunehaut. Leider ist der code der Brunhild nichts als die decretio Childeberti Bouquet 4, 111 und zu der Auffassung Double's von den einzelnen Bestimmungen dieser decretio kann sich nur der aufschwingen, dessen Phautasie nicht gehemmt wird durch die Kenntnis der Einrichtungen der Zeit und der Bedeutung Noch höher erhebt Double der Worte. den Ruhm der Bauten Brunhilds. Die Zeitgenossen wissen nicht viel davon, erst der sogenannte Aimoin, der vierhundert Jahre später schrieb. hat eine Angabe, daß Brunhild hierin sich unter den fränkischen Königen auszeichnete. Ferner hat im 16. Jahrhundert De Bovelles in der Schrift De hallucinatione gallicorum nominum eine Sage verzeichnet, die Double benutzt. In Bavay, einem jetzt unbedeutenden Orte im Departement Nord, der in römischer Zeit eine größere Bedeutung hatte, stand noch zur Zeit von De Bovelles auf dem Markte eine Säule mit sieben Flächen, und auf jede Fläche mündete eine Landstraße. Alle diese Straßen sollte de roi Brunehaut gebaut haben, aber nicht auf gewöhnliche Weise. Er hatte nämlich einen Dämon in seinem Dienste, und der baute diese 7 Straßen in einer einzigen Nacht. Mir fehlen die Mittel zu prüfen, ob und wie in dem Namen dieses Königs der Sage eine Erinnerung an Brunhild bewahrt ist - aber bewundernswerth ist, wie Double diese Sage zu benutzen weiß. Er sieht Brunhilde Tausende von Arbeitern commandieren und Straßen durch die Sümpfe ziehen. Und da erinnert er sich

544 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 17.

noch einer Anecdote. Als die erste Eisenbahn durch die Gegend von Baray zog, da sagten einige alten Leute: das ist der Dämon des Königs Brunehaut: Oui, schließt Double, c'etait bien lui même, ce démon qui a agité tous les grands coeurs, qu'ils s'appelassent Socrate, Brunehaut, Stéphenson. Sapienti sat.

Straßburg i. E. Georg Kaufmann.

Druckfehler.

S. 393 letzte Zeile lies von dem statt sondern.

S. 398 Z. 10 v. u. lies Papers statt Papst.

S. 463 Z. 24 v. o. lies Commentator statt Commentar.

S. 469 Z. 3 v. o. nach dreimal füge hinzu statt negi.

S. 469 Z. 3 v. o. nach bekanntlich füge hinzu in solcher Bedeutung.

S. 471 Z. 23 v. o. lies nur statt nun.

S. 472 Z. 3 v. u. nach so 9 vs schiebe ein gavegar.

Zur Beachtung.

Das Gebaren der Augsburger Allgemeinen Zeitung mit dem Aufsatz über den Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta, welchen die Götting. gel. Anzeigen neulich S. 353-61 aus der Feder K. Goedeke's brachten (vergl. Allg. Ztg. Beilage No. 120. S. 1753. 1755 f.), veranlaßt die Redaction zu der ausdrücklichen Erklärung, daß Nachdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ist und gerichtlich verfolgt wird.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische FOREIGA gelehrte Anzeigen Riodicals

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 18. 19. 7. u. 12. Mai 1880.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten. =

Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Colonienses) cum continuationibus in monasterio S. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis partim ex Monumentis Germaniae historicis recusa. Recensuit Georgius Waitz. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani 1880. XXVI und 414 S. Octav.

Das Buch hat den zweiten Titel

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis recusi

und ist damit einer Sammlung eingereiht, deren Nutzen wohl durch ihre weite Verbreitung und das Bedürfnis neuer Auflagen hinreichend dargethan ist. Wenn bei Veranstaltung dieser die neue Centraldirection der Monumenta von den früher befolgten Grundsätzen insofern ab-

Inhalt: Chronica regia Coloniensis rec. G. Waitz. Von 6. Waitz. — B. W. Leist, Das römische Patronatrecht. 2. Th. Von A. Ubbelohde. — H. Delbrück, Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau 4. Bd. Von W. Friedensburg. — C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. 1. 2. Bd. Von 8. Riezler.

gewichen ist, als jetzt auch der kritische Apparat ganz oder theilweise beigegeben wird, so hat sie auch geglaubt, den Kreis der hier zu veröffentlichenden Werke erweitern zu sollen, und in beiden Fällen ist auf die Handschriften zurückgegangen, die Ausgabe der Monumenta selbst nach dem jetzigen Stande der Forschung verbessert worden. So sind die neuen Ausgaben des Liudprand von Prof. Dümmler, des Wipo von Prof. Bresslau, des Bruno von Prof. Wattenbach, des Richer und der Annales Hildesheimenses von dem Unterzeichneten bearbeitet worden. An sie schließt sich der Band an, dem hier einige Worte der Anzeige gewidmet sein mögen. Die Bezeichnung 'in usum scholarum' ist auf dem Specialtitel weggelassen, obschon auch dieser Band sich zur Benutzung in den historischen Uebungen unserer Universitäten wohl empfehlen dürfte; aber seine Bedeutung, oder, wenn ich so sagen darf, sein Nutzen geht, glaube ich, über diesen Kreis hinaus. Er vereinigt, was in verschiedenen Bänden der Scriptores zerstreut war, verbessert, soweit es möglich, die frühere Bearbeitung und fügt in den Beilagen manches, theils zur Erläuterung wichtige, theils bisher ungedruckte Material hinzu. Er ist so eine wesentliche Ergänzung der großen Sammlung der Scriptores, und ich denke, es wird keinen Tadel finden, wenn auf diese Weise bei einem durch lange Jahre sich hinziehenden Unternehmen fühlbar gewordene Mängel oder Lücken beseitigt werden.

Die große Kölner Chronik, deren Theile bisher unter verschiedenen Namen, als Annalen des Gottfried von St. Pantaleon, als Annales maximi Colonienses, publiciert waren, ist hier wieder so bezeichnet, wie es von Eccard in Anschluß

Chronica regia Coloniensis rec. Waitz. 547

an einzelne Stellen des Textes mit Recht geschehen war, nur noch insofern unrichtig, als er das ganze Werk nach dem Pantaleons-Kloster bei Köln verlegte. Neue glückliche Entdeckungen haben dies aufgeklärt und überhaupt über die allmähliche Entstehung der Chronik Licht verbreitet.

G. H. Pertz fand in der Bibliothek des Grafen Ashburnham eine Handschrift, die früher dem Kloster Enstorf angehörte, und die, wie sich auf den ersten Blick ergab, die Kölner Chronik in älterer und einfacherer Gestalt enthielt als alle übrigen bekannten Handschriften; sie endete mit dem J. 1175, und ließ keinen Zweifel, daß die erste Abfassung in diese Zeit (wahrscheinlich noch einige Jahre früher) gehöre, später, als Eccard, irregeführt durch verschiedene Umstände, angenommen, aber bedeutend früher, als sich sonst hatte ermitteln lassen. Die Ausgabe, welche theils nach des Vaters, theils nach eigener Abschrift K. Pertz in SS. XVII besorgte, ließ nicht ganz deutlich erkennen, wie sich der Codex im ersten Theil verhalte; doch war richtig bemerkt, daß bis zum J. 1106 nur eine Abschrift des Ekkehard vorliege, die Kölner Chronik sich also als Fortsetzung an diesen anschließe. Dies ist dann vor kurzem durch die Auffindung einer zweiten Handschrift dieser Recension in Wien durchaus bestätigt. Diese erhielt aber zugleich eine besondere Wichtigkeit dadurch, daß sie auch den Theil von 1175–1199 in älterer Gestalt darbot, als er bisher bekannt war, und außerdem eine Geschichte der Jahre 1200-1220 gab, die sich mit der der anderen Handschriften gar nicht berührte, und von der nur ein sehr kleiner Theil sich anderweit in einer Wolfenbütteler Handschrift erhalten hat (als Annales minimi Colonienses ebenfalls SS. XVII gedruckt). Das Werk in dieser Gestalt hat mit dem St. Pantaleons-Kloster nichts zu thun.

Dagegen gehören die andern Handschriften, in Wolfenbüttel, Rom uud Brüssel, einer Bearbeitung an welche hier vorgenommen ist, den ersten Theil – 1106, wenn auch auf Grund des Ekkehard, doch unter Benutzung zahlreicher anderer Quellen, ganz neu hinzugefügt, später manche Aenderungen und Zusätze gemacht, vom J. 1200 an die Geschichte auf eigene Hand fortgesetzt hat. Auch diese Pantaleonschronik liegt aber noch in verschiedener Gestalt vor: jede der drei Handschriften bietet charakteristische Eigenthümlichkeiten dar, und über ihr Verhältnis unter einander war und ist nicht leicht ganz ins Reine zu kommen. Haben darüber nach dem Herausgeber besonders Platner in seiner Uebersetzung (in den Geschichtschreibern der Deutschen Vorzeit) und M. Lehmann in einer Dissertation eingehend gehandelt, so stellte sich die Sache jetzt, wo der ursprüngliche Text der Wiener Handschrift vorlag, noch mannigfach anders. Es ergab sich, daß die von K. Pertz als III bezeichnete Recension der Brüsseler und Römischen Handschrift dem ursprünglichen Text regelmäßig näher steht als II des Wolfenbütteler Codex. Schon deshalb war eine neue Bearbeitung des ganzen Textes nothwendig, zu welchem Zweck ich Wolf. und Brüss. selbst nochmals genau verglichen habe; von der Römischen lag aus älterer Zeit eine theilweise Collation des jetzigen Bibliothekars zu Leiden Du Rieu vor, die in der Ausgabe nur mangelhaft benutzt war; anderes verglichen jetzt die Drr. Simonsfeld und Mau. Auf diese Weise

Chronica regia Coloniensis rec. Waitz. 549

glaube ich für die Zuverlässigkeit des Textes und die Genauigkeit des kritischen Apparates einstehen zu können. Bei diesem sind allerdings nicht alle Fehler der späteren, z. Th. recht nachlässig geschriebenen Codices angegeben, vollständig nur die Abweichungen von Ashburnham und Wolfenbüttel. Auch jener leidet übrigens an manchen erheblichen Mängeln, die mit Hülfe von Wien beseitigt werden konnten, so daß manches was bisher dieser Recension (z. B. von Scheffer-Boichorst in seinen Patherburner Annalen) zugeschrieben werden mußte, nun verschwunden ist. Am meisten Schwierigkeit macht immer noch das Verhältnis von Vatican und Brüssel, die ich C 1. 2 genannt habe, unter sich und zu Wolfenbüttel = B 1. Daß ich sie in dieser Reihenfolge benannt, beruht darauf, daß der letzte Theil (von 1220 an) in B 1 offenbar Original ist und erst später in C übergegangen; und auch der Anfang von C 2 (-1138), der von anderer Hand geschrieben, ist offenbar aus jenem geflossen; die gemeinsame Grundlage aber von C 1 und dem Haupttheil von C 2, die um das Jahr 1220 geendet haben muß, muß älter gewesen sein als B. Dieser (und der hier aus ihm abgeleitete C 2) hat auch in dem früheren Theil erst die Zusätze aus der Historia Brunwilarensis; wogegen C 1 sich wieder zu Anfang von Ekkehard weiter entfernt als jener. Für die Geschichte des Textes kommen übrigens auch einzelne in der Handschrift B erhaltene Fragmente in Betracht, die sich z. Th. an C anschließen und die offenbar einer älteren, später verworfenen Darstellung angehören.

Da es bei dem kleinen Format nicht wohl möglich war, die verschiedenen Recensionen columnenweise neben einander zu drucken, ist das

- 14

Verfahren gewählt, sie über einander zu setzen, was denn zugleich den Vortheil hat, daß die jedesmal ältere den Hauptplatz oben einnimmt. Das ist dann aber in den verschiedenen Theilen des Werks nicht der Text derselben Handschrift: bis 919 B (und C 2), von da bis 1106 C 1; dann beginnt A und behauptet den Platz bis 1200, indem sich C bald ihm, bald schon B anschließt; 1201-1219 steht C voran; 1220 ff., wo B Original, giebt es nur noch kleinere Abweichungen, nicht mehr verschiedene Recensionen. Im großen und ganzen kann man deren noch immer mit K. Pertz 3 unterscheiden, wie es die Buchstaben A, B, C. ausdrücken. Doch habe ich vorgezogen, im Druck immer nur 2 von einander zu sondern und dann durch Nennung der Handschriften ihren Charakter näher bestimmt, so daß Recensio I und II in den verschiedenen Theilen allerdings eine verschiedene Bedeutung hat, über die man aber nirgends zweifelhaft sein kann. Hie und da ist auch durch die Anwendung von eckigen Klammern darauf hingewiesen, daß eine Handschrift einzelnes nicht hat. Größere Abweichungen, namentlich Zusätze, einige auch welche offenbar dem Kölner Werke an sich gar nicht angehören, sind in besonderen Noten gleich unter dem Text mitgetheilt.

Der ältere Theil —1106 konnte so wenig hier wie in der Ausgabe SS. XVI vollständig abgedruckt werden; es mußte genügen, die Zusammensetzung unter Hinweis auf die ausgeschriebenen Stellen zu zeigen und einzelne eigenthümliche oder doch charakteristische Stücke mitzutheilen. Leider stellte sich da die Vorarbeit von K. Pertz als sehr mangelhaft heraus, die Angaben waren unvollständig und häufig

Chronica regia Coloniensis rec. Waitz. 551

geradezu falsch. Mit Hülfe unseres jüngeren Mitarbeiters Hrn. Dr. Krusch habe ich das Richtige herzustellen gesucht, und nur bei einigen wenigen Stellen ist es uns nicht gelungen, die Quelle nachzuweisen. Ein paar Notizen, die man beachten mag, sind so der Vergessenheit entrissen, z. B. eine sagenhafte Erzählung, warum die 'littere capitales vel rubrice non fiant de atramento, sed de colore minio', die auch Wattenbach nicht kannte, ein Bericht über das Ende des Bischofs Agilolf, der von anderen Darstellungen abweicht; auffallend ist auch, wie eine Notiz über den Bischof Albinus von Angers hieher gekommen ist.

Was den späteren Theil betrifft, so habe ich die Abhängigkeit von den Ann. Patherburnenses nicht so weit ausdehnen können wie Scheffer-Boichorst, sondern mich den Bemerkungen Bernheims angeschlossen. Ebensowenig vermochte ich Wattenbach beizustimmen, wenn er einen bedeutenden Theil dem Notar Friedrich I. Burchard zuschreibt. Der Werth der Chronik ist auch in dieser Zeit noch nicht eben sehr hoch anzuschlagen, er wächst in den Fortsetzungen.

Deren sind nun nicht weniger als 5 zu unterscheiden, 2 die zu dem ursprünglichen Werk, 3 die zu der Bearbeitung in St. Pantaleon gehören. Von jener erschien die zweite aus der Wiener Handschrift zuerst in SS. XXIV, von dieser die dritte, nachdem Böhmer sie in Würzburg aufgefunden und Huber Fontes IV veröffentlicht hatte, von Cardauns mit Hülfe Kölner Handschriften neu bearbeitet SS. XXII. Jetzt ist alles in chronologischer Ordnung hier vereinigt.

In einem Appendix habe ich dann eine Reihe von kleineren Werken beigefügt, die theils mi der Chronica regia, theils mit der Geschichte Kölns in Verbindung stehen.

Den Anfang macht die Vorrede zu der Deutschen Uebersetzung eines Theils der Chronik, die in einer Leipziger Handschrift erhalten und daraus von Eccard herausgegeben ist. – Zur Erläuterung der Kölner Geschichte dienen die kurzen, aber durch genaue Daten werthvollen Annales S. Gereonis aus SS. XVI; die Fragmente des Chronicon rhythmicum, die theils Pertz, theils Devcks herausgegeben und die mit Hülfe Wattenbachs im SS. XXV nach den Handschriften wesentlich berichtigt zum Abdruck gekommen sind, hier nun schon früher zu Tage treten als dieser noch nicht ganz vollendete Band; weiter der Dialogus inter laicum et clericum, der sich auf den Streit der Erzbischöfe Adolf und Bruno bezieht, zuerst von Böhmer, hier aus der Berliner Handschrift neu herausgegeben; endlich Auszüge aus ungedruckten Briefen Guiberts von Gembloux an den Erzbischof Philipp, die sich auf die Jahre 1181 -1183 beziehen, aus einer Brüsseler Handschrift. Es folgen zwei Stücke, die sich auf die Kreuzzüge der Jahre 1217-1219 beziehen und mit der Darstellung der Kölner Chronik in nahem Zusammenhang stehen: das eine aus einer Handschrift, die einst auch dem St. Pan taleons-Kloster angehörte, jetzt in der Wolfenbütteler Bibliothek, das andere aus einer Leidener Handschrift, namentlich interessant durch die Erzählung von dem Aufenthalt der Niederrheinischen Kreuzfahrer in Portugal. Da diese offenbar Verwandtschaft hat mit dem Gedicht Gosvins über die Eroberung von Alcazar, ohne doch, wie angenommen, aus ihm abgeleitet zu sein, so gab das Anlaß, dies nur in Portugal

Chronica regia Coloniensis rec. Waitz. 553

gedruckte Gedicht, das doch auch ein Interesse für Deutsche Geschichte hat und dessen Verfasser ohne Zweifel ein Deutscher ist, zu wiederholen. Endlich habe ich aber auch noch eine Kölner Fortsetzung des Martinus Polonus hinzugefügt, die freilich über die Zeit, welche dieser Band sonst behandelt, hinausgeht (-1326), von der ich auch nicht annehmen kann, wie Cardauns einmal vermuthet, daß in ihr Spuren einer weitern Fortsetzung der in St. Pantaleon geschriebenen Annalen enthalten seien, die ich aber glaubte nicht länger der Oeffentlichkeit vorenthalten zu sollen, da sie nur in der Handschrift einer Polnischen Privatbibliothek erhalten ist, aus welcher sie Prof. Arndt vor mehreren Jahren abschrieb, und in der Reihe der Scriptores voraussichtlich erst nach einer Reihe von Jahren zum Abdruck gelangen wird.

• Ein ausführliches Register und Glossar ist von Dr. Krusch verfaßt. Bei der oft recht mühsamen Correctur hat mir Dr. Holder-Egger wesentliche Hülfe geleistet.

G. Waitz.

Das römische Patronatrecht von Dr. Burkard Wilhelm Leist. [Separatausgabe von Glück's Pandektencommentar, Serie der Bücher 37. 38, Theil 4. 5]. Zweiter Theil. Erlangen, Verlag von Palm und Enke (Adolph Enke). 1879. XXI und 568 S. 8°.

Der zweite Theil dieses umfangreichen Werkes bringt zu den im ersten Theile behandelten dreien der sieben Abschnitte, worin der gesammte Stoff zerlegt ist, die übrigen vier. S. die Anzeige des 1. Theils in dieser Zeitschr. 1880. St. 2 und 3.

Der vierte Abschnitt, Rechtsstellung des Patrons und Freigelassenen gegeneinander, zerfällt in sechs Unterabschnitte. Der erste derselben - Ziff. 116-119, S. 1-19 - behandelt nach einem kurzen Ueberblick unter 1 Libertinenstand; Werth des Patronatrechts und unter II Alimentations- und Beerdigungspflicht; Diebstahl zwischen Patron und Freigelassenem. – Unter I S. 10 f. Anm. 11 erscheint mir die Auslegung der 1. 29 D. de fideic. lib. 40, 5 verfehlt: es geht nicht an, in dem Satze: manumittere cogitur: sed hic non distinguitur, justa an non justa causa absit: omnimodo enim libertus ei servatur - zu dem absit zu ergänzen venditor, zu dem ei aber emptori. Es ist vielmehr, wie zu dem vorhergehenden cogitur, auch zu dem absit als Subject emptor zu denken. Die ganze Stelle handelt, wie Schulting, Not. ad Dig. ad h. l., annimmt, von einem fideicommissarisch mit der Freiheit bedachten servus non hereditarius, auf den das in l. 28 §. 4 h. t. aufgeführte Sc. Juncianum sich bezieht. Bei dem Käufer dieses Sclaven kommt es, im Gegensatze zu dem Fideicommissar selbst, gemäß einem Rescripte von Antoninus Pius - I. 1 §. 3. D. de legit. tut. 26, 4, wovon unten -, nicht darauf an, justa an injusta causa absit: der Freierklärte wird unter allen Umständen sein libertus. – Unter II wird S. 18f. gesagt, analog, wie der mit der servitus oneris ferendi Belastete sich durch Dereliction der Mauer von der ihm obliegenden Reparationspflicht befreien könne, so vermöge der Patron dadurch, daß er sich den Verlust des bei der Freilassung Imponierten und des

.

patronatischen Erbrechts gefallen lasse, sich der Alimentationsverbindlichkeit zu entziehen. Damit scheint mir der maßgebende Gesichtspunct nicht getroffen. Schon I. 6 pr. D. de agn. 25, 3, worauf Verf. sich stützt, sagt: alimenta liberto petente non praestando patronus - punietur; und nach der, demselben liber singul. de manum. Modestins entnommenen, l. 33 D. de B. L. 38, 2 ist es die lex Aelia Sentia, welche in diesem Falle jene Ansprüche adimit. Vollends aber berichtet Marcian libro 13. instit. (l. 5 i. f. D. de jure patronat. 37, 14): Imperatoris nostri rescripto cavetur, ut si patronum libertum suum non aluerit, jus patroni perdat. — S. 19 wäre eine Bemerkung über das Verhältniß der dort citierten l. 90 (89) D. de furt. 47, 2 zu l. 11 §. 1 D. de poen. 48, 19 erwünscht gewesen, namentlich in der Richtung, ob trotz der allgemeinen Fassung der 1.90 die actio furti, ebenso wie nach l. 11 §. 1 cit. die accusatio, wegen furtum domesticum nur bei geringerm Werthbetrage wegfalle, wie es die Glosse annimmt. -Der zweite Unterabschnitt - Ziff. 120-142, S. 20-148 - stellt das Obsequiumsverhältniß dar, und zwar I. Träger, II. Inhalt, III. historische Bedeutung desselben. Nr. II zerfällt in die fünf Abtheilungen: A. Ausschließung des gewöhnlichen strengen Rechtsganges (sechs Nummern), B. Ausschließung der Beschuldigung unwürdigen Benehmens (sechs Nummern), C. Strengere Bestrafung der gegen den Obsequiumsherrn begangenen Delicte, und umgekehrt schwächere und beschränktere Verfolgung der von ihm begangenen, D. Schutzgewährung und Vertretung (vier Nummern) und E. Genossenschaftliche Rücksichten in Vermögensbeziehungen (vier Nummern). - Nach I. - S. 23 f. - hat sich

an das Obsequium gegen die Eltern als das natürlich Gegebene (das Real-Natürliche oder die naturalis ratio) das künstlich-angenommene Consanguineitäts-Verhältniß zwischen Patron und Freigelassenem, als ein in Betreff des Obsequiums jenem gleichartiges, erst angelehnt. -Unter II A werden uns als Altgeschichtliches -S. 30 ff. – für die bis in das indogermanische Urvolk zurückreichenden Wörter reverentia und verecundia etymologische Untersuchungen geboten. - S. 38 ff. sind wegen edictswidriger in jus vocatio einer Respectsperson zwei verschiedene Klagen statuiert, eine Pönalklage auf 50 aurei nach l. 23 sq. D. de in jus voc. 2, 4, l. 12 eod. und §. 3 J. de poen. tem. litig. 4, 16 und §. 12 J. de actt. 4, 6, - und eine in factum actio auf das nachweisbare Interesse nach Gai. 4, 46 und 1. 25 §. 1 D. de O. et A. 44, 7. Diese Stellen bieten jedoch durchaus keinen Anhaltspunct dafür, daß die in ihnen genannte actio in factum auf das nachweisbare Interesse gehe. Vielmehr hat die fragliche Klage nach Gai. l. c. eine condemnatio certae pecuniae, und das scheint mit einer Interessenklage schwer vereinbar. Das Natürlichste bleibt also doch wohl, die in den ersterwähnten Stellen genannte Pönalklage auf 50 aurei als identisch mit der actio in factum des Gajus auf 10000 Sesterze zu halten, indem man entweder mit v. Savigny, Syst. Bd. 5 §. 216 Note d und v. Keller, röm. Civilpr. §. 33 zu N. 355 in der Veroneser Handschrift einen Schreibfehler, nämlich X milia statt V milia, annimmt, oder eine spätere Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte. - S. 41 ff. dürfte es correcter sein, das Verbot, Reohne besondere Ermächtigung spectspersonen des Prätors zum Vadimonium zu nöthigen,

Gaj. 4, 187 – der Vorschrift voranzustellen, wonach einer solchen Person gegenüber qualiscunque fidejussor judicii sistendi causa accipiatur, m. a. W. die Nri 3 und 6 zu vertauschen. -Unter C S. 54 ff., vgl. auch S. 283 ff. unternimmt der Verf., im ausgesprochenen Gegensatze zur jetzt wohl ausnahmslos herrschenden Ansicht, eine Entwickelung der revocatio liberti in servitutem gemäß dem allgemeinen Gange darzustellen, den nach seiner Meinung das Patronatsinstitut genommen hat. Die Rückziehung des undankbaren Freigelassenen in die dominica potestas sei schon nach ihrem inneren Charakter ältesten italienischen Rechtens, ein Stück der alten Auffassung, daß der Obsequiumsherr seinem Freigelassenen gegenüber sich selbst helfen Möglich freilich, daß Willkürlichkeiten könne. des Patrons wider rechtsgültig vorgenommene Freilassungen zu hindern, schon frühzeitig ein gewisses Einschreiten des Magistrates stattgefunden habe, gerade so, wie sich dies später bei den formlosen Freilassungen entwickelte. Aber trotz der Fixierung solcher Interposition der Magistrate habe sich die Anschauung erhalten müssen, daß es sich um ein auf dem frühern Herrenrechte beruhendes Revocationsrecht handle. Der magistratische Spruch auf die ingrati accusatio sei noch lange Zeit immer nur als Genehmigung der vom Obsequiumsherrn erklärten mutata voluntas betrachtet worden, also nur als magistratische Auctorisation des, an sich dem Obsequiumsherrn als solchem zustehenden. Coercitionsrechtes. Das Selbsthelfen des Patrons habe darin bestanden, daß er sich bis zum Edicte des Rutilius (wahrscheinlich 636 u. c.) gleich bei der Freilassung für kleinere Ungehorsamsfälle Geldstrafen habe zusagen lassen, für mitt-

lere das Eintreten in die Vermögenssocietät, während das Rückziehen in die Sclaverei für die schwersten Ungehorsamsfälle als mutata voluntas per vim, also per manus injectionem, geschehen sei. Als Beleg hierfür dient Terent. Andria (zuerst aufgeführt a. u. 588) I, 1, 8 sqq. Mit Rutilius oder vielleicht schon früher trete die staatliche Reaction gegen jene Imposition pönaler Zusagen hervor. Es sei daher wahrscheinlich, daß schon seit längerer Zeit das per vim in servitutem redigere mittels der ingrati accusatio unter magistratische Controlle gestellt gewesen sei. Spätere Prätoren haben auch jene Societätsvereinbarung untersagt. Nunmehr habe, damit nicht der Patron schutzlos bleibe, der Stoff dessen, was bisher in den pönalen Geldund Societätszusagen gelegen habe, in die ingrati accusatio herübergezogen werden müssen. In dieser Gestalt sei die ingrati accusatio durch die lex Aelia Sentia (4 n. Chr.) einer Neugestaltung unterzogen worden. Die alten Strafen seien beibehalten worden, aber neue, der neuen Zeit besser entsprechende, wie Verurtheilung in die Bergwerke, hinzugetreten. Was früher patronatisches eigenes, wenngleich unter magistratischer Aufsicht stehendes, Recht gewesen, erscheine nunmehr als klägerischer Strafantrag beim Magistrate, neben dem sich nur das beschränkte Coercitionsrecht erhalten habe, wie es die Pandektenjuristen vortragen. Dieser Darstellung fehlt m. E. die Ueberzeugungskraft. Daß dem Patron von Alters her eine weitgehende Disciplinargewalt über seinen Freigelassenen zustand, ist ja gewiß. Sobald aber der Freigelassene civis Romanus, wennschon ohne Activbürgerrechte, wurde, konnte es schwerlich der Macht des Patrons überlassen bleiben, ihn wieder zum Sclaven

zu machen, m. a. W. ihn aus der Bürgerliste zu streichen. Wäre dies möglich gewesen, so besäßen wir dafür gewiß sicherere Belege, als die angeführte Stelle aus der Andria, die schon an und für sich kaum einen zuverlässigen Hinweis auf römische Zustände bietet. Schwerlich hätte Tacitus ann. 13, 26 es sich entgehen lassen, unter den Gründen, welche zu Nero's Zeit für die Ertheilung des jus revocandae libertatis geltend gemacht wurden, den Hinweis auf das alte Recht aufzuführen. Will man nicht mit Zimmern, RG. I, 2 S. 734 Anm. 2 die Stelle des Terenz auf unförmliche Freilassung beziehen. so lassen sich die entscheidenden Worte des Patrons Simo: haud muto factum recht füglich mit dem Scholiasten Donatus auffassen im Sinne von: non poenitet me facti. Und gewiß verdient der Scholiast Zustimmung, wenn er, selbstverständlich das Recht seiner Zeit (Mitte des 4. Jahrh. n. Chr.) im Auge, sagt: Legitur muto: an secundum jus, quod adversus libertos ingratos est, ut in servitutem revocentur, sed hoc non convenit senem dicere. Es ist aber auch durchaus kein Anlaß, mit dem Verf. deshalb an der herrschenden Ansicht Anstoß zu nehmen, weil nach ihr, entgegen der allgemeinen Tendenz der römischen Rechtsentwickelung, die Macht des Patrons zu mindern, hier eine Verschärfung stattgefunden hat. Denn schwerlich liegt darin ein Widerspruch, daß auf der einen Seite der Freigelassene gegen übertriebene Impositionen des Manumissors, welche ihm den Genuß der Freiheit aufs äußerste zu beschränken drohen, geschützt wird, während auf der andern Seite, gegenüber der politischen Gefahr eines zuchtlosen Freigelassenenproletariates, der Staat, welcher seiner Pflicht, Ordnung in den bürgerlichen

Verhältnissen zu halten, wieder bewußt und mächtig geworden ist, sein Strafrecht an die Stelle der gesunkenen Macht des Hausherrn setzt. Vgl. Padelletti, Röm. Rechtsgesch. Deutsche Ausg. S. 306. Es scheint durchaus glaubwürdig, daß es die lex Aelia Sentia gewesen ist, welche die ingrati accusatio eingeführt hat, — und zwar ohne die Möglichkeit der revocatio in servitutem. Anderseits wird Sueton. Claud. 25 vbd. mit l. 5 pr. D. de jure patron. 37, 14 gewiß am natürlichsten so verstanden, daß Claudius in einzelnen besonders schweren Fällen auf die ingrati accusatio den Rückfall in die Sclaverei verfügte; und diesen Standpunkt hält das Rescript Nero's an den Senat bei Tacit. ann. 13, 27 fest. Commodus hat dann das Institut der revocatio in servitutem erweitert. l. 6. §. 1. D. de agn. 25, 3. Die scharfe Polemik des Verf. gegen Burchardi S. 61 f. erscheint somit als unbegründet; die herrschende Ansicht dürfte unverändert beizubehalten sein. – Unter II E 3 S. 81–106 behandelt Verf. die Schenkungsrevocation wegen Undanks, welche er in sehr überzeugender Weise in Zusammenhang mit dem Obsequiumsverhältnisse setzt. Dieses Verhältniß ist ein auf uralten Grundlagen beruhendes Institut des positiven Rechtes, zunächst für parentes et liberi, danach analog für patroni et liberti. Wird der Obsequiumsherr durch Undank offendiert, so kann er das dem ingratus gewährte Beneficium revocieren, möglicherweise die demselben ertheilte Selbständigkeit, jedenfalls die ihm gemachte Schenkung. Somit tritt die Schenkungsrevocation wegen Undanks lediglich innerhalb der Grenzen des Obsequiumsverhältnisses auf. Sie beruht auf der für liberi und liberti bestehenden

Pflicht der reverentia und erklärt sich aus der eigenthümlichen Stellung des Obsequiumsherrn. Die rechtliche Verschiedenheit dieser Stellung bedingt auch Verschiedenheiten in der Ausübung des Revocationsrechtes. Freigelassenen gegenüber kann der Patron kraft seines Coercitionsrechtes die Entscheidung selbst treffen, ohne die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens auf ingrati accusatio. Vat. fragm. 272. Der Gewalthaber kann die von ihm seinem Hauskinde gemachte Schenkung ganz willkürlich widerrufen; allein dies beruht nicht sowohl auf seinem Coercitionsrechte, als vielmehr auf der juristischen Ungültigkeit der Schenkung selbst. Erst nach Diocletian convalesciert eine solche Schenkung, wenn der Gewalthaber stirbt, ohne sie widerrufen zu haben. 1. 18 Cod. fam. ercisc. 3, 36. Abgesehen von der väterlichen Gewalt kann ein Ascendent die von ihm seinem Descendenten gemachte Schenkung wegen dessen Undanks nur mittels eines gerichtlichen Verfahrens (der Verf. nennt dasselbe ingrati accusatio) revocieren; das freie Reurecht des schenkenden Hausvaters steht den übrigen Ascendenten nicht Dieser Gegensatz ist es, den viele Stellen zu. betonen, - gegenüber der Schenkung des Vaters an das emancipierte Kind Vat. fragm. 279. 314. (l. 2 Cod. Th. de revoc. donatt. 8, 13. l. 6 eod. = 1. 9 Cod. J. eod. 8, 55.); gegenüber der Schenkung der Mutter an das gewaltfreie Kind 1. 3 Cod. h. t. l. 6 eod.; gegenüber der Schenkung der Großmutter 1.2 eod. Was insbesondere den emancipatus anlangt, so ist es gewiß irrig, auch ihm gegenüber mit Puchta, Institt. §. 206 zu N. e bis auf Diocletian dem schenkenden Vater als parens manumissor nach Analogie des Patrons ein willkürliches Revocationsrecht bei-

zulegen. Darin freilich möchte ich dem Verf. nicht zustimmen, wenn er S. 93 f. vbdn. mit S. 277 ff., entsprechend seiner Auffassung der revocatio in servitutem, die Rückziehung des emancipatus in die väterliche Gewalt mittels der ingrati accusatio als altes Recht ansieht. M. E. ist sie erst durch Constantin a. 330 p. Ch. eingeführt worden. Vat. fragm. 248. Diese, vielleicht inzwischen schon wiederholte, Vorschrift ist mit dem leges voluerunt der l. un. Cod. de ingrat. lib. 8, 49 a. 367 gemeint; das honeste in l. 12 D. de adoptt. 1, 7 dürfte danach interpoliert sein. Auch die schenkende Mutter hatte wohl von jeher die Revocation wegen Undanks. Wenn Papinian Vat. fragm. 254 ihr dieselbe abspricht, so geschieht dies nicht deshalb, weil sie ihr grundsätzlich fehlte, sondern weil im concreten Falle die der Schenkung gegebne Zweckbestimmung nicht als Modus erscheint, dessen Nichterfüllung als Undank zum Widerrufe berechtigen könnte. Es ist deshalb in der That gar kein Grund vorhanden, den Zusatz, welchen diese Stelle als l. 31 §. 1 D. de donatt. 39, 5 hat, für Interpolation zu halten. Jedenfalls hat nicht erst l. 1 Cod. Th. de rev. don. 8, 13 a. 349 den Müttern das Revocationsrecht gegeben; sagt diese Stelle doch selbst, daß sie queri jure antiquo poterant. Umgekehrt ist neu in der Stelle einmal die, von ihren Urhebern schon 352 durch l. 4 cod. wieder beseitigte, Beschränkung des Revocationsrechtes auf die Hälfte der Schenkung, und sodann die völlige Ausschließung gewisser Kategorieen von Müttern von jenem Rechte. — Nachdem schließlich Justinian in l. 10 Cod. J. h. t. 8, 55 allen Schenkgebern die Revocation wegen Undanks gegeben, dieselbe jedoch auf fünf gesetzlich festgestellte Fälle des

Undanks beschränkt hatte, ist diese Beschränkung durch Interpolation der in Vat. fragm. 272 uns überlieferten Constitution des Philippus in l. 1 Cod. h. t. auch auf die Patrone erstreckt, und damit die Entscheidung über die Undankbarkeit des beschenkten Liberten von ihnen auf die Gerichte übertragen. Daß es sich übrigens auch vorher nur um eine solche, freilich dem Ermessen des Patrons überlassene, Entscheidung handelte, nicht um ganz willkürlichen Widerruf, beweist der Umstand, daß Constantins Söhne es für zweckmäßig halten konnten, in 1.3 Cod. Th. h. t. a. 355 zu dem alten Widerrufsrechte dem Patron den Widerruf wegen nachgeborener Kinder ausdrücklich zu gestatten. Der Verf. trägt hiernach kein Bedenken anzunehmen, daß schon vor Justinian der Freigelassene im Falle unbilliger Ausübung des patronatischen Widerrufsrechtes den Magistrat um Schutz gegen solche Willkür angehen durfte. l. 11 §. 1 D. de accus. 48, 2. — II E 4 endlich führt auf die Entstehung des Inofficiositätsrechtes. S. 107-125. vgl. S. 296 ff. Gewiß mit vollem Fug setzt Verf. auch dieses Recht in Zusammenhang mit dem Obsequiumsverhältnisse. Für Ascendenten und Patrone ergiebt sich dieses Recht aus dem natürlichen Anspruche auf Dankbarkeit. S. auch Schmidt, das Pflichttheilsrecht des Patronus etc. S. 35 ff. Für die Descendenten liegt jener Zusammenhang darin, daß sie nur dann die Nichtberücksichtigung im letzten Willen des Ascendenten zu dulden brauchen, wenn sie nachweisbar undankbar gegen denselben gewesen sind. Die Geschwister freilich haben gegen einander keine Pflicht des Obsequium; allein sie sollen doch einander nicht kränken durch schimpfliche Hintansetzung. Eine zu Irrthum

j#

führende Uebertreibung indessen scheint mir die Behauptung, es sei für die Entstehungszeit des Pflichttheilsrechtes eine unrömische Auffassung, "daß die Voraussetzung des Pflichttheilsanspruchs bestehendes Intestaterbrecht sei". S. 110 vgl. S. 115 unter α a. E. S. 118 unten f. S. 450 Anm. 51. Jene Pflicht der Dankbarkeit hat m. E. zu keiner Zeit erfordert, daß der Freigelassene oder der Descendent bei der Errichtung eines Testaments unter allen Umständen den Patron oder den Ascendenten bedenke: sie hat von jeher nur das erheischt, daß der Erblasser diesen Respectspersonen nicht ferner Stehende willkürlich vorziehe. Insbesondere kann ich es als richtig nicht anerkennen, daß der trotz einer capitis deminutio pflichttheilsberechtigte Patron ab intestato unberechtigt gewesen sei. — S. 459 Anm. 60. Freilich hatte er, jedenfalls bis zur lex Papia (s. darüber unten S. 575), nicht die B. P. unde legitimi, vielmehr, wie der Verf. Ziff. 178 S. 359 f. gewiß mit Recht annimmt, nur die B. P. tum quam ex familia. Ihm ging also der ordo unde cognati des Erblassers vor. Allein in diesem ordo wurden, da eine servilis cognatio nicht in Betracht kommen konnte, lediglich cognatische Descendenten des Liberten berufen. S. S. 406 zu Anm. 8. (Daß auch die Eltern des Liberten und die hinterher von ihnen noch gezeugten Geschwister desselben hier hätten succedieren können, - S. 418 unter 1 vbd. mit Bd. 1 S. 469 wenn dem Vater durch Privileg die väterliche Gewalt über den Liberten zuertheilt war, scheint mir durch 1. 46 D. de adoptt. 1, 7 keineswegs erwiesen). Jene cognatische Descendenz aber schloß, sobald sie auf irgend eine Weise zur Erbfolge des Libertus gelangte, auch die B. P.

Leist, Das römische Patronatrecht. 565

contra tabulas des Patrons aus. Die vom Verf. als unrömisch getadelte Auffassung des Pflichttheilsrechtes ist m. a. W. die nothwendig richtige. So ist namentlich auch für das patronatische Pflichttheilsrecht des Edicts die grundsätzlich gleiche Grundlage zu behaupten, welche für die patronatische B. P. intestati gilt, also nicht mit dem Verf. die cognatische, sondern die quasi-agnatische, — selbstverständlich mit den Maßgaben, unter denen das, dieses Pflichttheilsrecht begründende, Edict überhaupt das agnatische Erbrecht zur Anwendung bringt. Schmidt a. a. O. S. 13f. u. 35ff. Eine wichtige Abweichung von dieser Grundlage entspringt unmittelbar dem Inhalte der Dankbarkeitspflicht, wie wir ihn gefaßt haben: es ist dies die bonorum possessio dimidiae partis contra suos non naturales des Liberten. Schmidt S. 7 f., insbesondere Anm. 18. Ferner kann ich es nur als Mißgriff ansehen, die Klage gegen ein inofficiöses Testament ihrem geschichtlichen Ursprunge nach nicht sowohl für eine erbrechtliche Klage zu halten, als vielmehr für eine injuriarum vindictam spirans actio auf Cassation des Testaments. S. 119 ff. S. 280 Anm. 74. S. 296 ff. Als Privatklage nämlich kann die Injurienklage m. E. nur gegen denjenigen gehen, der die Injurie begangen hat. Daran ändert es nichts, wenn wir S. 119 lesen: "Die Beleidigungsfrage tritt erst zu Tage, wenn der Beleidiger gestorben ist. Aber es hat den Römern kein Bedenken gemacht, daß hier die injuriarum actio nunmehr gegen den angestellt werden könne, welchen sich der Erblasser in dem beleidigenden Testamente zum Fortsetzer seiner Persönlichkeit ernannt hat, und der, indem er als eingesetzter Erbe antritt, die Beleidigung der Erblassers

aufrecht hält". Dies kann natürlich nicht hei-Ben, daß der scriptus heres sich selbst der Beleidigung des Pflichttheilsberechtigten schuldig mache: ihm liegt ja dankbarerweise jeder Dolus fern. Es soll damit wohl nur gesagt sein, daß die Beleidigung, welche der Testator begehen wollte, als erfolglos oder unvollendet -Schröder, Notherbenr. I. S. 382 N.1 - außer Betracht bleibt, wenn das Testament destitut wird. In der That heißt es dem entsprechend weiter: "Die Weise (?) der Beleidigung muß nothwendig auf das zurückfallen, worin der Beleidigte den beleidigenden Willen des Erblassers noch zu treffen vermag, das Testament". Allein die nächste, unmittelbare Folge der Rescission des Testamentes trifft doch nicht den Erblasser, sondern den scriptus heres. Sofern sie aber kraft der guerela inofficiosi testamenti in der That auf den Willen des Testators bezogen wird, kann sie vermöge des, gerade nach dem Verf. S. 119f. Anm. 14 von altersher jener Klage zugrundeliegenden, color insaniae eben nicht als Strafe gelten. Denn gilt der lieblose Testator als non sanae mentis, so muß er auch gelten als doli incapax. Und noch nach einer andern Seite hin ist Widerspruch zu erheben, gegen die vom Verf. mit so vielen Anderen der Querel beigelegte Natur einer actio vindictam spirans. Das freilich soll und kann nicht geleugnet werden, daß die Römer in der unverdienten Ausschließung vom Pflichttheile eine schwere Kränkung erblicken. "Daraus allein erklärt sich der Satz, daß der Inhaber der patria potestas die Querel nicht ohne Einwilligung des Hauskindes, und dieses sie eventuell selbst gegen den Willen des Ersteren erheben kann". G. Hartmann, Querela inoff. testam. S. 3. Ob

und wie weit noch ein Mehreres daraus zu erklären sei, mag hier dahin gestellt bleiben. Die Beschränkung der activen Vererblichkeit der Querel dagegen darf m. E. hieraus nicht mit erklärt werden: sie wurzelt einfach in dem Satze, daß hereditas delata tantum nondum acquisita non transmittitur ad heredes. Dies gilt insbesondere auch für den inofficiös exheredierten suus — 1, 7 D. de inoff. testam. 5, 2. Denn formell ist er gültig von der Erbschaft ausgeschlossen: es wird ihm erst deferiert, wenn er den Willen erklärt, das lieblose Testament anzufechten. Gerade die Thatsache, daß schon die praeparatio actionis für deren Transmission genügt, beweiset m. E. unwiderleglich, daß die Querel unter einem wesentlich andern Gesichtspunkte behandelt wurde, als unter demjenigen einer actio injuriarum gegen den Testator. Sonst hätte sie, wie diese, sich erst nach der litis contestatio vererben können. L. 28 D. de injur. 47, 10, welche für die hier bestrittene Natur der Querel aufgeführt zu werden pflegt z. B. von Schröder a. a. O. S. 477 N. 3 -, dürfte also das Gegentheil darthun; l. 1 §. 8 D. si quid in fraud. patr. 38, 5 aber, welche allerdings beide Klagen zusammenstellt, thut dies nicht unter dem fraglichen Gesichtspunkte, sondern unter dem, für sie allein maßgebenden, daß beide nicht schon mit ihrer Nativität zum Vermögen des Klagberechtigten gehören, mithin in ihrer bloßen Nichtanstellung keine Veräußerung liegt. - Nr. III, historische Bedeutung des Obsequiumsverhältnisses S. 125-148, bringt vorwiegend prähistorische Untersuchungen mit etymologischen Citaten. Das jus in bonis liberti sei zunächst, wie das Erbrecht überhaupt, agnatisch construiert; das jus adversus personam

liberti dagegen sei von jeher analog dem Rechte gebildet gewesen, welches dem pater als cogn atischem Parens zugestanden habe. S. 140. — Der dritte Unterabschnitt Ziff. 143-145 S. 148 -161 behandelt die Klagrechte über die Existenz des Patronatsverhältnisses. Als solche werden unterschieden Vindication und Präjudicium. Die Vindication soll dem Patron dann zustehen, wenn der Libert sich ohne Wissen des Patrons hat verkaufen lassen, selbstverständlich als vindicatio in libertatem. S. 149. Allein die dafür citierte l. 4 D. de lib. c. 40, 12 spricht nicht von der vindicatio in libertatem, welche im Formularprocesse verschwunden war, sondern von dem hier an Stelle der vindicatio getretenen praejudicium de libertate. Sollte 68 aber ursprünglich nicht eine Vindication des Patronatsrechtes selbst zwischen zwei Prätendenten desselben gegeben haben? oder zwischen dem Prätendenten des Patronatsrechtes auf der einen Seite und dem Prätendenten des Eigenthums an dem angeblichen Liberten auf der andern? Das praejudicium de libertinitate bezw. de ingenuitate ist m. E. S. 154f. Anm. 48 vbd. mit S. 150 nicht glücklich charakterisiert, wenn es dort heißt: "Der Kläger fordert —: nicht bloß Anerkennung, "daß etwas sei", sondern auch: die factische Realisierung der auf Grund des klägerischen Beweises dem Beklagten abgenöthigten Anerkennung". Jene Realisierung, welche allerdings das, sei es unmittelbare, sei es im Hintergrunde liegende (sive nulla causa interveniat — l. 6 D. si ingen. 40, 14) Motiv des Präjudiciums bildet, erfolgt stets außerhalb des Präjudicialprocesses selbst und nach dessen Entscheidung, - es ist m. a. W. hier genau so, wie bei allen anderen Präjudicien. -

Im vierten Unterabschnitte – Ziff. 146–154 S. 161-204 werden die Einwirkungen des Patronats auf Ehe und Vormundschaft dargestellt. - S. 165 Anm. 65 ist der Ausdruck uxor injusta in l. 14 §. 1 D. ad leg. Jul. de adult. 48, 5 m. E. nicht richtig von der Concubina verstanden; er geht auf eine wirkliche Ehefrau, deren Ehe jedoch gegen ein impedimentum impediens tantum verstößt oder der lex Julia et Papia nicht genügt. S. Mor. Voigt, Jus naturale pp. IV. 2. S. 32. vgl. den Verf. selbst S. 166 Anm. 57. – Die Auflage, bei den Kindern zu bleiben - S. 167 - kann der Erblasser seiner letztwillig bedachten Frau nicht bloß dann machen, wenn diese seine liberta, sondern auch dann, wenn sie ingenua oder liberta eines Dritten ist. 1. 72 pr. D. de cond. et dem. 35, 1. — Gelungen scheint mir die auf l. 32 §. 11 eod. gestützte, Erklärung von l. 62 §. 1 D. de don. i. v. et u. 24, 1 auf S. 172 f., wobei statt separatur zu lesen ist confirmatur. -- Für verfehlt dagegen halte ich S. 180f. die Auslegung von l. 1 §. 3 D. de legit. tut. 26, 4. Für den von Ulpian hier aufgestellten Gegensatz der sine hereditate tutela und der hereditas sine tutela würde das erste dafür gegebene Beispiel nach des Verf. Auffassung schlechterdings nicht passen. Es handelt sich um das Fideicommiß, den eignen Sclaven freizulassen; nach Antoninus Pius verliert der latitierende Fideicommissar das jus patroni. Der Verf. spricht ihm auch die legitima tutela ab und versteht unter der hereditas, die er sine tutela habe, die Erbschaft des Testators. Obendrein muß hierbei in die Stelle hineingetragen werden, daß das Fideicommiß gerade den Erben belastet. Irre ich nicht, so will Ulpian umgekehrt ein Beispiel für die sine

hereditate tutela geben. Das fragliche Fideicommiß fällt nämlich unter das Sc. Juncianum a. 127 p. Chr. n. l. 28 §.4 D. de fid. lib. 40, 5. Wenn der Fideicommissar adesse negabitur zur Zeit, wo die Freiheit zu gewähren ist, so verfügt danach causa cognita der Prätor ihren Eintritt; cumque ita pronuntiasset, idem juris erit, quod esset, si ita ut ex fideicommisso manumitti debuisset, manumissus esset. Es wird m. a. W. der Fideicommiscar Patron. Das in l. 1 S. 3 cit. erwähnte Rescript von Antoninus Pius versagt nun allerdings dem latitierenden Fideicommissar das jus patroni, also namentlich das patronatische Erbrecht, beläßt ihm dagegen das Onus der patronatischen Tutel. So auch Bartolus ad h. l. und wohl auch der casus des Vivianus. — Die Zusammenstellung der Auffassung des prodigus als quasi furiosus mit dem color insaniae bei der querela inofficiosi S. 188 dürfte zur Klärung weder des einen noch des andern Verhältnisses dienen. – Der fünfte Unterabschnitt - Ziff. 155-169 S. 204-303 erörtert das Dienstverhältniß in drei Abtheilungen: I. Inhalt der operae, II. Rechtsverhältniß der Freigelassenendienste (obligatio operarum) und III. gelungen Rechtsdurchführung. — Besonders scheint mir unter I. S. 222 die Erörterung über den Begriff der operae artificiales. Oft ist dieser Ausdruck gleichbedeutend mit operae fabriles, z. B. l. 9 §. 1 D. de O. L. 38, 1. l. 26 §. 12 D. de cond. ind. 12, 6. Allein während die operae fabriles als solche einen juristischen Gegensatz zu den operae officiales bilden, kann es kommen, daß operae artificiales von dem in einem gewissen artificium geübten Freigelassenen durchaus nur auf Grund seines Officium geleistet werden. 1. 23 pr. l. 16 pr. l. 38 §. 1 D.

de O. L. 38, 1. Die operae artificiales bezeichnen also einen Mittelbegriff, dessen Grenze allerdings nicht ganz scharf ist. - Unter III. sei erwähnt die gute Begriffsbestimmung der libertatis onerandae causa imposita als solcher Auflagen, welche eine Strafe des Freigelassenen für zukünftigen Bruch des Obsequium verhängen, welche ihn also in fortdauernder Furcht vor dem Mißfallen des Patrons erhalten. Mit Recht wird gegen Schmidt a. a. O. S. 6 N. 14 bemerkt, daß eine Furcht des Liberten als Motiv der Zusage nicht zum Begriffe gehöre. - S. 294 ff. geben eine hypothetische Geschichte des patronatischen Notherbenrechts. Die schwerste Undankbarkeit des Freigelassenen sei durch die, oben besprochene, revocatio in servitutem geahndet; für geringere habe der Patron sich Strafen stipuliert, deren Einklagung später die exceptio onerandae libertatis entgegen trat. Für Undank mittlerer Art habe der Patron sich die Herausgabe einer pars bonorum liberti ausbedungen, so namentlich auch für den Fall eines inofficiösen Testaments. In diesem Falle aber habe mit der societatis actio die alte injuriarum actio auf Cassation des Testamentes concurriert. Rutilius habe nun ediciert: se amplius non daturum patrono quam societatis actionem. Damit sei jene injuriarum actio beseitigt; so erkläre es sich, daß in classischer Zeit der Patron die querela inofficiosi testamenti nicht habe. In die ihre Stelle einnehmende societatis actio gegen die Erben des Liberten habe nothwendig der Inofficiositätsrechtsstoff hinüberfließen müssen. Als endlich spätere Prätoren die unter Lebenden anstellbare actio societatis aufhoben, sei nach der societatis imago auf dieselbe pars, worauf die Societät gerichtet wurde, die contra tabulas

bonorum possessio ertheilt worden. l. 1 §. 2 D. de B. L. 38, 2. Nur die letztere, nicht etwa die ganze Lehre von den Erbgütern der Freigelassenen, werde gemäß der Stelle, welche die societatis actio des Rutilius eingenommen, im Anschlusse an die operarum actio Dig. 38, 1 unter der Rubrik de bonis libertorum Dig. 38, 2 behandelt. Gewiß tritt auch bei dieser, in sich wohl zusammenhangenden, Hypothese das bekannte Combinationsvermögen des Verf. glänzend hervor. Allein, um von Anderm abzusehen, sie scheint schon aus einem einzigen Grunde unhaltbar. Die societatis actio des Verf. gegen den scriptus heres des ingrate testierenden Liberten wäre doch nichts weiter, als die Klage aus einer Strafconvention über die eigene letztwillige Verfügung des Liberten. Bekanntlich aber sind solche Conventionen, als contra bonos mores verstoßend, unzulässig: sie widerstreiten dem römischen Grundsatze der Testirfreiheit. l. 61 D. de V. O. 45, 1. Schwerlich aber erblickten die Römer in der Pflicht des Obsequium gegen den Patron einen Umstand, der für ihn eine derartige Vereinbarung statthaft machte. Es wird somit wohl bei der, namentlich von Schmidt a. a. O. S. 7 ff. bündig dargestellten, Ansicht von einer verhältnißmäßig späten Entstehung des patronatischen Notherbenrechtes bleiben müssen. - Im sechsten Unterabschnitte folgt eine kurze Darstellung des Untergangs des Patronatsverhältnisses — Ziff. 170-171 S. 303-317. Sie giebt uns zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Der fünfte Abschnitt behandelt das patronatische allgemeine Erbrecht des ausgebildeten römischen Rechts. Ziff. 172–187 S. 318–425. Er zerfällt in vier Unterabschnitte. Der erste der-

selben erörtert in drei Ziffern die verschiedene Stellung der einzelnen Personen, nämlich I. Recht des patronus in bonis libertorum, II. Recht des patronus in bonis libertarum, III. Recht der liberi patroni, IV. Recht der patrona, V. Recht der Kinder der Patronin. Hervorhebung verdient die unter III 2 b y S. 327 ff. gegebene Darstellung des Rechtes, welches die lex Papia kraft des jus trium liberorum der filia patroni in bonis libertae ertheilt hat. Die schwierige, durch Studemunds Lesung textlich sicher gestellte Erörterung bei Gaj. 3, 47 versteht Verf. so, daß jene filia patroni neben Kindern der liberta quattuor liberos habens ab intestato nur Kindestheil erhielt; und daß sie, gemäß der von Gajus gebilligten Ansicht, durch die Kinder der liberta stets von der B. Pio contra tabulas derselben ausgeschlossen wurde. (So schon A. Schmidt, das Pflichttheilsr. des Patronus. S. 22 vbd. mit S. 20 f., dem jedoch die richtige Lesung des Gajus noch unbekannt war.) Die praktische Bedeutung der kraft des jus trium liberorum der filia patroni zuständigen contra tabulas libertae B. Pio dimidiae partis findet Verf. theils darin, daß dieses Erbrecht wirksam werde, sobald die Kinder der liberta omiserint hereditatem; theils darin, daß dasselbe ohne weiteres stattfinde gegenüber einer kinderlosen, durch Gnadenact mit dem jus liberorum beliehenen, liberta. — Der zweite Unterabschnitt Ziff. 175-183 giebt die Tabelle der Erbklassen. Als das wichtigste Moment zum Verständnisse des prätorischen patronatischen Erbsystems wird die Ermittelung derjenigen Punkte bezeichnet, welche aus der legitima hereditas in die bonorum possessio hinübergenommen seien. Eine tabellarische Uebersicht sucht dies zu veran-

schaulichen. - Hinsichtlich der B. Pio unde legitimi des Patrons als Quasi-Agnaten erregt schweren Anstoß l. 23 pr. D. de B. L. 38, 2. Si libertus praeterito patrono extraneum instituerit heredem, et patronus, antequam contra tabulas bonorum possessionem petierit, in adoptionem se dederit, deinde scriptus omiserit hereditatem: patronus totorum bonorum liberti possessionem ut legitimus petere potest. Der Verf. hält an dem Grundsatze fest, daß die B. Pio unde legitimi des Patrons durch capitis deminutio aufgehoben werde. S. 341 unter c B. Nun aber versteht er die Worte: in adoptionem se dederit - nicht sowohl vom Acte der Arrogation, als vielmehr von dem durch diesen Act hervorgerufenen Zustande; und weiter nimmt er als selbstverständlich an, dieser Zustand sei während des Schwebens der testamentarischen Delation schon wieder weggefallen. S. 343 f. So hält er es nicht für unmöglich, daß man das Durchgehen des Patrons durch die Adoptivfamilie nicht als Tilgung seines quasi-agnatischen Verhältnisses zum Liberten behandelt S. 346 f. Den eigentlichen Schwerpunkt habe. der Entscheidung findet er in der Beseitigung des Zweifelsgrundes, welcher aus dem non petere der contra tabulas B. Pio gegen die B. Pio unde legitimi des Patrons abgeleitet werden könnte. S. 347. M. E. ist diese Auslegung kaum befriedigender, als irgend eine frühere. Vielleicht ist der Anstoß der l. 23 pr. cit. von ganz anderer Seite her zu beseitigen. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß durch capitis deminutio keinesweges jedes jus legitimae hereditatis untergeht, sondern, wie die Quellen dies nachdrücklichst betonen, nur dasjenige, quod ex lege XII tabularum descendit. Ulp. 27, 5. l. 11

i. f. D. de suis et legit. 38, 16. §. 2 J. de Sc. Orph. 3, 4. l. 1 §. 8 D. ad Sc. Tertull. 38, 17. Allerdings ist uns keine spätere gesetzliche Vorschrift überliefert, welche dem Patron das hier fragliche jus legitimae hereditatis nochmals beigelegt hat. Trotzdem scheint kein sachliches Bedenken die Annahme zu verbieten, daß die lex Papia dies gethan habe, und zwar in strenger Beschränkung auf den patronus selbst. Damit ist dann die Wirkung der capitis deminutio ausgeschlossen. Zur Unterstützung dieser Vermuthung dient vielleicht arg. a contr. die Erörterung, welche Gajus 3, 51 über das Intestaterbrecht der patrona in bonis libertae giebt vgl. 3, 44 -, während die Nichterwähnung jenes Umstandes 3, 42 bei der Kürze der Darstellung (3, 54) nichts dagegen beweiset. Beschränken wir den vermutheten Satz der lex Papia auf den patronus selbst, so stehen ihm auch die, auf den filius patroni bezüglichen, l. 1 §. 8 D. de assign. libert. 38, 4 und l. 2 §. 2 D. de B. L. 38, 2 nicht entgegen – Ziff. 176 S. 347 ff. et S. 462 f. führt aus, wie nach l. 2 S. 2. cit. kraft der clausula Juliani der emancipierte Sohn des Patrons gemeinsam mit seinem in des Großvaters Gewalt verbliebenen Kinde zur B. Pio unde legitimi des Liberten berufen worden sei, im concreten Falle also, wo weitere Erben nicht concurrierten, auf die dimidia pars. dieser Auffassung verliert unsre Stelle jede In Beweiskraft für Huschke's (Studien S. 121-133) vermeintliche B. P. extraordinaria dimidiae partis des Patrons, der eine capitis demi-Treffend ist die Bemerkung nutio erlitten hat. S. 463, daß diese Stelle nur aus Versehen in die Compilation gelangt ist. Nur darin kann ich der Auslegung des Verf. nicht beipflichten,

daß der filius emancipatus durch die Anwendung der nova clausula überhaupt erst, und nur für den Fall der Concurrenz mit eigner in potestate avi zurückgebliebener Descendenz, ein Intestaterbrecht an dieser Stelle erhalten habe. Vielmehr glaube ich, daß jene Clausel, wie in ihrer ursprünglichen Bedeutung, so auch hier die dem emancipatus bis dahin ausschließlich zukommende Erbportion zugunsten jener Descendenz auf die Hälfte herabgemindert hat. Ich nehme m. a. W. an, daß dieser emancipatus auch in Ermangelung solcher Descendenz neben filii sui des Patrons zur B. P. intestati liberti berufen wurde. mag dies nun geschehen sein im ordo unde legitimi, oder in einem für diesen Fall besonders aufgestellten ordo. cf. l. 3 §§. 4 sq. D. de as-Vielleicht fand die Berufung sign. lib. 38, 4. des emancipierten Patronssohnes an dieser Stelle nur dann statt, wenn dadurch lediglich sui seines Vaters beeinträchtigt wurden. Jedenfalls sollte durch seine Concurrenz der suus eines Mitpatrons seines Vaters nicht leiden — 1. 1 §. 8 cit. D. eod. -- ein Satz, den ich unbedenklich auch für die contra tabulas B.P. annehmen möchte. [Nachträglich sei hier noch erwähnt, daß die Auslegung von l. 2 D. eod. in Bd. 1 S. 618 f. irrig ist, - cf. Gaj. 3, 60 - und diejenige der 1.3 pr. eod. - das. S. 619 -, wenn schon ihr Ergebniß nicht auf geradezu Falsches geht, doch in die Stelle eine willkürliche Voraussetzung trägt.] Ob er übrigens, wenn kein legitimus heres neben ihm stand, ab intestato durch den ordo unde cognati liberti ausgeschlossen wurde, kann dahin gestellt bleiben. Hiernach bietet auch die conjunctio emancipati cum liberis ejus in der B. P. intestati liberti gegenüber seiner ausschließlichen Berufung zur

B. P. contra tabulas desselben keine Stütze für die Ansicht des Verf., wonach die letztere B.P. unabhängig von der Intestaterbberechtigung sein soll. — Den dritten und letzten Grad des ordo unde legitimi bildeten ursprünglich die gentiles. Es ist nun schon Bd. I S. 355 ff. und S. 492 ff. dargestellt, wie gegenüber einem Freigelassenen und dessen stirps; diese Erbklasse sich in drei Stufen gliederte: 1) familia patroni [diese, da sie gegen den libertus selbst vorausstehendes quasi-agnatisches Recht hat, nur gegenüber der stirps libertina von Bedeutung]; 2) die gentilicische stirps des Patrons gegen den libertus und die stirps libertina und 3) die patricia (oder ingenua) gens patroni gegen den libertus und die stirps libertina. War in der zweiten Stufe noch ein Patron des Patrons vorhanden, so muß dieser der Stirps vorausgegangen sein, da deren ganzes Recht auf der durch den Patron vermittelten Verbindung beruht. So ergeben sich die vier Stufen: a) familia patroni, b) patronus patroni, c) stirps patroni, d) patricia gens patroni. S. 354 ff. Der Verf. führt, gestützt auf Cic. de Orat. I, 39 u. l. 4 §. 23 Cod. de B. L. 6, 4. äußerst scharfsinnig und m. E. mit voller Beweiskraft aus, wie der Prätor nach dem Untergange des alten Gentilenrechtes, mit welchem die beiden letzten Stufen unsrer patronatischgenticilischen Erbklasse nothwendig spurlos verschwanden, die beiden ersten: familia patroni und patronus patroni in modernisierter Form beibehielt, jetzt aber selbstverständlich nicht mehr innerhalb des ordo unde legitimi, sondern als die selbständigen prätorischen Klassen: tum quam ex familia und patronus patroni. Der ordo tum quam ex fam. begreift, ohne Rücksicht auf erlittene capitis deminutio, patronus und patrona,

und zwar nunmehr nicht blos gegen die liberi liberti, sondern auch gegen libertus und liberta selbst - Gaj. 3, 51 -, und ebenso die Kinder des patronus. 1. 4 §. 23 Cod. de B. L. 6, 4 (woraus die mißverständliche - cf. §. 6 J. de B. P. 3, 9 — Bemerkung des Theophilus zu §. 3 eod. Reitz I p. 593 §. 186), l. 3 §§. 4. 5 D. de assign. lib. 38, 4. S. 359 ff. Die Klasse patronus patroni endlich beruft, nach des Patrons Familie, den Patron oder die Patrona des Patrons oder der Patrona, sowie die cognatischen Descendenten und Ascendenten dieses Patronspatrones, und zwar wiederum nicht blos gegen libertus und liberta selbst, sondern auch gegen die liberi liberti. l. 4 §. 23 Cod. cit. Auch hier ist Theophil. ad §. 3 J. de B. P. 3, 9 R. 1 p. 594 §§. 187 sq. ganz unbrauch-S. 363-375. - Nach einigen Bemerkunbar. gen über die B. Pio unde decem personae erörtert der Verf. den im Systeme des B. Pio den beiden Klassen: tum quam ex familia patroni und patronus patroni, gewissermaßen als moderner Ersatz für die weggefallene stirps und patricia gens patroni, angehängten ordo unde cognati manumissoris. S. 379 ff. Gut wird hierbei mit inneren Gründen die herrschende Ansicht abgewiesen, wonach auch die Agnaten des Patrons ein Erbrecht gegen den Freigelassenen gehabt hätten, und zwar im ordo: familia patroni, - nachdem schon vorher die einzige Stütze dieser Ansicht, Theophil. R. S. 186 als unhaltbar beseitigt worden. - Zum dritten Unterabschnitte Ziff. 184 S. 387-399 Latinenrecht ist nur der glückliche Hinweis S. 389f. Anm. 84 zu erwähnen, daß l. 22 med. D. de A. v. O. H. 29, 2 v.: si quasi libertini sui ursprünglich auf einen libertus Latinus Junianus ging. - Der

vierte Unterabschnitt endlich Ziff. 185-187 S. 399-425 schildert die Umgestaltung des patronatischen Erbrechts in der späteren Kaiserzeit. Hier führt der Verf. mehrere Abweichungen von der durch Schmidt dargestellten Ansicht m. E. mit Erfolg durch. Herausheben wollen wir unter ihnen die auf den Basilikenauszug in l. 4 §. 11a Cod. de B. L. 6, 4 gestützte Behauptung, daß nach Justinian pater et mater, frater et soror des Liberten dem Patron vorgehen, §. 10 J. de grad. 3, 6 aber, welcher allerdings nur des Erbrechts der Geschwister erwähnt, dem nicht widerspreche. Ein besonderes richtiges Argument für die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte in Nov. Valent. III. Tit. 24. §. 7 liegen, wo den Eltern und Geschwistern des Freigelassenen gegenüber den Patronskindern bereits ein Concurrenzrecht auf die Hälfte der Erbschaft eingeräumt wird. S. 419ff. - Gut scheint mir auch die Bemerkung S. 423 f. Anm. 29 über das Mißverständniß des Basilikenauszugs in l. 4 cit. §. 23 hinsichtlich der Patronskinder.

Abschnitt VI, das prätorische patronatische Pflichttheilsrecht, Ziff. 188-207 S. 425-557 hat zwei Unterabschnitte. Der erste behandelt die B. Pio contra tabulas liberti. Ziff. 188-203, und zwar I das Vorausstehen der liberi naturales des Freigelassenen, II die geschichtlichen Grundlagen des patronatischen Pflichttheilsrechtes, III berechtigte Subjecte, IV Pflichttheilsrechts-Satisfaction, V Wirkung der agnoscierten contra tabulas bonorum possessio. Nr. II knüpft an das bereits im fünften Unterabschnitte des vierten Abschnitts über das Verhältniß der alten societatis actio zur c. t. B. Pio Vorgetragene. S. oben S. 571 f. S. 434 ff. bieten einen höchst geistreichen Versuch, auf jener Grundlage den

Zusammenhang der c. t. B. P. mit der Dienstpflicht historisch zu begründen. Die von Rutilius noch zugelassene societatis actio habe wesentlich die beiden Fälle des schweren Dienstungehorsams (insbesondere völliger Dienstaufkündigung) und inofficiöser Testamentserrichtung umfaßt. Sei der Patron mittels der societatis actio in die Hälfte des Vermögens des Freigelassenen eingetreten, so habe damit der Freigelassene das Maß seiner vermögensrechtlichen Leistungen an den Patron erfüllt, sei im Uebrigen also frei gewesen; der Patron sei mit der Hälfte für Lebzeiten wie für den Tod abgefun-Umgekehrt sei dem Freigelassenen die den. Eingehung der Societät auch nach der Richtung hin imponiert, daß der Patron gegen den eingesetzten Erben des nicht grate testierenden Freigelassenen die zugesagte dimidia sollte exigieren dürfen; diese dimidia erscheine also an sich als Strafsumme für ingrates Testieren. Infolge davon sei es Sitte geworden, diese Summe dem Patron einfach im Testamente oder durch anderweite Dispositionen zuzuwenden, um im Uebrigen seiner letztwilligen Dispositionen sicher zu Somit sei die Dimidia unter den Gesein. sichtspunkt der Abfindungssumme für Erlangung der libera testamenti factio für das Uebrige ge-Allein die im Societätscontracte zugetreten. sagte Dimidia habe ein Plus in sich gefaßt: sie sei überhaupt Strafsumme und Abfindungssumme für das, in Nichtleistung zu leistenden Vermögensvortheils hervortretende, ingrate Benehmen des Freigelassenen gewesen, habe also auch die Abfindung für den Dienstungehorsam umfaßt. Wie der die Dienstleistung aufkündigende Freigelassene durch Erduldung der societatis actio bei Lebzeiten für den Rest seines Vermögens

Leist, Das römische Patronatrecht. 581

libera testamentifactio erworben habe, so sei umgekehrt durch die Zusage der Dimidia im Societätscontracte, welche mit der societatis actio vom scriptus heres einklagbar gewesen, dem Patron die Summe klagbar garantiert, die er überhaupt als Strafe habe erhalten können, wenn der Freigelassene sich sowohl durch Aufkündigung als durch inofficiöses Testieren undankbar erweise. Indem ihm diese societatis actio gesichert sei, könne er weder letztwillige Dispositionen erwerben, noch bei Lebzeiten vom Freigelassenen Dienste fordern; nehme er umgekehrt trotz jenes Societätscontractes noch Dienste vom Freigelassenen in Anspruch, so widerspreche er damit seinem eignen Willensakte der Societätsimponierung: wer also die Gesammtheit der Dienste im Einzelnen vom Freigelassenen annehme, müsse hinterdrein von Geltendmachung der societatis actio repelliert werden. Sei aber die in der B. P. c. t. geltend zu machende Dimidia an die Stelle der societatis actio getreten, so müsse sie auch deren Inhalt in sich aufgenommen haben. Habe mithin der Patron die Empfangnahme der Dienste gewählt oder schon bei Lebzeiten des Freigelassenen die libertatis onerandae causa imposita exigiert, so müsse er von der B. P. c. t. repelliert werden. Gerade diesen, wegen Nichtberücksichtigung des historischen Entwickelungsganges mit Mißtrauen aufgenommenen, Satz enthalten nach Ansicht des Verf. unsre Quellen. Er sei in seiner Entstehung nur denkbar für eine, sowohl bei Lebzeiten wie nach dem Tode des Freigelassenen realisierbare, societatis actio; mithin müsse diese Klage vor Einführung der sie ersetzenden c. t. B. P. schon den inofficiositätsrechtlichen Inhalt der Realisierbarkeit gegen den

scriptus heres des Freigelassenen gehabt haben. Für uns ist diese Combination, abgesehen von Anderm, natürlich schon mit der Hinfälligkeit ihrer Grundlage — s. oben S. 572 — unannehmbar. Auch hinsichtlich des fraglichen Wahlrechtes glauben wir bei der von Schmidt a. a. O. S. 58 ff. aufgestellten Erklärung bleiben Damit fällt für uns nicht minder zu müssen. alles, was an diese Combination weiter angeschlossen wird. So die Auslegung der florentinischen Lesart von l. 1 §. 2 D. de B. L. 38, 1 auf S. 440 Anm. 42 und S. 445 ff., eine Auslegung, die m. E. übrigens auch sprachlich kaum haltbar ist. So ferner die Begründung der Thatsache, daß für die B. P. contra tabulas liberti die Antretung des scriptus heres eine Voraussetzung bildet, auf S. 443 ff. Recht gut ist übrigens die Bemerkung S. 443 Anm. 46, daß l. 20 de jure patron. 37, 14 in dem, was sie über den Fall der Intestatsuccession sagt, einen irrthümlich in die Compilation aufgenommenen Ueberrest der alten B. P. dimidiae partis contra suos non naturales liberti enthalte. — Unter Nr. III. S. 455 f. findet sich eine Auslegung der 1. 6 pr. D. de B. P. 37, 1, welche ich aus sprachlichen wie sachlichen Gründen für verfehlt halten muß. Die Stelle betrifft m. E. einen Fall, in dem ein einziger Erbe eingesetzt ist, so daß der verletzte Patron kraft der c. t. B. P. ihm die eine Hälfte der ganzen Erbschaft nimmt patrono — contra tabulas alterius partis B. Pem -, scripto autem heredi secundum tabulas alte-Ohne sichtrius partis [sc. totius hereditatis]. baren Anhaltspunkt erblickt nun der Verf. in diesem scriptus heres den Mitpatron des verletzten Patrons. Dann jedoch würde der letztere mittels der c. t. B. P. nur ein Viertel des

Leist, Das römische Patronatrecht. 583

Nachlasses beanspruchen dürfen, während dem scriptus patronus drei Viertel verblieben. Beim spätern Wegfallen dieses scriptus würde es sich auch nicht, wie Verf. annimmt, handeln um die Unstatthaftigkeit eines Accrescierens von dessen, nunmehr wirkungslos gewordener, B. P. secundum tabulas auf die contra tabb. B. P. des andern Patrons, sondern um die Ermöglichung einer Intestatsuccession des letztern. Die eigentliche Schwierigkeit der Stelle aber, welche bei dieser Auffassung genau dieselbe ist, wie dann, wenn man unter dem scriptus heres einen beliebigen Dritten versteht, läßt der Verf. unberührt. Sie besteht in der Frage, wie nach Erbittung der c. t. B. P., welche doch den Antritt des scriptus heres voraussetzt, der letztere aufhöre, Erbe zu sein. Denkt man sich dagegen, m. E. dem Wortlaute der Stelle zuwider, den Fall so, daß neben einem Dritten der eine Patron eingesetzt sei, und zwar auf seine pars debita, der Dritte angetreten habe, der verletzte Patron die B. P. c. t. agnosciere, und nunmehr der eingesetzte Patron ausfalle: so ist in der That nicht zu verstehen, weshalb nicht die ursprünglich diesem bestimmte pars debita jetzt durch einfache Accrescenz dem andern Patron kraft seiner c. t. B. P. zukommen solle. Die Schmidt'sche Erklärung der 1. 6, a. a. O. S. 88 Anm. 151, dürfte also beizubehalten sein. In Ziff. 193 S. 470 findet der Verf. den schlagendsten Beweis dafür, daß sich den Römern der Pflichttheilsbegriff gar nicht auf der Basis des Intestaterbrechts entwickelt habe, in der Thatsache, daß zwar das patronatische Pflichttheilsrecht unter der väterlichen Exheradationsmacht stand, nie aber das patronatische Intestaterbrecht darunter gestellt wurde. Der

Schluß wäre m. E. nur dann berechtigt, wenn die Thatsache gerade umgekehrt läge. Denn sofern das Pflichttheilsrecht vom Dasein eines Intestaterbrechtes abhängig ist, erscheint das Pflichttheilsrecht dem Intestaterbrechte gegenüber als das Plus. Es steht aber schwerlich ein logisches Bedenken dem Satze entgegen, wonach jemand zwar berechtigt ist, uns das Plus zu nehmen, während er das Minus unangetastet lassen muß. - Sehr fein ist S. 478 ff. die Conjectur zu l. 47 §. 4 i. f. D. de B. L. 38, 2, st. libertorum paternorum z. l. lib. provaritorum. — Nr. IV, Pflichttheilsrechts-Satisfaction, bringt S. 487 f., auch S. 497 u. S. 526 eine verfehlte Auslegung der 1. 50 §. 4 D. de B. L. 38, 2 und der l. 28 §. 13 D. ad Sc. Trebell. 36, 1. Sie geht dahin, der auf die portio debita eingesetzte, aber mit dem Universalfideicommiß derselben belastete Patron verliere durch den, auf Antrag des Fideicommissars, erzwungenen Antritt die c. t. B. P. Allein nach l. 50 §. 4 cit. tritt dieser Verlust keinesweges schon infolge des erzwungenen Antritts ein, vielmehr erst dann, wenn er compulsus adire, cum retinere posset, restituerit; erst in der Restitution, die er noch immer vermeiden könnte, adgnovit judicium defuncti und sprevit et quasi damnavit eam possessionem [sc. c. t.]. Entsprechend sagt 1. 28 §. 13 cit.: puto rectius facturum praetorem, si coegerit eum adire hereditatem et restituere, quamvis possit mutata voluntate eam partem hereditatis retinere, d. h. "obgleich er, wenn er seinen Willen ändert, noch jetzt jenen Erbtheil retinieren kann", - nicht aber, wie der Verf. übersetzen müßte: "obgleich er, wenn sein Wille von vornherein ein entgegengesetzter gewesen wäre, jenen Erbtheil hätte retinieren können". Der

Leist, Das römische Patronatrecht. 585

Zweifelsgrund hinsichtlich der Anwendung des Antretungszwanges liegt gerade darin, daß die bezweckte Wirkung dieses Zwanges, nämlich die fideicommissarische Restitution, mutata voluntate patroni vereitelt werden kann. Somit erscheint auch hier die Deutung die richtige, welche Schmidt a. a. O. S. 78 f. Anm. 13 g jenen Stellen giebt, welche übrigens auch schon der casus Vivians zu l. 28 §. si patr. cit. bietet. - Ebenso scheint mir Schmidt's Auslegung der l. 4 §. 16 Cod. de B. L. 6, 4. S. 82 unter a den Vorzug zu verdienen vor derjenigen des Verf. S. 490f. Anm. 93; man muß den ganzen Satz betrachten: das zäv yag bezeichnet durchaus keinen Gegensatz zum Vorhergehenden, sondern eine Bestärkung; und die folgenden Worte sagen ausdrücklich, daß, wie gegenüber der querela inofficiosi der Pflichttheil von allen Legaten frei bleiben solle, es auch das dem Patron hinterlassene Drittel bleiben müsse. Die entgegenstehenden Pandektenstellen sind wie manche andere aus der Lehre vom patronatischen Erbrechte aus Versehen aufgenommen. Auch darin möchte ich dem Verf. S. 498 ff. gegen Schmidt S. 76 ff. nicht beitreten, daß der auf die portio debita eingesetzte, aber mit Vermächtnissen darauf beschwerte Patron, um zu seinem vollen Pflichttheile zu gelangen, im classischen und sogar noch im justinianischen Rechte die B. P. contra tabulas agnoscieren Es mag hierbei ganz abgesehen wermußte. den von Stellen, wie l. 28 D. de legat. 2 und 1. 1 §. 14 D. si cui plus 35, 3, die am natürlichsten doch wohl von einem Erbschaftserwerbe des Patrons gemäß der Einsetzung verstanden werden. Unvereinbar dagegen scheint mir die B. P. c. t. mit l. 62 D. ad Sc. Trebell. 36, 1

und l. 20 pr. D. de donatt. 39, 5. Wie soll der auf die debita portio eingesetzte Patron, der gerade um das seinen Pflichttheil belastende Universalfideicommiß abzuschütteln, die B. P. c. t. nachgesucht hat, dazu kommen, die Restitutionserklärung für dieses Fideicommiß abzugeben? wie vollends, und zwar irrthümlich, gar dazu, jener Erklärung gemäß, den entsprechenden Vermögensantheil auszuzahlen? Oder wie ist es zu erklären, daß er, in directem Widerspruche zu der von ihm agnoscierten c. t. B. P., die cautio legatorum bestellt? In der That wird auch die Wirkungslosigkeit dieser Caution keinesweges damit begründet, daß kraft der B. P. c. t. die Legate ungültig seien; sondern damit: ne pars ex legibus verecundiae patronali debita minuatur. Ebenso ist l. 45 D. de B. L. 38, 2 m. E. nur zu verstehen von einem Erbschaftserwerbe, den der eingesetzte Sclave des Patrons gemäß dem Testamente macht; eine B. P. c.t. des Patrons gegen seinen eignen ex asse instituierten Sclaven scheint mir schlechterdings unmöglich, auch dann, wenn dieser Sclav über die portio patrono debita mit Legaten belastet ist. Vgl. Leist S. 496 unter aa. Entsprechend scheint es mir unzulässig, hinsichtlich des quasipatronatischen Pflichttheilsrechtes des parens manumissor mit Leist S. 565 für den Fall der Instituierung auf die pars debita zur Abschüttelung der Vermächtnisse die c. t. B. P. zu verlangen: die Worte der l. 3 §. 1 D. si a par. 37, 12: ex sua parte, quae ei debetur, etiamsi adierit hereditatem - sagen m. E. durchaus nicht, daß er seinen Pflichttheil, "wenn er ohne Beschwerung mit Vermächtnissen auf ihn instituiert ist, auch lediglich durch hereditatis aditio erlangen kann", - was sich ja wohl mehr als

von selbst versteht; sie erklären vielmehr, daß das prätorische quasipatronatische Pflichttheilsrecht auch bei der blos civilen Erbantretung ex testamento oder ab intestato insofern wirksam werde, als die dasselbe verkürzenden Vermächtnisse nicht geltend gemacht werden können. Ich glaube sogar, noch weiter gehen zu müssen, als Schmidt, der S. 76f. Anm. 128f. bei Belastung des durch Einsetzung zugewandten Pflichttheils mit Vermächtnissen die B. P. c. t. ursprünglich für nothwendig, und später doch noch für zulässig hält. L. 6 §. 8 D. si quis omissa c. t. 29, 4 scheint mir dies nicht zu erweisen, sofern nämlich l. 19 §. 1 D. de B. L. 38, 2 dem gehörig instituierten Patron nur die B. P. c. t. abspricht, keinesweges aber sein Pflichttheilsrecht auch für den Fall, daß es durch Destitutwerden des Testamentes zur Intestaterbfolge kömmt. Ich nehme an, daß seit Einführung des patronatischen Pflichttheilsrechtes alle dieses Recht verkürzende Vermächtnisse gegenüber dem eingesetzten Patron (natürlich nur jure honorario, wie unzweifelhaft auch Schmidt S. 76 f. zu Anm. 129 meint) unwirksam waren; daß es mithin ihretwegen sowenig einer c. t. B. P. bedurfte, als solche zulässig war; und daß eben deshalb im freiwilligen Erwerbe der durch Erbeinsetzung hinterlassenen portio debita selbst dann kein bindendes agnoscere judicium defuncti liegen kann, wenn der Patron die jene Portion beschwerenden Vermächtnisse durch cautio legatorum zusicherte oder gar irrigerweise auszahlte. In der That war ja der Pflichttheil dem Patron zugewendet; das Ungehörige lag nur in dessen Belastung. Weshalb hätte der Prätor, um diese Ungehörigkeit unschädlich zu machen, den, schon an sich unliebsamen,

588 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18. 19.

Umweg der c. t. B. P. vorschreiben sollen, statt einfach jenen Belastungen die Wirkung zu versagen? War ja doch dies Letztere, wie wir gesehen haben, von jeher die einzige Möglichkeit, wenn die dem Patron durch Einsetzung seines Sclaven zugewandte portio debita belastet war. (Auch bei der Intestatsuccession des Patrons war selbstverständlich nur diese Möglichkeit vorhanden, den Pflichttheil von Belastungen zu befreien. l. 114 pr. D. de legat. I. Allein diese Analogie ist hier deshalb nicht zu verwerthen, weil die Belastung ab intestato erst mit dem Rechte der Fideicommisse möglich wurde, also zu einer Zeit, als das patronatische Pflichttheilsrecht längst ausgebildet war). Jedenfalls aber sind nach Justinians l. 4 §§. 16. 18 Cod. de B. L. 6, 4 auch bei Einsetzung des Patrons alle solche Vermächtnisse ihm gegenüber ohne weiteres unwirksam; die B. P. c. t. ist hier ganz unstatthaft. Dagegen haben nunmehr die Miterben des Patrons, salva Falcidia, die diesem abgenommenen Vermächtnisse oder Vermächtnißtheile zu tragen. Völlig mißlungen weiter, wiederum im Gegensatze zu der ist Schmidt'schen S. 65 Anm. 93 unter c. die weitläufige Auslegung der l. 35 D. de B. L. 38, Auch wenn, gemäß der üblichen Interpunc-2. tion, die Worte: quia eorum bonorum acceperit possessionem, quae liberti cum moreretur fuerunt - zur Anfrage bezogen werden, so können sie doch nur die auf deren beide Alternativen bezügliche ratio dubitandi bilden, nicht die besondere Begründung der zweiten. Es ist durchaus unlogisch, zu folgern: weil die Erbantretung auf den Todesaugenblick des Erblassers zurückbezogen wird, mit der Antretung aber der Nießbrauch des Erben an dem Erbschaftsgrund-

stücke erlischt, so muß diese Consolidation als schon im Todesaugenblicke des Erblassers erfolgt, mithin der Nachlaß um den Betrag jenes Nießbrauchs größer gelten. Denn mag auch die Erbantretung im denkbar wirksamsten Sinne auf den Todesaugenblick des Erblassers zurückbezogen werden: so viel ist doch gewiß unleugbar, daß das Recht des Erben am Nachlasse, und damit jene Confusio, stets erst nach dem Tode des Erblassers beginnt. Der Pflichttheil dagegen besteht in einer Quote des erblasserischen Vermögens, nämlich desjenigen Vermögens, das dem Erblasser im Augenblicke seines Todes, d. h. im letzten Augenblicke seines Lebens, also vor seinem Tode, gehörte (quae liberti cum moreretur fuerunt). S. auch den Verf. selbst S. 543 f. unter B 1. Daß die Römer in der That sich über diese allein richtige Auffassung nicht hinwegsetzten, ist unbestreitbar. Es ist ja bekannt genug, daß sie bei der Berechnung der quarta Falcidia, welche, wie diejenige des Pflichttheils, nach dem Todesaugenblicke des Erblassers geschieht, auf Verdes Nachlaßbestandes durch conänderungen keine Rücksicht nehmen. Vielleicht fusio wäre es hiernach richtiger, an unsrer Stelle die Worte quia - fuerunt als Begründung des responsum zu diesem zu beziehen, nöthigenfalls unter Voranstellung des respondit. Der Patron hat mithin von Rechtswegen keinen Anspruch auf die solida proprietas der kraft seiner c. t. B. P. ihm ohne weiteres zugefallenen Quote des in bonis an dem Erbschaftsgrundstücke. Da aber der Nießbrauch des Maevius durch dessen Erbantritt ipso jure erloschen ist, so maß ihm der Patron für diesen Eigenthumsantheil den Nießbrauch neubestellen. Ein arbiter wird dazu na-

590 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18. 19.

mentlich dann erforderlich sein, wenn der Patron inzwischen von jenem Eigenthumsantheile schon Früchte gezogen hat. - Anzuerkennen wiederum ist die Auslegung, welche S. 508 u. 514f. nach Mommsen's Textberichtigung et st. vel — von 1. 44 §. 2 D. de B. L. 38, 2 Der hier erörterte Fall schließt gegeben ist. sich unmittelbar demjenigen des §. 1 an; der Patron ist eingesetzt auf eine geringere Quote als den Pflichttheil; dieser aber ist ergänzt durch ein Legat. Mit jener Textberichtigung wird die geistreiche Auslegung Schmidt's S. 66 Anm. 93 unnöthig; sachlich scheint sie mir übrigens unbedenklich, obwohl sie auf eine institutio ex certa summa hinausläuft. - Entschieden widersprechen aber muß ich der Bemühung des Verf. S. 510 ff. S. 537 f., schon im classischen Rechte einzelne Fälle der suppletoria actio ohne erblasserische Suppletionsanordnung nachzuweisen. L. 10 pr. D. de B. L. 38, 2 handelt einfach von der B. P. contra tabulas. So gut nach S. 522 Anm. 18 in l. 30 pr. Cod. de inoff. test. 3, 28 unter der actio, quae de testamentis subvertendis alio modo moveri solebat, diese B. P. verstanden werden muß, so gut kann das auch geschehen mit der actio, ut portio suppleatur, in l. 10 pr. cit. cf. Schmidt S. 89f. zu Anm. 152, den der Verf. S. 538 m. E. Ganz unhaltbar vollends ist die mißversteht. Auslegung von Paul. 4; 5, 7. S. 513 Anm. 11. Filius judicio patris si minus quarta portione consecutus sit - kann nie und nimmer bedeuten: Wenn der Sohn zuwider der Absicht des Vaters weniger als ein Viertel erlangt hat. L. 25 pr. D. de inoff. test. 5, 2 endlich ist nur dann für Verf. S. 516 beweisend, wenn zuvor feststeht, daß sie in ihren Schlußworten nicht

Leist, Das römische Patronatrecht. 591

gemäß 1. 30 Cod. cit. interpoliert sei. - Unbegründet übrigens erscheint mir die Ansicht S. 515 ff. 536, der auf eine kleinere Quote als seinen Pflichttheil Instituierte, dem der Pflichttheil durch Legat ergänzt ist, entziehe sich dann, wenn er von diesem Legate Gebrauch mache, zu seiner Institutionsquote den Verpflichtungen der Universalsuccession und verzichte auf die an letztere sich knüpfenden Vortheile; l. 44 §. 2 cit. D. de B. L. enthält davon m. E. keine Andeutung. Späterer Werthzuwachs des Nachlasses soll hier dem Pflichttheilsberechtigten nicht in dem vollen Umfange zugute kommen, wie es geschähe, wenn er seinen ganzen Pflichttheil durch Erbeinsetzung erhalten hätte; für diejenige Quote jedoch, zu der er wirklich eingesetzt und Erbe geworden ist, kömmt jener Zuwachs selbstverständlich auch ihm zu. Z. B. der Nettowerth des ganzen Nachlasses im maßgebenden Augenblicke des Todes des Erblassers ist 1200; der Pflichttheil beträgt also nach classischem Rechte 600. Eingesetzt aber ist der Patron nur auf ein Drittel; der Rest des Pflichttheils = 200 ist ihm durch Legat gedeckt. Hinterher kehrt ein Erbschaftssclav, der 300 werth ist, aus feindlicher Gefangenschaft zurück. Wäre nun der Patron auf den ganzen Pflichttheil, die Hälfte, eingesetzt gewesen, so kämen ihm von diesem Gewinne 150 zu; so aber, weil er nur zu einem Drittel Erbe ist, erhält er davon nur 100; das ergänzende Legat bleibt von jenem Zugange unberührt, da der Pflichttheil, der nach dem Todesaugenblicke berechnet wird, ja völlig gedeckt war. - S. 523 wird, gegen Schmidt S. 84 und 92, behauptet, daß ungeachtet der suppletoria actio die c. t. B. P. des Patrons bei Justinian nicht blos

592 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18. 19.

praktisch blieb in den beiden Fällen, wo dem Patron gar nichts hinterlassen war, und wo der ihm formell zugewandte Pflichttheil materiell durch dolose Veräußerung unter Lebenden materiell verkürzt worden; sondern auch dann, wenn er nur substitutionsweis auf den Pflichttheil eingesetzt war, der institutus aber antrat, und endlich dann, wenn der Pflichttheil durch Vermächtnisse verkürzt war. Den letzten Fall können wir nach dem oben S. 585 ff. Bemerkten nicht gelten lassen. Den Substitutionsfall jedoch möchten wir als einen Fall bedingter Einsetzung nach Justinians Vorschrift in l. 4 S. 17 Cod. de B. L. 6, 4 behandeln: es wird also die Bedingung gestrichen, es gilt m. a. W. der Patron als zugleich mit dem institutus eingesetzt; und folglich fällt auch hier die B. P. c. t. fort. - S. 525 ist ohne Beleg gesagt, wenn der Patron die Erbantretung als auf die pars debita vorgenommen habe, sich aber zeige, daß er einen geringern Theil erhalten habe (wie ist dies zu denken? cf. l. 75 D. de A. v. O. H. 29, 2), so sei es aequum, daß man ihm die c. t. gewähre. Die l. 50 pr. D. de B. L. 38, 2 jedoch erklärt von dem Falle, wo der Patron ex minore parte adierit hereditatem: nihilo minus repulsus erit a contra tabulas bonorum possessione. — Der zweite Unterabschnitt S. 538—557, Ziff. 204-207 erörtert die Schutzmittel gegen Umgehungen. Hier ist S. 541 gegen Schmidt S. 95 bemerkt, es liege gar kein Grund zu der Annahme vor, daß erst durch die Calvisiana actio das Pflichttheilsrecht auf die Intestaterbfolge übertragen worden sei; eine solche Uebertragung sei vielmehr in gewisser Weise sogar schon für die Zeit der societatis actio denkbar. Eine Schmälerung des Pflichttheils bei Intestatsuccession ist jedoch nur in zweifacher Art möglich, nämlich erstens durch Vermächtnisse ab intestato, und zweitens durch solche Rechtsgeschäfte, welche eben mit der Calvisiana anfechtbar sind, wohin bekanntlich auch mortis causa donationes gehören. Die erstere Möglichkeit entstand selbstverständlich erst nach Einführung des Rechtes der Fideicommisse unter Augustus. Angenommen nun auch, jene problematische societatis actio habe dem ab intestato succedierenden Patrone wirklich dazu gedient, solche Veräußerungen zu rescindieren, die später der Calvisiana anheimfielen, so war doch nach Beseitigung der erstern Klage, also spätestens a. u. 680 — Cic. Verr. II, 1; 48, 125 - die patronatische Intestaterbfolge einstweilen schutz-Von einem Pflichttheilsrechte des Patrons los. ab intestato kann also erst, oder erst wieder. die Rede sein, nachdem entweder die Calvisiana aufgestellt, oder ein den Pflichttheil verkürzendes Intestatfideicommiß für unwirksam erklärt worden war. Die Richtigkeit der Schmidt'schen Behauptung hängt mithin von der Priorität der einen oder der andern Thatsache ab. Und es ist gewiß nicht unwahrscheinlich, daß die Calvisiana dem Ende der Republik angehört, folglich älter ist, als das Recht der Fideicommisse. S. Rudorff, edict. perp. §. 155 S. 148 Note 7, wo als muthmaßlicher Proponent dieser Klage L. Calvisius Sabinus, proc. Africae a. u. 709, cos. a. u. 715 (Plutarch. Anton. 58, 59) genannt wird. - Ob die S. 543 ff. gewissermaßen a priori aufgestellten Construction den Unterschied des Revocationsrechts der actio Fabiana von demjenigen der actio Pauliana klarer macht, als die ganz objective Darstellung

Schmidt's S. 109, mag dahin gestellt bleiben. - S. 551 ist bei der Auslegung der l. 1 §. 11 D. si quid in fraud. patr. 38, 5 das aequaliter nicht beachtet: die mehreren gemeinsam in fraudem patroni Beschenkten haften nur auf Quoten des ganzen weggeschenkten Betrages, in der Regel auf Kopftheile. S. Schmidt S. 117. -Der Inhalt der 1. 16 §. 1 D. de jure patr. 37, 14 dagegen ist S. 552 correcter wiedergegeben, als bei Schmidt S. 71 Anm. 115 b. - Hinsichtlich der Auslegung der interessanten 1. 98 §. 1 D. de solutt. 46, 3 scheint der Verf. S. 557 f. die, von Schmidt m. E. richtig aufgefaßten, Voraussetzungen dieser Stelle mißverstanden zu haben. Indem Schmidt S. 115 Anm. 57 d, wie es übrigens schon die Glosse thut, die Worte re, quam patronus - per Pabianam aufert von einer rechtlich statthaften Anfechtung versteht, muß er natürlich davon ausgehen, daß in der Begründung der Schuld, welche mit jener res getilgt worden ist, eine fraus patroni gelegen habe; die ordentliche Erfüllung einer sine fraude begründeten Schuld des Freigelassenen kann der Patron niemals anfechten. Wäre nun jene fraudulos begründete Schuld nicht getilgt, so hätte der Patron gegen den Gläubiger die Fabiana - l. 1 §. 18 D. de B. L. 38, 2 -, nämlich auf acceptilatio. Durch Leistung der geschuldeten Sache ist jedoch jene Schuld wirklich getilgt und lebt auch nicht wieder auf, wenn der Patron jetzt diese Sache mit der Fabiana zurücknimmt.

Der siebente und letzte Abschnitt endlich Ziff. 208 und 209, S. 558-566 giebt eine kurze Darstellung des quasipatronatischen Erbrechts gegen Emancipierte. Hier ist S. 560 wohl mit Recht die Thatsache, daß erst spät die c. t. B. P. des parens manumissor derjenigen des Patrons nachgebildet worden, daraus erklärt, daß die letztere Ersatz für die Beseitigung der alten societatis actio bildete, von der bei der Emancipation nie die Rede war. Nicht minder gelungen ist S. 566 die Begründung der c. t. B. P. totorum bonorum gegenüber der instituierten turpis persona — 1. 3 pr. D. si a par 37, 12 — aus dem cognatischen Inofficiositätsrechte.

Die Ziffern 210—215 S. 567 f. enthalten lediglich Verweisungen hinsichtlich der Titel Dig. 37, 15—38, 5 einschl., welche in der gegebnen Darstellung bereits ausreichend erörtert worden sind.

Die große Fülle des Stoffes, welche selbst die vorstehende ausführliche Besprechung in den meisten Punkten nur andeuten konnte, zeigt das Verdienstliche ihrer vom Verf. gelieferten umfassenden Durcharbeitung. Voraussichtlich wird sie die erste und letzte umfassende Gesammtdarstellung des Patronatrechtes bleiben. Eben dies ist neben der sorgfältigen Beachtung, welche die Arbeiten des Verf. beanspruchen dürfen, für Referenten Anlaß gewesen, den dargebotenen Ausführungen, soweit dieselben etwas Besonderes bringen, bis ins Einzelne zu folgen. Nimmt hierbei naturgemäß der Zweifel und der Widerspruch einen verhältnißmäßig weit größern Raum ein, als die unbedingte Zustimmung, so hat damit der bereitwilligen Anerkennung der Arbeit im ganzen kein Abbruch geschehen sollen: gewiß ehrt das Werk den Verf. wie die deutsche Wissenschaft. Auch dem Verleger gebührt ein aufrichtiger Dank dafür, daß er in dem Rahmen eines auch für den praktischen Gebrauch bestimmten Pandektencommentars rechtsgeschichtlichen Erörterungen einen so ausgiebigen Platz gewährt hat. Vielleicht gestattet er die Bitte, es mögen zur wesentlichen Erleichterung des Nachschlagens die folgenden Bände des Commentars in der Columnenrubrik oder am Rande auch die Ziffern angeben, in welche die sehr umfassenden Paragraphen des ursprünglichen Planes zerlegt werden müssen.

An sinnstörenden Druckfehlern erlaube ich mir schließlich noch folgende zu verzeichnen: S. 7 Z. 3 v. o. l. Cod. st. D. S. 11 Z. 2 v. u. I. Cuiacius, Obs. 18, 19 st. 17, 19. S. 61 Z. 2 v. o. l. senatui st. senaturi. S. 91 Z. 6 v. u. l. 8, 55 (56) st. 8, 5. S. 95 Z. 8 v. u. l. Puchta Anm. g st. 9. S. 124 Z. 3 v. u. l. Nr. 6 st. b. S. 350 Z. 13 v. o. l. fr. 2. §. 2 st. fr. 2. S. 368 Z. 6 v. o. l. patronae st. patrona. S. 379 Z. 2 v. o. l. l. 1 st. l. 4. S. 388 Z. 2 v. u. l. timore st. timori. S. 412 Z. 12 v. o. l. l. 4 st. l. 11. S. 450 Z. 3 v. u. l. S. 153 st. 135. S. 454 Text Z. 1 v. u. l. Paul III, 2 st. 1. S. 488 Z. 4 v. u. l. Nr. g st. 9. S. 491 Z. 9 v. u. l. §. 16. st. 26. S. 516 Z. 14 v. u. und S. 519 Text Z. 8 v. u. 1. fr. 25 st. 20. Aus Thl. 1. trage ich noch nach S. 451 Text Z. 2 v. u. l. Nr. II 1 f. st. e. August Ubbelohde. Marburg.

Delbrück, D. Leb. d. Feldm. Graf. v. Gneisenau. 597

Das Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt von Gneisenau. Vierter Band. 1814. 1815. Von Hans Delbrück. Fortsetzung des gleichnamigen Werkes von G. H. Pertz. Berlin, Reimer 1880. VI. 714 S. 8°.

Nach mehr als zehnjähriger Unterbrechung hat das verdienstvolle Werk von G. H. Pertz über das Leben Gneisenaus neuerdings durch Dr. Hans Delbrück eine Fortsetzung erhalten. Der vorliegende Band, welcher die Biographie noch nicht, wie anfänglich beabsichtigt war, zum Abschluß bringt, sondern lediglich die Jahre 1814-1815 behandelt, erweitert sich in Folge des hervorragenden Antheils, welchen Gneisenau besonders als Chef des Generalstabes (oder, wie es damals hieß, als Generalquartiermeister) unter Blücher an den großen Ereignissen jener Jahre nahm, im wesentlichen zu einer Geschichte der Feldzüge der Blücher'schen Armee in Frankreich und Belgien.

Stehen auch die Hauptmomente dieser beiden ewig denkwürdigen Feldzüge historisch fest, so bleibt doch auch hier der Specialforschung noch vieles zu thun übrig. Delbrück hat das Verdienst, eine Reihe nicht unwichtiger Punkte genauer untersucht und - soweit möglich festgestellt zu haben auf Grund einer großen Fülle von meist bisher unedierten Briefen und Aktenstücken aus den Familienpapieren Gneisenau's etc. und mit gewissenhafter Berücksichtigung der einschlägigen, namentlich neuesten Untersuchungen. Weitaus in den meisten Fällen wird man den klaren und besonnenen, stets auf authentisches Material gestützten Erörterungen des Verfassers beistimmen müssen; ich er-

598 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18. 19.

wähne nur seine Beurtheilung des Benehmens Wellingtons gegenüber den Preußen vor der Schlacht bei Ligny (Buch 9, Kap. 2); in hohem Grade beachtenswerth ist ferner die Besprechung der Entscheidung in der Schlacht von Belle-Alliance und der diesem Gegenstande gewidmete Excurs 5 (pag. 662-679), welcher den Antheil der Preußen an dem Ausgang der Schlacht in ein richtiges Licht zu setzen und nachzuweisen bemüht ist, daß zwar der letzte große Angriff der französischen Garde, noch unbeeinflußt durch die heranrückenden Truppen Blüchers, von allen verfügbaren Bataillonen unternommen wurde, daß andererseits aber der Rückzug und die Deroute der Franzosen weniger durch die Offensive der Engländer und Alliirten als vielmehr durch die Entfaltung der Preußen und die Bedrohung der französischen Rückzugslinie durch dieselben herbeigeführt wurde. Aber auch von solchen Einzelheiten abgesehen leistet Delbrück schon allein durch die Edition der Correspondenz Gneisenaus und des übrigen ebenso reichhaltigen als wichtigen und interessanten Urkundenmaterials allen Freunden der vaterländischen Geschichte einen großen Dienst.

Nach jedem Buch läßt Delbrück die Briefe, welche die in demselben behandelten Begebenheiten und Verhältnisse betreffen, in chronologischer Ordnung folgen. Er weicht hierin von Pertz ab, der nur am Ende jedes Bandes eine beschränkte Zahl von urkundlichen Belegen beigab, viele Briefe und Akten aber in mehr oder minder vollständiger Fassung in die eigentliche Darstellung aufnahm. Wird nun letztere auch hierdurch leicht schleppend und unübersichtlich und hat insofern Delbrück's Methode den Vor-

Delbrück, D. Leb. d. Feldin. Graf. v. Gneisenau. 599

zug, so könnten doch bei letzterem die in den Briefen enthaltenen Nachrichten in der Darstellung weit mehr als es geschieht verwerthet werden; zum mindesten aber wäre es wünschenswerth, daß durch zahlreichere Verweisungen im Text auf die nachfolgenden Briefe die Orientierung in den letzteren erleichtert würde; diese jedoch ist um so schwieriger, als am Ende des Bandes noch einige Dokumente unter dem Namen "Aktenstücke" veröffentlicht werden, die nach Ansicht des Referenten besser zu den Briefen gestellt wären, zumal da sich gar oft nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, in welche von den beiden Kategorien eine Urkunde gehört: manche Relationen, Meldungen, Proclamationen etc., die wir vielleicht zunächst unter den Aktenstücken suchen (z. B. die Proklamation Blüchers vom 19. Juli 1815, pag. 523) erscheinen bei den Briefen; andere Stücke (wie das Schreiben Blüchers an Sacken vom 10. Februar 1814, pag. 690, oder das Gneisenaus an Boyen vom 24. März 1814, pag 693) stehen unter den Akten, könnten aber wohl mit gleichem Recht den Briefen zugezählt werden.

Das siebente Buch schildert den Feldzug des Jahres 1814 vom Uebergang über den Rhein bis zum Einzug in die feindliche Hauptstadt und zum Abschluß des s. g. ersten Pariser Friedens. Neben der Schilderung der Kriegsbegebenheiten legt der Verfasser besonderes Gewicht darauf, die Pläne Gneisenaus und seinen Einfluß auf die allgemeine Kriegführung darzulegen und zu zeigen wie — gegenüber der unentschlossenen und methodischen Kriegführung der Oesterreicher, der treulosen Unzuverlässigkeit des Kronprinzen von Schweden, der vorsichtigen, zum Frieden geneigten Politik der Diplomaten – das Hauptquartier der Schlesischen Armee die Stätte war, von der die treibenden Impulse ausgingen, wo immer wieder der entschlossene Vormarsch gepredigt ward, die Friedensunterhandlungen verabscheut WO wurden, wo endlich auch zuerst der Plan des Marsches auf Paris und der Absetzung Napoleons auftauchte und vertreten ward. Die Schlesische Armee war es ja auch, welche von Anfang an die Führung übernahm und, durch die Schläge, welche sie - nicht unverschuldet - an der Marne empfing, ungebeugt, alsold wieder bereit war, dem Gegner die Spitze zu bieten und nicht ruhte, bis das stolze Paris in ihren Händen war. Aber von da an trat sofort die Diplomatie in den Vordergrund. Blücher gab wegen anhaltender Krankheit die Heeresleitung auf, mit ihm trat Gneisenau von seinem Posten zurück, um zunächst dem Gefolge des Königs attachirt zu werden. Er fühlte sich, wie er selbst sagt, nicht sonderlich glücklich: vielfach angefeindet und gelästert, war er über die schonende Behandlung, welche Frankreich im ersten Pariser Frieden erfuhr, sehr mismuthig; auch erkannte er bald, daß, wie er sich ausdrückt, die deutschen Angelegenheiten nimmermehr auf eine die Erwartungen der Verständigen befriedigende Weise geordnet werden könnten. Unter diesen Umständen schlug er das ihm angebotene Kriegsministerium aus und verließ, vom König in den Grafenstand erhoben, Frankreich, um nach längerem Aufenthalt in einem Bade sich zu den Seinen nach Schlesien zu begeben, während die Staatsmänner Europas in Wien zum Congreß zusammentraten.

Die Einrichtung des neueren Europäischen Staatensystems durch den Wiener Congreß bil-

Delbrück, D. Leb. d. Feldm. Graf. v. Gneisenau. 601

det den Gegenstand des nächsten, achten Buches. Der Verfasser giebt nur die Hauptzüge, bezeichnet die Aufgabe des Congresses und gedenkt dann der Krisis, welche durch die Frage der Entschädigung Preußens heraufbeschworen ward. Beachtenswerth ist es, daß Gneisenau, während er noch im Kreise seiner Familie verweilte, die nichts weniger als freundschaftlichen Gesinnungen des österreichischen Staatskanzlers Metternich gegen Preußen klarer erkannte als Harden-Als dann die Möglichkeit eines berg in Wien. Krieges zwischen den beiden Großstaaten Deutschlands näher gerückt wurde, erschien Gneisenau sofort in Berlin, um an einem Kriegsrath theil-Es bezeichnet seine verwegene Art, zunehmen. daß er, um Frankreich unschädlich zu machen, den Gedanken hinwarf, Napoléon selbst zur Rückkehr aus Elba zu verhelfen, da er hoffte, daß hierdurch Frankreich in einen langwierigen Bürgerkrieg verwickelt werden würde. Wie sehr freilich diese Berechnung trog, ist bekannt; doch hatte Napoléons Rückkehr wenigstens das gute, daß sie -- nachdem allerdings jene Krisis bereits überwunden war - weiteren Differenzen zwischen den Mächten fürs erste vorbeugte und neben anderen auch Gneisenau Gelegenheit gab, nochmals gegen den Erbfeind zu Felde zu ziehen. Er machte den neuen Feldzug wiederum als Chef des Generalstabes unter Blücher mit. Die Schilderung der Schlachten von Ligny und Belle-Alliance und ihrer Genesis gehört zu den am sorgfältigsten gearbeiteten Partien des Buches. Neben der Darlegung der allgemeinen Verhältnisse wird besonders auch Gneisenaus Antheil an den Ereignissen der entscheidenden Junitage präcisiert. Aber auch bei den Friedensverhandlungen, welche sich der zweiten Einnahme von

602 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18. 19.

Paris anschlossen, spielte Gneisenau eine bedeutsame Rolle: er war es, der am frühesten und vielleicht am nachdrücklichsten darauf drang, die dem Vaterlande einst durch französischen Uebermuth freventlich entzogenen Gebiete jetzt zurückzunehmen. Um dies zu erreichen, scheute der entschlossene General selbst vor der Möglichkeit eines erneuten Krieges mit Frankreich nicht zurück. Auch war es, wie der Verfasser bemerkt, wesentlich die Erwartung, daß der neugeschaffene Zustand sich als unhaltbar erweisen und bald zu neuen Krisen führen würde, welche Preußen vermochte sich zu fügen. In dieser Annahme täuschte man sich allerdings; es war einer erheblich späteren Zeit vorbehalten, die Lieblingspläne Gneisenaus ins Werk zu setzen und seine Wünsche und Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen.

Göttingen.

Walter Friedensburg.

Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts. Von Lic. Dr. Carl Müller, Privatdocent der Theologie an der Universität Berlin. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. Band I: Ludwig d. B. und Johann XXII., 1879; Band II: Ludwig d. B., Benedikt XII. und Clemens VI., 1880.

Eines der schwierigsten und interessantesten Kapitel der deutschen sowie der kirchlichen Geschichte hat durch dieses Werk eine ausgezeichnete Behandlung erfahren. Sicher in der

Müller, D. Kampf Ludw. d. B. m. d. röm. Curie. 603

Methode, scharfsinnig in der Kritik, den ausgedehnten und zersplitterten Stoff bis in die kleinste Einzelheit beherrschend und mit ruhiger Objektivität geschrieben, darf es unter jenen historischen Monographien, welche sich ausschließlich an einen gelehrten Leserkreis wenden, den besten beigezählt werden. Eine Fülle von neuen Ergebnissen ist hier gewonnen, nicht nur für den im Titel genannten Gegenstand, sondern auch für vieles, was damit zusammenhängt, vor allem die Politik der großen und kleinen Mächte, in welche ja der Streit Ludwigs mit der Curie fast ein Vierteljahrhundert lang eingegriffen hat, und die Geschichte der deutschen Bisthümer, welche, solange dieser Streit währte, von ihm vornehmlich beherrscht ward. Auch die Darstellung verdient alles Lob; sie ist sorgfältig gefeilt, knapp und sachlich, ohne Trockenheit; daß sie gleichwohl zu zwei Bänden angewachsen ist, beruht nur auf der gründlichen Behandlung, welche keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht. Besonders die Abschnitte über die Parteistellung in den einzelnen Sprengeln zeigen, daß der Verfasser Maß zu halten versteht; mit Recht hat er es vermieden auf die Verhältnisse in den einzelnen Klöstern einzugehen, denn nahe genug liegt hier ohnedies die Gefahr, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehe. Der zweite Band hat dadurch noch einen formellen Vorzug vor dem ersten gewonnen, daß der Gang der Erzählung nicht mehr durch weitläufige kritische Untersuchungen unterbrochen, daß die letzteren hier sämmtlich in die Beilagen verwiesen werden. Dort ist außer den kritischen Untersuchungen auch manches neue Material veröffentlicht, Aktenstücke, Urkunden und Briefe aus München, Paris, Eichstädt, Eßlingen u. a. Orten, darunter von besonderer Wichtigkeit (Bd. I, 393) die Vorstellung Roberts von Neapel und seiner Verbündeten gegen die beabsichtigte Erhebung Heinrichs von Niederbaiern zum römischen Könige.

Schon vor Müller haben sich ja manche Forscher mit diesem Gegenstande beschäftigt; aber sie haben theils nur einzelne Zeitabschnitte herausgegriffen, theils, wie ich in der Schrift über die Literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig d. B. that, den Gegenstand nur soweit, als zum Verständnisse einer damit zusammenhängenden geschichtlichen Erscheinung nöthig schien, theils in noch weiterem Rahmen betrachtet, daher auf seine Erforschung nicht alle Mühe konzentriert. Er ist aber so schwierig und in seinen Theilen so eng zusammenhängend, daß nur eine so eingehende und so umfassende Behandlung wie die Hrn. Müllers unsere Kenntnis recht ausgiebig fördern konnte. Ueberall freilich wird auch dieses Buch noch nicht abschließend sein; dazu sind zu viele Fragen controvers, Combinationen zu oft Raum geboten, unser Quellenmaterial an zu vielen Stellen lückenhaft. Schon jetzt verbreiten ein paar Dutzend Urkunden meist aus dem vatikanischen Archive, welche kurz nach Vollendung dieses Werkes ein anderer eifriger Forscher auf diesem Gebiete, Hr. Preger, in einer Münchener akademischen Abhandlung veröffentlichte und erörterte, hie und da neues oder doch schärferes Licht. U. a. zeigt Preger, daß betreffs der Bulle über die Trennung Italiens vom Reiche manches anders zu fassen, daß die Verwendung Christophs von Dänemark für Ludwig wohl in eine frühere Zeit zu setzen ist, als Müller an-

Müller, D. Kampf Ludw. d. B. m. d. röm. Curie. 605

nimmt. Wohl der wichtigste Differenzpunkt der Preger'schen "Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330-34" beruht indessen weniger auf neuem Material als auf abweichender Auslegung des schon vorher vorliegenden und soweit dies der Fall ist, muß ich mich auf Seite Müllers stellen: ich glaube nicht, daß Ludwig mit dem Abdankungsplane zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern nur den Papst überlisten wollte, und finde auch jetzt noch Müllers Ausführungen (I. 319, 320) völlig richtig. Dagegen scheint mir wohlbegründet, was Preger, ausgehend von dem erst jetzt bekannt gewordenen geheimen Vertrage von Piumaccio, über die Entstehung dieses Abdankungsplanes im Kopfe Johanns von Böhmen und dessen Zusammenhang mit Johanns italienischen Absichten kombiniert. Schon Müller (I, 319) nahm an, daß der Modus der Vereinbarung zwischen Ludwig, den Lützelburgern, Frankreich und dem Papste in Johanns Kopfe erwachsen sei.

Der günstigeren Beurtheilung, welche Ludwigs Charakter durch Hrn. Preger zutheil ward, kann Hr. Müller so wenig zustimmen wie ich. Auch er findet Ludwig launenhaft, wandelbar, von den Einflüssen seiner Umgebung abhängig. Ich bin in dieser Auffassung nur bestärkt worden, als mich die Bearbeitung des zweiten Bandes meiner bairischen Geschichte veranlaßte, das Leben und Wirken des Kaisers nach den Quellen im ganzen zu studieren; wie ich denn auch die hervorragendsten unter den zeitgenössischen Geschichtschreibern in diesem Urtheil über Ludwig ziemlich einig sehe.

Die schwierige Streitfrage nach der Bedeutung der sogenannten Prokuratorien und ihrem

606 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 18, 19.

Verhältnisse zu den von Ludwig seinen Gesandten ertheilten geheimen Instruktionen, welche ich aus dem geh. Hausarchive in München veröffentlichte, hat der Verf. einer besonders tief eindringenden und scharfsinnigen Untersuchung unterzogen. Fassen wir hier zunächst die Unterhandlungen von 1343 in's Auge, so steht fest, daß Ludwig die vom Papste gestellten demüthigenden Bedingungen mit einigen Kautelen und Abänderungen beschwor und darüber ein Protokoll aufnehmen ließ, daß dann auch seine Prokuratoren im Consistorium den verlangten Eid leisteten und ihren Herrn unterwarfen und daß der Papst über die Annahme seiner harten Forderungen selbst überrascht war. "Es bleibt ein schwerer Vorwurf für den Kaiser, daß er nicht von vornherein ein Verhandeln auf dieser Basis abgelehnt hat". Wie seine geheime Instruktion vom 28. Okt. zeigt, wollte er dann doch wieder in mehreren wichtigen Punkten Aenderungen durchsetzen; der Papst aber war nicht geneigt, von jenen Artikeln, welche Ludwig bereits beschworen hatte, etwas abzulassen. Soweit bin ich mit Hrn. Müller einverstanden, dessen eigene Worte (II. S. 179-189) ich hier größtentheils gebrauchte. Natürlich war es dem Kaiser unverwehrt, bei den weiteren Unterhandlungen um eine Milderung nachzusuchen, aber sein Gesuch konnte sich nur an die Gnade des Papstes wenden und dessen Fehlschlagen die Verpflichtung, die er bereits auf sich genommen, nicht aufheben. Auch die deutschen Fürsten scheinen Ludwigs Zugeständnisse gegenüber dem Papste ernst genommen zu haben, da sie nach den Berichten Heinrich des Tauben und Johanns von Winterthur über seine Nachgiebig-

Müller, D. Kampf Ludw. d. B. m. d. röm. Curie. 607

keit entrüstet waren. Und Heinrich der Taube (Böhmer, Fontes IV, 525) urtheilt geradezu: Ludewicus ... a tractatibus recessit. So richtig es ist, daß die Prokuratorien die Vorbedingung und Basis weiterer Unterhandlungen waren, für Ludwig waren sie meines Erachtens doch noch mehr; so daß der Papst - und hierin weiche ich von Müllers Urtheil II, 211 ab - so hart sein Verfahren bei diesen Unterhandlungen war, doch darin Recht hatte, wenn er sich über Ludwigs Treulosigkeit und Wankelmuth Welche Bedeutung sollen des Kaibeklagte. sers Eidschwüre gehabt haben, wenn dieser sich herausnehmen durfte, die reale Leistung überall da, wo sie ihm nicht behagte, zu verweigern! Wenigstens von den Prokuratorien von 1335 bemerkt ja auch Müller (II, 326), daß dieselben die Gesandten nicht nur zur anfänglichen Beschwörung aller Forderungen, sondern auch zur definitiven Vollziehung ihres Inhaltes ermächtigten. Da also Ludwig durch ihre Beschwörung schon die rechtliche und sittliche Verpflichtung zu ihrem Vollzuge auf sich genommen, ist anderseits, was ich gegenüber Preger festhalten muß, auch der Vorwurf würdeloser Schwäche begründet, den auf Grund dieser Prokuratorien ich und andere Forscher gegen den Kaiser erhoben.

Einige kleine Verschen hat der Verfasser selbst schon am Schlusse des 2. Bandes berichtigt; auf ein paar weitere sei hier hingewiesen. Den Bischof Friedrich von Augsburg läßt M. I, 148 nach einer Mittheilung Häutle's erst am 7. Sept. 1325 die Lehen empfangen; aber nach der von M. nicht beachteten Urk. in Mon. Boic. XXX, a, 458 (wo in der Ueberschrift der Tag zu berichtigen ist), geschah dies schon am 7. Dez. 1322. Häutle's Mittheilung kann demnach nicht richtig sein. Mit der Nachricht, daß die Pfälzer Antheil am niederbairischen Erbe forderten, will M. II, 137 in Verbindung bringen, daß in dem Bündnisse, welches die beiden Ruprechte von der Pfalz am 29. Sept. 1339 auf zehn Jahre mit ihrem Nachbarn dem Burggrafen von Nürnberg schlossen, nach dem Regeste in Reg. Boic. VII, 260 (nicht 311) nur der Nürnberger, nicht auch die Pfälzer den Kaiser und dessen Kinder ausnahmen. Erbansprüche der Pfälzer konnten aber erst fünf Vierteljahre später, erst nach dem Tode des jungen Herzogs Johann am 20. Dez. 1340 erhoben werden und zu einer Spannung führen. Der sogen. Heinrich v. Rebdorf nennt 1356, nicht 1355, wie M. II, 238 angiebt, als Todesjahr des vertriebenen Bischofs Heinrich v. Regensburg. Was endlich die Zeugnisse über Ludwigs Tod betrifft, so bringt die 2. bair. Fortsetzung der sächsischen Weltchronik wohl einige gute Angaben, welche auf Mittheilung eines Augenzeugen zu deuten scheinen; doch überschätzt M. diesen Bericht, wenn er ihn "den genauesten und glaubwürdigsten" nennt. Derselbe verwechselt augenscheinlich Kloster Fürstenfeld mit Kloster Indersdorf; denn daß Ludwigs Todesstätte der hienach benannte Kaiseranger beim Dorfe Puch ist, der nur eine halbe Stunde von Fürstenfeld, dagegen mehrere Stunden von Indersdorf entfernt liegt, kann nicht bezweifelt werden.

Donaueschingen.

Sigmund Riezler.

Für die Redaction verantwortlich : E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kuestner).

Göttingische RIODIS

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 20.

19. Mai 1880.

Inhalt: M. Steckelmacher, Die formale Logik Kants in ihren Beziehungen zur transscendentalen. Von Benno Erdmann. — Fr. Wenckenbach, Beschreibung des Bergreviers Weilburg. Von O. Lang. = Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

Die formale Logik Kants in ihren Beziehungen zur transscendentalen. Von Dr. Moritz Steckelmacher. Eine von der philos. Facultät der Universität Breslau gekrönte Preisschrift. Breslau 1879, W. Koebner. 105 S. 8⁰.

Die interpretatorische Arbeit, die der Lehre Kants in den letzten Jahrzehnten zugewendet worden ist, hat in Folge ihrer Richtung auf die Erkenntnißtheorie die logische Lehre desselben nur gelegentlich berührt. Nur die logischen Hilfssätze, welche die Kritik d. r. V. mehrfach, vor allem in den Fragen nach dem Ursprung und systematischen Zusammenhang der Kategorien und Ideen in Anspruch nimmt, sind vollständiger discutiert. Auch die Angriffe, die der kantischen Logik als dem Prototyp einer formalen schon vordem seitens der historisch interessierten Logiker des Idealrealismus widerfahren sind, haben über eine Untersuchung der allgemeinen Principien derselben nur an vereinzelten Punkten hinausgeführt.

Es liegen jedoch Gründe genug vor, dieselbe einmal im ganzen historisch-kritischer Beleuchtung zu unterwerfen. Denn die Grundlage unserer Kenntniß wird durch zwei, mehrfach und zum Theil auffallend divergierende Quellenreihen gebildet. Die Hauptstütze für die bisherigen gelegentlichen Untersuchungen bot das von Jäsche auf Kants Ersuchen angefertigte Handbuch. Neben diesem aber finden sich zahlreiche einzelne Hinweise auf logische Probleme in Kants eigenen Schriften aus jeder seiner Entwicklungsperioden, am meisten in der Kr. d. r. V. Und diese Bemerkungen weichen nicht nur, wie selbstverständlich zu erwarten, in den verschiedenen Perioden von einander ab, sondern zeigen auch in der kritischen Zeit, wie angedeutet, manche Zusammenhänge, die in der Logik von Jäsche vollständig fehlen, andere, die dort in abweichendem Sinn behandelt sind.

Dem Verfasser der vorliegenden Abhandlung gebührt die Anerkennung, daß er diese ungleichartigen Quellen im ganzen mit großer Sorgfalt auseinandergehalten hat. Seine Darstellung ist im Gegensatz zu fast allen bisherigen Erörterungen (ausgenommen ist nur die Untersuchung in Stadlers Grundsätzen der reinen Erkenntnißtheorie) in erster Linie auf Kants eigene Auslassungen bezogen. So ist es ihm denn auch gelungen, in dieser, wie ich vermuthe, ersten Arbeit Früchte zu erzielen, die den durchschnittlichen Leistungen der neuen Kantliteratur um vieles überlegen sind, obgleich das Gesammter-

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 611

gebniß derselben weder wesentlich neue Gesichtspunkte giebt, noch die gefundenen einwurfsfrei begründet, obgleich ferner im einzelnen manche Irrthümer stehen geblieben sind.

Sein Urtheil über den Werth der Logik Jäsches, auf das wir zunächst eingehen wollen, faßt Steckelmacher dahin zusammen, daß dieselbe an nicht wenigen Stellen dunkel und lückenhaft sei, daß sie uns ferner über das Wichtigste der kantischen Logik, über ihr Verhältniß zur Transcendentalphilosophie "ziemlich im unklaren" lasse. Die Begründung dieser nicht eben bestimmten Erklärung bieten einzelne durch die Abhandlung zerstreute Ausstellungen. Irrthümlich erscheint ihm (S. 12) z. B der Tadel gegen den Ausdruck "allgemeine Begriffe" (J. Lg. § 1), da der letztere sich in der Kr. d. r. V. mehrfach finde; ferner (S. 68) die Fassung des Untersatzes im hypothetischen Schlusse als eines kategorischen Satzes (J. § 75), da derselbe vielmehr als ein assertorisches Urtheil zu denken sei. Ganz räthselhaft ist, wie er hervorhebt (68), die Behauptung, daß im kategorischen Urtheil nichts problematisch, sondern alles assertorisch sei. Aehnliche Mängel endlich bieten die Definition der Klarheit (21), die Andeutungen über die Operationen, die zur Bildung des Begriffs führen (20), die Behauptung, daß der hypothetische Schluß eigentlich kein Vernunftschluß sei (86), die Beziehung der Analogieschlüsse auf das Princip der Specification (95), die Bezeichnung der Arten der Definition (99) u. a.

Diese Ausstellungen sind nicht alle zutreffend. Den Tadel gegen den Terminus "allgemeine Begriffe" z. B. würde Steckelmacher nicht bedenklich gefunden haben, wenn er wahrgenom-

men hätte, daß Kant denselben in die Kr. d. r. V. (39) durch ein "wie man sagt" einführt, ausdrücklich also seine Anlehnung an den überkommenen Sprachgebrauch zu erkennen giebt. In diesem Sinn steht ebenda (337) "allgemeiner" und "besonderer" Begriff statt "höherer" und "niederer". In der Schrift gegen Eberhard, die Steckelmacher zu seinen Gunsten anführt, ist vielmehr (W. ed. H. VI 33 A.) ganz wie in der Logik nicht der Begriff, sondern der Gebrauch desselben als allgemein bezeichnet. Ebenso wenig sehe ich einen Grund gegen die Erklärung des Untersatzes im hypothetischen Schluß als eines kategorischen Satzes. Der assentorische Charakter desselben liegt ja in dem Terminus "Satz" ausgedrückt (J. § 30); die Fassung desselben aber als eines kategorischen ist durch den Gegensatz zu dem hypothetischen Obersatz nahe gelegt. Daß Kant in der Kr. d. r. V. auch von problematischen Sätzen spricht (101), was die Logik (a. a. O.) für eine contradictio in adjecto erklärt, beweist nur in einem Fall mehr die Unachtsamkeit auf seine Ausdrucksweise.

Jedoch diese Vertheidigung hilft der Logik Jäsches nicht gegen die Bedenken, die sich aus anderen, von Steckelmacher nicht discutierten Gründen gegen sie erheben. Gewichtigere Unklarheiten und Irrthümer als die von ihm Angegebenen hat Steckelmacher theils nicht notiert, theils sogar als kantisch verwerthet.

Falsch z. B. ist die Ausführung (W. VIII 15), daß die Aesthetik nur empirische Principien, gar keine Regeln a priori hat, daß ferner das Schöne gleich dem Vollkommenen sei. Diese Auffassung hat Kant, wie aus einem bekannten Brief desselben an Reinhold hervorgeht, seit der

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 613

Mitte der achtziger Jahre bereits verlassen. Wären die bisherigen Ausgaben der Kr. d. r. V. sorgfältiger gewesen, würde es schon lange bekannt sein, daß die zweite Auflage derselben in diesem Punkt die Erklärung der ersten corrigiert. Es ist also nur eine Unachtsamkeit Jäsches, die Kants geringen Antheil an der Ausgabe bekundet, daß er diese Ansichten noch acht Jahre nach dem Erscheinen der Kr. der Urtheilskraft als kantische wiedergiebt. - Jäsches Erklärung des Orientierens ferner (S. 58) ist nicht die kantische, sondern diejenige Mendelssohns, die Kant in dem Aufsatz von 1786 ausdrücklich verwirft. — Ganz im Argen liegt endlich, was Steckelmacher, der hier kritiklos Jäsche folgt, nicht hätte übersehen sollen, die Unterscheidung der Nominal- und Realdefinition (§ 106). Dieselbe widerspricht nicht nur den bezüglichen Erörterungen der kantischen Schriften, sondern auch vorhergehenden Erklärungen in der Logik selbst. Nominaldefinitionen sollen nämlich danach diejenigen sein, "welche die Bedeutung enthalten, die man willkürlich einem gewissen Namen hat geben wollen, und die daher nur das logische Wesen ihres Gegenstandes bezeichnen". Von den Realdefinitionen dagegen heißt es einmal, sie "sind solche, die zur Erkenntniß des Objects seinen inneren Bestimmungen nach zureichen, indem sie die Möglichkeit des Gegenstandes aus inneren Merkmalen darlegen". Sodann, in unklarem Uebergang von einer besonderen Klasse von Nominaldefinitionen auf Realdefinitionen überhaupt: "logische Nominaldefinitionen gegebener Verstandesbegriffe sind von einem Attribut hergenommen; Realdefinitionen hingegen aus dem Wesen der Sache, dem ersten Grunde der Mög-

lichkeit. Die letzteren enthalten also das, was jederzeit der Sache zukommt, - das Realwesen derselben". Die hierin vorhandenen Hinweise nun auf das logische und das Realwesen stehen sowohl dem Begriff der letzteren als der Erklärung der Definition entgegen. Zum Realwesen des Dinges, erklärt die Logik an anderer Stelle (62), wird die Erkenntniß derjenigen Prädicate erfordert, von denen alles, was zu seinem Dasein gehört, als Bestimmungsgründen abhängt. Dem entsprechend heißt es in einem Briefe an Reinhold (W. VIII 746), dasselbe (die Natur) sei "der erste innere Grund alles dessen, was einem gegebenen Dinge nothwendig zukommt". Schon die Logik ferner erwähnt, daß wir dasselbe "überall nicht einzusehen vermögen". Ebenso heißt es an Reinhold, dasselbe, das synthetisch und a priori erkannt werden müsse, könne "der Mensch von gar keinem Object erkennen", seine Erkenntniß übersteige bei weitem alles menschliche Vermögen. Selbst das Realwesen von Raum und Zeit daher, und der erste Grund, warum jenem drei, dieser nur eine Abmessung zukomme, sei uns unerforschlich. (vgl. Kr. d. r. V. § 21, Schluß). Aus diesen Erklärungen folgt, daß das Realwesen nicht der Gegenstand der Realdefinition sein kann, welche die Möglichkeit des Gegenstandes darlegen soll (Kr. d. r. V. 300). Es entspricht daher dem Sinne Kants, wenn es in Jäsches Handbuch in anderem Zusammenhang heißt, daß in der Logik "lediglich von dem logischen Wesen der Dinge die Rede sein könne" Demgemäß läßt sich auch ohne Mühe (61).zeigen, daß der wahre Gegenstand der Realdefinition das logische Wesen ist. Das letztere nämlich ist der Inbegriff der primitiven nothSteckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 615

wendigen Merkmale eines Dinges (VIII 61, 745; VI 21). Die Nominaldefinition also, die "nur dem Namen einer Sache andere und verständlichere Wörter unterlegt" (Kr. d. r. V. 300 Anm.), hat mit demselben nichts zu thun. Die Realdefinition dagegen, wie sie uns in der Mathematik überall begegnet (Kr. d. r. V. 300 Anm., 755), stellt nach Kants Ausführung in seinem Hauptwerk (755), die Steckelmacher irrthümlich auf die Definition überhaupt bezieht, den "ausführlichen Begriff eines Dinges innerhalb seiner Grenzen ursprünglich dar". Sie giebt also, nach der Terminologie der Logik (vgl. Kr. 755 Anm.), die klaren primitiven nothwendigen Merkmale in präciser Form, d. h. das logische Wesen. Den deutlichsten Ausdruck von Kants Meinung, die selbst in der ersten Auflage der Kr. d. r. V. noch misverständlich formuliert ist (man vgl. d. Anm. zu Kr. 300 Anm. 2) finde ich in einer gleich näher zu charakterisierenden Nachschrift seiner Vorlesungen über Logik. Es sei deshalb gestattet, das Wesentliche daraus mitzutheilen. Es heißt hier: "Nominalis definitio ist der deutliche Begriff der zur Unterscheidung der Sache von anderen zureicht. Realis definitio ist der deutliche Begriff, der da zureicht, alles, was der Sache zukommt, zu erklären, oder aus dem alles, was der Sache zukommt, abgeleitet werden kann. Sie ist innerlich zureichend, sowie erstere äußerlich zureichend in Vergleichung mit anderen Dingen. Die letztere ist essentiell. nämlich die Realdefinition . . . Wolff definiert sie also: sie ist diejenige, die das Entstehen erklärt. Allein das ist falsch; denn das Entstehen muß daraus hergeleitet werden können. Z. B. er sagt: der Cirkel ist die krumme Linie, deren Punkte alle gleich weit vom Mittelpunkt

entfernt sind, dies nennt man eine Nominaldefinition; und die Realdefinition lautet bei ihm also: Ein Cirkel entsteht, wenn sich eine gerade Linie um einen festen Punkt bewegt. Das ist aber ganz falsch. Die erste ist die Realdefinition, und die Entstehung, oder die andere Definition, folgt schon daraus".

Den eben berührten Unklarheiten des Handbuchs von Jäsche reihen sich genug kleinere Mängel der Darstellung an. So nicht wenige Plattheiten, besonders in der Einleitung, etwa, um eine grobe herauszugreifen, das Urtheil S. 80 über Fontenelle. So auch manche Versehen. deren regelmäßige Wiederkehr in allen Ausgaben zeigt, daß die Herausgeber nicht alles, was sie abgedruckt, auch überdacht haben. Ein Beispiel genüge; in § 9 heißt es: "So ist z. B. der Begriff Mensch, in Beziehung auf den Begriff Pferd ein höherer; in Beziehung auf den Begriff Thier aber ein niederer". Die Vergleichung mit dem eben erwähnten Manuscript zeigt, daß statt des unsinnigen "Pferd" vielmehr "Neger" zu lesen ist.

Das sind der Mängel genug, um die auch von Steckelmacher nicht aufgeworfene Frage nothwendig zu machen, in wie weit Jäsches Logik überhaupt als kantisch zu bezeichnen ist. Jäsche selbst erklärt sich darüber gänzlich unbestimmt. Er giebt an, daß die Quelle seiner Arbeit Kants Bemerkungen in seinem mit Papier durchschossenen Handexemplar des Meierschen Auszugs aus der Vernunftlehre waren. Ueber die Art seiner Benutzung desselben verräth er jedoch sorglich außer einer ganz kurzen Notiz über Kants Unterscheidung der Logik in Propädeutik und eigentliche Logik durchaus nichts. Ueber die Art des Vortrags bemerkt er

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 617

sogar mit fast gekünstelter Verworrenheit, daß alles, was zur Einkleidung und Ausführung, Darstellung und Anordnung der Gedanken gehöre, zum Theil auf seine Rechnung zu setzen sei. Zum Glück sind wir in der Lage, sein Handbuch sowohl mit Kants Materialiensammlung als mit Nachschriften seiner Vorlesungen zu vergleichen. Das erstere Manuscript ist mir im Augenblick nicht zur Verfügung; aber das vorhin erwähnte letzterer Art, eine der Königsberger Universitätsbibliothek gehörende Nachschrift der Logik aus dem Sommer 1782, giebt alle für die Beantwortung der obigen Frage hinreichende Daten. Aus demselben geht nämlich hervor, daß Jäsche so gut wie ausnahmslos lediglich den Nachschriften der kantischen Vorlesung, vermuthlich zunächst seiner eigenen gefolgt ist. Jene Vorlesung war nun offenbar in den letzten funfzehn Jahren von Kants akademischer Thätigkeit so statarisch geworden, als eine mehr als fünfzig Mal, fast nur nach einem und demselben Leitfaden gehaltene Vorlesung über einen im Hintergrunde der literarischen Interessen stehenden Gegenstand bei Kant nur irgend werden konnte. Daher ist es begreiflich, daß das Compendium Jäsches mit dem (erst 1862 von der Bibliothek erworbenen) Manuscript in allen wesentlichen Punkten fast wörtlich übereinstimmt. Das letztere zeichnet sich nur, wie zu erwarten, durch einen größeren Reichthum von Ausführungen aus, so daß wir urtheilen dürfen, es sei von Kants Vortrag nicht viel mehr als das beim Nachschreiben zu erfassende Gerippe der Gedanken erhalten. Und zwar im Stile Jäsches; die Art der Ausführung nämlich gehört ganz der Redaction des letzteren an. Der knappere Stil, die Zerstückelung des

Ganzen in eine große Zahl einzelner Abschnitte, die weitere Zerstückelung vieler der letzteren in Text und Anmerkungen, das alles ist schon durch die Natur des mündliehen Vortrags als kantisch gekennzeichnet. nicht Bemerkenswerthe Differenzen zeigt nur die Anordnung. In den Angaben für seine Zuhörer z. B. hat Kant mehr als zwei Drittel der gegenwärtigen Propädeutik, die Abschnitte V-X nämlich, der "tractatio logices" zugerechnet. eigentlichen Auch nimmt sich die spätere Ausführung, von dem Kapitel über den Begriff an, in dem Manuscript weniger rein von anthropologischen und psychologischen Zusätzen aus, als in Jäsches Darstellung. Endlich folgen dort die Abschnitte über Definition und Eintheilung unmittelbar nach der Erörterung des Begriffs. Steckelmacher würde sich eine irrige Folgerung (98) erspart haben, wenn er darauf geachtet hätte, daß Jäsche hier ausdrücklich seine Abweichung von Kants Gang erklärt.

Sicher ist demnach, daß Jäsche Kants Handexemplar nur zur Controlle seiner eigentlichen Grundlage, einer oder einiger Nachschriften der Vorlesung, benutzt hat, und auch dies nicht einmal überall. Seine Angaben entsprechen also dem Sachverhalt nicht. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß sie aus diesem Grunde absichtlich unbestimmt gehalten sind. Andrerseits ist mir aus früherer, leider nur kurzer Durchsicht des kantischen Handexemplars gewiß, daß dasselbe mancherlei logische und andere Notizen aufweist, deren Verwerthung Jäsche nicht einmal versucht hat.

Sicher ist demnach auch, daß das Compendium ganz etwas anderes enthält, als was Kant uns im Fall eigener Ausarbeitung seiner Logik

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 619

geboten haben würde. Die Anordnung ist dem Gang des Meierschen Compendiums selbst da angepaßt, wo sie den inneren Zusammenhang der kantischen Gedanken verdunkelt oder 'durchbricht. Die "genau bestimmten" Grenzen der Logik sind sowohl zu Gunsten der Anthropologie und Psychologie als auch zu Gunsten der Transscendentalphilosophie in einer Weise durchbrochen, wie sie nur der Zweck des für Anfänger berechneten mündlichen Vortrags forderte. Von den für die Möglichkeit der ganzen Logik bedeutungsvollen letzteren Beziehungen, für deren Anfügung Kant wohl eine organische, die Grenzen nicht unkritisch verschiebende Form gefunden hätte, fehlt daher das meiste bis auf die letzte Spur einer Andeutung.

Diese Beziehungen nun sind es, die im Mittelpunkte der Untersuchung Steckelmachers stehen. Seine Absicht nämlich ist es, den eigenartigen Formalismus der kantischen Logik der Polemik Trendelenburgs und Ueberwegs gegenüber durch eine historische Erörterung ihres Verhältnisses zur Transscendentalphilosophie in das rechte Licht zu stellen. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Lehre von den Begriffen, Urtheilen, Schlüssen und von der Definition behandelt.

Das Ergebnis, zu dem Steckelmacher auf diesem Wege gelangt, gipfelt in der Behauptung: "der Formalismus der kantischen Logik, die Abstraction derselben von allem Inhalt, besagt lediglich, daß sie die apriorischen Regeln enthält, ohne die nichts von uns gedacht werden kann; sie abstrahiert daher nicht von allem, was überhaupt mit Gegenständlichem zusammenhängt, sondern nur von dem, was die Bestimmung von Gegenständen und den Ursprung ihrer Erkenntnis angeht. Ihre Fassung richtet sich also gegen den Dogmatismus, der prätendiert, in ihr das Mittel zu apriorischer Erkenntnis von Gegenständen zu haben, sowie auf die Transscendentalphilosophie, der ihre ohne Erfahrung sinnleeren Urtheilsformen den Leitfaden für den Zusammenhang der Kategorieen geben (St. 8, 100 f.).

Irrthümlich ist daher, schließt der Verf., die Behanptung, die Trendelenburg und Ueberweg ihrer Kritik zum Grunde legen, daß die Logik nach Kants Meinung auch vollständig aus sich selbst begreiflich oder verständlich sei. Ihre Formen müssen sich zwar in abstracto denken lassen, sie sind jedoch ohne Zuhilfenahme irgend welchen Inhalts, irgend einer Correspondenz mit den objectiven Thatsachen für sich nicht begreiflich. Der Inhalt muß ihr fremd gegenüberstehen, aber darf ihr nicht ganz unbekannt bleiben (St. 8, 29, 74, 100). Um ihre eigenen Formen zu begreifen, braucht sie den Hinweis auf das Transscendentale. Der Begriff als Ausdrucksform für die Erkenntnis eines Gegenstandes fordert zu seinem völligen Verständnis ebenso wie das Urtheil, den Hinweis auf die transscendentale Einheit der Apperception. In dem Ursprung der Begriffe aus den Anschauungen laufen die Grenzen des Logischen und Transscendentalen unsicher in einander. Der logische Akt der Reflexion fordert das transscendentale Princip der Vergleichbarkeit des Mannigfaltigen. Die logische Gliederung der Begriffe in Gattung und Art kann ohne die transcendentalen Principien der Homogeneität und Specification nicht einmal gedacht werden. Das Princip der disjunctiven Urtheile setzt das ontologische der durchgängigen Bestimmung eines Dinges voraus.

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 621

Das logische Princip des Inductions- und des Analogieschlusses beansprucht ein transcendentales, durch welches eine systematische Einheit, die den Objecten selbst anhängt, a priori als nothwendig angenommen wird. Es bestätigt sich also die schon von Harms ausgesprochene Ansicht, "wonach Kant gar nicht die Begründung einer formalen Logik als selbständiger Disciplin beabsichtigt, sondern gerade durch seine transscendentale Logik die Begründung einer Logik angebahnt habe, welche allerdings auf Grundlage der Ergebnisse der Kritik auch den Inhalt berücksichtigen würde" (St. 28; 17, 41; 25; 27; 31; 69; 97; 10).

Es ist eine durchaus anerkennenswerthe kritische Arbeit, die Steckelmacher zu diesen Resultaten führt; ich sehe jedoch nicht, daß die letzteren dem Thatbestand der kantischen Auslassungen gerecht werden. Die Logik gewinnt durch seine Auffassung eine Beziehung auf den Inhalt unserer Erkenntnis, die Kant durchaus fern liegt. Es ist eine immer wiederkehrende Behauptung des letzteren, daß die allgemeine Logik als solche von allem Inhalt der Erkenntnis gänzlich abstrahiere, daß wir in ihr "alle Erkenntnis, die wir bloß von den Gegenständen entlehnen müssen, bei Seite setzen". Sie betrachtet daher "nur die logische Form im Verhältnis der Erkenntnisse auf einander". d. h. sie "hat mit nichts als der bloßen Form des Denkens zu thun". Ihre Regeln müssen daher auch für sich, d. h. ohne ihre Anwendung auf Gegenstände, gänzlich a priori also gedacht werden (W. VIII 12). In Jäsches Logik findet sich allerdings, was Steckelmacher urgiert (8) gelegentlich die Wendung, sie sei die Wissenschaft a priori "von den nothwendigen

Gesetzen des Denkens, aber nicht in Ansehung besonderer Gegenstände, sondern aller Gegenstände überhaupt". Wenn jedoch diese Wendung überhaupt kantisch ist - der Terminus "Gegenstand überhaupt" bezeichnet sonst das Object des reinen Verstandes, den besonderen Gegenstand der transscendentalen Logik -, so kann der Begriff des Gegenstandes überhaupt nach den sonstigen Erklärungen Kants hier nur als ein leeres Datum zu einem Begriff, nämlich als ein Begriff von dem Mangel eines Gegenstandes, eines nihil privativum gedacht werden (Str. 347 f.). Er ist dann nur das Correlat zum Begriff der Form, dessen Leere jede Beziehung auf einen Erkenntnißinhalt ausschließt.

Hat die Logik es demnach nur mit einem Denken ihrer Regeln in abstracto zu thun, so folgt, daß die Frage, in wie weit sie diese Regeln aus sich begreifen oder verstehen, darstellen oder erkennen könne, im Sinne Kants gar keinen Gegenstand hat. Steckelmacher läßt uns so wenig wie Trendelenburg und Ueberweg, gegen die er sich wendet, ganz klar darüber werden, welche bestimmte Bedeutungen er mit diesen Bezeichnungen verbinde. Nur vom Erkennen giebt er an, daß er den kantischen Sinn des Wortes im Auge habe (St. 34). Wir dürfen also wohl annehmen, daß er auch hinsichtlich der anderen innerhalb des Zusammenhangs des kantischen Denkens hat verbleiben wollen, um so mehr als Trendelenburgs Erklärung des "Begreifens" (Tr. L. U. I 16) der kantischen (W. VIII 65) ungefähr analog ist. Nun aber bezeichnen nach der ausdrücklichen Erklärung Kants in der Logik die Worte "erkennen, verstehen, einsehen, begreifen" Grade unserer Er-

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 623

kenntnis in Ansehung ihres objectiven Gehalts. (W. VIII 65). Sie können also auf die Logik, die ihrer Natur nach durchaus innerhalb des reinen Denkens verbleiben muß, gar nicht bezogen werden. Daß es in der Logik gelegentlich (W. VIII 12) heißt, die logischen Regeln könnten für sich, d. i. unabhängig von aller Erfahrung eingesehen werden, beweist nichts dagegen. Denn falls diese Wendung wirklich Kant angehören sollte, würde sie nur einen weiteren Beleg für die häufige Nachlässigkeit seiner Schreibweise abgeben.

Steckelmacher sucht jedoch seine Annahme durch den Nachweis der einzelnen Beziehungen des Logischen auf das Transscendentale eingehender zu begründen Zum Zweck der Prüfung sei zunächst hervorgehoben, daß sich diese Beziehungen in zwei Gruppen bringen lassen. Die Begriffsbildung, der Begriff und das Urtheil verlangen zur Ableitung ihrer Möglichkeit sowie ihrer Bedeutung die Voraussetzung der transscendentalen Einheit der Apperception. Die übrigen Formen beanspruchen die transscendentale Voraussetzung der Vergleichbarkeit des Mannigfaltigen in ihren verschiedenen Verzweigungen, eine Voraussetzung, die wir im Anschluß an die transscendentale Deduction der Kategorieen in der ersten Auflage der Kritik als den transscendentalen Grundsatz der Affinität bezeichnen wollen, so daß die regulativen Principien der Affinität (i. e. S.), Homogeneität und Specification sowie die entsprechenden Principien der Urtheilskraft, ebenso der Grundsatz der durchgängigen Bestimmung nur als besondere Ableitungen desselben erscheinen. Aus dem Begriff des Transscendentalen folgt nun nach Kants eigenen bekannten Worten, "daß nicht eine jede

Erkenntniß a priori, sondern nur die, dadurch wir erkennen, daß und wie gewisse Vorstellungen lediglich a priori angewandt werden oder möglich sind, transscendental heißen müsse". Steckelmacher's Nachweis wird daher nur dann zwingend sein, wenn es ihm gelingt zu zeigen, daß die logischen Formen ohne jene transscendentalen Voraussetzungen nicht auch nur gedacht werden können, daß sie dieselben fordern, selbst wenn es sich nur um die Beziehungen der reinen Denkformen, nicht auch um die schon transscendentale, jenseits der Grenze der Logik liegende Frage nach der Möglichkeit derselben oder ihrer Anwendung auf Gegenstände Sein Beweisgang schlägt denn auch handelt. diese Richtung ein, ja er findet, daß selbst ein erklärter Gegner der formalen Logik die Nothwendigkeit transscendentaler Voraussetzungen innerhalb der Logik nicht stärker betonen könne, als Kant selbst (31). Steckelmann beruft sich dafür auf die Erklärung Kants, daß ohne Voraussetzung des transscendentalen Princips der Vergleichbarkeit des Mannigfaltigen, des Princips der Homogeneität, "das logische Gesetz der Gattungen ganz und gar nicht stattfinden würde, und selbst kein Begriff von Gattung oder irgend ein allgemeiner Begriff, ja sogar kein Verstand stattfinden würde, als der es lediglich mit solchen zu thun hat". (Kr. 682). Diese Erklärung kann jedoch nur so lange beweisend erscheinen, als sie so isoliert bleibt, wie Steckelmann sie citiert. Kant fährt nämlich fort: "das logische Princip der Gattungen setzt also ein transscendentales voraus, wenn es auf Natur (darunter ich hier nur Gegenstände, die uns gegeben werden, verstehe) angewandt werden soll.

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 625

Nach demselben wird in dem Mannigfaltigen einer möglichen Erfahrung nothwendig Gleichartigkeit vorausgesetzt . . ., weil ohne dieselbe keine empirischen Begriffe, mithin keine Erfahrung möglich wäre". Gewiß also ist hiernach, daß die Möglichkeit des logischen Princips nur unter Voraussetzung des transscendentalen eingesehen werden kann; ebenso gewiß aber ist im Sinne Kants, daß diese Einsicht innerhalb der Grenzen der Logik überhaupt nicht zu erreichen ist, sondern einen Uebergang auf das heterogene Gebiet der Transscendentalphilosophie verlangt. Ebendasselbe nun gilt von den Principien der Specification und Continuität. und hier ergiebt es sich sogar aus Steckelmacher's eigenen Citaten. Das erstere ist ohne "ohne Voraussetzung des transscendentalen Sinn und Anwendung" (Kr. 684); durch die Vorschrift des letzteren würde, falls nicht das transscendentale vorausgesetzt wird, "der Gebrauch des Verstandes nur irre geleitet werden, indem er vielleicht einen der Natur gerade entgegengesetzten Weg nehmen würde" (688). Weniger aus Steckelmachers Citaten als aus Kants eigener Ausführung folgt dasselbe endlich für das transscendentale Princip des Inductions- und Analogieschlusses. Steckelmacher führt nämlich nur an, daß durch das transscendentale Princip der Vernunfteinheit dieselbe als den Objecten selbst anhängend a priori als nothwendig vorgestellt wird. Die charakteristischen Stellen für die Beziehung des Gesetzes auf die Natur läßt er dagegen bei seinem Citat auffallender Weise aus. Er führt an, daß es der Vernunft nicht frei stehen könne. zuzugeben, daß alle ihre Kräfte ungleichartig wären; aber er citiert nicht die Begründung

Kants (Kr. 679): "denn alsdann würde sie gerade wider ihre Bestimmung verfahren, indem sie sich eine Idee zum Ziele setzte, die der Natureinrichtung widerspräche". ganz Ebenso zieht er die Bemerkung an: "denn das Gesetz der Vernunft sie zu suchen ist nothwendig, weil wir ohne dasselbe gar keine Vernunft ... haben würden". Die ausgelassenen Worte aber zeigen wieder den transscendentalen Charakter an; sie lauten nämlich: "ohne diese aber keinen zusammenhängenden Verstandesgebrauch, und in dessen Ermangelung kein zureichendes Merkmal empirischer Wahrheit". Ebenso unerwähnt ist auch die ausdrückliche Erklärung Kants (676), daß dieser transscendentale Grundsatz die systematische Einheit nicht bloß subjectiv und logisch als Methode, sondern objectiv nothwendig machen würde.

Ich darf es unterlassen, auch die übrigen Beziehungen eingehender zu prüfen: sie führen bis auf eine zu dem gleichen Ergebnis, wenn man hinsichtlich des Urtheils nur erwägt, daß die Erörterung desselben in der Kr. d. r. V. (§ 19) eine transscendentale ist, der gegenüber die Definition bei Jäsche (§. 17) in ihrem ersten Theil (der zweite ist allerdings mangelhaft) keinen Rückschritt bezeichnet, sondern nur die Grenzen der Logik innehält. Etwas anders liegt die Sache nur in der Frage nach der Entstehung des Begriffs. Die "mächtige Kluft", die dem Verfasser hier zwischen Anschauung und Begriff "entgegengähnt", hat er sich selbst geschaffen, sofern er ohne Recht die unbewußt gebildete Allgemeinvorstellung, wie wir sie jetzt nennen, als etwas bewußt allgemein Gedachtes faßt, das eine "gewisse (?) ab-

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 627

sichtliche analytische Denkthätigkeit voraussetze". Die Prämissen, die er benutzt, lassen diese Annahmen nicht erkennen. Es zeigt sich hier vielmehr nur das psychologische Dunkel, das Kants Logik ebenso wie seine Erkenntnißtheorie überall umgiebt.

Eine Schwierigkeit bleibt durch dies alles allerdings unerledigt. Trotz der ausdrücklichen Beziehung der transscendentalen Gesetze auf den Inhalt der möglichen Erfahrung behauptet Kant doch auch, wie oben schon erwähnt, daß ohne dieselben, speciell ohne das Gesetz der Homogeneität, "gar kein Begriff von Gattung oder irgend ein allgemeiner Begriff, ja sogar kein Verstand stattfinden würde". Danach kann es in der That scheinen, als ob die Logik als solche, sofern sie also innerhalb der Grenzen des reinen Denkens beharrt, die transscendentalen Voraussetzungen nicht entbehren könne. Die Möglichkeit dieser von Steckelmacher zu Grunde gelegten Interpretation fällt jedoch fort, sobald man auf den Zusammenhang achtet, aus dem diese Bemerkung herausgerissen ist. Denn der Verstand als logischer ist ja dasselbe Vermögen wie der Verstand als transscendentaler; als ersterer wird er nur losgelöst von seiner Beziehung auf Gegenstände betrachtet. Die Aufhebung eines Gesetzes also, die den letzteren zerstören würde, muß auch diesen vernichten, ohne daß deshalb die transscendentalen Fragen einen integrierenden Bestandtheil der logischen ausmachen können.

Wir können demnach zusammenfassend sagen: Steckelmacher irrt, wenn er annimmt, die allgemeine Logik Kants könne nach Kants eigenen Erklärungen ohne transscendentale Voraussetzungen nicht gedacht werden. Sie besteht

vielmehr als inhaltsleere Vernunftwissenschaft jenen Voraussetzungen gegenüber völlig selbständig. Eingesehen oder begriffen werden aber in dem Sinne, daß die Möglichkeit ihrer Gesetze innerhalb ihrer Grenzen aus den letzten Principien abgeleitet werden könne, kann sie aus sich selbst nicht. Denn das Problem dieser Möglichkeit gehört gar nicht vor ihr Forum, es gehört vielmehr vor das der Transscendentalphilosophie. Die Einwürfe Trendelenburgs bleiben allerdings, soweit sie diesen Punkt betreffen, auch so noch unhaltbar. Denn sie stellen ein Verlangen an die Logik Kants, das diese nach der Beschaffenheit ihres Gegenstandes nicht erfüllen kann. Die Behauptung von Harms, die Steckelmacher zu seiner eigenen macht, entbehrt daher der Begründung durch den Thatbestand der Lehre Kants.

Sowohl für diese Auffassung aber als für die Steckelmachers bleibt eine Lücke in Kants Ausführungen, die von seinen Voraussetzungen aus nicht ausgefüllt werden kann, weil sie durch die ausschließliche Richtung auf das Synthetische bedingt ist, die seine Erkenntnistheorie genommen hat: Es fehlt jedes transscendentale Correlat des Satzes der Identität resp. des Widerspruchs. K. hat zwar für den Ausschluß dieses allgemeinsten psychischen Gesetzes von seiner Transscendentalphilosophie einen innerhalb seiner Gedankenreihen zureichenden Grund (Kr. 190). Für jede Fassung der erkenntnistheoretischen Probleme aber, die nicht bloß die Möglichkeit der von Kant sogenannten synthetischen Urtheile, sondern die der Erkenntnis überhaupt in Betracht zieht, wird dieser zureichende Grund zu einem verhängnisvollen Irrthum.

Diese Einseitigkeit ist es denn auch, welche

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 629

Kant dazu verführt, in seiner kritischen Periode das Gesetz ausschließlich als Satz des Widerspruchs zu formulieren, und diesem einen Ausdruck zu geben, dessen offenbare Unzulänglichkeit seine Nachfolger nicht davon abgehalten hat, hier eine besonders gelungene That zu fin-Die Schwankung, die Steckelmacher hinden. sichtlich des Verhältnisses beider möglicher Fassungen, des Satzes der Identität und des Widerspruchs, bei Kant findet (45), hat ihren Grund nur in seiner Darstellung der kantischen Lehre, nicht in dieser selbst. Diese selbst nämlich zeigt deutlich, daß in der vorkritischen Zeit beide Gesetze einander coordiniert sind, sofern das eine der Grundsatz der bejahenden, das andere der der verneinenden Urtheile ist, während in der späteren Zeit, wahrscheinlich schon seit 1770, der Satz des Widerspruchs überall als der alleinige Ausdruck erscheint. Dies auch in der Kr. d. r. V. S. 193, wo Steckelmacher den Satz der Identität herausliest. Denn im bejahenden analytischen Urtheil ist das Verhältnis von Subject und Prädicat ohne Zweifel das der Identität; jedoch die logische Wahrheit auch dieser Urtheile wird lediglich durch den Satz des Widerspruchs erkannt (Kr. 190). Irrthümlich erscheint demnach auch die Annahme des Verf., daß Kant den Satz der Identität "mehr als selbstverständlich und jedermann ohnedies einleuchtend voraussetze, denn ignoriere". Kant ist, eben weil er in dem Satz nur das negative logische Kriterium aller Wahrheit sucht, gar nicht in der Lage mehr, die positive Formel desselben anzuerkennen.

Im Recht dagegen ist Steckelmacher, wenn er diese Hintansetzung, soweit er sie sieht, unzulässig findet. Man kann sogar nicht einmal behaupten, daß der Satz des Widerspruchs aus dem der Identität gefolgert werden kann. Der letztere bezieht sich in seiner einfachsten Form nur auf die Identität jedes Vorstellungsinhalts mit sich selbst; er würde demnach gelten, selbst wenn nur eine Vorstellung in unveränderlicher Intensität unser Bewußtsein erfüllte. Aus dem Satze A = A läßt sich daher für sich kein Non-A ableiten; da dies eine oder mehrere andere Vorstellungen B, C, D u.s.w. zur Voraussetzung hat, die um als Non-A gedacht zu werden von A nicht absolut verschieden sein dürfen. Somit setzen der Satz der Gleichheit: $A_1 = A_2$ und der Satz des Widerspruchs: A_1 nicht = $Non A_1$, oder, wie man kürzer bezeichnen kann, $A_1 \vee Non A_1^*$ (= B, C, D), die allgemeinsten Principien unserer Urtheilsbildung, bereits eine Mehrheit von Vorstellungen, d. h. einen Wechsel derselben, durch den uns diese Mehrheit allein zum Bewußtsein kommen kann, also die Zeit voraus. Denn diese ist die Vorstellung des Wechsels der durch Erinnerung auf einander bezogenen Vorstellungen in einem einheitlichen Subject des Bewußtseins. Leigt die hier nicht hergehörige Begründung dieser Andeutungen ihre Wahrheit, so folgt, daß nicht bloß Kants Fallenlassen des Satzes der Identität, sondern auch seine Ausschließung der Zeitvorstellung vom Satze des Widerspruchs ein Irrthum ist.

Führt hiernach die Begründung Steckelma-

*) Diese Bezeichnung erscheint zutreffender als die von Jevons (Principles of science S. 17) gewählte: $B \sim C$, da sie nach demselben Gesichtspunkte gebildet ist, wie die der Gleichheit, und überdies nicht schon wie die von Jevons für einen anderen Begriff in Anspruch genommen ist.

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 631

chers trotz der Anerkennung, die sie durch ihren kritischen Scharfsinn verdient hat, zu einem nicht aufrecht zu haltenden Gesammtergebnis, so zeigt sie auch im einzelnen mehrfache Unzulässigkeiten der Interpretation.

Ich hebe einiges zum Beweise heraus. S. 5 handelt Steckelmacher von der logischen Bedeutung der Abstraction im Gegensatz zur psychologischen Bedeutung derselben auf Grund einer Erörterung, in der Kant das Verhältnis des logischen Hinaufsteigens zum realen, nämlich dem zu den Dingen an sich bespricht (W. II 32)! - S. 13 führt er aus, daß die Kategorien im Sinne Kants nicht als "streng discursive" Begriffe angesehen werden können, weil die Theilvorstellungen in denselben nicht vorhergehen. Die Begriffe sind jedoch nach Kants ausdrücklicher Erklärung (Bd. VIII 58) für ihn nur discursiv, sofern sie "durch Vorstellungen geschehen, die das, was mehreren Dingen gemein ist, zum Erkenntnisgrunde machen, mithin durch Merkmale als solche". Die Kategorien sind also im eigentlichsten Sinne discursiv. Ebenda sucht Steckelmacher es wahrscheinlich zu machen, daß Kant Raum und Zeit als Begriffe bezeichnet habe, weil bei ihnen "wenigstens jene Einschränkungen möglich sind, wodurch doch irgendwie eine Mehrheit von Räumen und Zeiten vorstellig gemacht werden In der That, Kant müßte, wenn diese kann". Erklärung genügen könnte, in diesem Fall sich nachlässiger ausgedrückt haben als irgend sonst, da eben jene Einschränkungen nach seiner Lehre das Argument für die Anschaulichkeit abgeben. Auf die richtige und einfache Erklärung hat schon Cohen aufmerksam gemacht. Die Einwendungen ferner, die Steckelmacher

S. 52 dagegen erhebt, daß der Satz des logischen Grundes der Grundsatz der assertorischen Urtheile sei, zeigt einmal wieder, wie kurzsichtig Kant seinen Interpreten doch erscheinen kann. Das analytische Urtheil nämlich, meint Steckelmacher, kann nur ein nothwendiges, das synthetische dagegen von logischem Gesichtspunkte aus nur ein problematisches sein. Das assertorische Urtheil könne vielmehr nur begriffen werden im Hinblick auf die Uebereinstimmung desselben mit der Wirklichkeit der Erfahrung, da die Wahrnehmung der einzige Charakter der Wirklichkeit sei. Was hat. dürfen wir zuerst fragen, die Eintheilung der Urtheile in analytische und synthetische, die doch wie Kant dafür hält, ausschließlich den Inhalt angeht, mit der Logik zu thun? Jedes analytische Urtheil ist als solches, wie Kant gegen seinen eigenen Begriff der Apriorität annimmt, nothwendig; wenn ich als urtheilender jedoch "über die Wahrheit oder Unwahrheit desselben nichts ausmache", so ist es problematisch (Lg. § 30); sofern ich es ferner "als wirklich (wahr) betrachte" ist es "assertorisch gesagt" (Kr. 100). Ich werde es aber als wahr betrachten, sofern ich es gegründet finde, d. i. weiß, daß dasselbe zureichende Gründe und keine falschen Folgen hat (W. VIII 52). Was endlich hat diese logische Wirklichkeit, d. i. Wahrheit mit der Wahrnehmung zu thun? Ich meine, es ist nicht einmal nöthig, die Zusammenhangslosigkeit offenzulegen.

Mehr Vertrauen kann auf den ersten Blick die entwicklungsgeschichtliche Vermuthung erwecken, die Steckelmacher aufstellt, um begreiflich zu machen, daß die Beziehung der Urheilsformen zu den logischen Grundsätzen des

632

Steckelmacher, D. formale Logik Kants etc. 633

Widerspruchs, des zureichenden Grundes und des ausschließenden Dritten fast gänzlich unbestimmt bleibt. Er erinnert nämlich an die Bemerkung Kants in dem Briefe an Herz von 1772, daß sich die Kategorien "durch einige wenige Grundsätze des Verstandes von selbst in Klassen eintheilen". Er findet, "offenbar sind die obersten Grundsätze der Logik gemeint" (57). Daß hier eine Differenz von der späteren Eintheilung vorliegt, habe ich in der Einleitung zu den Prolegomenen bereits hervorgehoben; aber ich leistete auf den Versuch Verzicht. Kants damaligen Gesichtspunkt der Classifikation zu errathen. Steckelmachers Lösungsversuch stützt sich denn auch bloß auf die Worte "einige wenige Grundsätze". Aber woher hat er zunächst das Recht anzunehmen, daß K. damals schon den Grundsatz des ausschließenden Dritten den beiden anderen coordinierte? Wenn ich recht orientiert bin, wird derselbe in den vorkritischen Schriften gar nicht in Betracht gezogen; gewiß jedenfalls nicht in der späteren Coordination. Wie denkt sich Steckelmacher ferner z. B. die Ableitung der Kategorie der Substanz aus diesen Grundsätzen, resp. die Subordination derselben unter einen von ihnen? Etwa mit Hilfe des kategorischen Urtheils aus dem Satze des Widerspruchs? - Ferner: Kant erklärt in demselben Briefe bereits, es sei ihm gelungen, die Begriffe der gänzlich reinen Vernunft in eine gewisse Anzahl von Kategorien zu bringen. Wie verträgt sich dies mit der unbestimmten Beziehung jener Grundsätze zu allen logischen Formen außer denen der Modalität? Steckelmacher meint zwar, eben dieser Mangel habe ihn bald über diesen Versuch hinausgeführt; aber liegt nach dem allen die Annahme nicht sehr viel näher, derselbe sei von vornherein offenbar genug gewesen, ihn gar nicht erst zu einem solchen hinzuführen?

Diese Proben denke ich genügen, um zu zeigen, daß die Begründung im einzelnen mehrfach die nothwendige kritische Ruhe und Zurückhaltung vermissen läßt. Ich will jedoch noch einmal ausdrücklich hervorheben, daß keine meiner Ausstellungen, so zablreich sie sind und so sehr sie die Hauptergebnisse der Schrift tangieren, dahin führen soll, eine geringe Vorstellung von der Arbeit zu erwecken. Es bleibt genug übrig, auch für den, der den Verf. mit mir in den besprochenen Fragen in Unrecht findet, die Lectüre der Arbeit zu einer lohnenden zu machen. Sie hat den Preis, der ihr zu Theil geworden, vollkommen verdient.

Kiel.

Benno Erdmann.

Beschreibung des Bergreviers Weilburg. Bearbeitet im Auftrage des Königlichen Oberbergamts zu Bonn von Fr. Wenckenbach, Königlichem Bergmeister zu Weilburg. Mit einer Karte in Farbendruck. Bonn, bei Adolph Marcus. 1879. 176 Seiten gr. 8^o.

Im Anschluß an die im Jahre 1878 erschienene Beschreibung des Bergreviers Wetzlar veröffentlicht der Verfasser, und zwar "mit Genehmigung und Unterstützung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten", obenbezeichnetes Werk, welchem die Beschreibung des benachbarten Bergreviers Dillenburg bald folgen soll. Die Beschreibung ist begleitet von einer Karte, auf welcher die Mineral-Fundstätten in Farbendruck eingetragen sind. Den angegebnen Revier-Beschrei-

Wenckenbach, Beschreib. d. Bergr. Weilburg. 635

bungen werden voraussichtlich auch noch andere sich anschließen und wird man also für die Zukunft eine ganze Bibliothek ähnlicher Monographien erwarten dürfen.

Bevor Referent auf den Inhalt dieses gehaltvollen Werkes eingeht und einzelne Vorzüge desselben hervorhebt, drängt es ihn, auf eine Gefahr hinzuweisen, welche das ganze, eben erwähnte Unternehmen mit sich zu bringen droht: das ist die Verstreuung zusammengehörigen Materials in verschiedenen Zwecken dienende Publicationen, resp. ein Mangel in der Beschränkung bei Behandlung des gebotenen Materials. Diese Befürchtung hat sich dem Referenten bei Betrachtung des vorliegenden Werkes aufgedrängt; aus demselben kann nämlich außer dem Bergmanne der Geolog und Mineralog, der Geograph (Topograph), der Statistiker und Nationalöconom Belehrung schöpfen; zu dieser bunten Gruppe von Interessenten würde sich, dem Geologen folgend, noch der Pedolog und Landwirth gesellen können. Soll und kann nun allen diesen Interessenten ein solches Werk vollkommene Auskunft über das betreffende Bergrevier ertheilen? doch wohl nicht, denn die verschiedenartigen Zwecke verlangen verschiedenartige Ausführungsweisen, der eine detaillierte, der andere eine umfassende Darstellung; die statistischen Uebersichten z. B. würden dem Geologen gewiß immer eine willkommene Zugabe zu derartigen Beschreibungen sein, aber er muß in erster Linie eine Detail-Darstellung der geologischen Verhältnisse verlangen, deren Ausführung nur bei einer localen Beschränkung möglich ist, welche wiederum den Zwecken des Statistikers ungünstig ist. Soll aber den genannten Zwecken getrennt genügt werden, so möge auch eine Beschränkung im Stoff für

die einzelnen Darstellungen eintreten; anstatt umfangreiche Kapitel der Darstellung von Verhältnissen einzuräumen, welche zu entwickeln und zu beschreiben nicht die ausgesprochene Aufgabe ist, begnüge man sich mit dem Hinweise auf die einschlägige Literatur; denn ein Zuviel des beiläufig Gebotenen bringt nicht nur den eigenen Interessen Schaden, sondern vor Allen denen des herangezogenen Wissenszweiges, selbst dann, wenn kein Plagiat verübt ist. So könnte in einem Werke, das wie das vorliegende in erster Linie den bergmännischen Interessen dienen soll, die ganze "geognostische und mineralogische Uebersicht", welche 55 Seiten ziemlich compreß gesetzten Textes umfaßt, mitsammt der kartographischen Darstellung ausfallen und an ihre Stelle einfach der Hinweis auf die entsprechende und sie vollkommen ersetzende, von geologischer Seite gelieferte Beschreibung treten, vielleicht noch begleitet von einer ganz kurzen Wiedergabe der wichtigsten Punkte aus derselben. Man kann mir entgegnen, daß wie die bergwirthschaftlichen Excurse und Angaben angenehme Beigaben der geologischen Beschreibung bilden würden, das auch umgekehrt der Fall sei; ich bezweifle aber, daß die geognostische Beigabe allein, in der hier gebotenen Weise dem Bergmanne, ganz abgesehen von Fach-Geologen, genügt; der hier vorliegende Text allerdings bietet dem Bergmanne wohl schon mehr als er wünscht, aber die kartographische Darstellung dürfte auch ihm nicht genügen; bei dem geringen Maßstabe von 1:80,000 nämlich konnten die geologischen Formationen nicht farbig auf der Karte aufgetragen werden, weil sonst die Uebersichtlichkeit gelitten hätte, die einfache Buchstaben-Einzeichnung aber, welche dafür eingetreten ist, giebt wiederum

Wenckenbach, Beschreib. d. Bergr. Weilburg. 637

kein klares Bild vom geologischen Bau des ganzen Reviers; so wird denn auch der geologisch interessierte Bergmann auf die geologischen Karten zurückgreifen müssen und, in dem vorliegenden Falle, neben dem Wenckenbachschen noch diezwei entsprechenden Dechenschen Kartenblätter zu benutzen gezwungen sein.

Ich hoffe bei dieser Mahnung, Jedem das Seine zu lassen, nicht mißverstanden zu werden, als ob Eifersüchtelei mein Urtheil beeinflusse; mein Wunsch ist nur der, daß eine rationelle Arbeitstheilung eintrete und beobachtet werde, um dann mit vereinten Kräften (und Mitteln) das Höchstmögliche zu erreichen. Auf eine geologische Spezial-Karte im Maßstabe 1:25,000, wie solche von den geologischen Landesanstalten jetzt ausgeführt werden, lassen sich meist auch die Lagerstätten technisch nutzbarer Mineralien, sowie besonders reiche Petrefacten-Fundstätten eintragen, ohne die Uebersichtlichkeit zu beeinträchtigen. Solche Karten mit ihren Begleitworten, die doch auch noch anderen als geologischen und bergwirthschaftlichen rein Zwecken dienen, dürften als Grundlage der Bergreviers-Beschreibungen gewiß genügen und eingehende geognostische Schilderungen innerhalb derselben sowie beigegebne Karten überflüssig machen. Daß solche Karten für die nassauischen Bergreviere noch nicht vorliegen, ist zwar Grund genug der Erklärung, warum sich der Verfasser des Werkes, über welches hier zu referieren ist, zu einer besonderen kartographischen Darstellung und eingehenden geologischen Beschreibung seines Reviers veranlaßt sah, aber dafür taucht die neue Frage auf, warum begann man die Reihe von officiellen Revier-Beschreibungen der preußischen Monarchie, die zu ihrem völligen Erscheinen wohl noch geraume Zeit beanspruchen wird, gerade mit den Darstellungen von einer Gegend, für welche die geologische Spezial-Aufnahme (im Maßstabe 1:25,000) noch fehlt, während doch • diesem Mangel hoffentlich bald abgeholfen sein wird, und warum folgt man nicht vielmehr der Ausbreitung der letzteren?

Der Verfasser hat das behandelte Material in 6 Abtheilungen gebracht. Zuerst giebt er eine politische und geographische Uebersicht (Lage, Begrenzung und Flächeninhalt; Gebirgs- und Thalbildungen; Höhenlage der geographisch wichtigsten Gegenstände; Verkehrswege; Ortschaften und Bevölkerung); dann folgt die schon erwähnte "geognostische und mineralogische Uebersicht", welche im Allgemeinen große Anerkennung verdient; im Einzelnen allerdings wird wohl dieser oder jener Fachgenosse etwas auszusetzen finden.

Am Aufbau des Reviers nimmt in erster Linie die Devon-Formation Theil; besonders angenehm für Paläontologen ist nun gewiß die Aufzählung der Petrefacten-Fundorte bei der Schilderung der einzelnen Formations Glieder. — Wenn der Verf. angiebt, daß man die Goniatitenkalke von den anderen oberdevonischen Kalksteinen nicht trennen könne, so fußt er wohl auf seiner Erfahrung; sicherlich wäre es aber wünschenswerth gewesen, schon um Andere zu bezüglichen Beobachtungen anzuregen, wenn er überhaupt angegeben hätte, daß viele oder wohl die meisten Geologen diesen Goniatiten-Kalk als eine besondere geologische Stufe (Intumescens-St., entsprechend dem Flinz) von den ihr auflagernden Kramenzel-Schichten (Clymenien-Stufe) trennen und daß zu ersterer Stufe möglicher Weise auch Eisensteinlager seines Reviers gehören. - Der

638

Wenckenbach, Beschreib. d. Bergr. Weilburg. 639

Verf. schildert auch eingehend den nassauischen Culm, obwohl er unsicher ist, ob in seinem Reviere Culmschichten überhaupt vorkommen; den von Dechen eingezeichneten, von Steeten in NO über Hofen und Eschenau bis nahe an Weilburg streichenden Streifen solcher Schichten giebt Verf. auf seiner Karte auch nicht an. -- Referent muß vor Allem bedauern, daß die Schilderung der protogenen Gesteine so dürftig ausgefallen ist und ganz und gar nicht dem jetzigen Stande der Gesteinskunde entspricht; ist auch von einem Nicht-Fachmanne nicht zu verlangen, daß er selbst die betreffenden Gesteine einer eingehenden Untersuchung unterwerfe, so konnte Verf. doch letztere veranlassen; bezüglich der Basalte der Lahngegend finden sich übrigens auch schon, allerdings in verschiedene petrographische Werke verstreut, Angaben ihres mikroskopischen Befundes. (Das Kapitel, in welchem Schalsteine, Grünsteine und Lahn-Porphyre abgehandelt werden, führt die Ueberschrift: "Krystallinische und verwandte Gesteine etc."; einziger Gegensatz zu krystallinisch ist bekanntlich "amorph"; sollte Verfasser die vorher beschriebnen Gesteine für amorphe ausgeben wollen?)

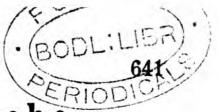
An die geognostische Schilderung schließt sich eine "Uebersicht über die in dem Reviere aufgefundenen einfachen Mineralien"; solche tabellarische Uebersicht erscheint dem Ref. der Anerkennung sehr werth, denn es wird durch dieselbe nicht allein die Mineral-Geographie direct gefördert, sondern die tabellarische Form wird jeden Bergmann und Mineral-Kenner, der in irgendwelche Fühlung mit dem Reviere kommt, die Buchführung in dieser Beziehung erleichtern, zur Weiterführung der Liste und überhaupt zur Pflege eines Forschungszweiges, dessen Daten bis jetzt fast nur in Museen gesammelt sind, anmuthen; wünschenswerth ist selbstverständlich, daß ferner auch die Vergesellschaftung und Ausbildungsweise der Mineralien mit registriert werde. Nur hat den Ref. verwundert, daß diese Tabelle ausdrücklich und überflüssiger Weise als "einfach" bezeichneter Mineralien mit Adinol beginnt, wo doch der Verf. selbst auf S. 41 richtig den nicht homogenen Bestand des Adinol angegeben hatte.

Ueber die folgende Abtheilung, den Kern des ganzen Werkes, der die "Uebersicht über die nutzbaren Mineralien des Reviers und ihr Vorkommen" bringt, wagt Ref. es nicht, von seinem Standpunkte aus ein endgiltiges Urtheil zu fällen; die Beschreibungen der einzelnen Vorkommen sollen eben nicht allein den Bergmann und Geologen über die Verhältnisse der Lagerstätten unterrichten, sondern auch den ersteren über diejenigen des Abbaus und der Gewinnung; wenn Ref. nun auch diesen Abschnitt im Ganzen recht interessant gefunden hat, so ist er doch der Meinung, daß die Schilderung der Eisen- und Manganerz-Lagerstätten viele Wiederholungen bietet und auf den halben Umfang hätte reduciert werden sollen; möglicher Weise sind aber die "Herrn vom Leder" anderer Ansicht.

Die Schluß-Capitel bringen: Geschichtliches (Bergbau betreffend); Statistisches und Arbeiterverhältnisse; Uebersicht über die Literatur; und endlich als Anhang: Uebersicht über die Versteinerungen und Zusammenstellung der Analysen nassauischer Felsarten.

Die Ausstattung des Werkes ist wie die aller andern bei Marcus erschienenen eine vorzügliche, wenn auch nicht verschwenderische. O. Lang.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Am-Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kassing).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 21.

26. Mai 1880.

Deutsche Dramen des 15.-17. Jahrh.

Die Dramatisierungen der Susanna im 16. Jahrh. Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Dramas. Von Robert Pilger. Halle a. S. 89 S. 8°. (Separatdruck aus Bd. XI. der Ztschr. f. deutsch. Philol.).

Das Drama vom verlornen Sohn. Ein Beitrag zur Geschichte des Dramas. Von Hugo Holstein. Geestemünde 1880. 54 S. 4°. (Programm).

Ueber den gekrönten Straßburger Dichter Caspar Brülow aus Pyritz. Von J. Janke. Pyritz 1880. 20 S. 4^o. (Programm).

Drei willkommne Beiträge zur Erweiterung unsrer Kenntniß der deutschen dramatischen Literatur des 15.—17. Jahrh., ein Gebiet, das der genaueren Erforschung noch sehr bedarf. Das

Inhalt: R. Pilger, Die Dramatisierungen der Susanna im 16. Jahrh.; H. Holstein, Das Drama vom verlornen Sohn; J. Janke, Ueber den gekrönten Strassburger Dichter Caspar Brülow aus Pyritz. Von K. Goedeke. — C. de Harlez, Études éraniennes. I. Von A. Bezzenberger. — J. Wimphelingii Oratio vulgi ad Deum op. max. pro ecclesia catholica et romana. Von L. Geiger. = Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

darauf gewandte Studium ist sehr erleichtert, seit an zugänglicher Stelle die Mehrzahl der seltnen Dichtungen in deutschen Bibliotheken nachgewiesen ist, so daß man einen mehrfach behandelten Stoff oder die Schriften éines Autors mit leichter Mühe zusammenbringen kann. Ohne solche Vorarbeiten würden wir vermuthlich keine dieser drei Schriften erhalten haben. Alle drei sind mit Liebe zur Sache gearbeitet, wenn auch aus verschiedenen Standpunkten. Während die erste einen ästhetischen Maßstab anlegt, hält die andre den mehr historischen ein, wogegen in der dritten das Biographische vorwiegt und aus einer größeren Anzahl dramatischer Dichtungen dann, gewißermaßen Beispielsweise, nur eine, der Caesar, analysiert wird.

1) Von den 17 Bearbeitungen der Susannengeschichte sind 11 abgehandelt, 8 deutsche und drei lateinische, während die übrigen 6, eine lateinische und fünf deutsche, unerreichbar geblieben sind. Das ist um so mehr zu bedauern. da die lateinische Susanna des Macropedius (und die daraus geflossene deutsche, die bei Jaspar von Gennep zu Köln gedruckt worden) der ästhetischen Vorzüge des Dichters wegen, dem Verf. besonders hätte willkommen sein müssen. Die deutsche Bearbeitung, die mir Eberhard v. Groote als im Walrafianum zu Köln nachwies, wird auch von Hartzheim in der Bibliotheca Coloniensis 238 b genannt und dort dem Matth. Creuz (1522!!) zugeschrieben, während die Vorrede den Jaspar als Verfasser bezeichnet. Im Grundriß 318, 253 unterließ ich die Angabe des Aufbewahrungsortes, weil ich die Absicht hatte, den Homulus herauszugeben und dabei auch die Susanna zu berücksichtigen, und weil ich durch

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 643

Anzeige des Standortes nicht Andern Gelegenheit geben wollte, mir zuvorzukommen. Das hat mir freilich nichts geholfen, da P. Norrberg, "geistlicher Lehrer an der höheren Schule zu Viersen", anstatt meiner in Every-Man ausgesprochnen Bitte, mir den Weg nicht zu verlegen, Gehör zu geben, den Homulus (Viersen 1873) herausgegeben und meinen vorläufigen Andeutungen folgend, einige der von Jaspar geplünderten Dichter verglichen hat, so daß der sorgsam vorbereiteten umfassenderen Arbeit, um mit Meusebach zu reden, der Markt verdorben ist.

Der Verf. der ersten Schrift hebt gleich im Anfange seinen ästhetischen Standpunkt hervor: .eine wissenschaftliche Forschung, welche methodisch auf die einzelnen Momente der dramatischen Technik, die Composition, die Charakteristik, Sprache und Vers eingeht und die an diesem Maßstabe die Werthunterschiede der einzelnen Dichter beurtheilt". Es fragt sich dabei nur, was man unter dramatischer Technik zu verstehen hat? Die armen deutschen Dichter des 16. Jahrhunderts, die weder Aristoteles noch Lessing, weder Gottschall noch Freytag befragen konnten, hatten zwar auch eine Technik, Regeln der Composition, der Sprache, des Verses, die aber nur aus ihren besseren Arbeiten abgeleitet werden können, den heutigen Anforderungen gegenüber immer im Nachtheile bleiben müssen. Wenn der Verfasser in den ältern dramatischen Erzeugnissen "eine einheitliche, leicht überschbare und doch aus einer Reihe eng zusammengehöriger Vorgänge sich zusammenschließende Handlung sucht und zwar eine solche, die geeignet wäre, von der ersten Scene bis zur letzten durch ihre Entwicklung das Interesse des Hörers in dem Grade zu fesseln und zu steigern, wie es der dramatischen Dichtung möglich ist", so wird er in dem schwächsten jener Producte nicht vergeblich suchen, falls er nur die Hörerbänke mit Menschen jener Zeit besetzen will, nicht mit den klugen Leuten des laufenden Jahres, die an dem was dem reformatorischen Zeitalter Herzenssache war und werden sollte, nur geringes Interesse nehmen. Bei den alten Dramen fiel das Hauptgewicht immer auf den Stoff und einen denselben natürlich durchdringenden Gedanken moralischer Art; die schöne Form stand erst in zweiter Linie und hatte nur den Zweck, die Darsteller wie die Zuschauer mit dem in dem Stoffe entwickelten Gedanken inniger vertraut zu machen. Man wollte das Interesse fesseln und steigern, aber spannen wollte man nicht, denn in den Prologen zum Ganzen und häufig zu den einzelnen Acten wird alles mit unschuldiger Naivetät verrathen, was bis zum Epilogus oder der Beschlußrede des Actors vorgehen sollte. Man gab keine Vorstellungen vor ästhetisch verwöhntem Publikum, sondern Darsteller und Zuschauer feierten ein Jahres- oder Volksfest, von dem nicht erst die Freude ausgehen und geschaffen werden sollte, zu dem vielmehr jeder sie mitbrachte, sei es nun, daß junge Bürger zu eignem Ergetzen und dem ihrer Mitbürger auf offnem Markte oder daß Schüler zur Genugthuung der Eltern, Lehrer, Magistrate und Bürgerschaft in der Schule oder auf dem Rathhause ein schön neu Spiel in lateinischer oder deutscher Sprache agierten. Nach Zweck und Anlaß mußte der Charakter dieser Spiele verschieden sein, und während der Kern dieser Dichtungen in den Stücken liegt, die von den Bürgern selbst dargestellt wurden, weil sie mit

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 645

dem öffentlichen Leben im Zusammenhange bleiben mußten, konnten die Schulkomödien ihr Absehen schon auf grillenhaftere Ziele richten, Versuche in neuen Formen wagen und Gedanken und Bedeutung des Stoffes als bereits bekannt voraussetzend sich auf sorgfältigere Ausführung des Einzelnen einlassen.

Das, scheint mir, würden die Gesichtspunkte sein, aus denen die einzelnen Erzeugnisse zu betrachten und zu beurtheilen wären; man hätte zu prüfen, was die Dichter von Ort, Zeit und Umständen abhängig etwa zu leisten beabsichtigten und wie sie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, ihre eigne poetische Kraft in Composition und Sprache und die Darstellungskunst ihrer Schauspieler, denen zum Theil die Rollen auf den Leib geschrieben wurden, wie es in der modernen Kunst beißt, zur Anwendung brachten. So ist z. B. das hier an die Spitze gestellte Susannendrama, aus einer wiener Hdschr. des 15. Jahrh. (gedruckt in A. v. Kellers Nachlese Nr. 129), das vom Verf. sehr überschätzt und als ein besonders ausgezeichnetes Kunstwerk behandelt wird, offenbar der Versuch einer ungeübten Hand, die für ein beschränktes Personal von Darstellern und ein überaus genügsames Publikum das Nothdürftigste zusammenstellte, um eine theatralische Aufführung zu ermöglichen. Wie es scheint ist dem dürftigen, holzschnittartigen Spiele durch spätere Anfügung einiger Henkerspäße im Charakter des Galgenhumors aufzuhelfen gesucht. Denn es ist wohl kaum ein dramatisches Product jener Zeit, die Fastnachtspiele mitgerechnet, oder gar des 16. Jahrh. mit mehr kindlicher Naivetät zusammengestoppelt, als diese Wiener Susanna, die keine Spur von Composition zeigt, keinen Ansatz zur

Charakteristik macht und in Sprache und Vers zu dem Rohesten gehört, was ich kenne. Die Werthschätzung des Verf. steht diesem Urtheile schnurstracks entgegen; darnach soll sich darin der förderliche Einfluß, den die Antike bereits zu gewinnen begonnen, unverkennbar zeigen, und dem Dichter wird nicht bloß Geschick in der Wahl des Stoffes, sondern auch in der Formierung desselben zu einer dramatischen Handlung nachgerühmt. Es befremdet nicht wenig, nach dem mit freigebiger Hand gespendeten Lobe der Wiener Susanna bei der Beurtheilung eines in seiner Art meisterhaften Stückes, der deutschen Susanna des Sixt Birck, die 1532 von jungen Bürgern in Klein-Basel dargestellt wurde, ein sprödes kaltes Auge zu finden, das nach Schwächen sucht und das Gute und Vortreffliche nicht sehen will. Die Umformung der biblischen Erzählung in die dramatische Form soll hier viel unbeholfner sein als dort und zwar, weil Birck dem Geschmack des Publikums an processualischen Vorgängen zu sehr huldige. Bei der peinlichen Anklage auf Leben und Tod benahmen sich die Richter der Wiener Susanna wie blödsinnige Thoren, bei denen eine ohne Beweis vorgebrachte, nicht weiter untersuchte Beschuldigung sofort vollen Glauben findet und die Verurtheilung zur unmittelbaren Folge hat. Birck läßt ein ordentliches Gericht halten und liefert ein Bild der damaligen Rechtspflege, das, die fingierten Belialsprocesse gegen Christus abgerechnet, fast das einzige ist, das wir über dergleichen Vorgänge des bürgerlichen Lebens aus jener Zeit besitzen und das bei Spielern und Zuschauern das lebhafteste Interesse in Anspruch genommen haben muß und noch nach 12 Jahren, als diese Susanna 1544 auf dem Fisch-

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 647

markte zu Basel einmal wieder aufgeführt wurde, frisch und lebendig wirkte. Der Verf. selbst kommt auf die Vermuthung, es möge die Absicht des Dichters gewesen sein, ein Bild gewissenhafter öffentlicher Rechtspflege zu geben, aber es wird nicht gebilligt, daß er sich bei dem, was ihm als eine seiner Hauptaufgaben erschien, so lange aufgehalten habe. Anerkannt wird dagegen, daß er in der Behandlung des Einzelnen seinen Vorgänger (den er natürlich nicht gekannt hat) beträchtlich überrage, doch wird diese Behandlung unbeholfen und hart ge-Ich gestehe, daß ich dies Urtheil in nannt. keiner Weise gerechtfertigt finde und daß ich, der ich Bircks Susanna seit länger als dreißig Jahren in Abschrift vom Wolfenbütteler Exemplare oft gelesen habe und so eben wieder lese, zwischen diesem Stücke und dem Wiener gar keinen Vergleich zulässig finde. **Birks** Arbeit ist ein Muster von feiner Sauberkeit, die Sprache gewandt und schmiegsam, der Vers sorgfältig, fließend und ausdrucksvoll, die Charakteristik leicht angedeutet, aber kräftig und angemessen, wovon der Verf. selbst einige knappe Proben Verschweigen will ich nicht, daß der giebt. Schulmeister sich in diesem vorzüglichen Spiele nicht völlig hat verleugnen können, da wo er Chorgesänge in Form der sapphischen Ode erkünstelt, wie er es auch in seinem Beel und wie es auch ein andrer Basler Schulmeister zu derselben Zeit, Joh. Kolros, in seinem Spiel von fünferlei Betrachtnussen, gethan hat. Es mußte in Basel also wohl ein unbekannter Grund dazu sein. Das dritte Susannendrama ist ein deutsches, das bereits in Acte und Scenen eingetheilt, also nicht ohne wenigstens äußerliche Kenntniß der lateinischen Schauspiele, allenfalls

nur der von Reuchlin entstanden ist. Zur Beartheilung darf nicht außer Acht gelassen werden, daß dies Spiel, was der Verf. nicht erwähnt, ein Schuldrama ist. Der Prologus hebt das bestimmt hervor. Es wird darin den wohlweisen, achtbaren Herren, dem Magistrat, angedeutet: "Wir sind jetzund hierauf (auf das Rathhaus) kommen, euch nach altem Brauch ein teutsch Spiel fürzutragen, damit es nicht heiße, wir wären euer Weisheit undankbar, die mit großer Fürsichtigkeit in guten Künsten und Tugend Uns Kinder jetzt in der Jugend zu unterweisen verschafft hat". Nach diesem Umstande hat sich denn auch die Beurtheilung zu richten. Das Ganze ist einfacher gehalten und es sind längere Reden ohne Unterbrechungen angewandt, um den jungen Darstellern im Memorieren und dann auch im Declamieren Gelegenheit und Raum zu geben. Auch an pas-Als send angebrachtem Scherz fehlt es nicht. der Prologus die Scene andeutet: dies ist Babylon, aber wenn das Spiel endet, wird es wieder Nürnberg oder Magdeburg sein; dies ist auch der schöne Garten, mit Kräutern und viel grünen Bäumen, "welchen, so euch zu sehen glüst, Gar scharpf prillen ir haben müst". Die ganze Scenerie hatten die wolweisen, achtbaren Herren sich hinzuzudenken, während in Basel große Zurüstungen gemacht waren und das Bad selbst nicht gespart war. Dem Anlasse und Zwecke gemäß wurden dann am biblischen Stoffe kleine Veränderungen vorgenommen: die beiden Alten sind Hausfreunde Joachims, der selbst mit in der Gefangenschaft gewesen, aber, wie die auf Gott vertrauen, erlöset ist und nun in Wohlstand und Ansehen lebt und besonders durch eine tugendhafte Frau beglückt ist. Da

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 649

die verleumdete Tugend der Frau in der That niemals verletzt und ihr Gottvertrauen, wenu auch auf harte Probe gestellt, doch in keiner Weise erschüttert ist, muß auch hier Gott helfen und er thut es durch den Mund eines prophetisch erleuchteten Kindes. Alles ist nur leicht obenhin, den Kräften der Kinder angemessen aufgestellt, aber doch so, daß, innerhalb der aus den Umständen sich ergebenden Beschränkung, noch Spielraum für individuelle Begabung bleibt und die Lehren, welche durch das Ganze und Einzelne der Handlung eingeprägt werden sollen, lebendig und wirksam heraustreten. Der engere Anschluß an den Gang der biblischen Erzählung war dem deutschen Schuldrama nothwendig geboten, da die festere Einprägung der Bibel der Zweck der dramatischen Bearbeitung war. Und wenn der Gang der Handlung oder die Reihenfolge der einzelnen Momente zu Betrachtungen moralischer Art aufforderte, so hätte der alte Dichter seine Aufgabe schlecht verstehen müssen, wenn er eine solche Gelegenheit ungenutzt vorübergelassen. Daß in dieser Beziehung Ausgezeichnetes, minder Gutes und Mangelhaftes geleistet werden konnte und mußte, ist nach der Begabung der Dichter natürlich und eine billige Beurtheilung kann den Grad der Leistung hier oder da vergleichen, aber die ganze Erscheinung kann nur verworfen werden, wenn der Grund derselben ignoriert wird. "Die didaktischen Expectorationen, heißt es S. 27, die nunmehr in das deutsche Drama einzudringen beginnen, sind eine der beiden schädlichen Einwirkungen, welche dasselbe leider durch die Reformation erfuhr; sie war um so verderblicher, weil sie ein ungehöriges und störendes Element an einen kaum

aus roher Unform sich herausbildenden Organismus anheftete und sogar allen seinen Theilen gewaltsam aufdrängte". Es ist hier vom Jahre 1534 die Rede, also von einer Zeit, in der das deutsche Schuldrama, dessen erstes bekanntes Product diese Susanna ist, sich überhaupt zeigt; es kann also füglich von einem Eindringen der Didaktik in einen Organismus die Rede nicht sein, da es die Didaktik war, aus der dieser Zweig der Dichtung hervorwuchs. Wo aber die rohe Unform zu finden sei, aus der sich das Drama kaum herausbildete, wird nicht weiter berichtet. Auf die Schweizer Stücke von Gengenbach oder Manuel leidet die "Unform" keine Anwendung, da diese in ihrer Art vollkommen sind; ebenso wenig auf die lateinisch geschriebnen Stücke Reuchlins, da auch diese und die seiner Nachfolger in ihrer Art vollkommen genannt werden müssen; am wenigsten kann die Unform sich auf das Spiel von Waldis oder die Stücke von Birck und Kolros beziehen, da in denselben die Musterstücke der Gattung aufgestellt wurden, welche von den Späteren weiter ausgebildet werden konnten, aber in ihrem wesentlichen Bestand das Schema für alle Nachfolger geblieben sind, wie der Verf. an den späteren Susannendramen selbst recht einleuch-Es wird da gezeigt, tend nachgewiesen hat. wie Rebhun das deutsche Spiel Bircks benutzte, wie dieser selbst dann sein deutsches Spiel in lateinischer Bearbeitung erweiterte, woraus dann Stöckel eine deutsche Tragoedia verfaßte, und wie Frischlin auf Birck und Rebhun fußte und wiederum von dem Herzoge Heinrich Julius ausgebeutet wurde. Der Nachweis dieser Abhängigkeitsverhältnisse im Einzelnen macht nach meinem Ermessen den eigentlichen Werth

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 651

der Untersuchung aus, während die ästhetische Seite der Beurtheilung das Verschiedenartige nach demselben von außen angelegten Maße mißt und deshalb weder gerecht werden noch richtige Erkenntniß gewähren kann. Diese Art der Behandlung der Literatur des Reformationszeitalters hat vorzugsweise an W. Scherer ihren Vertreter gefunden, kann aber nur irre führen. Es ist freilich leichter, nach heutigen Anschauungen die literarischen Erzeugnisse jener Periode zu beurtheilen, als in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, wie das betreffende Werk aufzufassen sei, und dann weiter zu sehen, wie es sich als Theil einer großen Volksliteratur zu dem Uebrigen verhält. Dazu ist eine gewissenhafte Analyse des Einzelnen weit dienlicher, als die Abschätzung nach dem individuellen Geschmack, der nach Zeit und Umständen nicht einmal immer derselbe ist. - Wir lesen oder studieren diese alten Dichtungen, wenige ausgenommen, ja doch nicht des ästhetischen Genusses wegen, sondern als Producte ihrer Zeit, die wir aus denselben genauer kennen lernen Dabei ist dann die Erwägung nicht wollen. zu umgehen, wie sich die Dichtungen den Zeitgenossen darstellten, und das führt auf die Susanna zurück, die Paul Rebhun 1535 mit etlichen Bürgern zu Kahla im Altenburgischen aufführte. Er war, was Palm und Tittmann, seine neueren Herausgeber, nicht erwähnen, der Sohn eines Rothgerbers Hans Rebhun zu Weidhofen an der Ybss in Oesterreich, Bruder des Pfingsten 1584 als Pfarrer zu Eizig verstorbnen Johann Rebhun, der eine zahlreiche Nachkommenschaft von Pfarrern hatte. (Vgl. Schwindel, Thesaur. Biblioth. 4, 162 ff.). Rebhun war, als seine Susanna dichtete, Schulmeister zu er

Zwickau und meinte als solcher, das was er an classischen Vorbildern gelernt hatte auf deutschen Boden verpflanzen und mit Bürgern von Kahla, wo er früher als Schulmeister gestanden, den Versuch machen zu können, den alten Vers von vier Hebungen wenn nicht zu verdrängen, doch mit andern mehrsilbigen jambisch oder trochäisch gebildeten abwechseln zu lassen. Das ganze Kunststück bestand darin, daß er den Vers um einige betonte Silben verlängerte. Das vermochte das Ohr der Zeitgenossen nicht zu ertragen. Während in den lateinischen Schuldramen, in denen jedoch der Senar die Regel blieb, ein Wechsel der Metra unbedenklich war, wurde der rhythmisch gebaute Vers (von dessen Verwilderung nur ausnahmsweise die Rede sein kann, da das ganze Jahrhundert hindurch eine große Anzahl guter Dichter denselben trefflich zu handhaben verstanden) durch die Verlängerung zu fünffüßigen Jamben völlig zerstört. Wir fühlen das Ungeheuerliche dieses Verses nur deshalb nicht, weil wir durch unsere Dichter seit hundert Jahren an diese metrische wie rhythmische Unform gewöhnt sind. Rebhuns Zeitgenossen mußte die Neuerung unleidlich klingen und ist ihnen wirklich, wie er selbst zu verstehen giebt, unerträglich gewesen, woran nichts geändert wird, wenn man sieht, daß eine Reihe von Schulmeistern die Neuerung nachahmte. Unleidlich mnßte sie schon deshalb sein, weil ihr zu Gefallen nun auch die freiere Stellung der Hebungen aufgegeben werden und regelmäßig Hebung und Senkung wechseln sollte. Damit sollen die übrigen vortrefflichen Eigenschaften des rebhunschen Stückes in keiner Weise verkleinert werden; der Verf. setzt sie einzeln ins beste Licht und ich kann mich

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 653

ihm nur anschließen. Durch diese guten Seiten des Spieles angezogen, ließ ich vor 35 Jahren fast das ganze Schauspiel abdrucken, fand aber damals keine besondere Empfänglichkeit dafür.

Es ist nicht thunlich, auf die übrigen Analysen und Kritiken des Verf. einzugehen. Das Lehrreichste darin ist der 11. Abschnitt über die Susanna des Herzogs Heinrich Julius und ihr Verhalten zu der lateinischen des Frischlin von 1577. "Das Stück des Herzogs, heißt es S. 61, ist eine theils freiere, theils wörtlich sich anlehnende Bearbeitung des Frischlinschen Dramas, welche mit solchem Ungeschick gemacht ist, daß sie in fast allen wesentlichen Beziehungen diesem bei weitem nachsteht, ja zum Theil geradezu eine Verhunzung desselben genannt werden muß; eigenen Werth besitzt sie, abgesehen von der Sprache, nur in den sehr ausgedehnten Nebenwerken". Das wird dann im Einzelnen überzeugend ausgeführt, womit denn das Gerede Wackernagels, Gervinus, Herm. Grimms und Alb. Cohns über den Einfluß der Engländer auf diese Susanna hoffentlich für immer abgethan ist. Sehr gut ist auch die Ausführung des letzten Abschnittes, in welchem gleichfalls der Einfluß der englischen Comoedianten auf die lustige Person in den Stücken des Herzogs auf das rechte Maß, nemlich auf Null zurückgeführt wird.

Indem ich die Schrift Pilgers verlasse, will ich nur einige Bemerkungen zu dem bibliographischen Theile S. 4 ff. nachtragen. Ich hatte im Grundriß I, 306 gesagt: "117. Ein kurtz vnd seer schön Spil von der Susanna. (Magdeb. 1534.) 24 Bl. 8. (Zwickau.) 118. rep. Magdeb. 1535. 24 Bl. 8 (Weimar.)", d. h. die hier kurz bezeichneten Drucke seien in den Bibliotheken

654 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 21.

zu Zwickau und Weimar zu finden. Von Separatausgaben ist nichts gesagt. Meine Quelle war eine Mittheilung Hoffmans von Fallersleben und sonstige Angaben. Herr Pilger meint S. 5. meine Angaben seien zu streichen, da sich von diesen Magdeburger Separatausgaben weder die erste in Zwickau, noch die zweite in Weimar befinde. Von Separatausgaben hatte ich nichts gesagt, nur das Vorhandensein eines Susannendramas aus dem und dem Druckorte, Jahre und Umfange genannt. Nun steht in Herrigs Archiv 15, 365: "Vier Bände alter Komödien. In der Zwickauer Rathsbibliothek befinden sich vier seltene Bände alter Komödien, welche der Reihe nach enthalten . . . Ein lieblich vnd nützbarlich spiel von dem Patriarchen Jacob vnd seinen zwelff Sönen . . . zu Magdeburg auff dem Schützenhoff, im 1535. jar gehalten. Dabei ein kurtz vnd seer schön spiel, von der Susanna, itzund erst gedruckt. (Gedruckt zu Magdeburg 1534)". Dies Exemplar wird sich in Zwickau noch befinden. Ebenso verhält es sich mit Nr. 118; die Susanna, Magdeb. 1535, ist Anhang zum Jacob und das Exemplar ist nach dem Verf. S. 5 in Weimar noch vorhanden. Auch die Wagnersche Susanna, Wormbs 1538, habe ich nicht für eine Ausgabe dieser betrachtet oder als solche bezeichnet; ich hätte sie sonst nicht hinter einem Drucke von 1610 aufgeführt. Da ich das Vorhandensein, wie auch angegeben, nur aus Herrigs Archiv 15, 366 kannte und allerdings nicht wußte, daß sie eine Bearbeitung des Stückes von Rebhun ist. stellte ich sie zu den Susannen, deren Verfasser unbekannt sind. - Die von mir anonym genannte, in Leipzig 1597 gedruckte Susanna ist Nr. 120; ein Exemplar besaß L. Bechstein, der es in Aufsess An-

Pilger, D. Dramatis. d. Susanna i. 16. Jahrh. 655

zeige 2, 264 beschrieb, zwar kurz, aber doch genügend, um die Identität mit der Nürnberger erkennen zu lassen. Die Vermuthung, Joachim Leseberg habe seine (wie es scheint verlorne) Susanna nach dieser Nürnberger gearbeitet. kann doch dadurch nicht widerlegt werden, daß in jener plattdeutsch redende Bauern auftreten, die in der Nürnberger fehlen, da Leseberg diese Auftritte natürlich eingeschaltet haben würde. Bis zur Wiederauffindung des Stückes (etwa in Gotha) sind die Vermuthungen freilich nichts als solche. Da jedoch die von J. Frischlin verfertigte Uebersetzung von N. Frischlins Rebecca 1603 in Lemgo gedruckt ist (Hannover), wo auch Lesebergs Susanna erschien, so könnte diese auch mit Frischlin zusammenhängen. Von den Uebersetzern der letztern, J. Frischlin und Andr. Calagius, so wie von den hie und da gespielten Susannen sagt der Verf. nichts. Darstellungen sind bis 1671 nachzuweisen.

2) Ein weit ausgedehnteres Gebiet beherrscht Dr. Holstein in seiner Abhandlung über "Das Drama vom verlornen Sohn", da hier zwei lateinische und 16 deutsche Stücke von genannten, 9 deutsche von ungenannten Verfassern, die nach biblischer Grundlage arbeiteten behandelt, analysiert und mit Proben vorgeführt werden, soweit das Material reichte; außerdem finden Berücksichtigung drei Stücke, die nicht auf biblischer Unterlage ruhen, sowie sieben Aufführungen, ferner dem Inhalte nach verwandte Dramen und schließlich die Verlornen Söhne Frankreichs, Italiens, Spaniens, Englands, Schwedens und der Niederlande. Dabei ist das Biographische der einzelnen Dichter, soweit es nicht allgemein bekannt war, berücksichtigt und das Bibliographische der einzelnen Dichtungen mit musterhafter Genauigkeit zusammengestellt, ohne der Uebersichtlichkeit irgend Abbruch zu thun. Ueberall ist die in- und ausländische Literatur bis auf die neueste Zeit zu Rathe gezogen, die Arbeit selbst aber durchweg aus den Quellen selbst hervorgegangen und dabei sorgsam vermieden, den analysierten Stücken durch Anlegung eines fremdartigen Maßstabes zu nahe zu thun oder das Urtheil darüber gefangen zu nehmen.

Eröffnet wird die Reihe der Dichter, welche die biblische Parabel dramatisch behandelten. mit zwei Niederländern, Gnapheus und Macropedius; beide schrieben lateinisch, jener im J. 1528, dieser begann vielleicht noch früher, doch erschien seine Dichtung, der Asotus, erst 1537; beiden gieng jedoch, wie Gnapheus erwähnt, schon ein andrer niederländischer Dichter, Reiner Snoy zu Gouda (nicht "Namens Goudanus", wie es S. 4 heißt) vorauf, dessen Arbeit aber nicht gedruckt zu sein scheint. Während der Asotus des Macropedius nur geringe Theilnahme fand (es sind fünf lat. Ausgaben nachgewiesen) und in Deutschland fast ganz unbeachtet blieb, vielleicht weil er zu viel aus eigner Erfindung hinzugethan, wurde der Acolastus des Gnapheus ein Volksbuch der gelehrten Kreise, da aus den Jahren 1529 bis 1581 mindesteus 36 Drucke bekannt geworden (zu den vom Verf. aufgezählten kommen noch zwei Antwerper 1540. 1560 und ein Leipziger 1543), und ist von vielen deutschen Dichtern entweder unmittelbar oder in Ableitungen zur Grundlage ihrer Bearbeitungen gemacht, so daß die deutschen Dramen vom Verlornen Sohn, die éine auf Macropedius sich stützende Arbeit Rislebens abgerechnet und von

Holstein, Das Drama vom verlornen Sohn. 657

Waldis abgesehen, sämmtlich nur Nachbildungen der lateinischen Dichtung des Niederländers sind und deshalb, so interessant die Vergleichung unter einander und mit der nächsten Quelle ist, nur geringeren Werth ansprechen können. Der Verf. giebt S. 41 einen Stammbaum des Abhängigkeitsverhältnisses, wonach unmittelbar nach Gnapheus arbeiteten Georg Binder (1535), Joh. Ackermann (1536) und Mart. Böhme (1618); nach Binder: Wolfg. Schmeltzl 1545 und Jörg Wickram 1540; aus Ackermanns Arbeit schöpften Andr. Scharpfenecker c. 1560-70 (aus diesem Ludw. Hollonius 1603), Joh. Nendorf 1608 (aus ihm Nic. Locke 1619) und Nic. Risleben 1586, der auch Macropedius zu Hülfe nahm. Der Nachweis, den der Verf. im Einzelnen führt. bildet den eigentlichen Kern der mühsamen und genauen, überaus lehrreichen Arbeit. Aber wie die Uebereinstimmungen nachgewiesen sind, so wird auch, was die Dichter hinzugefügt haben. aufgezeigt und durch ausgehobne Stellen oder kurze Charakterisierung deutlich gemacht.

Den Gang der Untersuchung Schritt um Schritt zu verfolgen, ist nicht thunlich; das Hauptresultat habe ich angegeben; ich beschränke mich auf Einzelnes. Bei der Analyse des "vorlorn Szohn" von B. Waldis wird S. 10 auch, wie bei den übrigen, das Biographische berücksichtigt und die Gefangenschaft, in welche Waldis nach seiner Sendung auf den Nürnberger Reichstag gerieth, noch für die länger als zwei Jahre dauernde genommen, von der Waldis in der Vorrede seines Psalters redet. Dem Verf. sind die Forschungen von Schirren (Baltische Monatsschrift 1861 S. 503 ff., Verzeichniß livl. schwedischen Archiven. Geschichtsquellen in Dorpat 1861) und Sallmann (Baltische Monats-

schrift 1874 S. 115 ff. 287 ff.) entgangen, nach denen Waldis 1536 in Bauske wegen seiner Verbindung mit dem entflohenen Lohmüller als Mitverschwörer gefangen gesetzt, nach zwei Jahren nach Wenden abgeführt und dann durch seine Brüder, die ein Fürbittschreiben des Landgrafen Philipp von Hessen mitbrachten, und mit Unterstützung des Rathes zu Riga, aus dem Kerker des Großmeisters erlöst wurde, worauf er im Sommer 1540 nach Hessen kam und im folgenden Jahre am 23. Oct. zu Wittenberg immatriculiert wurde (Förstemann, Album Acad. Vitenb. 1841 p. 192), so daß sein Leben, auch sein trauriges häusliches, jetzt völlig übersehen werden kann. Der Vermuthung, daß Gnapheus und Waldis aus einem verloren gegangenen Drama sacrum geschöpft haben oder dadurch angeregt sein könnten S. 15. 41, vermag ich mich nicht anzuschließen. Der, besonders bei Waldis durchgeführte Gedanke, den auch der Verf. S. 2 an die Spitze stellt, daß die Rechtfertigung vor Gott nicht durch die Werke, sondern allein durch den Glauben geschehen könne, ist nicht erst in die Parabel hineingelegt, sondern natürlich darin entwickelt und, da er ein reformatorischer ist, kann eine Dichtung, die wesentlich darauf beruht, nicht älteren Ursprungs sein. Auch erscheint Waldis in dem ganzen Stücke so eigenthümlich selbstständig, daß eine Entlehnung kaum anzunehmen ist. Das bezieht sich indessen nicht auf die eingeschalteten Lieder, weder auf das geistliche (von Luther) noch auf das hochdeutsche Schlemmerlied, das der Verfasser (S. 13. 38, Schnorrs Archiv 8, 441 f.) für ein Lied von Waldis zu halten scheint, oder doch für eines, das zuerst bei diesem (1527) vorkomme, während das Quodlibet de generibus

658

Holstein, Das Drama vom verlornen Sohn. 659

ebriosorum 1516 (Zarncke 121) schon aus dem vollständigen Liede citiert, das im 16. Jahrh. sehr verbreitet war und von Fischart in der Trunken Litanei durcheinander geworfen wurde.

Ueber Görg Binder, den ersten Bearbeiter des Acolastus von Gnapheus, stellt der Verf. biographische Momente zusammen (S. 16 f.). Danach war derselbe aus einem Züricher Geschlechte, gegen Ende des 15. Jahrh. geboren, machte seine Studien in Wien und wurde nach seiner Heimkunft ein eifriger Gehülfe Zwinglis und eine Hauptstütze für die neu gegründete Gelehrtenschule zum Großmünster in Zürich; 1524 war er im Besitz einer Chorherrnpfründe am Münsterstift und ludimoderator an der Münsterschule. Durch seine Schüler wollte er am 29. April 1530 (Freitag in der vollen Woche nach Ostern) seine Bearbeitung des Acolastus aufführen lassen, doch unterblieb das, angeblich der Theuerung wegen, in Wirklichkeit wohl aus politischen Gründen; die Aufführung geschah erst Neujahr 1535. Die Uebersetzung, die im nächsten Jahre gedruckt wurde, ist sehr frei und Binder gesteht selbst, daß er anstatt der Sprüche, die im Lateinischen lieblich zu hören seien, andere gesetzt habe, die denselben nicht ungemäß, aber den Deutschen lieblicher und bräuchlicher seien, etwa das Decorum und Wesen einer ganzen Scene bloß behalten und mit deutscher Art erstattet habe. Auffallend ist die häufige Verwendung gereimter Versreihen von nur zwei Hebungen, die einen heftigen, hastigen Charakter haben und selbst im Lyrischen keinen guten Eindruck machen. Außer dem Acohat Binder keine dramatische Arbeit lastus hinterlassen. Er starb einige Jahre nach dem Druck, um 1540.

Der nächste Bearbeiter der Parabel, der aus Gnapheus, aber unabhängig von Binder, schöpfte, war Johann Ackermann, auch Agricola genannt, der außer dem "Verlornen Sohn" (Zwickau 1536) auch einen "Thobias" dramatisierte (1539) und ein Gedicht "Die Burckharts vn Martini Gans" verfaßte, das ich im Weimarischen Jahrbuche 6, 35 ff. veröffentlicht habe. Er ist ohne Zweifel auch der Verf. der "Tragedia des Jo-hannis Huss" (o. O. 1537), da die Gegenschrift des Joann. Vogelgesang einen Johann Agricola als solchen nennt. Er war aus Spremberg und lebte als Schulmeister in Zwickau. Auch die von W. Gaß in der Allg. D. Biogr. I, 148 genannten Schriften gehören ihm. Mit dem Jahre 1562 verschwindet er aus der Literatur, doch war er nicht vergessen, da Nendorf (S. 36 und Grundriß 315, 228) ihn noch im Jahre 1608 als einen seiner Gewährsmänner nennt. Ein andrer Nachfolger, Andr. Scharpfenecker, Caplan zu Windspach an der Rednitz, schreibt seinen "Kurtzen außzug der Teutschen Comedien des Acolasti" am 19. Nov. 1544 dem Amtmann Rieger von Westernach in Windspach zu, nennt aber Ackermann nicht. Er hat die Mutter, die Geut, den Dromo und die Angnes weggelassen, übrigens nicht nur abgekürzt, sondern auch umgestellt und einiges selbst hinzugeflickt. Aus Gnapheus und Scharpfenecker, die er beide nennt, hat Ludwig Hollonius, Pastor zu Pölitz in Pommern, 1603 eine Comoedia von mehr als dreifachem Umfange zu machen gewußt, ohne neue Wendungen anzubringen, sie müßten dem in den Bauernscenen vorgekommen sein, die dem einzigen erhaltnen Exemplare (in Berlin) fehlen. - Bei Gelegenheit der englischen Comödianten wird nach Bartsch-Koberstein 2, 264,

Holstein, Das Drama vom verlornen Sohn. 661

die aus Kehrein (Die dramat. Poesie der Deutschen 1840. 1, 137) schöpfen, eine Ausgabe der engl. Comödien vom J. 1720 (soll heißen 1727) in drei Bänden (Frkf. u. Leipzig) genannt, die höchstens eine Titelausgabe sein könnte, da der von Kehrein angegebne Inhalt genau der des Druckes von 1670 ist.

Zu dem Abschnitte "Aufführungen unbekannter Bearbeitungen" (S. 43) läßt sich eine Nachlese geben: Am Gregoriusfest 1549 wurde von Schülern zu Königsberg eine Komödie vom verlornen Sohn aufgeführt (Neue Preuß. Prov. Bll. 10, 238). "Anno 1557 up Gregorii Episcopi dach, do speleden de von der Nicolausschole (in Stralsund) dat spil van dem vorlaren sone in S. Nicolaus Kerke". (Stralsunder Progr. 1840). — In Gardelegen spielten die Schüler vor dem Rathe auf dem Rathhause am 21. Febr. 1558 eine teutsche Comœdi vom verlohrnen Sohn (Chrstph. Schultze, Auf- und Abnehmen der Stadt Gardelegen. Stendal 1668 p. 57. Moehsen, Gesch. d. Wissensch. in der Mark Brdb. 1787, p. 160). "Im J. 1572 wurde das Spiel: der verlorene Sohn in Weimar, nachdem es am 5. Febr. vor fürstlicher Durchleuchtigkeit exhibiret, vor Rath und Bürgerschaft gegeben und lud die Schule den Rath am 6. Febr. durch den Rector Wolf dazu ein. (Heiland, Weimar. Progr. 1858). "Am kurf. Hof in Preußen stellte sich 1599 ein fremder Mann ein, welcher die Historie vom verlornen Sohn figurenweis agierte", mit Marionetten (N. Pr. Prov. Bll. 10, 225). -In Dortmund agierten 1603, 20. Aprilis, die Handwerksgesellen vom Clarenberge eine Comedia vom verlornen Sohn. (Heiland S. 8). Zu Plau in Meklenburg wurde den Schulgesellen 1604 zu bevorstehendem Esto mihi eine

Comödia vom verlornen Sohne gestattet, dann wieder verweigert und endlich auf eine passendere Zeit verschoben. (Jahrb. d. V. f. meklenb. Gesch. 1851 S. 179). In Meiningen wurde 1614 der verlorne Sohn auf dem Markte gespielt. (Heiland S. 8).

Zu S. 21¹ bemerke ich, daß die dort erwähnte Dichtung Joach. Greffs aus Wittemberg am Guten Freitag 1538 datiert und daselbst im selben Jahre gedruckt ist*). — Die Tragoedia des Jacob Schertweg (S. 47) ist nach Wickrams Roman "Der Jungen Knaben Spiegel" gearbeitet.

3) Der gekrönte Straßburger Dichter Caspar Brülow, aus dessen Nachlasse die hiesige Bibliothek eine mit kostbaren Miniaturen gezierte und von Brülows Freunden mit Inschriften versehene Bibel besitzt, hat an seinem Landsmann Janke einen aufmerksam sammelnden Biographen gefunden, doch ist, ungeachtet bereitwilligen Entgegenkommens von allen Seiten, der Gewinn der Nachfragen nur ein unbedeutender gewesen, so daß kaum die äußerlichen Daten mit völliger Sicherheit festzustellen waren. Der Verf. sagt, daß wir uns trotz der ausführlichen Charakteristik in der Geschichte des Elsasses von Lorenz und Scherer, durch die er zu seiner Arbeit angeregt worden, "im Wesentlichen auf die

*) Das Lei- | den vnd Auff- | erstehung vnsers Herrn | Jhesu Christi, aus den vier | Euangelisten durch D. Johan Bugenhagen Pomern | vleissig zusamen gebracht, vnd nachmals durch Jo- | achimum Greff vō Zwickau jnn Deudsch Reim verfas- | set, seliglich vnd tröst- | lich zu lesen. Kl. 8. Vorrede bis A 6a, dann von A 6b bis H 8b das Reimgedicht, am Schlusse: gedruckt zu Wittem- | berg durch Nickel | Schirlentz. M. D. XXXVIII. — Ein Exemplar besitzt die hiesige Bibliothek unter Bugenhagen.

Janke, Ueb.d. gekr. Straßb. Dichter C. Brülow. 663

Angaben Jöchers (d. h. auf 7 aus Wittes Diar. biogr. ausgezogne Zeilen), vor allem aber auf zwei Gelegenheitsschriften von Sebiz und Boecler beschränkt sehen". Diesem Mangel ist nun abgeholfen. Wir wissen jetzt, daß "Brülow am 18. Sept. 1585 kurz vor 4 Uhr Nachmittags im Dorfe Altfalkenberg bei Babbin, Synode Colbatz, im Pyritzer Kreise geboren wurde", sich also nur misbräuchlich einen Pyritzer nannte. Wären doch alle weiteren Lebensumstände mit gleicher Genauigkeit auf Jahr, Tag und Stunde festzustellen! Das ist leider von den Zeitgenossen verabsäumt und Brülows Leben schrumpft deshalb auf das Folgende zusammen, das ich excerpiere: Er kam frühzeitig, etwa im siebenten Jahre, auf die Schule und besuchte zunächst vier Jahr lang die in Bahn, 1596 die in Greifenhagen, kam 1599 nach Pyritz, wurde am 23. April 1599, dreizehn und ein halbes Jahr alt, auf der Universität Frankfurt a. O. immatriculiert. Nach $1^{1/2}$ Jahren, Mich. 1600 gieng er nach Soldin in der Neumark und lebte 1604 in Angermünde und Jüterbog, 1605 in Bauzen. Als er 1607 diese Stadt verließ, gieng er nach Speyer, kam 1609 nach Straßburg, wo er, bei schon vorgerückten Jahren, am 12. März 1611 Magister wurde. Einem Rufe an die Schule zu Babenhausen folgte er nicht, weil er in Straßburg unterzukommen hoffte. Es wurde ihm schon im April 1612 ein Theil des Unterrichts in den vier obern Classen des Gymnasiums Rufe nach Landau und Speier übertragen. schlug er aus. Am 29. Sept. 1615 wurde ihm das Präceptorat der 2. Classe des Gymnasiums in Straßburg verliehen mit der Verpflichtung publice Poesie vorzutragen, da er bereits vier lateinische Tragoedien, Andromeda, Elias,

Chariclea und Nebucadnezar, verfaßt und veröffentlicht hatte. Im J. 1616 sandte ihm der pommersche Hofrath und Comes Palatinus Jurga Valent. v. Winther zu Stettin den poetischen Lorbeer (was freilich nicht viel zu bedeuten hatte); im selben Jahre gab er seine Tragoedie Caesar und im folgenden zur Saecularfeier der Reformation ein Carmen heroicum de vita rebusque gestis D. M. Lutheri heraus. Nachdem er im J. 1621 seine Tragicocomoedia Moyses hatte aufführen lassen, wurde er im December 1622 zum Gymnasiarchen befördert und im December 1626 seiner Schulthätigkeit erledigt und zum Professor der Geschichte an der Academie ernannt. Er trat sein neues Amt feierlich im Mai 1627 mit einer Festrede an, doch konnte er dasselbe nicht versehen, da er an der Schwind- und Wassersucht erkrankte und am 14. Juli 1627, noch nicht volle 42 J. alt, starb.

Die Bedeutung Brülows liegt nicht in seiner Lehrthätigkeit, vielmehr in seinen Dramen. Ueber diese hätten wir gern mehr gehört, als der Verf. gewährt, der nur eine ausführliche Inhaltsangabe des Caesar giebt (S. 12-20) ohne der übrigen mehr als dem Namen nach zu gedenken, und ebenso die Uebersetzungen nur ganz beiläufig erwähnt. Das nähere Eingehen auf diese und die damit verwandten Dramen zu Anfang des 17. Jahrh. in Straßburg, d. h. die Ausführung des §. 172 meines Grundrisses, hätte die eigentliche Aufgabe einer Schrift über Brülow sein müssen oder wenigstens wäre ein Beitrag dazu durch die genauere Erörterung der sechs brülowischen Dramen und die Vergleichung derselben mit ihren Quellen und andern über denselben Gegenstand zu wünschen gewesen. Da der Verf., nach S. 10 zu schließen, die sämmtlichen

Janke, Ueb. d. gekr. Straßb. Dichter C. Brülow. 665

Stücke, Originale wie Uebersetzungen, aus den Bibliotheken zu Göttingen, Berlin, Breslau, Stettin, Würzburg, Hannover und Karlsruhe zusammengebracht, also eine vollständige Uebersicht gehabt hat, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, das Wünschenswerthe zu leisten und die 20 Quartseiten hätten alles umfassen können, was über Brülow zu sagen war. Zu bedauern ist auch, daß bei der Analyse des Caesar, wenn eine Beschränkung auf dies éine Stück durch äußere Umstände geboten war, nicht auf den Julius redivivus und die Helvetiogermani des Nicodemus Frischlin, die sich wenigstens mit dem Anfange des Caesar berühren, und auf Fischarts durch den wiederentdeckten Otfrid angeregten Versuch in unverständlicher archaistischer Sprache, ein Blick geworfen ist. Bleibt auch viel zu wünschen übrig, so müssen wir doch auch für das Dargebotne aller drei Schriften dankbar sein, da sie unsere Kenntniß des ältern deutschen Dramas nach vielen Seiten hin erfreulich erweitern, und nur deshalb ist in diesen Blättern, die gewöhnlich auf Dissertationen und Programme nicht eingehen können, so aus-K. Goedeke. führlich darüber berichtet.

Études éraniennes. I. De l'alphabet avestique et de sa transcription. Métrique du Gatha Vahistoistis et du Fargard XXII par C. de Harlez. Paris, Maisonneuve & C^{ie}, libraires-éditeurs. 1880. 52 S. 8^o.

In diesem Heftchen*) schlägt Herr Harlez *) Die Anzeige desselben gibt mir Gelegenheit, mit Bezug auf G. G. A. 1879, S. 702 zu bemerken, daß Herr Harlez zydo nicht zu den "radicaux en diphthongues" stellt. Die Anordnung der S. 49 seines Manuel d. l. langue de l'Avesta hatte mich verleitet, ihm einen solchen Irrthum zuzuschreiben.

eine vielfach neue Umschreibung des Zendalphabetes vor, deren Brauchbarkeit er durch Anwendung derselben auf mehrere Stücke des Avesta und deren Richtigkeit er durch zum Theil eingehende Erörterungen zu erweisen sucht, welche zugleich die Unrichtigkeit der jener Umschreibung entgegenstehenden Aufstellungen Hübschmanns (Kuhns Zeitschrift 24, 323 ff.) darthun sollen. Mit besonderer Ausführlichkeit sind dabei die herkömmlich durch kh, th, f; gh, dh, w und durch c, s, sh, z, zh umschriebenen Schriftzeichen behandelt, welche Hübschmann durch χ , ϑ , f; γ , δ , β und s, \check{s} , \check{s} , z, \check{z} (\check{z}^1) widergibt, indem er jenen $(\chi - \beta)$ spirantische Aussprache zuschreibt. Dagegen wendet Harlez u. A. ein, daß: in der Anwendung von kh und von f sich ein Gegensatz zeige (S. 8; vgl. aokhta: haptan); w, als Liquide, mit gh und dh nicht auf eine Stufe zu stellen sei (S. 9 f.); neben vîdhârayen u. s. w. vîdidhâremnô u. s. w. (vgl. Hübschmann S. 345) stehe (S. 15); der traditionellen Literatur angehörige Thatsachen auf explosivische Aussprache von th, dh u. s. w. hinweisen (S. 16 ff.); c vor Palatalen stehe und vor Dentalen zu s werde (S. 21 und 23); sh deutlich das Aequivalent des skr. sh sei und zu s in demselben Verhältnisse stehe, wie skr. sh zu s und wie weiterhin avest. zh zu z - und transcribiert seinerseits die in Rede stehenden Buchstaben der Reihe nach durch k', t', f, g', d', v (w), ç, s (s'), sh (s''), z, zh (z'). Die Begründung dieser Transcriptionen enthalten theils die angeführten Einwendungen, theils die folgenden Sätze: "Il n'y a aucun motif de rejeter f, vraie spirée labiale. w représente très bien le son de la lettre avestique et son origine; car v est à b ce que f est à p. C'est donc la

666

spirée labiale molle Peut-être l'emploi inverse serait-il meilleur; w pour v et v pour Les deux autres classes n'ayant pas de w. spirées reçues, le mieux est d'employer la lettre fondamentale, k, etc. avec un signe de spiration (")" (S. 39), vgl. "Nous croyons donc pouvoir conclure que les lettres précédemment représentées par kh, th, etc., ne sont pas de pures spirantes. Que le son originaire de la tenue ou moyenne s'y fait encore entendre" (S. 37). "C n'est point la vraie sifflante dentale et ne peut l'être puisqu'elle suit d'autres lois que celle-ci. Elle s'en approche certainement comme le fait le ç sanscrit, qui s'échange souvent avec s.... sh est sh (ch, sch) et s est une sifflante dentale voisine de s, si pas son représentant" (S. 34, vgl. S. 31), "— z. C'est le z français et il est à zh (j fr.) ce que sh est à s" (S. 37). "Nous garderons donc ç qui indique exactement la provenance essentielle de la lettre qu'elle soit gutturale ou palatale, et le son réel avec une différence légère qui le distingue du pur s dental. D'ailleurs fût-il même s dental pur, ç pourrait conserver sa forme, puisque la prononciation de cette lettre dans les langues qui l'ont admises est identique à celle de s. Pour les autres nous emploierons s', sh ou s' qui indique l'origine, le rapport entre les deux lettres et la lingualisation du son de s; s' du reste pourrait être simplement s^u (S. 39).

Im Allgemeinen stimme ich diesen Aufstellungen und Gründen bei, im Einzelnen aber ist manches gegen sie einzuwenden; oder ist z. B. manchen von Harlez's Transcriptionen nicht eben das entgegenzuhalten, was er selbst öfters Hübschmann vorwirft, daß uns nur Zeichen, aber keine Laute gegeben werden? Speciell die Aussprache der von ihm mit k', t', g', d', c, s (s') transcribierten Zendbuchstaben hat Harlez meiner Meinung nach nicht scharf genug bestimmt und ebensowenig ist das von ihm bezüglich des herkömmlich mit t umschriebenen Zeichens geschehen, das er S. 40 ff. bespricht. Er kommt hier zu dem Schluß, daß der Laut desselben s'approche bien plus de t ou de d que des spirées, und umschreibt ihn mit einem Zeichen, das selbst in den hiesigen, an sprachwissenschaftlichen Typen nicht armen Druckereien nicht zu beschaffen und folglich unzweckmäßig ist, denn praktisch sind doch nur solche Transscriptionen, für welche die gewöhnlichen Mittel einer Durchschnittsdruckerei ausreichen.

Was Harlez' sonstige Umschreibungen anbetrifft, so hat er a, \hat{a} , i. \hat{i} , u, \hat{u} , \tilde{a} , k, t, p, g, d, b, h, n, \tilde{n} , \tilde{n} , m, r, y entsprechend dem herkömmlichen Werthe dieser Typen angewendet; statt o und ô gebraucht er o, ò und ô "en divisant ô selon son origine" (S. 40); als "e-Laute erscheinen in seinem Alphabet e, é, è, ê (z. B. erez, $y \neq (y \neq), (gay \neq h \neq) (gay \neq h \neq);$ für q verwendet er hv, für \dot{n} , für v w, für \hat{ao} \tilde{a} oder e. Die meisten dieser Transcriptionen sind tadellos, nur die des ao halte ich für unrichtig. Denn einerseits ist es ungerechtfertigt, $\hat{a}o$ und \tilde{a} zu combinieren, und andererseits geht aus z. B. hâvanayâoçca Visp. 12. 2 W. und avâontem Yt. 8. 50, in welchen *âo* auf *ava* beruht (Fick Beitr. z. Kunde d. ig. Sprn. 1, 68), aus z. B. peretão Y. 51. 13 W.; dessen ao skr. au entspricht, und aus z. B. anhão Vend. 18. 66 W., in welchem v vor ão geschwunden ist, hervor, daß der durch ao umschriebene Buchstabe o-artig ausgesprochen wurde, wenn er auch wie eine Ligatur von $\hat{a} + e_{aus}$ sieht. Die Umschreibung desselben durch å, wo.

668

für man ebenso gut å setzen könnte, vermag ich mit Rücksicht auf das bereits Gesagte und auf den skandinavischen Gebrauch dieses Zeichens nicht für "assez imparfaite" (S. 40) zu halten.

Die erhobenen Einwendungen erschöpfen nicht ganz dasjenige, was ich überhaupt gegen die angezeigte Schrift zu bemerken hätte, die ich jedoch im Ganzen für eine sehr verdienstliche Arbeit halte. Sie ist dieß namentlich insofern, als sie zeigt, daß die erwähnte Abhandlung Hübschmanns nicht abschließend ist, wie manche glaubten. Einer definitiven Feststellung der Aussprache und Umschreibung der avestischen Schriftzeichen müssen, wie mir scheint, noch manche Untersuchungen vorausgehen; wird doch z. B. die Beurtheilung der durch kh, th, f vertretenen Laute so lange lückenhaft sein, als die Frage nach dem Vorhandensein grundsprachlicher stummer Aspiraten *), an welche ich mit Ludwig, Scherer u. A. glaube, nicht vollständig gelöst ist, und erscheinen doch nicht wenige avestische Buchstaben in neuem Licht, wenn man einmal eine unmittelbare gemeinsame Grundlage der Zend- und der Någarî-Schrift annimmt. Daß eine solche wirklich bestanden habe, behaupte ich nicht, aber ihre Existenz ist gewiß zu er-Adalbert Bezzenberger. wägen.

Oratio vulgi ad Deum op. max. pro ecclesia catholica et romana. Perrarus Jacobi Wimphelingii libellus iterum editus juxta exemplar bibliothecae Selestadiensis. Straßburg. C. F. Schmidt. 16 SS. in 4°.

Dieser nur in 100 Exemplaren veranstaltete

*) Bewiesen wird dasselbe ganz besonders durch die Gleichungen: goth. *ts* (Endung der II. Dualis) = skr. *-thas*, goth. *-t* (Endung der II. Sg. Perf. Ind.) = skr. *--itha* (nicht = skr. *-tha*, wie goth. *magt* und an. *parft* zeigen).

Neudruck einer höchst seltenen Schrift rührt von dem hochverdienten elsässischen Gelehrten K. Schmidt her, dessen Literaturgeschichte des Elsasses jüngst in dies. Bll. gewürdigt worden ist (G. G. A. 1880, St. 5, S. 136-160) und ist auch als eine Art Nachtrag des ebengenannten Werkes aufzufassen. Vielleicht darf ich mir eine indirecte Einwirkung auf die nachträgliche Veröffentlichung zuschreiben. In jener Recension nämlich (a. a. O. S. 152) habe ich die jetzt neugedruckte Rede dem berühmten elsässischen Humanisten Wimpheling abgesprochen und diesen kritischen Versuch durch drei Momente begründet, 1. durch den Hinweis darauf, daß die Beziehungen Wimphelings zu den Brüdern von Rathsamhausen zu lose sind, um die Widmung einer schmerzliche Gedanken des Verf. in lebhafter Weise äußernden Schrift an sie zu erklären, 2. durch die Erklärung, daß die in dem Schriftchen ausgesprochenen energischen Klagen über die traurige Unterdrückung des Bauernstandes den sonst bekannten Ansichten Wimphelings wenig entsprechen, 3. durch die Bemerkung, daß der Verf. sich in der Widmung dieser Schrift: (der Titel zeigt gar keinen Autorennamen) Jacobus con. v. nennt, während Wimpheling sonst sich nicht scheut, auf alle Schriften seinen Namen zu Die erwähnte Abkürzung löst Schmidt setzen. auf: concivis vester, doch könnte man, selbst wenn man diese Lesung annimmt, statt des alten Straßburger Pädagogen, manchen andern supplieren, oder könnte statt concivis: condiscipulus lesen und unter dem Verf. eher einen jüngern Genossen als einen ältern Freund und Gönner sehn. Diese drei Momente scheinen mir noch jetzt der Beachtung werth, wenn sie auch freilich keine unbedingte Beweiskraft besitzen. Dazu kommt noch einiges Andere. In der gro-

Wimphelingii Oratio vulgi ad Deum etc. 671

Ben Widmung an die 3 Brüder von Rathsamhausen (Georg, Samson, Albert) kommt am Schluß die Stelle vor: Si quid in hac oratiuncula nascetur ambigui, Jacobus Sturmus, mansuetissimi ducis Heinrici, Argentinensis et Aquensis praepositi, principisque in me liberalissimi, secretarius facile explicabit. Eine solche Aeußerung wäre im Munde Wimpheling's sehr seltsam. Denn weshalb sollte er die Hilfe eines Andern in Anspruch nehmen, um die von ihm ausgesprochenen, aber nicht klar genug dargelegten Ansichten zu erläutern? Wie sollte er einen Lieblingsschüler, von dessen Lob er sonst voll ist, erwähnen, ohne auch nur ein rühmendes Epitheton an seinen Namen zu heften? Aber könnte nicht gerade die letzte Stelle den Autor verrathen? Könnte nicht Sturm, der sich auch sehr wohl Jacobus con. v. (löse man nun diese Worte auf, wie man will) nennen mochte, durch diese Worte seine Anonymität halb haben aufgeben und halb bewahren wollen? Auch zwei andere Stellen dieser Widmungs-Vorrede verdienen eine Untersuchung; vielleicht passen sie ebensogut auf Sturm wie auf Wimpheling. Gleich der Anfang: Gerotheus pater vester . . . patrueli guondam meo fidelissime subvenit, ne a foeneratoribus opprimeretur muß sich doch auf einen speziellen Vorgang beziehn, der möglicherweise noch aus elsässischen Provinzialarchiven zu eruieren ist: und eine andere Stelle: er widme ihnen eine lucubratiuncula, quam in Rheni et Magani navigio, inque diversoriis et pagis illis (sollte nicht illius zu lesen sein, nämlich der Rhein- und Maingegenden, um mit Goethe zu reden) regionis centies audivi, würde sich passender im Munde eines 28jährigen, wie Sturm damals war. als des 67jährigen Wimpheling ausnehmen, der längst bequem und seßhaft geworden, auf seine

Reisezeit höchstens als auf eine längst verflossene Vergangenheit hinblicken mochte.

Die Rede, von wem sie auch sein mag, ist interessant genug, so daß man ihren Wiederabdruck nur billigen kann. (Freilich hätte man wünschen mögen, außer dem Text auch einige einführende Worte, und nicht den bloßen Hinweis auf die betreffenden Stellen der "elsässischen Literaturgeschichte" zu erhalten). Es ist eine Klage, welche das durch die Geistlichkeit bedrückte Volk an Gott selbst richtet, eine Klage über die Lasten, welche durch die regelmäßigen und unregelmäßigen Abgaben ihnen auferlegt sind. Die Gedanken, welche in dieser Rede vorkommen, sind nicht eben neu, und zu wenig originell, um einem bestimmten Autor zugeschrieben zu werden; gerade bei der großen Einwirkung, welche Wimpheling auf den ganzen elsässischen Humanistenkreis hatte, ist es sehr schwer, einzelne politische oder religiöse Aeußerungen, die ohne Autorennamen überliefert sind, aus inneren (sprachlichen oder sachlichen) Gründen nur Einem aus jenem Kreise sicher zuzuweisen. Sollte nicht aber die folgende: Tu enim nosti, domine deus, bonos et pudicos in proximo jubilaeo ad id loci ex pietate seu devotione profectos, visa (proh dolor) Lucretia et Julia cum gynaeceo ad patriam suam nedum leves rediisse, sed et impudicos et obscenos zu wenig Wimpheling'sches Gepräge zeigen?

Der Abdruck der Rede ist getreu nach dem Original, so getreu, daß selbst die Angabe eines Druckfehlers am Ende der Rede in dem Neudrucke an derselben Stelle wiederholt, nicht aber im Texte verbessert ist. Die vorzunehmende Aenderung ist freilich eine des Sinns, nicht nur der Worte; der Verf. hatte, vom Papst sprechend, gesagt: cum is qui tot cardinales creat portatur; statt dessen zieht er nun vor, zu schreiben: cum is cui qui vult paret, portatur, allerdings eine sehr bemerkenswerthe Aenderung, aber für Wimpheling wohl etwas zu stark. Berlin. Ludwig Geiger.

Für die Redaction verantwortlich : E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische gelehrte Anzeigen unter der Aufsicht der Königl Gesellscheft der Wiggenschaften

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

Stück 22.

2. Juni 1880.

673

🚍 Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten 🚍

Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte von Max Büdinger. Wien, Carl Konegen 1880. (X. 341). 8°.

Dies Buch des Wiener Gelehrten, der heute als ausgezeichneter Universalhistoriker fast einsam da steht, ist eine in vieler Beziehung hervorragende und recht eigenthümliche Leistung. Schon äußerlich, schön gedruckt, in weit abstehenden Zeilen und auf starkem Papier macht das Buch einen vornehmen Eindruck. Doch würde es im Verhältniß zu seinem nicht bedeutenden Volumen viel handlicher sein, wenn statt der ungewöhnlich großen Octavform eine kleinere gewählt worden wäre. Sodann ist neben Abschnitten und Capiteln die Eintheilung in sieben und zwanzig Vorlesungen beibehalten worden, welche der Verfasser im Rahmen eines universalhistorischen Cursus während des kur-

Inhalt: Max Būdinger, Vorlesungen über englische Verfassungsgeschichte. Von *R. Pauli.* — Karl Hillebrand, Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Von *A. Kirchhoff.* — H. Janitschek, Die Gesellschaft der Renaissance in Italien und die Kunst. Von *L. Geiger.* — Archivio di Psichiatria, Antropologia criminale e Scienze penali (Direttori: C. Lombroso, B. R. Garofalo). I. 1. Von *W. Krause.*

zen Sommersemesters 1879 gehalten, deren mündlicher Vortrag sich ohne Frage viel breiter ergangen haben wird, als die knappe und prägnante Zusammenfassung im Druck erkennen läßt.

Nicht minder eigenthümlich erscheinen Auffassung und Darstellung, die auf dem ernstesten Studium beruhen, nicht nur der allgemein anerkannten Werke wie Hallam, May, Stubbs, dem ein schönes Lob ertheilt wird, wie Gneist und Todd, sondern der Quellen selber, wie sie für die ältere Zeit namentlich in den Gesetzen der Angelsachsen und in dem musterhaften Urkundenbuch von Stubbs, das allen, die in den Gegenstand eindringen wollen, nicht genug empfohlen werden kann, vorliegen. Selten aber wird man eine englische Verfassungsgeschichte mit universalhistorischen Betrachtungen eingeleitet finden, selten mit der beinahe feierlichen Erklärung, weshalb jede Beziehung zu den Tagesinteressen fern gehalten werden muß, und noch seltener in unseren Tagen ausgehend von der Anschauung, daß diese Verfassung ein politisches Kunstwerk sei. Da die begeisterte und idealisierende Betrachtungsweise Montesquieus, Cannings, Dahlmanns seit mindestens dreißig Jahren auch bei uns in Deutschland fast ausgestorben war um viel mehr, ja, fast allgemein den düsteren Schlußfolgerungen Gneists das Feld zu räumen, so macht Büdingers Schilderung fast den Eindruck wie ein Laut aus vergangenen Tagen. Ungemein wohlthuend wirkt seine Bewunderung vor den eigentlich institutionellen Elementen, die ihm nicht nur Gneist, der kritisch zersetzende Jurist, sondern selbst Stubbs, dessen strenge Objectivität das warme Mitgefühl des Engländers nur verstohlen durchblicken läßt, viel zu sehr mit dem Büdinger, Vorles. üb. engl. Verfassungsgesch. 675

unendlichen Apparat der Verwaltung verquickt und auf die nüchternste communale Praxis begründet haben. Auch auf jede Vergleichung wird verzichtet, wenn man gelegentlich von einigen kurzen Bemerkungen über Rom und Athen absieht. Von Schottland heißt es wenig zutreffend, es biete nicht "sonderlich Belehrendes". Aber ist da nicht gerade den geschichtlichen Beziehungen entsprechend zwei Jahrhunderte hindurch eine verspätete und verkümmerte Nachbildung des bereits gedeihenden englischen Musters bis ins Kleine zu verfolgen, bis mit dem vierzehnten jede enge Anlehnung an das Festland und ein schroffer Contrast eintritt, wodurch Edinburgher Parlament dem deutschen das Reichstage viel ähnlicher wurde als den beiden Häusern zu Westminster?

.

Büdinger behandelt im ersten Abschnitt die gegenwärtige Verfassung, um alsdann erst auf ihre Ursprünge und die geschichtliche Heranbildung zurückzugreifen, so daß er, obwohl er die Tagesinteressen durchaus nicht hinein ziehen will, dieselben doch in recht bedenklicher Weise streifen muß. Für ihn bleibt das politische Kunstwerk selbst in der unaufhaltsamen Zersetzung unserer Gegenwart aufrecht. Indem er der Reihe nach Königthum, Oberhaus, Unterhaus, Rechte und Pflichten der Bevölkerung durchnimmt, läßt sich gar nicht erkennen, wie sehr dieselben gerade neuerdings und nicht nur während der letzten Jahrzehnte eingebüßt und gelitten haben. Gewiß ist die auf Stockmar gestützte Bemerkung richtig, daß seit Victoria und Albert die Beherrschung des Hofs durch den Souverän ungemein vereinfacht worden ist. Aber zu welcher privaten Oekonomie, staatlich nur auf einige Schlösser und auf einen engen Kreis vornehmer und geringer Dienerschaft angewiesen, ist dieselbe zusammengeschrumpft. Wie ist sie immer peinlicher von der Civilliste abhängig geworden. Wie empfindlich macht sich auch in dieser Beziehung jeder Wechsel in der Parteiregierung für den Souverän geltend. Büdinger will denn auch nicht zugeben, daß das Amt des Premier eine Minderung des königlichen Ansehens bedeute. Aber steht heute etwa noch Pitts Ausspruch in Kraft, daß Premier eben der sein müsse, welcher sich gerade im Besitz des Vertrauens der Krone und des Hauses der Gemeinen befinde. Ist nicht vor wenigen Wochen Herr Gladstone der Königin geradezu grausam aufgenöthigt worden, deren erzwungene Huld durch die üblichen Lobpreisungen der Presse über die echt-constitutionelle Haltung, die sie, sie mag wollen oder nicht, beobachten muß, nicht einmal nothdürftig bedeckt wird. Gewisse krampfhafte Handlungen, zu denen sich Wilhelm IV. im Streit um die Reformbill von 1832 genöthigt sah, oder die Entlassung Lord Palmerstons, welche Victoria im December 1851 vollzog, pflegen zwar herkömmlich als selbständige Aeußerungen der Krongewalt hervorgehoben zu werden, wurden in Wahrheit aber doch ein jedes Mal in momentaner Nothlage von klugem Rathe eingegeben, um auf längst abschüssiger Bahn die Krone vor dem unwiderstehlichen Andrange feindlicher Gewalten nicht völlig zerschellen zu lassen.

Auch der feinen und überaus sorgfältigen Ausführung über das Oberhaus, oder doch besser Haus der Lords, seine Zusammensetzung, Geschichte, Competenz und Geschäftsübung steht völlig unerwähnt die hinschwindende Wirklich-

Büdinger, Vorles. üb. engl. Verfassungsgesch. 677

keit im Wege. Wenn Lord Granville im Jahre 1869 den Peers vorhielt, daß sie zwar sehr mächtig seien um Gutes zu thun, aber nicht die Macht besässen den schicklich und verfassungsmäßig ausgedrückten Willen der Nation zu kreuzen, so denkt der ungestüm andrängende Republikaner, der heute seine Gesinnungsgenossen bereits im Cabinet weiß, darüber ganz anders. Wohl vernimmt man aus den Reihen der eben gestürzten Partei und wackerer Patrioten den Stoßseufzer: Gott sei Dank, daß noch ein Haus der Lords da ist! Wie lange aber wird das noch aufrecht bleiben. Wer bürgt dafür, daß nicht in Kurzem der Ruf noch Disestablishment, in den jetzt zumal von den Hochkirchenleuten selber eingestimmt wird, nicht zunächst auch die englischen Bischöfe, wie bereits ihre irischen Brüder aus dem alten Magnum Concilium vertreibt. Was bleibt, wenn nunmehr die Reichsgerichte durch die neue Gerichtsordnung völlig umgewandelt von Westminster, wo sie an die siebenhundert Jahre getagt, nach Templebar übersiedeln, thatsächlich von der obersten Apellinstanz der Peers noch übrig. Vor Allem aber ist die Discussion über die völlige Auftheilung des Grundeigenthums und über eine Umwälzung des Erbrechts von Grund aus in England so allgemein an der Tagesordnung und hat die unvermeidliche Versorgung des Inselreichs mit amerikanischem Getreide und Fleisch die wirthschaftlichen Fragen bereits dermaßen zu politischen gestempelt, daß in den Augen von Freund und Feind die Lords mit ihrer feudalen Verbrämung in der That schon als untergehende Existenzen erscheinen.

Was sodann das Haus der Gemeinen be-

trifft, so steht Burkes Ideal, daß es die im Volke lebenden Gefühle treu abspiegele, heute Angesichts der wetterwendischen Haltung der öffentlichen Meinung nicht minder in der Luft. Selbst die Definition, daß es 'ein von dem ganzen Volke der drei Reiche nach seiner historischen Gliederung bestellter Ausschuß wohlhabender Männer' sei, stimmt nicht mehr, seitdem Mitglieder wie Bradlaugh und irische Homerulers von Consortien erhalten werden und Gladstone, den die Frauen um Gewährung parlamentarischer Rechte bestürmen, sich durch seine Wahlreden in Midlothian verpflichtet hat auch dem kleinen Mann, dem Proletarier auf dem platten Lande, das Stimmrecht zu verschaffen, was nicht nur die Defeudalisierung vollenden, sondern schließlich auch zu einer Umwandlung der historisch ungleichen Wahlbezirke in räumlich und numerisch gleichmäßigere führen muß.

Nachdem Büdinger die drei Factoren des Staats charakterisiert und das Verhältniß der Pflichten und Rechte des Volks, insonderheit das Fehlen ausdrücklich verzeichneter Grundrechte erörtert hat, folgt im zweiten Abschnitt die eigentlich historische Behandlung unter dem Haupttitel: Die Entwickelung der königlichen Gewalt, wobei ich dahin gestellt sein lasse, ob die Capitelbezeichnungen: Angelsächsische Staaten, Normännische Herrschaft, Legale Beschränkungen (1154-1322) Erwerbung der kirchlichen Hoheit (1322-1531), Competenzconflicte (1531-1689), Parlamentarische Parteiregierung (1689-1832) in Hinsicht auf zeitliche Begrenzung wie sachliche Betonung jedesmal glücklich gewählt sind. Mit Vorliebe geht der Verfasser mehr oder weniger abseits liegenden Einzeluntersuchungen nach, die aber wie die Fülle Büdinger, Vorles. üb. engl. Verfassungsgesch. 679

feiner geistvoller Beobachtungen, die er seiner Darstellung einflicht, den Leser gleich sehr belehren und fesseln. Indeß seine eigenartige Betrachtungsweise reizt doch mitunter auch in dieser Hauptpartie zu Widerspruch. Eben so wenig fehlt es gänzlich an Verstößen und Versehen, von denen ich nachstehend einige anzuführen mich bescheide.

Büdinger findet in einer bekannten Rangstufenordnung aus angelsächsischer Zeit, wonach ein ceorl zum pegn emporsteigen kann, er volle fünf Hyden eigenen Landes, wenn Kirche und Küche, Glockenhaus und Sitz im Burgthor und ein besonderes Amt in des Königs Halle hat, eine auffällige Zusammenstellung, in der vielleicht ein Schreibfehler stecke. Aber gerade Kirche und Küche wird im originalen Idiom durch die Allitteration besiegelt, wie denn die Erwähnung des Feuerherds, des Mittelpuncts auch im weiten Haushalt eines Fünfhufners. recht eigentlich an ihrer Stelle ist. Es scheint mir ferner bedenklich, wie sicher auch die Zählung sein mag, da die Zeitgenossen es nicht thaten, den letzten regierenden Cerdikingen Eduard den Bekenner als Eduard III. zu bezeichnen. Folgerichtig müßte alsdann auch den gleichnamigen Anjous, wie es in ihren Diplomen allerdings vorkommt, entweder stets: post conquestum primus, secundus etc. beigesetzt oder einfach weitergezählt werden, was in ihrer Zeit durchaus nicht Brauch war. Auch fragt sich sehr, ob bei der Namengebung des Domesday Buches irgend wie an das jüngste Gericht gedacht worden ist, denn domas heißt Gesetze, Urtheile und nicht Gericht und die Zusammensetzung läßt daher viel mehr auf domes-daybook schließen. Schon in den Gesetzen Eadweards

des Aelteren (901-925) ist von dômbêc, Urtelbuch. die Rede. Ein freier Bauerstand ist in England nicht erst "vornehmlich im vorigen Jahrhundert", sondern bereits im funfzehnten und sechzehnten, zumal in Folge der gewaltsamen Einhegungen unter den ersten Tudors untergegangen. Für die Beschickung des Reichstags von Salisbury im August 1086 hätte nicht der nachgeborene Wilhelm von Malmesbury, sondern dessen gleichzeitige Quelle, ein sehr bedeutsames Stück der angelsächsischen Jahrbücher, angeführt werden müssen: his witan and ealle ba land sittende men. Sodann ist doch an dem Aufgehen der angelsächsischen ceorlas in die villani des Damesday schlechterdings nicht zu zweifeln. Bisweiten erscheint der Ausdruck ungenau oder geradezu unrichtig. Die von Wilhelm dem Eroberer eingesetzten kleinen Herren sollen alle Franzosen gewesen sein. Freilich stammten die Gefolgschaften bei der Eroberung nicht nur aus der Normandie, sondern aus dem ganzen Küstengebiet von Flandern bis zur Brétagne, wogegen Dienstmannen des obersten Lehnsherrn aus der Isle de France schwerlich viele dabei waren und eigentlich französischer Einfluß in England nachweislich erst mit den Anjous anhebt. Auch ergiebt sich aus Freemans Ausführung in Verbindung mit den Stammbäumen der ältesten Gentryfamilien zur Genüge, daß in mehreren Gegenden Englands die ursprünglichen Besitzer, wenn sie sich an keinem Widerstand betheiligt hatten, unbehelligt sitzen blieben. Auf S. 161 wird der Kanzler mit dem Justiciar verwechselt, dem allein, also Richard de Lucy und nicht etwa Thomas Becket, der Befehl in den Schlössern des Towers und zu Windsor zustand. Recht

Büdinger, Vorles. üb. engl. Verfassungsgesch. 681

verunglückt erscheint mir S. 167 der Ausdruck: die sogenannten Könige von Schottland geboten eigentlich nur über den südlichen Landestheil, Lothian u. s. w., nämlich der in der Entwicklung Schottlands höchst bedeutsame David I. und seine Söhne, die im Süden allerdings Lehnsleute der Beherrscher Englands waren, während das Regnum Scotiae vom Forth bis zum Moray Firth bereits seit hundert Jahren fest stand und nicht minder im zwölften Jahrhundert mit Unterwerfung der Westinseln bedeutende Fortschritte gemacht wurden. Die einzige uns in englischer Sprache erhaltene Proclamation Heinrichs III. vom Jahre 1258, welche A. J. Ellis 1868 zum Gegenstand einer gelehrten linguistischen Untersuchung gemacht hat, kann unmöglich noch angelsächsisch genannt werden, sondern höchstens altenglisch, besser mittelenglisch, zumal wenn, wie immer häufiger dem deutschen Beispiel folgend geschieht, die Bezeichnung angelsächsisch durch altenglisch ersetzt wird. Von einem geschlossenen Adelsstand in angelsächsischer Zeit kann in Wirklichkeit doch nur während der dänischen und normännischen Periode des eilften und zwölften Jahrhunderts bis gegen die Zeit Heinrichs II. hin die Rede sein.

Später werden die verhängnißvollen Katastrophen der Monarchie unter Eduard II., Richard II. und Karl I. sehr sorgfältig und treffend, vorzüglich auch durch Vergleich der Persönlichkeiten und der jedesmaligen Lage erörtert mit edler Hinneigung, wenn man von Eduard II. absieht, auf die Seite des Königs, wie sich das denn überhaupt in der Arbeit zu erkennen giebt. Was Karl I. betrifft, so hält sich der Verfasser vorzugsweise an Ranke, beruft sich daneben aber auch noch auf die bereits recht veraltete Autorität Guizots, während ihm die trefflichen Werke S. R. Gardiners, welche die ganze zur Revolution führende Periode endlich mit durchdringender Forschung und seltener Objectivität behandeln, entgangen zu sein scheinen. Kurz und bündig werden die neuen Errungenschaften der Constitution im siebenzehnten Jahrhundert, Testacte und Habeas corpus, die Declaration der Rechte, die Meuterei Acte und Aehnliches durchgenommen. Schließlich beharrt der Verfasser nach den Abwandelungen des achtzehnten Jahrhunderts bei seinem Satz: "die Königliche Gewalt hat sich mächtiger und über den Parteien wahrhaft regierend erwiesen, wie wir das im ersten Abschnitte gesehen haben, und wie es vollends seit der Reformacte vom 7. Juni 1832 natürlich wurde, welche ganz wesentlich die Schäden des parla mentarischen Parteiregimentes zu beseitigen geeignet war", was in beiden Stücken doch nicht nur Angesichts der jüngsten Hergänge höchst zweifelhaft ist.

Im dritten Abschnitt wird die Volksvertretung allzu kurz behandelt, indem nicht ohne kühne Combination vom Parlamentarismus der Burke, Pitt und Canning wieder auf die ferne Vergangenheit zurückgegriffen wird. Aehnlich steht es mit dem vierten und letzten Abschnitt über die Pflichten und Rechte des Volks. Wenn die Zeit nicht hinreichte, um diesen wichtigen Materien in den Vorlesungen gerecht zu werden, so hätte der Gegenstand doch wohl verdient in größerer Muße literarisch ausgeführt zu werden, wobei das individuelle Geschick Büdingers durch subtile, bisweilen vielleicht selbst etwas haarspaltende Untersuchung in die Nebendinge einzudringen, vollends zur Geltung gekommen R. Pauli. wäre.

Hillebrand, Frankreich u. d. Franzosen etc. 683

Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Von Karl Hillebrand. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, R. Oppenheim. 1874. 384 S. 8^o.

Der Verfasser dieses bereits rühmlich bekannten Buches gehört zu der erlesenen Schaar internationaler Geister, welche mit Erfolg der Aufgabe leben, die Kulturvölker einander näher bekannt zu machen durch tieferes Eindringen in deren Grundeigenthümlichkeit. In hervorragenden Zeitschriften hat er den Franzosen, den Engländern, den Italienern, unter denen allen er längere Zeit gelebt, die Deutschen hinsichtlich ihres politischen und literärischen Lebens vorgeführt; umgekehrt versucht er es in den hier gesammelten Aufsätzen uns Deutschen die Franzosen in jenen beiden Beziehungen möglichst unparteijsch zu schildern.

Unmittelbar nach dem letzten deutsch-französischen Kriege verfaßt, predigt dieses Werk ähnlich wie die bekannte Sybel'sche Abhandlung Achtung vor den Franzosen zumal in ihren durchaus nicht, wie man bei uns so oft täuschungsvoll meint, durch Sittenlockerung ganz unterwühlten, sondern vielfach recht ehrenwerthen häuslichen, privaten Verhältnissen, geiselt aber mit voller Rückhaltlosigkeit ihre politischen Zustände, wie sie in der Aera der inneren Umwälzungen seit 1789 schlimmer und schlimmer geworden sind. Sein halbes Leben, sagt der Verfasser, habe er unter den Franzosen zugebracht, und man merkt es seinen eingehenden psychologischen Analysen, seiner Vertrautheit mit den Personen und Sachen, die er berührt, wohl an, daß er nicht nur aus Büchern seine

Franzosen studiert hat. Ein wohlthuender Hauch der Wahrheitsliebe und Unvoreingenommenheit weht durch das Ganze; nirgends begegnet persönliche Rancüne, um derentwillen sonst wohl derartige Schriften Licht und Schatten parteiisch vertheilen und verschärfen. Aufrichtig wird uns der Franzose gezeigt, wie er daheim und in der Oeffentlichkeit lebt, grelle Schlaglichter fallen dabei auf die tief begründete Gegensätzlichkeit des französischen und des deutschen Wesens, es wird dem Deutschen wohl auch gelegentlich sein Zurückgebliebensein in so manchen Dingen vorgehalten gegenüber dem Franzosen, den wir so gern auf einmal durchweg verachten möchten, da ihn unsere Heere so gründlich niederwarfen; aber man spürt auch hierbei keine bittere Tendenz, der Verfasser bewährt sich eben dadurch als echten Historiker, daß er wesentlich die Dinge für sich selbst reden läßt.

Freilich ist die Darstellung mehr kritisch zergliedernd als anschaulich aufbauend, sie setzt beim Leser ziemlich detaillierte Kenntnisse der französischen Zustände, der neueren Literatur und der neuesten Geschichte Frankreichs voraus. Es herrscht stets der Ton eines geistreichen Essay's vor, das es auf die schöne Literatur mehr absieht als auf die wissenschaftliche Leistung in den realen Wissenszweigen, viel mehr auf den Staat als auf das Land. Man würde also sehr irren, wollte man das Titelwort Frankreich auf den geographischen Landesbegriff dieses Namens beziehen, der in der That hier gar keine Rolle spielt; unter Frankreich ist hier nur die Gesammtheit der französischen Volksbethätigung, namentlich das fran-Darin liegt zösische Staatswesen verstanden. selbstverständlich eine starke Einseitigkeit, aber

Hillebrand, Frankreich u. d. Franzosen etc. 685

innerhalb dieser selbst gewählten Grenzen bieten die an einander gereihten Aufsätze gewiß manche Belehrung, zu der wenige so berufen waren wie eben der Verfasser.

Der voranstehende Aufsatz "Familie und Sitte" müßte aus schon berührten Gründen recht weite Leserkreise unter uns finden. Dann würden wir es nicht immer wie ein lästiges Wunder abweisen, daß diese Franzosen doch so vielfach tüchtige, solid lebende und solid arbeitende Leute sind, die nach dem jähen Sturz vor nun bald zehn Jahren so schnell sich emporgerafft haben, daß man schon längst bei ihnen nichts mehr gewahr wird von den Nachwehen der wirthschaftlichen Schädigung, welche augenblicksweise der furchtbare Krieg natürlich über sie verhängte. Voll nüchterner Verständigkeit sehen wir den Franzosen seinem Tagewerk nachgehen, mit angeborener Geschicklichkeit sich und den Seinen ein möglichst comfortables Dasein verschaffend, die Familienehre und das Familiengut wahrend und, wenn irgend möglich, letzteres mehrend, damit am Ende das Ziel des Ehrgeizes erreicht wird: leben zu können von der Rente ohne zu arbeiten. Nicht Mangel an Familiensinn, nein eher ein Zuviel an berechnendem Familiensinn möchte man dem Durchschnitts-Franzosen vorwerfen. Das vielberufene Zweikindersystem waltet zwar keineswegs allmächtig, "gewöhnlich drei Kinder" schreibt unser wohl unterrichteter Verfasser den französischen Familien zu; indessen davon macht auch er kein Hehl, daß die Beschränkung der Kinderzahl eine ganz geflissentliche, eng mit den ökonomischen Rücksichten verknüpfte ist. Darin möchten wir eine Hauptursache der so verschiedenartigen Atmosphäre des französischen

und des deutschen Hauses erkennen: dort ein von vorn herein vorsorglich bedachtes Antheilstück am Erbgut für jedes Kind, das nun nach Maßgabe seiner Anlage es schon zu etwas bringen wird, wenn auch mehr einer guten uniformen Mittelmäßigkeit die Bahn somit geebnet wird, - bei uns, wo oft so viele Kinderköpfe im engen Stübchen um den elterlichen Tisch sich drängen, mächtigerer Daseinskampf, Weckruf schlummernde Anlagen nach mannigfachsten Seiten zu entwickeln, viel mehr Individualismus, muthiges Hinausstreben ins Weite und in die Fremde, freilich auch mehr Armuth auf dem noch dazu kärglicheren Boden und in der rauheren Luft, durchschnittlich viel geringerer Wohlstand und viel heftigeres Schwanken des Wohlstandes in derselben Familie.

Man sollte bei solchen Betrachtungen nie vergessen, daß Frankreich seiner Lage gemäß das Durchgangsland für die Uebertragung der griechisch-römischen Mittelmeerkultur die Rhone aufwärts, über Loire und Seine hin an den deutschen Rhein schon seit Cäsar gewesen ist. Um weit mehr als ein halbes Jahrtausend ist diese gallische Verquickung mit der ursprünglich aus Vorderasien und Aegypten stammenden Kultur älter gegenüber der germanischen, ähnlich zu dieser geschichtlich sich stellend wie diese wieder zu der slavischen. Frankreich genießt den Segen der zweitausendjährigen Durchbildung nach zuvörderst römischem Vorbild, nicht ohne innige Blutmischung seines Volks mit den großen Lehrmeistern, die es einst unterjocht hielten; kein Land in ganz Europa hat einen so großen Theil seines Bodens in herrliche Saatfelder verwandelt, keins selbst im Süden unseres Erdtheils kommt ihm gleich an

Hillebrand, Frankreich u. d. Franzosen etc. 687

Weinertrag; instinctive Zuverlässigkeit erhält dem Kaufmann seine Kundschaft, in tadelloser Ausführung des Fabrikats steht der französische Industrielle neben dem englischen, in Feinheit des Geschmacks über ihm; die uralt keltische Neigung zur "causerie" ist zu einem reizenden Talent heiterer Geselligkeit, in den höheren Ständen zu einer neidenswerthen Vollendung des mündlichen wie schriftlichen Gebrauchs der formschönen Muttersprache entfaltet; froh und freudig strebt ein jeder sein Leben zu genießen, durch angeerbte Erfahrungshäufung gewitzigt, daß ehrlich am längsten währt und man am besten fährt, wenn man den Nächsten nicht nur nicht betrügt oder bestiehlt, sondern ihm auch freundlich Gefälligkeiten erweist, soweit sie den Geldbeutel nicht angreifen, und gesellig, ja zu kleinen Schmeicheleien gern bereit mit ihm verkehrt, auf daß er die süßen Worte und gefälligen Beihülfen auch voll oder lieber mit gutem Zins heimzahlt. Unser Verfasser ist andererseits gar nicht blind gegen die senilen Züge dieses in alt ausgefahrenen Geleisen sich fortbewegenden Culturlebens: gegen das rationalistisch-verflachende Treiben ohne tiefere Gemüthsregung, recht deutlich in der rein äußerlichen Religiosität sich ausprägend, das schmähliche Vergessen des Wesens über dem Schein, die alltägliche Gewöhnung an die Wahrheitslosigkeit, den Mangel an Muth in selbständigem Hervortreten, in Uebernahme von Verantwortlichkeit.

Vorzüglich ist der über das französische Unterrichtswesen handelnde Abschnitt unseres Buches. Da tritt uns wirklich ein Schulorganismus entgegen, wie kaum der chinesische uns unverwandter sein könnte, abgesehen davon,

daß natürlich die Quellen der Schulbildung in Frankreich wie in Deutschland die nämlichen waren, römische Ueberlieferung und Christen-Alle Revolutionen hat die starre Centhum. tralisation der französischen Schulen in der "Université de France", die Napoleon I. so organisierte, durchdauert, zum Beweis, wie sie dem Nationalgeist angepaßt war. Man hat es da nicht mit einer universitas literarum im Sinne einer deutschen Hochschule zu thun, sondern im Sinne einer wirklichen universitas scholarum, welche nur mit einer einzigen universellen Hochschule, der Pariser Sorbonne, gekrönt ist, in den unter Rectoren gestellten Landes-Districten aber die Gymnasien, Realschulen, Gemeindeschulen (wenn wir die uns geläufigen Ausdrücke anwenden wollen) zusammen begreift neben den wenigen Fach-Hochschulen, wie z. B. der noch aus frühem Mittelalter stammenden medicinischen Akademie zu Montpellier. Ein entsetzlich scholastischer Geist spricht in starrster Gleichmäßigkeit aus diesem französischen Schulwesen uns entgegen, so daß man es kaum zu bedauern vermag, wenn der größte Theilder Franzosen von diesen Schulen keinen Gebrauch macht und auf Lebenszeit selbst des Lesens und Schreibens unkundig bleibt. Knaben- wie Mädchenschulen sind Abrichtungsanstalten des nüchternsten Verstandes, aber ohne Schulung des selbsteigenen Gebrauchs der Verstandeskräfte. Bis hinan zum Rang der höchsten Lehranstalten ist dieses Frankreich, das so gern die Freiheitsprincipien verherrlicht, sklavisch unterthan der literärischen Orthodoxie. Der Gymnasiast hat schwungvoll reden und schreiben zu lernen wie Bossuet oder Cicero, fleißig die Phrase und das Gedächtniß zu üben, um in den unendlichen

Hillebrand, Frankreich u. d. Franzosen etc. 689

Wettspielen der "concours" den Sieg zu erstrei-Chinesenhafter kann man sich die Austen. siebung der "Besten" nicht denken wie durch diese "concours", die vortrefflich geeignet sind das Land auszusaugen, um alles nach Paris zu Denn dahin drängt alles, nicht zum liefern. geringsten die Lehrerwelt selbst, die in der Beschäftigung auf provinzialen Lehranstalten nur den leidigen Durchgangszustand zum Erreichen jenes heiß ersehnten Zieles erkennt. Auf dieses Ziel oder eine es vorbereitende Anerkennung der Vorgesetzten, nicht für das heilige Werk wahrer Jugenderziehung arbeiten diese Lehrer redlich nach unerbittlich vorgezeichnetem Lehr-Schema, sei es, daß sie die alten Classiker auf die "schönen Stellen" tractieren, sei es, daß sie "Geschichte" lehren, d. h. Namen, Jahreszahlen und fertige Urtheile über die reglementsmäßig zu besprechenden Ereignisse auswendig lernen lassen, oder Geographie in der analogen Gedächtnißkrämerei treiben, oder Naturgeschichte ohne Vorweisen der Naturgegenstände, Physik und Chemie ohne Experimente; alles das - um jenen höchst bezeichnenden Orden für Lehrerauszeichnung (die silberne oder goldene Palme am violetten Bändchen) zu erlangen und schließlich, wenn irgend möglich, die Pariser Beförderung. Es ist kein Zufall, wenn das Gymnasium echt scholastisch abschließt mit einer auf "Rhetorik" getauften Prima und einer auf "Philoso-phie" getauften Selecta, in welcher letzteren nach fast mittelalterlichen Formeln formale Logik, Psychologie und Metaphysik gelehrt wird!

Nach dem in heiterem Sonnenschein lächelnden Bild des französischen Familienlebens, wo in der That allein Frankreichs guter Genius forterbt, empfangen wir somit das wie versteinerte Bild der französischen Schuleinrichtung, sodann aber das düstere Gemälde von dem abwärts treibenden politischen Gebaren unserer Nachbarnation. Die Mehrzahl des Volks, der Bauernstand, ist auch in Frankreich conservativ, nur daß sein politischer Erhaltungstrieb sich nicht über die große Wende von 1789 zurücksehnt; die "weiße Fahne" bedeutet ihm die bäuerliche Unfreiheit, er wünscht unter der Tricolore in Frieden zu leben und kümmert sich im übrigen wenig um das politische Parteileben. Die gebildeten Stände der Provinz wären bei gemäßigt liberaler Gesinnung ein recht gesundes Lebensmark für den Staat, indessen sie überlassen die Staatsmaschiene den Parisern. Paris beutet die Provinz auf ihre Capacitäten aus, ist aber der natürliche Sammelplatz auch für die unruhigen Geister des Umsturzes. Paris frondiert gegen jede Regierung und trägt die politische Unzufriedenheit in die Provinz; ganz Frankreich, sagt der Verfasser, ist dahin gebracht, wirkliche Freiheit gar nicht ertragen zu können und doch auf die Dauer auch der Freiheit nicht entrathen zu mögen, die es denn in einer nach längerer oder kürzerer Pause inscenierten Revolution zu erlangen meint, - ein verhängnißvolles Ebenbild der spanischen, auf die amerikanischen Creolen-Republiken übertragenen Staatsweisheit. So gewiß man also in mancher Hinsicht Paris die Blüthe Frankreichs nennen kann, so gewiß darf es auch der politische Verderber Frankreichs heißen. Der Verfasser gebraucht das drastische Gleichniß, es triebe das französische Staatsschiff wie ein mit Irrsinnigen beladenes Schiff auf hoher See: nur zu oft ließe die vernunftbegabte Mannschaft die Irren ans Steuerruder und an die Segel, bis

Hillebrand, Frankreich u. d. Franzosen etc. 691

diese es denn doch gar zu toll trieben, jene wieder Ordnung stifteten und für einige Zeit die Tollen im unteren Schiffsraum festlegten. Er rechnet die Pariser Bevölkerung auf ¹/₂₀ der gesammtfranzösischen, was sogar für die Gegenwart zu wenig ist, und bestreitet mit vollem Recht die Unfähigkeit Frankreichs zu einer decentralisierten Verwaltung; nur betont er auch hier zu einseitig die Charakteranlage und historische Entwicklung der Nation, die beide doch eben in ihrer Eigenart nur auf dem gegebenen Boden dieses Raumes zwischen Canal und Mittelmeer, Biscaya-Golf und östlicher Festlandgrenze so sich gestalten konnten und in der fast völligen Freiheit ihres Landes von Verkehrshemmnissen rings um den gen Süden gerückten gebirgigen Landeskern, in der natürlichen, hydrographisch vorgezeichneten, jetzt durch Eisenbahnen und Canäle trefflich erhöhten Einung desselben das machtvolle Werkzeug zu so verhängnißvoller Centralisation auf die eine Stadt fanden.

Wir verfolgen das anmuthige kleine Buch nicht weiter im einzelnen. Das Capitel vom "geistigen Leben" gravitiert sehr ausschließlich nach der historiographischen und belletristischen Seite in Gemäßheit der eigenen Hauptbeschäftigung des Antors, die ihm wohl auch den gewiß nicht gemeingültigen Satz in die Feder fließen ließ: in Deutschland seien epochemachende wissenschaftliche Großthaten seit funfzig Jahren nicht zu verzeichnen. In solchen Schlagworten und epigrammatischen Sentenzen ist auch dieser geistvolle Essayist mitunter im unversöhnlichen Widerspruch mit recht zweifellosen Thatsachen; so wenn er sich (S. 155) dazu versteigt zu behaupten, in Deutschland sei seit drei Jahrhunderten "die geistige Thätigkeit den Pastoren und Professoren überlassen" worden, während gleichzeitig in England und Frankreich "die höchsten und freiesten Stände es sich zur Ehre gerechnet thätig einzugreifen in die intellectuelle Production ihres Vaterlands". Wo bleiben da die Leibnitz, Göthe und Humboldt?

Wenn, wie wir hoffen, dem Buch noch öfter die Anerkennung der Benöthigung neuer Auflagen zu theil wird, so dürfte der Verfasser wohl an dergleichen Stellen die bessernde Hand zur Ermäßigung des Urtheils legen; auch Incorrectheiten der Wortbildung wie die (anfangs, nicht mehr gegen das Ende zu begegnende) Mißform "Prätention", oder das "unzuberechnende Unglück" (S. 94) könnten dann abgesäubert werden.

Doch wir wollen nicht schließen ohne auf zwei Perlen des Schlußtheils "Politisches Leben" aufmerksam gemacht zu haben: auf die edle und doch zugleich scharfe Beurtheilung Napoleons III. und die schöne Charakteristik des Retters des neuesten Frankreich, Thiers, dessen persönlicher Bekanntschaft der Verfasser sich erfreute. Der Anhang ("Französische Stimmen über Deutschlands Gegenwart und Zukunft") knüpft an Renan's Werk "Réforme intellectuelle et morale" und an Monod's "Allemands et Francais" an und recapituliert an der Prüfung der in beiden Büchern niedergelegten Urtheile nochmals eine Reihe der dargelegten eigenen Ansichten von neuem Standpunkte aus.

Halle a./S. Alfred Kirchhoff.

14

Janitschek, D. Gesellschaft d. Renaissance. 693

Die Gesellschaft der Renaissance in Italien und die Kunst. Von Hubert Janitschek. Stuttgart. W. Spemann 1879. VI und 120 SS. lex 8°.

Janitschek's Buch besteht aus 4 Vorträgen: Geistige Richtungen; künstlerische Phantasie und künstlerische Erziehung; die Frau und die Kunst; das Mäzenatenthum des Staats und der Privaten.

Von diesen berücksichtige ich im Folgenden besonders den ersten und dritten; zur Beurtheilung des zweiten halte ich mich nicht für competent gerug und der vierte ist nur eine Zusammenstellung von Thatsachen und Daten, die nichts sonderlich Neues bietet. Alle vier Vorträge sind nicht etwa, wie mancher aus der Entstehungsart erwarten möchte, flüchtige Skizzen, sondern tief durchdachte, aus gründlicher Kenntniß und sorgfältiger Durchforschung des weitschichtigen Materials hervorgegangene wissenschaftliche Studien, welche allerdings in ihrer geschmackvollen Darstellung die mühselige Arbeit nicht erkennen lassen.

Geistige Richtungen, von denen der erste Vortrag handelt, unterscheidet der Verf. zwei. Die eine, welche das Banner des exclusiven Paganismus erhob, radical antikisieren wollte, in diesem Bestreben aber der Begründer der italienischen Renaissance und ihres trotz aller Vorliebe für das Alterthum auch dem Nationalen geweihten Bestrebens vergaß; die andere, welche "die neu zuströmenden Bildungselemente mit den vorhandenen politischen und sozialen Bildungen in Uebereinstimmung zu bringen suchte, und dies Bestreben auch dadurch bekundete, daß sie dem Volgare, welches von der

ersten Richtung geächtet ward, neben dem lateinischen Idiom liebevolle Pflege zu Theil werden ließ". Die erstere Richtung wird zunächst nach der gegen sie gerichteten Schrift des Cino da Rinuccini charakterisiert – ein nicht ganz zu billigendes Verfahren, da ja, wie man weiß, der Angreifer, um seine Vorwürfe als begründet erscheinen zu lassen, nur zu gern ein Zerrbild der Gegenpartei entwirft —, sodann nach einem Programm der Partei selbst, das sich in Lorenzo Valla's Dialoge De voluptate ac de vero bono dargelegt findet. Die Auseinandersetzung der in diesem Dialoge entwickelten Ideen, als deren Vertreter Antonio Beccadelli (Panormitanus) und Lionardo Bruni (Aretinus) vorgeführt werden, ist vortrefflich; den großen Fortschritt in der Würdigung dieser Schrift mag man z. B. bei einem Vergleiche mit dem sonst sehr lobenswerthen Versuche Vahlens über Valla (Berlin 1870) erkennen. Nur möchte ich darauf hinweisen, daß die Annahme nicht nothwendig ist, Beccadelli und Bruni hätten im Leben wirklich ganz dieselben Ansichten vertreten, die sie in diesen Dialogen ausgesprochen haben; einem jungen Manne, wie Valla damals war, genügte es wohl, berühmte Namen zu wählen, deren Träger nur ungefähr derselben Ansicht huldigten, welche er auszusprechen gedachte. Die zweite Richtung, die gemäßigte, welche Christenthum und Cultus der Antike vereinigen will, findet ihre Hauptvertregerade in dem letztgenannten Lionardo ter Bruni, ferner in Männern wie Colluccio Salutato, dem florentinischen Staatskanzler, Leonbattista Alberti, dem Viel-, ja Allseitigen. Diese beiden Richtungen gingen in offener Feindschaft neben einander bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts; von dann an verschmelzen sie, vornämJanitschek, D. Gesellschaft d. Renaissance. 695

lich durch die Einwirkung Plato's, dessen Werke nun zum Hauptgegenstand des Studiums erhoben wurden, zu einer großen humanistischen Auffassung; man könnte sagen: das Allgemeinmenschliche triumphiert über das einseitige Christliche und das spezifisch Heidnische. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Errichtung und Thätigkeit der platonischen Akademie in Florenz als eine höchst bedeutsame Culturerscheinung, nicht blos als eine Veranstaltung zur Vermehrung der philologischen und philosophischen Kenntnisse aufzufassen. Trotz dieser Vereinigung der bisher gegnerischen Parteien indeß wurde der Friede wiederum gestört und zwar von einer dritten Partei, die allerdings wie die zweite vom christlichen Standpunkte ausging, aber im Gegensatze zu ihr jede Berechtigung des Heidnischen läugnete, die Partei, die durch Savonarola glänzend vertreten wurde und mit ihm unterging.

Gegen diese Darlegung, die von Janitschek sehr geistreich durchgeführt wird und die im Allgemeinen durchaus zu billigen ist, habe ich nur zwei kleine Bemerkungen zu machen. Erstens möchte ich nicht, wie Janitschek thut, Savonarola's politische Pläne mit seinen literarischen Ansichten zu eng vermischen: wenn er das Prinzipat der Medici stürzt, so wurde er ganz gewiß dazu nicht von dem Gedanken veranlaßt, die Begünstigung der Wissenschaften zu nichte zu machen. Zweitens. Eine volle Versöhnung der zwei ersten feindlichen Parteien fand auch durch und unter Plato nicht statt; vielmehr zeigten sich theils in der platonischen Akademie, theils unter den vereinzelten Platonikern tiefgehende Spaltungen, indem die Einen, z. B. Marsilio Ficino und Pico della Mirandula

R

gerade wie früher Versöhnung des Christenthums mit dem Heidenthum anstrebten, die Anderen, wie Pomponio Leto, auf das reine Heidenthum lossteuerten.

Der dritte Vortrag ist vortrefflich. Der Hauptgedanke: die Ebenbürtigkeitserklärung der Frau durch die Renaissance ist freilich schon durch Jakob Burckhardt angedeutet und entwickelt worden, - man kann eben nicht über Renaissance schreiben, ohne dem Geiste dieses Mannes zu begegnen und sich willig von ihm leiten zu lassen, - aber die Ausführung, welche von Janitschek gegeben wird, ist durchaus selbständig, kenntnißreich und eigenartig: die Disputationen über den Vorrang der Männer vor den Frauen und umgekehrt; die Schriften für und wider die Frauen, das Verhältniß der Frauen zur Bildung, die "Damenhöfe", das Alles wird vortrefflich dargestellt. Der Einfluß der Frauen auf die Kunst wird dahin charakterisiert, "daß sie in einer Zeit des Gährens maßloser Kräfte und Gewalten den Sinn für Maß lebendig erhielten, daß sie die ästhetische Empfindung gepflegt und verfeinert, und so Kunst und Leben in innige Verbindung gebracht haben". Sodann wird von dem direkten Verkehr der Frauen mit Künstlern und der Kunst gesprochen und eine im Verhältniß zum Ganzen ziemlich ausführliche Biographie der Isabella d'Este, der kunstsinnigen Fürstin von Mantua, gegeben und zum Schlusse von zwei Künstlerinnen, die weniger wegen ihrer Leistungen, mehr wegen ihres Geschlechts Beachtung verdienen, Catarina de' Vigri und Properzia Rossi gesprochen. Dieser Aufsatz, wie auch die früher erwähnten, ist ein vortrefflicher Beitrag zur Culturgeschichte der Renaissance und es ist sehr zu wünschen, daß

Janitschek, D. Gesellschaft d. Renaissance. 697

der Verf., der sich schon früher durch eine Uebersetzung der kleineren Schriften des Leonbattista Alberti ausgezeichnet hat, recht bald mit einer Biographie dieses hochbedeutenden Schriftstellers und Künstlers hervortrete, die er schon längst in Aussicht gestellt hat.

In einem Anhange sind zahlreiche Anmerkungen beigefügt, welche das umfassende Quellenstudium des Verf.s erkennen lassen, theils kurze Citate, theils längere Ausführungen enthaltend. In ihnen werden nicht nur die sehr zahlreichen gedruckten Publikationen, sondern auch handschriftliche Quellen benutzt aus verschiedenen italienischen Bibliotheken, auch aus der Wiener Hofbibliothek. Selbst bei diesen ungedruckten Stücken begnügt sich der Verf. mit kurzen sachgemäßen Verweisungen; nur einmal weicht er in sehr dankenswerther Weise von seinem Grundsatze ab, indem er aus einer Handschrift der Universitätsbibliothek von Bologna einen Brief des Bartholomaeus Fontius an Franziskus Saxettus — Rom 17. Apr. 1485 - mittheilt. Dieser Brief handelt über die römische Leiche, die damals aufgefunden wurde (vgl. Burckhardt, Cultur der Renaissance, I, S. 230 fg.) und ist ebensowohl wegen seiner thatsächlichen Mittheilungen, als wegen der höchst charakteristischen Stimmung, die er zum Ausdruck bringt, überaus bemerkenswerth.

Berlin.

Ludwig Geiger.

Archivio di Psichiatria, Antropologia criminale e Scienze penali per servire allo studio dell' uomo alienato e delinquente. Direttori: Dr. C. Lombroso, Prof. di Med. Leg. (Torino), B. R. Garofalo, Agg. Sost. Procuratore del Re (Napoli). Vol. I. Fasc. I. Con 4 tavole. Torino e Roma. Ermanno Loescher. 1880. 144 S. in 8°.

Durch die 1870 vollendete nationale Einigung Italiens sind, wie zu erwarten war, die reinwissenschaftlichen Bestrebungen in diesem reichbegabten Nachbarlande wesentlich gefördert worden. Wenigstens auf einem dem Ref. nächstliegenden Gebiete nämlich demjenigen der microscopischen Anatomie des Menschen und der Wirbelthiere ist eine umfangreich sich entfaltende Thätigkeit nicht zu verkennen. Die praktischen Fächer folgen, wie es manchmal zu geschehen pflegt, etwas später nach und von diesem Gesichtspunkt aus ist das Unternehmen eines Archivs, das an seinem Anfange den in medicinischen Kreisen wohlbekannten Namen Lombroso trägt, mit Anerkennung zu begrüßen. Dasselbe wird in vierteljährigen Heften ausgegeben, die zusammen einen Jahrgang von je ca. 500 Seiten bilden sollen. Unter den in einer stattlichen Namensliste aufgezählten Mitarbeitern finden sich einige Deutsche: Dr. Kirchenheim (Breslau), Prof. Benedikt (Wien), Dr. Fraenkel (Bernburg), Dr. Körnfeld (Wohlau), Dr. Schwartzer (Buda-Pest).

Das Arrangement erinnert einigermaßen an die bekannte Casper'sche Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin, doch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß es sich bei der italienischen Unternehmung um Psychiatrie und Geisteszustand von Verbrechern handelt. Am Schluß des Programms (S. 1 und 2) wird eine complete Reform des Strafwesens und der Psychiatrie als wünschenswerth angedeutet.

Der erste Theil des vorliegenden Heftes mit der Ueberschrift "Psychiatrie" bringt einen Aufsatz von Lombroso und C. Toselli: Scrittura ideografica in un monomaniaco con sintomi iniziali di demenza (S. 3-12), der mit einer lithographierten Tafel ausgestattet ist. Der Kranke war stets ein bizarrer Charakter; er litt an Größenwahn und anderen Symptomen von Manie seit seinem 53sten Jahre; in ersterem spielen charakteristischer Weise seit 1872 politische Ideen und — Milliarden eine Rolle; seit diesem Jahre befindet er sich in Irrenhäusern und es scheint allmählich psychische Schwäche eingetreten zu sein. Er schreibt in einer Art Bilderschrift, wobei lateinische Großbuchstaben und Gesichtszeichnungen zeilenweise mit einander So roh die letzteren sind, lassen abwechseln. sie doch mitunter ohne weiteres den gemeinten Sinn erkennen. Z. B. wird das Zeichen des Mondes durch ein Gesicht im Profil dargestellt, welches dem Hauptumrisse einer Mondsichel entspricht; der Donner durch einen bärtigen Kopf, dem ein Zickzack aus dem Munde fährt u.s. w. Andere Zeichnungen sind complicierter, sie stellen einen Selbstmörder mit dem Dolche dar, dem seine in eine Sphinx (?) verwandelte Gattin folgt, oder eine galvanische Säule, deren Drähte von Turin nach Mailand reichen und der Verfolgung seitens eines Feindes dienen; die letztgenannten Bilder rühren übrigens von anderen Kranken her. Die Verfasser stellen nun obige Bilderschrift mit der Zeichenschrift der alten Mexikaner und Chinesen zusammen; wie es scheint dürfte diese Anschauung von linguistischer Seite kaum auf Beifall zu rechnen haben.

Es folgt ein Aufsatz, der die Krankengeschichte von D. Lazzaretti enthält (S. 13-36), eines ebenfalls seit Jahren an Größenwahn und Alkoholismus Leidenden. Da die Fortsetzung erst im nächsten Heft folgen soll, so kann zur Charakterisierung des Artikels nur gesagt werden, daß vortrefflich ausgeprägter Größenwahn, auch einige Tätowirungen resp. Brandfiguren beschrieben und abgebildet werden und daß der Kranke Gedichte politischen Inhalts (inno patriottico che fu mandato a Brofferio, 1860) veröffentlicht hat. Interessant sind einige Beispiele von Wortbildungen (S. 35).

Auch die Aufstellung einer neuen Form von Geisteskrankheit: "Claustrophobie und Claustrophilie" (S. 37-48) wird erst in einem späteren Heft vollendet werden. In der unwiderstehlichen Neigung zum Vagabondieren, resp. auch gelegentlich nach Amerika auszuwandern (S. 41) sieht Benedikt (S. 43) eine Rückkehr zur Nomadenzeit der Menschheit. Es kehrt hier zum zweiten Mal das Bestreben wieder, pathologische Erscheinungen gleichsam an die Physiologie prähistorischer Zustände (Bilderschrift, Nomadenleben) anzuschließen. Als geistreichen Vergleich in einem klinischen Vortrage könnte man sich das gefallen lassen; im Uebrigen wird die Wissenschaft wohl darüber hinweg zu wichtigeren Aufgaben sich wenden.

Im zweiten Theil (S. 48-67), der die Antropologia criminale enthält, stoßen wir zuerst auf die Beschreibung einer Fossula occipitalis mediana bei 4 von 13 Verbrecherschädeln durch Benedikt. (S. 49 und 50). Da es sich hier um Varietäten aus der descriptiven menschlichen Anatomie handelt, die Ref. in dem so eben erschienenen dritten Bande des von ihm herausgegebenen Handbuches der menschlichen Anatomie (Bd. III. Hannover 1880) zusammenfassend geschildert hat, so glaubt Ref. etwas näher auf die principiellen Fragen eingehen zu sollen. Die Häufigkeit anatomischer Varietäten ist statistisch festzustellen. Vermuthet man irgend einen Zusammenhang von ganz differenten Dingen unter einander; stellt man beispielsweise die Frage, ob Varietäten des knöchernen Schädels bei Verbrechern häufiger sind als bei anderen Menschen, so entscheiden kleine Beobachtungsreihen darüber gar nichts. Wie groß die Beobachtungsreihe sein muß, um irgend etwas auszusagen, hängt von den jedesmaligen Umständen oder Fehlerquellen ab und ist besonders zu untersuchen. Im vorliegenden Falle würde sich beispielsweise ergeben, daß Abnormitäten des Schädels bei Geisteskranken relativ häufig vorkommen, ferner daß unter den Verbrechern häufig Geisteskranke sind, oder umgekehrt, daß Geisteskranke häufig mit dem Strafgesetze in Collision kommen. Aus der Vergleichung der Procentzahlen könnten dann Anhaltspunkte zu weiterer Untersuchung gewonnen werden. Gegenüber von solchen Anforderungen ist aber die Constatierung einzelner an sich interessanter Varietäten selbstverständlich nicht ausreichend.

Cougnet giebt (S. 51—54) die Physiologie eines Betrügers, der von Wechselfälschung lebte (Fisiologia di un truffatore), übrigens, wie es scheint, keine psychischen Abnormitäten darbot.

Einige Autographien von Troppmann (Traupmann), dem bekannten elsassischen Mörder, wel-

702 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 22.

cher im Jahre 1869 zu Paris eine ganze Familie, Namens Kink, aus der Welt schaffte, werden von Maxime du Camp und Lombroso mitgetheilt (S. 55-59). Eine lithographierte Tafel giebt rohe Zeichnungen von der Hand des Verbrechers wieder, welche den Hergang des Mordes versinnlichen sollen. Aus einigen Briefen desselben geht hervor, daß er seinen Gefängnißwärter mit Chloroform betäuben wollte. Das anthropologische Interesse soll sich daran knüpfen, daß der Verbrecher auf jede ihm mögliche Art den Hergang seiner That zu reproducieren sucht, selbst ohne Rücksicht auf seine persönliche Sicherheit oder die gerichtliche Untersuchung. Wie weit die Verwirrung der Begriffe gehen kann, zeigt ein eingeschaltetes französisches Räuberliedchen, welches den Diebstahl einer Geldsumme aus einem Fuhrwerk auf offener Landstraße als Heldenthat poetisch verklären soll.

Der dritte Theil (S. 67-119) ist den Scienze penali gewidmet. Ein längerer Aufsatz von Ferri (Dei sostitutivi penali, S. 66-93) ward mit einer Curventafel ausgestattet, welche in anschaulicher Weise die Criminalstatistik Frankreichs während der Jahre 1826-1877 darstellt. Es ergiebt sich für das Revolutionsjahr 1848 ein plötzliches und proportionales Absinken der Curven, die in den folgenden beiden Jahren sogleich wieder steigen, für die Zahl der zur Anzeige gekommenen wie der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen, speciell auch der Verbrechen gegen das Eigenthum, nicht aber der Verbrechen gegen die Person und des Verbrauches von Alkohol. Ein ähnliches, nur noch viel steileres Abfallen der Curven zeigt sich im Kriegsjahr 1870/71 und erstreckt sich diesmal auch auf die Verbrechen gegen die Person und den Verbrauch von Alkohol. Letzterer sinkt dann noch viel entschiedener im Jahre 1872, als allgemeine Ernüchterung eingetreten war; ohne daß die Verbrechen etc. irgendwie abnahmen. — Der nächstliegende Gedanke ist offenbar, daß die große Aufregung und Unordnung, wie sie beiden genannten Perioden eigen war, den regelmäßigen Gang der Justiz gelähmt haben.

Den Schluß dieses Abschnittes bildet eine juristische Abhandlung über die relative Schwere der Vergehen von einem der Herausgeber, B. R. Garofalo (S. 94-119), und am Ende des ganzen Heftes finden sich Bücheranzeigen. Auch zwei von deutschen Werken sind darunter, die sich wie fast ausnahmslos und gleichmäßig die deutschen Citate in den Werken von Engländern, Franzosen etc. durch eine unglaubliche Anzahl haarsträubender Druckfehler in Titelangabe, Eigennamen u. s. w. auszeichnen. Da der Grund hierfür weder in Unkenntniß der Sprache, noch in der (nicht-gothischen) Druckschrift gesucht werden kann, so ist es offenbar nur Nachlässigkeit der Manuscripthandschriften, oder diejenige der Correctoren in den Druckereien, denen es ganz gleichgültig, was für Unsinn sie auf diese Art in die Welt befördern. Weil die deutschen Schriftsteller im Allgemeinen keine Zeit haben, sich mit fremden Druckfehlern zu beschäftigen und mit ihren eigenen meist schon mehr als genügend zu thun haben, so sind hier gelegentlich und um so mehr die Verfasser, resp. Herausgeber für dergleichen Sinn-Entstellungen verantwortlich zu machen.

Was nun den Total-Eindruck dieses neuen Archivs für Psychiatrie, wie es auf der ersten Seite jedes Bogens genannt wird, anlangt, so wird nach dem Mitgetheilten das Urtheil gerechtfertigt erscheinen, daß dasselbe mehr für Juristen und psychiatrisch unerfahrene Aerzte als für durchgebildete Mediciner bestimmt er-Mag eine solche Zeitschrift auch in scheint. vieler Hinsicht außerordentlich nützlich werden können oder zu werden versprechen, so liegt doch eine Klippe im Fahrwasser, auf welche Ref. nochmals zurückzukommen sich erlaubt. obgleich es sehr wohl möglich ist, daß die Herausgeber dieselbe hinreichend genau kennen und dem Anstoß für spätere Hefte vorgebeugt haben. Dergleichen mehr populäre medicinische Abhandlungen, die also auch von Nicht-Medicinern gelesen werden sollen, würden sich am von solchem dubiösen Aufputz besten frei halten, wie ihn jene mexikanische Bilderschrift, die Handzeichnungen von Traupmann und von Geisteskranken darstellen. Wissenschaftlicher Werth ruht darin nicht; allerdings mögen sie aber recht geeignet sein, aus einem sensationsbedürftigen Publikum dem Journale Abonnenten zuzuführen, die demselben wegen seiner Gesammtrichtung in vollem Maaße zu wünschen W. Krause. sind.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kasstner).

Göttingische BODLILIER, gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 23.24.

9. u. 16. Juni 1880.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

Quinti belli sacri scriptores minores sumptibus societatis illustrandis orientis Latini monumentis edidit Reinholdus Röhricht, Th. Doctor. Genevae typis F.-G. Fick 1879. XLVIII und 242 Seiten in gr. Octav.

Unter den für die Geschichte der Kreuzzüge und die Geographie des Morgenlandes von der auf dem Titel genannten Gesellschaft veranlaßten Publicationen nimmt die oben genannte mein Interesse besonders in Anspruch, da sie sich theilweise mit dem berührt, was ich im Anhang zu der neulich (St. 18.19. S. 545 ff.) hier angezeigten Ausgabe der Chronica regia Coloniensis mitgetheilt habe. Der auf diesem Gebiet unermüdlich thätige Dr. Röhricht hat unter anderm auch die Darstellung der Leidener Handschrift, aus der er früher schon Auszüge in den For-

Inhalt: Quinti belli sacri scriptores minores ed. R. Röhricht. Von G. Waitz. — Matthaei Parisiensis Chronica Majora ed. by H. R. Luard. Vol. V. Von R. Pauli. — Des Mar Elias von Tirhan Syrische Grammatik herausgeg. u. übers. von Fr. Baethgen. Von Th. Nöldeke. — La Faculté de théol. protest. de Paris à M. Édouard Reuss, à l'occas. du 50. anniv. de son professorat. Von Fr. Düsterdieck. — Nordiskt medicinskt Arkiv. Bd. XI. Von Th. Husemann.

schungen zur Deutschen Geschichte (XVI, S. 153 ff.) veröffentlicht hatte, vollständig abdrucken lassen und über das Verhältnis zu dem entsprechenden Abschnitt der Chronica regia eine Meinung geäußert, die von dem abweicht, was ich angenommen habe und noch immer für das Richtige halten muß. Da die beiden Veröffentlichungen gleichzeitig und ganz unabhängig von einander erfolgt sind, glaube ich hier ein paar Worte über die Sache sagen zu sollen.

Hr. Röhricht vermuthet, daß der Text der Kölner Chronik 'e commentariis quibusdam compositum fuisse ab aliquo peregrino vel clerico Coloniensi, quem Ulixibonae hiemantem carmen Gosuini et epistola Guilelmi comitis non latuerunt, ita ut ex iis quae ipse viderit et audierit et fontibus istis Coloniensis narrationem conscribere potuerit'. Dagegen meint er, der Erzählung des Leidener Codex, auctoris Rhenani wie er sagt, 'subesse commentarios cujusdam peregrini Nussiensis'. Aber die Uebereinstimmung zwischen den beiden Darstellungen ist, trotz mancher Abweichungen, die S. XIII ff. aufgeführt werden, eine viel zu große, als daß ein so verschiedener Ursprung angenommen werden könnte, ganz abgesehen davon, daß alles dawider spricht, den Kölner Annalisten selbst an der Expedition theilnehmen und in Portugal überwintern zu lassen. Es genügt ein paar Stellen anzuführen.

Aus dem Anfang:

Chron. regia S. 239. Tercio Nonas hujus mensis hinc recedentes, perveniunt ad mare Brittannicum, ubi inter rupes in mari latentes confracta est navis de Munheim. Historia S. 340.

Tercio Non. ejusdem mensis perveniunt ad mare Britannicum, ubi inter rupes in mari latentes navis de Monnheim confracta est. Quinti belli sacri scriptor. min. ed. Röhricht. 707

Gegen Ende:

Chron. regia S. 242. Circa festum vero 11 milium virginum per fossores lium virginum per fossores cecidit altera turris.

Historia S. 342.

Circa festum vero 11 micecidit altera turris.

So übereinstimmend schreiben selbstverständlich nicht ein Kölner und ein Neusser, wenn sie auch beide Theilnehmer des Zuges waren. Es ist vielmehr klar, daß nur eine gemeinschaftliche schriftliche Quelle, der bald der eine, bald der andere genauer folgte, zugleich die Verwandtschaft und die Abweichungen erklärt, ohne Zweifel eine Relation oder ein Brief, wie sie in jener Zeit über wichtige Ereignisse vielfach ausgesandt wurden und gerade in den Kölner Annalen an mehr als einer Stelle benutzt sind. Ich habe die Vermuthung geäußert (Vorr. S. XXIII), daß kein anderer als Gosvin, dem wir auch ein Gedicht über die Eroberung von Alcazer verdanken, der Verfasser dieser Relation gewesen sei, während Hr. Röhricht früher und auch jetzt an eine Benutzung dieses Gedichtes selbst gedacht. Dagegen sprechen aber manche kleine sachliche Abweichungen, wie sie wohl auch bei demselben Autor vorkommen konnten, während ein Abschreiber sich schwerlich dergleichen erlaubt hätte, spricht außerdem der Umstand, daß namentlich in der Kölner Ableitung sich zahlreiche Spuren von Versen finden, die keineswegs aus jenem Gedicht genommen sind, aber wohl auf denselben Verfasser hinweisen.

Hr. Röhricht hat darauf aufmerksam gemacht, daß auch beim Caesarius Heisterbacensis, Mir. VIII, 66 (nicht 16, wie es S. XVI, N. 2 durch Druckfehler heißt) eine nahe verwandte, wenn auch kürzere Darstellung sich findet, was

1

mir entgangen war: er nimmt an, daß derselbe schon den Bericht der Leidener Handschrift gekannt. Man könnte meinen: vielmehr auch die diesem und den Kölner Annalen zu grunde liegende Quelle. Caesarius beruft sich auf den Bericht eines Theilnehmers, wie es scheinen kann, einen mündlichen Bericht: 'Haec mihi relata sunt ab his qui certamini interfuerunt et ex ore Saracenorum quae dicta sunt audierunt'. Daß das nicht wörtlich zu nehmen, zeigt die genaue Uebereinstimmung des Ausdrucks:

Caesarius (ed. Stange II, S. 137):

interfectorum non erat numerus; plurimi captivati sunt. Qui cum per exercitum ducerentur, quaerebant a christianis signa victorum, asserentes candidissimam aciem cruces rubeas in pectore gerentes suorum multitudinem in fugam convertisse. Hist. S. 342.

et ceterorum interfectorum non est numerus preter captivos qui infiniti erant. Nec reticendum, quod, dum captivi per exercitum ducerentur, querebant signa victorum, asserentes, candidissimam aciem cruces rubeas gerentes suorum catervam in fugam convertisse.

Fährt Caesarius fort: 'Insuper et galeae, quas per mare contra christianos conduxerant, coelestis illius visionis terrore sunt fugate', so hat hier die Historia nur: 'Insuper et galee, quas per mare contra nostros aduxerant, sunt fugate', und ebenso die Chron. regia (S. 242): 'Insuper etiam galeae, quas per mare adduxerant, fugatae sunt'. Hiernach wird man die Ausdehnung der Vision auch auf diesen Erfolg wohl als Ausschmückung des Caesarius betrachten und wird dann auch zweifeln, ob die Worte, die er vorher mehr hat: 'sanctum Jacobum beatumque Vincentium, regionis illius patronum, et alios si quos poterant sanctos invocantes', der Quelle, und nicht vielmehr seiner Phantasie zuQuinti belli sacri scriptor. min. ed. Röhricht. 709

zuschreiben sind. Und ist das der Fall, so findet sich allerdings nichts, was nicht aus der uns erhaltenen Hist. genommen sein könnte. Und daß wirklich diese benutzt ist, dafür spricht eine Stelle, wo die Kölner Chronik von dieser abweicht, indem sie nicht einen, sondern zwei Könige der Araber fallen läßt und diese näher bezeichnet. Damit stimmt auch Gosvins Erzählung überein (V. 160), und es muß also die Hist. hier die Sache verwirrt haben. Gäbe nicht gerade Caesarius dieselben Worte, so könnte man selbst an eine Corruption des Textes denken, da die Leidener Handschrift 'unus' aus 'ubi' corrigiert hat und dies u geschrieben vielleicht sich auf II zurückführen ließe. Doch muß davon abgesehen werden, und so ist die Stelle des Caesarius allerdings ein Beweis für das Alter der vorliegenden Historia und zugleich ein Zeugnis, daß der Autor es mit Angabe wie mit Benutzung seiner Quellen nicht eben sehr genau genommen hat.

Benutzt sind von Hrn. Röhricht zwei Codices, der wiederholt angeführte zu Leiden und ein zweiter im Brittischen Museum, Burneyanus Nr. 351. Dieser, der mir unbekannt geblieben, wird ins 13. Jahrh. gesetzt und als 'optimus' bezeichnet. Er stimmt aber in den meisten Fehlern mit Leid. überein, und hat, wenn die gegebene Collation richtig, manche von denen dieser frei ist. So fehlt gleich zu Anfang auch hier 'sanctam', steht 'latentibus' statt 'latentes', später (S. 346 N. f) das verderbte 'tempore'. Als ausgefallen (vacuum) werden Worte angegeben, die in L. stehen und nicht fehlen können (inhabitatum, captivati). — Einige Stellen, die mir in L. verderbt erschienen, sind durch B. nicht

710 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

geheilt; auch dieser hat 'Bethsanam' statt 'Bethsaidam'. S. 345 N. a, wo ich für 'maris aliud' vermuthet habe 'maris altitudinem' (Röhricht, Forsch. XVI, S. 156: 'maris arvum' nach Vergil), wird mit B. gelesen 'mare aliud', was in der That keinen Sinn giebt. Dagegen hat meine Vermuthung S. 347 N. h 'Colonie' hier Bestätigung erhalten; es wird sogar die corrupte Schreibung von L. 'colunpne' gar nicht angeführt. Eine Verbesserung dürfte S. 345 N. 6 'sevior' sein, wo ich das verderbte 'renior' von L. in 'serenior' ergänzte. - Leider muß ich hinzufügen, daß die Angaben über den Leidener Codex, die ich controllieren kann. sich vielfach als unrichtig erweisen, wahrscheinlich weil Hrn. Röhricht nur eine mangelhafte Abschrift des wohl deutlichen, aber nicht eben ganz bequem zu lesenden Textes zu gebote So wird, um nur einiges anzuführen, stand. richtig 'Dirthmude', nicht 'Dirchumbe' geschrieben; 'rupe', später 'presenciam', fehlt nicht; es heißt 'Eborensis', auch, wenn die Note 2 S. 30 vielleicht an falscher Stelle steht, 'Ulixibonensis', nicht Ulixiborensis; die Stadt, um deren Belagerung es sich handelt, wird 'Alkarez' und nicht 'Albarez' geschrieben; der Hafen am Ende des 1. Capitels ebenso wie in B. 'Algazer', nicht 'Algazor'; die Insel S. 38 'Kiporoure', nicht 'Biporo' (oder, wie jedenfalls besser Forsch. XV, S. 156 gedruckt war, 'Biporoure'); zweimal steht richtig 'tamen' und nicht 'tum'; S. 36 N. 3 hat L. mit nichten 'Sabbon', sondern ganz richtig 'Sabbato' (wahrscheinlich geschrieben Sabbo). Unverständlich ist die Note 1, daß die Handschriften statt oder nach 'Cesaream' ein 'se' haben sollen: L. liest einfach (castrum) Cesareense. Ganz entstellt ist der Text, wo Hr. Röhricht liest: homines naufragio probati de rupe quam

Quinti belli sacri scriptor. min. ed. Röhricht. 711

ascenderant sunt educti, die beiden Handschriften aber nach seiner Angabe haben sollen: naufragi probatos, während L. (und wahrscheinlich doch auch B.) ganz richtig liest: naufragi per batos — sunt educti. Es ist dasselbe Wort, welches c. 5 S. 345 als 'bathi' wiederkehrt, Italienisch 'batto' (Ducange I, S. 626), hier S. 37 verkehrt als 'bachi' gedruckt. Auch S. 346 N. 6, wo ich vorschlage 'diem' zu ergänzen, ist hier gegen die Handschriften ein kaum verständlicher Text gegeben.

Hr. Röhricht hat auch den Theil der Historia abdrucken lassen, der auf die Relationen des Oliverus über den Zug gegen Damiata zurückgeht und der die nächste Verwandtschaft mit dem Text einer Wolfenbütteler Handschrift hat, der in meiner Ausgabe vorhergeht, hier für einen zweiten Band bestimmt ist.

In diesem folgt der Bericht, den Emo in seine Chronik aufgenommen hat, wiederholt aus der Ausgabe in den SS. XXIII. Eine nähere Verwandtschaft zwischen diesem und den beiden vorher besprochenen Erzählungen findet offenbar nicht statt. Erwünscht wäre es wohl gewesen auch den mehrfach zur Vergleichung herangezogenen Brief des Grafen Wilhelm von Holland (Raynaldi Ann. 1217) und das von mir wiederholte Gedicht des Gosvinus hier abgedruckt zu sehen, was aber auch dem folgenden Bande vorbehalten scheint.

Der vorliegende enthält zu Anfang eine Ordinacio de predicacione s. crucis in Anglia, S. 1—26, eine Kreuzzugspredigt, aus 2 Handschriften zu Oxford uud Antwerpen (auch diese früher in Oxford), die der Herausgeber ins J. 1216 setzt und geneigt ist einem Oxforder Philipp zuzuschreiben.

712 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

Später folgen 3 (oder wie der Herausgeber eigentlich rechnet 4) unter sich verwandte, aber von den Berichten des Oliverus verschiedene Erzählungen über die Belagerung Damiettes, aus der bekannten Modeneser Handschrift der Chronik von Reggio, einer Pariser, Londoner und Heidelberger. Die beiden ersten stehen. sich so nahe, daß der Herausgeber die Abweichungen von Par. in den Noten zu Mod. mitgetheilt hat; aber auch die beiden andern, als deren Autoren ein Johannes a Tulbia und Duellius genannt werden, stimmen unter sich und mit jenen so überein, daß an einer gemeinschaftlichen Grundlage nicht gezweifelt werden kann. Hr. Röhricht beschäftigt sich mit diesem Verhältnis ausführlicher in der Vorrede, indem er wohl mit Recht Aufzeichnungen oder Tagebücher, die während der Belagerung gemacht, als Quelle ansieht, dann aber etwas künstlich diese allmählich vermehren und neu redigieren und so erst in die Darstellung des Johannes übergehen läßt, von welcher wieder die des Duellius abhängig sei. Ich habe die Sache nicht so genau untersucht, um ein bestimmtes Urtheil auszusprechen. Wenn aber Johannes schreibt: 'tribulaciones et gaudia, que ibi passi fuimus, vobis breviter disponam', so scheint er mir nicht blos dasselbe Material wie Mod. und Par. vor sich gehabt zu haben, wo es heißt: 'Gaudia quoque et tribulationes, passiones et languores atque diversa tormenta, que christiani in ipso exercitu permanentes passi fuerunt, legentibus et audientibus breviter, prout potuerimus, ex parte exponere proposuimus'; - und ähnlich wie hier ist seine Darstellung auch sonst häufig ein Auszug der viel weitläuftigeren von M. und P. Der sogenannte Duellius sagt ähnlich wie Joh.: 'Gaudia

Quinti belli sacri scriptor. min. ed. Röhricht. 713

igitur et labores quos ibi passi sumus vobis breviter exponamus'. Nennt jener aber unmittelbar vorher den Fluß, zwischen dem und dem Meer die Belagerer lagerten: 'fluvium qui dicitur Rubrates' (ich vermisse jede erläuternde Bemerkung über diesen Namen; im Register wird einfach auf Nilus verwiesen), so dieser in Uebereinstimmung mit der ausführlichen Darstellung: 'fluvium paradisi qui dicitur Gyon, id est Nilus'. Andererseits nennt Joh. wie Duell. den dux Austrie, der letzte auch den Namen Liupoldus, während M. und P. sich stets der ungewöhnlichen (Italienischen) Form: 'de Ostarica' oder 'de Hostarica' bedienen. Manches weist darauf hin, daß derselbe Verfasser, ähnlich wie Oliverus, für verschiedene Zwecke verschiedene Redactionen seines Berichts vorgenommen, die dann im Abendland selbst auch noch umgearbeitet werden mochten. Jedenfalls scheint die Sache mir noch eine weitere Untersuchung zu erfordern. Die Uebereinstimmung einer Wendung mit der Historia Viconiensis des Nicolaus de Montigny (SS. XXIV, S. 309) gehört jedenfalls zu denen, die ganz zufällig entstehen: es handelt sich um die Anwendung eines Bibelspruchs auf einen Sieg der Christen; während bei den vorliegenden Relationen eine solche Erklärung nirgends ausreicht. - Gedruckt war bisher nur der Modeneser Text. Zu diesem erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß das S. 87 als unrichtig bezeichnete Datum 'die dominica mensis 15. Martis' wohl nicht in 17. zu ändern ist, sondern den andern Berichten und der Erzählung des Oliverus entsprechend in 10; so erklärt sich auch leichter das falsche Datum 'X. Kal. Februarii' in Par.

Es folgt eine zu Anfang verstümmelte Er-

714 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

zählung in Provenzalischer Sprache, von P. Meyer in Paris mit Französischer Uebersetzung herausgegeben und nach seiner Vermuthung ursprünglich Französisch verfaßt. Das Stück ist werthvoll durch die Genauigkeit der Nachrichten, die auf einen Autor in der Nähe des Königs Johann, wie der Herausgeber meint weltlichen Standes, hinweisen.

Den Schluß bilden, ebenfalls von P. Meyer bearbeitet, verschiedene Texte, zwei Französische und ein Lateinischer, einer Prophetia, die einem Araber zugeschrieben, aber, wie es scheint, nach der Einnahme Damiettes verfaßt ist.

Eine chronologische Tafel und ein Namenregister sind dem Bande beigegeben, den man als eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis mittelalterlicher Quellenschriften dankbarst entgegen nehmen und dessen baldige Fortsetzung allen erwünscht sein wird.

G. Waitz.

Matthaei Parisiensis Monachi Sancti Albani Chronica Majora ed. by H. R. Luard, D.D. Vol. V. (XXII. 748). London 1880. [Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores].

Mit diesem Bande erreicht die neue gewissenhafte und in vieler Beziehung recht gelungene Recension der großen Chronik des Matthaeus Paris, so weit er selber sie verfaßte, ihren Abschluß. Ein sechster Band wird dann noch die bisher niemals vollständig veröffent-

Matthaei Paris. Chronica Maj. ed. by Luard. 715

lichten Additamenta des Autors, seine eigenen Nachträge und Quellenbelege, und der siebente, was allerdings höchst nothwendig, einen ausführlichen Index bringen. Da dies hervorragende Geschichtswerk des dreizehnten Jahrhunderts auch während der Jahre 1248 bis 1259, welche den fünften Band füllen, die deutsche Geschichte nahe angeht und daher gerade die neue Ausgabe in diesem Abschnitt der Editionsarbeit unserer Monumenta sehr willkommen ist, so mag auch hier schon dasjenige, worauf es ankommt, hervorgehoben werden.

Wohl liegt der Nachdruck des Werks auf der eingehenden Schilderung eines verfassungsgegeschichtlich höchst bedeutsamen Stücks der Regierung Heinrichs III. von England, die niemand eingehender und mit freierem Blick in die Beziehungen der Krone, der Curie, und der sich zwischen ihnen durchwindenden auf verfassungsmäßig geordnete Zustände gerichteten Bewegung entwerfen konnte als der wohl unterrichtete, scharfsinnige und überaus emsige Mönch von St. Albans. Trotzdem behauptet das Buch seinen universalhistorischen Charakter. Zu Ende des Jahrs 1250 recapituliert der Verfasser beim Tode Kaiser Friedrichs II., den er stupor mundi et immutator mirabilis nennt, die großen, die gesammte Christenheit ergreifenden Hergänge des letzten halben Jahrhunderts. Damit schloß denn auch ursprünglich die große Chronik, denn es heißt ausdrücklich gleich darauf: Hic terminatur fratris Mathaei Parisiensis, monachi Sancti Albani, Cronica, und etwas weiter:

Siste tui metas studii, Matthaee, quietas

Nec ventura petas quae postera proferet aetas. Damit endete aber auch die unter seiner eigenen Aufsicht im Scriptorium von St. Albans an-

716 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

gefertigte Copie, das Ms. Cotton. Nero D. 5, welches glücklicherweise unberührt blieb, während der Verfasser sein in den Mss. Coll. Corp. Christ. Cantab. XXVI und XVI erhaltenes Handexemplar eigenhändig durchcorrigierte und in letzterer Handschrift auch bis zum Jahre 1253 fortsetzte. Diese vier Jahre wurden gleichzeitig mit der für den König ausgezogenen, dasselbe Jahr 1253 erreichenden Historia Minor oder Historia Anglorum ausgearbeitet, sind aber bereits ebenfalls bei einer Durchsicht mit den Correcturen des Matthaeus versehn worden, während ein unberührt gebliebener erster Entwurf nicht vorhanden ist. Der dritte und letzte Abschnitt, welcher die Jahre 1254 bis 1259 umfaßt und die meisten Seiten des vorliegenden Bandes füllt, ist im Ms. Reg. des Britischen Museum 14 C. 7 erhalten und vermuthlich nach dem Dictat des Verfassers niedergeschrieben, aber nicht endgiltig von ihm durchgesehn, obwohl einige wenig leserliche Bemerkungen mittels eines Stifts an den Rand geschrieben darauf hindeuten, daß von irgend jemand wenigstens der Anfang damit gemacht wurde. Daß aber auch dieser letzte Abschnitt von ihm selber herrührt, ergiebt sich nicht nur aus dem Bilde am Ende, welches den Verfasser auf dem Sterbelager darstellt, und der Notiz: Sciendum est, quod hucusque perscripsit venerabilis frater Matheus Parisiensis, et licet manus in stilo varietur, modo tamen compositionis eodem servato, eidem attribuitur. Auch der Stil, die lebensvolle pittoreske Erzählung, Einfügung und Behandlung zahlreicher Documente, die Citate aus den ihm geläufigen lateinischen Classikern, die unabhängigen und freimüthigen Urtheile in den Angelegenheiten von Kirche und Staat und vor

Matthaei Paris. Chronica Maj. ed. by Luard. 717

Allem die Verweisungen auf seine Additamenta mittels der ihm eigenthümlichen Zeichen, welche die neue Ausgabe mit Recht nachbildet, sind durchweg dieselben wie in den früheren Abtheilungen. Nur ein Unterschied liegt auf der Hand. Der Verfasser schrieb dies letzte Stück in hohem Alter. Sein Satzbau stockt bedenklich und ist auch nachträglich nicht aufgebessert. Er wiederholt, läßt aus und verwechselt an gar manchen Stellen. Mit Luards Hilfe können wir bis zuletzt den Greis in seiner literarischen Werkstatt verfolgen.

Auch die hervorragenden Gewährsmänner, denen er eine so große Menge der wichtigsten Urkunden verdankte, bleiben ihm bis zuletzt treu. Wie ihm früher schon Richard von Cornwall eine Menge Nachrichten vermittelte, so noch im Jahre 1257 bei längerem Aufenthalt in St. Albans König Heinrich III. selber und der Bischof von Bangor, welcher lange Zeit in der Abtei weilte und als Ohrenzeuge dem Verfasser die Worte mittheilte, mit welchen Graf Richard die von den deutschen Fürsten ihm angetragene römische Krone annahm.

Indem ich absehe von dem, was die Hauptmasse des Texts und ohne Frage auch seinen hauptsächlichen Werth bildet, die einheimische Geschichte, so wie von den andere Länder wie Italien, Spanien, Frankreich betreffenden oft sehr wichtigen Partien, will ich nur hervorheben was die deutsche Geschichte angeht oder ihr nahe liegt. Im Jahre 1247 gieng Matthaeus auf Anregung der Curie im Dienst seines Ordens nach Norwegen, um dort die nothwendig gewordene Reformation des einst von England aus gestifteten Klosters S. Benedicts zu Holm zu besorgen. Bei der Gelegenheit ist er dem Kö-

718 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

nige Hakon IV. nahe getreten, der fortan sein vornehmster Gewährsmann über norwegische und dänische Verhältnisse geworden ist, ihm unter anderen auch mitgetheilt hat, daß selbst ihm nach Friedrichs II. Ableben von Papst Innocenz IV. die Kaiserkrone angeboten wurde. Ueber den Ausgang des großen Kaisers bleibt Matthaeus wie zuvor ein gewichtiger Zeuge. So verwerthete er unmittelbare Nachrichten über die Belagerung von Parma, die Schlappe, welche Friedrich dort anfänglich erlitt, seinen schließlichen Sieg, über den Tod des Petrus de Vineis. Ihm lag das Testament Friedrichs vor. das er im Auszuge mittheilt. Abweichend von dem bei Pertz LL. II, 358 aufgenommenen Text erscheint in dem Paragraphen, durch welchen Manfred zum Stellvertreter seines Bruders Conrad in Italien und Apulien eingesetzt wird, der beschränkende Zusatz: usque ad 12 annos. Wiederholt kommt Matthaeus auf die ungemeine Popularität zu reden, welcher sich die Söhne Friedrichs II. zu erfreuen hatten, die vielen vergeblichen Versuche, sie mit dem Papste auszusöhnen und dessen unwandelbaren Haß wider das staufische Geschlecht. Nicht minder werden die Wahl Wilhelms von Holland zum römischen Könige, seine kurze Regierung und sein Tod in die Erzählung verflochten und ganz besonders ausführlich die Ereignisse während des im Jahre 1254 in Flandern wüthenden Bürgerkriegs behandelt. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß der Autor der politischen Geschichte des ihm freundschaftlich zugethanen Grafen Richard von Cornwall vorzügliche Aufmerksamkeit schenkt und die Gründe aufführt, weshalb er die ihm vom Papste angetragene Krone Apuliens ausschlug, dagegen aber

Matthaei Paris. Chronica Maj. ed. by Luard. 719

im Jahre 1257 auf die Erwählung zum römischen Könige eingieng. Der Gegensatz zu dem von den Franzosen geförderten Alfonso X. von Castilien und die Krönung Richards in Aachen," sein erster Aufenthalt in Deutschland bilden hervorragende Partien in den letzten von Matthaeus selber behandelten Jahren. Mitunter hat der Herausgeber, dem die Einzelheiten der deutschen Geschichte nicht sonderlich bekannt sind, sich vergriffen. Er nennt den Erzbischof von Cöln wiederholt Conrad von Hochenstadt. Er erklärt an der wichtigen Stelle p. 604, wo die Wahlherren zur römischen Krone aufgeführt werden, den marchisius de Miche, der dem marchisius de Brandebord vorangeht, durch probably Natürlich ist Meißen gemeint, obwohl Metz. hinter landegravius Duringiae noch einmal marchio Mixiae folgt, was hier nur, und zwar ganz richtig als zweiter Titel des Landgrafen gemeint sein kann. Auch wird dux de Melain, worin Meran stecken könnte, in der Note ganz irrig durch Meulent (!) erläutert.

In anderer Beziehung aber sind wir der sorgfältigen Arbeit des Herausgebers, den seine Kränklichkeit schon seit einigen Jahren genöthigt hat Cambridge mit Rom zu vertauschen, wieder zu Dank verpflichtet. Er hat, obwohl Anglikaner, die Beziehung zu den englischen Cardinälen Manning und Howard zu benutzen gewußt, daß ihm von den Cardinälen Nina und Hergenröther der Zutritt in das päpstliche Archiv verstattet wurde, um die Registra von Innocenz IV. und Alexander IV. zu prüfen, aus denen freilich, was Luard übersehn zu haben scheint, einst von Marini besorgte vollständige Abschriften im Britischen Museum vorhanden sind. Allerdings aber ergiebt sich bei dieser

720 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

Untersuchung, daß Matthaeus weit mehr Schreiben dieser beiden Päpste bewahrt hat als ihre Registra. Unerklärt bleiben die Grundsätze, nach welchen die römische Kanzlei verfuhr. wenn von 55 in der großen Chronik von St. mitgetheilten Schreiben Papsts Inno-Albans cenz IV. Luard nur 12, von 13 Alexanders IV. kein einziges eingetragen gefunden hat. Dagegen ist der Text jener 12 Copien oft ein besserer als bei Matthaeus Paris, wie namentlich in der Bulle von Lyon, durch welche Friedrich II. und sein Haus auf ewige Zeiten entsetzt wur-Freilich fehlt es auch nicht an Abweiden. chungen, offenbaren Fehlern und Verstößen und selbst Lücken, die sich wieder aus den in St. Albans zugänglichen Texten ergänzen lassen. Es ist daher sehr erwünscht, daß Luard die römischen Varianten in einer Beilage zu der noch ausstehenden Ausgabe der Additamenta zusammenzustellen verheißt. Wenn sich nur anch eine ähnliche Controle für die vielen. allein von Matthaeus bewahrten Schreiben Kaiser Friedrich II. böte und bisher nicht ganz unterlassen wäre, worauf ich wiederholt hingewiesen, die Rotuli literarum clausarum Heinrichs III. im Public Record Office zu London sorgfältig durchzusehn, da in ihnen, wie ich mich einst überzeugen konnte, eine beträchtliche Anzahl Schreiben dieses Königs eingetragen sind, mit welchen er die Anschreiben seines kaiserlichen Schwagers beantwortete.

R. Pauli.

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 721

io2 oder syrische Grammatik des Mar Elias von Tirhan herausgegeben und übersetzt von Friedrich Baethgen. Leipzig J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1880. 63, محمد (47) S. 8°.

Die syrische Literatur wies, so viel uns bekannt, zwei große systematische Grammatiken auf: das grundlegende Werk des Jacob von Edessa (gegen 700 n. Ch.), der von griechischen Anschauungen ausging, aber, nach den wenigen erhaltnen Bruchstücken zu schließen, die Lautverhältnisse der Sprache sehr genau darstellte, und das von Martin herausgegebne "Buch der Lichtstrahlen", worin der kluge und hochgebildete "Hebräersohn" Gregorius Abulfaradsch (um 1280 n. Ch.) die Vorarbeiten seiner Vorgänger, namentlich Jacob's, zusammenfaßte und durch die Ergebnisse eigner Forschung stark vermehrte. Zwischen diesen beiden Werken von Monophysiten steht eine Anzahl grammatischer Schriften größtentheils von Nestorianern (auch der ostsyrische Monophysit Severus oder Jacob, gewöhnlich "von Tagrît" genannt, war bei ihnen in die Schule gegangen). Was wir bis jetzt von diesen Arbeiten kennen, zeigt sie allerdings nicht als solche, die uns den Verlust der Grammatik des Jacob von Edessa ersetzen könnten. So ist denn auch das vorliegende Werkchen, wie der Hg. selbst andeutet, ein ziemlich schwaches Product. Wenn wir dies Urtheil gleich von vorn herein aussprechen, so soll damit keineswegs geleugnet werden, daß wir dem Herausgeber des syrischen Sindbad für die Mittheilung dieser Grammatik zu großem Dank verpflichtet sind. Lehrt uns das Buch nicht viel über die

722 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

syrische Sprache und ist anzunehmen, daß auch die orientalischen Leser nicht viel über ihre Sprache daraus werden gelernt haben, so erhalten wir hier doch einen interessanten Beitrag zur Beurtheilung des geistigen Zustandes dieser, für ihre Zeit sehr gebildeten, Nestorianer, welche sich redlich bemühten, mit der Wissenschaft der Araber zu wetteifern; freilich blieb der Erfolg gering, schon weil sie in zu sclavischer Abhängigkeit von den Formen dieser arabischen Wissenschaft standen. Zu den Gründen, welche den Hg. zu seiner Arbeit bewogen, gehört noch, daß die einzige Handschrift, welche dies Werk enthält (in der kgl. Bibliothek zu Berlin) "mit schnellen Schritten ihrer Auflösung entgegen geht"; das Papier zerbröckelt unter den Händen, und die Erhaltung ihres Inhalts durch eine Ausgabe war somit dringend geboten.

Elias aus Karch Dschuddân (N oder NNO von Baghdâd am Abhang des kurdischen Gebirges), in Baghdâd und Madâin erzogen, wurde Metropolit von Tîrhân, einem Gau in der Gegend von Sâmirrâ am linken Tigrisufer, und später (1028 n. Chr.) in vorgerückten Jahren als erster seines Namens Patriarch der Nestorianer. Die Grammatik schrieb er, noch ehe er Metropolit von Tîrhân ward. Elias war, nach ihr zu urtheilen, kein großer Geist und mit seinem gelehrten Zeit- und Amtsgenossen, Elias von Nisibis, der sich ihm auch als Patriarchen nicht gern untergeordnet zu haben scheint (Assem. III, I, 264), kaum zu vergleichen. An Spitzfindigkeit fehlt es dem Schüler der Araber nicht, wohl aber an Klarheit. Er behandelt, meist in Form kurzer Fragen und ausführlicher Antworten (wie es später Severus in seinen "Dialogen" that), verschiedne Punkte der syrischen Formen-

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 723

lehre und Syntax. Zuerst hält er eine gewisse Ordnung ein, welche freilich nur dann deutlich wird, wenn man sich die Anordnung arabischer grammatischer Compendien vor Augen hält. Dann aber vermag er sich des drängenden Stoffs nicht zu erwehren und behandelt die Dinge oft, wo sie ihm grade einfallen. Allmählich löst sich die Ordnung immer mehr. So schlimm wie im jetzigen Texte mag es freilich Anfangs nicht gewesen sein. Wenn wir z. B. S. 29, 8 im 24. Capitel plötzlich von der Behandlung des Imperativs der Reflexiva, ohne daß noch sicher stände, ob diese selbst abgeschlossen, mitten in die Besprechung gewisser Participialformen gerathen, so ist doch deutlich, daß hier eine Lücke liegt, und wenn nun das folgende Capitel in der Handschrift nicht als 24., sondern als 27. bezeichnet wird (und entsprechend alle folgenden), so hätte auch der Hg. diese Lücke anerkennen und sich hüten sollen, die Zahlen in all diesen Capitelüberschriften zu ändern. Ob ferner die am Ende gegebnen lautlichen, orthographischen und synonymischen Bemerkungen von Elias herrühren, mag zweifelhaft sein. Unmöglich ist es nicht; Elias hätte dann sein Buch schließlich zu einer Art Collectaneenheft gemacht. Freilich tragen namentlich die synonymischen Angaben, im Gegensatz zu den früheren Abschnitten, ganz das Gepräge, einfach abgeschrieben zu sein; es gab ja damals mehrere synonymische Sammlungen von Nestorianern, worüber wir demnächst durch G. Hoffmann mehr erfahren werden.

Es kommt dem Verf. besonders darauf an, zu zeigen, welche Mittel des sprachlichen Ausdracks die Syrer besitzen in Vergleich mit den Arabern, um zu zeigen, daß sie Manches, was

10

ihnen hier fehlt, auch wohl entbehren können. Ferner sucht er die Gründe auf, welche die Sprachbildner zu dieser oder jener Veränderung der Formen veranlaßten, natürlich ohne jeden Erfolg. Schon die arabischen Grammatiker von Sîbawaih an, welche die Ansicht, daß die Sprache Istore entstanden sei, in etwas grobem Sinne auffassen, klügeln gar manche spitzfindige, aber völlig ungehörige Erklärung der sprachlichen Erscheinungen aus; allein sie denken sich doch wenigstens immer "die Araber", also ein ganzes Volk als die bewußten Sprachbildner. Unser guter Nestorianer nimmt aber "die Grammatiker" als solche (19, 18. 30, 18. 34, 3). Schon dies ist ein Zeichen dafür, daß er nicht eine lebende Sprache lehrt, sondern über eine todte speculiert. Er sagt denn auch ausdrücklich, (3, 6), daß es ihm nicht um "die Kinder- und Localsprache" zu thun sei (also eine lebende Mundart, durch deren Darstellung er uns einen großen Dienst erwiesen hätte), sondern um die in den Schulen erlernte Schriftsprache. Damals war eben das Altsyrische auch für die Nestorianer schon lange eine todte Sprache. Als Quelle diente dem Sprachlehrer neben älteren wissenschaftlichen Werken namentlich die mündliche Tradition über die, zum Theil etwas gekünstelte, Recitation des Bibeltextes, die sich denn auch in massorethischen Werken wie dem berühmten Codex von 899 im British Museum niedergeschlagen hat*). Unser Elias benutzt auch - ob direct? - den Jacob von Edessa und ist auf alle Fälle mit der abweichenden

*) Solche Werke nestorianischen wie jacobitischen Ursprungs sind eine Hauptquelle des Barhebraeus in seinen Scholien und seiner Grammatik.

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 725

Schreibweise und Aussprache der Jacobiten bekannt. Er geht vielfach auf griechische grammatische Anschauungen zurück. Das war schon bei den Aelteren, die leidlich griechisch verstanden, für eine semitische Sprache bedenklich - ganz abgesehen von den kleinen Versehen wie der vom Hg. aufgedeckten Uebersetzung von $v \varphi \epsilon \nu$ ($v \varphi' \epsilon \nu$) "Verbindungszeichen" durch icol "Gewebe", als käme es von ὑφαίνω, oder der von G. Hoffmann erklärten Wiedergabe von *ετυμολογία* $durch <math>1\Delta 20$, als ware es έτοιμολογία —: wie viel mehr bei Einem, der, wie er selbst gesteht, des Griechischen unkundig war! Da giebt es denn eine Menge wun-Die Ausgleichung derlicher Misverständnisse. der griechischen Ansichten mit den arabischen, welche letztere er wirklich kennt, fällt natürlich nicht sehr glücklich aus.

Wie äußerlich unser Syrer die sprachlichen Thatsachen ansieht, zeigt sich namentlich daran, daß er sie nur nach der zufälligen und nicht einmal gemeingültigen Orthographie beurtheilt. Bekanntlich bezeichnet das Arabische consequent die langen Vocale durch Vocalbuchstaben; die Grammatiker betrachten diese als "ruhende" Consonanten, was zwar nicht richtig ist, aber doch einen Sinn hat. Das Syrische aber drückt manche lange Vocale durch Vocalbuchstaben aus, manche nicht, und setzt für u. o einen solchen, auch wo sie kurz sind. Statt nun eben durch diese Ungleichheit auf das Wesen der Vocallänge und die Incongruenz der Schrift mit dem Laut aufmerksam zu werden, hält Elias sich rein an das Aeußerliche jener. Da, wo die Nestorianer die Vocalpunkte grade über oder unter den Vocalbuchstaben schreiben, also

bei oo, sind ihm dies in der Weise vocalisierte ("bewegte") Consonanten, daß er z. B. in joan, was ale je (qebhûrê, qetolai, perîšê) vorne je zwei vocallose Consonanten findet; dagegen ist ihm in -, - (\hat{e} , \hat{a}), wo nach nestorianischer Schreibweise die Vocalpunkte dem Vocalbuchstaben vorangehen, der betreffende Consonant "bewegt", der Vocalbuch-stabe "ruhend". Er macht sich selbst den Einwand, daß die Westsyrer ja of in mit dem Vocalzeichen vor dem Vocalbuchstaben schreiben, und den gewichtigeren, daß z. B. in der zweiten Silbe dâ von I, 2 'abhdâ das Verhältniß von Consonanten und Vocal für das Ohr genau dasselbe sei wie bei \hat{u} und \hat{i} mit vorhergehendem Consonanten: aber das alles wird mit öden Scheingründen weggeschafft. So ist ihm denn in der 1. Person sg. Perf. Peal مدرده (hezêth nach ostsyrischer Aussprache) und in (gâbhên) das _ "verborgen" *), während in And aitith, achlin, weil da der Punkt unter dem _ steht, ein regelrecht bewegtes _ sein soll (32 oben; -- die Uebersetzung ist nicht richtig — und 40, 15 ff.).

In der Bezeichnung der Vocale ist Elias, wie schon der Hg. bemerkt, nicht consequent, wie das die östlichen Syrer überhaupt nicht zu sein pflegen. Zu bemerken ist, daß dieselben, da sie die analogen Lautverhältnisse bei o

*) 40, 16; ob danach auch 32, 1 zu lesen?

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 727

und – wenigstens theilweise auch in analoger Weise bezeichnen (o und - mit dem unteren Punkt als u und \hat{z} ; auch wohl o und \underline{z}), gern auch dieselben Namen einerseits für u, \hat{i} , andrerseits für o, \hat{e} gebrauchen. Eine genauere Darlegung der verschiedenen Vocalnamen würde uns hier zu weit führen. Von sonst sehr seltnen Namen ist zu beachten $1 \ge 0 = 1 \le 32, 5, 7;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 = 1 \le 32, 5, 7;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermuthlich ist dies in $1 \ge 0 \le 32, 5;$ vermu

Sind die positiven sprachlichen Angaben des Elias im Ganzen dürftig, so sind sie darum noch nicht alle ganz zuverlässig. Wenn er z. B. ziemlich weitläufig darlegt, daß der Imperativ pl. m. vor Suffixen zur deutlicheren Scheidung von der 3. pl. m. Perf. oft die längere Form auf *ûn* annehme, welche die Perfectform vor Suffixen nie erhalte, so ist dagegen zu sagen, daß freilich die längere Form beim Imperativ ziemlich häufig ist, daß doch aber auch beim Perf. einzelne Formen vorkommen wie <u>basbesûnâi</u> (4silbig) Balai bei Overbeck 292, 25 (also ganz wie das von Elias nur für den Im-

*) Die Gestalt ist hier freilich ziemlich verschieden, während das Vocalzeichen $zeqafa \stackrel{\cdot}{=} oder \stackrel{\cdot}{=} dem Accent$ und das Interpunktionszeichen hoo šewaija : . die (beiden) Gleichen« dem — ww genau entsprechen. perativ zugelassene نطز محمد العناد 18, 15 u. a. m.

- Ob das Imperfect Low nehabh 10, 10. 13, 16 etwas andres ist als eine Erfindung der Grammatiker, ist mir zweifelhaft. – Durchaus falsch ist der von Elias gezogne Schluß, daß, weil man Low 2 u. s. w. sagen (in Wirklichkeit alle Formen der 2. Pers. sg. m. Impf. mit Suffixen nach Analogie des Imperativs vocalisieren) kann, auch Low 10, Low 20, Low

Von Interesse sind dagegen für uns einige Bemerkungen über Lautverhältnisse, namentlich 40 sq. Daß die Nestorianer \mathfrak{so} (ubh) \hat{u} lasen (40, 10 ff.), war meines Wissens für so frühe Zeit noch nicht constatiert. Interessant ist, daß Elias in Wörtern wie a; arribh vorne ein \hat{a} annimmt; die Nestorianer hatten also die Verdopplung des r aufgegeben und den vorhergehenden Vocal dafür gedehnt, während sie bekanntlich die Verdopplung im Allgemeinen sehr fest hal-Neu war mir die Behandlung des] als ten. Wasla in ادامد lehîthaik u. s. w. (41, 8). Leider sind diese Angaben alle kurz und vereinzelt. Genaueres kann uns hier wohl nur ein sorgsames Studium jener alten Massorahandschrift Ich möchte selbst vermuthen, daß wir bringen. auch die syrischen Accente (einschließlich der διαστολή nâghôdhâ und des Maqqef me tapjânâ) aus genauer Beobachtung des Gebrauchs in guten Bibelhandschriften besser erkennen können als aus der systematischen Behandlung, wie sie seit Jacob von Edessa nicht selten versucht ist und sich auch bei unserm Autor findet. Ob

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 729

freilich das Studium dieser Recitationszeichen die Mühe lohnen wird, mag zweifelhaft bleiben.

Der Text des Buches ist, obgleich die Handschrift ziemlich alt ist (vom Jahre 1260), in einem so traurigen Zustande, daß der Hg. gleich mit einer gewissen Resignation an seine Aufgabe gehen mußte und auf eine Herstellung des Ursprünglichen nicht bloß im Großen, soweit es sich um Lücken, Zusätze und Umstellungen handelt, sondern auch im Kleinen nur in sehr bescheidnem Maaße bedacht sein konnte. Daß Elias seine unklaren Gedanken oft auch recht unklar ausdrückt, erschwert die Verbesserung des Textes nicht wenig; man kann wirklich manchmal in Zweifel sein, ob ein mangelhafter Satzbau nicht am Ende doch schon vom Verf. herrührt, so sicher auch das Meiste der Art auf Rechnung der Abschreiber kommt. Der Text ist im Einzelnen so schlecht gehalten, daß an mehreren Stellen ein nothwendiges "nicht" fehlt, an anderen wieder ein vorhandenes "nicht" zu strei-Zu dem, was in der Ausgabe hier chen ist. schon gegeben wird, füge ich noch 5, 19, wo außer dem Beispiel nach إمر أمدر (lin. 18) vor noch D ausgefallen ist, sowie 12, 18, wo zu lesen , c, U woer, sie nicht in den status constructus setzen" (sondern in den status absolutus). So fehlt 17, 22 wohl , und so enthält der Text noch eine Menge kleinerer und größerer Lücken. Wie gedankenlos die Abschreiber verfuhren, mag man daran sehn, daß hier, weil die Buchstabennamen ohne Unterschied bald ausgeschrieben, bald bloß durch ihre Buchstaben bezeichnet wer-

den, auch für co als Zahlzeichen = 2 wiederholt vollständig A steht 11, 23. 13, 1. 14, 1. Der Hg. hat von den offenbaren Schäden des Textes manche geheilt, und G. Hoffmann hat ihm dazu eine Reihe werthvoller Verbesserungen Bis man zu einem leidlichen Text gegeben. gelangt, wäre allerdings noch sehr viel umzugestalten, aber ich bezweifle wirklich, daß man, ohne sich in's bloße Rathen zu verlieren, wenn nicht neue Hülfsmittel hinzukommen, im Ganzen und Großen viel über den gedruckten Text hinaus kommen wird. Im Einzelnen wird sich freilich wohl noch Allerlei thun lassen. Ich theile im Folgenden einige der Verbesserungen mit, welche sich mir bei der Lectüre ergeben haben. S. 3, 4 doch wohl , realish könnte so ein Fremdwort leicht schon von dem Verfasser dieser Ueberschrift falsch gebraucht sein, aber wenigstens carosarist doch auch bei den Nestorianern ein ziemlich gebräuchliches Wort. -6, 9 lies \checkmark für \mathcal{V} . -9, 4 streiche über den beiden Substantiven (1,2) existiert schwerlich). — 11,22 l. oz lo für al lo. -25, 9 1. etwa lucion as hope for land wie könnten sonst die Anfänger den Sinn der Schriften verstehn, nicht bloß der heiligen, sondern auch ... " - 25, 25 l. مدمدهد = (oder vielleicht (oder vielleicht); das wird eine wirkliche ostsyrische Aussprache

Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 731

wiedergeben, wie man stellenweise محيدهم für sagte BA 4006a. 2813; zu übersetzen: "zuweilen werden die Qualificative beim Nomen vervielfacht" d. h. "stehn mehr als zwei dabei". - 26, 20 l. الك م الكليك ما obne o. Der Hg. hat sich vermuthlich nicht von Anfang an klar gemacht, daß die Nestorianer die alte und gute Schreibweise der 3. pl. f. Perf. durchweg beibehalten, wonach diese, abgesehen von den tertiae , ganz wie die 3. sg. m. aussieht, eine Schreibweise, die auch Elias lehrt, obwohl ihm die der späteren Westsyrer, mit Zusatz des - (und -), auch bekannt ist, s. 31, 10, wo daher im Gegensatz zu allen übrigen Stellen zu schreiben ist, während das "sic" nach 2 24, 22 unnöthig war. Hat die Handschrift z. B. 11, 9sq. wirklich مطحب und مطحب mit deutlichem .? - 28, 11 l. Lean ohne o. 31, 11 l. Acam ohne o. - 34, 2 l. amial (wohl Druckfehler). — 39, 11 l. A. für L.A. Elias zählt A), wie A und 2000, zu den Präpositionen, weil es, ohne eigentliches "Nomen" zu sein, Possessivsuffixa annimmt (l. 12). "Wesen" kann aber selbst er nicht in diese Wortclasse bringen. Was unter D (oder D L?), das auch nicht hierher gehört, verborgen steckt, weiß ich nicht. - 39, 23 l. مدنز (Druckfehler). - 40, 2 ist j_{io} ? ("daß er liest") in Ordnung, und darf nicht (nach Uebersetzung 56 Anm. 4) verändert werden. Eine Verbalform mit conjunctionalem ? rechnet Elias ja als j_{io} $\Delta \leq \infty$ 39, 9 f. 20, 17 f. (wo natürlich mit Hoffmann j_{io} ? zu lesen). - 46, 9. Ich bezweifle die Richtigkeit einer Form *haddânâjê* statt *haddâjê* "gaudio pleni", trotz der Zusammenstellung mit "Einzige"; hat man wirklich so geschrieben, so ist es jedenfalls eine späte Misbildung nach ganz falscher Analogie (wie nämlich die Adjectivendung *ânâi* oft mit der Adjectivendung *âi* wechselt, die hier gar nicht vorhanden ist).

Ich könnte die Liste der Verbesserungen noch ausdehnen; viel größer würde aber das Verzeichniß der Stellen, die offenbar nicht in Ordnung sind, ohne daß ich eine einigermaßen sichre Heilung wüßte.

Die Uebersetzung ist im Allgemeinen zuverlässig. Wenn sich über dies und jenes streiten läßt, so bringt das die Verworrenheit des Autors und die Entstellung des Textes mit sich. So ist es z. B. durch den jetzigen Zustand des Textes gekommen, daß Hr. Baethgen die Ueberschrift von Cap. 24 nicht richtig aufgefaßt hat. Elias handelt hier "von der Verbalableitung, welche jezich bedeutet" (dem Imperativ) und von der

"Verwirrung, Unsicherheit" des syrischen Sprachgebrauchs in diesem Punkte. Ganz unversehrt sind die Worte übrigens nicht. Bei der Unbequemlichkeit der Lectüre ist diese Uebersetzung auf alle Fälle auch dem, der einigermaßen mit dem Syrischen vertraut ist, ein sehr angenehmes Hülfsmittel des Verständnisses. Syrische Grammatik d. Elias, ed. Baethgen. 733

Die Erläuterung des Textes hätte ich gern noch etwas reichlicher gesehen. Das Raisonnement des Elias bedurfte allerdings kaum einer Beleuchtung, wohl aber hätten die Sprachverhältnisse selbst zuweilen etwas in's Licht gestellt werden können. Wenn z. B. ein Lehrer im Imperativ tammâû(hi) liest (18, 23), so hätte kurz bemerkt werden können, daß dies ein Uebergang der tert.] in die tert. _ sei u. dgl. - Unbequem ist es theilweise, daß Baethgen in Uebersetzung und Commentar die nestorianischen Vocalzeichen durch griechische ersetzt hat. Namentlich unpassend ist _ statt _ wo es vor o oder of steht: out ist eben gar nichts; die nestorianische Schreibweise ist ou, die jacobitische مدره. Ein solches _ ist auch in 1207 iacobitisch 12000 (und nicht wie Uebersetzung 20, 1 gedruckt ist); die beiden Zeqafa's sind das über dem ; und das über dem o; ebenso in u. s. w. - Noch bemerke ich, daß es in der 8, 1 citierten Stelle Iob 31, 27 allerdings Urtext entsprechend, Leas richtig, dem heißt; so haben nicht bloß die Ausgaben, auch die Ceriani's, sondern sogar Barh. in den Scholien, und das Fehlen des ڬ in der kleinen Grammatik (auch in Bertheau's Ausgabe) wird auf einem Versehen seinerseits beruhen. - Sehr anerkennenswerth ist es, daß der Hg. gar Mancherlei in der Schreibweise und grammatischen Auffassung der Syrer auf die griechischen Quellen zurückführt. Der griechische Einfluß hat sich

auf diesen Gebieten zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Weise geltend gemacht. Manches davon liegt auf der Hand, aber Andres ergiebt sich erst allmählich. Die Erkenntniß dieser Verhältnisse, zu der uns Hr. Baethgen hier neue wichtige Beiträge giebt, ist auch für die arabische Grammatik von großer Bedeutung.

Zum Schluß spreche ich Hrn. Baethgen für seine verdienstliche Arbeit noch einmal meine ausdrückliche Anerkennung aus.

Die Ausstattung ist so gut und der Preis so unverhältnißmäßig hoch, wie man es bei der Verlagshandlung gewohnt ist.

Straßburg i. E. Th. Nöldeke.

La Faculté de théologie protestante de Paris à M. Édouard Reuss, à l'occasion du cinquantième anniversaire de son professorat. Paris, Sandoz et Fischbacher 1879. 55 Seiten in Quart.

Dem Gratulationsschreiben der Facultät an den Straßburger Gelehrten sind zwei Abhandlungen von A. Sabatier und von Ph. Berger beigefügt, deren erste (S. 5-35) den hebräischen Begriff des Geistes erörtert, während die zweite eine phönizische Inschrift erläutert und aus derselben die Vorstellung von einem "Engel der Astarte" zu gewinnen sucht. Beide Abhandlungen empfehlen sich durch ihre schlanke Foim und durch ihren interessanten Inhalt; dennoch habe ich von vorn herein zu gestehen, daß ich trotz meiner willigen Anerkennung jener Vorzüge den Ergebnissen, zu welchen die beiden Arbeiten hinführen, nicht zustimmen kann. La Faculté de théol. protest. de Paris etc. 735

Die Abhandlung von Sabatier, welche sich selbst als essai de psychologie historique bezeichnet, will ihren Gegenstand aus dem Gesichtspunkte der Ethnopsychologie behandeln, d. h. von der Annahme aus, daß das Geistesleben der Völker, wie es sich namentlich in der Sprache darstelle, nach den individuellen, durch Klima, Abstammung, Tradition und Culturentwickelung bedingten Eigenthümlichkeiten derselben zu würdigen sei. Hiernach unterscheidet der Verfasser die beiden großen Hauptgruppen der arischen und semitischen Völker, indem er unsere heutige gesammte Denkweise (notre philosophie et notre dogmatique S. 6), insbesondere auch unser kirchliches Christenthum, als das von innern Widersprüchen erfüllte Mischergebnis jener beiden einander entgegengesetzten Anschauungsweisen beurtheilt. Einen für besonders charakteristisch angesehenen Punkt hebt er wiederholt, im Anfange (S. 6f.) und am Schlusse der Abhandlung (S. 30), hervor, nämlich die Vorstellungen von der Auferstehung, vom Leben nach dem Tode und von der Hölle. Es sei. sagt er dieserhalb, der griechischen Denkweise entsprechend, den Leib als das Gefängnis des Geistes anzusehen, so daß für diese die Erwartung einer Auferweckung des Leibes unmöglich sei; dagegen kenne die hebräische Vorstellung, wie sie sich im Alten und im Neuen Testamente bezeuge, kein anderes Leben als ein an den die individuelle Persönlichkeit constituierenden Leib. das "lebendige Fleisch", gebundenes. Les théologiens chrétiens ont associé ces deux manières de voir sans paraître se douter de la différence radicale qui les sépare et les met en conflit. Insbesondere wird für die christliche Vorstellung von der Hölle (cet horrible cauchemar. S. 30)

nicht der semitische, sondern der arische Geist verantwortlich gemacht und wird die Kirche bitter getadelt, daß sie dies Stück Heidenthum aufgenommen und bis jetzt bewahrt habe. Alle diese Aeußerungen sind nur möglich bei einer gründlichen Verkennung der biblischen Anschauung von der Leiblichkeit und von der Verklärung des Leibes; andererseits weisen sie aber auch auf Irrthümer in Betreff des Geisteswesens hin. Dies Letztere werden wir etwas genauer in's Auge zu fassen haben.

Der hebräische Begriff des Geistes, sagt der Verfasser, hat drei Phasen der Entwickelung durchlaufen: die mythologische, die moralische und die philosophische. Die ersten beiden Entwickelungen sind wesentlich geradlinig; eine gewisse Abweichung von der Consequenz tritt uns auf der dritten Stufe, wegen des Eingreifens arischer Elemente, nämlich persischer und griechischer Vorstellungen, entgegen; aber die semitische Eigenart wird nur modificiert, nicht aufgehoben.

Die mythologische Vorstellung vom Wesen des Geistes besteht darin, daß, wie bei allen Begriffsausdrücken, so auch bei unserm Begriff die ursprüngliche sinnliche, materielle Bedeutung des Wortes auf etwas Uebersinnliches angewandt wird, ohne daß der Unterschied zwischen Sinnlichem und Nichtsinnlichem zum Bewußtsein gelangt. Der "Geist" ist für den Hebräer der Wind, der Athem, welcher mit dem Leben selbst identificiert wird. Die Individualität des lebendigen Menschen beruht nicht in seinem Geiste, sondern in seinem Fleische (¬u¬. S. 10). In der Anwendung dieser Vorstellung auf Gott ergiebt sich der mythologische Anthropomorphismus (S. 11f.), nach welchem der Wind La Faculté de théol. protest. de Paris etc. 737

(Hiob 26, 13. Exod. 15, 8. Jes. 40, 7) als der "Geist", d. h. als der Athem Gottes erscheint; denn der Anthropomorphismus der Hebräer legte, so lange die mythologische Periode der Vorstellungsweise währte, Gott einen Leib mit Händen, Füßen u. s. w. bei, eine materielle Natur neben dem "Geiste" oder dem Leben (S. 22. 12). Wenn aber schon innerhalb der mythologischen Anschauungsweise der Geist, d. h. der Athem Gottes, welcher das Zeichen seines Lebens ist, als die belebende, schöpferische Macht in der Welt erscheint (Gen. 1, 2. Ps. 33, 6), so zeigt sich dieser Begriff des Geistes entwickelungsfähig. Die Wendung zu der zweiten, der moralischen Phase liegt, unter der Wirkung der religiösen Reflexion (S. 16), darin, daß der Begriff "Geist" über die physische Schranke hinausgeht und für sich selbst den Sinn einer Kraft gewinnt (considéré en lui-même et concu comme une force transcendante). Als Beispiele führt Verfasser 1 Reg. 18, 12. 2 Reg. 2, 16. der Ezech. 3, 14; 11, 24 und als weiterhin in derselben Linie liegend Matth. 4, 1 (υπό τ. πνεύματος) an. Und wie nun der Geist Gottes als Kraft sich darstellt, so erscheint beim Menschen der Geist, welcher keineswegs als eine bestimmte, das menschliche Wesen constituierende Substanz zu verstehen ist (S. 18), als Kraft, Vermögen, Tüchtigkeit. Gott giebt diesen Geist, d. h. Gott, die absolute Causalität, wirkt durch seine Kraft.

Die letzte, die philosophische Modification des Begriffs ist durch persische und weiterhin durch griechische Einflüsse bedingt. Giebt uns hier der Verfasser einen gewissen geschichtlichen Anhaltspunkt, indem er uns in die Zeit nach dem Exil herabführt, so werden wir in Betreff

der Datierung der drei angenommenen Entwickelungsperioden doch wieder in die Verlegenheit gesetzt, in welcher wir bisher gelassen waren, da bisher ohne alle chronologische Rücksicht aus den verschiedensten Schriften des A.T. Beispiele erhoben waren, weil jetzt als erstes, significantes Beispiel für die philosophische Fassung des Geistes und des Gottesbegriffs uns die Stelle Exod. 3, 14 vorgeführt wird. In dem Gottesbegriff, sagt der Verfasser, hat die ethische Vorstellung von dem Geiste den mythologischen Gedanken von einem Leibe Gottes verzehrt: Gott erscheint als reines Leben, als absolute Kraft (S. 22), eine Vorstellung, welche jedenfalls weit jünger ist als der für die Mosaische Epoche significante Gottesname Jahve und welche in gerader Linie zu dem Gedanken hinleitet, welcher Joh. 3, 24 seinen Ausdruck gefunden hat. Bei der Anwendung dieser Vorstellung auf die Welt, die Engel, die Teufel, die Menschen, sind allerdings arische Einflüsse wirksam gewesen, zumal für die alexandrinischen Juden; aber im tiefsten Grunde haben doch auch die anthropologischen Vorstellungen - wofür auch mancherlei Stellen aus dem N. T. angeführt werden — den althebräischen Typus bewahrt, nämlich die Unselbständigkeit eines "Geistes" oder die Vorstellung von der Absolutheit der göttlichen Kraftwirkung.

Einige besonders auffallende Aussagen des Verfassers mögen, obwohl sie aus seiner Grundanschauung sich ergeben, nur kurz berührt werden; ich meine die Zusammenstellung des Wortes Matth. 18, 8 f. mit der Scheu türkischer Soldaten, eine Amputation zu erleiden, um nicht mit verstümmeltem Leibe im Paradiese zu erscheinen (S. 30 f.), und die Bemerkungen über

La Faculté de théol. protest. de Paris etc. 739

die ächt hebräische, d. h. sinnlich-leiblich gemeinte Auferstehungslehre des Apostels Paulus, Irrungen, welche durch Vergleichung von Matth. 5, 29 und 1 Cor. 15, 35 ff. sich unschwer erledigen. Aber auch jene Grundanschauung des Verfassers von den alttestamentlichen Begriffen des Geistes wie des Leibes kann ich nur für äußerst einseitig, oberflächlich und fehlsam halten. Es ist richtig, daß ein und dasselbe Wort den Geist und den Wind bezeichnet; aber nicht richtig ist die mythologische Identificierung und nicht richtig ist die rationalisierende Umdeutung des Geistes in Kraft, weder in dem angenommenen moralischen noch in dem philosophischen Sinne. Schon die erste Stelle der alttestamentlichen Schrift, welche von dem Geiste Gottes redet (Gen. 1, 2), ist eine Protestation wider des Verfassers verflachende Ansicht. Und wie soll das, was die Propheten von der heiligenden, richtenden, sittliches Leben schaffenden Wirkung des Geistes Gottes zu sagen haben, wie sollen Stellen, wie Jes. 11, 2 von dem Standpunkte des Verfassers aus gewürdigt wer-Auch das Anthropologische, welches der den? Verfasser aus dem A. T. erheben will, erscheint durchaus ungenügend und entspricht schon den grundlegenden Aussagen in der Genesis nicht. Es ist doch bedeutsam, daß der menschliche Leib, welcher freilich gleich dem thierischen, von der Erde stammt, von Gott selbst gebildet wird, während es die Erde ist, welche die Leiber der Thiere hervorbringt. Und wenn freilich der Odem Gottes alles Lebendige erhält, so ist doch das persönliche Geistesleben des Menschen, im Unterschiede von allem thierischen, von vorn herein deutlich genug bezeichnet (Gen. 1, 27. 2, 7. 20); und daß die bloße Vorstellung der

Kraft nicht ausreicht, das menschliche Geistesleben zu würdigen, wird überall ersichtlich, wo ein Blick in die Tiefen des menschlichen Herzens sich eröffnet, wo göttliche Zusagen oder Anforderungen ergehen, welche über das Sinnliche weit hinausreichen, wo überhaupt nach der geschichtlichen Ordnung der Offenbarung, in alttestamentlicher Beschränktheit, der Boden zubereitet wird für die Fülle neutestamentlicher Wahrheit. Denn die hier, nicht erst bei den unverständigen Theologen, sich findende, der ganzen Heidenwelt fremdartige Auferstehungshoffnung (Ephes. 2, 12. 1 Thess. 4, 13), welche Leib und Seele der menschlichen Person umfaßt, ist keineswegs eine widerspruchsvolle Vermengung arischer und semitischer Meinungen, sondern der volle Ausdruck einer einheitlichen Wahrheit, deren Bruchstücke in der sehnsüchtigen Ahnung der Semiten wie der Arier wahrzunehmen sind. —

Die zweite Abhandlung beschäftigt sich mit einer von Renan aus Um-el-Awamid bei Tyrus herübergebrachten, jetzt im Museum des Louvre befindlichen Inschrift (Mission de Phénicie. P. 726 ff.). Die Inschrift wird von dem Verfasser wie von Renan in hebräischer Transscription so gelesen:

למלך עשתרת אל חמן אש נדר עבדאשמן על בנו

Einstimmig sind die Gelehrten, deren Meinungen der Verfasser anführt, in Betreff der deutlichen zweiten Zeile. Wir haben einen Votivstein vor uns, welchen Abdeschmun für seinen Sohn errichtet hat. Die Bezeichnung der Gottheit, welcher das Denkmal geweiht war, ist zweifelhaft. Die ersten Buchstaben der ersten Zeile sind nicht unverletzt (assez maltraité. S. 39); das

La Faculté de théol. protest. de Paris etc. 741

sechste Zeichen fehlt gänzlich. Allein daran, daß das zweite Wort den Namen der Astarte (Astoret) darstelle, wird man nicht zweifeln dürfen. Die Hauptschwierigkeit liegt in dem ersten Worte, und die Erläuterung desselben ist der eigentliche Zielpunkt des Verfassers. Mehr als Zugabe erscheint, was kurz und vermuthungsweise über die beiden letzten Worte der ersten Zeile gesagt wird. Mit Recht verwirft er die Vermuthung, daß Malac-Astoret mit dem Moloc oder dem Milcom der Ammoniter zusammenzubringen sei, oder daß, wie wir von den männlichen Gottheiten Malac-Baal, Malac-Osir, Malac-Bel wissen, so etwa eine androgyne Gottheit Malac-Astoret anzunehmen sei. Er meint vielmehr, daß unser מלך nichts anderes sei als das defective geschriebene מלאך, wie ja auch 1 Sam. 1, 17 eine ähnliche Verschluckung eines sich finde, und combiniert die so gewonnene Vorstellung von dem "Engel der Astarte" mit alttestamentlichen Anschauung von dem der "Engel Gottes". Zur Sache vergleicht er eine andere Inschrift, auf welcher die große Göttin Tanit als "Angesicht Baal's" (פנבעל) bezeichnet wird, eine Vorstellung, welche in Jes. 63, 9 ihre Parallele habe. Ob diese sinnreichen Combinationen richtig seien, erscheint jedoch recht zweifelhaft. Bei Jesaja ist der "Engel des Angesichts Jahve's" doch der Engel, welcher seines Befehles gewärtig vor ihm steht; dagegen ist die Tanit das persönliche Gegenbild des Baal, die weibliche Gottheit, welche mit dem männlichen Baal eine Syzygie bildet. Die bestimmte Vorstellung von einem "Engel" der Astarte oder des Baal ist von dem Verfasser, abgesehen von der angenommenen alttestamentlichen Parallele des Engels Gottes, mit keinem einzigen Beispiele

belegt; und es ist doch mindestens sehr unsicher, ob wir das כלך, welches die Inschrift bietet, für ללאך nehmen dürfen. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, ob die Beschaffenheit der Inschrift gestatten möge, הלכת zu lesen. Dann hätten wir die "Königin Astarte" und würden an die Stelle bei Jeremja (7, 18. 44, 17 ff.), welche auch der Verfasser (S. 46) vor Augen hat, aber nicht weiter benutzen will, uns erinnert finden.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

Nordiskt medicinskt Arkiv. Under medverkan af Prof. Dr. G. Asp, Prof. Dr. J. A. Estlander, Prof. Dr. O. Hjelt i Helsingfors. -Prof. Dr. H. Heiberg, Prof. Dr. J. Nicolaysen, Prof. Dr. E. Winge i Kristiania. - Prof. Dr. P. L. Panum, Prof. Dr. C. Reiß, Dr. F. Trier i Köbenhavn. - Prof. Dr. C. Ask, Prof. Dr. C. Naumann, Prof. Dr. V. Odenius i Lund. - Prof. Dr. R. Bruzelius, Prof. Dr. C. Rossander, Prof. Dr. E. Oedmansson i Stockholm. — Adj. Dr. J. Björkén, Prof. Dr. P. Hedenius, Prof. Dr. Fr. Holmgren i Upsala. Redigeradt af Dr. Axel Key, Prof. i patolog. anat. i Stockholm. Elfte bandet. Med 13 taflor och 9 träsnitt, 1879. Stockholm. Samson & Wallin. In 34 paginierten Nummern in Octav.

Der vorliegende Band, mit welchem das nordische medicinische Archiv das zweite Decennium seines Bestehens einleitet, wie seine Vorgänger durch große Reichhaltigkeit, Mannigfaltigkeit und Gediegenheit des Inhalts ausgezeichnet, ist uns

von besonderem Interesse durch die rege Betheiligung, welche die finnländischen Aerzte, in specie die der Universität Helsingfors angehörenden Mitarbeiter, der Zeitschrift zugewendet haben, so daß jedes der vier Ouartalshefte diesem Theile des scandinavischen Nordens entstammende Aufsätze bringt. Daß im Großfürstenthum Finnland für die wissenschaftliche Förderung der Medicin viel geschieht, ist eine höchst erfreuliche Thatsache, welche uns aus vielen dieser Arbeiten, insbesondere aber aus der Abhandlung von Professor Conrad Hällstén über "das physiologische Laboratorium von Helsingfors und den darin ertheilten Unterricht" entgegentritt. Solche Beschreibungen neu errichteter Institute, wie sie das nordische medicinische Archiv wiederholt gebracht, z. B. 1869 über das pathologisch-anatomische Institut von Stockholm und 1870 über das physiologische Laboratorium der Universität Kopenhagen, sind auch für auswärtige Leser von hohem Interesse und erweitert sich dasselbe im vorliegenden Falle noch dadurch, daß der Verf. im Anhange Mittheilungen über die Verhältnisse des medicinischen Studienplanes in Finnland macht, welche im Auslande wenig bekannt sein dürften. Wenn man sich bei uns gegen eine Verlängerung des medicinischen Studiums über neun Semester hinaus mit großer Energie sträubt, um die hohen Kosten desselben nicht noch weiter hinaufzutreiben, so findet man in dem doch gewiß nicht begüterteren Norden weit längere Studienzeiten vorgeschrieben. In Finnland, das sich in dieser Beziehung Schweden eng anschließt, müssen die Studierenden, um bei der medicinischen Facultät zugelassen zu werden, zunächst ein Examen bei der philosophischen Facultät bestehen, das sich

auf Chemie, Physik und Botanik erstreckt, wozu noch eine schriftliche Ausarbeitung in der Muttersprache und eine zweite lateinische oder in einer fremden lebenden Sprache kommen. Um zu diesem Examen zu gelangen, bedarf es eines drei- bis vierjährigen Studiums. Durch diese Prüfung, in welcher mindestens in einer der naturwissenschaftlichen Disciplinen die höchste Note (laudatur) erlangt werden muß, erhalten die Studierenden der Medicin die Befähigung zu dem praktischen Unterricht. Die Arbeit in dem physiologischen Laboratorium basirt wesentlich auf Uebungen und Studien, welche von den Studierenden selbst ausgeführt werden. Der Anfang wird mit histologischen Untersuchungen gemacht, denen die physiologischen folgen. Diese praktisch physiologischen Studien nehmen zwei, drei bis vier Semester von den drei Jahren in Anspruch, welche zu dem Studium der Anatomie, Physiologie und physiologischen Chemie behufs des Examens als Candidat der Medicin erforderlich sind. Damit ist also schon das dem deutschen Studierenden der Medicin zugemessene Zeitquantum absolviert und nun kommt es erst in Finnland zu den eigentlichen nosologischen, chirurgischen und gynäkologischen Studien, welche an der Universität Helsingfors drei bis vier Jahre in Anspruch nehmen, so daß somit die Gesammtzeit, welche zur Erlangung des Titels eines Licentiaten der Medicin nothwendig ist, sich im Minimum auf acht, vielfach aber auf zehn Jahre stellt, also mindestens das Doppelte der in Deutschland bisher bis zum Staatsexamen üblichen Semesterzahl beträgt.

Verfolgen wir den übrigen Inhalt des vorliegenden Bandes nach den einzelnen medicinischen Disciplinen, so finden wir Anatomie und Histologie durch eine Studie von J. W. Runeberg in Helsingfors über Glomeruli Malpighi und zwei Arbeiten von Gustaf Retzius vertreten. Retzius behandelt in der ersten "das Epithelium in der Membrana olfactoria bei Myxine glutinosa" und zeigt, daß dasselbe in zwei Arten zerfalle, von denen die eine die seit den classischen Untersuchungen von Max Schultze über den Bau der Nasenschleimhaut (1866) von anderen Wirbelthieren her bekannten Stütz- oder Isolierungszellen oder wahre Epithelzellen darstellen, welche der Form nach platt und polygonal erscheinen, keine Cilien zeigen und einen länglichen, excentrischen Kern führen. Die zweite Art der Zellen sind oval, bestehen aus einer körnigen Substanz und führen einen großen sphärischen Kern; an beiden Enden sind dünne Verlängerungen vorhanden, von denen die eine, etwas stärkere nach der äußeren Oberfläche des Epitheliums gerichtet ist, wo sie mit abgerundeter Spitze endigt. Diese letzteren Zellen, welche die eigentlichen Endorgane des Olfactorius oder die Geruchszellen darstellen, finden sich zwischen den Stützzellen und erscheinen bisweilen in schalenförmige Vertiefungen der letzteren eingebettet, ein Verhalten, das ja Retzius auch bei Batrachiern constatiert ist. glaubt nach diesem Befunde bei einem in der Wirbelthierreihe so niedrig stehenden Thiere sich den Anschauungen Max Schulze's über das Epithel der Membrana olfactoria anschließen zu müssen und spricht sich gegen die Anschauungen von Exner aus, indem er es für ganz unmöglich erklärt, daß bei Myxine die erwähnten Stützzellen als Nervenendigung angesehen werden können, da dieselben nicht wie bei an-

deren Wirbelthieren an ihrer Basis Proliforationen zeigen, welche einen Zusammenhang mit den Riechnerven vermuthen lassen können.

In der zweiten Abhandlung von Retzius begegnen wir Untersuchungen über die Nervenzellen der cerebrospinalen Ganglien und insbesondere über die Ausläufer der Zellen. Wir finden in der Abhandlung zunächst ein Resumé der Untersuchungen über die Ausläufer der Nervenzellen der Spinalganglien und die Ansichten und abweichenden Gesichtspunkte, die in Bezug auf diesen Stoff von verschiedenen Autoren hervorgehoben worden sind, wobei wir durch die Darstellung an das von dem Verfasser in Gemeinschaft mit Key herausgegebene Prachtwerk wiederholt erinnert werden, zu dem die Abhandlung selbst gewissermaßen einen Anhang bildet. Dieselbe enthält außerdem neuere Untersuchungen über die Nervenröhren der fraglichen Zellen bei Fröschen, Hähnen, Ratten, Kaninchen, Katzen, Hunden und Menschen, woraus hervorgeht, daß überall zahlreiche Theilungen der markhaltigen Röhren in den spinalen Ganglien gefunden wurden. Die Nervenzellen zeigten nur einen einzigen Ausläufer, der zu einer markhaltigen Nervenröhre wird, und ist es Retzius gelungen, in mehreren Fällen diese Röhre bis zu einer Theilung von genau derselben Art wie bei anderen Theilungen der Nervenröhren zu verfolgen, ein Verhalten, welches bei den Repräsentanten der verschiedenen Thierclassen und auch beim Menschen sich constatieren läßt. Retzius hat auch mehrere Ganglien der Hirnnerven untersucht, bespricht jedoch in dem vorliegenden Aufsatze nur die Verhältnisse des Ganglion Gasseri und der Jugularganglien des

Vagus, welche mit denen der spiralen Ganglien in jeder Weise übereinstimmen.

Die erwähnte zweite Abhandlung von Retzius bildet übrigens einen Theil der bei Gelegenheit des Kopenhagener Universitätsjubiläums von dem Karolinischen Institute in Stockholm herausgegebenen Jubelbandes und theilt in dieser Beziehung das Schicksal der von uns schon im vorigen Jahre besprochenen Studie von Axel Jäderholm über Methämoglobin, welche ebenfalls in diesem Bande des Nordiskt medicinskt Arkiv reproduciert worden ist, so wie mit einer Abhandlung aus dem Gebiete der physiologischen Physik, in welcher Professor Christian Lovén experimentelle Studien über das Capillarelektrometer und das Quecksilbertelephon mit-Ohne uns in die interessanten Details theilt. des letzten Aufsatzes zu vertiefen, bemerken wir nur, daß Lovén das Capillarelektrometer von Lippmann in der ihm vom Verfasser gegebenen modificiertem Form für ein weit empfindlicheres Mittel zum Studium elektrophysiologischer Phänomene als das Galvanometer bezeichnet und daß er mittelst des Quecksilbertelephons versucht hat, die elektrischen Veränderungen der Muskeln und der Nerven dem Gehöre wahrnehmbarer zu machen, ohne jedoch in dieser Beziehung bis jetzt zu entscheidenden Resultaten zu gelangen.

Unter den physiologischen Arbeiten dieses Bandes ist schließlich eine im physiologischen Institute zu Kopenhagen unter den Auspicien von Panum unternommene, auf eine wichtige Frage der Ernährungslehre, welche schon früher von Panum in Gemeinschaft mit Heiberg einer experimentellen Prüfung unterworfen war, bezügliche Studie von Oerum ("Versuche über

den Nahrungswerth des Leims") zu nennen, insofern sie uns ein von der gewöhnlichen Anschauung, welche der Gelatine überhaupt den Nährwerth bestreitet, abweichendes Ergebniß liefert, gegen welches nach Maaßgabe der mitgetheilten Tabelle kaum Einwendungen erhoben werden können. Oerum's eigene Versuche erstrecken sich auf die Bedeutung des Leims bei gemischter Nahrung, doch bringt er auch frühere Versuchsresultate aus dem Kopenhagener Laboratorium über den Leim als ausschließliches Nutriment, welche, von Dr. Ditzel unternommen und dem Verfasser zur Verfügung gestellt, eine Ergänzung der Oerum'schen Studie bilden, die letzterer selbst in dieser Richtung nicht completieren konnte, weil die von ihm angestellten Versuche wegen der Intoleranz der Versuchsthiere ein vorzeitiges Ende fanden. Wiederholt mußte ein Experiment abgebrochen werden, weil der Hund nach einigen Tagen absolut die ihm dargebotene Leimnahrung zu fressen verweigerte; in anderen Fällen kam es zu Diarrhoe, in noch anderen zu einer mit Hämaturie verbundenen Nierenaffection. die mitunter sogar den Tod zur Folge hatte. In den Versuchen von Ditzel, dem es gelang, einem Hunde nach einer Fastenperiode 9 Tage lang täglich 45 Gm. französische Gelatine von 14.85% Stickstoffgehalt auf 83,7% Fixa zu verabreichen, ergiebt sich die bekannte Insufficienz des Leims bei ausschließlicher Verwerthung als Nährmittel unter gleichzeitiger Zufuhr zureichender Wassermenge zur Evidenz. Wenn schon der Fastenperiode gegenüber die Gelatinezufuhr eine beträchtliche Steigerung der Intensität des Stoffwechsels, die Ersparniß einer gewissen Stickstoffmenge im Organismus und eine weit ge-

ringere Abnahme an Körpergewicht zu Wege brachte, so war nichts desto weniger die Stickstoffausscheidung im Harn im Ueberschuß gegenüber der Stickstoffeinfuhr, und der Gewichtsverlust ein reeller. Die Ableitung dieser letzteren Erscheinungen von etwa ungenügender Menge des eingeführten Leims kann nicht statuiert werden, da auch eine Steigerung der Einfuhr auf 50 Gm. Gelatine das Stickstoffgleichgewicht nicht herstellte, obgleich die Harnstoffmenge beträchtlich stieg, aber stets einer höheren Ziffer als der eingeführten Stickstoffmenge entsprach, ein Umstand, der zu weiterem Verluste an Körpergewicht führen mußte, der durch eintretende Polyurie und Hämaturie rapide beschleunigt wurde. Die Oerum'schen Versuche wurden in der Weise angestellt, daß der Versuchshund nach einer Fastenperiode zunächst eine aus bestimmten Mengen von Fleisch, Amylum, Fett, Fleischextract und Wasser bestehende Nahrung erhielt, dann das Fleisch mit einer dem Stickstoffgehalte desselben entsprechenden Quantität Leim vertauscht und schließlich auch der Leim weggelassen wurde, so daß das Thier dann, abgesehen von den geringen Stickstoffmengen des Liebig'schen Fleischextracts, eine fast stickstofffreie Nahrung bekam. Das Hauptergebniß der durch Wiederholung des Experiments mit gleichem Resultate controllierten Untersuchung ist entschieden das, daß der Zusatz von Gelatine zu einer aus Kohlehydraten und Fett bestehenden Nahrung nicht allein eine bedeutende Steigerung der Harnstoffproduction veranlaßt, sondern auch eine bestimmte Quantität Stickstoff für den Organismus erspart, so daß der tägliche Gewichtsverlust sich verringert, und daß die Verdauung der Kohlehydrate und Fette dadurch in sehr hervorragendem Maaße gefördert wird, so daß die Menge der Excretion ansehnlich verringert wird. Dem Fleische gegenüber erscheint der Nährwerth des Leims allerdings subordiniert, denn wenn dieser auch bei Einfuhr gleicher Stickstoffmengen weit größere Mengen von Harnstoff produciert als jenes, so erspart doch die Fleischdiät dem Organismus geradezu Stickstoff, während beim Leim der Organismus genöthigt ist, einen Theil seines eigenen stickstoffhaltigen Materials zu verbrennen.

Praktisch dürften diese Versuche dazu auffordern, die früher in der Reconvalescenz acuter Krankheiten so beliebte Benutzung leimgebender Substanz als diätetisches Medicament (ich erinnere nur an die alte Form des Decoctum album Sydenhami) mit weniger ungünstigen Augen anzusehen als es seitens anderer Therapeuten geschieht, da in Zeiten, in welchen die Eiweißverdauung durch Atonie der Magenschleimhaut darniederliegt, wenigstens ein temporärer Ersatz der Proteïnverbindungen, der wenigstens einigermaßen dem Eiweißzerfall entgegenwirkt, im Leim gegeben ist und aus Leim und leimgebendem Gewebe sich im Allgemeinen den Geschmacksorganen der Patienten weit mehr zusagende Formen herstellen lassen als aus den ihrer Wirkung nach allerdings überlegenen, in neuester Zeit viel besprochenen thierischen und vegetabilischen Peptonen.

Eine höchst interessante, dem Gebiete der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie angehörige Studie bringt in drei Aufsätzen Axel Key unter dem Titel: "Ueber Geschwulstmetastasen in den serösen Bahnen des centralen Nervensystems und über die Rolle, welche die Arachnoidalfransen dabei spielen". In dem ersten Aufsatze giebt Key zunächst eine gedrängte Zusammenstellung der von ihm in Gemeinschaft mit Retzius gemachten und von uns wiederholt in diesen Blättern besprochenen Studien, nach denen das ganze Nervensystem, sowohl das peripherische als das centrale, von besonderen, in offener und ununterbrochener Beziehung zu einanderstehenden serösen Bahnen durchsetzt ist und knüpft daran die Bemerkung, daß wenn auch die Gesetze der Circulation in diesen Bahnen noch nicht vollkommen bekannt sind, doch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß ein Flüssigkeitspartikel ausschließlich durch die fraglichen Bahnen zu den Centralorganen, und zwar nicht allein an deren Oberfläche, sondern selbst in ihr Inneres gelangen können, wie auch andererseits ein solcher Transport vom Centrum zur Peripherie stattfindet. Diese Möglichkeit des Transports zu den Centren besteht auch für infectiöse Materien in flüssigem oder fein vertheiltem Zustande, und wenn auch die serösen Bahnen des peripherischen Systems relativ eng sind, so können doch auch kleine Körperchen sich in derselben bewegen und von einer Stelle zur anderen geführt Key nimmt an, daß die häufig so hartwerden. näckigen localen Recidive und das multiple Erscheinen verschiedener Tumoren, wie Myxome und Neurome, in einem mehr oder minder gro-Ben Gebiete des peripherischen Nervensystems oder die Metastase derselben von der Peripherie zu den Nervencentren und umgekehrt auf die Verbreitung eines seminium morbosum cellulare innerhalb der dem Nervensystem eigenthümlich angehörenden Lymphbahnen zu beziehen seien. Weit leichter als in das peripherische System kann ein solches Seminium in die pericerebralen und perispinalen serösen Räume, namentlich in

die Subarachnoidalräume mit ihrer massenhaften, fortdauernd circulierenden Cerebrospinalflüssigkeit gebracht werden. Die Vorgänge sind hier ähnlich wie in der Bauchhöhle, wo man sehr häufig bei einem Magenkrebs, der in das peritoneale Gewebe des Organs penetrierte, auf dem Peritoneum multiple Krebsbildung antrifft, die dann zuerst in den tiefsten Partien der Bauchhöhle oder in Einstülpungen oder Falten des Bauchfells, offenbar in Folge des Niedersinkens der in die Bauchflüssigkeit aufgenommenen corpusculären Elemente oder Retention der letzteren an den besonders dazu geeigneten Localitäten, aufzutreten pflegt. Derartige Retentionspunkte sind nun auch in den Subarachnoidalräumen ge-Jeder beliebige Punkt der Hirn- oder geben. Rückenmarksoberfläche kann als ein solcher dienen und außerdem kann durch die Trichter der Pia mater und die von derselben sich fortsetzenden Gefäßscheiden zu den centralen Gefäßen das Seminium in das Innere der Organe eintreten. Durch eine der drei Oeffnungen des 4ten Ventrikels kann es aus den Subarachnoidalräumen in ersteren gelangen und später im ganzen Ventrikelsystem verbreitet und an einem beliebigen Punkte abgelagert werden. Es kann auch eine directe Einführung von den Subarachnoidalräumen in das Velum interpositum (choroideum) geschehen und das Seminium dort bleiben oder von da durch die Infundibula der Pia mater in die benachbarten Theile des Gehirns gelangen. Es ist nun klar, daß ein in die cerebrospinalen Räume gelangtes Seminium sich auch hier in die tiefsten Partien senken wird und daß somit die Basis cranii und der unterste Theil des Canalis spinalis zur Entwicklung desselben am geeignetsten erscheint. Als Retentionspunkte von

besonderer Wichtigkeit bezeichnet Key aber die Austrittsstellen der Nerven aus der Schädelhöhle und dem Wirbelcanale und die Arachnoidalfran-In Bezug auf erstere ist durch die frühesen. ren Untersuchungen von Key und Retzius erwiesen, daß jeder Nerv bei seinem Austritt eine äußere Scheide von der Dura mater und eine innere von der Arachnoidea empfängt, in welchen Scheiden die betreffenden cerebrospinalen Räume sich in die serösen Bahnen der Nerven selbst fortsetzen, zu denen die ersteren sich ver-Im Sehnerven setzen sich die erschmelzen. wähnten Räume vollständig getrennt bis zum Bulbus mit bedeutender Capacität fort. Injicierte Flüssigkeiten bleiben an den Gehirnnerven häufig genau an der Stelle liegen, wo letztere in die Löcher eintreten, durch welche sie den Schädel verlassen und bei den Spinalnerven in den Intervertebralcanälen, da wo die Ganglien beginnen, ein Umstand, der das gleiche Verhalten für die während des Lebens mit der Cerebrospinalflüssigkeit circulierenden corpusculären Elemente plausibel macht. In Hinsicht der Arachnoidalfransen verweist Key auf seine früheren, in Gemeinschaft mit Retzius unternommenen Studien dieser bei allen Altersclassen und allen Thieren sich findenden physiologischen Bildungen, in denen man durch die schwedischen Forscher wichtige Organe kennen lernte, die zur Vermittlung der Passage der Flüssigkeit von den cerebrospinalen serösen Räumen zu den Venen und Sinus venosi der Dura mater dienen. und wenn sie diese Functionen besitzen, allerdings geeignete Retentionspunkte für Seminien darstellen. Zur Erläuterung der Rolle, welche diese Organe spielen, giebt Key nach seinen früheren Untersuchungen mit Retzius eine z. Th.

mit neuen Zeichnungen versehene Darstellung derselben und giebt namentlich Aufklärung über ihre bisher weit unterschätzte Verbreitung, wobei er besonders betont, daß ihr vorwaltendes Vorkommen an der Schädelbasis und in der mittleren Grube gerade diese Localitäten als besonders geeignet für Metastasen erscheinen lasse.

In den beiden folgenden Artikeln giebt Key casuistische Belege zu den in dem ersten gemachten Deductionen, die, wie wir sie eben kurz skizziert haben, einen neuen Beweis liefern, wie die Fortschritte in der anatomischen Kenntniß berufen sind. auch solche in dem Verständnisse bisher dunkler pathologischer Vorgänge und Befunde hervorzurufen, eine Thatsache, welche wir in Bezug auf die berühmte schwedische Arbeit jetzt schon zum zweiten Male constatieren, indem dadurch zuerst das Auftreten von Blutungen in entfernten Theilen von Hirn und Rückenmark, jetzt wiederum die Metastasenlehre werthvolle Aufklärung erhält. In dem zweiten Artikel erörtert Key unter Beigabe vortrefflicher Zeichnungen einen Fall von Neuroma nervi acustici mit zahlreichen Metastasen in den Arachnoidalfransen sowohl auf der Convexität des Gehirns an beiden Seiten des Sinus superior als an der Basis, besonders in der linken Fossa mediana. Der dritte Artikel ist dem metastatischen Gliom der Retina gewidmet und giebt in erster Linie eine Uebersicht der in der Literatur vorhandenen 6 Fälle dieses merkwürdigen Leidens, zu dem noch ein älterer, von C. O. Weber, vor der Aufstellung des Glioms als besonderen Neoplasma beobachteter, kommt. Key sucht zu zeigen, daß die hierbei beobachteten Metastasen meist an der Peripherie des Gehirns oder selbst in diesem Organe, im Velum choroideum, auch in den Wandungen der Ventrikel, ja selbst im Rückenmark nicht als Ausdruck allgemeiner Infection aufzufassen sei, sondern mit seiner Theorie über die Metastasen innerhalb der Lymphbahnen des Nervensystems im vollen Einklange stehen.

Von den der äußeren Medicin angehörigen Abhandlungen wird eine als "Strictura oesophagi und Gastrotomie" betitelte Mittheilung von Studsgaard Aufsehen zu machen nicht verfehlen. Es handelt sich um eins jener chirurgischen Bravourstückchen, um eine Operation, die seit ihrer ersten Ausführung durch Sédillot (1849) bisher in etwas mehr als 30 Fällen ausgeführte Eröffnung des Magens und Anlegung einer Magenfistel, welche in diesem Falle wegen fast vollkommenen Verschlusses der Speiseröhre in einer Ausdehnung von 3 Cm. durch ein nicht exulceriertes Epithelialcarcinom vollzogen wurde und unter denjenigen Fällen von Gastrotomie, wo Krebs des Oesophagus die Operation bedingte, entschieden den günstigsten Erfolg darbietet, indem die Operierte noch ein halbes Jahr lebte, drei Monate länger als in dem bisher bekannten günstigsten Falle von Schönborn. Studsgaard knüpft an die Mittheilung dieses Falles eine Besprechung der operativen Behandlung von Oesophagusstricturen in Folge von Epitheliom. wobei er die bisher nur von Czerny vollführte Resectio oesophagi für hochbelegene Geschwülste bei Abwesenheit von Drüsenanschwellung und Kachexie als besonders indiciert hervorhebt, dagegen sowohl die innere als die äußere Oesophagotomie verwirft, erstere, welche er selbst zweimal bei Narbenstricturen mit Erfolg verwendete, weil er bei Krebs dauernd Nutzen davon nicht erwarten zu können glaubt, letztere auf Grund der bisherigen ungünstigen Erfahrun-

gen über dieselben und weil die damit verbundene Speiseröhrenfistel dem Neoplasma zu nahe liegt, um nicht auf dasselbe irritierend einzu-Indicationen für Gastrotomie erblickt wirken. er zunächst in narbigen Stricturen der Speiseröhre, welche durch Bougiebehandlung nicht gebessert werden und den innern Speiseröhrenschnitt nicht zulassen, ferner in der angeborenen Occlusion, wo die Operation freilich bis jetzt nicht Anwendung gefunden hat und endlich bei fast völligem Verschluß durch Krebsmassen, welche sich der Resectio oesophagi entziehen, wo gleichzeitig die Rücksicht auf die Ernährung sich dringend geltend macht. In Bezug auf die Ausführung der Operation redet er in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Autoren dem Schrägschnitte parallel dem Rippenbogen nach Fenger gegenüber dem Cooper-Forster'schen Verticalschnitte an der äußern Seite des Rectus das Wort, räth jedoch die Incision einen Finger breit vom Rippenbogen entfernt auszuführen, um der Fistel größere Beweglichkeit zu ver-Möglicherweise giebt auch hier bei schaffen. der Gastrotomie das antiseptische Verfahren günstigere statistische Resultate als die bisherigen. Das antiseptische Verfahren stellt sein Contingent zu dem vorliegenden Bande in einem Aufsatze von Professor J. A. Estlander in Helsingfors "über den Einfluß der antiseptischen Behandlung auf die Tödlichkeit der Kopfwunden". Der Verf., welcher seit 1860 341 Fälle von Konfwunden im engern Sinne, und zwar bis 1870 in der früher üblichen Weise, von da ab unter Anwendung des Lister'schen Verbands behandelte, läßt für die neue Therapie in sehr prägnanter Weise Zahlen sprechen, die insbesondere für die schwersten Verletzungen dieser Kategorie höchst

auffallende Differenzen in der Zeit vor und nach der Benutzung des antiseptischen Verbands zeigen. Zwar ist auch bei den einfachen Wunden der Kopfhaut eine Besserung des Mortalitätsverhältnisses nicht zu verkennen, doch sind die Verschiedenheiten vor und nach 1870 ohne Bedeutung gegenüber denjenigen, welche sich bei den Wunden mit Entblößung der Schädelknochen und bei denen mit Fractur der letzteren complicierten Kopfwunden herausstellten. Von den Verletzten der ersten Kategorie verlor Estlander vor 1870 24 %, später dagegen nur 1,5 %, so daß er zu dem Ausspruche gelangt, daß die Entblößung der Knochen bei Kopfwunden seit Einführung des Lister'schen Verbandes keine ernstliche Complication darstelle. Noch eclatanter erscheinen die Resultate bei der Complication mit Fracturen und zwar nicht allein des Schädelgewölbes, sondern auch in gleicher Weise der Basis cranii; während früher 3/4 starben, wurden seit 1870 5/6 gerettet. Bei der Unsicherheit der Diagnose einer Fractur an der Gehirnbasis in geheilten Fällen könnte man leicht auf den Gedanken kommen, daß diagnostische Irrthümer auf die Zahlen influiert hätten, doch müßten solche beiden Perioden in gleicher Weise zu Gute kommen, da die Diagnose stets auf dieselben Symptome gestützt wurde. Ueber die von Estlander gegebene Beschreibung der Verbandtechnik können wir hier hinweggehen, da sie im Wesentlichen Bekanntes giebt.

Ein weiterer Aufsatz Estlander's bringt "klinische Beiträge zur Kenntniß des Osteosarkoms am Oberkiefer und die Behandlung desselben durch Resection des Knochen". Der Aufsatz basiert auf 20 vom Verfasser beobachteten Fällen dieser Art, von denen 4 nicht operiert

je d

werden konnten und von denen einer ein in das Gehirn penetrierendes Osteosarkom darstellte. Der wichtigste Schlußsatz der Arbeit geht dahin, daß die betreffende Neubildung am Oberkiefer die nämlichen ungünstigen Chancen wie an anderen Körpertheilen darbietet und daß die Resection nach den genauen Ermittelungen über das spätere Schicksal der Estlander'schen Kranken in 17% lebensrettend wirkte und bei einer gleichen Anzahl das Leben um das Doppelte verlängerte, während in weitaus der Mehrzahl der Fälle keine Verlängerung des Lebens, ebensowenig aber eine Verkürzung resultiert. Am günstigsten stellten sich die Resultate nachweislich in frischen Fällen, und dringt der Verfasser im Interesse der Kranken auf öffentliche Belehrung in dieser Richtung, um zu verhüten, daß nicht durch langes Hinausschieben der Operation die Chancen derselben weit ungünstiger werden.

Noch eine dritte Arbeit Estlander's haben wir zu registrieren, in welcher der Helsingforser Chirurg die "Resection der Rippen beim chronischen Empyem" bespricht. Estlander weist zunächst darauf hin, daß trotz der antiseptischen Ausspülung beim Empyem in manchen Fällen die Supparation nicht gestillt wird und der Tod, besonders in Folge amyloider Degeneration, eintritt. In manchen Fällen dieser Art liegt der Grund darin, daß keine Adhärenzen zwischen der Lunge und der Thoraxwand bestehen, wodurch bei vollständiger Retraction der Lungen in der Pleura eine Leere entsteht, die bei der ungenügenden Retraction der Rippen nicht ausgefüllt werden kann. Schon in den gewöhnlichen Fällen führt die Retraction der verdickten Pleura die allmähliche Verkleinerung der Eiterhöhle herbei, wobei die Rippen, wie die nachfolgende

Skoliose erweist, der Bewegung folgen. In schweren Fällen, wo die Höhle zu beträchtlich ist und die Retraction der Pleura und der Rippen nicht ausreicht, die Thoraxwandungen den gegen die Wirbelsäule gedrängten Lungen zu nähern, schlägt Estlander die Resection von 3-6 Rippen vor, um den Widerstand seitens der letzteren gegen die Retraction der Pleura aufzuheben. Indem wir die für die Ausführung der Operation angegebenen und genau erörterten Regeln übergehen, bemerken wir, daß in dem Aufsatze detaillierte Angaben über sechs Fälle sich finden, in denen bei Empyemen, welche 3-22 Monate bestanden, die Rippenresection mit dem Erfolge ausgeführt wurde, daß in fünfFällen Heilung eintrat, und welche zugleich den Beweis liefern, daß auch ein sehr bedenklicher Allgemeinzustand der Kranken keine Contraindication für das operative Verfahren bildet.

Eine sehr ausführliche Arbeit liefert Holmer in Kopenhagen über "die Resection des Ellbogengelenks", worin er sämmtliche seit Herbst 1867 im Communehospital vorgekommenen Fälle dieser Operation, im Ganzen zwölf, mittheilt, um daran eine Besprechung der verschiedenen, für das Zustandekommen eines günstigen functionellen Resultats wichtigen Momente zu knüpfen, woran weitere Erörterungen über die Indicationen der Resection gegenüber der Amputation sich reihen. Man wird das Raisonnement des Verfassers überall sachgemäß und treffend finden und überhaupt den ganzen Artikel mit Interesse und Befriedigung lesen. Von den 12 Fällen des Kopenhagener Communehospitals, in denen übrigens sehr verschiedene Leiden (bei 9 fungöse oder cariöse Processe, bei einem unreponierbare veraltete Luxation, bei 2 Comminutivfractur des

unteren Endes des Humerus mit der Oeffnung des Gelenks) Veranlassung gaben und in denen 9 mal die Totalresection und 3 mal eine Partialresection ausgeführt wurde, sind 7 vollständig ohne Ankylose, 2 unvollständig geheilt, während 3, der eine durch Erysipelas und Pyämie, die beiden anderen in Folge von Delirium alcoholicum resp. Meningitis tuberculosa tödtlich endeten.

Auch in diesem Bande fällt wie gewöhnlich der Löwenantheil der speciellen Pathologie und Therapie zu, welcher schon im ersten Hefte drei größere Arbeiten angehören. In der ersten derselben bringt Professor Hj. Abelin in Stockholm unter dem Titel "Pädiatrische Mittheilungen" seine im Stockholmer Kinderhospitale und der Poliklinik desselben gesammelten reichhaltigen Erfahrungen über multiple Haut- und Knochenhautentzündungen im kindlichen Lebensalter. Hinsichtlich der syphilitischen Affectionen dieser Art liefert er den Nachweis, daß im Gegensatze zu der allgemein herrschenden Anschauung, aber im Einklange mit den neueren Angaben von Parrot, Ranvier und Taylor dieselben eine relativ große Häufigkeit zeigen. So litten von 215 syphilitischen Kindern, welche auf eine Gesammtsumme von 16.000 während des letzten Decenniums in der fraglichen Poliklinik behandelten Kinder entfallen, 23 an Knochensyphilis, die in 15 Fällen der ererbten und in 7 der erworbenen Lues ihre Entstehung verdankte. Wenn sich hier somit das Procentverhältniß auf etwas mehr als 10 stellt, so beträgt es bei den in dem Kinderhospitale behandelten 121 syphilitischen Kindern bei dem Vorhandensein von 16 an Knochenaffectionen Erkrankten nahezu 13%. Die nicht syphilitischen multiplen Knochenaffectionen im kindlichen Lebensalter hält Abelin durchgängig

für tuberculöse; in einem Drittel der von ihm bekräftigte das Auftreten beobachteten Fälle späterer Meningitis tuberculosa oder anderer Tuberkelformen die tuberculöse Natur des Leidens. Zur Differentialdiagnose der syphilitischen und nichtsyphilitischen Osteïten ist besonders die Zeit des Auftretens und der Sitz des Leidens nach Abelin in's Auge zu fassen, Momente, welche bei hereditärer Syphilis geradezu entscheidend sein können. Der Verfasser weist durch höchst concludente Krankengeschichten nach, daß schon in den beiden ersten Lebenswochen sich klinisch das Vorhandensein syphilitischer Knochenaffectionen, die zu jener von Parrot als Pseudoparalyse beschriebenen Bewegungsunfähigkeit der betroffenen Extremitäten führen, constatieren lasse, oft ehe andere Phänomene der Lues manifest werden und wenn diese Affectionen sich erst in späteren Monaten zeigen, verräth ihre Intensität und Ausdehnung ihre viel frühere Entstehung, die ja nach den Untersuchungen von Wegener und Köbner nicht selten eine intrauterine ist. Im Gegensatze hierzu tritt die tuberculöse Knochenentzündung nur höchst ausnahmsweise vor dem zweiten Lebensjahre ein. In Bezug auf den Sitz äußert sich die syphilitische Knochenaffection durch Anschwellung der Epiphysen und greift erst später auf die Diaphysen über, während die tuberculöse Affection die Diaphysen der Röhrenknochen, die Fuß- und Handknochen, die Finger und Zehen befällt. Schwieriger ist die Diagnose bei Knochenleiden von Lues acquisita, wo die Aetiologie, die Anamnese und der Allgemeinzustand dem Arzte Anhaltspunkte zur Unterscheidung von tuberculösen Knochenaffectionen geben. Die Prognose des Leidens ist selbst bei hereditärer Lues nicht absolut ungünstig, indem

durch zweckmäßiges Regime unter einer frühzeitig eingeleiteten antisyphilitischen Behandlung das Knochenleiden ebenso wie die übrigen Symptome verschwindet.

Wir hätten kaum erwartet nach der bekannten bedeutenden Abhandlung von Sörensen über progressive perniciöse Anämie sobald einen zweiten werthvollen Beitrag zu dieser gegenwärtig die Pathologen so viel beschäftigenden Krankheit zu finden, wie ihn die interessanten "Studien über Anämie, insbesondere Anaemia perniciosa progressiva" von V. Schepelern liefern, zu denen das Material theils in dem Communehospitale zu Kopenhagen, theils im Küstenhospitale zu Refsnäs, an welchem der Verfasser als Oberarzt fungiert, gesammelt wurde. Der Verfasser tritt darin der bei uns neuerdings vielfach vertretenen Anschauung entgegen, daß sich zwei streng verschiedene Formen der perniciösen Anämie, eine primäre essentielle und eine secundäre symptomatische, unterscheiden lassen, indem er betont, daß einerseits manche Fälle ziemlich willkührlich der einen oder der andern Form zugezählt werden können, andererseits aber in denjenigen Fällen, wo der Entwicklung der Krankheit depotenzierende Leiden wie Digestionsstörungen oder Säfteverluste vorausgegangen, oder wo die Anämie in Folge von Gravidität oder äußern ungünstigen hygienischen Verhältnissen sich entwickelte, doch stets ein unbekanntes Etwas — vielleicht eine Constitutionsanomalie von besonderer Art, sicher nicht bloße Schwäche, da die Affection gerade den kräftigsten Lebensaltern besonders angehört, - hinzukommen muß, um der Blutarmuth den Charakter der perniciösen auf-Die Bezeichnung "perniciosa" verzudrücken. liert freilich etwas von ihrer Berechtigung, wenn

man mit Schepelern und Quincke den günstigen Ablauf einzelner Fälle dieser Affection annehmen will, die allerdings, wie verschiedene Beobachtungen ergeben haben, häufig unverhoffte und unerklärliche Besserungen zeigt, die leider in der Regel nur von kurzer Dauer sind und weiteren Verschlimmerungen Platz machen. Allerdings wollen die zwei in Genesung endigenden Fälle, welche die Literatur verzeichnet und zu denen vielleicht noch ein dritter, von Schepelern nach dem Auftreten von auffälliger Besserung aus dem Auge verlorener, hinzukommt, gegenüber den letal verlaufenen nicht viel bedeuten, zumal da der eine Fall unseres Autors keineswegs in seiner Diagnose völlig sicher ge-Es ist, wie schon Quincke betonte, stellt ist. manchmal Geschmackssache, ob man einzelne Fälle der progressiven perniciösen Anämie oder einzelnen andern nahe verwandten Blutkrankheiten zuzählen will. Zunächst scheint, wie dies nachzuweisen der Zweck eines besonderen Abschnitts der vorliegenden Arbeit ist, eine Trennung von andern schweren Formen von Anämie nicht möglich und wäre es sogar unseres Erachtens besser, dieselbe mit diesen unter dem Gesammtbegriffe der Anaemia gravis zu vereinigen. Schepelern versucht, theilweise auf Grund eigener Beobachtungen, theilweise an der Hand der in der von ihm außerordentlich genau bekannten und verfolgten Literatur vorliegenden experimentell-pathologischen und klinischen Daten den Nachweis zu liefern, daß die durch wiederholte Blutungen herbeigeführte Anämie in ihrer Symptomatologie und in ihrem anatomischen Befunde keine wesentlichen Differenzen von der perniciösen Anämie zeigen, wobei er namentlich auch das Verhalten der Harnstoffausscheidung und der

ľ

Temperatur in Betracht zieht, von denen die erstere eine eigenthümliche Unabhängkeit von der Nahrung zeigte, während die letztere in einem der beobachteten Fälle 'plötzliche unmotivierte Steigerung darbot, ohne jedoch den Charakter einer Febris continua irregularis zu zeigen, wie dieser bei perniciöser progressiver Anämie wiederholt beobachtet wurde. Wenn hier im Allgemeinen die Blutbeschaffenheit, d. h. die Verminderung des Hämoglobins und die Poikilocytose, wie Quincke die mannigfache Veränderung der Formen der Blutkörperchen, die in den mannigfachsten, mitunter selbst noch amöboide Bewegungen zeigenden Jugendzuständen auftreten. passend bezeichnet hat, das Entscheidende für die Diagnose ist, so kann es nichtsdestoweniger Fälle geben, wo dieselbe mit anderen Phänomenen sich verbindet, in denen wir die diagnostischen Momente der Leukämie oder Pseudoleukämie erkennen. Es kann vorkommen, daß sich in der letzten Lebenswoche ein mäßiger Milztumor entwickelt, wo dann bei der Section das Organ häufig von derber, mitunter aber auch von sehr weicher Consistenz sein kann, es kann vorkommen, daß am Todestage ausgesprochene Leukocytose sich findet, während 8 Tage früher die weißen Blutkörperchen eine Verminderung zeigen; es können Anschwellungen der Hautlymphdrüsen, die ganz das Verhalten pseudoleukämischer Lymphome zeigen, vorhanden sein u. a. m. Gerade von solchen diagnostisch schwierigen Fällen enthält die vorliegende Studie einige interessante Beispiele, die von Schepelern als Uebergangsformen bezeichnet werden und gerade zu diesen gehört eine der erwähnten Genesungen.

Offenbar ist die auf die Differentialdiagnose bezügliche Partie der Schepelern'schen Ar-

beit das interessanteste. Außer den Leiden des Magens, mit denen die während des Verlaufs der progressiven perniciösen Anämie bestehenden hochgradigen Störungen der Verdauung, die sich zu vollständigem Verluste des Appetits und selbst zu Hämatemese steigern können, ohne an ein anatomisches Substrat gebunden zu sein, eine Verwechslung zu veranlassen im Stande sind, so namentlich der von Fenwick beschriebenen Atrophie der Magensaftdrüsen, aber auch Carcinoma ventriculi und Tuberculose des Darms werden hier besonders die Herzklappenfehler in Betracht gezogen. Die Rücksicht auf die Verwechslungsfähigkeit hat den Verfasser zu einer ausgedehnten Untersuchung über die anämischen Herzgeräusche, wozu neben den nahezu 20 Fällen von progressiver Anämie, die Schepelern zu beobachten Gelegenheit hatte, noch verschiedene Fälle von Chlorose und einfacher Anämie als Material dienten, geführt, die ihrerseits wieder zu einer weiteren Studie über die Bedeutung des Pulses der Vena jugularis externa hinleitete. Im Allgemeinen ist als Resultat hervorzuheben, daß Schepelern nur systolische Geräusche beobachtete, daß er den Grund derselben in den meisten Fällen auf eine relative Insufficienz der Mitralis zurückführt, neben welcher in andern Fällen die Pulmonalarterie mitafficiert erscheint, daß ein Zusammenhang der Geräusche mit dem bei Anämie häufigen degenerativen Zustande des Herzmuskels nicht existiert und beide allein für sich vorkommen können, endlich daß die Pulsation der äußeren Drosselader in keiner Weise als Zeichen eines bestimmten Herzfehlers. insonderheit nicht der Pulmonalklappen, zu betrachten ist, sondern als Folge einer Blutüberfüllung des venösen Systems und dadurch bedingt

einer Insufficienz der Venenklappen erscheint. Wir können hier nicht näher auf die Gründe eingehen, welche diese Anschauungen stützen; das einzige Moment aber, welches nach Schepelerns Ermittlungen die Auscultation der differentiellen Diagnostik darbietet, die rein systolische Natur der anämischen Herzgeräusche, fällt weg, seitdem durch Eichhorst das Vorkommen diastolischer Herzgeräusche dargethan ist.

Zum Schlusse haben wir aus dieser Arbeit noch hervorzuheben, daß der Verfasser die Blutungen in der Retina als solche per diapedesin betrachtet, da bei der in 8 Fällen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchung der Netzhaut nur ein einziges Mal leichte Verfettung der Capillargefäße zu constatieren war. Die bei Anaemia perniciosa progressiva vorkommenden weißen Retinalflecke bezieht Schepelern mit Hirschberg auf Retinitis anämica, eine bei einfacher secundärer Anämie äußerst seltene Affection, die übrigens in allen ihren Verhältnissen mit der leukämischen Netzhautentzündung übereinstimmt.

Der dritte, auf specielle Pathologie bezügliche Aufsatz im ersten Hefte giebt die Erfahrungen von Edvard Bull in Christiania über eine von ihm als "primäre acute Nierenaffection" bezeichnete Krankheitsform, welche den meisten älteren Pathologen entgangen ist, jedoch nach zwei von Rosenstein unter der Rubrik der katarrhalischen Nephritis mitgetheilten Krankengeschichten auch anderweitig beobachtet wurde. Die Ansicht des letzteren, daß solche primäre katarrhalische Nephriten sehr selten seien, muß, wenn wir diese mit der von Bull constatierten Frequenz der in nicht weniger als 10 Fällen beobachteten Affection zusammenhalten, wohl nicht als zutreffend erscheinen, zumal wenn wir

Nordiskt medicinskt Arkiv. XI. 767

berücksichtigen, daß die Diagnose nur durch Harnuntersuchung ermittelt werden kann, auf welche der Praktiker wohl nur dann recurrieren wird, wenn leichte Oedeme als Symptome auftreten, was keineswegs überall der Fall Meistens stellt sich das Leiden unter der ist. Form eines Gastricismus oder einer Erkältung mit Mattigkeit und leichtem Fieber ohne nachweisbare Ursache, hier und da allerdings unter Umständen, die der Entwicklung von Rheuma und Katarrhen günstig sind, ein und endigt nach etwa 14 Tagen in Genesung. In einem der von Bull mitgetheilten Fälle kam das Leiden in 4 Jahren zweimal vor. Bull hat die oben angegebene Bezeichnung der Affection absichtlich etwas unbestimmt gewählt, da der günstige Verlauf derselben uns über Wesen und Sitz völlig im Ungewissen läßt und wir nicht wissen, ob es sich um eine katarrhalische oder leichte parenchymatöse Nephritis handelt, welche letztere vielleicht in denjenigen Fällen, wo neben Eiweiß auch geringe Mengen Blut im Harn erscheinen, vorliegt. Das Leiden findet sein nächstes Analogon wohl in jenen leichten Albuminurien, welche nach Medicamenten, bekanntlich auch mitunter nach externer Application, z. B. großer Cantharidenpflaster oder Einreibung mit Storax auftreten, stehen aber auch in naher Beziehung zu den leichten Nierenaffectionen bei Scarlatina, über welche sich ja die Nephropathologen ebenfalls streiten, ob es sich um Katarrh oder Parenchymleiden handelt. Interessant ist, daß bei einem Mädchen, welches von Bull an leichter primärer Nierenaffection behandelt wurde, später auftretender Scharlach kein Recidiv hervorrief. Jedenfalls sind Bull's Mittheilungen geeignet den praktischen Arzt auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, bei dem Vorkommen leichter febriler Erkrankungen ohne nachweisbares Substrat die Untersuchung des Urins nicht zu unterlassen.

Bull hat auch in den beiden letzten Heften eine weitere, auf die Pathologie der Nieren bezügliche Studie über die Combinationen der Bright'schen Krankheit publiciert, auf deren interessanten näheren Inhalt einzugehen leider die Rücksicht auf den beschränkten Raum dieser Blätter nicht gestattet.

Im zweiten und dritten Hefte begegnen wir auch

768 Gött. gel. Anz. 1880. Stück 23. 24.

einer weiteren finnländischen Studie, einer Arbeit von Hugo Holsti ȟber die Helsingforser Recurrenz-Epidemie der Jahre 76 und 77«, welcher auch epidemiologisch wichtige Notizen über die Verbreitung des Typhus recurrens in Finnland enthält, wonach diese vermuthlich aus Rußland eingeführte Krankheit in größerer Ausdehnung 1865 im Großfürstenthum zum ersten Male auftrat, im folgenden Jahre gleichzeitig mit Flecktyphus sowohl in Helsingfors als auf dem Lande sich verbreitete und 1867, wo sie in Rußland abnahm, in Finnland die Schrecknisse einer Hungersnoth in höchstem Grade steigerte, indem sie, wiederum in Begleitung von Petecchialtyphus, eine Epidemie hervorrief, welche fast ein Drittel der gesammten Bevölkerung ergriff. 1869 und 70 kamen noch einzelne Fälle in Helsingfors vor, dann verschwand die Krankheit vollständig, um im August 1876 in der finnischen Hauptstadt gleichzeitig an zwei verschiedenen Punkten ohne nachweisbare Einführung aufzutreten und sich auf's Neue zu einer bis Ende 1877 währenden, im Januar und Februar culminierenden, im Ganzen etwa 600 Personen ergreifenden Epidemie zu gestalten.

Von den übrigen mit der internen Medicin im Zusammenhange stehenden Arbeiten haben wir noch eine noch nicht völlig beendete experimentelle Studie von Dr. J. C. Salomonsen in Kopenhagen über Einimpfung der Tuberculose, eine therapeutische Abhandlung von Adolf Kjellberg über Anwendung von Chloralhydrat bei Gastroenteritis acuta im kindlichen Lebensalter und eine casuistische Mittheilung von V. Odenius in Lund über Entwicklung amyloider Degeneration der Eingeweide im Laufe von zwei Monaten hervorzuheben. Der letztgenannte Autor bringt außerdem zwei interessante medicolegale Fälle, von denen der erste die bei einem an Verblutung aus der Iugularis zu Grunde gegangenen Selbstmörder beobachtete Leichenstarre im unmittelbaren Anschlusse an lebende Muskelcontractionen betrifft, während der zweite eine in das Gehirn gedrungene Schädelverletzung mit tödtlichem Ausgange nach 10 Tagen zum Gegenstande hat, wo bei der Section die Wunde der harten Hirnhaut mit großer Genauigkeit der Form des benutzten schneidenden Instruments entsprach.

Th. Husemann.

Für die Redaction verantwortlich : E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 25.

23. Juni 1880.

Inhalt: J. Thomae, Elementare Theorie der analyt. Functionen. Vom Verfasser. — Albîrûnî. Translated and edited by E. Sachau. Von S. Landauer. — A. Hillebrandt, Das altindische Neu- und Vollmondsopfer. Von R. Garbe. — S. Lommatzsch, Luthers Lehre vom etnisch-religiösen Standpunkte aus etc. Von Fr. Düsterdieck. = Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

Elementare Theorie der analytischen Functionen. Von J. Thomae. Halle 1880 bei L. Nebert. 132 S. 4^o.

Nimmt man als Grundlage der Theorie der Functionen einer complexen Veränderlichen die bekannte partielle Differentialgleichung, welcher solche Functionen Genüge leisten, und durch welche sie mit Zuhilfenahme gewisser Stetigkeitsbedingungen definiert werden, so ist im Grunde zur Erreichung voller Strenge eine erschöpfende Darstellung oder vollendete Kenntniß der Integralrechnung unerläßlich. Die Schwierigkeiten aber, welche in den Rechnungsarten der Infinitesimalrechnung stecken, sind vielfach so verborgen, daß es schon als eine ruhmvolle That der neuern Zeit anzusehen ist, sie entdeckt, und noch mehr, sie großen Theils

49

überwunden zu haben. Die von der partiellen Differentialgleichung ausgehende Methode der Untersuchung analytischer Functionen imponiert durch ihre Allgemeinheit, und dadurch, daß sie den Zusammenhang der Theorie mit mehreren Zweigen der Physik und mit der Geodäsie in helles Licht stellt. Das analytische Resultat aber, welches erreicht wird, besteht darin, daß die so definierten Functionen stets durch Potenzreihen darstellbar sind. Der Gedanke wird hierdurch nahe gelegt, die Theorie der complexen Functionen so weit als möglich ohne alle Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf ihre Darstellung durch Potenzreihen zu gründen, die Functionen gleich von vornherein und nur durch derartige Reihen zu definieren. Der Verfasser unternimmt es im angezeigten Werke, diesen Gedanken, welcher übrigens sehr alt ist, zu realisieren. Dabei verhehlt er sich nicht, daß gewiß schon mancher Lehrer der Mathematik dasselbe Princip in Vorlesungen durchgeführt haben wird; in den Lehrbüchern der algebraischen Analysis pflegt ja dasselbe, wenn auch in beschränkterer Weise, vielfach zur Geltung zu kommen. Eine consequente, den neueren Anforderungen an Strenge genügende, durch den Druck zugängliche Ausführung jenes Gedankens ist jedoch wohl noch nicht vorhanden, wenn schon einige grundlegende Direktiven von Herrn Weierstrass in seiner Abhandlung über analytische Facultäten gegeben sind. Ueberzeugt von der Nützlichkeit ja Nothwendigkeit, einer ersten Theorie der complexen Functionen volle Strenge zu geben, hat der Verfasser in Vorlesungen die Theorie der Exponentialfunctionen, der Kreisfunctionen, der allgemeinen Potenzen, der FaculThomae, Elem. Theorie d. analyt. Functionen. 771

täten und Thetafunctionen auf ihre Darstellung durch Reihen gegründet, und übergiebt diese Methode im oben angezeigten Büchlein dem Publicum. Es würde nicht schwer sein, dieselbe auf noch viele andere in der Analysis viel gebrauchte Functionen auszudehnen, namentlich auf die durch die hypergeometrische Reihe dargestellten, allein die getroffene Beschränkung scheint mir wenigstens vorläufig zweckmäßig.

Das Buch beginnt mit einer kurzen Zahlenlehre, welche den Zweck hat, Berechtigung und Begrenzung der complexen Zahlen in der Functionenlehre (nach bekannten Methoden) klar zu legen, und den formalen Standpunkt zu kennzeichnen, welchen der Verfasser bei Einführung der irrationalen Zahlen einnimmt, und welcher etwa derselbe ist, den Herr Heine in seiner Abhandlung "Die Elemente der Functionenlehre" (Crelle's Journal B. 74) vertritt. Daß diese Ansicht von den irrationalen Zahlen nicht von allen Mathematikern getheilt wird, geht unter andern aus einer Aeußerung Hankels (Theorie der complexen Zahlensysteme pag. 46) hervor, die so lautet: "Das Irrationale, was uns hier entgegengetreten ist, in der rein formalen Mathematik durch den Grenzbegriff dem Rationalen zu interpolieren, scheint mir der Natur der Sache deshalb ganz unangemessen, weil eben ein solcher Grenzbegriff auf der Vorstellung des Kleinen und Großen, welcher unserer Entwickelung durchaus fremd ist, und auf der Anordnung unserer Zahlen in eine stetige Reihe beruht, welche schon den Begriff der extensiven Größe involviert. - Jeder Versuch, die irrationalen Zahlen formal, und ohne den Begriff der Größe zu behandeln, muß auf höchst abstruse und beschwerliche Künsteleien führen, (?) die, selbst

wenn sie sich in vollkommener Strenge durchführen ließen*), wie wir gerechten (?) Grund haben zu bezweifeln, einen höheren wissenschaftlichen Werth nicht haben. Denn überall ist es Sache der systematischen Wissenschaft, sich der wahren Grundlagen der natürlichen Entwickelung der Ideen klar und bewußt zu werden, nicht aber den Organismus mit seiner immerfrischen Produktionskraft durch einen, wenn auch scharfsinnig construierten, doch todten und unproduktiven Mechanismus ersetzen zu wollen".

Es ist hier natürlich nicht der Ort über diese Thesen zu polemisieren, aber man wird doch bemerken können, daß Hankel damit seine eigene voraufgehende Arbeit, in welcher er die negativen und gebrochenen Zahlen formal definiert, als die Aufstellung eines todten und unfruchtbaren Mechanismus selbst vernichtet. Der Verfasser meint hingegen, daß es in der Analysis als solcher gleichgiltig sei, ob ihren Zahlen etwas Reales entspreche (darauf werde nur ihre Nützlichkeit im Leben gegründet) oder nicht, daß sie vielmehr nur so zu construieren seien, daß die Verknüpfungsoperationen zu logischen Widersprüchen nicht führen. Die ganzen Zahlen als etwas gegebenes betrachtet, wird verlangt, daß die Rechnungsoperationen, die ihnen in einer Anzahl von Fällen ohne Weiteres vorgenommen werden können, jedesmal ausführbar seien, und daraus wird das Schöpfungsmotiv für neue Zahlen gewonnen. Begrenzt aber wird das Zahlengebiet dadurch, daß nur Zahlen eingeführt werden, welche zur Lösung eines analytischen Problems unbedingt

*) Was wirklich der Fall ist.

٦.

Thomae, Elem. Theorie d. analyt. Functionen. 773

n o th w e n d i g sind. Solche Probleme lösen die Quaternionen und ähnliche Gebilde nicht, sie werden daher aus dem Zahlengebiet ausgeschieden, und dahin gewiesen, wo sie bei Graßmann auftreten, in die Geometrie und Mechanik.

Auf die Grundlehren der Zahlentheorie stützt sich nun die Lehre von der Convergenz unendlicher Reihen und Produkte, die mit denselben Mitteln behandelt werden, so daß die Zurückführung der Untersuchung der Produkte auf die der Reihen mittels des Logarithmus, als einer Function, die an dieser Stelle noch unbekannt ist, vermieden wird. Hier muß nun auf die neueren feineren Begriffe der gleichmäßigen und nicht gleichmäßigen (unendlich verzögerten) Convergenz eingegangen werden, die allerdings erst da auftreten, wo Reihen mit veränderlichen Termen zu untersuchen sind. In gleicher Weise erfordert die Begriffsbestimmung der Stetigkeit Rücksichtnahme darauf, ob die Stetigkeit in einem Punkte oder ob sie in einem Intervall betrachtet wird. Da der Satz erwiesen wird, daß die Stetigkeit in jedem Punkte eines Gebietes die Intervall-Stetigkeit nach sich zieht, so hat der Verfasser (wie auch Herr du Bois-Reymond in einer neuern Schrift: Zur Geschichte der trigonometrischen Reihen pag. 47) den Gebrauch des Wortes gleichmäßige Stetigkeit vermieden. Nach Untersuchung der ganzen Functionen und der Potenzreihen wird nun die nächst einfachste Function, die Exponential function, durch Functional gleichung und Reihe definiert, und ihr reeller und imaginärer Theil, die Kreisfunctionen, discutiert, und mit ihrer Hilfe eine neue Darstellung der complexen Zahlen, in Polarcoordinaten, gewonnen. Der Logarithmus, die Umkehrung der Ex-

ponential function findet sodann seine Erledigung. Die logarithmische Reihe convergiert nicht wie die der voraufgehenden Functionen überall; dadurch giebt dieselbe Veranlassung zur Untersuchung der analytischen Fortsetzung einer Function, und der Umstand, daß die Reihe in den meisten Punkten des Convergenzkreises noch convergiert, führt auf den berühmten Abel-Dirichlet'schen Satz, aus welchem noch hervorgeht, daß man durch (umgeordnete) Potenzreihen auch unstetige Functionen darstellen kann. Endlich bringt uns die Vieldeutigkeit des Logarithmus auf die Riemannsche Fläche. Damit ist die Grundlage geschaffen, auf welcher die allgemeine Potenz sich erhebt. Sie wird durch die Exponentialfunction definiert, indem $z^{\alpha} = e^{\alpha lg z}$ gesetzt wird. Man könnte dies für unnatürlich halten, und die Potenz lieber direct durch die binomische Reihe $(1+z)^{\alpha} = 1 + \alpha z + \frac{1}{2} \alpha (\alpha - 1) z^{2} + ...$ definieren wollen, wie es in einigen Lehrbüchern der Analysis wirklich geschieht. Allein auch hierbei wird im Grunde zur Summation der Reihe auf die Exponentialfunction zurückgegriffen. Man beweist nämlich mehr oder minder streng, daß aus der Reihe $f(\alpha) = 1 + \alpha z$ $+\frac{1}{2}\alpha(\alpha-1)z^2+..$ folgt: $f(\alpha) \cdot f(\beta) = f(\alpha+\beta)$, was die Functionalgleichung der Exponential-Indem aber geschrieben wird function ist. $(1+z)^{\alpha}(1+z)^{\beta}$, indem also für die Constante z ein Buchstabe gewählt ist, der sonst eine Veränderliche bedeutet, und indem für das, was hier veränderlich ist, der sonst constante Buchstabe a gesetzt ist, wird dem Anfänger insinuiert anzunehmen, daß er es mit der Potenz zu thun habe, wo es sich um die Darstellung der ExThomae, Elem. Theorie d. analyt. Functionen. 775

ponentialfunction durch eine Facultätenreihe handelt.

Hierauf folgen Sätze über rationale Functionen, die Zerlegbarkeit der ganzen Functionen in Factoren, die Partialbrüche, und die ganzen transcendenten Functionen. So nennt man mit Herrn Weierstrass Functionen, die wie die Exponentialfunctionen durch überall convergente Potenzreihen definiert sind. Man wird auf eine große Klasse derselben durch die unendlichen Produkte aus Linearfactoren geführt, so daß zu ihnen auch die reciproken Werthe der analytischen Facultäten gehören, welche sammt ihrem Zusammenhang mit den trigonometrischen Functionen hier discutiert werden. Es folgen einige allgemeine Sätze über unendliche Produkte, die auf Herrn Weierstrass zurückzuführen Die Auffindung gemeinsamer Factoren sind. ganzer Functionen wird so behandelt, daß dabei die Nothwendigkeit des Verschwindens ganzer Functionen nicht vorausgesetzt wird.

Bevor die algebraischen und irrationalen Functionen der Untersuchung unterzogen werden, beschäftigt sich das Buch mit dem strengen Nachweis, daß Potenzreihen durch Potenzreihen umkehrbar seien, welcher Satz das Fundament in vielen analytischen Theoremen bildet, und die Theorie der algebraischen Functionen einleitet. Dann wendet es sich den cyklometrischen Functionen zu, welche Logarithmen irrationaler Ausdrücke sind.

Untersucht man Functionen in Bezug auf das Maaß oder den Grad ihrer Stetigkeit, indem man als Maaß diejenige Zahl ϵ einführt, welche bewirkt, daß lim. $\frac{f(x) - f(x_1)}{x - x_1}$ für $x = x_1$ endlich bleibt, so macht man die Bemerkung, daß man mit den gemeinen Zahlzeichen nicht ausreicht, um allen Graden oder Maaßen der eine bestimmte Zahl zuzuordnen, Stetigkeit weshalb man das Zahlensystem durch Einführung neuer Zeichen gewissermaßen verdichten muß, wie ich schon früher in meinem Lehrbuche über Theta- und complexe Functionen gethan habe, wenn man nicht vorzieht, die neuen Zahlen als complexe Zahlen von mehreren Dimensionen anzusehen, in welchem Falle die Vorstellung der größeren Dichte aufzugeben ist. Diese Zahlen oder Zeichen werden im folgenden Kapitel benutzt, um die Arten des Unendlichwerdens von Functionen zu charakterisieren, und ebenso den Grad der Convergenz unendlicher Reihen zu bezeichnen, wobei jedoch die Bemerkung des Herrn du Bois-Reymond Platz finden muß, daß auch diese Zeichen nicht ausreichen, jedes Einzelne des fraglichen Begriffes so zu bestimmen, daß jedem Einzelnen ein Zeichen und umgekehrt entspräche. Vielmehr würden auch diese Zahlen noch unendlich zu verdichten seien. -- Nach diesem Excurs gelangen wir zu den Thetafunctionen, die zu ihrer Behandlung die Laurent'sche Reihe voraussetzen, für welche mit Hilfe einiger Sätze über Einheitswurzeln das Theorem bewiesen werden mußte, das bei ihr die Stelle der Methode der unbestimmten Coefficienten vertritt. Letztere war schon früher bei den Potenzreihen von der Beschränkung befreit, mit der sie gemeiniglich belastet erscheint, indem nämlich zu ihrer Giltigkeit nicht die Gleichheit in einem continuirlichen Gebiete vorausgesetzt zu werden Von den Thetafunctionen und den braucht. doppelt periodischen Functionen konnten nur die wichtigsten elementaren Sätze Platz finden,

Albîrûnî translated etc. by E. Sachau. 777

weil der Umfang des Werkes weit genug angewachsen war. Einige allgemeine functionentheoretische Sätze bilden den Schluß.

Jena im Mai 1880. J. Thomae.

The chronology of ancient nations an english version of the arabic text of the Athâr-ul-bâkiya of Albîrûnî, or "Vestiges of the past", collected and reduced to writing by the author in a. H. 390—1, a. D. 1000. Translated and edited, with notes and index, by Dr. C. Edward Sachau, Professor in the royal University of Berlin. London, published for the Oriental Translation Fund of Great Britain & Ireland by W. H. Allen & Co. 1879. XVI + 464 S. 8°.

Im vergangenen Jahre ist in diesen Blättern von sachkundiger Seite der dieser Publikation zu Grunde liegende arabische Text des Ausführlichen gewürdigt worden. Wer sich von der Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Inhalts ein Bild machen will, wird in jener Besprechung das Nöthige finden.

Schreiber dieser Zeilen giebt der Vermuthung Raum, daß es manchem Leser des Buches wie ihm ergehen mag, daß er zuweilen in die Lage kömmt, ein Blatt umzuschlagen, dann aber wiederum oft genug mit lebhaftem Interesse der Auseinandersetzung des Verfassers folgt. Läßt sich's ja bereits aus dem Titel errathen, daß der Herausgeber und Uebersetzer seine Vertrautheit mit der Mathematik zu bekunden hatte. In der That kann er mit gerechtem Stolz auf die gewissenhafte Wiedergabe und Controlierung einer ganzen Reihe complicierter Tabellen blicken. Seinen Collegen aber muß er verzeihen, wenn sie die Freude an den schwierigen Berechnungen nicht theilen. Jetzt, wo die Uebersetzung den Inhalt dem gelehrten Publikum erschlossen, mögen Fachleute auch für diese Gabe dankbar sein.

Der dauernde Werth des Buches dürfte indeß in den zahlreichen geschichtlichen Excursen über die verschiedensten Völker und Religionen bestehen. Es ist wahrhaft zum Staunen, wie gut ein Araber aus dem Jahre Tausend unserer Zeitrechnung über die Feste und Gebräuche sowohl wie über das Kalenderwesen von Mohammedanern, Christen, Juden etc. Bescheid weiß. In vielen Fällen werden wir die Angaben des Schriftstellers aus anderen Quellen nicht mehr verificieren können, um so mehr dürfte es sich lohnen, an einer kleineren Partie nachzuweisen, wie er sich zu informieren verstanden, welches Material er zu seinem Baue herbeizuschaffen gewußt. Wenngleich die Beleuchtung einer Seite uns das ganze Gebäude noch nicht erschließt, so läßt sie doch die Solidität des Meisters durchblicken. Die Berichte über den jüdischen Kalender bieten uns hierzu eine willkommene Gelegenheit.

Der Autor selbst beruft sich auf zwei Quellen, auf einen mündlichen Bericht eines Juden Ja'qûb ben Mûsâ al-niqrisî (p. 269 l. 19 und p. 270 l. 14), der ihm in Gurgân zwei Mittheilungen gemacht, und auf das Sēder 'Ôlām (p. 78 l. 13 und die folgenden Tabellen, p. 90 l. 29). Ohne genauere Bezeichnung referiert er einmal (p. 163 l. 11 und 29) im Namen eines Juden "who is considered a wise and learned man". Daß Ja'qûb in Bezug auf den einen Fall, in der

Dauer der Fasttage, unseren Bîrûnî richtig instruiert hatte, ist natürlich; ob er auch in seiner zweiten Mittheilung, rücksichtlich der Josef's-Sage, Vertrauen verdient, könnte man bezweifeln. Die Pointe der Erzählung beruht offenbar darauf, daß Moses bei dem Auszuge aus Aegypten nach dem Sarg des Josef gesucht, um dem letzten Willen des einst Allgewaltigen zu entsprechen und seine Gebeine nach Kanaan zu transferieren. Im Geiste jener Zeit bedient sich Moses in seiner Suche einer aus Papier geschnitzten Fischfigur, die er unter Zaubersprüchen in den Nil wirft. Als dieser Appell scheinbar erfolglos geblieben, griff er noch zu dem Bilde eines Kalbes, sah aber mittlerweile den Sarg Jene nicht verwandte Figur herbeischwimmen. habe dann Ahron später zur Anfertigung des goldenen Kalbes benutzt. In den uns erhaltenen Midraschim findet sich nichts Aehnliches. Sachau citiert mit Unrecht Zedner's Auswahl historischer Stücke aus hebräischen Schriftstellern als Beleg. Aus jener Relation wäre bloß zu entnehmen, daß man in alter Zeit die Auffindung von Joseph's Leiche für etwas Wunderbares hielt. Nach dem Vorgang der Mechilta zu Pârâschath Beschallach findet sich im babylonischen Talmud, Tractat Sôțâ, fol. 13^r_n, und dann fast in jedem Midrasch zu Exod. XIII. v. 19 oder zu dem Ende von Deuteronom. eine mehr oder minder übereinstimmende Erzählung über die merkwürdige Art, in der Moses seinen Vorsatz durchgeführt. In irgend einer dieser zahlreichen Versionen figuriert dann auch ein Bild eines Stiers mit Anspielung auf Dent. 33, 17. Wenn man nun auch ganz nachsichtig mit den zoologischen Schnitzern unseres Ja'qub verfährt,

so wäre man, auf Grund der uns zugänglichen Literatur, doch versucht, die schüchtern unternommene Ehrenrettung Ahron's in der Kalbaffaire unserem Ja'qûb, als eigenstes Geistesprodukt, zuzuschreiben. Referent will allerdings nicht bestreiten, daß in irgend einem verloren gegangenen haggadischen Stücke Aehnliches gestanden haben mag. Die Haggada entwickelt eine solch' wunderlich reiche Phantasie, daß sie auch zwei ganz heterogene Ereignisse wie die besprochenen zu verbinden im Stande, wäre.

Aus dem Sēder Olām entnahm Bîrûnî die Chronologie der nachägyptischen Begebenheiten bis Daniel. Und wirklich hat er in ihm die älteste Quelle für den Ausgleich der widersprechenden biblischen Angaben zu Rathe gezogen. Die Tabelle auf p. 88 entspricht vollkommen dem hebräischen Text. In der drittletzten Zeile von unten darf man nicht in der letzten Reihe corrigieren, sondern muß in der vorletzten 20 in 2 verwandeln. Schon im babylonischen Talmud, Tractat Tomûrâ, f. 15°, wird auf Grund Angabe, vielleicht nach dem einer .älteren Sēder'Olâm die Regierungszeit von Saul auf 2, respective 3, Jahre berechnet, Samuel's Richterzeit direct an Elî angeschlossen (cfr. Qidduschin f. 72^v und sonst) und auf 10 bis 11 Jahre fixiert. Befremdend ist, daß Bîrûnî lustig darauf los addiert und zu den 70 Jahren, die der Tempel zerstört geblieben, noch des Weiteren 90 Jahre zählt, die, nach einer anderen Quelle, zwischen der Abführung in die Gefangenschaft und Daniel gelegen seien. Als ob die eine Zahl die andere nicht ausschlösse! Aehnliches scheint dem Verfasser auch sonst zu begegnen. Zu den interessantesten Partien gehört cap.

Abîrûnî translated etc. by E. Sachau. 781

XIV p. 268 u.f. "Of the festivals and fast-days". Für die Fasttage hat er das letzte Capitel von Megillath Ta'anith fast wortlich nach einem vorzüglichen Texte aufgenommen. Hier kann Bîrûnî in manchen Punkten zur Sicherstellung des interpolierten hebräischen Originals dienen. Man bedenke, daß wir, mit Ausnahme von einigen wenigen Bibelhandschriften, kein hebräisches Ms. mehr besitzen, das das respectable Alter von c. 900 Jahren hat. Zwei Beispiele mögen für die Güte des Textes sprechen. Wir lesen hier (p. 272), wie es ursprünglich hieß, "9 Têbeth a Fastday ... the origin of which they are ignorant of" (= לא כתבו רבותינו על מה), während die spätere Zeit den Todestag von Ezra hier einge-Wenn sie zugleich die Nachricht, daß die setzt. Alten die Bestimmung des Tages nicht mehr gekannt, unterdrückt hätte, würde der Glosse wenigstens der Schein des Alters zuzusprechen sein. Ebenso dürfte die Lesart, nach welcher am 7. und nicht am 10. Tischri die Sühne wegen des goldenen Kalbes gewesen, die richtige sein. Finden wir doch auch jetzt in einigen Quellen das Gleiche. Und so manches Andere. Schwerlich nachweisbar dürfte die von Bîrûnî selbst in Zweifel gezogene Behauptung sein, daß Manche die Fasttage von dem festgesetzten Tage auf den nächsten Montag oder Donnerstag verlegen. Uebrigens herrscht auch in diesem Unsinn ein gewisses Princip, indem die Reihe Montag, Donn., Mont., Mont. sich wiederholt.

Woher die Angabe über die Festtage genommen ist, dürfte sich nicht leicht feststellen lassen. Man sollte denken, daß die Quelle eine palästinische sein müsse, oder der Pentateuch selbst, denn nirgends wird von einem zweiten 782

Festtage etwas erwähnt, während doch schon in Zeiten der Mischna außerhalb des heiligen Lands jedes biblische Fest um einen Tag verlängert wurde. Ganz verschieden davon setzt der Codex Mazudicus überall die Doppelfeier an. So schreibt er von einem 23. Tischri, einem 7. Siwan (statt sôm al-bâkûra i. e. Fasting of -[p. 432] lies jôm al- i. e. Feas of —). Dasselbe wird auch mit dem 22. Nissan der Fall sein. Man könnte ja zur Vermuthung kommen, daß Bîrûnî seine Nachrichten aus karäischer Quelle habe, die auch in diesem Punkte sich an den Buchstaben des Gesetzes halten. Dazu würde dann auch der Umstand stimmen, daß bei dem Laubhüttenfest des Fest-Straußes nicht gedacht wird. Indeß, es erheben sich dagegen so manche gewichtige Bedenken, vor Allem auch die auffallende Thatsache, daß der Verfasser über die Karäer selbst ganz ungenügend informiert erscheint. So hat er in der confusen Stammtafel p. 58/9 — die aber doch unter den bis jetzt bekannten weitaus die älteste ist - den geschichtlich bezeugten Stifter der Sekte zu dem Urgroßvater seines vermeintlichen gestempelt, wobei er dann das Auftreten desselben um c. 100 Jahre zu spät ansetzt. Ungereimt liest sich ebendaselbst die Notiz über die Festsetzung des Wochenfestes. Sie findet sich auch im Magrîzî und in de Sacy's Uebersetzung und wurde von dem Fälscher Firkowitsch zur Fabrikation eines angeblich um 1009 geschriebenen Briefes eines sonst unbekannten Karäers verwandt (cfr. Monatsschrift ed. Grätz, 1876, p. 56 u. f.).

Daß der arabische Autor sich in diesem Abschnitt auch manches Versehen zu Schulden kommen läßt, wird Niemand zu hoch anschlagen. Zu dem Gelungensten in dieser Beziehung

Albîrûnî translated etc. by E. Sachau. 783

gehört der Bericht über die Chanukkafeier, wobei er auch von 8 Söhnen des Mattathja zu erzählen weiß.

p. 18 l. 19 wird ein Pseudo-messias Namens al-Râ'î erwähnt, den Sachau sonst nirgends findet. Höchst wahrscheinlich ist es der Stifter der Jodghaniten, von dem Jehuda Haddassi (um das Jahr 1149) in seinem Eschkol ha-kofer im Namen von David al-Mokammez (X. saecc.) sagt:*) .

Der Verfasser gewährt uns auch einen kurzen Einblick in die um das Jahr 1000 gangbare Aussprache des Hebräischen in jüdischem Munde. Qāmes wurde durchgängig wie o gesprochen. Das aspirierte Bêth lautet stets wie arabisches Fê ف. Wo das nicht eintritt, wie in der biblischen Chronologie und in der Stammtafel des Karäers 'Anan, kann man mit Sicherheit auf eine andere Quelle, vielleicht sogar schriftliche Vorlage, rechnen. In den Segolatformen wurde die erste Sylbe stark betont, so daß sie durch den langen Vocal Jê wiedergegeben und dann die folgende Sylbe naturgemäß recht kurz gesprochen wurde. Der in späteren Schriften beliebige Gebrauch der Endung îm oder în für den Plural des Nomens, zeigt sich auch hier in den öfters vorkommenden Ausdrücken "schelêmîm" und "chasêrîn", zu welchen das masculine "chödesch" (im pl.) zu ergänzen ist. Wenn beide Termini vom Jahr ausgesagt werden, so muß man eben den Constructus "schenath" damit verbinden.

So weit Referent den arabischen Text mit der englischen Uebersetzung verglich, fand er überall, wie nicht anders zu erwarten ist, eine

*) Ich citiere nach Ewald-Dukes, Beiträge zur Geschichte — 11 p. 25. mustergiltige Wiedergabe der Worte des Autors. In den zahlreichen Anmerkungen am Schlusse (p. 367-448) kann man sich Belehrung über jeden schwierigen Passus holen. Die Ausstattung ist splendid.

Straßburg.

S. Landauer.

Das altindische Neu- und Vollmondsopfer in seiner einfachsten Form, mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt von Dr. phil. Alfred Hillebrandt, Privatdocent in Breslau. Jena, Verlag von Gustav Fischer 1880. XVII u. 199 S. 8°.

Eine eingehende Darstellung des altindischen Opferrituals, zu der vor allen Martin Haug durch seine in Indien gewonnene Anschauung der vedischen Ceremonien berufen gewesen wäre, schien durch den frühzeitigen Tod dieses verdienstvollen Gelehrten, einstweilen wenigstens, dem Bereich unserer Hoffnungen entrückt. Doch können wir uns nach allem, womit uns Haug beschenkt hat, auch die gegründetsten Zweifel nicht verhehlen, ob es den Neigungen dieses Mannes entsprochen haben würde ein solches Unternehmen in der Weise in Angriff zu nehmen, wie wir es vom philologischen Standpunkte durchgeführt zu sehen wünschen müßten. Eine allen Anforderungen genügende Schilderung des vedischen Rituals muß der Anlage nach auf der Zusammenstellung der in den Brâhmana, hauptsächlich aber in den Crauta Sûtra enthaltenen Angaben beruhen, selbstverständlich unter unausgesetzter Berücksichtigung

Hillebrandt, D. altind. Neu- u. Vollmondsopfer. 785

der Commentare, ohne deren Deutungen und Ergänzungen der Kalpa, d. h. die Regeln über die Vollziehung der Riten, ein Buch mit sieben Siegeln ist. Wenn diese Arbeit den Grundzügen nach gemacht ist - den ganzen Wust der minutiösen Opferregeln wird wohl schwerlich je ein Europäer sammeln und sichten -, dann bedarf es freilich zur übersichtlichen Darstellung, zur Belebung des Ganzen noch der unmittelbaren Anschauung der Ceremonien, welche allein dem Gerippe einer solchen Schilderung Fleisch und Blut zuführen kann. Für die Ausführung dieses Unternehmens dürfte es allerdings schon in wenigen Jahren zu spät sein; denn nach den Versicherungen der an Ort und Stelle lebenden Gelehrten befindet sich die Kenntniß und Vollziehung des vedischen Rituals in Indien in dem Zustande eines rapiden Aussterbens.

Das Werk, welches Haug, dem Lehrer, nicht vergönnt war in Angriff zu nehmen, hat jetzt der Schüler begonnen: A. Hillebrandt, der rühmlich bekannte Verfasser der Schriften über die Aditi und Varuna und Mitra; ich sage 'begonnen' in der Hoffnung, daß die vorliegende Arbeit über das Darçapûrnamâsa-, d. h. das Neuund Vollmondsopfer, einen Anfang repräsentiere, dem eine gedeihliche Fortsetzung folgen möge. Die von H. getroffene Wahl ist als eine durchaus glückliche zu bezeichnen, da das Neuund Vollmondsopfer nicht nur alle einheimischen Ritualbücher eröffnet, sondern auch die Grundform für alle diejenigen Ceremonien bildet, welche den Namen Ishți führen.

Wenn H. aber als den leitenden Gesichtspunkt, 'der ihn zu einer Beschäftigung mit dem Opferceremoniell veranlaßte', die Frage nach dem den vedischen Liedern zu Grunde liegenden Ritual bezeichnet — allerdings mit der gleich hinzugefügten und nothwendig gebotenen Einschränkung, daß die Darcapurnamasa-Ishti zur Beantwortung dieser Frage relativ am wenigsten wird beitragen können: so glaube ich die volle Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß das von H. begonnene Unternehmen nicht der nächste und kürzeste Weg ist, der zu einem solchen Ziele führt. Will man das Studium des Crauta-Rituals für die Interpretation der Lieder des Rigveda nutzbar machen (denn diese können, abgesehen von einigen Atharva-Liedern doch allein in Betracht kommen), so sammle man bei der Lecture der Sûtra sorgfältig die Verse, welche zur Verwendung während der Ceremonien vorgeschrieben sind. Bei einem Verse, den mehrere und verschiedenen Veden zugehörige Sûtra bei dem gleichen Acte zu recitieren heißen, ist wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die einfachste Form dieses Actes auch einstmals den priesterlichen Sänger zur Abfassung dieses Verses veranlaßte; doch kann man natürlich das bei einer solchen Arbeit etwa sich ergebende Resultat nicht vorausbestimmen ohne die erforderlichen Sammlungen zur Hand zu haben.

Wenn diese eben angedeutete Methode meiner Meinung nach dem von H. in erster Linie sich gesteckten Ziele zweckdienlicher erscheint. als eine fortlaufende Darstellung des rituellen Details, so will ich damit der Verdienstlichkeit der vorliegenden Arbeit keineswegs zu nahe treten, sondern nur gesagt haben, daß die eigentliche Bedeutung einer Beschäftigung mit dem Crauta-Ritual für mich auf einem andern Gebiete liegt. Bilden doch die Ritualbücher fast

Hillebrandt, D. altind. Neu- u. Vollmondsopfer. 787

die einzige Quelle für die Erforschung einer Zeit, welche mit zu den interessantesten aber auch zu den allerdunkelsten Perioden des indischen Alterthums gehört; ich meine die Entstehung der brahmanischen Hierarchie. Wer unter diesem Gesichtspunkt an das Studium des indischen Opferceremoniells herantritt, muß freilich verstehen zwischen den Zeilen zu lesen und daneben auch darauf gefaßt sein, daß das schließliche Resultat seiner Forschungen in keinem Verhältniß zu der mühevollen Arbeit steht. welche das endlos sich hinwindende Ritual er-Aber hat nicht ein jeder, der sich mit fordert. vedischen Studien antiquarischer Richtung beschäftigt, – um mit Burnell zu reden – to sift the mountains of dust and ashes, which represent Indian literatures, in the hope that years of toil may bring to light a few grains of ore?

Hillebrandt hat für das Neu- und Vollmondsopfer den Theil der Aufgabe gelöst, auf den ein nicht in Indien lebender Gelehrter beschränkt ist, d. h. eine Darstellung der Ceremonien wesentlich auf Grund der Çrauta Sûtra gegeben. Daß dabei die Functionen des Adhvarju und damit die Schilderungen der Jagus-Sûtra in den Vordergrund traten, war bei dieser Ceremonie ebensowohl geboten, wie es bei fast allen anderen der Fall sein müßte; denn um die Handlungen die ses Priesters gruppiert sich im Großen und Ganzen der Verlauf des gesammten Rituals.

Durchaus im Interesse der Uebersichtlichkeit zu billigen ist der in dem Buche durchgeführte Plan ein Sûtra als Grundlage für die fortlaufende Darstellung zu benutzen und die abweichenden Lehren anderer Sûtra in Anmerkungen unter dem Texte aufzuführen. Daß H. als Basis Kâtjâjana benutzte, hat wohl wesentlich darin seinen Grund, daß dieser Text gedruckt in Webers vortrefflicher Ausgabe vorliegt, während die Sûtra des schwarzen Jagurveda noch der Herausgabe harren; doch haben auch die letzteren ihre volle Berücksichtigung gefunden. Die Masse des bisher nur handschriftlich vorhandenen und für die Bearbeitung verwertheten Materials ist ein deutlich redendes Zeichen für den Fleiß, den der Verfasser ohne zu ermüden auf diesen stellenweise doch recht öden und trockenen Gegenstand verwendet hat.

Im wesentlichen neu ist die Beachtung, welche die sogenannten Prajoga, moderne Handbücher für die praktische Vollziehung der Ceremonien gefunden haben, und ich schätze es für ein Verdienst der Hillebrandt'schen Arbeit, daß in derselben einmal auf die Bedeutung dieser Bücher für eine Darstellung des Rituals hingewiesen ist. Die Gründe freilich, welche S. XV gegen die Annahme geltend gemacht werden, daß die Prajoga erst aus den Sûtra heraus verfaßt seien, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen. — Besondere Hervorhebung verdient der Abschnitt S. 187-192, die Construction des Opferplatzes, mit der höchst instructiven Zeichnung S. 191; leider hat die Sauberkeit der letzteren darunter gelitten, daß der Radius für den Kreis des Dakshina-Feuers (wie übrigens auch der Verf. S. 196 bemerkt hat) zu lang genommen und dadurch die Fläche anstatt gleich groß etwa doppelt so groß als die des Gârhapatja geworden ist.

Eine ausführliche Inhaltsangabe ermöglicht die bequeme Auffindung selbst des untergeordnetsten Theiles der Ceremonien und läßt den Hillebrandt, D. altind. Neu- u. Vollmondsopfer. 789

von dem Recensenten der Academy (1. May d. J.) so sehr beklagten Mangel eines Wortindex einigermaßen vergessen.

Zum Schlusse darf ich es nicht unterlassen, noch ein Wort über die äußere Form der Darstellung zu bemerken, welche hie und da manches zu wünschen übrig läßt und bei einzelnen Stellen den Eindruck erweckt, daß dieselben noch einer endgültigen Ueberarbeitung bedurft hätten; dieser Mangel in stilistischer Hinsicht, den wir sonst in Hillebrandt's Arbeiten nicht gewohnt sind, contrastiert mit der außerordentlichen Sorgfalt, welche auf den Gegenstand der Untersuchung bis in die kleinsten Einzelheiten hinein verwendet ist.

Bei einer Fortsetzung der Opferdarstellung in der von H. vorgezeichneten Weise würde es sich nicht gerade empfehlen, die in den Çrauta Sûtra übliche Reihenfolge der Ceremonien beizubehalten, da den nächsten Anspruch auf eine eingehende Behandlung das Thieropfer und der Agnishtoma, die Grundform der Somafeste, haben dürfte.

Königsberg.

R. Garbe.

Luther's Lehre vom ethisch-religiösen Standpunkte aus und mit besonderer Berücksichtigung seiner Theorie vom Gesetze dargestellt von Dr. Siegfried Lommatzsch, Lic. und Privatdoc. d. Theol. an d. Universität Berlin. Berlin, L. Schleiermacher. 1879. XV und 670 Seiten in Octav.

Es ist dankenswerth, daß der Verfasser in der Vorrede und in der Einleitung (S. 1-41), insbesondere in dem ersten Abschnitte derselben, uns den Standpunkt, von welchem aus er seinen bedeutungsvollen Gegenstand dargestellt hat und von welchem aus wir seine gehaltreiche Arbeit würdigen sollen, sorgsam bezeichnet. Ob sein Wunsch, daß nicht nur die theologischen Fachgenossen, sondern auch wissenschaftlich gebildete Nicht-Theologen von seinem Werke Kenntnis nehmen und durch dasselbe in die Welt- und Lebensanschauung des Reformators sich tiefer einführen lassen möchten (S. IX), in Erfüllung gehen wird, mag angesichts der durchaus wissenschaftlichen Haltung des Werkes, welches auch an den theologischen Leser ernste Anforderungen stellt, zweifelhaft erscheinen. Darauf aber darf der Verfasser rechnen, daß jeder aufmerksame und zu anhaltendem Nachdenken bereite Leser seine gründliche gediegene Arbeit anerkennen wird. Das Buch, welches er uns geschenkt hat, ist von vorn herein mit dem Urtheil anzukündigen, daß es sicherlich zu denjenigen Werken zu zählen ist, aus welchen bei fleißigem Studium viel zu lernen ist.

Schon der Titel des Werkes läßt erkennen, daß es sich keineswegs allein um die dogmatischen Anschauungen Luther's handeln soll, sondern daß der Verfasser mit Recht auch der ethischen Seite der Lehre Luther's volle Aufmerksamkeit widmen will. Es ist die Gesammtlehre des Reformators, welche dargelegt und beurtheilt werden soll. Die Aufgabe ist aber nicht eine bloß geschichtliche (S. 14). Wenn der Titel den "ethisch-religiösen" Standpunkt der Betrachtung bezeichnet, so redet die Einleitung von einer "dogmatischen Anschauungsweise". In dem Werke selbst ist gelegentlich von einem "absoluten Standpunkte" die Rede (S. 249); und viel-

leicht würde der Verfasser keinen Einspruch erheben, wenn man im Hinblick auf die eigenthümliche Haltung des ganzen Werkes sagen wollte, daß er von einem religionsphilosophischen Standpunkte aus die dogmatischen und ethischen Gedanken Luther's angeschaut und beurtheilt Mit dem systematischen Interesse des habe. Verfassers verbindet sich aber das historische, genauer das genetische und das kritische. Das Systematische hat an dem Historischen seine feste Grundlage und seine Norm. Das Historische wird so wenig verleugnet, daß selbst eine gewisse chronologische Ordnung im Ganzen und Großen des Werkes und in den einzelnen Partieen wahrzunehmen ist. Immer aber liegt der eigentliche Zielpunkt in dem systematischen Verständnis der dargelegten Gedanken Luther's und in der kritischen Würdigung derselben. Hier liegt auch das Moment, welches — das möchte ich sogleich, unbeschadet meiner freudigen Anerkennung der hohen Vorzüge des Werkes, aussprechen dürfen — meine Bedenken und meinen Widerspruch wach ruft.

Es ist nicht leicht, einen kurzen Ueberblick über den Gehalt und den Plan des Werkes zu geben, zumal da in gewissem Sinne eine zwiefache Weise der Darstellung befolgt wird, indem zuerst eine Reihe von Hauptschriften Luther's durchgenommen und der dogmatische und ethische Ertrag derselben dargelegt und beurtheilt wird (S. 33-315), dann aber (S. 316 ff.) die Anschauungen desselben unter verschiedene Hauptpunkte gruppiert, in ihrem innerlichen Zusammenhange dargestellt, in ibrem Werden und Wachsen, auch in ihrem Wandel beobachtet werden und somit ein systematisches Gesammtbild, so weit dies überhaupt thunlich ist ohne die Theologie Luther's in ungeschichtlicher Weise zu systematisieren, gegeben und durchgehends mit der erforderlich scheinenden Kritik ausgestattet wird.

Nachdem die Einleitung mit ihren sechs Abschnitten die dem Verfasser vorschwebenden wesentlichen Gesichtspuncte bestimmt hat, indem einestheils ("die systematische Theologie und die Geschichte". S. 1-12) der Unterschied der systematisch-kritischen und der nur dogmenhistorischen Anschauungsweise dargelegt, anderntheils auch, und zwar unter lehrreicher Auseinandersetzung mit andern Bearbeitungen der Gedanken Luther's, ein vorläufiger Einblick in die Grundanschauungen des Reformators gewährt ist, beginnt die systematisch-kritische Erörterung zunächst mit einer Analyse verschiedener Hauptschriften Luther's. Zum Zeichen, daß wir keineswegs eine nur chronologisch bestimmte historische oder dogmenhistorische Darstellung zu gewärtigen haben, dient von vorn herein der Umstand, daß an der Spitze des Ganzen eine eingehende (S. 43-59) Besprechung des Buches de servo arbitrio, auf welches wir im weitern Verlaufe der Arbeit sehr oft wieder verwiesen werden, sich befindet. Als besonders wichtige Beurkundungen der Ansichten Luther's kommen hier ferner zur genaueren Erörterung: die Leipziger Disputation, die Schrift von der christlichen Freiheit, der erste Commentar zum Galaterbriefe und der Sermon von guten Werken, endlich die Schrift an den christlichen Adel. An geeigneten Stellen wird aber auch schon in diesem ersten Haupttheile des Werkes auf Grund sonstiger Aeußerungen Luther's, welche auch bei der Analyse jener besonders untersuchten Schriften

792

fleißig und treffend verglichen werden, der Entwickelungsgang der Anschauungen des Reformators nach verschiedenen Hauptrichtungen hin dargestellt; zwischen den kritischen Analysen jener Urkunden finden wir deshalb Abschnitte, welche von dem Gesetze, von Luther's ethischen und religiösen Grundsätzen in den Anfängen der Reformation, von dem Hervorbrechen des neuen religiösen Princips, von der neuen Ansicht in Betreff des Werkes Christi und von dem Einflusse Augustin's und der Mystik auf Luther's Theologie handeln. In der zweiten Hälfte des Werkes (S. 316 ff.) tritt insofern eine mehr systematisierende Methode der Darstellung ein, als hier die Anschauungen Luther's um gewisse thematische Sammelpunkte gruppiert erscheinen; aber auch hier ruht die Erörterung des Verfassers beständig auf den Nachweisungen aus Luther's sorgfältigsten Schriften, auf historisch-kritischen Vergleichungen des in den vorangehenden Abschnitten Verhandelten, auf gründlicher Kenntnis abweichender oder zustimmender Darstellungen anderer Gelehrten und auf einem ernsten, in manchem besondern Worte der Mahnung sich bezeugenden Interesse an dem gegenwärtigen Leben der Kirche und des Staates. Die Ueberschriften der Hauptabschnitte mögen hier angeführt werden, da sie wenigstens eine Andeutung von dem reichen Inhalte des Werkes geben; es sind folgende: Der Entwickelungsgang der Lehre Luther's vom Gesetze im Zusammenhange mit der Heilslehre (S. 316-360); der Glaube (S. 361-416); die kirchlichen Sacramente (S. 417-489); die Kirche, ihr unsichtbares Wesen und ihre sichtbare Erscheinung, ihr Verhältnis zum Predigtamt und zur heil. Schrift, ihr Zusammenhang mit dem Staate (S. 490-578); das sittliche Wirken, die Liebe und ihre Werke als Zeugnisse des Glaubens, die bürgerliche Sittlichkeit und die Familie, Wissenschaft und Kunst (S. 579-630); das sittliche Leiden und Hoffen, die jenseitige Vollendung (S. 631-659). Das Schlußwort endlich (S. 660 ff.) wird in seiner ernsten, warmen Haltung namentlich solchen Lesern wohlthun, welche von der kritischen Schärfe des Verfassers und von manchem Urtheile desselben über Mängel, welche er in Luther's Anschauungen findet, einen weniger günstigen Eindruck empfangen haben.

Ueberblicken wir die ganze Arbeit des Verfassers, so tritt uns neben einer sehr gründlichen Kenntnis der Lutherschen Werke eine Virtuosität des systematisch-theologischen und religionsphilosopischen Denkens und der kritischen Behandlung, dazu auch der präcisen Redeweise entgegen, welcher wir uns gern hingeben und gegen welche Bedenken und Widerspruch zu erheben nicht leicht ist. Doch habe ich zu gestehen, daß das Studium des vorliegenden Werkes bei mir nicht die Wirkung gehabt hat, das von der Auffassung des Verfassers vielfach abweichende Bild Luther's und seiner Theologie, welches sich mir bislang ergeben hatte, wesentlich zu verändern. Dem gelehrten Verfasser bei seinen durch das ganze Werk sich hinziehenden, mitunter herben Urtheilen über das Unfertige, Unklare, Unsystematische, insbesondere über den in der Christologie und Soteriologie, in der Ethik, in der gesammten Anschauungsweise Luther's wahrgenommenen Dualismus zu folgen, finde ich mich durch zwei allgemeinere Erwägungen, auch abgesehen von der besonderen Belegenheit der einzelnen Punkte,

verhindert. Einestheils nämlich hat der Verfasser bei seiner Würdigung der Lutherschen Lehre ein Moment so gut wie vollständig außer Betracht gelassen, welches mir von entscheidender Bedeutung zu sein scheint, nämlich das exegetische, die Gebundenheit der Lutherschen Gedanken an die heil. Schrift, wie er sie verstand. Ich wüßte nicht, daß in dem eigentlichen Texte unseres Werkes sich eine einzige eingehende Würdigung einer Lutherschen Ansicht nach Maßgabe des dem Reformator vorschwebenden Schriftmaterials finde; wohl aber lesen wir manchmal in den Anmerkungen solche Citate aus Luther's Schriften, welche auch exegetische Erörterungen des Reformators enthalten und gerade hierdurch geeignet sind, die von dem Verfasser im Texte ausgesprochenen Urtheile über das Unsystematische bei Luther in das rechte Licht zu stellen. Anderntheils aber scheint es mir weder völlig sachgemäß noch billig zu sein, wenn man die dogmatischen und ethischen Gedanken des Reformators, welche meistens in einer bestimmten praktischen Absicht, nicht selten im Drange des Kampfes, ausgesprochen sind, nach den materialen und formalen Normen unserer heutigen Dogmatik und Ethik und Religionsphilosophie bemißt; auf diese Weise müssen sich Uebereinstimmungen von sehr zweifelhaftem Werthe und noch gewisser ungünstige Urtheile über Unklarheiten, Inconsequenzen, über Unfertiges, Unsystematisches und sonstige Mängel bei Luther ergeben. Manchmal ist mir bei dem Studium des vorliegenden Werkes der Gedanke gekommen: was würde Luther antworten, wenn er diese Darstellung und Beurtheilung seiner

Ansichten lesen könnte! Ich bin mit dem Verfasser durchaus der Meinung, daß Luther durch "speculativen Sinn" und "ethischen Tiefblick" (S. 405) ausgezeichnet gewesen ist; aber ich kann es nicht für zutreffend halten, wenn das Ganze und das Einzelnste von Luther's Lehre und Aeußerungen unter den Gesichtspunkt des Wissens, des schulmäßigen theologischen Denkens, der religionsphilosophischen Speculation gebracht werden soll. Wenn wir jenen gewaltigen Mann beurtheilen wollen, dürfen wir nie vergessen, daß es ihm bei allen seinen Reden und Schreiben, bei seinem Denken, Streiten und Leben nicht auf die Accuratesse des Systematisierens, nicht auf die Correctheit des Wissens und das Ebenmaß der Darstellung, sondern auf die Gewißheit, den Besitz und die Wirkung des Heils ankam. Das tiefe Heilsverlangen und die selige Heilsgewißheit Luthers, seine beständige Gründung in dem Worte Gottes und seine auf das wirkliche Leben gerichtete sittliche Energie - das sind entscheidende Momente, welche es nicht gestatten, daß wir, die wir bei Kant und Schleiermacher und andern Meistern in die Schule gegangen sind, mit den Formen und Normen unsers heutigen Wissens und Speculierens die lehrhaften Aeußerungen des Mannes ebenmäßig umspannen und zutreffend bemessen. Darum weiß ich z. B. die Bemerkung (S. 251) nicht zu würdigen, daß Luther, welcher den Gottesdienst "zum Werk des Glaubens stempelt", denselben zum "darstellenden Handeln" nicht rechnet. Darum scheint mir ein Urtheil, wie das S. 594 ausgesprochene, daß Luther's Bestimmung über den sittlichen Werth des menschlichen Verhaltens nach der Norm des

göttlichen Gebotes, d. h. also als eines im Glauben gebundenen Gehorsams, "nichts Anderes sei, als ein religiöser Ausspruch des formalen ethischen Princips des Kantischen kategorischen Imperativs", eine kaum zutreffende Anerkennung zu sein; denn was hier an Aehnlichkeit zwischen Luther und Kant wahrzunehmen ist, das tritt hinter der bedeutungsvollen Ungleichheit, hinter dem von dem Verfasser selbst angedeuteten Unterschiede zwischen dem Formalen und Die dem religiös Realen entschieden zurück. Kantische Maxime ist autonomisch; Luther's Ethik ist durchaus heteronomisch, nämlich theo-Ein anderes Beispiel unzutreffender nomisch. Vergleichung und unberechtigter Anwendung einer neueren und andersartigen Begriffsbestimmung auf Luther's Anschauungen findet sich S. 642, wo Schleiermacher's Erklärung über das Wesen der Hoffnung, als "des im Auge Behaltens des Erfolgs und der Vollendung" und dessen Zusammenstellung der christlichen Hoffnung mit der griechischen Tapferkeit und Beharrlichkeit in Parallele mit Luther's Aussagen über die Hoffnung, die fortitudo theologica, gesetzt wird. Der evangelische Realismus Luther's, welcher sagt "spes sine fide praesumtio in spiritu et tentatio Dei est, caret enim notitia veritatis et Christi, quam fides docet", ist mit jener formalen Erklärung unmöglich zu umspannen.

Wichtiger aber als diese für des Verfassers Standpunkt und Verfahren immerhin charakteristischen Einzelheiten erscheint mir die durch das ganze Werk sich hinziehende Kritik, welche auf das Unfertige und Unklare in Luther's Anschauungen, insbesondere aber auf das Dualistische in seinen Aussagen über Natur und Gnade, über menschliche Freiheit und göttliche Bestimmung und auch inconsequente Vermittelungen hinweist. An einer der vielen hieher gehörigen Stellen wird allerdings eine auffällige Aussage vermuthlich auf ein Versehen hinauslaufen, ich meine den Satz S. 332: "Sünde und Gnade schließen sich darum noch nicht aus, weil noch ein Band zwischen der geistigen und innerlichen Natur des Menschen und der Gnade vorhanden ist". Dies wird, wie auch S. 334 gesagt ist, von dem Verhältnis von Natur und Gnade gemeint sein. Aber wenn der Verfasser einerseits mit sinnigem Verständnis der evangelischen Hochherzigkeit Luther's gerecht wird, indem er die von Luther anerkannten Vermittelungen und Beziehungen zwischen Natur und Gnade, die in dem Naturleben vorhandenen Vorbedingungen und Anknüpfungspunkte für die übernatürliche Gnade aufzeigt, so überwiegt doch andererseits die Klage, daß Luther - um hier einen für den kritischen Gesichtspunkt des Verfassers significanten Ausdruck (S. 512) zu gebrauchen — in seinem System nicht die Mittel besessen habe, um die ihm begegnenden Probleme ebenmäßig zu lösen. Ja, es ist gewiß genug, daß wir die reinliche Lösung jener Probleme bei Luther nicht finden, zumal dann nicht, wenn wir mit unserm Verfasser von dem heutigen Standpunkte der dogmatischen Wissenschaft und der religionsphilosophischen Speculation aus jene Probleme formulieren. Aber ich möchte auch fragen, ob wir hiemit nicht eine Unbilligkeit gegen Luther begehen, und ob nicht das Bild, welches wir unter diesem Gesichtspunkte des kritischen Wissens von den Anschauungen Luther's gewinnen, ein unzutreffendes werden muß. Der Verfasser eröffnet und begründet seine eingehende Darstellung der Lehre Luther's mit einer Analyse der Schrift de servo arbitrio, und oft nimmt er im Verlaufe seiner Entwickelungen Anlaß, auf die Aufstellungen gerade dieser Schrift zurückzugreifen. Wenn aber Luther, welcher freilich die in jener Schrift niedergelegte Anschauung niemals widerrufen, vielmehr oft genug bis an sein Lebensende in den dort eingeschlagenen Bahnen sich bewegt hat, fortwährend in wahrhafter, bewußter Consequenz des systematischen Denkens den Determinismus jener Schrift befolgt hätte, so würde wenigstens zu dem vielfach wiederholten Vorwurfe des Dualismus kein Grund sein. Der consequente Determinismus hätte den Dualismus Aber Luther hat noch kräftiger überwunden. als von Augustin von dem Worte der heiligen Schrift sich anregen und sich bestimmen lassen, auch wenn er Probleme auszusagen fand, welche er weder in deterministischem Sinne, noch sonst mit systematischer Consequenz lösen konnte und lösen wollte. Ich verhehle deshalb mein zwiefaches Bedenken nicht: ob es wahrhaft sachgemäß sei, die Erörterung über die Schrift de servo arbitrio zum maßgebenden Ausgangspunkte des Ganzen zu machen, und ob der Vorwurf des Dualismus so, wie der Verfasser thut, gegen Luther zu richten sei, wenn er nicht deterministisch denkt, wenn er ungelöste Widersprüche des sittlichen Lebens einfach gelten läßt, wenn er, dem Worte der Offenbarung sich beugend. die eine und die andere Seite der Sache hervorkehrt und die reale Wahrheit des Göttlichen wie des Menschlichen, der Gnade und der Natur, des Heils und der Sünde gläubig anerkennt, ohne die Formel (vgl. S. 341) zu finden und zu suchen, welche das lösende Wort in das Geheimnis jenes anscheinenden Dualismus bringen möchte, aber auch ohne zu besorgen, daß er die sittliche Einheit der menschlichen Person zerreiße (S. 321). Und wie oft ist in mir, wenn ich der Kritik des Verfassers wider das Unfertige und Unsystematische bei Luther Recht geben mußte, der Wunsch erregt, daß doch der Verfasser seinerseits sagen möchte, wie die Probleme zu lösen seien, deren die Gedanken Luther's nicht mächtig geworden sind!

Aber ich würde meiner dankbaren Hochachtung gegen den Verfasser nicht den rechten Ausdruck verleihen, wenn ich mit einem Desiderium schließen wollte. Ich möchte vielmehr von dem gediegenen Werke mit dem besondern Lobe scheiden, welches auszusprechen bisher keine Gelegenheit war, daß der feine geschichtliche Sinn des Verfassers namentlich auch in den Bemerkungen sich bezeugt, welche dazu dienen, die mannigfaltigen tiefkräftigen Keime späterer kirchengeschichtlicher Bildungen in den Anschauungen des Reformators aufzuweisen.

Hannover.

Dr. Fr. Düsterdieck.

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).



Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 26.

30. Juni 1880.

Inhalt: Documente privitóre la istoria Românilor culese de Eud. de Hurmuzaki. Vol. VI. VII. Von H. J. Bidermann. — A. v. Tröltsch, Krankheiten des Gehörorgans im Kindesalter. Von V. Urbantschitsch. = Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

Documente privitóre la Istoria Românilor culese de Eudoxin de Hurmuzaki, publicate sub auspicüle Ministeriuluĭ Cultelor și al Instructiuneĭ Publice. Volumul VI. (1700—1750) cu portretul luĭ Dimitrie Cantemir, Bucuresci 1878; XXIII u. 697 S.; Volum. VII (1750—1818) ebenda 1876; XXII u. 584 S. in Quarto.

Unter diesem in rumänischer Sprache vorangestellten Titel liegen die ersterschienenen beiden Bände einer auf 7 Bände berechneten Urkundensammlung vor uns, welche außer den gleichfalls in rumänischer Sprache verfaßten Registern und regestartigen Aufschriften fast Nichts in dieser Sprache, sondern zumeist deutsche, lateinische und französische Urkunden (oder vielmehr Aktenstücke) enthalten und offenbar bestimmt waren, vom Sammler in deutscher

Bearbeitung herausgegeben zu werden. Dies verrathen die deutschen Randglossen und Zusätze, womit einzelne Aktenstücke versehen sind. Nach dem im März 1874 erfolgten Tode des Eudox. von Hurmuzaki gieng dessen literarischer Nachlaß auf unbekannte Weise in die Hände von Geschichtsforschern über, welche, im Fürstenthume Rumänien ansässig, die Unterstützung der dasigen Regierung zu dessen Herausgabe sich erbaten. So erscheint denn dieses Urkundenwerk, das mit Ausnahme weniger Stücke den Wiener Archiven entstammt, zu Bukarest unter den Auspizien des rumän. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Letzteres trägt, da kein specieller Herausgeber genannt ist, auch die Verantwortung dafür; zumal die vorliegenden, beiden Bände (der chronologischen Anordnung des Stoffes und der Nummerierung nach die letzten zwei des ganzen Werkes) keinerlei Vorwort oder Einleitung enthalten, woraus das Gegentheil gefolgert werden könnte. Blos aus der kurzen Biographie Hurmuzaki's, welche seinen "Fragmenten zur Geschichte der Rumänen" (Bukarest 1878) vorangeschickt und von Demetrius A. Sturdza unterzeichnet ist, ergiebt sich, daß der soeben Genannte (wohl identisch mit dem gegenwärtigen, rumänischen Finanzminister) an der Herausgabe dieses Werkes wesentlichen Antheil hat. Die Ausstattung desselben durch die Bukarester typographisch-artistische Anstalt von Socecu, Sander und Teclu läßt nichts zu wünschen übrig, als daß sie im Interesse Derjenigen, welche solche Bücher kaufen müssen, eine minder luxuriöse sein möchte. Das dazu verwendete, an sich außerordentlich schwere Papier ist so wenig bedruckt, d. h. der Raum, den es bieDocum. pr. la Ist. Românilor c. de Hurmuzaki. 803

tet, so wenig ausgenutzt, daß der sonst üblichen, selbst bei Festschriften eingehaltenen Eleganz unbeschadet jeder Band um ein Drittel dünner und leichter, folglich im entsprechenden Verhältnisse auch wohlfeiler sein könnte, als er wirklich ist. Doch das ehrgeizige Bestreben, welches sich im Gegentheile offenbart, ist da immerbin ehrenwerth und es fragt sich vielmehr, ob der übertrieben schönen Form auch der Inhalt entspricht?

Gewiß ist derselbe reich zu nennen. Sind doch im VI. Bande 355, im VII. 308 Documente zum Abdruck gebracht, darunter manche, welche 20 und mehr Quartseiten füllen. Nicht minder schätzenswerth ist die Qualität der meisten Aktenstücke, welche mit geringer Ausnahme da zum ersten Male veröffentlicht sind. Die politische- und die Kriegs-Geschichte werden dadurch ebenso aufgehellt, wie die Geschichte der Cultur und insbesondere die der Nationalitäten. Hurmuzaki (deutscher Seits insgemein Hormuzaki genannt) sammelte keineswegs blos auf Rumänien und die Rumänen Bezügliches. Er ließ sich vielmehr die Gelegenheit, welche das ihm von den österreichischen Archivsdirectionen entgegengebrachte Vertrauen verschaffte, nicht entgehen, auch damit verwandte (oft sogar blos äußerlich und dem Namen nach verwandte) Gegenstände seiner Sammlung einzubeziehen und auch der Herausgeber glaubte in dieser Beziehung nicht kargen zu sollen. Von einem festen Plane ist dabei freilich fast nichts wahrzunehmen. Die Aktenstücke sind mit geringer Ausnahme (der Zeitfolge nach an einander gereiht, mitunter etwas gedankenlos, so daß blos des älteren Datums halber die Beilagen dem Berichte, zu welchem sie gehören, vorangehen oder der letztere

gar durch Einschübe heterogener Natur von ersteren getrennt ist, man also im wahren Sinne des Wortes membra disjecta vor sich hat, die erst mühsam zusammengeklaubt werden müssen. Dies allein schon macht den Eindruck der Planlosigkeit. Hiezu kommt, daß in der That klare Ziele, welche der Sammler, beziehungsweise der Herausgeber verfolgte, nicht zu erkennen sind. Vielleicht schwebten solche Jenem ursprünglich vor, wurden aber fallen gelassen, als im Laufe seiner Archivsstudien sich zeigte, daß mehr mit Findlingen, die sich ungeahnt darboten, als mit Materialien, wie sie in seine Entwürfe gepaßt hätten, das Arbeitsprogramm ausgefüllt werden mußte. Daher die quantitative und qualitative Ungleichheit des aufgestapelten Stoffes. Aber das ist sein geringster Fehler. Von der allzu streng genommenen Zeitfolge und von der Lückenhaftigkeit des abgedruckten Handschriftenschatzes abgesehen kommt die Genauigkeit der Wiedergabe in Betracht. Und in dieser Hinsicht kann dem Werke nicht viel Gutes nachgerühmt werden. Sei es, daß schon der Sammler der betreffenden Sprachen nicht genug kundig war, um ältere Wortformen richtig zu lesen und aufzuzeichnen, oder daß das Wagniß, derartige Texte mittelst einer Bukarester Druckerei zu edieren, dem Herausgeber böse Streiche spielte: gewiß ist, daß die Mehrzahl der Aktenstücke Schreib- oder Druckfehler enthält, die dem darauf nicht vorbereiteten Leser großen Verdruß, ja mitunter auch bei dem Versuche, sich den Inhalt zurechtzulegen, Schwierigkeiten bereiten, welche zum mindesten einen empfindlichen Zeitverlust zur Folge haben. So ärgerlich und der schönen Ausstattung gegenüber störend indessen diese Fehler sind, so dür-

fen sie doch bei einem in Bukarest gedruckten Werke dieser Art nicht überraschen und wenn man die hiefür maßgebenden, örtlichen Verhältnisse unparteiisch erwägt, muß man sogar anerkennen, daß die vorliegenden beiden Bände besser gelungen sind, als darnach zu erwarten stand. Namentlich haben geschickte Correctoren zu verhindern gewußt, daß jene Fehler in unentwirrbares Gestrüpp ausarteten. Ohne Nutzen wird auch die entstellteste Urkunde, insofern sie an sich relevant ist, von Sach- und Sprachkundigen nicht gelesen werden. So viel über die Editionsgebrechen, welche auch den dabei zur Schau gestellten Prunk verdunkeln. Soll diesfalls für die Folge d. h. bei Herausgabe der übrigen 5 Bände das entsprechende Gleichgewicht hergestellt werden, so wird es unvermeidlich sein, den Correctursdienst noch vollkommner zu gestalten und die einzelnen Aktenstücke vor der Indrucklegung einer Revision zu unterziehen. Vornehmlich gilt dies von den in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßten. Sonst laufen die deutschen Texte des XVI. und XVII. Jahrhunderts Gefahr, auf eine geradezu unverständliche Weise wiedergegeben zu werden. Belege für vorstehenden Tadel würde eine strenge Textkritik zahlreicher zu Tage fördern, als sie hier Platz fänden. So möge denn blos beispielsweise hier erwähnt werden, daß schon das 1. Aktenstück des VI. Bandes durch die vielen angebrachten Accentuierungszeichen und durch Wortbildungen, wie: Albea Julia statt Alba Julia, la guae st. guae die rumänische Redaction verräth; daß in der drittletzten Zeile der Urk. VI. 333, wo von einer Anzeige die Rede ist, die "ein Jeder" erstattet hat, damit ein Jude gemeint ist; daß es auf S. 577 des

VI. Bandes Z. 8 von oben statt ab respectus: ob respectus, Z. 10 v. o. st. ejunat: ejurat, Z. 12 v. o. st. adorientem: ad orientem, Z. 3 v. u. st. ulei: ubi heißen soll; daß ebenda Z. 14 v. o. eine völlig unverständliche Stelle ("si gens ista Christae") vorkommt. Zu den Verstößen, welche nicht mit Stillschweigen übergangen werden dürfen, zählt auch die Unterlassung, welcher zufolge ein dem VII. Bde. eingefügtes Porträt weder auf dem Titelblatte ersichtlich gemacht noch gesagt ist, wen es darstellt. Aus der facsimilierten Unterschrift, die dasselbe trägt, hat Ref. nicht mit Bestimmtheit den Namen zu entziffern vermocht.

Indem Ref. eine Uebersicht des Inhalts der beiden Bände hier zu geben sich anschickt, glaubt er damit dem Wunsche insbesondere Derjenigen zu entsprechen, denen die in rumänischer Sprache verfaßten Register und Aufschriften nicht als Leitfaden dienen können, das Durchlesen der vielen, in mehrere Nummern zerlegten Aktenstücke aber einen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen würde, welcher zu dem Ergebnisse in keinem Verhältnisse stände. Er citiert dabei mit der römischen Zahl durchweg den Band, mit der arabischen die Nummer des betreffenden Aktenstückes.

Zunächst soll berührt werden, was mit der Geschichte Rumäniens nur lose oder gar nicht zusammenhängt.

Hiezu gehören vor Allem die Aktenstücke über die auf ungarischem und croatischem Boden seßhaft gewordenen Serben. Von diesen handeln die Stücke: VI. 10-14, 27, 244, 249, 254, 267-269, 273, 275-277, 282; VII. 2, 18, 50, 281. Es sind darunter wichtige

Beiträge zur Geschichte dieses Volksstammes, wie: eine Beschwerdeschrift der Universa communitas Ritus graeci tam spiritualis quam secularis status, vom Dezember 1701, welche auf Versprechungen des Kaisers Leopold I. vom Jahre 1682 zurückweist und in des Fhrn. v. Czörnig "Ethnographie der österr. Monarchie" (Bd. III, wo doch viel einschlägiges Material sich verzeichnet findet) nicht erwähnt ist; ferner Kaiser Leopold's, dort gleichfalls fehlende "Kriegs-Artikel" für die raiczische Miliz vom 27. Mai 1702; die Beschwerdeschrift des serbisch. Patriarchen Arsen Czernovich vom November 1703, deren Beantwortung blos in dem vorcitierten Werke auszugsweise mitgetheilt ist, nebst zwei anderen hiedurch hervorgerufenen Erlässen des Kaisers vom 22. November 1703, welche die Bestärkung der Serben in ihrer Anhänglichkeit an das regierende Haus bezweckten; die im Wege der ungarischen Hofkanzlei den Serben unterm 29. Septbr. 1706 ertheilte (übrigens schon bei Novakovich, Abh. üb. die Verdienste u. Schicks. d. serb. od. razisch. Nazion, Neusatz 1791, S. 53-63 abgedruckte) Bestätigung ihrer Nationalprivilegien; einen Auftrag der kais. Hofkammer vom 27. April 1729, aus welchem erhellt, daß die damals in der österr. Walachei dislocierte "raiczische Miliz" dort Grundstücke besaß und bebaute; 4 Berichte vom J. 1731 über den Abfall der "walachischen" Geistlichkeit im Warasdiner Generalate vom unierten Bischofe Gr. Vuchinich (VI. 249, 254, 268, 269); eine auch der Unterschriften halber, welche sie trägt, beachtenswerthe Vorstellung gegen Beschränkungen, unter welchen allein Kaiser Karl VI. die Wahl des Patriarchen Vincenz Joannovich anerkannt hatte,

vom 2. August 1731; Weisungen wegen Theilnahme der gr.-orientalisch. Glaubensgenossen der Theißer und Maroscher Grenze an der Feier der katholischen Sonn- und Feiertage vom gleichen Jahre und eine Remonstration des Patriarchen dagegen (VI. 273, 275, 276); die Bestätigung des Arader gr.-or. Bischofs J. Antonievich vom December 1731, sammt dem bezüglichen Antrage des Patriarchen (der im VI. Bande unter Nummer 282 mit dem deutschen Beisatze "Hierauf erfolgte die A. h. Entschließung im December 1731⁴ erscheint, während diese selbst unter Nummer 277 ohne Hinweis auf ienen nachfolgenden Antrag veröffentlicht ist); endlich ein sehr wichtiges, wenn schon anonymes Rundschreiben aus Carlowicz, dem Sitze des serb. Patriarchen, an die zur Union verleiteten Glaubensgenossen in Siebenbürgen (ad Valachos Transylvanos) vom 8. December 1751, worin es laut der vorliegenden, lateinischen Uebersetzung heißt: "petetis ab Augusta Aula Episcopum Rascianum ex Karlowicz" (VII. 2) und ein Vortrag des Fürsten Kaunitz an Maria Theresia vom 9. October 1758, womit er die Zulassung eines nichtunierten Bischofs in Siebenbürgen befürwortet und die Anhänger des gr.-or. Glaubens in den ungarischen Ländern (also Rumänen sowohl als Serben) als "ein wahres Kleinod durchlauchtigsten Erzhauses" bezeichnet des (VII. 18). Hiedurch werden auch die "Geschichte des Bisthums der gr.-nichtunierten Glaubensgenossen in Siebenbürgen" von Joh. Hintz (Hermannstadt 1850) und Schaguna's "Gesch. der gr.-orient. Kirche in Oesterreich" (ebenda, 1862) auf willkommne Weise ergänzt.

Weitere Ergänzungen dieser beiden Schriften sind: VI. 314-319 aus den Jahren 1743 und

1744, welche Stücke die Schritte betreffen, durch die der damalige gr.-unierte Bischof Joan Klein bereits die Gleichstellung der unierten Romanen Siebenbürgens mit den privilegierten Nationen dieses Landes zu erwirken suchte u. z. mit theilweiser Anwendung der nämlichen Argumente, deren die Bischöfe G. Adamovich und Joh. Bobb im Jahre 1791 zu diesem Ende sich bedienten, wonach also die bezügliche Bewegung weiter zurückdatiert, als man insgemein annimmt und speciell Hintz a. a. O. S. 45-47 behauptet; dann VII. 16, eine Regierungs-Instruction für die Commissäre zur Beschwichtigung der durch Unionsbestrebungen aufgeregten Rumänen und Serben der Großwardeiner Diözese vom 15. August 1754, und VII. 31 ein Abmachungsschreiben des Episcop. Budensis et in Transvlvania non unitorum vom 15. Juli 1763 an die Archidiakonen seiner Diözese, durch Anlockung von Unierten nicht die ihnen gewährte Duldung zu gefährden. Dagegen ist VII. 281 (vom 30. März 1785) aus Bartenstein's bekanntem, längst gedrucktem Berichte über die illyr. Nation reproduciert und Dasjenige, was VII. 33, 34 über die Errichtung eines griechisch-unierten Bisthumes zu Munkacs in Oberungarn (für die dortigen Ruthenen) mitgetheilt wird, gegenüber Dem, was J. Basilovics in s. Brevis notitia Fundationis Theodori Koriathovits, P. V. (Cassoviae 1804) darüber bietet, von sehr untergeordneter Bedeutung. Vollends unbegreiflich ist die Aufnahme des kais. Privilegiums für die griechischen Kaufleute in Siebenbürgen von 1701 (VI, Anhang 1), wenn nicht der Herausgeber auch die sogenannten Cinzaren oder Macedo-Walachen mit den eigentlichen Rumänen und der Geschichte der Donaufürstenthümer in Ver-

bindung gebracht wissen wollte. Denn niemand Anderer ist unter jenen griechischen Kaufleuten zu verstehen. Nicht minder befremdet ein von einem angeblichen Paläologen (Johann IX.), der sich als erblicher Großmeister des Angelici Ordinis auratae militiae Constantiniani et Heraclei Equitum S. Geogii gerirte und sich u. A. freilich auch den Titel eines Fürsten der Walachei beilegte, ausgestelltes Diplom d. d. Wien, 6. April 1720, womit derselbe einen Weltpriester aus Südtirol zu seinem Obersten Hofkanzler und Generalsekretär ernannte (VI. 197). Und was haben wohl der türkische Ferman, womit Georg Raffetopulo als französischer Consul zu Volo anerkannt wurde (VI. 203), oder der Ferman vom September 1722, welcher die katholischen Missionen in Kleinasien einschränkte (VI. 213), oder die Schreiben, welche der König von Georgien im Kaukasus 1722 an den kais. Hof richtete (VI. 228, 229) mit Rumänien zu schaffen? Nicht einmal die rumänische Nationalität, mag man sie in noch so weitem Sinne nehmen, wird davon irgendwie berührt. Für die Aufnahme der österr. Polizeivorschriften von 1818, welche dem Besuche der Krakauer Universität durch österreichische Studierende Hindernisse bereiteten (VII. 298, 299) kann der Grund höchstens darin gefunden werden, daß möglicher Weise auch rumänische Jünglinge der Bukowina davon getroffen wurden. Aber mit diesem Maßstabe gemessen, hätte eigentlich die ganze Gesetzgebung und Verwaltung Oesterreichs, so weit deren Anordnungen und die damaßgebenden Verhandlungen nicht schon für gedruckt vorliegen, und da der Herausgeber auch bereits Gedrucktes seiner Sammlung einzuverleiben wiederholt am Platze fand, sogar

der Inhalt der betreffenden Gesetz- und Verordnungsblätter Aufnahme finden können. Oder entschied über die Auswahl jener Polizeivorschriften etwa nur der Wunsch, Pikantes aus der Metternich'schen Zeit zu bringen?

Die große Mehrzahl der in den beiden Bänden enthaltenen Aktenstücke bezieht sich nun allerdings theils auf Kriegs-Ereignisse und diplomatische Verhandlungen (insbesondere zwischen Rußland und der Türkei). durch welche die Donaufürstenthümer in Mitleidenschaft gezogen wurden, theils auf die organisatorische Thätigkeit, welche die österr. Regierung einer Seits von 1719 bis 1735 in der ihr damals unterworfenen Westhälfte der Walachei entwickelte, so wie auf das Streben des Wiener Cabinets, für den Besitz der Bukowina Rechtstitel zu erlangen, von deren allgemeiner Anerkennung es sich einen ungestörten Besitz versprechen durfte. Hurmuzaki hat diese Stücke nicht blos in Wien gesammelt, wo er das Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Kriegs-Archiv, die Registratur das des ehemaligen Hofkriegsrathes und das Archiv des Ministeriums des Innern seinem Zwecke dienstbar machte, sondern auch in der Bibliothek des Pester National-Museums und in den Archives de France einzelne aufgefunden, die er der Veröffentlichung werth erachtete. Aber von Letzteren abgesehen ist der Fundort nicht überall so bezeichnet, daß der Leser mit Bestimmtheit weiß, wo er das Schriftstück zu suchen hat, wenn er selber eines Tags Einsicht darein nehmen wollte. Denn die meisten, nicht gerade dem Wiener Kriegsarchive (beziehungsweise der

alten Kriegs-Registratur, die aber, obschon von jenem verschieden, doch nur zuweilen ausdrücklich als das citiert wird) entlehnten Stücke tragen lediglich die Bezeichnung: Din Archiva Ces. Reg. din Viena. Manche sind blos als aus Hurmuzaki's Privatsammlung herrührend bezeichnet und die im Anhange zum VI. Bande abgedruckten entbehren der Quellenangabe ganz, obschon sie sichtlich einer der vorgenannten Sammlungen entnommen sind und, wenn auch vielleicht die Quelle auf den betreffenden Mscrpt.-Blättern nicht angemerkt war, dieselbe durch Nachfrage in Wien leicht zu eruieren gewesen wäre.

Die größte Ausbeute lieferten das Kriegsarchiv und die alte Registratur des ehemal. Hofkriegsrathes, weil nicht nur letztere Hofstelle bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts die diplomatische Correspondenz mit der Pforte besorgte, sondern auch die Organisationsarbeiten in der österr. Walachei so gut wie während des ersten Jahrzehents der österr. Herrschaft in der Bukowina den Militärbehörden anvertraut waren oder mindestens von solchen (in höchster Instanz vom Hofkriegsrathe) geleitet wurden.

Unter den aus obigen zwei Hauptquellen geschöpften Documenten sind viele bisher noch nie veröffentlichte und auch nicht einmal für Publicationen benutzte Stücke; doch haben einen Theil derselben, insbesondere die Berichte des österr. Residenten bei der Pforte M. Talmann und einzelne Vorträge der Geh. Conferenz, sowohl Hammer-Purgstall in s. Geschichte des osmanischen Reiches als Alfr. v. Arneth in s. Werke über den Prinzen Eugen von Savoyen bereits verwerthet.

Der VI. Band beginnt mit einem Berichte des siebenbürgischen Guberniums d. d. Weißenburg, 19. Jan. 1700 an den commandierenden General Graf Ludwig Rabutin-Bussy über Geld-Forderungen des Pfortendolmetsches Alex. Maurocordato gegenüber dem Fürstenthum Siebenbürgen. Zur Befriedigung derselben wird vorgeschlagen, eine Geldsumme dadurch flüssig zu machen, daß der Wiener Hof das Haus, welches von der früheren Regierung für das Fürstenthum Siebenbürgen in Konstantinopel erworben worden war und worin Tököly sich aufhielt, zur Unterbringung seiner Gesandtschaft bei der Pforte an sich löst und das Land für den Mehrwerth des Hauses durch Einräumung eines Gebäudes in Wien, in welchem die siebenbürgische Hofkanzlei ihren Sitz nehmen könnte, entschädiget. Tritt hier schon eine Beziehung zur ungar.-siebenb. Emigration hervor, so mehren sich in der Folge diese Anklänge und es scheint fast, als habe Hurmuzaki sich zur Auswahl mancher Documente auch durch die Rücksicht auf den Dienst bestimmen lassen, welchen er solcher Gestalt der österr. Geschichtsschreibung erwies. Alle Schwankungen des Looses jener Emigration, zu welcher späterhin Franz Rákoczy mit einer Schaar seiner getreuen Anhänger sich gesellte, lassen sich im Urkundenmaterial, das der VI. Band bietet, bis zum Jahre 1748 verfolgen, so wie auch der Verlauf der Rákoczy'schen Revolution darin bruchstückweise geschildert ist. Es gehören hieher die Stücke 13-21, 29, 33, 34, 50, 51, 62, 83, 84, 96, 99-101, 136, 137, 142, 165, 169, 173, 201, 202, 278, 333 und vom Anhange 6, 7, 10, 11. Namentlich finden sich da drastische Belege für das Elend vor, dem die ge-

nannte Emigration sich preisgegeben sah, wenn nicht von Zeit zu Zeit die französische Regierung sich ihrer erbarmte und in der Türkei oder in Polen ein ungarisches Regiment d. h. aus solchen Emigranten und durch solche anwerben ließ. Dem Hauptinhalte nach sind übrigens die meisten vorgenannten Stücke Behelfe zur Schilderung von Kriegsbegebenheiten, deren Schauplatz entweder die Donaufürstenthümer waren oder deren Wirkungen diese vornehmlich zu verspüren hatten. Daß die Haltung Rußlands da eine sehr eingehende Berücksichtigung findet, liegt in der Natur der Dinge. Namentlich wären in dieser Hinsicht zu beachten die Stücke VI. 21 a), 39, 41, 43, 44, 45, 47-49, 53-55, 57, 58, 69, 70, 91, 190, 206, 214-217. 229, 236.

Im VII. Bande ist die ungar.-siebenb. Emigration nur mehr durch Deserteure (St. 270, 277, 290) vertreten und verdrängt das russische Intriguenspiel das Geklirre der Waffen.

Einigermaßen abgerundete Darstellungen bilden die Aufschlüsse über den Krieg zwischen Rußland und der Türkei, an welder König Karl XII. von chem auch Schweden mit einer Abtheilung schwedischpolnischer Truppen theilnahm und der durch den am 22. Juli 1711 am Pruth geschlossenen Frieden einen alle Welt überraschenden Abschluß fand (wobei der Antheil des Schwedenkönigs vornehmlich aus den Stücken VI. 38, 46, 63-65 und Anhang 5, 11 erhellt); ferner die Aufschlüsse über die österr. Verwaltung in der westlichen (cisalutanischen) Walachei, welche beinahe ein Drittel des VI. Bandes füllen, und die Nachrichten über die

L.,

Erwerbung der Bukowina durch und für Oesterreich, welche beiläufig die Hälfte des VII. Bandes ausmachen.

Es wird daher auch nicht als Voreingenommenheit für diese Themata gedeutet werden können, wenn Ref. zum Schlusse ihnen sich zuwendet.

Was die Begründung der österr. Herrschaft in der Walachei anbelangt, so giebt Band VI manche, bisher unbekannte Details darüber, namentlich über die strategischen Vorbereitungen (88 u. 90), über das Entgegenkommen einiger Bojaren (97, 109, 114, 115, 124, 125, 128, 129), über die Verhandlungen mit dem Fürsten Joh. Maurocordato vom Febr. und Octbr. 1717 (98, 132-135) und vom Juni 1718 (147, 150-152), über die weiter gehenden Ansprüche des Wiener Hofs vom April 1718 (141), über die Anträge des siebenb. Landes-Commandierenden Grafen Stainville vom 14. Mai 1718, welche den bezüglichen Verhandlungen beim Paßarowitzer Frieden zu Grunde gelegt wurden (143), über die Vorschläge der Bojaren-Deputation in Wien und das dieselben begutachtende Votum des Hofkriegsrathes vom 27. Mai 1718, wonach die Candidatur des Georg Cantacuzen in Ansehung der walachischen Hospodarswürde in der Schwebe blieb (145), über die auf dem Paßarowitzer Congresse entstandenen Schwierigkeiten (148, 149), über neue Propositionen der Bojaren-Deputation vom Juni 1718 (155, 157) und damit zusammenhängende Bemühungen der Familie Cantacuzen, besagte Würde zu erlangen (156), und über die Angst, mit welcher die Geistlichkeit der Rimniker gr.or. Diözese in Verbindung mit den dortigen Bojaren sich an Oesterreich klammerte, um nicht

der türkischen Rache zu verfallen (160: "per viscera misericordiae Divinae obsecramus Serenitatem Vestram — schrieben sie unt. 19. Juli 1718 von Rimnik aus an den Prinzen Eugen von Savoyen -, ne sinat nos in hoc periculum incidere, verum manus misericordiae nobis porrigere dignetur"). Das Gerücht, welches diesen Angstruf erpreßte, als sollten nämlich auch die 5 walachischen Districte diesseits der Aluta von den österr. Truppen wieder geräumt und der Türkei überlassen werden, war indessen falsch. Zwei Tage später wurde das Gegentheil durch den damals unterzeichneten Paßarowitzer Friedensvertrag festgesetzt. Sofort befahl Graf Stainville (unt. 26. Juli 1718) von Hermannstadt aus dem mit dem Militärcommando in jenen 5 Districten betrauten Oberst Schram, zur Vermeidung aller ferneren Feindseligkeiten gegen die Türken die "walachische Land-Miliz" mit Ausnahme des vom Oberstlieutenant Pivoda gebildeten Freicorps abzudanken. Zugleich stellte der Graf für die nächsten Tage in Aussicht, daß er selber "einen Ritt in die fünff District machen, von dem augenschein nähere Information einziehen und Alles feststellen werde. was zu einer gutten Einrichtung daselbsten, zur consolation deren Insassen und darauß folgenden Aufrechthaltung der Miliz, pro publico et privato commodo gereichen mag⁴. Inzwischen soll aus diesem Landstriche thunlichst viel Hen zur Fouragierung der in Siebenbürgen stehenden Reiterregimenter herbeigeschafft und die Localität Islos an der Mündung des Altflusses als ein "zu einer Niederlag der Kaufmannschaft" besonders geeigneter Ort mit deutschen Truppen zum Schutze der Kaufleute besetzt werden (161). Damit war die österreichischen Regierung dort-

selbst in rechtmäßige Wirksamkeit getreten. Es folgen nun Informationen über die Zustände und Verhältnisse des an Oesterreich abgetretenen Gebietes (182, 186, 205, 208) und darin angeführte Organisierungsdecrete für dasselbe, aus welchen sich ergiebt, daß dasselbe anfangs als Crajovaer Banat organisiert, Georg Cantakuzen zum Banus gemacht, diesem ein von den hier ansässigen Bojaren aus ihrer Mitte gewählter Administrationsrath nebst einem Secretär beigegeben, der Oberst Schram aber als Vertreter des eigentlichen Landeschefs, nämlich des in Siebenbürgen commandierenden Generals, ihm vorgesetzt und ebenso dem (wie es scheint ebenfalls im Wege der Wahl durch die Bojaren) aus Einheimischen recrutierten Beamtenpersonal eines jeden Districts in der Person eines ausgedienten österreichischen Offiziers ein Oberaufseher gegeben wurde. Als "Respicient der Camerelia" fungierte ein Hofkammerrath aus Wien. Auf dem Anstellungsdecrete für den neu ernannten Banus vom 15. Septbr. 1719 ist Graf Stain-"rerum Valachico-Cis-Alutarum ville als supremus Director" unterzeichnet. Die offizielle Benennung des Landes war anfangs: "Valachia Austriaco-Imperialis", späterhin: "die österreichische Walachei." Der Stellvertreter des Landeschefs hatte einen kais. Ober-Mautheinnehmer als unmittelbaren Leiter des Zolldienstes zur Seite. Die ihm untergeordnete Militärmacht beschränkte sich auf 4 Compagnien raizischer Nationalmiliz mit dem Stabe zu Brankovan und 1 Escadron deutscher Reiter, deren Rittmeister zu Czernecz sein Standquartier nahm. Die Zollgrenzen wurden von alteinheimischer Finanzwache behütet, deren Oberhaupt ein Bojar war. Zehn Jahre später (1729) trat eine Reform der Verwaltung

ein, bei welcher aus dem mittler Weile durch Einbeziehung des Sekretärs auf 5 Räthe angewachsenen Administrationscollegium 3 Bojaren schieden d. h. entfernt wurden. An ihre Stelle traten nur mehr 2 andere Bojaren u. z. vom Landeschef ernannte; die dritte erledigte Stelle wurde einem Deutschen verliehen. Den Vorsitz führte nun statt des schon früher abgedankten Banus der kais. Oberst Czeyka. Diese Veränderung gab in Verbindung mit Uebergriffen der röm.-katholischen Propaganda, an deren Spitze der aus seiner Residenz jenseits der Donau verdrängte Bischof von Nicopolis stand, zu Umtrieben Anlaß, welche im Jahre 1731 ihren Höhepunkt erreichten und die Fortdauer der österr. Herrschaft ernsthaft gefährdeten. Auch die nationalen Beiräthe der Administration unterstützten die Beschwerden, welche nun allseitig auftauchten und verschiedene Gebrechen der Finanzverwaltung so wie der Justizpflege offenbarten. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die Stücke 244, 245, 247-250, 253, 256, 257-262, 270, 279-284.Wir lernen da auch nationale Reibungen kennen, durch welche das Verhältniß der heimischen Bojaren zu den fremden Beamten verbittert wurde. In einer Beschwerdeschrift vom Juni 1731 erklären 20 Bojaren dem General Grafen Wallis, welcher inzwischen Nachfolger des Grafen Stainville geworden war: sie würden fortwährend von den in ihrer Mitte lebenden Ausländern beschimpft und verdächtiget. "Non judicamur — heißt es da weiter — secundum consuetudinem nostram legibus provinciae nostrae, sed dati sumus ad Auditoriatum" d. h. man habe sie unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt. Wenn die entlassenen Administrationsräthe, denen sich nach 1729 noch ein vierter

beigesellte, Wahres behaupteten, so zählte das Land bei dessen Inbesitznahme durch Oesterreich keine 5000 Familien und ergab die Besteuerung nur einen Bruttoertrag von 15,000 Gulden. Im Jahre 1735 dagegen belief sich die Bevölkerung des Landes (laut Stk. 290) auf 35,346 Familien, wovon 5005 wegen Erwerbslosigkeit oder weil sie zum Stande der Grenzwächter, Marschcommissäre und Salzhäuer gehörten, von der Contribution befreit waren, deren Ertrag nichtsdestoweniger damals die Höhe von 244,805 Gulden erreichte. In der Zwischenzeit war die Volksmenge freilich großen Schwankungen unterworfen gewesen. Graf Wallis, welcher das Land im August 1730 bereiste, schildert es als streckenweise ganz verödet. Aus den an der Aluta gelegenen Districten waren während der vorhergegangenen Unruhen (über welche aber diese Aktenstücke keinerlei Aufschluß geben) 4000 Familien fortgezogen. Einen wesentlichen Antheil an der Volkszunahme und an dem Aufschwunge des Landes überhaupt hatten die vom rechten Donauufer zugewanderten Bulgaren, deren schon in der Mehrzahl der vorcitierten Aktenstücke Erwähnung geschieht und von welchen andere (243, 264, 266) speziell handeln. Die ersten derartigen Ansiedler hatten sich im Jahre 1690 daselbst eingefunden und anderen fremden Kaufleuten zur Seite vornehmlich zu Rimnik und Crajova sich niedergelassen. Im October 1719 baten die in der österr. Walachei zerstreut lebenden Bulgaren die Regierung um Anweisung besonderer Wohnplätze, wohin sie sich zusammenziehen könnten. Außer den genannten beiden Orten wird da noch Bradiscen als ein solcher Ort bezeichnet. Sie äußerten ferner den Wunsch, daß nicht nur die Wittwen

und Waisen unter ihnen, sondern auch ihre Schullehrer mit der Familiensteuer verschont Diese bildungsfreundliche Gesinnung blieben. der Bulgaren war es wohl auch, welche eine österr. Regierungscommission bestimmte, das von einem in Siebenbürgen verstorbenen bulgarischen Kaufmanne hinterlassene Vermögen in Ermangelung der gesetzlichen Möglichkeit, es seinem Stiftungszwecke zuzuführen, im Jahre 1721 zur Gründung zweier Schulen in der österr. Walachei zu verwenden, auf deren Errichtung, nämlich einer rumänischen zu Rimnik und einer lateinischen zu Crajova, schon im November 1719 eine gr.-orient. Diözesansynode des Rimniker Bisthums gedrungen hatte. Unt. 1. October 1727 ertheilte Kaiser Carl VI. den Bulgaren jener drei Ortschaften ein Privilegium. welches die römischen Katholiken als unter ihnen vorwiegend bezeichnet, so zwar, daß es zu Bradiscen nur solche gab. (Der Beisatz "in ... sic dicto Albanensi" könnte zu verschiedenen Schlußfolgerungen berechtigen, wenn nicht der Druckfehler "Valachia cis-Mutana" statt cis-alutana im nämlichen Aktenstücke zur Vorsicht mahnen würde). Das Verdienst, diese Einwanderung gefördert zu haben, schrieb sich im J. 1731 der Bischof Stanislavich von Nicopolis zu, indem er versicherte, zu Crajova seien bereits an 2000 Katholiken. Im Zusammenhange hiermit steht wohl ein Bittgesuch der hiesigen katholischen Bulgaren vom gleichen Jahre, worin sie sich "Paulichiani" nennen und seit 5 Jahren aus der Türkei zugewandert zu sein, auch weiteren Nachschub aus ihrer Heimat zu erwarten Da der Ort Severin an der Donau erklären. bereits von anderen Paulichianern, die daheim schon von ihnen separiert lebten, besetzt sei,

erbaten sie sich zur Erweiterung ihrer Ansiedlung das Dorf Prestol. Ihr Streben nach Selbstständigkeit, auch dem Franziskanerorden gegenüber, dem sie ihre Pastorierung in älterer Zeit verdankten, raubte ihnen jedoch die Sympathien der Regierung, welche nur widerwillig für eine neue Bulgarencolonie das Dorf Juriz einräumte und den zu (Turn-)Severin seßhaften das Recht zugestand, ihren aus der Türkei mitgebrachten Seelsorger (den Ragusäer G. B. Giuliani) auf Kosten des Aerars beizubehalten. Die Paulichianer gaben vor, ex antiqua nobili in Europa gente Triballorum abzustammen und ihren Namen durch die Verehrung des Apostels Paulus, die sie durch 1700 Jahre in der Diözese Nicopolis ununterbrochen an den Tag gelegt, sich verdient zu haben. — Auf eine hievon verschiedene Gruppe von Bulgaren beziehen sich die im Anhange des VI. Bandes (unter 1, 2 und 4) mitgetheilten Aktenstücke aus den Jahren 1700-1702. Sie betreffen die nach Siebenbürgen gekommenen, welche zu Alvincz festen Fuß faßten[•] und deren Privilegium d. d. 15. Mai 1700 schon Czörnig in s. Ethnographie, III. Bd. S. 146 auszugsweise mitgetheilt hat, so daß es wahrlich überflüssig war, es in jenem Anhange per extensum zum Abdruck zu bringen. Andererseits muß es befremden, daß Hurmuzaki oder der Herausgeber die vielen Nachrichten, welche in dem vorliegenden Werke über die Bulgaren der Walachei gegeben werden, nicht durch ein in der Registratur des Wiener Hofkriegsrathes vorhandenes Aktenstück vom 18. Jan. 1743 ergänzte, welches die späteren Schicksale derselben beleuchtet und bei Czörnig a. a. O. S. 145 nur oberflächlich berührt ist. Entschiedenen Tadel aber verdient die Gleichgiltigkeit gegen

die Periode 1731-1739, während welcher doch die östern Herrschaft in der Walachei fortdauerte und die nichtsdestoweniger in der vorliegenden Sammlung nur durch ein einziges, die betreffenden Verwaltungs-Zustände kennzeichnendes Aktenstück repräsentiert ist. Demzufolge erfahren wir daraus gar nichts über das Aufhören jener Herrschaft. Und obschon dort einzelne Citate aus Druckschriften, wie z. B. unter 242 eine Stelle des Marsigli'schen Werkes über die Donau, reproduziert sind, fanden übersichtliche Darstellungen der inneren Verhältnisse der öster. Walachei, wie solche aus jener Zeit mehrfach in Handschriften vorliegen, keine Aufnahme; ja nicht einmal die "Beschreibung der österr. Walachei", welche der österr. Ingenieur-Offizier Schwantz von Springenfels hinterlassen hat und woraus im "ungarischen Magazin" von Windisch (III. Bd.) Bemerkenswer-thes publiziert ist, noch auch "Valachiae Cisalutanae descriptio Michaelis Schendo a Vanderbech", welche dem 1780 zu Preßburg erschienenen Buche "Auraria Romano-Dacica" von S. Köleser angehängt ist, wurde direct oder indirect benutzt. Während ferner in den Aktenstücken der Jahre 1716-1718 häufig von geplanten Tataren-Einfällen die Rede ist, welche Siebenbürgen und Ungarn zum Ziele hatten, erhalten wir über die wirklich stattgefundene Tataren-Invasion vom August 1717, durch welche der Bistritzer District, so wie die Comitate Inner-Szolnok, Doboka, Nieder-Kolos u. s. w. arg verheert wurden, nicht die geringste Andeutung ungeachtet doch das Fürstenthum Moldau der Ausgangspunkt dafür war und die nicht in der Marmaros vernichteten Schwärme auch dahin zurückkehrten.

Die Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich erfährt gleichfalls nur an sich eine eingehende, den Begebenheiten und Verhandlungen Schritt für Schritt folgende Berücksichtigung. Die culturgeschichtlichen Wirkungen dieses Ereignisses, an welchen doch Rumänen in großer Zahl unmittelbar betheiliget sind und die der heutige Staat Rumänien mitempfindet, werden nur durch wenige, wenn schon umfangreiche Aktenstücke (VII, 176, 177, 178, 243, 291, 292) beleuchtet. Freilich ist die äußerst schwierige, diplomatische Aufgabe, welche der österr. Internuntius Fhr. von Thugut löste, indem er den Aufträgen des Fürsten Kaunitz, die Pforte zur Einwilligung in die Abtretung der Bukowina an Oesterreich zu bewegen. mit unbestreitbarer Geschicklichkeit nachkam. - ein in gewisser Beziehung dankbarerer Gegenstand, der auch der Aufklärung mehr bedurfte, als jener andere, dem gelegentlich der Jubelfeier, welche das Herzogthum Bukowina im Jahre 1875 begieng, der Statistiker Adolph Ficker, der Handelskammersekretär Andr. Mikulics, Dr. Emil Franzos, der Referent u. A. Rückblicke gewidmet haben. Indessen zeigte sich gerade bei diesem Anlasse, als Referent zu dem vorbezeichneten Zwecke das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien durchforschte, eine Fülle von Material, zu welcher das von Hurmuzaki Auserlesene oder von dem Herausgeber seines literar. Nachlasses des Abdrucks Gewürdigte in keinem begründeten Verhältnisse steht. Das nunmehr gedruckt Vorliegende immerhin als Abschlagszahlung acceptierend, richten wir den Blick mit desto gespannterer Neugierde auf die Aktenstücke, welche uns obigen Hergang erzählen. Denn

es spricht durch sie die Staatskanzlei des Wiener Cabinets, dessen Geheimnisse da geoffenbart werden.

Im Großen und Ganzen macht die Art, wie dies geschieht, den Eindruck der Unparteilichkeit. Mindestens ist dadurch das Wiener Cabinet nachträglich von dem schweren Vorwurfe gereiniget worden, den ihm der Verfasser der 1875 in den "Archives diplomatiques" zu Paris unter dem Titel "Rapt de la Bukovine" erschienenen Abhandlung machte, indem er, auf die nämlichen Documente (die damals bereits zu Bukarest sich befanden) sich berufend, S. 20 die gehässige Behauptung aufstellte, Oesterreich habe die Ermordung des Hospodars Ghyka, welcher der Abtretung der Bukowina sich widersetzte, wenn nicht vollführt, so doch veranlaßt. Insbesondere stützt sich der Verf. dieser Abhandlung auf eine Depesche des Intenuntius Thugut an den Fürsten Kaunitz, in welcher nach der französischen Uebersetzung, die er liefert, es in Bezug auf Ghyka heißt: "Du reste, en considérant, comment on le juge ici, il ne sera pas difficile à l'avenir, s'il pousse l'imprudence jusqu' à se conduire d'une façon aussi déplaisante dans quelque autre occasion il ne sera pas difficile, dis-je, de le faire trembler devant les tortures que nous lui ferions imposer par la Porte, ou de lui faire sentir une extrême disgrâce, vi facta, sans avoir à compromettre, en aucune façon, la Porte même". An diese Worte knüpft der Verf. folgende Betrachtung: "En présence de ces paroles si expressives, est-il nécessaire que nous disions qui a conduit le bras des assassins du beilik?" (Beilik ist der Name des Hauses, in dem Ghyka getödtet wurde). Im deutschen Originaltexte

aber lautet die Stelle (Depesche vom 3. Juni 1775, VII. 101) wie folgt: "überdieß aber andrerseits nach der Art, wie man hierorts (d. h. zu Konstantinopel) in Ansehung seiner gesinnet ist, ohnehin nicht sehr schwer seyn dörfte, falls er künftighin in einem oder andern Stücke eines mißvergnüglichen Benehmens sich erfrechen sollte, entweder durch die von hier aus zu bewirkenden Ahndungen zu Paaren zu treiben oder ihm, ohne auch diesfalls mit der Pforte in sonderliches impegno zu gerathen, via facti die allerhöchste Ungnade empfinden zu lassen". Aus der Ungnade des Hofes ist in der französ. Uebersetzung eine äußerste Ungnade, aus dem via facti, was doch nur auf Repressalien hinweist, ist ein vi Schon diese Berichtigung ist facta geworden. ein Beweis wohlwollender Gerechtigkeitsliebe. Aber es folgen Aktenstücke, welche positiv beweisen, daß weder Thugut noch Kaunitz von Ghyka's Ermordung im Voraus Kenntniß hatten, geschweige denn daß Einer von ihnen oder überhaupt das Wiener Cabinet sie veranstaltete. Thugut war zur Zeit, wo sie erfolgte, schon seit Jahresfrist von Konstantinopel ab-Seine Stelle versah hier Emanuel wesend. Tessara. Dieser berichtete unterm 17. October 1777 (VII. 169): Die Absetzung Ghyka's durch die Pforte sei schon am 16. September eine beschlossene Sache und damals auch schon dessen Nachfolger ernannt gewesen; aber verlautbart wurde sie in Konstantinopel erst am 11. October. Der zu Ghyka entsendete Pascha habe den Auftrag erhalten, seiner Person sich zu versichern; ob ihm dies gelungen, wisse man noch nicht gewiß. Aber die Pforte rüste seit Ghyka's Beseitigung mit verstärkter Kraft wider Ruß-

land. — Unterm 4. November (VII. 170) meldete Tessara dem Staatskanzler: Ghyka's Schicksal sei nun bekannt; am 21. October habe ein von Mehmed Bey aus Jassy abgeschickter Eilbote dessen Haupt nach Konstantinopel überbracht, wo es an den folgenden Tagen öffentlich ausgestellt wurde. Die Pforte stelle in Abrede, daß Mehmed Bey beauftragt war, den Fürsten zu tödten; nur weil dieser sich gegen sie auflehnte und den Sultan beleidigte, habe Jener größerem Uebel dadurch vorbeugen zu sollen gemeint, daß er ihn tödten ließ. Des Fürsten Umgebung klage ihn der Erpressung von Abgaben, der Verschleppung des erpreßten Geldes ins Ausland und eines hochverrätherischen Einverständnisses mit Rußland an. Die Spannung zwischen letzterer Macht und der Pforte sei durch diesen Vorfall gesteigert worden; schon habe auch der preußische Geschäftsträger v. Gaffron dieselbe deshalb auf Anstiften des russischen Gesandten, dessen Werkzeug er ist, interpelliert. - Und was antwortet Kaunitz auf diesen Bericht, der, wenn er bestimmt gewesen wäre, ein seit Langem vorbereitetes Verbrechen zu bemänteln, wohl anders gelautet haben würde? Er erblickt in seiner Depesche vom 21. November (VII. 172) in Ghyka ein Opfer seiner treulosen Hinneigung zu Rußland, mißbilligt aber dennoch das gewaltthätige Vorgehen der Pforte, indem er Tessara auffordert, sich zu erkundigen: "was die Pforte bei dieser ohnehin kritischen Lage zu einem so gähe gewagten Schritt möge verleitet haben". Ob wohl Kaunitz, ein so geriebener Diplomat er war, die Verstellung einem Mitschuldigen gegenüber so weit getrieben haben würde, daß er lediglich aus Scham, sein Schuld-

bewußtsein einzubekennen, förmlich Komödie spielte, wie er es gethan hätte, wenn diese Erkundigung erheuchelt gewesen wäre?

Uebrigens bedarf es gar nicht eines so gravierenden Anwurfs, um das Verhalten des Staatskanzlers und seines Agenten Thugut in der Bukowinaer Angelegenheit als ein mitder Moral (so weit dieselbe da überhaupt in Betracht kommt) unvereinbares hinzustellen. Der Zweck, welchen das Wiener Cabinet dabei verfolgte, war, selbst vom Standpunkte der Pforte aus beurtheilt, ein guter und redlich gemeinter d. h. in deren eigenem Interesse gelegener. Indem Oesterreich die Bukowina bleibend besetzte, dämmte es durch diesen strategischen Schachzug die in den Donaufürstenthümern überwuchernde Macht Rußlands zurück und verlängerte es so die Lebensdauer der Türkei. Dies offen herauszusagen und die lange hieran zweifelnde Pforte durch drastische Schilderung der Gefahr, in der sie sonst schwebte, eines Besseren zu belehren, gieng nicht an, weil dann Rußland statt zur Occupierung der Bukowina die Hand zu bieten, wie es dies that, sich ihr vielmehr widersetzt und so den Schachzug vereitelt ha-Also mußte die Pforte auf Umben würde. wegen beschwichtiget und für das, was ihr eigenes Bestes mit erheischte, gewonnen werden. Wie Thugut dies bewerkstelligte und Kaunitz es durchgeführt wissen wollte, zeigt deren Depeschenwechsel vom 3. Februar 1773 bis 7. Juni 1776 (namentlich St. 63, 65-70, 72, 73, 75, 76, 79, 81-92, 94-116, 118-120, 123, 124, 127-130, 134, 148, 150-161). Beide bringen da Mittel zur Sprache, die nur der Zweck heiligen konnte; aber von einem meuchlerischen Complote ist nirgends die Rede. Will man

durchaus Thugut für den Urheber der Ermordung Ghyka's ausgeben, so kann man Anhaltspunkte dazu weit eher in seiner Depesche an Kaunitz vom 5. Juli 1775 (VII. 108) als in der vom 3. Juni 1775 finden. Denn von den zwei mit Punkten ausgefüllten Zeilen abgesehen, welche den Argwohn erregen, als sei da vom Herausgeber aus politischen Rücksichten etwas sehr Compromittierendes unterdrückt worden, ist da mit dürren Worten gesagt: es stehe bei der Kaiserin und dem Mitregenten, ob sie diesem "falschen, untreuen Griechen durch thätige, persönliche Züchtigung" ihre Ungnade wollen fühlen lassen, ohne daß deswegen (setzt Th. auch hier wieder bei) "mit der Pforte in (ein) wichtiges Impegno oder vielbedeutende Weitläuftigkeit sich zu verflechten nöthig sein dürfte ". Allein Th. war, wie gerade auch diese Depesche lehrt, ein viel zu serviler Mann, als daß er sich die Gunst der Kaiserin durch einen Antrag hätte verscherzen mögen, der auf ein Verbrechen hinauslief. Und jedenfalls blieb seine Anspielung in Wien unbeachtet. diese Was Kaunitz von der Bukowinaer Affaire hielt und welche Wege er einzuschlagen befahl, um sie gütlich zu schlichten, ist in seiner Depesche an Th. vom 6. Januar 1775 mit meisterhaftem Scharfblicke auseinandergesetzt. Dem gemäß benutzte auch Th. einer Seits den durch ihn genährten Irrthum der türkischen Minister, als handelte es sich bei Abtretung der Bukowina nur um ein kleines, werthloses Gebiet und half er diesem allerdings betrüglichen Argumente durch Bestechungen nach. So gelangte er nach mehr als 2jähriger Bemühung und mit Aufwand zahlloser Kniffe ans Ziel. Ob die Vertreter an-Mächte, welche dieses Resultat 'zu verderer

hindern suchten, bei der Wahl der Mittel scrupulöser zu Werke giengen? Dies richtig zu beurtheilen reicht die vorliegende Urkundensammlung nicht aus, weil die einschlägigen Aktenstücke eben nur die Intentionen, Schritte und Anschauungen des Wiener Cabinets, beziehungsweise seiner Organe zu erkennen geben. Und hierin liegt einer der größten Mängel, an welchen diese Sammlung leidet. Es ist auch gar nicht abzusehen, warum der Herausgeber nicht die Archivsschätze des eigenen Staates oder mindestens die befreundeter Staaten herangezogen hat, nachdem er doch aus dem Material, das er im Nachlasse Hurmuzaki's vorfand, so wie er es sich zurecht legte, ersehen haben muß, daß Oesterreich in älterer Zeit zwar mit manchen walachischen Hospodaren auf sehr freundschaftlichem Fuße verkehrt, mit denen der Moldau aber seit dem Auftauchen der russischen Protectoratsgelüste fast stets auf schlechtem Fuße gestanden hat. Ueber Ghyka's Schicksal insbesondere und über Alles was damit zusammenhängt, müßten das preußische Staatsarchiv Auskünfte geben, die man im österreichischen vergebens sucht. Denn nicht umsonst hat der französische Gesandte am Warschauer Hofe, Carra, in seiner Geschichte der Moldau und Walachei dem Fürsten Gregor Ghyka (S. 113 der 1789 zu Frankfurt ersch. deutschen Uebersetzung) kurz vor seinem gewaltsamen Tode nachgeredet: er beherrsche durch Gottes und des Königs von Preußen Gnade zum zweiten Male die Moldau. Vgl. diesfalls im vorliegenden Werke die Aktenstücke VII. 65, 70, 87, 97, 155. Von der späteren Orientpolitik des Berliner Cabinets handeln insbesondere VII. 244-249 (aus dem Jahre 1783).

Graz.

H. J. Bidermann.

Die Krankheiten des Gehörorganes im Kindesalter. Von A. v. Tröltsch, Professor in Würzburg. (Aus d. Handb. d. Kinderkr. herausgeg. v. Gerhardt. B. V. Abth. II. Tübingen, Heinrich Laupp, 1880). 144 S. 8°.

Verfasser bespricht die Erkrankungen und zunächst die Bildungsanomalien des äußeren Ohres, einschließlich des Trommelfelles. Die Anschauung, daß eine im obersten Theile des Trommelfelles vorkommende Lücke in einzelnen Fällen auf Bildungshemmung beruhen könne, vermag Ref. nicht zu theilen, da das Trommelfell, neueren Untersuchungen zufolge, der äußeren Decke entstammt und ursprünglich einen Antheil derselben bildet. Dieses embryonale Verhalten spricht auch gegen die Annahme eines normalen Rivini'schen Loches im Trommelfell, dessen Vorkommen von Tröltsch mit Recht bestritten wird.

Verf. wendet sich zu den Erkrankungen der Ohrmuschel und des äußeren Gehörganges und schildert das Eczem, Cerumenanhäufung und Entzündung des äußeren Gehörganges; die Krankheitssymptome sowie der Behandlungs-Vorgang bei der einzelnen Erkrankung werden in Kürze trefflich besprochen. Unter den Erkrankungen des Trommelfelles hebt Verf. die Rupturen der Membran besonders hervor. In dem 2. Kapitel behandelt Verf. die für die Praxis so außerordentlich wichtigen Erkrankungen des Mittelohres mit besonderer Berücksichtigung der gefährlichen Folgen, die aus einer Mittelohr-Entzündung hervorgehen können. Aus dem reichen Inhalte dieses Kapitels, dessen ernstes Studium jedem praktischen Arzte dringendst anzurathen ist, möchte Ref. nur einige Punkte hervorheben.

v. Tröltsch, Krankh. d. Gehör. im Kindesalt. 831

S. 26 bespricht Verf. die regressive Metamorphose des von ihm zuerst beschriebenen embryonalen Gewebes der Paukenhöhle, welches noch vor der Geburt eine Verkleinerung erfahren S. 29 u. folg. handeln über die besondere kann. Disposition des kindlichen Mittelohres zu Er-Die geringe Beobachtung sowie krankungen. die falsche Deutung, welche ein vorhandenes Ohrenleiden von Seiten der Umgebung des Kindes und häufig auch seitens des Arztes erfährt werden S. 46 u. folg. geschildert. Bei Besprechung der Behandlung des chronischen Öhrcatarrhs wird die Wichtigkeit der Bekämpfung eines etwa vorhandenen Nasenrachencatarrhes hervorgehoben; Tröltsch gebührt ja hierin das Verdienst, die Abhängigkeit des chronischen Ohrcatarrhs vom Nasenrachencatarrh zuerst näher gewürdigt zu haben. S. 94 finden sich die Folgezustände der eitrigen Ohrentzündung geschildert.

Im 3. Abschnitte bespricht Verf. die Fremdkörper im Ohre und bemerkt hierbei mit Recht, daß in diesen Fällen meistens "der Uebel Schlimmstes nicht die im kindischen Spiele eingebrachten Gegenstände waren, sondern die Fremdkörper aus Stahl und Eisen, mit denen nachher im Ohre herumgesucht wurde".

Der 4. Abschnitt ist den Erkrankungen des Labyrinthes gewidmet. Bemerkenswerth ist die Hypothese von Tröltsch, daß den Fällen von bilateraler Taubheit, welche unter den Erscheinungen einer Meningitis cerebro-spinalis auftritt, ein pathologischer Vorgang "im 4. Ventrikel oder doch auf dessen Boden, der Rautengrube und auf dessen Ependym" zu Grunde liegen könne.

In dem 5. und letzten Abschnitt bespricht Verf. die Taubstummheit.

Gleich den anderen Publicationen Tröltsch's

finden wir auch in der besprochenen Abhandlung Gediegenheit des Inhaltes, Klarheit des Stils und eine anziehende Schreibweise vereint, welche Eigenschaften gewiß auch diesem Werke die weiteste Verbreitung verschaffen werden. Da dasselbe einen Theil des Gerhardt'schen Handbuches der Kinderkrankheiten bildet, so steht zu hoffen, daß auch von Seiten der Kinderärzte dem Zustande des Ohres eine allgemeinere Beachtung zu Theil wird. Eine solche ist um so wichtiger, als ja der Anfang vieler später unheilbarer Ohrenaffektionen in das frühe Kindesalter fällt und eine rechtzeitige Behandlung des Leidens das betreffende Individuum vor einer hochgradigen Schwerhörigkeit bewahrt hätte. In der Nichtbeachtung des Anfangsstadiums der einzelnen Ohrenerkrankungen liegt so häufig der traurige Ausgang der verschiedenen Ohrenleiden; in solchen Fällen darf aber auch wegen der Ohnmacht der Behandlung gewiß nicht gegen die Ohrenheilkunde ein Vorwurf erhoben werden, sondern dieser trifft die geringe Achtsamkeit, welcher einer Ohrenerkrankung entgegengebracht wird. Im Verhältniß zu der zunehmenden Beachtung der Ohrenkrankheiten wird sich auch der therapeutische Effect günstiger gestalten und die Ohrenheilkunde wird sicherlich die größten Triumphe feiern, wenn das Gehörorgan in gleich sorgfältiger Weise von dem Arzte einer Untersuchung unterzogen wird wie die anderen Organe. Da nun das Ohr, gleich den anderen Körpertheilen, im Entwicklungsstadium am leichtesten einer Erkrankung ausgesetzt ist, ergiebt sich auch für den Kinderarzt die Verpflichtung, dem Zustande des Ohres stets die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von diesem Gesichtspunkte aus sei die Abhandlung Tröltsch's besonders den Kinderärzten aufs wärmste empfohlen.

Wien, Mai 1880.

V. Urbantschitsch,

Für die Redaction verantwortlich: E. Rehnisch, Director d. Gött. gel. Anz. Commissions-Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung. Druck der Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

(† ¹⁰ ÷ . . 5 . .

